

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

Rechtsanwalt • Mediator • Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Zasiusstraße 35 • D-79102 Freiburg im Breisgau
tel xx 49 (0)761 702542 • fax 702520
hps@hpslex.de • www.hpslex.de

Materialienband II

14. FRANKFURTER Tageslehrgang
Das Recht der Bioprodukte 2012

Donnerstag, 29. November 2012
Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a

Materialienband II

Inhaltsverzeichnis

1. **SCOF-Arbeitsdokument, 28.06.2012 (Düngung, Bordeauxbrühe, Umstellungsfuttermittel)**
2. **SCOF-Arbeitsdokument, 07.11.2012 (Importe, Ökokontrollstellencode in Zertifikat)**
3. **SCOF-Arbeitsdokument, 08.11.2012 (Risikoorientierung der Ökokontrolle, Frequenzen)**
4. **ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung, 07.05.2012**
5. **LÖK-Protokoll, 06.03.2012 (Bienenfütterung, Bienenwachs, Geflügel)**
6. **LÖK-Protokoll, 11./12.06.2012 (Verzeichnis der Futterunternehmen)**
7. **LÖK-Protokoll, 08./09.10.2012 (Geflügel, Hefe, "Gestiefelter Kater")**
8. **BÖLW-Info, 20.06.2012 (Pflanzenstärkungsmittel Vi-Care)**
9. **BLL-Stellungnahme, 01.10.2012 (Spuren von Pestizidwirkstoffen bei Nichtverwendung als Pflanzenschutzmittel)**
10. **FDE-Stellungnahme, 10.2012 (Regulation (EC) No 396/2005 and Substances Not Used as Pesticides)**
11. **EOCC-Richtliniendokument Rückstände, 09.2012**
12. **EOCC-Diskussionspapier Rückstände, 09.2012**
13. **IFOAM-EU-Gruppe Guideline for Pesticide Residue Contamination, 03.2012**
14. **BMELV/BVL, Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln, 11.2011**
15. **LG Detmold, 29.06.2011, 10 S 39/11 - "nicht alles bio" / Persönlichkeitsrechtsverletzung**
16. **OLG Nürnberg, 18.10.2011, 3 U 354/11 - Biomineralwasser**
17. **LG Köln, 17.11.2011, 31 O 264/11 - Laborsiegel "ökologisch" bei Wildfang**
18. **EuGH, Klage 09.01.2012, T-13/12 - Biosteviolglycoside**
19. **OLG Nürnberg, 14.02.2012, 3 U 2074/11 - Bioaktive Pflanzenstoffe**
20. **OLG Hamm, 27.03.2012, I-4 U 193/11, 4 U 193/11 - Bio-Oil**
21. **VG Stuttgart, 23.05.2012, 11 K 2308/10 - "Ökologische Kräuter in der Region Hohenlohe"**
22. **VG Magdeburg, 21.06.2012, 3 A 330/10 - Unternehmerbegriff in der Ökokontrolle**
23. **VGH München, 25.07.2012, 21 BV 11.1332 - Staatliche Aufgabe**
24. **BGH, 13.09.2012, I ZR 230/11 - Biomineralwasser**
25. **BGH, 26.09.2012, VIII ZR 100/11 - Natürlich dioxinhaltige Kaolinitone / Futtermittel**

1

Unit H.3 Working document – version of ~~21.5~~28.6.2012
subject to approval

Standing Committee for organic farming
~~21~~10 and ~~22~~May ~~11~~ July 2012

COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) No .../..

of XXX

amending Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control

THE EUROPEAN COMMISSION,

Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union,

Having regard to Council Regulation (EC) No 834/2007 of 28 June 2007 on organic production and labelling of organic products and repealing Regulation (EEC) No 2092/91¹, and in particular Articles 12(3), 14(2), 16(1) and (3)(a) thereof,

Whereas:

- (1) Chapter 2 of Title III of Regulation (EC) No 834/2007 lays down basic requirements with regard to farm production. The detailed rules for the implementation of those basic requirements have been established by Commission Regulation (EC) No 889/2008².
- (2) Article 12 of Regulation (EC) No 834/2007 allows the use of farm-inputs such as fertilisers, soil conditioners and plant protection products under certain conditions, provided that they have been authorised for use in organic production. In accordance with the procedure provided for in Article 16(3) of that Regulation, Member States have submitted dossiers to the other Member States and the Commission, in view of including certain products in Annexes I and II to Regulation (EC) No 889/2008. Those dossiers have been examined by the Expert group for technical advice for organic production (hereinafter 'EGTOP').
- (3) Based on the recommendations of the EGTOP³, which concluded as regards fertilisers and soil conditioners that the substances biogas digestate, hydrolysed proteins, leonardite, chitin and spropel comply with the organic objectives and principles, those substances should be included in Annex I to Regulation (EC) No 889/2008 for use under certain specific conditions.
- (4) ~~The~~Based on the recommendations of the EGTOP—concluded that the limit of “0” for chromium (VI) relating to certain substances listed in Annex I to Regulation (EC) No 889/2008 should be replaced with "not detectable".
- (5) For plant protection products, the EGTOP concluded in its recommendations⁴ that the substances Bordeaux mixture, sheep fat, laminarin and aluminium silicate (Kaolin)

1 OJ L 189, 20.7.2007, p. 1.

2 OJ L 250, 18.9.2008, p. 1.

3 Final report: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/eu-policy/expert-recommendations/expert_group/final_report_on_fertilizers_to_be_published_en.pdf

comply with the organic objectives and principles. Therefore, those substances should be included in Annex II to Regulation (EC) No 889/2008 for use under certain specific conditions.

- (6) As regards the horizontal legislation for plant protection products, Commission Implementing Regulation (EU) No 540/2011 of 25 May 2011 implementing Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council as regards the list of approved active substances⁵ established a Union list of active substances previously included in Annex I to Council Directive 91/414/EEC of 15 July 1991 concerning the placing of plant protection products on the market⁶ and of active substances approved under Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council of 21 October 2009 concerning the placing of plant protection products on the market⁷. It is appropriate to adapt the relevant parts of Annex II to Regulation (EC) No 889/2008 to that list. In particular, the plant protection products rotenone extracted from ~~derris~~*Derris spp.* and ~~lonchocarpus~~*Lonchocarpus spp.* and ~~terphrosia~~*Terphrosia spp.*, diammonium phosphate, potassium aluminium (aluminium sulphate, kalinite), mineral oils ~~and~~, potassium permanganate, [beeswax, lecithin, Quassia extracted from *Quassia amara* and calcium hydroxide,] should be deleted from that Annex.
- (7) In the light of experience gained from the implementation of the organic legislation, it seems necessary to simplify and clarify the rules relating to the calculation of the part of in-conversion feedingstuffs in the feed rations.
- (8) The ongoing low production level of organic protein crops in the Union requires an incentive for boosting production of protein crops under organic conditions. However, non-organic land has to pass through a conversion period before becoming organic. Moreover, feedingstuffs obtained during the first year of conversion are not considered to be in-conversion feedingstuffs. In order to help develop the market and to meet the nutritional need for organic protein in feed rations for organic livestock, it is appropriate, under certain conditions, to increase the part of the feed ration coming from feedingstuffs deriving from parcels in their first year of conversion or parcels in conversion.
- (9) Regulation (EC) No 889/2008 should therefore be amended accordingly.
- (10) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the regulatory Committee on organic production,

4 Final report: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/eu-policy/expert-recommendations/expert_group/final_report_on_plant_protection_products.pdf

5 OJ L 153, 11.6.2011, p. 1.

6 OJ L 230, 19.8.1991, p. 1.

7 OJ L 309, 24.11.2009, p. 1.

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

Article 1

Regulation (EC) No 889/2008 is amended as follows:

~~(1)~~ (1) In Article 2 the following paragraph shall be added:

"(s) "factory farming" means industrial management systems that are heavily reliant on veterinary and feed inputs not permitted in organic farming.]

(2) Article 21 is replaced by the following:

"Article 21

Feed from holdings in conversion

(11) The following feedingstuffs may be used, if they ~~come from the own holding and provided that they are produced on parcels belonging to~~ of the livestock producer's own holding itself and have not been part of an organic-production unit of that holding in the last five years:

- (a) in-conversion feedingstuffs, up to 100% of the total average amount of feedingstuffs fed to the livestock;
- (b) feed from grazing or harvesting of permanent pastures or perennial forage parcels in their first year of conversion, up to ~~50~~60% of the total average amount of feedingstuffs fed to the livestock;
- (c) protein crops ~~produced~~sown under organic management on parcelsland in their first year of conversion, up to ~~20~~30% of the total average amount of feedingstuffs fed to the livestock.

(12) In-conversion feedingstuffs that do not come from the own holding, may be used up to 30 % of the feed formula of rations. ~~That figure~~

(13) [For a limited period of time until 31 December 2014, protein crops that do not come from the own holding, sown under organic management on land in their first year of conversion, may be used up to 20 % of the feed formula of rations]

~~4.~~ The figures in paragraph 1 to 3 shall be calculated annually as a percentage of the dry matter of feedingstuffs of agricultural origin."

~~(2)~~(3) Annexes I and II are amended in accordance with the Annex to this Regulation.

Article 2

This Regulation shall enter into force on the seventh day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, [...]

For the Commission

The President

ANNEX

(1) Annex I is amended as follows:

(a) the row relating to "composted or fermented mixture of ~~vegetable matter~~ household" is replaced by the following:

"

B	Composted or fermented mixture of vegetable matter household waste	<p>Product obtained from source separated household waste, which has been submitted to composting or to anaerobic fermentation for biogas production</p> <p>Only vegetable and animal household waste</p> <p>Only when produced in a closed and monitored collection system, accepted by the Member State</p> <p>Maximum concentrations in mg/kg of dry matter: cadmium: 0,7; copper: 70; nickel: 25; lead: 45; zinc: 200; mercury: 0,4; chromium (total): 70; chromium (VI): not detectable</p>
---	---	--

"

(b) after the row relating to "composted or fermented mixture of vegetable matter", the following row is inserted:

"

B	Biogas digestate containing animal by-products co-digested with organic material of plant or animal origin as listed in this Annex	<p>Animal by-products must not be from factory farming origin</p> <p>Not to be applied to edible parts of the crop</p>
---	---	--

"

(c) the row relating to "products or by-products of animal origin" is replaced by the following:

"

B	<p>Products or by-products of animal origin as below:</p> <p>Blood meal</p> <p>Hoof meal</p>	<p>Animal by-products must not be from factory farming origin</p>
---	--	--

	Horn meal Bone meal or degelatinized bone meal Fish meal Meat meal Feather, hair and «chiquette» meal Wool Fur ¹ Hair Dairy products Hydrolysed proteins ²	¹ Maximum concentration in mg/kg of dry matter of chromium (VI): not detectable ² Not to be applied to edible parts of the crop
--	---	--

"

(d) the following rows are added:

"

B	Leonardite	Only if obtained as a by-product of mining activities
B	Chitin	Only if obtained from sustainable fisheries or organic aquaculture
B	Sapropel (Organic rich sediment from fresh water bodies formed under exclusion of oxygen)	<p>Only organic sediments that are by-products of fresh water body management or extracted from former freshwater areas</p> <p>When applicable, extraction should be done in a way to cause minimal impact on the aquatic system</p> <p>Only sediments derived from sources free from contaminations of pesticides, persistent organic pollutants and petrol like substances</p> <p>Maximum concentrations in mg/kg of dry matter: cadmium: 0,7; copper: 70; nickel: 25; lead: 45; zinc: 200; mercury: 0,4; chromium (total): 70; chromium (VI): not detectable</p>

"

(2) Annex II is amended as follows:

(a) in Section 1, the row related to "plants oils (e.g. mint oil, pine oil, caraway oil)" is replaced by the following: "Substances of crop or animal origin"

"

A	<u>Azadirachtin extracted from <i>Azadirachta indica</i> (Neem tree)</u>	Insecticide
B	<u>Hydrolysed proteins including gelatine</u>	<u>Attractant, only in authorized applications in combination with other appropriate products of this list</u>
B	Plant oils	Insecticide, acaricide, fungicide, and sprout inhibitor
A	<u>Pyrethrins extracted from <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i></u>	Insecticide

"

(b) in Section 1, the row related to "Rotenone extracted from *Derris* spp. and *Lonchocarpus* spp. and *Terphrosia* spp." is deleted.

(e) in Section 4, the row related to "Diammonium phosphate" is deleted.

(d) Sections 6 and 7 are replaced by the following:

"6. Other substances from traditional use in organic farming

B	Copper in form of copper hydroxide, copper oxychloride, tribasic copper sulphate, copper oxide — [copper octanoate, Bordeaux mixture] octanoate⁸.	Fungicide [baetericide] up to 6 kg copper per ha per year For perennial crops, Member States may, by derogation from the previous paragraph, provide that the 6 kg copper limit can be exceeded in a given year provided that the average quantity actually used over a 5-year period consisting of that year and of the four preceding years does not exceed 6 kg
A	Ethylene	Degreening bananas, kiwis and kakis; degreening of citrus fruit only as part of a strategy for the prevention of fruit fly damage in citrus; flower induction of pineapple; sprouting inhibition in potatoes and onions
A	Fatty acid potassium salt (soft soap)	Insecticide
B	Lime sulphur (calcium polysulphide)	Fungicide
A	Paraffin oil	Insecticide, acaricide
A	Quartz sand	Repellent

⁸ This form is currently under examination as belonging to the copper compounds group approved by Commission Directive 2009/37/EC.

B	Sulphur	Fungicide, acaricide
B	Sheep fat	Repellent Only on non-edible parts of the crop and where crop material is not ingested by sheep or goats

7. Other substances

B	Aluminium silicate (Kaolin)	Repellent
B	Calcium hydroxide	Fungicide Only in fruit trees, including nurseries, to control Nectria galligena
B	Laminarin	Elicitor of crop's self defence mechanisms
B	Potassium hydrogen carbonate	Fungicide

"

NON PAPER on revision of Annex II – plant protection products¹

Analyses of results of review programme under directive 91/414/EEC with respect of Annex II of Commission Regulation 889/2008/EC on organic production

Annex II of Commission Regulation 889/2008/EC	
1. Substances of crop or animal origin	
Azadirachtin extracted from <i>Azadirachta indica</i> (Neem tree)	Insecticide
Beeswax	Pruning-agent
Gelatine if collagen protein hydrolysate can be considered approved under Hydrolysed proteins	Insecticide <u>Attractant</u>
Hydrolysed proteins.	Attractant, only in authorized applications in combination with other appropriate products of this list
Lecithin	Fungicide

¹ The substances among parenthesis [] would need t be discussed

Plant oils	Insecticide, acaricide, fungicide and sprout inhibitor plant growth regulator. (include also sprout inhibitor)
Pyrethrins extracted from <i>Chrysanthemum Cinerariaefolium</i>	Insecticide
Quassia extracted from <i>Quassia-amara</i>	Insecticide repellent
Roteneone extracted from <i>Derris</i> spp. and <i>Lonehoecarpus</i> spp. and <i>Terphrosia</i> spp.	Insecticide
2. Micro-organisms used for biological pest and disease control	
Micro-organisms (bacteria, viruses and fungi)	
3. Substances produced by micro-organisms	
Spinosad	Insecticide
4. Substances to be used in traps and/or dispensers	
Diammonium phosphate	Attractant, only in traps
Pheromones	Attractant, Sexual behaviour disrupter; only in traps and dispensers

Pyrethroids (only deltamethrin or lambda-cyhalothrin)	Insecticide; only in traps with specific attractants; only against <i>Bactrocera oleae</i> and <i>Ceratitis capitata</i> Wied.
5. Preparations to be surface-spread between cultivated plants	
Ferric phosphate (iron (III) orthophosphate)	Molluscicide
6. Other substances from traditional use in organic farming	
Copper in the form of copper hydroxide, copper oxychloride, (tribasic) copper sulphate, cuprous oxide, [copper octanoate] ²	Fungicide. up to 6 kg copper per ha per year For perennial crops, Member States may, by derogation from the previous paragraph, provide that the 6 kg copper limit can be exceeded in a given year provided that the average quantity actually used over a 5-year period consisting of that year and of the four preceding years does not exceed 6 kg
Ethylene	Plant growth regulator Degreening bananas, kiwis and kakis; Degreening of citrus fruit only as part of a strategy for the prevention of fruit fly

² This form is currently under examination as belonging to the copper compounds group approved by Commission Directive 2009/37/EC

	damage in citrus; Flower induction of pineapple; sprouting inhibition in potatoes and onions
Fatty acid potassium salt (soft soap)	Insecticide
Potassium-aluminium-[Aluminium sulphate] (Kalinite).	Prevention of ripening of bananas Approved with Regulation 2011/47 as follows: <u>Only indoor uses as post-harvest bactericide for ornamental plants may be authorised. Re-included but only for ornamental plants as post-harvest bactericide (indoor)</u>
[Lime sulphur (calcium polysulphide)]	Fungicide, insecticide, acaricide.
Paraffin oil	Insecticide, acaricide.
Mineral oils	Insecticide, fungicide only in fruit trees, vines, olive trees, olive trees and tropical crops (e.g. bananas)
Potassium permanganate	Fungicide, bactericide; only in fruit trees, olives trees and vines.
Quartz sand	Repellent
Sulphur	Fungicide, acaricide, repellent
7. Other substances	

Calcium hydroxide	Fungicide. Only in fruit trees, including nurseries, to control Nectria galligena
Potassium bicarbonate-Potassium hydrogen carbonate	Fungicide.

**Unit H.3 Working document – version 1 of 7 November 2012
subject to legal revision and approval**

**Standing Committee for organic farming
13 and 14 November 2012**

COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) No .../..

of XXX

amending Regulation (EC) No 1235/2008 laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries

(Text with EEA relevance)

THE EUROPEAN COMMISSION,

Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union,

Having regard to Council Regulation (EC) No 834/2007 of 28 June 2007 on organic production and labeling of organic products and repealing Regulation (EEC) No 2092/91¹, and in particular Article 33(2) and (3) and Articles 38 (c) and (d) thereof,

Whereas:

- (1) In order to improve the supervision of third countries recognised in accordance with Article 33(2) of Regulation (EC) No 834/2007 and control authorities and control bodies recognised in accordance with Article 33(3) of that Regulation, it is appropriate to develop synergies with those recognised third countries. Therefore, the exchange of experience through the participation of observers in on-the-spot examinations should be possible.
- (2) In the light of the experience gained with the implementation of the equivalence system, it is necessary to clarify that processed agricultural products and all ingredients of such products, imported from third countries having control authorities or control bodies recognised under Article 33(3) of Regulation (EC) No 834/2007, have been submitted to a control system recognised for the purpose of equivalence in accordance with Union legislation.
- (3) The experience has shown that difficulties can arise in interpreting the consequences of irregularities or infringements affecting the organic status of a product. In order to avoid further difficulties and to clarify the link between Commission Regulation (EC) No 1235/2008 of 8 December 2008 laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries² and with Commission Regulation (EC) No 889/2008 of 5 September 2008 laying down detailed rules for the implementation of

¹ OJ L 189, 20.7.2007, p. 1.

² OJ L 334, 12.12.2008, p. 25.

Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control³, it is necessary to recall the duties of the control authority or control body of Member States as regards non-compliant products imported from third countries recognised in accordance with Article 33(2) of Regulation (EC) No 834/2007 or from third countries having control authorities or control bodies recognised in accordance with Article 33(3) of that Regulation. Furthermore, the exchange of information concerning irregularities between Member States and the competent authority of a recognised third country or a recognised control authority or control body should be clarified.

- (4) In order to improve the control of organic imported products, Member States should inform other Member States and the Commission of each import authorisation granted pursuant to Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008 within 15 days from the date of issuance of such authorisation.
- (5) Annex III to Regulation (EC) No 1235/2008 contains a list of third countries whose system of production and control measures for organic production of agricultural products are recognised as equivalent to those laid down in Regulation (EC) No 834/2007. In the light of new information received by the Commission from third countries since the last amendment of that Annex, certain changes should be made in the list.
- (6) [The equivalence recognition of Canada applies to unprocessed agricultural products and ingredients in processed agricultural products for use as food and feed that have been grown in Canada. Canada submitted a request to the Commission to recognise the equivalence also for processed agricultural products for use as food and feed prepared with ingredients imported from countries recognised as equivalent by Canada. The examination of that information and consequent discussion with the Canadian authorities have led to the conclusion that in that country the rules governing production and controls of processed products for use as food and feed prepared with imported ingredients are equivalent to those laid down in Regulation (EC) No 834/2007. Consequently, the equivalence recognition of Canada should also apply to processed products for use as food and feed prepared with ingredients imported from countries recognised as equivalent by Canada.]
- (7) The equivalence recognition of India applies to unprocessed plant products and processed agricultural products for use as food that have been grown in India. However, the Indian competent authority has notified the Commission of new guidelines relating to processed products that are inconsistent with the conditions under which India was recognised as equivalent country. In the light of that information, the specifications relating to India should be amended in order to delete the reference to processed products for use as food.
- (8) The equivalence recognition of Japan applies to unprocessed plant products and ingredients in processed agricultural products for use as food that have been grown in Japan. Japan has submitted a request to the Commission to recognise the equivalence also for processed agricultural products for use as food prepared with ingredients

³ OJ L 250, 18.9.2008, p. 1.

imported from countries recognised as equivalent by Japan. The examination of that information and discussion with the Japanese authorities have led to the conclusion that in that country the rules governing production and controls of processed products for use as food prepared with such imported ingredients are equivalent to those laid down in Regulation (EC) No 834/2007. Consequently, the equivalence recognition of Japan should also apply to processed products for use as food prepared with ingredients imported from countries recognised as equivalent by Japan.

- (9) Annex IV to Regulation (EC) No 1235/2008 sets out the list of control bodies and control authorities competent to carry out controls and issue certificates in third countries for the purpose of equivalence. In the light of new information received by the Commission from control bodies and control authorities listed in that Annex, certain changes should be made in the list.
- (10) The Commission has examined requests for inclusion in the list set out in Annex IV to Regulation (EC) No 1235/2008, received by 31 October 2011. Control bodies and control authorities in respect of which the subsequent examination of all information received led to the conclusion that they complied with the relevant requirements should be included in that list.
- (11) Specific traceability systems have been developed by governments or private associations in certain third countries. In the light of experience gained, control bodies or control authorities certifying organic products imported from those countries should be allowed to indicate on the certificate of inspection specific references to those systems in order to improve the traceability of products.
- (12) Regulation (EC) No 1235/2008 does not require the indication of the code number of the control body or control authority on the certificate of inspection for imported organic products. In order to trace back the control body or control authority and the regime under which a product was imported, the code number of the control body or control authority should be indicated in box 1 and 6 of the certificate of inspection and the extract of that certificate.
- (13) Regulation (EC) No 1235/2008 should therefore be amended accordingly.
- (14) In order to ensure the smooth transition from the existing import system for organic products to the new provisions relating to the model of certificate of inspection, the origin of imported products and the recognised authorities or bodies, a later date of application should be provided for.
- (15) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the regulatory Committee on organic production,

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

Article 1

Regulation (EC) No 1235/2008 is amended as follows:

- (1) In Article 8(3), the following second subparagraph is added:

'Experts from other third countries recognised in accordance with Article 33(2) of Regulation (EC) No 834/2007 may be invited by the Commission to attend on-the-spot-examination as observers.'

- (2) In the first subparagraph of Article 13(4), the following point (c) is added:

'(c) it has verified, for control bodies recognised in accordance with Article 33(3) of Regulation (EC) No 834/2007, that the products covered by the certificate, and, in the case of processed agricultural products for use as food and feed, all ingredients of such products, have been certified by a control authority or control body recognised in accordance with Article 33(3) of that Regulation or produced and certified in the Union in accordance with that Regulation.'

- (3) Article 15 is amended as follows:

- (a) In paragraph 2, the first subparagraph is replaced by the following:

'Without prejudice to any measures or actions to be taken in accordance with Article 30 of Regulation (EC) No 834/2007, in case of suspicion of infringements and irregularities as regards compliance of the products imported from third countries recognised in accordance with Article 33(2) of Regulation (EC) No 834/2007 or from third countries having control authorities or control bodies recognised in accordance with Article 33(3) of that Regulation with the requirements laid down in that Regulation, the importer shall take all necessary measures in accordance with Article 91(1) of Regulation (EC) No 889/2008.'

- (b) Paragraph 3 is replaced by the following:

'3. Without prejudice to any measures or actions to be taken in accordance with Article 30 of Regulation (EC) No 834/2007, where a control authority or control body of a Member State or a third country has a substantiated suspicion of an infringement or irregularities as regards compliance of the products imported from third countries recognised in accordance with Article 33(2) of Regulation (EC) No 834/2007 or from third countries having control authorities or control bodies recognised in accordance with Article 33(3) of that Regulation with the requirements laid down in that Regulation, it shall take all necessary measures in accordance with Article 91(2) of Regulation (EC) No 889/2008 and shall immediately inform the control bodies, control authorities and competent authorities of the Member States concerned and of the third countries involved in the organic production of the products in question and the Commission'.

- (c) The following paragraph 4 is added:

'4. Where a competent authority of a third country recognised in accordance with Article 33(2) of Regulation (EC) No 834/2007 or a control authority or control body recognised in accordance with Article 33(3) of that Regulation is notified by the Commission after having received a communication from a Member State informing it of an irregularity or infringement as regards compliance of products imported from a recognised third country or from a

third country having recognised control authorities or control bodies with the requirements laid down in that Regulation or this Regulation, it shall investigate the origin of the irregularity or infringement and shall inform the Commission and the Member State which sent the initial communication of the result of the investigation and of the action taken. That information shall be sent within 30 calendar days from the date of sending of the original notification by the Commission

The Member State which sent the initial communication may ask that the Commission request additional information if needed. In any case, after receiving a reply or additional information, which shall be sent to the Commission and to the Member State concerned, that Member State shall make the necessary entries and updates in the computer system referred to in Article 94(1) of Regulation (EC) No 889/2008."

(4) In Article 19, paragraph 2 is replaced by the following:

'2. Each Member State shall inform the other Member States and the Commission of each authorisation granted pursuant to this Article, including information on the production standards and control arrangements concerned, within 15 days from the date of issue.'

(5) Annex III is amended in accordance with Annex I to this Regulation.

(6) Annex IV is amended in accordance with Annex II to this Regulation.

(7) Annex V is replaced by the text set out in Annex III to this Regulation.

(8) Annex VI is replaced by the text set out in Annex IV to this Regulation.

Article 2

This Regulation shall enter into force on the seventh day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

However, points (5) and (6) of Article 1 shall apply from 1 April 2013 and points (7) and (8) of Article 1 shall apply from 1 July 2013.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in the Member States in accordance with the Treaties.

Done at Brussels,

For the Commission
The President
[...]

ANNEX I

Annex III to Regulation (EC) No 1235/2008 is amended as follows:

(1) Point 2 of the text relating to Canada is replaced by the following:

"2. **Origin:** products of category A, B and F and organically grown ingredients in products of category D and E that have been grown in Canada or that have been imported into Canada in accordance with Canadian legislation."

(2) Points 1 and 2 of the text relating to India are replaced by the following:

"INDIA

1. Product categories:

Category of products	Designation of category as in Annex IV	Limitations
Unprocessed plant products*	A	
Vegetative propagating material and seeds for cultivation	F	

2. Origin: products of category A and F that have been grown in India.

* Seaweed not included."

(3) Point 2 of the text relating to Japan is replaced by the following:

"2. **Origin:** products of category A and F and organically grown ingredients in products of category D that have been grown in Japan or that have been imported into Japan:

- either from the Union,

- or from a third country for which Japan has recognized that the products have been produced and controlled in that third country in accordance with the rules equivalent to those laid down in the Japanese legislation."

ANNEX II

Annex IV to Regulation (EC) No 1235/2008 is amended as follows:

(1) After the text relating to "Abcert AG" the following text is inserted:

""Afrisco Certified Organic, CC"

1. Address: P.O. Box 74192, Lynnwood Ridge, Pretoria 0040, South Africa
2. Internet address: <http://www.afrisco.net>
3. Third countries, code numbers and product categories concerned:

Third country	Code number	Category of products					
		A	B	C	D	E	F
South Africa	ZA-BIO-155	x	-	-	x	-	-

4. Exceptions: in-conversion products, wine
5. Duration of inclusion in the list: until 30 June 2016."

(2) After the text relating to "Argencert SA", the following text is inserted:

""AsureQuality Limited"

1. Address: Level 4, 8 Pacific Rise, Mt Wellington, Auckland, New Zealand
2. Internet address: <http://www.organiccertification.co.nz>
3. Third countries, code numbers and product categories concerned:

Third country	Code number	Category of products					
		A	B	C	D	E	F
New Zealand	NZ-BIO-156	-	-	x		-	-
Cook Islands	CK-BIO-156	x	-	-	-	-	-

4. Exceptions: in-conversion products, wine, products covered by Annex III
5. Duration of inclusion in the list: until 30 June 2016."

(3) After the text relating to "Austria Bio Garantie GmbH", the following text is inserted:

""Balkan Biocert Skopje"

1. Address: 5-8/9, Dame Gruev Str., 1000 Skopje, the former Yugoslav Republic of Macedonia

2. Internet address: <http://www.balkanbiocert.mk>

3. Third countries, code numbers and product categories concerned:

Third country	Code number	Category of products					
		A	B	C	D	E	F
the former Yugoslav Republic of Macedonia	MK-BIO-157	x	x	-	x	-	-

4. Exceptions: in-conversion products, wine

5. Duration of inclusion in the list: until 30 June 2016."

(4) After the text relating to "IMO Control Private Limited", the following text is inserted:

""IMO-Control Sertifikasyon Tic. Ltd. • ti"

1. Address: 225 Sok. No:29 D:7 Bornova, 35040 Izmir, Turkey

2. Internet address: <http://www.imo.ch>

3. Third countries, code numbers and product categories concerned:

Third country	Code number	Category of products					
		A	B	C	D	E	F
Turkey	TR-BIO-158	x	x	x	x	x	x

4. Exceptions: in-conversion products, wine

5. Duration of inclusion in the list: until 30 June 2016."

(5) After the text relating to "Quality Assurance International", the following text is inserted:

""SGS Austria Controll-Co. GmbH"

1. Address: Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, Austria

2. Internet address: <http://www.sgs-kontrolle.at>

3. Third countries, code numbers and product categories concerned:

Third country	Code number	Category of products					
		A	B	C	D	E	F
Armenia	AM-BIO-159	x	-	-	x	-	-

Kazakhstan	KZ-BIO-159	x	-	-	x	-	-
Republic of Moldova	MD-BIO-159	x	-	-	x	-	-
Serbia	RS-BIO-159	x	-	-	x	-	-
South Africa	ZA-BIO-159	x	x	-	x	-	-
Ukraine	UA-BIO-159	x	-	-	x	-	-

4. Exceptions: in-conversion products, wine

5. Duration of inclusion in the list: until 30 June 2016."

(6) After the text relating to "Suolo e Salute srl", the following text is inserted:

""TÜV Nord Integra"

1. Address: Statiestraat 164, 2600 Berchem (Antwerp), Belgium

2. Internet address: <http://www.tuv-nord-integra.com>

3. Third countries, code numbers and product categories concerned:

Third country	Code number	Category of products					
		A	B	C	D	E	F
Egypt	EG-BIO-160	x	-	-	x	-	-
Côte d'Ivoire	CI-BIO-160	x	-	-	x	-	-
Jordan	JO-BIO-160	x	-	-	x	-	-
Mali	ML-BIO-160	x	-	-	x	-	-
Curaçao	CW-BIO-160	x	-	-	x	-	-
Senegal	SN-BIO-160	x	-	-	x	-	-

4. Exceptions: in-conversion products, wine

5. Duration of inclusion in the list: until 30 June 2016."

ANNEX III

"Annex V

Model of the certificate of inspection for import of products from organic production into the European Union referred to in Article 13

The model of the certificate is determined with regard to:

- the text,
- the format, on one single sheet
- the layout and the dimensions of the boxes.

**CERTIFICATE OF INSPECTION
FOR IMPORT OF PRODUCTS FROM ORGANIC PRODUCTION INTO THE EUROPEAN UNION**

1. Issuing body or authority (name, address and code number)	2. Council Regulation (EC) No 834/2007, Article 33(2) <input type="checkbox"/> or Article 33(3) <input type="checkbox"/> or Commission Regulation (EC) No 1235/2008, Article 19 <input type="checkbox"/>	
3. Serial number of the certificate of inspection	4. Reference No authorisation under Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008	
5. Exporter (name and address)	6. Control body or control authority (name, address and code number)	
7. Producer or preparer of the product (name and address)]	8. Country of dispatch	
	9. Country of destination	
10. First consignee in the European Union (name and address)	11. Name and address of the importer	
12. Marks and numbers. Container No(s). Number and kind. Trade name of the product	13. CN codes	14. Declared quantity
	15. Other	
<p>16. Declaration of body or authority issuing the certificate referred to in box 1.</p> <p>This is to certify that this certificate has been issued on the basis of the checks required under Article 13(4) of Regulation (EC) No 1235/2008 and that the products designated above have been obtained in accordance with rules of production and inspection of the organic production method which are considered equivalent in accordance with Regulation (EC) No 834/2007.</p> <p>Date:</p> <p>Name and signature of authorised person Stamp of issuing authority or body</p>		

17. Declaration of the competent authority of the Member State of the European Union who granted the authorisation or its designate.

This is to certify that the products designated above have been authorised for marketing in the European Union in accordance with the procedure of Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008, under the authorisation number mentioned in box 4.

Date

Name and signature of the authorised person

Stamp of the competent authority or its designate in the Member State

18. Verification of the consignment by the relevant authority of the Member State.

Member State:

Import registration (type, number, date and office of the customs declaration) :.....

Date:

Name and signature of authorised person

Stamp

19. Declaration of the first consignee

This is to certify that the reception of the goods has been carried out in accordance with Article 34 of Regulation (EC) No 889/2008.

Name of the company

Date

Name and signature of the authorised person

Notes

Box 1: Authority or body or other designated authority or body as referred to in Article 13(3) of Regulation (EC) No 1235/2008. This body also completes boxes 3 and 15.

Box 2: This box indicates the Union Regulations which are relevant for the issue and use of this certificate; indicate the relevant provision.

Box 3: The serial number of the certificate given by the issuing body or authority in accordance with Article 13(4) of Regulation (EC) No 1235/2008.

Box 4: The authorisation number in case of import under Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008. This box is completed by the issuing body, or when the information is not yet available at the time the issuing body endorses box 15, by the importer.

Box 5: Name and address of the exporter.

Box 6: Control body or authority for monitoring compliance of the last operation (production, preparation, including packaging and labelling) with the rules of the organic production methods in the third country of dispatch. Code number as referred to in Article 7(2)(f) or in Article 10(2)(a) of Regulation (EC) No 1235/2008.

Box 7: Operator who carried out the last operation (production, preparation, including packaging and labelling) on the consignment in the third country mentioned in box 8.

Box 9: Country of destination means the country of the first consignee in the European Union.

Box 10: Name and address of the first consignee of the consignment in the European Union. The first consignee shall mean the natural or legal person where the consignment is delivered and where it will be handled for further preparation and or marketing. The first consignee shall also complete box 19.

Box 11: Name and address of the importer. The importer shall mean the natural or legal person within the European Union who presents the consignment for release for free circulation into the European Union, either on its own, or through a representative.

Box 13: Combined Nomenclature codes for the products concerned.

Box 14: Declared quantity, expressed in appropriate units (kg of net mass, litre, etc).

Box 15: Remarks or additional information by the body or authority issuing the certificate. If no remarks or additional information is provided, the text "nil" must be entered.

Box 16: Declaration of body or authority issuing the certificate. The signature and the stamp must be in a colour different to that of the printing.

Box 17: Only for imports under the procedure laid down in Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008. To be completed by the competent authority in the Member State which granted the authorisation, or by the delegated body or authority in case of delegation in accordance with Article 13(7)(b) of Regulation (EC) No 1235/2008. Not to be completed where the derogation of Article 13(7)(c) of Regulation (EC) No 1235/2008 applies.

Box 18: Shall be completed by the relevant Member State's authority either at the verification of the consignment in accordance with Article 13(1) of Regulation (EC) No 1235/2008, or before the preparation or splitting operation in the circumstances referred to in Article 14 of that Regulation.

Box 19: Shall be filled in by the first consignee at the reception of the products, when he has carried out the checks provided for in Article 34 of Regulation (EC) No 889/2008. "

ANNEX IV

"ANNEX VI

**Model of the extract of the certificate of inspection
referred to in Article 14**

The model of the extract is determined with regard to:

- the text,
- the format,
- the layout and the dimensions of the boxes

EXTRACT No.....OF THE CERTIFICATE OF INSPECTION FOR IMPORT OF PRODUCTS FROM ORGANIC PRODUCTION INTO THE EUROPEAN UNION

1. Body or authority having issued the underlying certificate of inspection (name, address and code number)		2. Council Regulation (EC) No 834/2007, Article 33(2) <input type="checkbox"/> or Article 33(3) <input type="checkbox"/> or Commission Regulation (EC) No 1235/2008, Article 19 <input type="checkbox"/>	
3. Serial number of the underlying certificate of inspection		4. Reference No authorisation under Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008	
5. Operator having split the original consignment into batches (name and address)		6. Control body or authority (name, address and code number)	
7. Name and address of the importer of the original consignment		8. Country of dispatch of the original consignment	9. Total declared quantity of the original consignment
10. Consignee of the batch obtained from splitting (name and address)			
11. Marks and numbers. Container No(s). Number and kind. Trade name of the batch.		12. CN code	13. Declared quantity of the batch
14. Other			
<p>15. Declaration of the relevant authority of the Member State endorsing the extract of the certificate.</p> <p>This extract corresponds to the batch described above and obtained by the splitting of a consignment which is covered by an original certificate of inspection with the serial number mentioned in box 3</p> <p>Member State:</p> <p>Date:</p> <p>Name and signature of authorised person Stamp</p>			
<p>16. Declaration of the consignee of the batch</p> <p>This is to certify that the reception of the batch has been carried out in accordance with the Article 33 of Regulation (EC) No 889/2008.</p> <p>Name of the company</p> <p>Date:</p> <p>Name and signature of the authorised person</p>			



Notes

Extract No: The extract number corresponds to the number of the batch obtained from the splitting of the original consignment

Box 1: Name, address and code number of body or authority in the third country having issued the underlying certificate of inspection.

Box 2: This box indicates the Union Regulations which are relevant for the issue and use of this extract; indicate the relevant provision under which the underlying consignment was imported, see box 2 of the underlying certificate of inspection.

Box 3: The serial number of the underlying certificate which was given by the issuing body of authority in accordance with Article 13(4) of Regulation (EC) No 1235/2008.

Box 4: Reference No of the authorisation granted under Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008, see box 4 of the underlying certificate of inspection.

Box 6: Control body or authority in charge of controlling the operator having split the consignment.

Boxes 7, 8 and 9: See relevant information on the underlying certificate of inspection.

Box 10: Consignee of the batch (obtained from the splitting) in the European Union.

Box 12: Combined Nomenclature codes for the batch of the products concerned.

Box 13: Declared quantity, expressed in appropriate units (kg of net mass, litre, etc).

Box 14: Remarks or additional information by the body or authority issuing the underlying certificate of inspection. If no remarks or additional information is provided, the text "nil" must be entered.

Box 15: Shall be completed by the relevant Member State's authority for each of the batches resulting from the splitting operation referred to in Article 14(2) of Regulation (EC) No 1235/2008.

Box 16: Shall be filled up at the reception of the batch, when the consignee has carried out the checks provided for in Article 33 of Regulation (EC) No 889/2008."

Working Document

**Unit H.3 Working document – version 2 of 8 November 2012
subject to legal revision and approval**

**Standing Committee for organic farming
13 and 14 November 2012**

COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) No .../..

of XXX

amending Regulation (EC) No 889/2008 as regards the control system for organic production

THE EUROPEAN COMMISSION,

Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union,

Having regard to Council Regulation (EC) No 834/2007 of 28 June 2007 on organic production and labelling of organic products and repealing Regulation (EEC) No 2092/91¹, and in particular Article 33(2) and (3) and Article 38(c) and (d) thereof,

Whereas:

- (1) According to Article 28(1) of Regulation (EC) No 834/2007, operators who produce, prepare, store, import or export products produced in compliance with the production rules laid down in that Regulation must submit their undertaking to the control system referred to in Article 27 of that Regulation. Detailed rules for the application of that control system are laid down in Title IV of Commission Regulation (EC) No 889/2008 of 5 September 2008 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control².
- (2) Under that control system the operator must notify his undertaking to the competent authority, including information on the relevant control body, and sign a declaration that he performs according to the organic rules, including the acceptance of enforcement of measures in case of infringements and irregularities.
- (3) Article 30(2) of Regulation (EC) No 834/2007 provides for the communication of information related to irregularities or infringements affecting the organic status of a product. To enhance efficiency, operators should inform their control authorities or control bodies of any irregularity or infringement affecting the organic status of their product including organic products they receive from other operators.
- (4) In the light of the experience gained with the implementation of the control system and in the interest of the organic sector, it is appropriate to establish a minimum number of samples to be taken and analysed by control authorities or control bodies every year on the basis of the general evaluation of the risk of non-compliance with the organic production rules. Where the control authorities or control bodies has suspicion that products not authorised for organic production are used, they should take and analyse

¹ OJ L 189, 20.7.2007, p. 1.

² OJ L 250, 18.9.2008, p. 1.

samples of the products concerned. In such cases no minimum number of samples should apply.

- (5) In the light of the experience gained with the implementation of the control system and in the interest of the organic sector, it is appropriate to provide for the transmission of the relevant information in cases where the operator or his subcontractors are checked by different control authorities or control bodies or where operators or their subcontractors change their control authority or control body. Adequate exchange of information and transmission of the control files of those operators should be possible in order to manage the control system. The operator should accept the transmission and exchange of his data and all information relating to his activities under the control system.
- (6) In order to ensure the uniform application of the control system and to avoid ambiguities, a definition of the term 'control file' should be included in Regulation (EC) No 889/2008.
- (7) Article 29(1) of Regulation (EC) No 834/2007 requires control authorities and control bodies to provide documentary evidence to the operators subject to their controls. They have to use the documentary evidence set out in Annex XII to Regulation (EC) No 889/2008. In the light of the experience gained with the implementation of the control system, it is necessary to clarify that the documentary evidence should be binding regarding layout, design of the boxes and wording.
- (8) Electronic certification is referred to in Article 29(3) in relation to the form of the documentary evidence. It is appropriate to clarify that in case of electronic certification, the signature of the documentary evidence is not required if the authenticity of the documentary evidence is otherwise shown by a tamper-proof electronic method.
- (9) The experience has shown that clarification is needed as regards the exchange of information between Member States in cases where a Member State finds irregularities or infringements concerning compliance of the products imported in accordance with Article 33(2) and (3) of Regulation (EC) No 834/2007 or Article 19 of Commission Regulation (EC) No 1235/2008 of 8 December 2008 laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries³.
- (10) In addition, it is appropriate to clarify the procedure relating to the exchange of information between Member States in cases of irregularities or infringements, taking into account the best practices established since 2009.
- (11) In order to ensure the coherence with Article 33(1) of Commission Regulation (EU) No 65/2011 of 27 January 2011 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 1698/2005, as regards the implementation of control procedures as well as cross-compliance in respect of rural development support measures⁴, it is important to clarify that Member State should ensure that sufficient

³ OJ L 334, 12.12.2008, p. 25.

⁴ OJ L 25, 28.1.2011, p. 8.

information on the controls carried out is received by the paying agency where controls are not carried out by the paying agency.

- (12) According to Regulation (EC) No 882/2004 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 on official controls performed to ensure the verification of compliance with feed and food law, animal health and animal welfare rules⁵, Member States designate the competent authorities responsible for performing the official controls for food and feed. That authority is not necessarily the same as the competent authority responsible for the organisation of controls in the field of organic production designated by the Member States in accordance with Article 27(1) of Regulation (EC) No 834/2007.
- (13) In accordance with Article 44(1)(a) of Regulation (EC) No 882/2004 Member States are required to indicate in their annual report any amendment to their multi-annual national control plan to take account of, inter alia, new legislation. The Commission should have the necessary data and information on the supervision carried out by competent authorities of the Member States in relation to organic production. Therefore, Member States should be required to amend their national control plan in order to cover that supervision and to indicate those amendments and the relevant organic data in the annual report referred to in Article 44 of Regulation (EC) No 882/2004. Member States should be allowed to present those organic data as a separate chapter in the national control plan and in the annual report.
- (14) In addition to obligations relating to controls set out in Regulation (EC) No 882/2004, Title V of Regulation (EC) No 834/2007 and Regulation (EC) No 889/2008 set out more specific provisions on for the controls in the organic sector. In case the competent authority delegates control tasks to control bodies, which are private entities, Regulation (EC) No 889/2008 sets out more detailed requirements and obligations each control body has to fulfil.
- (15) The experience has shown that the specific provisions on controls of organic production need to be more detailed, particularly in order to strengthen the supervision of competent authorities over the control bodies that have been delegated control tasks.
- (16) Competent authorities of the Member States should have documented procedures for delegating tasks to control bodies and supervising them in order to ensure that the regulatory requirements are respected.
- (17) The exchange of information within Member States, among Member States, and between Member States and the Commission relating to the supervision carried out by competent authorities should be improved.
- (18) Regulation (EC) No 889/2008 should therefore be amended accordingly.
- (19) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the regulatory Committee on organic production,

⁵ OJ L 165, 30.4.2004, p. 1.

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

Article 1

Article 1

Amendment of Regulation (EC) No 889/2008

Regulation (EC) No 889/2008 is amended as follows:

(1) In Article 2, the following point (s) is added:

"(s) "control file" means all the information and documents transmitted to the competent authorities of the Member State or to control authorities and control bodies by an operator subject to the control system as referred to in Article 28 of Regulation (EC) No 834/2007, including all the information and documents relating to that operator or his activities held by competent authorities, control authorities and control bodies, with the exception of information or documents that have no bearing on the operation of the control system."

(2) Article 63 is amended as follows:

(a) In the first subparagraph of paragraph 2, the following points (d) to (g) are added:

"(d) to accept, in cases where the operator and/or his subcontractors are checked by different control authorities or control bodies, the exchange of information between those authorities or bodies;

(e) to accept, in cases where the operator and/or his subcontractors change his/their control authority or control body, the transmission of his/their control files to the subsequent control authority or control body;

(f) to accept, in cases where the operator withdraws from the control system, to inform without delay his competent authority and control authority or control body;

(g) to accept, in cases where the operator withdraws from the control system, that his control file is kept for a period of at least five years."

(b) The following paragraph 4 is added:

"4. For the purposes of Article 30(2) of Regulation (EC) No 834/2007, the operator shall send the competent authority an undertaking to inform the relevant control authority or authorities or control body or bodies without delay of any irregularity or infringement affecting the organic status of his product or organic products he has received from other operators or sub-contractors."

(3) In Article 65, paragraph 2 is replaced by the following:

"2. The control authority or control body shall take and analyse samples for testing of products not authorised for organic production, for checking production techniques not in conformity with the organic production rules or

for detecting possible contamination by products not authorised for organic production. The number of samples to be taken and analysed by the control authority or control body every year shall correspond to at least 10% of the number of operators under its control and shall be based on the general evaluation of the risk of non-compliance with the organic production rules.

The control authority or control body shall take and analyse samples in each case where the use of products not authorised for organic production is suspected. In such cases no minimum number of samples to be taken and analysed shall apply."

(4) In Article 68, paragraph 1 is replaced by the following:

"1. For the purposes of Article 29(1) of Regulation (EC) No 834/2007 the control authorities and control bodies shall provide the documentary evidence exclusively in the way as set out in the model in Annex XII to this Regulation.

In case of electronic certification as referred to in Article 29(3) of Regulation (EC) No 834/2007, the signature in box 8 of the documentary evidence shall not be required if the authenticity of the documentary evidence is otherwise shown by a tamper-proof electronic method. "

(5) Articles 92 and 92a are replaced by the following:

"Article 92

Exchange of information between control authorities, control bodies and competent authorities

1. Where the operator and his subcontractors are checked by different control authorities or control bodies, the control authorities or control bodies shall exchange the relevant information on the operations under their control.
2. Where the operator or his subcontractors change his/their control authority or control body, the change shall be notified without delay to the competent authority by both control authorities or control bodies.

The previous control authority or control body shall hand over the control file of the operator concerned and the reports referred to in the second subparagraph of Article 63(2) to the subsequent control authority or control body.

The new control authority or control body shall ensure that non-conformities noted in the report of the previous control contractor have been or are being addressed by the operator.

3. Where a control authority or control body finds irregularities or infringements relating to the application of this Regulation in a product, it shall without delay inform the competent authority of the Member State which designated or approved it in accordance with Article 27 of Regulation (EC) No 834/2007.

In case of irregularities or infringements found in products under the control of other control authorities or control bodies, it shall also inform those authorities or bodies without delay.

4. Member States shall take the appropriate measures and establish documented procedures to enable exchange of information between all control authorities they have designated and/or all control bodies they have approved in accordance with Article 27 of Regulation (EC) No 834/2007, including procedures for the exchange of information for the purpose of verifying documentary evidence referred to in Article 29(1) of that Regulation.
5. Member States shall take the appropriate measures and establish documented procedures in order to ensure that the results of checks are communicated to the paying agency in accordance with Article 33(1) of Commission Regulation (EU) No 65/2011(*).

Article 92a

Exchange of information between different Member States and the Commission

1. Where a Member State finds irregularities or infringements relating to the application of this Regulation in a product coming from another Member State and bearing indications as referred to in Title IV of Regulation (EC) No 834/2007 and in Title III and/or Annex XI of this Regulation, it shall notify the Member State which designated the control authority or approved the control body, the other Member States and the Commission without delay via the system referred to in Article 94(1) of this Regulation.
2. Where a Member State finds irregularities or infringements as regards compliance of the products imported in accordance with Article 33(2) or (3) of Regulation (EC) No 834/2007 with the requirements laid down in that Regulation or Regulation (EC) No 1235/2008, it shall notify the other Member States and the Commission without delay via the system referred to in Article 94(1) of this Regulation.
3. Where a Member State finds irregularities or infringements as regards compliance of the products imported in accordance with Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008 with the requirements laid down in that Regulation and Regulation (EC) No 834/2007, it shall notify the Member State which issued the authorisation, the other Member States and the Commission without delay via the system referred to in Article 94(1) of this Regulation. The notification shall be sent to the other Member States and to the Commission in case the irregularity or infringement is found on products for which the Member State itself issued the authorisation referred to in Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008.
4. The Member State which receives a notification relating to non-compliant products in accordance with paragraphs 1 or 3 or the Member State which issued the authorisation referred to in Article 19 of Regulation (EC) No 1235/2008 for a product for which an irregularity or infringement was found,

shall investigate the origin of the irregularities or infringements. It shall take appropriate action immediately.

It shall inform the Member State which sent the notification, the other Member States and the Commission of the result of the investigation and of the action taken by replying to the original notification via the system referred to in Article 94(1). The reply shall be sent within 30 calendar days from the date of the original notification.

5. The Member State which sent the original notification may ask the replying Member State for additional information, if needed. In any case, after receiving a reply or additional information from a notified Member State, the Member State which sent the original notification shall make the necessary entries and updates in the system referred to in Article 94(1).

Article 92b

Publication of information

Member States shall make available to the public, in an appropriate manner including publication on the Internet, the updated lists referred to in Article 28(5) of Regulation (EC) No 834/2007 containing updated documentary evidence related to each operator, as provided for in Article 29(1) of that Regulation and using the model set out in Annex XII to this Regulation. The Member States shall duly observe the requirements of the protection of personal data as laid down in Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council(**).

(*) OJ L 25, 28.1.2011, p. 8.

(**) OJ L 281, 23.11.1995, p. 31."

- (6) In Title IV, the following Chapter 9 is added:

"CHAPTER 9

Supervision by competent authorities

Article 92c

Supervisory activities relating to control bodies

1. The supervisory activities by competent authorities delegating control tasks to control bodies in accordance with Article 27(4)(b) of Regulation (EC) No 834/2007 shall focus on the evaluation of the operational performance of those control bodies.

Those supervisory activities shall include an assessment of the internal procedures of the control bodies for the controls, the management and examination of control files in the light of the obligations established by

Regulation (EC) No 834/2007 and the verification of handling of non-conformities and complaints.

2. The competent authorities shall require control bodies to submit documentation on their risk analysis procedure.

The risk analysis procedure shall be designed in such a way that:

- (a) the result of the risk analysis provides the basis for determining the intensity of the unannounced or announced annual inspections;
- (b) that additional inspections of at least 10% of operators under contract in accordance with the risk category are performed;
- (c) that 20% of all inspections carried out in accordance with Article 65(1) and (4) of Regulation (EC) No 889/2008 are unannounced;
- (d) that the selection of operators to be submitted to unannounced inspections is determined on the basis of the risk analysis and that additional unannounced inspections are planned according to the level of risk.

3. Competent authorities delegating control tasks to control bodies shall verify that the staff of the control bodies has sufficient knowledge, qualification, training and experience with respect to organic production in general and with the relevant Union rules in particular and that appropriate rules on rotation of inspectors are in force.
4. Competent authorities shall have documented procedures for the delegation of tasks to control bodies in accordance with Article 27(5) of Regulation (EC) 834/2007 and for the supervision in accordance with this Article, detailing the information to be submitted by control bodies.

[Article 92d

Catalogue of measures in case of irregularities and infringements

Competent authorities shall adopt and communicate to control bodies that have been delegated control tasks a catalogue listing most common infringements, irregularities and corresponding measures to be applied by control bodies in case of infringements or irregularities by operators under their control.]

Article 92e

Annual inspection of control bodies

Competent authorities shall organise an annual inspection of the control bodies that have been delegated control tasks in accordance with Article 27(4)(b) of Regulation (EC) No 834/2007. During the annual inspection, the competent authority shall verify:

- (a) the compliance with the control body's standard control procedure as submitted by the control body to the competent authority in accordance with Article 27(6)(a) of Regulation (EC) No 834/2007;
- (b) that the control body has a sufficient number of suitable qualified and experienced staff in accordance with Article 27(5)(b) of Regulation (EC) No 834/2007;
- (c) that the control body has and follows documented procedures and templates for:
 - (i) the annual risk analysis in accordance with Article 27(3)(1) of Regulation (EC) No 834/2007;
 - (ii) preparing a risk-based sampling plan, conducting sampling and laboratory analysis;
 - (iii) information exchange with other control bodies and with the competent authority;
 - (iv) initial and follow-up controls of operators under their control;
 - (v) the application and follow-up to the catalogue of measures to be applied in case of infringements or irregularities found by the control body.

Article 92f

Organic data in the multi-annual national control plan and annual report

Member States shall amend their multi-annual national control plans referred to in Article 41 of Regulation (EC) No 882/22004 in order to cover the supervision of controls performed on the organic production in accordance with this Regulation and to include the specific data on that supervision, hereinafter referred to as "the organic data", in the annual report referred to in Article 44 of Regulation (EC) No 882/2004. The organic data shall cover the topics listed in Annex XIIIb to this Regulation.

The organic data shall be based on information on the controls performed by the control bodies and/or control authorities and on audits performed by the competent authority.

The data shall be presented according to the templates provided for in Annex XIIIc to this Regulation.

Member States may insert the organic data as an organic chapter of their national control plan and their annual report."

- (7) Annex XII is replaced by the text set out in Annex I to this Regulation.
- (8) Annexes XIIIb and XIIIc, the text of which is set out in Annex II to this Regulation, are inserted.

Article 2
Transitional provision

Points (d) and (e) of the first subparagraph of Article 63(2) of Regulation (EC) No 889/2008 as added by point (2)(a) of Article 1 of this Regulation shall apply to operators who signed the declaration referred to in Article 63(2) of Regulation (EC) No 889/2008 before the date of entry into force [*date of application*] of this Regulation. [*the choice between "date of entry into force" or "date of application" depends on the final wording of Article 3, depending on adoption before or after 1 January 2013*]

Article 3
Entry into force [and application]

This Regulation shall enter into force on the seventh day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

It shall apply from [However, point (5) of Article 1 concerning Article 92b of Regulation (EC) No 889/2008 shall apply from 1 January 2013.] [*See Regulation 426/2011*][*If this text is adopted before 1 January 2013 and will apply as from that date, the deferred application needs to be explained in a recital*]

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in the Member States in accordance with the Treaties.

Done at Brussels,

For the Commission
The President

ANNEX I

"Annex XII

Model of documentary evidence to the operator according to Article 29(1) of Regulation (EC) No 834/2007 referred to in Article 68 of this Regulation

Documentary evidence to the operator according to Article 29(1) of Regulation (EC) No 834/2007	
1. Document Number:	
2. Name and address of operator: main activity (producer, processor, importer, etc):	3. Name, address and code number of control body/authority:
4. Product groups: A: Unprocessed plant products B: Live animals or unprocessed animal products C: Aquaculture products and seaweeds D: Processed agricultural products for use as food E: Processed agricultural products for use as feed F: Vegetative propagating material and seeds for cultivation See the specific products list in the Annex to this Model	5. Defined as: organic production, in-conversion products; and also non-organic production where parallel production/processing pursuant to Article 11 of Regulation (EC) No 834/2007 occurs
6. Validity period: Plant products fromto..... Livestock products fromto..... Processed products from.....to.....	7. Date of control(s):
8. This document has been issued on the basis of Article 29(1) of Regulation (EC) No 834/2007 and of Regulation (EC) No 889/2008. The declared operator has submitted his activities under control, and meets the requirements laid down in the named Regulations. Date, place: Signature on behalf of the issuing control body/authority:	

Annex to the Model of documentary evidence

Products list

For each product group, products shall be identified and listed according to the Combined Nomenclature, as defined in Council Regulation (EEC) No 2658/87(*) and the relevant implementing rules. For each product that is included in section 4 of the documentary evidence, 6 digits of the Combined Nomenclature shall be used.

Products list according to the Combined Nomenclature (6 digits):

(*) OJ L 256, 7.9.1987, p. 1"

ANNEX II

“Annex XIIIb

Topics to be covered by the national competent authority in the organic data referred to in Article 92f

1. Information on the competent authority for the organic production
 - which body is the competent authority
 - resources available to the competent authority
 - description of audits performed by the competent authority (how, by whom)
 - documented procedure of the competent authority
2. Description of the control system for organic production
 - system of control bodies and / or control authorities
 - registered operators covered by the control system – minimum annual inspection
 - how is the risk based approach applied
3. Information on control bodies / authorities
 - list of control bodies / authorities
 - tasks delegated to the control bodies / authorities
 - supervision of delegated control bodies (by whom and how)
 - coordination of activities in case of more than one control body / authority
 - training of staff performing the controls
 - announced / unannounced inspections
 - training of staff performing the control

Annex XIIIc

Templates for the organic data referred to under Article 92f

Report on official controls in the organic sector

Country: _____
Year: _____

1) Information on controls of operators

Code number of control body or control authority	Number of registered operators				Number of annual visits				Number of additional risk based visits				Total number of visits			
	Producers	Processors	Importers	Others	Producers	Processors	Importers	Others	Producers	Processors	Importers	Others	Producers	Processors	Importers	Others
MS-BIO-01																
MS-BIO-02																
MS-BIO-03																
Total																

Code number of control body or control authority or name of Competent Authority	Number of registered operators				Number of samples analysed				Number of samples indicating breach of Regulation (EC) No 834/2007 and No 1235/2008			
	Producers	Processors	Importers	Others	Producers	Processors	Importers	Others	Producers	Processors	Importers	Others
MS-BIO-01												
MS-BIO-02												
MS-BIO-03												

Code number of control body or control authority	Number of registered operators				Number of irregularities or manifest infringements found (1)				Number of penalties applied on the lot or the production run (2)				Number of penalties applied on the operator (3)				
	Producers*	Processors**	Importers***	Other s	Producers*	Processors**	Importers***	Other s	Producers*	Processors**	Importers**	Other s	Producers *	Processors **	Importers ***	Others	
	MS-BIO-01																
MS-BIO-02																	
MS-BIO-03																	
Total																	

(1) Only irregularities which have resulted in a penalty (including ordinary remark) being applied are included.

(2) Where an irregularity is found as regards compliance with the requirements laid down in this Regulation, the control authority or control body shall ensure that no reference to the organic production method is made in the labelling and advertising of the entire lot or production run affected by this irregularity, where this would be proportionate to the relevance of the requirement that has been violated and to the nature and particular circumstances of the irregular activities (as referred to in first subparagraph of Article 30(1) of Council Regulation (EC) No 834/2007).

(3) Where a severe infringement or an infringement with prolonged effect is found, the control authority or control body shall prohibit the operator concerned from marketing products which refer to the organic production method in the labelling and advertising for a period to be agreed with the competent authority of the Member State (as referred to in second subparagraph of Article 30(1) of Council Regulation (EC) No 834/2007).

* All producers : includes "Producers only", "Mixed producers/processors", "Mixed producers/importers", "Mixed producers/processors/importers"

** All processors : includes "Processors only", "Mixed producers/processors", "Mixed processors/importers", "Mixed processors/processors/importers"

*** All importers : includes "Importers only", "Mixed producers/importers", "Mixed processors/importers", "Mixed producers/processors/importers"

2) Information on supervision and audits

Code number of control body/ authority	Number of registered operators				Document review and office audit (4) (Number of operator files checked)				Number of review audits (5)				Number of witness audits (6)			
	Producers*	Processors**	Importers***	Others	Producers*	Processors**	Importers***	Others	Producers*	Processors**	Importers***	Others	Producers*	Processors**	Importers***	Others
	Producers*	Processors**	Importers***	Others	Producers*	Processors**	Importers***	Others	Producers*	Processors**	Importers***	Others	Producers*	Processors**	Importers***	Others
MS-BIO-01																
MS-BIO-02																
MS-BIO-03																
Total																

(4) Document review of the relevant general documents describing the structure, functioning and quality management of the control body. Office audit of the control body, including checking of operator files and verification of handling of non-conformities and complaints, including the minimum control frequency, the use of risk based approach, unannounced and follow-up visits, the sampling policy and the exchange of information with other control bodies and control authorities.

(5) Review audit: inspection of an operator by the competent authority to verify compliance with the operating procedures of the control body and to verify its effectiveness.

(6) Witness audit: observation by the competent authority of an inspection by an inspector of the control body.

* All producers : includes "Producers only", "Mixed producers/processors", "Mixed producers/importers", "Mixed producers/processors/importers"

** All processors : includes "Processors only", "Mixed producers/processors", "Mixed processors/importers", "Mixed producers/processors/importers"

*** All importers : includes "Importers only", "Mixed producers/importers", "Mixed processors/importers", "Mixed producers/processors/importers"

3) Conclusions on the control system for the organic production

Code number of control body or control authority	Withdrawal of the approval			Actions taken to ensure effective operation of the control system for the organic production (enforcement) (1)
	Yes/No	From (date)	To (date)	
MS-BIO-01				
MS-BIO-02				
MS-BIO-03				

Statement of overall performance of the control system for the organic production:

**Verordnung
über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz
(ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZuIV^{*)})**

Vom 7. Mai 2012

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Nummer 6 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach § 4 Absatz 1 bis 4 des Öko-Landbaugesetzes.

§ 2

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist von der Kontrollstelle schriftlich oder in elektronischer Form bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, für welche der in Anlage 1 aufgeführten Kontrollbereiche nach Titel IV Kapitel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1), die

^{*)} Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 (ABl. L 71 vom 9.3.2012, S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Zulassung beantragt wird.

§ 3

Antragsinhalt

(1) Dem Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle sind alle zur Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 27 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 (ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der §§ 4 bis 11 beizufügen.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die Kontrollstelle sich zur Durchführung der Kontrollen nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 verpflichtet.

§ 4

Qualitätsmanagement

Dem Antrag ist das Qualitätsmanagement-Handbuch einschließlich der Verfahrensanweisungen nach Nummer 4.5.3 und der Dokumentation nach Nummer 4.8 der Norm DIN EN 45011 (Ausgabe März 1998)¹⁾ beizufügen.

¹⁾ Amtlicher Hinweis: Diese DIN-Norm ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert und niedergelegt.

§ 5

**Standardkontrollverfahren,
Musterkontrollvertrag**

(1) Die Kontrollstelle hat dem Antrag eine Darstellung des von ihr nach Artikel 27 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Standardkontrollverfahrens insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 beizufügen.

(2) Die Darstellung muss ein Muster der von der Kontrollstelle verwendeten Formblätter enthalten, in die Unternehmer die erforderlichen Angaben bei Aufnahme des Kontrollverfahrens nach Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie bei jeder Änderung nach Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eintragen.

(3) Die Darstellung muss Muster der Unterlagen zur Durchführung der Kontrollbesuche durch die Kontrollstelle und zu deren Auswertung enthalten. Die Unterlagen müssen die Inhalte der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union abdecken und sollen der Dokumentation der durchzuführenden Prüfung dienen. Für jede bei der Kontrolle festgestellte Abweichung von den einschlägigen Vorschriften ist jeweils ein eigener Vordruck vorzusehen, in dem die Art der Abweichung eindeutig erfasst wird. Aus den Vordrucken muss hervorgehen, dass der Kontrollbericht und die festgestellten Abweichungen unmittelbar nach Abschluss des Kontrollbesuchs von dem für die Betriebseinheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, gekennzeichnet werden. Es ist ein Verfahren zu dokumentieren, aus dem hervorgeht, dass eine Kopie des gesamten Kontrollberichts nach Unterzeichnung beim Kontrollierten verbleibt.

(4) Die Darstellung muss ein Muster des von der Kontrollstelle verwendeten Auswertungsschreibens, das dem Unternehmer von der Kontrollstelle nach erfolgter Kontrolle übermittelt wird, enthalten. Das Auswertungsschreiben muss eine Auflistung für gegebenenfalls festgestellte Abweichungen und für mögliche Auflagen enthalten. Im Auswertungsschreiben ist eine Frist zur schnellstmöglichen Beseitigung von Abweichungen vorzusehen, es sei denn, dass eine Frist nicht sachgerecht wäre.

(5) Aus der Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss hervorgehen, dass festgestellte Abweichungen, Auflagen sowie Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung der Abweichungen in der Kontrollstelle zu dokumentieren sind und bei Abweichungen, die eine Abmahnung zur Folge haben, die Abstellung der festgestellten Mängel in Form einer zeitnahen und kostenpflichtigen Nachkontrolle durch die Kontrollstelle zu überprüfen ist. Im Einzelfall kann von einer Nachkontrolle abgesehen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und die durch das Standardkontrollverfahren zu wahren Belange nicht gefährdet werden.

(6) Die Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss eine Verfahrensanweisung enthalten, die vorsieht, dass die Kontrollstelle, soweit ihr die Zuständigkeit nach Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 übertragen wird, die von ihr erteilten

Genehmigungen nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in die Datenbank im Sinne des Artikels 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 einträgt.

(7) Dem Antrag ist ein Muster für den Kontrollvertrag beizufügen, den die Kontrollstelle mit den Unternehmern abzuschließen beabsichtigt.

§ 6

Risikoanalyse

(1) Die Kontrollstelle hat dem Antrag eine Verfahrensanweisung zur Durchführung einer jährlichen Risikoanalyse nach Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die Betriebe der Unternehmer beizufügen, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat. Die Risikoanalyse hat die Tätigkeiten beauftragter Dritter, die nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht selbst dem Kontrollsystem unterliegen, einzuschließen.

(2) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass bei der Risikoanalyse insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Marktbedeutung und -reichweite der Produkte,
2. Struktur und Komplexität des Unternehmens, Zahl und Struktur der Lieferanten von Zuliefererzeugnissen, Vorhandensein von Subunternehmen,
3. Wechsel des Eigentümers oder des leitenden Personals des Unternehmens,
4. Vorhandensein geeigneter interner Qualitätssicherungssysteme,
5. Parallelproduktion von nichtökologischen und ökologischen Produkten,
6. Produktart und
7. in der Vergangenheit im Unternehmen festgestellte Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.

(3) Die Verfahrensanweisung hat zu enthalten, dass

1. das Ergebnis der Risikoanalyse als Grundlage für die Bestimmung der Intensität der unangekündigten oder angekündigten jährlichen Kontrollbesuche nach Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der Zahl der durchzuführenden unangekündigten oder angekündigten zusätzlichen Kontrollbesuche oder Stichprobenkontrollbesuche nach Artikel 65 Absatz 4 dieser Verordnung sowie für die Festlegung der Kontrollintervalle bei Großhändlern, die nur mit abgepackten Produkten handeln, dient,
2. auf Grundlage der Risikoanalyse bei mindestens 10 vom Hundert der Unternehmer, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, mindestens ein zusätzlicher Kontrollbesuch oder Stichprobenkontrollbesuch, gewichtet nach den einzelnen Risikostufen, vorzusehen ist,
3. die von den Kontrollstellen vorzunehmenden unternehmensinternen und unternehmensübergreifenden Warenflusskontrollen risikoorientiert durchgeführt und auf alle Kontrollbereiche verteilt werden,

4. von 100 Kontrollbesuchen nach Artikel 65 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mindestens 20 Kontrollbesuche unangekündigt durchgeführt werden,
5. je nach Risikoeinstufung weitere unangekündigte Kontrollbesuche vorgesehen werden.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 sind je 100 Unternehmen, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, mindestens 10 unternehmensübergreifende Warenflusskontrollen für mindestens jeweils ein Erzeugnis einzuleiten, die durch die Kontrollstelle abzuschließen sind, mit der der Lieferant oder Abnehmer des Erzeugnisses einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat.

§ 7

Durchführung von Probenahmen und Analysen

(1) Dem Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Verfahrensanweisung der Kontrollstelle für die Durchführung sowohl repräsentativer als auch anlassbezogener Probenahmen, einschließlich Analyse und Bewertung, beizufügen.

(2) Für die Probenahmen sind vorbehaltlich anderer einschlägiger Rechtsvorschriften die Vorgaben der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 30, L 171 vom 5.5.2004, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

(3) Für jede Probenahme ist eine Dokumentation im Kontrollbericht vorzusehen.

(4) Im Probenahmeprotokoll müssen Angaben über die Art und den Umfang der betroffenen Partie vorgesehen sein.

(5) Jährlich ist bei 5 vom Hundert der Unternehmer, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, eine risikoorientierte Probenahme mit Analyse und Bewertung vorzusehen.

(6) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist ein Plan für voraussichtliche Probenahmen im Kalenderjahr zu erstellen.

§ 8

Informationspflichten

(1) Mit dem Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Verfahrensanweisung für den Informationsaustausch vorzulegen.

(2) Für den Fall von Unternehmen, die ganz oder teilweise von verschiedenen Kontrollstellen kontrolliert werden, ist zu gewährleisten, dass die beteiligten Kontrollstellen die für ihre jeweilige Kontrolltätigkeit erforderlichen Daten untereinander austauschen.

(3) Für den Fall eines Kontrollstellenwechsels durch einen Unternehmer oder der Beauftragung einer weiteren Kontrollstelle mit der Kontrolle eines Betriebs oder Betriebsteils, für den der Unternehmer verantwortlich ist, ist vorzusehen, dass die bisher beauftragte Kontrollstelle der nunmehr beauftragten Kontrollstelle die

für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten über das Unternehmen nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unverzüglich übermittelt, hierzu zählen die erforderlichen Unterlagen für die Fortsetzung des Vollzugs der von der bisher beauftragten Kontrollstelle gegenüber einem Unternehmen verhängten Maßnahmen und Auflagen. Es ist vorzusehen, dass die neu beauftragte Kontrollstelle bereits verhängte Maßnahmen und Auflagen für das betreffende Unternehmen fortführen wird, soweit die neu beauftragte Kontrollstelle nach Prüfung des Sachverhalts in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde nicht zu der Auffassung gelangt, dass die Maßnahmen und Auflagen geändert werden müssen.

(4) Die Beendigung des Kontrollvertrags mit einem Unternehmer muss der zuständigen Landesbehörde durch die Kontrollstelle unverzüglich unter Angabe des Datums und des Grundes der Beendigung des Kontrollvertrags mitgeteilt werden.

(5) Im Musterkontrollvertrag nach § 5 Absatz 7 ist ein Verfahren vorzusehen, nach dem der Unternehmer, mit dem die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abschließt, die Meldung nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an die zuständige Landesbehörde erst nach Bestätigung der Angaben und Zuteilung der alphanumerischen Identifikationsnummer nach Maßgabe der Anlage 2 durch die Kontrollstelle vornimmt.

§ 9

Kontrollbesuche

(1) Mit dem Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Verfahrensanweisung der Kontrollstelle zur Durchführung der Erst- und Folgekontrollbesuche vorzulegen.

(2) Vereinbarte Kontrolltermine sind in der Unternehmensakte zu dokumentieren und dürfen nur aus wichtigem Grund geändert werden. Kann ein vereinbarter Kontrolltermin von der Kontrollstelle oder dem Unternehmer, bei dem die Kontrolle vorgesehen ist, nicht eingehalten werden, so sind die Gründe von der Kontrollstelle in den Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Kontrollstelle vereinbart zeitnah einen neuen Termin. Teilprüfungen ist der Vorrang zu geben.

(3) Bei unangekündigten Kontrollen werden Prüfungen so weit wie möglich durchgeführt. Der für die Betriebseinheit verantwortliche Unternehmer oder sein Bevollmächtigter soll die Kontrolle begleiten, um die erforderlichen Auskünfte erteilen zu können.

(4) Über jeden Kontrolltermin und seine Änderung ist die zuständige Landesbehörde von der Kontrollstelle unverzüglich zu informieren, soweit dies von der zuständigen Landesbehörde gefordert wird.

§ 10

Maßnahmenkatalog

(1) Mit dem Antrag hat die Kontrollstelle eine Verfahrensanweisung vorzulegen, die für den Fall der Feststellung von Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union die Anwendung eines Maßnahmenkatalogs nach den Vorgaben

der Anlage 3 gegenüber den Unternehmern, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, vorsieht.

(2) In der Verfahrensanweisung nach Absatz 1 ist im Einzelnen darzulegen, wie die Kontrollstelle im Falle der Feststellung von Abweichungen die gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen auferlegt und überprüft.

§ 11

Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal

(1) Für die Zulassung als private Kontrollstelle ist nachzuweisen, dass

1. eine ausreichende Anzahl qualifizierter Personen vorhanden ist,
2. das Personal der Kontrollstelle die jeweiligen Qualifikationsanforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 erfüllt,
3. die für die Kontrolle zuständigen Personen für die selbstständige Durchführung von Kontrollen mit der entsprechenden Kontrollbefähigung nach Anlage 4 Nummer 2 und 3 ausgestattet sind und ihre Kontrollbefähigung nach Anlage 4 Nummer 4 aufrechterhalten bleibt und
4. die in der Kontrollstelle tätigen Personen die Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit des Kontrollstellenpersonals nach Anlage 4 Nummer 5 erfüllen.

(2) Von einer ausreichenden Anzahl an Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 wird ausgegangen, soweit neben der Kontrollstellenleitung für jeden Kontrollbereich im Sinne des Titels IV Kapitel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, für den die Kontrollstelle eine Zulassung begehrt, eine ganzjährige personelle Verfügbarkeit gewährleistet wird.

(3) Es ist nachzuweisen, dass die Kontrollstelle über die Voraussetzungen verfügt, um für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb montags bis freitags während üblicher Geschäftszeiten erreichbar zu sein, so dass sie erforderlichenfalls unverzüglich Maßnahmen bezogen auf die von ihr kontrollierten Betriebe einleiten und unverzüglich Auskünfte gegenüber den zuständigen Behörden erteilen kann.

(4) Für die Kontrollstellenleitung und deren Vertretung ist mit dem Antrag auf Zulassung für jede Person ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Bundesanstalt zu beantragen. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

(5) Bei der Prüfung des Antrags der Kontrollstelle auf Zulassung nach § 2 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass das Personal die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Nachweise im Sinne des Satzes 1 sind der Bundesanstalt bei Antragstellung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

§ 12

Zulassung

(1) Die Entscheidung über den Antrag der Kontrollstelle ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Zulassung wird der Kontrollstelle entsprechend ihrem Antrag und ihrer im Antrag dargestellten personellen und technischen Ausstattung sowie dem vorgelegten Standardkontrollverfahren für einen oder mehrere der in § 2 genannten Kontrollbereiche erteilt.

(3) Im Zulassungsbescheid werden die für einen oder mehrere Kontrollbereiche im Sinne des Absatzes 2 verantwortlichen Personen und ihre Vertreter bezeichnet. Die für einen Kontrollbereich bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen nur in demjenigen tätig werden, der im Zulassungsbescheid für sie zugelassen ist.

(4) Der Antragsteller sowie die zugelassene Kontrollstelle haben die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich wesentliche Tatbestände, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, ändern oder
2. eine Änderung hinsichtlich der für die Kontrolle verantwortlichen Personen oder hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs eintritt.

(5) Die zugelassene Kontrollstelle hat den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres einen Nachweis vorzulegen, dass die Kontrollbefähigung der für die Kontrolle verantwortlichen Personen nach Anlage 4 Nummer 4 im Vorjahr aufrechterhalten worden ist. Ist einer für die Kontrolle verantwortlichen Person die Durchführung der erforderlichen Anzahl an Kontrollen in einem Jahr nicht möglich gewesen, ist der Bundesanstalt nachzuweisen und den zuständigen Landesbehörden mitzuteilen, wie die Kontrollbefähigung auf andere Weise aufrechterhalten wird.

(6) Nach Zulassung einer Kontrollstelle erfolgt die Zulassung weiterer für die Kontrolle vorgesehener Personen oder der Änderung des Tätigkeitsumfangs der für die Kontrolle vorgesehenen Personen von der Bundesanstalt durch schriftlichen Bescheid. Das Ausscheiden von für die Kontrolle vorgesehenen Personen wird ebenfalls durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

§ 13

Verfahrensvorschriften

Über einen Antrag auf Erteilung der Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, über einen Antrag nach § 12 Absatz 6 Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Wochen, jeweils nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bundesanstalt, zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Für das Verfahren nach Satz 1 gelten die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle.

§ 14

Muster und Vordrucke

(1) Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Anträge, Unterlagen, Formblätter, Schreiben, Verträge, Verfahrensanweisungen, Berichte, Mitteilungen, Meldungen und Übersichten kann die Bundesanstalt Mus-

ter veröffentlichen oder Vordrucke, auch elektronisch, bereithalten. Zur elektronischen Übermittlung der Daten kann die Bundesanstalt ein zu verwendendes Format vorgeben.

(2) Soweit die Bundesanstalt Muster veröffentlicht oder Vordrucke bereithält, sind diese zu verwenden.

§ 15

Unterrichtung der Länder

Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Landesbehörden über die Erteilung einer Zulassung sowie über deren Änderung.

§ 16

Übergangsvorschrift

Im Falle einer am 12. Mai 2012 bestehenden Zulassung nach § 4 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes kann die Bundesanstalt diese, soweit die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 des Öko-Landbaugesetzes erfüllt sind, mit der Auflage versehen, innerhalb einer angemessenen Frist folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das Qualitätsmanagement-Handbuch nach § 4,
2. das Standardkontrollverfahren und den Musterkontrollvertrag nach § 5,
3. die Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal nach § 11 sowie
4. die Verfahrensanweisungen
 - a) zur Durchführung der Risikoanalyse nach § 6,
 - b) für die Durchführung von Probenahmen nach § 7,
 - c) zu den Informationspflichten nach § 8,
 - d) zur Durchführung von Kontrollbesuchen nach § 9 und
 - e) zum Maßnahmenkatalog nach § 10.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Mai 2012

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Kontrollbereiche
nach Titel IV Kapitel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
für die eine Zulassung nach § 2 Satz 2 beantragt wird

1. Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung oder aus der Sammlung von Wildpflanzen, ohne Meeresalgen, sowie von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Tierproduktion, ohne Bienenhaltung und ohne Produktion von Tieren in Aquakultur; die Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung ausschließlich im eigenen Betrieb erzeugter Produkte sind dabei mit umfasst,

2. Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Bienenhaltung; die Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung ausschließlich im eigenen Betrieb erzeugter Produkte sind dabei mit umfasst,

3. Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Meeresalgen und Tieren in Aquakultur; die Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung ausschließlich im eigenen Betrieb erzeugter Produkte sind dabei mit umfasst,

4. Kontrollbereich B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen sowie Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse ausschließlich lagern und handeln,

5. Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern (Import)

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern,

6. Kontrollbereich D. Vergabe an Dritte

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben,

7. Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Aufbereitung von Futtermitteln.

Anlage 2

(zu § 8)

Zuteilung der alphanumerischen Identifikationsnummer**A. Vorbemerkung:**

Die Kontrollstelle teilt jedem Unternehmen, mit dem sie einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, eine alphanumerische Identifikationsnummer zu, die ausschließlich für die Durchführung des Kontrollverfahrens von der Kontrollstelle, dem Unternehmer, den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt zu verwenden ist. Diese Nummer wird von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular eingetragen.

B. Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer:

Die alphanumerische Identifikationsnummer ist nach folgendem Muster zuzuteilen:

DE-XY-099-09999-Z

Bedeutung der einzelnen Elemente:

- DE: Kürzel für Deutschland,
- XY: Kürzel des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, gemäß der nachfolgenden Tabelle,

Baden-Württemberg	BW	Niedersachsen	NI
Bayern	BY	Nordrhein-Westfalen	NW
Berlin	BE	Rheinland-Pfalz	RP
Brandenburg	BB	Saarland	SL
Bremen	HB	Sachsen	SN
Hamburg	HH	Sachsen-Anhalt	ST
Hessen	HE	Schleswig-Holstein	SH
Mecklenburg-Vorpommern	MV	Thüringen	TH
- 099: Numerischer Teil der Codenummer der Kontrollstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Öko-Landbaugesetzes,
- 09999: Die von der Kontrollstelle zu erteilende fünfstellige unternehmensspezifische Identifikationsnummer, die in der Ziffernfolge auch von der Zahl Null angeführt werden kann,
- Z: Das Kürzel der Kontrollbereiche nach § 2, in denen das Unternehmen tätig ist und von der Kontrollstelle kontrolliert wird. Für Unternehmen, die ökologische/biologische Erzeugnisse ausschließlich lagern oder handeln, ist das Kürzel H zu verwenden.

Maßnahmenkatalog
zur Anwendung bei Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften

A. Vorbemerkungen:

1. Die in diesem Katalog aufgeführten Maßnahmen werden bei festgestellten Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften gegenüber Unternehmern, die dem Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau unterliegen, angewendet, soweit die Kontrollstelle nach den Vorschriften des Landesrechts hierfür zuständig ist.
2. Die Maßnahmen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewendet. Die Anwendung vom Katalog abweichender Maßnahmen ist zu begründen. Bei erneuter Feststellung derselben Abweichung beim nächsten Kontrollbesuch oder bei schwerwiegenden Fällen ist in der Regel die nächsthöhere Stufe der Maßnahmen anzuwenden.
3. Einzelfällen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, ist von der Kontrollstelle angemessen Rechnung zu tragen.
4. Die von der Kontrollstelle nach § 10 Absatz 1 vorzulegende Verfahrensanweisung muss mindestens Maßnahmen in den folgenden Stufen vorsehen:
 - a) Abmahnung mit Auflagenbescheid,
 - b) Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes,
 - c) Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - d) Befristetes Verbot für den Unternehmer nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten.
5. Unbeschadet der Anforderung des § 5 Absatz 5 kann zusätzlich zu einer Maßnahme eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen. Die Bestimmungen des § 7 bleiben von den Anforderungen, die bei einzelnen Maßnahmen auf die Notwendigkeit einer Probenahme verweisen, unberührt.
6. Ein vorläufiges Vermarktungsverbot in Verdachtsfällen nach Artikel 91 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stellt keine Maßnahmenstufe im Sinne dieses Kataloges dar.
7. Die Straf- oder Bußgeldvorschriften nach den §§ 12 und 13 des Öko-Landbaugesetzes bleiben von diesem Maßnahmenkatalog unberührt.
8. Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:
Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:
LW: Landwirtschaft
VA: Verarbeiter
FM: Futtermittelhersteller
IM: Einfuhrunternehmen
SUB: Subunternehmer
Alle: Alle dem Kontrollverfahren unterliegenden Unternehmensbereiche
WS: Wildsammlung.

B. Maßnahmenkatalog:

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
1		Kennzeichnung/Etikettierung/ Vermarktung		
1.1	Alle	Unzutreffende Kennzeichnung mit Bezug auf die ökologische Produktion (Produkt ist nicht ökologisch oder enthält nicht genehmigte nicht ökologische Zutaten).	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
1.2	Alle	GVO, nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht zulässige Stoffe oder ionisierende Strahlung verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
1.3	Alle	Zutat in Anhang VIII A oder VIII B der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet, aber in einem unzulässigen Anwendungsbereich verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
1.4	Alle	Verwendung nicht ökologischer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
1.5	VA	Umstellungsware enthält mehr als eine pflanzliche Zutat.	Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
2		Kontrollbereich Landwirtschaft		
2.1	LW	Voraussetzung für Parallelerzeugung oder für die Bewirtschaftung einer nicht ökologischen Produktionseinheit nicht eingehalten und eine nachvollziehbare Trennung der Produkte ist nicht gegeben.	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 6b Absatz 2, Artikel 25c, 40, 73, 79, 79d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
2.2	LW	Es wird die Lagerung unzulässiger Betriebsmittel, ausgenommen Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden nach Artikel 23 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Mittel zur Insekten- und Parasitenbekämpfung nach Artikel 23 Absatz 4 Satz 4 i. V. m. Anhang II und VII der genannten Verordnung, festgestellt und es besteht der begründete Verdacht der Verwendung.	Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von allen möglichen betroffenen Partien; bei Unternehmen, die erstmals auf den ökologischen Landbau umstellen, im ersten Jahr der Umstellung Abmahnung mit Nachkontrolle.
3		Pflanzliche Erzeugung		
3.1	LW	Verwendung von nicht ökologischem Saat-/Pflanzgut ohne erforderliche Einzelgenehmigung, obwohl Öko-Saat-/Pflanzgut verfügbar.	Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
3.2	LW	Verwendung von gentechnisch veränderten Sorten.	Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
3.3	LW	Umstellungszeitraum für Umstellungserzeugnisse nicht eingehalten; eine Vermarktung findet statt.	Artikel 62 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
3.4	LW	Umstellungszeitraum für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse nicht eingehalten bzw. nicht ausreichend belegt.	Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
3.5	LW	Verwendung von unzulässigen Düngemitteln und Bodenverbesserern.	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.
3.6	LW	Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittel verwendet.	Artikel 5 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.
3.7	WS	Sammelgebiete entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
3.8	Pilze	Substrat für die Pilzerzeugung entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung.	Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4		Tiere und tierische Erzeugnisse		
4.0				
4.0.1	LW	Nicht ökologischer Teil eines Betriebs bei gleicher Tierart.	Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.0.2	LW	Die von Öko-Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.0.3	LW	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.1		Herkunft der Tiere		
4.1.1	LW	Nicht ökologische Tiere ohne ausreichende Dokumentation der Nichtverfügbarkeit zugekauft. Der Nachweis kann nachträglich nicht erbracht werden.	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.1.2	LW	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft.	Artikel 9, 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.1.3	LW	Nicht genehmigungsfähige nicht ökologische Tiere zugekauft.	Artikel 9, 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2		Fütterung		
4.2.1	LW	Fütterung von Milchaustauschern während der Mindestsäugezeit.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer vi der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 20, 22 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
4.2.2	LW	Zu hoher Anteil an nicht ökologischen Futtermitteln.	Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2.3	LW	Nicht ökologische pflanzliche Futtermittel, nicht in Anhang V gelistet, verwendet.	Artikel 22 Absatz 1 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2.4	LW	Nicht ökologische oder ökologische Futtermittel tierischen Ursprungs verwendet, die nicht in Anhang V aufgeführt sind.	Artikel 22 Absatz 2 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2.5	LW	Antibiotika, Kokzidiostatika in der Fütterung, Wachstumsförderer o. ä. verwendet.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2.6	LW	GVO in Futtermitteln verwendet.	Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.3		Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen		
4.3.1	LW	Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika ohne Verschreibung durch den Tierarzt verabreicht.	Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.3.2	LW	Präventive chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika verabreicht (Behandlung bei Bestandsproblemen mit Hinzuziehung des Tierarztes gelten nicht als präventiv).	Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.3.3	LW	Doppelte Wartezeit wie die gesetzlich vorgeschriebene nicht eingehalten. Umstellungszeit nach mehrmaligen Behandlungen nicht eingehalten.	Artikel 24 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.4		Tierhaltungspraktiken		
4.4.1	LW	Anwendung von Embryotransfer.	Artikel 14 Buchstabe c Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie (betroffene Tiere).
4.4.2	LW	Eingriffe an Tieren wurden routinemäßig oder ohne Betäubungs-/Schmerzmittel oder im ungeeigneten Alter durchgeführt, oder Genehmigung der zuständigen Behörde liegt nicht vor.	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.4.3	LW	Es liegt keine Genehmigung der Behörde für eine Anbindehaltung vor und die Anbindung ist nicht genehmigungsfähig.	Artikel 95 Absatz 1, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.4.4	LW	Ausnahmegenehmigung für Anbindehaltung liegt vor, aber Sommerweide oder 2-mal wöchentlicher Auslauf wird nicht durchgeführt.	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
4.4.5	LW	Mindestschlachtalter bei Geflügel nicht eingehalten oder keine langsam wachsende Rasse verwendet.	Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5		Ställe, Ausläufe und Haltungsbedingungen		
4.5.1	LW	Mindeststallfläche entspricht nicht Anhang III, Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor.	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.2	LW	Mindestfreifläche entspricht nicht Anhang III, Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor.	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.3	LW	Kein Zugang zu Freigelände.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.4	LW	Umstellungszeit des Auslaufs für andere Tierarten als Pflanzenfresser nicht eingehalten.	Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.5	LW	Endmast von Rindern zur Fleischerzeugung im Stall überschreitet die erlaubte Zeit.	Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.6	LW	Stallungen für Geflügel entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 12, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.7	LW	Keine eindeutige Abtrennung von Produktionseinheiten bei der Geflügelfleischerzeugung oder mehrere Produktionseinheiten unter einem Dach.	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f i. V. m. Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.8	LW	Maximal zulässige Tierzahl überschritten.	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.9	LW	Hennen aus Küken, die länger als drei Tage konventionell gehalten wurden, als Öko-Schlachttiere vermarktet.	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.10	LW	Zugang zu Freigelände weniger als ein Drittel der Lebensdauer bei Geflügel.	Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
5	Bienen	Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse		
5.1	Bienen	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.2	Bienen	Standort der Bienenstöcke entspricht nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.3	Bienen	Verwendung von nicht ökologischem Zucker zur Winterfütterung.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.4	Bienen	Verwendung von nicht ökologischem Honig zur Trachtlückenfütterung.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.5	Bienen	Zulässiger Fütterungszeitraum überschritten.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.6	Bienen	Krankheitsvorsorge nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Andere als die erlaubten Tierarzneimittel verwendet, dabei Trennung, Wachaustausch, Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.7	Bienen	Beuten aus unzulässigem Material (gilt nicht für Begattungskästchen etc.).	Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.8	Bienen	Unzulässige Substanzen in den Bienenstöcken verwendet.	Artikel 13 Absatz 5, Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.9	Bienen	Nicht ökologisches Wachs ohne vorherige Analyse verwendet.	Artikel 13 Absatz 4, Artikel 44 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Probenahme und bei positivem Analysebefund Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie, anderenfalls Abmahnung und Nachkontrolle mit Probenahme.
5.10	Bienen	Säuberung und Desinfizierung mit unzulässigen Stoffen.	Artikel 25 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6	Aquakultur	Algen und Aquakulturtiere		
6.1	Aquakultur allgemein	Mit Schadstoffen oder für den Öko-Landbau nicht zugelassenen Stoffen kontaminierter Standort.	Artikel 6b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.2	Aquakultur allgemein	Die umweltbezogene Prüfung für Neuanlagen > 20 t liegt nicht vor.	Artikel 6b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
6.3	Aquakultur allgemein	Keine ausreichende Trennung/Unterscheidbarkeit von ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten.	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 25c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.4	Aquakultur allgemein	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft.	Artikel 25e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.5	Aquakultur allgemein	Unerlaubte Methoden bei der Fortpflanzung.	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c Nummer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.6	Aquakultur allgemein	Tierbesatzdichte erhöht.	Artikel 25f Absatz 2, Artikel 25p Absatz 1 i. V. m. Anhang XIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.7	Aquakultur allgemein	Unzulässige Aufzucht in geschlossenen Kreislaufanlagen.	Artikel 25g Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.8	Aquakultur allgemein	Künstliche Erwärmung des Gewässers außerhalb der Brut- und Jungtieranlagen.	Artikel 25g Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.9	Aquakultur allgemein	Kein tierschutzgerechter Umgang (unerlaubte Eingriffe an den Tieren, keine optimalen Schlachtmethoden, mangelhafte Transportbedingungen).	Artikel 25h Absatz 1 i. V. m. Artikel 32a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.10	Aquakultur allgemein	Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten.	Artikel 25i der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.11	Karnivore Arten	Mehr als 30 % der Futtermittel stammen aus Speisefischabfällen aus nicht ökologischer Aquakultur oder aus nicht nachhaltiger Fischerei.	Artikel 25k Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.12	Karnivore Arten	Mehr als 60 % pflanzliche Futteranteile ökologischer Herkunft oder nicht ökologische pflanzliche Futteranteile.	Artikel 25k Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.13	Karnivore Arten	Verwendung von Astaxanthin aus nicht ökologischen Quellen, obwohl aus ökologischer Herkunft verfügbar.	Artikel 25k Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.14	Aquakulturtiere	Unzulässige Futtermittelausgangs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe.	Artikel 25m i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.15	Aquakulturtiere	Verwendung von Wachstumsförderern oder synthetischen Aminosäuren.	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
6.16	Aquakulturtiere	Umstellungszeiträume unterschritten.	Artikel 38a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.17	Aquakulturtiere	Mehr als zwei allopathische Behandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 12 Monaten mehr als eine allopathische Behandlung.	Artikel 25t Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.18	Aquakulturtiere	Mehr als 2 Parasitenbehandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 18 Monaten mehr als 1 Parasitenbehandlung.	Artikel 25t Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.19	Aquakulturtiere	Wartezeit nach Medikamentengabe nicht eingehalten.	Artikel 25t Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7		Kontrollsystem und Mindestkontrollanforderungen		
7.1	Alle	Vermarktung von Erzeugnissen vor Meldung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde und Unterstellung des Unternehmens unter das Kontrollsystem.	Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7.2	Alle	Mengenabgleich ist aus der Dokumentation nicht möglich.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7.3	Alle	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, begründeter Verdacht auf Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.
7.4	Alle	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, Feststellung der Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7.5	Alle	Gelagerte Erzeugnisse können nicht sicher identifiziert werden.	Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.
7.6	Alle	Bei gelagerten Erzeugnissen besteht der begründete Verdacht der Verunreinigung oder Vermischung.	Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
7.7	Alle	Erzeugnisse wurden vermarktet, obwohl ein begründeter Verdacht vorliegt.	Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung mit Anordnung, dass die Kunden über den bestehenden Verdacht zu unterrichten sind.
7.8	Alle	Es besteht der begründete Verdacht, dass verdächtige Erzeugnisse vermarktet werden sollen.	Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, evtl. Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7.9	Alle	Zugang zu den Anlagen wird verweigert.	Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Durchsetzung des Betretungsrechts.
7.10	Alle	Zweckdienliche Auskünfte werden verweigert.	Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
8		Verarbeiter		
8.1	VA	Räumliche oder zeitliche Trennung der Aufbereitung von Lebensmitteln oder ausreichende Reinigung der Anlagen erfolgt nicht.	Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a, b oder e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
8.2	VA	Keine ausreichende Trennung bei Sammeltransporten.	Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
9		Vergabe an Subunternehmer		
9.1	SUB	Liste der Subunternehmer ist unvollständig – Verarbeitungsschritte unterlagen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 86 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
9.2	SUB	Lieferanten und Käufer können nicht zweifelsfrei festgestellt werden (Verdacht der falschen Warendeklaration besteht nicht).	Artikel 86 Buchstabe c, ggf. Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung; ggf. Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
10		Futtermittelherstellung		
10.1	FM	Gleiche Zutat ökologisch/aus Umstellung und nicht ökologisch enthalten, aber korrekt etikettiert.	Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.2	FM	Unzulässige Zutaten (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe, Lösungsmittel oder sonstige).	Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 22 oder 25m i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.3	FM	Futtermittel ist GVO oder ist aus GVO hergestellt (Grenze im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird überschritten) oder ist durch GVO hergestellt.	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.4	FM	Räumliche oder zeitliche Trennung der Aufbereitung von FM oder ausreichende Reinigung der Anlagen erfolgt nicht.	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a, b oder e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.5	FM	Verwendung von ionisierender Strahlung.	Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.6	FM	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer oder synthetische Aminosäuren.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer v der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
11		Import aus Drittländern	Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	
11.1	IM	Das eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau an die Erzeugung von aus Drittländern eingeführten Produkten.	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/07 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
11.2	IM	Einführer, Erstempfänger oder Ausführer unterliegen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
11.3	IM	Vermarktungsgenehmigung und Originalbescheinigung sowie Kontrollbescheinigung liegen nicht vor.	Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 13 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
11.4	IM	Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen auf der Kontrollbescheinigung.	Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
11.5	IM	Feld 17 der Kontrollbescheinigung ist durch Zoll nicht freigestempelt.	Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Prüfung, ob Heilung durch zuständige Behörde möglich, sonst Entfernung des Hinweis auf den ökologischen Landbau.
11.6	IM	Keine Kennzeichnung nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auf dem Behältnis/der Verpackung oder Import loser Ware.	Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

Anlage 4
(zu § 11)

Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal

1. Anforderungen an die Qualifikation der in der Kontrollstelle tätigen Personen**1.1 Leiterin/Leiter der Kontrollstelle und Vertreterin/Vertreter**

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Erfüllung der Anforderungen für Kontrolleurinnen/Kontrolleure für mindestens einen Kontrollbereich gemäß Nummer 1.2.1 bis 1.2.7,
- Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor, Master) im Fachgebiet Agrarwissenschaften, Haushalts- und Ernährungswissenschaft oder Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Hochschulabschluss,
- zweijährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder in der ökologischen Lebensmittelverarbeitung und in der Zertifizierung und
- detaillierte Kenntnisse in betrieblicher Organisation, Finanzverwaltung, Betriebsbuchführung und Qualitätsmanagement sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau und des Verwaltungsrechts.

1.2 Kontrolleurinnen/Kontrolleure

Anforderungen für die Kontrollbereiche nach § 2:

1.2.1 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums der Agrarwissenschaften oder gleichwertiger Abschluss und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wobei Praktika in anerkannten Ausbildungsbetrieben angerechnet werden, oder
- Abschluss einer zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule und mindestens einjährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder
- Abschluss einer Meisterprüfung im Beruf Landwirtin oder Landwirt und mindestens einjährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder
- Landwirtinnen oder Landwirte mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im ökologischen Landbau und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.2 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss einer Meisterprüfung im Bereich Imkerei mit Erfahrungen in der ökologischen Bienenhaltung oder
- Qualifikation gemäß Kontrollbereich A und nachgewiesene einjährige Erfahrung im Imkereiwesen und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.3 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums mit Schwerpunkt Fischereibiologie, Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung, marine Aquakultur oder vergleichbaren Schwerpunkten oder
- Fischwirtschaftsmeisterinnen oder -meister oder
- Fischwirtinnen oder Fischwirte und
- mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung oder praktische Ausbildung, wobei Praktika in anerkannten Ausbildungsbetrieben angerechnet werden, und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.4 Kontrollbereich B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums der Ernährungswissenschaften (Oecotrophologie), Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Abschluss und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wobei Praktika

in anerkannten Ausbildungsbetrieben angerechnet werden, oder

- Meisterinnen oder Meister des Lebensmittelhandwerks mit einjähriger Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel oder
- Personen aus der staatlichen Lebensmittelkontrolle oder
- abgeschlossene Ausbildung im Lebensmittelhandwerk und fünfjährige Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.2.5 Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern (Import):

Qualifikation und Kontrollerfahrung in den Kontrollbereichen A, B oder E und spezielle Erfahrung und Sachkenntnis insbesondere durch:

- Einjährige Erfahrung in der Qualitätssicherung von unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallenden ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern oder
- einjährige Erfahrung in der Kontrolle oder Bewertung von Kontrollen oder Audits von Importeuren ökologischer Erzeugnisse in der Europäischen Union oder von im ökologischen Landbau tätigen Unternehmen mit Sitz in Drittländern und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, und anderer zollrechtlicher Vorschriften sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.2.6 Kontrollbereich D. Vergabe an Dritte:

Voraussetzung ist die Erfüllung der Anforderungen an das Kontrollpersonal für den von der Vergabe betroffenen Kontrollbereich.

1.2.7 Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Qualifikation und Berufserfahrung in den Kontrollbereichen A oder B und Kenntnisse in der tierischen Erzeugung und in der Lebensmittel- oder Futtermittelherstellung oder
- Personen mit Berufserfahrung aus der staatlichen Futtermittelkontrolle und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, und in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.3 Personal für die Durchführung der Bewertungen und Zertifizierungen

Die Qualifikation des Personals, das die Bewertung durchführt oder die Zertifizierungsentscheidungen trifft, muss den Anforderungen an die Kontrolleurinnen/Kontrolleure der jeweiligen Kontrollbereiche nach Nummer 1.2.1 bis 1.2.7 entsprechen. Die Qualifikation ist in geeigneter Weise aufrechtzuerhalten.

2. Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollbefähigung

Kontrolleurinnen oder Kontrolleure, die die Qualifikation für den jeweiligen Kontrollbereich gemäß Nummer 1.2.1 bis 1.2.7 besitzen, aber noch keine Erfahrung in der Kontrolle von Unternehmen haben, müssen von der Kontrollstelle in das Kontrollverfahren des jeweiligen Kontrollbereichs eingewiesen werden. Dies geschieht durch

- Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleure bei fünf Kontrollen im jeweils beantragten Kontrollbereich, soweit die Kontrollbereiche A. Landwirtschaftliche Erzeugung, B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel oder E. Herstellung von Futtermitteln betroffen sind, oder bei drei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist, oder bei zwei Kontrollen in den Spezialbereichen Imkerei sowie Mikroalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. Landwirtschaftliche Erzeugung innerhalb der letzten 12 Monate und
- Durchführung von drei Kontrollen im jeweiligen Kontrollbereich, soweit die Kontrollbereiche A. Landwirtschaftliche Erzeugung, B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel oder E. Herstellung von Futtermitteln betroffen sind, oder zwei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. betroffen ist, oder einer Kontrolle, soweit die Spezialbereiche Imkerei sowie Mikroalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. Landwirtschaftliche Erzeugung betroffen sind, unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleure. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit der/dem begleitenden Kontrolleurin/Kontrolleur zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

3. Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollbefähigung in einem zusätzlichen Kontrollbereich

Erfahrene Kontrolleurinnen/Kontrolleure können sich in zusätzlichen Kontrollbereichen eine Kontrollbefähigung aneignen. Der Bundesanstalt ist hierüber eine Dokumentation der Schulung und Einarbeitung für den neuen Kontrollbereich vorzulegen. Die Dokumentation ist in der Kontrollstelle in den Personalunterlagen aufzubewahren. Schulungen und begleitete Kontrollen können auch in anderen Kontrollstellen durchgeführt werden.

Die Kontrolleurin/der Kontrolleur muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) Erfolgreiche Tätigkeit im ursprünglichen Kontrollbereich über eine Dauer von zwei Jahren oder 40 nachgewiesene vollständige Betriebskontrollen in diesem Kontrollbereich,
- b) Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im zusätzlichen Kontrollbereich Inhalt sind,
- c) Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei vier Kontrollen (davon abweichend bei drei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist) im neuen Kontrollbereich innerhalb der letzten 12 Monate und
- d) Durchführung von wenigstens fünf Kontrollen (davon abweichend wenigstens zwei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist) im neuen Kontrollbereich unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit der/dem begleitenden Kontrolleurin/Kontrolleur zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

Spezifische Anforderungen für einzelne Kontrollbereiche:

- e) Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln: Bei vorhandener Controllerfahrung im Kontrollbereich B. sowie Schulungen zu den Rechtsvorschriften für den Kontrollbereich E. reicht der Nachweis je einer Kontrollbegleitung und einer Kontrolle in Begleitung aus.

- f) Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei:

Von der Bundesanstalt zugelassene Kontrolleurinnen/Kontrolleure im Kontrollbereich A.:

- Teilnahme an zwei zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Grundlagen der Imkerei, Bienenkrankheiten, Honig, Zucht und Bienenweide und Teilnahme an einem zusätzlichen Lehrgang zur ökologischen Bienenhaltung,
- zwei begleitete Kontrollen innerhalb der letzten 12 Monate und
- Durchführung einer eigenständigen Kontrolle in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurin/Kontrolleurs.

- g) Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur:

Von der Bundesanstalt zugelassene Kontrolleurinnen/Kontrolleure im Kontrollbereich A.:

- Teilnahme an zwei einschlägigen Lehrgängen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im Bereich Aquakultur und Produktion von Meeresalgen Inhalt sind und
- Teilnahme an vier Kontrollen, davon zwei eigenständig durchgeführte Kontrollen in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurin/Kontrolleurs.

4. Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung

Zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung in einem Kontrollbereich hat eine Kontrolleurin/ein Kontrolleur jährlich mindestens fünf vollständige Kontrollen in diesem Kontrollbereich durchzuführen. Für die Spezialbereiche Imkerei sowie Meeresalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. sind zwei vollständig durchgeführte Kontrollen pro Jahr ausreichend. Insgesamt muss jede Kontrolleurin/jeder Kontrolleur mindestens 20 vollständige Kontrollen pro Jahr durchführen.

5. Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit

Personen, die mit Kontrollaufgaben im Rahmen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau befasst sind, dürfen keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die mit dem Erfordernis der Objektivität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit unvereinbar sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- Tätigkeiten in landwirtschaftlichen, verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen, bei denen Interessenkollisionen auftreten können. Ist die Kontrolleurin/der Kontrolleur selbst in einem zu kontrollierenden Unternehmen tätig oder Eigentümer eines zu kontrollierenden Unternehmens, darf dieses nicht durch die Kontrollstelle kontrolliert werden, für die die Kontrolleurin/der Kontrolleur die Kontrolltätigkeit ausübt,
- Geschäftsführer- oder Vorstandstätigkeiten bei einem Interessensverband des ökologischen Landbaus, sofern das zu kontrollierende Unternehmen Mitglied dieses Verbandes ist,
- Tätigkeiten als Beraterin bzw. Berater in Betrieben, die dem Kontrollverfahren nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau unterstehen, sofern nicht eine klare regionale oder sachliche Trennung zwischen Kontrolle und Beratungstätigkeit vorgenommen wird.

Um Interessenskonflikten vorzubeugen, müssen durch die Kontrollstelle ggf. Maßnahmen ergriffen werden, die unter anderem eine ausreichende räumliche und sachliche Trennung der betreffenden Tätigkeiten gewährleisten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Bundesanstalt vorzulegen.

Dem Kontrollstellenpersonal muss es gestattet sein, sich an die zuständige Behörde zu wenden, falls es die Auffassung vertritt, dass eine positive Zertifizierungsentscheidung nicht dem Kontrollergebnis entspricht. Nachteile für das Kontrollstellenpersonal müssen insoweit ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Regelung muss Bestandteil der Arbeitsverträge sein.

5

Länder-Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK)

Sitzung vom 06.03.2012

PROTOKOLL

Protokollpunkte Teil B

Protokollant: Antonius Woltering

Anwesende:

- Astrid Wachenfeld
- Hans-Georg Borowski-Kyhos
- Johannes Enzler
- Sabine Tygör
- Michael Gertz
- Bernd Gebhardt-Schiller
- Elke Losand
- Diethelm Rohrdanz
- Antonius Woltering
- Stefan Geisthardt
- Katrin Hermes
- Steffen Wuttke
- Beate Feldmann
- Thomas Hansen
- Susanne Keller
- Konferenz der Kontrollstellen
- Tanja Barbian
- Ingo Braune
- Ulrich Sporleder
- Uwe Slomke
- Hans Marten Paulsen

Teil B

Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung		TOP 1
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz		Gäste: Kdk Bölw
Rechtlicher Bezug: Allgemeines Procedere		
Artikel:	Absatz:	Buchstabe: Anhang:
Ergebnis:		
Begrüßung		
<p>BMELV nimmt Bezug auf das Ergebnis der LÖK aus März 2010 unter TOP 8 zum Thema Immunologische Kastration von Schweinen. Dort ist festgehalten, dass die sog. „immunologische Kastration“ von Mastschweinen im ökologischen Landbau für zulässig gehalten wird. Der BÖLW hatte seinerzeit keine einheitliche Position seiner Mitglieder mitgeteilt. Der Inverkehrbringer des Mittels wirbt jetzt damit, dass das Mittel im Ökolandbau einsetzbar sei. BMELV führt aus, dass das Mittel zwar als Impfstoff entwickelt worden sei, dass es jedoch offen sei, was der aktuelle Zweck des Mittels ist. In Deutschland ist derzeit eine klare Tendenz zur Ebermast erkennbar. BMELV regt an, die Frage in der LÖK noch einmal zu prüfen.</p> <p>BMELV berichtet über die Sitzung im Februar 2012 in Brüssel.</p> <p>Die Regelung zum Ökowein ist verabschiedet. Die Veröffentlichung wird in Kürze erwartet.</p> <p>Die Änderungen der Futtermittelregelungen werden vorbereitet. BMELV weist auf die geplante Fortschreibung der 5 %-Regel für konventionelle Futtermittel für 3 Jahre hin. KOM bereitet nach Art. 41 der VO (EG) 834/2007 einen Bericht an den Rat vor. In diesem Bericht wird sie Auskunft über die weitere Entwicklung der Regelungen der VO (EG) 834/2007 geben. Insofern will sie derzeit keine Vorfestlegungen machen. Der Vorschlag, das künftig nur 20 % des Futters aus dem eigenen Betrieb oder anderen Betrieben der Region stammen müssen, steht nach Auffassung des BMELV nicht im Einklang mit der Basis-VO.</p> <p>Die Änderung der Anhänge I und II wird derzeit auf der Basis der auf der Internetseite der KOM veröffentlichten Ergebnisse von EGTOP vorbereitet.</p> <p>EGTOP befasst sich in 2012 mit den Themen Geflügelhaltung und Lebensmittelherstellung. Für die Arbeiten zur Geflügelhaltung hat Deutschland die relevanten Ergebnissen der Geflügel-AG eingebracht. Für die Arbeiten bezogen auf Lebensmittel werden Anträge der Mitgliedstaaten bearbeitet, die zum Teil seit vielen Jahren vorliegen. Ob und in welchem Umfang es Ergebnisse oder Vorschläge zu Ionenaustauschern geben wird, bleibt abzuwarten. BMELV spricht sich bei Ionenaustauschern gegen eine Regelung nur für einzelne Produkte (z.B. bei Fruchtsäften), die nicht alle sinnvollen Anwendungen im Ökolandbau prüft (z.B. für Babynahrung), aus.</p> <p>Die FVO wird künftig regelmäßig im Rahmen der Inspektionen nach der EG-VO 882/2004 die Durchführung der VO (EG) 834/2007 in Mitgliedstaaten und Drittländern überprüfen. Erfahrene Behördenvertreter aus den Mitgliedstaaten können sich als nationale Experten für den Einsatz in den Inspektionsteams bewerben. Interessenbekundungen werden über BMELV an die FVO weiter geleitet. Voraussetzung ist die erfolgte oder geplante Teilnahme an dem Programm BTSF.</p> <p>HH berichtet, dass der WWF zwischenzeitlich auf die Verwendung des Begriffes Eco Label in Verbindung mit der Verwendung des ASC-Labels (Aquaculture Stewardship Council) verzichtet. ASC will in Anlehnung zum MSC-Standard nachhaltige Aquakultur-Erzeugnisse zertifizieren. Auch das BMELV hatte bereits in einer Stellungnahme verdeutlicht, dass die Verwendung des Begriffes eco label bei Erzeugnissen, die unter Art.1 der VO (EG) 834/2007 fallen, die Erfüllung der Vorschriften der VO (EG) 834/2007 erforderlich macht.</p>		

Teil B

Betreff: Bericht des BMELV	TOP 2
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: Kdk Bölv
Rechtlicher Bezug: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Artikel: Absatz: Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p>BMELV nimmt Bezug auf das Ergebnis der LÖK aus März 2010 unter TOP 8 zum Thema Immunologische Kastration von Schweinen. Dort ist festgehalten, dass die sog. „immunologische Kastration“ von Mastschweinen im ökologischen Landbau für zulässig gehalten wird. Der BÖLW hatte seinerzeit keine einheitliche Position seiner Mitglieder mitgeteilt. Der Inverkehrbringer des Mittels wirbt jetzt damit, dass das Mittel im Ökolandbau einsetzbar sei. BMELV führt aus, dass das Mittel zwar als Impfstoff entwickelt worden sei, dass es jedoch offen sei, was der aktuelle Zweck des Mittels ist. In Deutschland ist derzeit eine klare Tendenz zur Ebermast erkennbar. BMELV regt an, die Frage in der LÖK noch einmal zu prüfen.</p> <p>BMELV berichtet über die Sitzung im Februar 2012 in Brüssel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung zum Ökowein ist verabschiedet. Die Veröffentlichung wird in Kürze erwartet. • Die Änderungen der Futtermittelregelungen werden vorbereitet. BMELV weist auf die geplante Fortschreibung der 5 %-Regel für konventionelle Futtermittel für 3 Jahre hin. KOM bereitet nach Art. 41 der VO (EG) 834/2007 einen Bericht an den Rat vor. In diesem Bericht wird sie Auskunft über die weitere Entwicklung der Regelungen der VO (EG) 834/2007 geben. Insofern will sie derzeit keine Vorfestlegungen machen. Der Vorschlag, das künftig nur 20 % des Futters aus dem eigenen Betrieb oder anderen Betrieben der Region stammen müssen, steht nach Auffassung des BMELV nicht im Einklang mit der Basis-VO. • Die Änderung der Anhänge I und II wird derzeit auf der Basis der auf der Internetseite der KOM veröffentlichten Ergebnisse von EGTOP vorbereitet. • EGTOP befasst sich in 2012 mit den Themen Geflügelhaltung und Lebensmittelherstellung. Für die Arbeiten zur Geflügelhaltung hat Deutschland die relevanten Ergebnisse der Geflügel-AG eingebracht. Für die Arbeiten bezogen auf Lebensmittel werden Anträge der Mitgliedstaaten bearbeitet, die zum Teil seit vielen Jahren vorliegen. Ob und in welchem Umfang es Ergebnisse oder Vorschläge zu Ionenaustauschern geben wird, bleibt abzuwarten. BMELV spricht sich bei Ionenaustauschern gegen eine Regelung nur für einzelne Produkte (z.B. bei Fruchtsäften), die nicht alle sinnvollen Anwendungen im Ökolandbau prüft (z.B. für Babynahrung), aus. • Die FVO wird künftig regelmäßig im Rahmen der Inspektionen nach der EG-VO 882/2004 die Durchführung der VO (EG) 834/2007 in Mitgliedstaaten und Drittländern überprüfen. Erfahrene Behördenvertreter aus den Mitgliedstaaten können sich als nationale Experten für den Einsatz in den Inspektionsteams bewerben. Interessenbekundungen werden über BMELV an die FVO weiter geleitet. Voraussetzung ist die erfolgte oder geplante Teilnahme an dem Programm BTSF. <p>HH berichtet, dass der WWF zwischenzeitlich auf die Verwendung des Begriffes Eco Label in Verbindung mit der Verwendung des ASC-Labels (Aquaculture Stewardship Council) verzichtet. ASC will in Anlehnung zum MSC-Standard nachhaltige Aquakultur-Erzeugnisse zertifizieren. Auch das BMELV hatte bereits in einer Stellungnahme verdeutlicht, dass die Verwendung des Begriffes eco label bei Erzeugnissen, die unter Art.1 der VO (EG) 834/2007 fallen, die Erfüllung der Vorschriften der VO (EG) 834/2007 erforderlich macht.</p>	

Teil B

Betreff: Bericht der BLE	TOP 3
Eingereicht von: BLE	Gäste: Kdk Bölw
Rechtlicher Bezug: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Artikel: Absatz: Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p>A) LÖK-Protokollierungssystem</p> <p>BLE stellt das System vor. Es ist ein Internet basiertes System, mit dem Protokolle der LÖK automatisiert und die öffentlichkeitsrelevanten Ergebnisse einfacher ins Internet gestellt werden können. Mit dem System können u.a. Tagesordnungspunkte für LÖK-Sitzungen über das Internet eingestellt, daraus eine Tagesordnung generiert und diese, je nach gewünschter Beteiligung von Gästen, in unterschiedlichen Versionen verschickt werden. Ferner kann der jeweilige Schriftführer ein Protokoll online erstellen und dieses von weiteren Teilnehmern kommentieren lassen. Die Endfassung des Protokolls wird ebenfalls online erstellt und verschickt. Per Knopfdruck können bestimmte Informationen in die Datenbank auf oekolandbau.de eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p> <p>B) Organic Standards</p> <p>BLE hat eine Plattform entwickelt, mit der einerseits unterscheidliche nationale oder internationale Standards verglichen werden können, andererseits auch innerhalb eines Standards nach bestimmten Themen und nicht nur nach identischen Begriffen die relevanten Artikel oder Regelungen gesucht und zusammen gestellt werden können.</p> <p>http://www.organic-standards.info/de/</p> <p>C) Bericht der BLE im Hinblick auf die ihr durch das ÖLG zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>1. Italien</p> <p>Bei der im Dezember veröffentlichten Liste von italienischen Unternehmen handelt es sich um eine offizielle Liste der Guardia di Finanza - die Partien dieser Unternehmen sind insofern alle betroffen und können nicht ohne Prüfung als ökologische Ware vermarktet werden.</p> <p>NRW hatte - stellvertretend auch für die anderen Länder - am 14.02.2012 eine Tabelle zur Abfrage der in Deutschland nach Art. 91 gesperrten Verdachtsware an die Kontrollstellen mit der Bitte gesandt, diese für verdachtsgesperrte Partien auszufüllen und über die BLE an Italien bzw. Rumänien zu senden. Partien, die mit einer Verdachtssperrung belegt sind, können nur auf diesem Weg frei gegeben werden. Bislang wurde nur eine Verdachtssperrung für Deutschland gemeldet. Einige Länder werden prüfen, warum gesperrte Partien, die ihnen bekannt sind, bisher nicht gemeldet wurden.</p> <p>2. Unregelmäßigkeiten; Statistik der BLE</p> <p>In 2010 und 2011 sind Erzeugnisse aus Italien am häufigsten von Unregelmäßigkeiten betroffen gewesen (Zitrus, Saaten, Schinken Fruchtgemüse, Wein); in 2011 nahmen die Unregelmäßigkeitsmeldungen für rumänisches und</p>	

ungarisches Getreide zu, ebenso für russisches und ukrainisches Getreide und Ölsaaten; Bananen (Dom. Rep., Ecuador, Peru), Mangos und auch Avocados waren auffällig häufig mit Rückständen belastet.

Vermarktungsgenehmigungen für Bananen werden von der BLE grundsätzlich mit der Auflage zur Vorlage von Blattanalysen und Fruchtanalysen erstellt.

2011 wurden im Zusammenhang mit Linsen (Glyphosat) aus der Türkei 37 Vermarktungsgenehmigungen widerrufen. Seit dem Mai 2011 werden alle Vermarktungsgenehmigungen für türkische Linsen mit der Auflage erstellt, dass vor jedem Import Proben zu ziehen und die Ergebnisse der Kontrollstelle und der BLE vorzulegen sind.

3. Akkreditierung

Die Tätigkeit im Rahmen der Akkreditierung konnte weiter ausgebaut werden.

Derzeit sind drei Mitarbeiter des Fachreferates und zwei Betriebsprüfer der Außenstellen als Fachbegutachter für den ökologischen Landbau bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) im Rahmen der Einbindung der Befugnis erteilenden Behörde tätig.

2011 wurden 14 Geschäftsstellen-Begutachtungen, 12 Witnessaudits im Inland und 2 Witnessaudits im Drittland (Ukraine/Kroatien) durchgeführt.

In 2012 sind 16 Geschäftsstellenbegutachtungen geplant, dazu 15 Witnessaudits im Inland. Die Liste über die Termine wurde den Länderbehörden zugeschickt, um ggf. Termine miteinander zu koordinieren.

4. Kontrollstellenzulassung

Eine Zulassungsprüfung steht noch aus, da der nachträglich beantragte Bereich Aquakultur erst abschließend geprüft werden soll, bevor die Gesamtzulassung erfolgt.

5. Vermarktungsgenehmigungen

Im Jahr 2011 sind insgesamt 1978 Anträge auf Vermarktungsgenehmigung bei der BLE eingegangen.

Die 3 Hauptimportländer waren wie im Vorjahr: China, Türkei und Peru.

Im Jahr 2012 sind bis jetzt (29.02.2012) insgesamt 292 Anträge eingegangen.

Teil B

Betreff: Arbeitspapier aus der 3. Runde der Geflügel-AG (Vorsitzender)	TOP 4
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: Kdk Bölw
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel: Absatz: Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Das Ergebnis der Erörterung ist in der beigefügten Anlage (12-04-18 AG Geflügel 3 Runde 230111 Ergebnis in der Fassung LÖK März 2012.pdf) enthalten.</p> <p>Bei den Punkten 6 (Mindestbedigungen für Wechselauslauf) und 7 (Mindestbedingungen für Auslauf Mastgeflügel im Winter) werden die Auffassungen der LÖK wiedergegeben, die vom BÖLW nicht mitgetragen werden.</p> <p>Der Punkt aus MV mit Präzisierungen zum Produktionseinheit bei Mastgeflügel, der nachgereicht worden war, ist als Punkt 14 eingefügt.</p> <p>Gegenüber der Beratung ist das Ergebnis für die Lukenlänge zwischen Warm- und Kaltstall (Ziffer 18 und 19) geändert, um eine Konsistenz mit der schon abgestimmten Regelung im Legehennenbereich herzustellen.</p> <p>Punkte, die aus Sicht der LÖK noch offen sind, sind gelb markiert.</p> <p>Die Länderreferenten werden um Entscheidung gebeten, die durch LÖK befürworteten Ergebnisse in Kraft zu setzen.</p>	
<p>Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AG_Geflügel_3_Runde_230111_ergebnis.pdf Url: "https://loek-protokolle.oekolandbau.de/sitzung/top/attachment/14?name=d04daae1667092f340be5cddad807bae" ▪ Berechnungstabelle Öffnungen Geflügel.pdf Url: ▪ B TOP 4 E-Mail_Barbian_22-02-2012.pdf Url: ▪ 12-04-18 AG Geflügel 3 Runde 230111 Ergebnis in der Fassung LÖK März 2012.pdf Url: 	

- 12-04-18 AG Geflügel 3 Runde 230111 Ergebnis in der Fassung LÖK März 2012
Änderungsmodus.pdf
Uri:
"<https://loek-protokolle.oekolandbau.de/sitzung/top/attachment/32?name=a7ef38596dc9ef6742ff692f279b0428>"

Teil B

Betreff: Nutzung von Gärresten aus Biogasanlagen, die gemeinsam von konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Betreibern stammen (NRW)	TOP 5
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: Kdk Bölw
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008	
Artikel: 3	Absatz: Buchstabe: Anhang:
Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.	

Teil B

Betreff: Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen (Hessen/Sachsen)	TOP 6
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: Kdk Bölw
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel: 38 Absatz: Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p>Sachverhalt:</p> <p>Die derzeitig z. T. anzutreffende Öko-Umstellungs-Praxis von Idw. Unternehmen vermittelt den Eindruck, als könnte der sich dem Öko-Verfahren unterstellende Unternehmer (Neubetrieb) für seine vorhandenen Tiere und tierischen Erzeugnisse zwischen zwei Verfahrensabläufen frei wählen oder diese kombinieren.</p> <p>Möglich sind:</p> <p>a) die gleichzeitige Umstellung der gesamten Produktionseinheit/des Neubetriebes nach Art. 38 Abs. 2 VO (EG) Nr. 889/2008 oder</p> <p>b) die nichtgleichzeitige Umstellung der Produktionseinheit/des Neubetriebes durch zunächst Umstellung der Flächen nach Art. 36 und 37 VO (EG) Nr. 889/2008 mit anschließender Umstellung der Tiere nach Art. 38 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008 unter Beachtung der zutreffenden tierartsspezifischen Fristen und Anforderungen der Art. 9 und 42 gleicher VO.</p> <p>Tatsächlich kann Variante b) vom Unternehmer nur dann gewählt werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der („ersten“) Meldung gemäß Art. 28 VO (EG) Nr. 834/2007 keine nichtökologischen Tiere im Neubetrieb befinden. Denn die Umstellungsvorschriften des Art. 38 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008 mit ihren tierartsspezifischen Fristen beziehen sich auf nichtökologische Tiere, die ausschließlich zu Zuchtzwecken (Art. 14 Abs. 1 a) ii) VO (EG) Nr. 834/2007 und Art. 9 VO (EG) Nr. 889/2008), zum Bestandsaufbau und zur Bestandserneuerung (Art. 9 und Art. 42 VO (EG) Nr. 889/2008) nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Art.-28-Meldung in den Neubetrieb bzw. fortgesetzt im vollständig umgestellten Betrieb eingestellt werden. Art. 38 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008 enthält keinen Hinweis, dass die Regelung auch auf nichtökologische Tiere Anwendung finden kann, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums im Neubetrieb befinden.</p> <p>Wählt der Unternehmer trotz des Vorhandenseins von nichtökologischen Tieren im Neubetrieb die Variante b), liegt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Art.-28-Meldung eine nichtökologische Produktionseinheit i. S. v. Art. 11 VO (EG) Nr. 834/2007 vor. Die nachträgliche Übernahme der nichtökologischen Tiere in die entstehende ökologische Tierproduktionseinheit des Neubetriebs kann entsprechend Art. 38 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008 nur unter Beachtung der Anforderungen der Art. 9 und 42 (Alterseinschränkungen) VO (EG) Nr. 889/2008 erfolgen.</p> <p>Die jeweiligen Länder-Programme zur Förderung von Öko-Landbau-Maßnahmen beinhalten durchgehend die Forderung einer Gesamtbetriebsumstellung. Nimmt der Unternehmer an einem solchen Programm teil, wird auch aus förderrechtlicher Sicht die nicht mögliche Nutzung der Variante b) bestimmt.</p> <p>Variante a) erlaubt die Kennzeichnung der Erzeugnisse von Tieren mit „Öko/Bio“, wenn sich die betreffenden Tiere zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ersten Art.-28-Meldung im Neubetrieb befanden und die Umstellungsanforderungen gemäß Art. 38 Abs. 2 VO (EG) Nr. 889/2008 eingehalten wurden.</p> <p>Zur Feststellung, ob bei einem Neubetrieb bereits Tierhaltung vorliegt, ist einerseits der Unternehmer dazu verpflichtet, die vollständige Beschreibung gemäß Art. 63 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 74 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008 anzufertigen und andererseits die beauftragte Kontrollstelle verantwortlich, diese Angaben</p>	

und Erklärungen auf Richtigkeit zu überprüfen.

Bewertung:

Die EG-Öko-VO sieht beim Neubetrieb mit vorhandener Tierhaltung die gleichzeitige Umstellung als Regelfall an. Ausschließlich Art. 38 Abs. 2 VO (EG) Nr. 889/2008 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 a) iii) VO (EG) Nr. 834/2007 bezieht sich auf die zu Beginn der Umstellung in einem Betrieb befindlichen Tiere. Dies deckt sich mit Maßgaben aus den Länder-Programmen zur Förderung von Öko-Landbau-Maßnahmen. Darin wird die Gesamtbetriebsumstellung gefordert.

Weil es für den ökologisch wirtschaftenden Unternehmer beim Aufbau von Tierbeständen nach Aufnahme von kontrollpflichtigen Erzeugungstätigkeiten schwierig sein kann, ökologisch erzeugte Tiere zu beschaffen, gestattet Art. 38 Abs. 1 DVO i. V. m. Art. 14 Abs. 1 a) ii) VO (EG) Nr. 834/2007 die Einstellung von nichtökologischen Zuchttieren entsprechend der in Art. 9 und Art. 42 VO (EG) Nr. 889/2008 genannten Einschränkungen (z. B. Altersbegrenzung). Für die ggf. bereits zu Beginn der Umstellung im Betrieb befindlichen nichtökologischen Tiere, die erst nach Umstellungsbeginn dem Öko-Kontrollverfahren unterstellt werden, ist Vorgenanntes analog anzuwenden, da diese aus einer nichtökologischen (Tier-)Produktionseinheit i. S. v. Art. 11 VO (EG) Nr. 834/2007 stammen.

Schlussfolgerung:

Die Beratungsinstitutionen, Kontrollstellen und anderen relevanten Stellen sollten entsprechend informiert werden, damit die veröffentlichten Informationen zum Thema sowie die Beratungs-, Anwendungs- und Kontrollpraxis an das geltende Recht angepasst werden.

Ergebnis:

Der Punkt kann aus Zeitgründen nicht im Beisein der Verbandsvertreter erörtert werden. Der inhaltliche Austausch wird auf die nächste Sitzung vertagt.

BMELV erläutert mit Blick auf diese weiteren Beratungen, dass die unter Sachverhalt geschilderte Praxis im Ausschuss in Brüssel vorgestellt wurde. Insbesondere hat DE dargelegt, dass man es als zulässig ansehe, wenn wie in der Vergangenheit neben der Parallel-Umstellungsvariante nach Art. 38 Abs. 2 auch weiterhin die Umstellungsvariante durchgeführt werde, nach der in einem zweiten Schritt die Umstellung der Tiere erst dann erfolgt, wenn die erforderlichen Flächen für die Öko-Fütterung vorhanden und die Bedingungen für die Öko-Haltung hergestellt sind. Dies gelte gerade auch vor dem Hintergrund, dass durch Änderungen von Futterregelungen für Grünland in Art. 20 der VO 889/08 aus der ursprünglich privilegierten Umstellung nach Art. 38 Abs. 2 inzwischen in vielen Fällen eine langsamere und damit nachteilige Variante für die meisten Betriebe geworden sei. Kommission und Mitgliedstaaten haben diese Erläuterung akzeptiert.

Teil B

Betreff: Aktualität der Meldebögen gemäß VO 834/2007 Art. 28. Erfahrungen bei Kontrollbegleitungen (Niedersachsen)	TOP 7
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: Kdk Bölw
Rechtlicher Bezug: Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Artikel: 28	Absatz: Buchstabe: Anhang:
Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.	

Teil B

Betreff: Ergänzung zu TOP Aktualität der Meldebögen nach Art. 28 VO (EG) Nr. 834/2007 (Bayern)	TOP 8
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: Kdk Bölw
Rechtlicher Bezug: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Artikel: 28 Absatz: 1 Buchstabe: Anhang:	
Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.	

Teil B

Betreff: Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 889/2008: Verbleiben von genügend Honig und Pollen für die Überwinterung in den Bienenstöcken am Ende der Produktionssaison (Vorsitzender)	TOP 9
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: Kdk Bölw
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel: 19 Absatz: 2 Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p>Sachverhalt:</p> <p>Art. 19 Abs. 2 VO (EG) 889/2008 bestimmt, dass am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben müssen.</p> <p>Gem. Absatz 3 ist das Füttern von Bienenvölkern nur zulässig, wenn das Überleben des Volks witterungsbedingt gefährdet ist, und auch dann nur ab der letzten Honigernte bis 15 Tage vor Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit.</p> <p>Eine Bienenvolk benötigt zur Überwinterung ca. 15 kg Zucker bzw. die entsprechende Menge Honig.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer Beanstandung wurde offensichtlich, dass einzelne Imker den kompletten Futterbedarf ihrer Bienen über eine Fütterung mit Zucker- bzw. Glukoselösung gedeckt haben, ohne dass dies von den Kontrollstellen festgestellt oder beanstandet wurde.</p> <p>Bewertung:</p> <p>Die Deckung des kompletten Winterfutterbedarfs eines Bienenvolkes über Zuckerlösung verstößt gegen Art. 19 Abs. 2 VO (EG) 889/2008, weil den Bienen der entsprechende Honig genommen wurde. Gerde der im Sommer gesammelte Honig eignet sich aufgrund seiner Düninflüssigkeit in der Regel hervorragend als Winterfutter und darf nicht komplett durch zugegebene Zuckerlösung ausgetauscht werden. Dies darf nur dann erfolgen, wenn der in den Waben gesammelte Honig aufgrund seiner physikalischen Eigenschaft, z. B. wegen seines Gehalts an Melozitose („Zementhonig“) nicht als Futter im Winter zur Verfügung steht.</p> <p>Schlussfolgerung:</p> <p>Die Kontrollstellen werden aufgefordert, die Fütterung der Bienen zu überwachen und ggf. zu beanstanden. Die komplette Entnahme des gesamten Honigvorrates am Ende des Trachtzeitraumes ist nicht VO-konform. Möglicherweise kann ein Teil des Honigvorrates durch Zucker ersetzt werden.</p> <p>zusätzlich vorgelegte Unterlagen: ABCERT schreibt hierzu: „Grundsätzlich halten wir, ausweislich einschlägiger Stellungnahmen deutscher Bieneninstitute in der Diskussion um die generelle Winterfütterung der Bienen, eine Fütterung mit Zucker /Zuckersirup grundsätzlich für erforderlich, da unter unseren Klimabedingungen das Überleben der Völker auf Honig nicht regelmäßig gewährleistet ist. Wir halten dabei das belassen der Honig und Pollenvorräte in den Bruträumen für ausreichend und angemessen, da dies einerseits die ausreichende Versorgung der Bienenvölker während der trachtlosen Zeit ebenso gewährleistet, wie es der Überwinterung auch während längerer Perioden ohne Flugwetter zuträglich ist. Da die Bedingungen für die Imkerei je nach Standort und letzter Tracht (teilweise dunkle Honige) stark differieren können, haben wir keine bestimmte Menge in Kg Honig als ausreichend festgesetzt, sondern auf die in den Bruträumen gelagerten Honigvorräte abgehoben. Die Verfütterung von ökologischem Glucosesirup akzeptieren wir im Öko-Bereich seit Inkrafttreten der 1804/99 der Begriff "Zuckersirup" zieht sich vom Anh I C 5 der 2092/91 bis zum Art 19 der VO (EG) Nr. 889/2008 durch. Und zweifellos handelt es sich bei Glucosesirup um Zuckersirup.“</p> <p>Ergebnis:</p>	

Im Vorlauf zur Sitzung sind von verschiedenen Stellen und Instituten Stellungnahmen eingegangen. Herr Pausch, Leiter des Bioland-Fachausschusses für Imkerei, erläutert in dem beigefügten Vortrag seine Interpretation der Fütterungsregeln der VO (EG) Nr. 834/2007 und damit zusammenhängender Fragestellungen.

Nach ausführlicher Erörterung wird einvernehmlich festgestellt, dass es unter den Klimaverhältnissen in Deutschland zulässig ist, jährlich größere Mengen der in Art. 19 Abs. 3 der VO (EG) 889/08 genannten Futtermittel als Winterfutter einzusetzen. Trotzdem muss analog zu der Referenzsituation der klimatisch nicht benachteiligten Gebiete in südlichen Mitgliedstaaten, auf die die Regelung des Art. 19 Abs. 2 abgestellt ist und die eine Trachtlücke von nur wenigen Wochen haben, regelmäßig eine gewisse Menge eigener Honig im Volk verbleiben.

BÖLW und KdK werden einen Vorschlag dazu machen, wie ein für alle Imker einheitliches Konzept der Bewirtschaftung definiert und dokumentiert werden kann, dessen Einhaltung durch die Kontrollstellen auf der Basis einer glaubhaften Dokumentation in den Haltungsbüchern nach Art. 76 der VO (EG) 889/08 überprüft werden kann. Ziel dieses Bewirtschaftungs- und Kontrollkonzepts ist es, dass die deutschen Imker gegenüber der Referenzsituation, bei der regelmäßig eine Mindestmenge an Honig im Volk bleibt und daher nicht die gesamte Winterfuttermenge zugefüttert wird, gleich gestellt werden.

Anhang:

- 12-03-06 Pausch Zucker-Ergänzungsfütterung der Bienen Kurzfassung präsentiert2.pdf
Url: "<https://loek-protokolle.oekolandbau.de/sitzung/top/attachment/25?name=47d26ace036b3ce4e324c3e34802c6dd>"

Teil B

Betreff: Zertifizierung von Bienenwachs für neue Mittelwände (Bayern)	TOP 10
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: Kdk Bölv
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel: 13 Absatz: 4 Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p>Sachverhalt:</p> <p>Bienenwachs fällt momentan nicht unter Art. 1., Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007, da es nicht im Anhang zum Art. 32 des EG-Vertrages aufgeführt ist. Allerdings wird in der DVO im Art. 13, Abs. 4 gefordert, dass Bienenwachs für neue Mittelwände aus ökologischen Produktionseinheiten stammen muss. Da eine Zertifizierung nicht möglich ist, wird von Seiten der Kontrollstellen auch keine Kontrolle hinsichtlich der Herkunft aus ökologischen Produktionseinheiten vorgenommen. So kam es in der Vergangenheit zum Verkauf von nichtökologischem Wachs an Öko-Imker.</p> <p>Bewertung</p> <p>Diese Lücke im Kontrollverfahren kann nur geschlossen werden, wenn über die gesamten Stufen von der Produktion bis zum Verwender des Wachs eine Kontrolle möglich ist.</p> <p>Schlussfolgerung als Vorschlag für die Sitzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lösungsweg: Bienenwachs und andere Imkereierzeugnisse als Honig und dessen Verarbeitungsprodukte werden in die Liste des Anhangs I zu Art. 32 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Kommission aufgenommen. Dazu müsste über das BMELV zur Klärung an die Kommission weitergegeben werden. 2. Lösungsweg: Imker können Wachs für neue Mittelwände nur verwenden, wenn dieses die Bezeichnung "Wachs, gewonnen von ökologisch wirtschaftenden Imkereien" oder "Wachs, gewonnen von von nach der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. VO (EG) Nr. 889/2008 wirtschaftenden Öko-Imkereien" trägt. Auf jeder Stufe die das Wachs von der Erzeugung bis zum Verwender durchläuft ist die Herkunft von diesem Wachs der jeweils zuständigen Kontrollstelle zu belegen. Handelsbetriebe, die sich bisher nicht im Kontrollverfahren befinden, müssen einen Kontrollvertrag abschließen auch wenn sie außer "Wachs, gewonnen von ökologisch wirtschaftenden Imkereien" keine anderen Öko-Produkte in Verkehr bringen. <p>Ergebnis:</p> <p>Nach Auskunft von Herrn Pausch (Bioland) ist die Versorgung mit "Bio-Wachs" aus Deutschland grundsätzlich gegeben.</p> <p>Der Lösungsweg, Bienenwachs in den Anwendungsbereich der VO (EG) 834/2007 aufzunehmen und damit die Verarbeitungs- und Handelsunternehmen in das Kontrollsystem der VO (EG) 834/2007 aufzunehmen, wurde im Rahmen der "Lissabon-Verhandlungen" erörtert, aber nicht weiter verfolgt.</p> <p>Ein Imker, der zugekaufte Mittelwände einsetzt, muss außerhalb des Kontrollsystems der VO (EG) 834/2007 nachweisen können, dass Art. 13 Abs. 4 der VO (EG) 889/08 eingehalten wird. Eine Verbandszertifizierung der Verarbeiter und des Handels oder eine andere Zertifizierung, die die Rückverfolgbarkeit des Wachses vom Käufer zu einem Bio-Imker beinhaltet, reicht hierfür aus.</p>	

Teil B

Betreff: Wachtelhaltung (BÖLW)	TOP 11
Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: Kdk Bölw
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008	
Artikel: 7	Absatz: Buchstabe: Anhang:
Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.	
Anhang: ▪ B_TOP_11_Stellungnahme_Damme_Wachtelhaltung.pdf Uri:	

Teil B

Betreff: Abgabe von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus ökologischer/ biologischer Produktion an nicht ökologisch wirtschaftende Betriebe (Hessen)	TOP 12
Eingereicht von: Nordrhein-Westfalen	Gäste:
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel: 3 Absatz: Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>VO (EG) Nr. 889/2008 regelt in Art. 3 Abs. 2 und 3 den Einsatz bzw. die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.</p> <p>Eine große Kontrollstelle liest den Art. 3 dahingehend, dass Öko-Betriebe bei der Abgabe von überschüssigem tierischen Wirtschaftsdünger nur dann an Abs. 3 mit der Verpflichtung der ausschließlichen Abgabe an andere Öko-Betriebe gebunden sind, wenn der Betrieb selbst bereits 170 kg/ha N ausgeschöpft hat und über weiteren tierischen Wirtschaftsdünger verfügt. Hat der Öko-Betrieb weniger als 170 kg/ha N ausgebracht, könne er seinen tierischen Wirtschaftsdünger auch an nicht Öko-Betriebe abgeben, da es sich nicht um „überschüssigen“ Dünger im Sinne des Abs. 2 handele.</p> <p>Die Kontrollstelle definiert also „überschüssig“ im Sinne des Abs. 3 bezogen auf die in Abs. 2 genannten 170 kg/ha N.</p> <p>Zitat der Kontrollstelle:</p> <p><i>„Nach unserer Rechtsauffassung sind "überschüssige" Dünger im Sinne des Art 3 Abs 3 der VO (EG) Nr. 889/2008 Dünger, die entsprechend Abs. 2 des genannten Artikels die 170 kg N übersteigen. Nach unserer Auffassung korrespondiert Art 3 hier mit den Erwägungsgründen Nr. 8 (Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung) und 12 (Obergrenze von 170 kg N um eine Belastung von Boden und Wasser zu vermeiden) der VO, der die flächengebundene Tierhaltung zum Gegenstand hat. Wir sehen hierin keine Grundlage, die Abgabe von Bio-Mist an Unternehmen die nicht dem Kontrollverfahren unterstehen gänzlich auszuschließen. Die sporadische Abgabe von Mist/Dung an nicht ökologische Betriebe (Mist an Kleingärtner, Mist an Nachbarn, Mist an Pilzsubstrathersteller) betrifft nicht die Flächenbindung in der Tierhaltung bzw. schränkt diese nicht ein.</i></p> <p><i>Aus dem Duktus des Art. 3 sowie dem aus den genannten Erwägungsgründen 8 und 13 erkennbaren Telos der VO lässt sich daher kein generelles Verbot der Abgabe von Dünger ableiten, da die Ziele der Vorschrift (Flächenbindung der Tierhaltung und Minimierung der Belastung von Wasser und Böden) durch eine Abgabe von Dung keineswegs beeinträchtigt wird.“</i></p> <p>Die in Hessen vertretene Lesart des Art. 3 Abs. 2 und 3 geht davon aus, dass der tierische Wirtschaftsdünger, den ein Öko- Betrieb abgibt, für ihn „überschüssig“ ist und somit der Regelung des Abs. 3 unterliegt, also nur an einen anderen Öko- Betrieb abgegeben werden darf.</p> <p>Für die in Hessen vertretene Auffassung spricht auch Satz 2 des Abs. 3, der davon spricht, dass die Obergrenze gem. Abs. 2 (170 kg/ha N) für alle beteiligten Produktionseinheiten gilt. Gesprochen wird von Obergrenze und nicht von „Mindestgrenze“.</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Der unter Sachverhalt in den beiden letzten Sätzen dargestellten Auffassung aus Hessen wird bei Enthaltung von Bayern zugestimmt.</p> <p>Jeder Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, den ein Betrieb abgibt, unterliegt Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Buchstabe b) der VO 889/08.</p>	

Die Abgabe von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft für die Substratherstellung im Rahmen der Pilzproduktion nach Art. 6 der VO 889/08 ist zulässig, wenn das verbrauchte Substrat auf Ökoflächen ausgebracht wird.

Teil B

Betreff: Zulässigkeit von aus ökologischem Getreide gewonnenem Zucker bei der Bienenfütterung (Bayern)	TOP 13
Eingereicht von: Nordrhein-Westfalen	Gäste:
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel: 19 Absatz: 3 Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p><u>Sachverhalt und Bewertung:</u></p> <p>Bei der Fütterung von Bienenvölkern kann bei witterungsbedingter Gefährdung des Überlebens von Bienenvölkern bzw. in Katastrophenfällen ökologischer Honig, ökologischer Zuckersirup oder ökologischer Zucker eingesetzt werden. Der Begriff Zucker ist dabei nicht näher definiert, d.h. es muss nicht zwingend Rübenzucker oder Rohrzucker sein. Bei entsprechender Aufbereitung kann auch aus Ökogetreide Zucker hergestellt werden. Konventionelle Imker greifen bereits auf aus Getreide gewonnenem Zucker zurück, d.h. technisch ist dies möglich. Daher sollten auch Öko-Imkereien auf aus Öko-Getreide hergestelltem Zucker zurückgreifen dürfen, wenn die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel gemäß VO (EG) 834/2007 bzw. VO (EG) 889/2008 eingehalten werden.</p> <p><u>Schlussfolgerung für die Erörterung in der LÖK:</u></p> <p>Zur Fütterung von Bienenvölkern gemäß Art. 19, Abs. 3 bzw. Art. 47, Buchstabe d) darf auch aus Öko-Getreide hergestellter Zucker verwendet werden, soweit die für die Herstellung des Zuckers geltenden Vorschriften der VO (EG) 834/2007 bzw. der VO (EG) Nr. 889/2008 eingehalten werden.</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Der Schlussfolgerung wird zugestimmt.</p> <p>Ergänzend stellt die LÖK fest, dass sie keine Veranlassung sieht, dass im Rahmen der anstehenden Änderung der EG-ÖKO-VO bei Art. 19 der VO (EG) 889/08 eine Einschränkung der Verwendbarkeit bei den zurzeit zulässigen Futtermitteln bewirkt wird.</p>	

Teil B

Betreff: Vereinheitlichung der Angaben die von den Kontrollstellen gemäß VO 834/2007 Art. 29 beim Ausstellen der Bescheinigung in Feld 4 und 5 gemacht werden müssen (Niedersachsen)	TOP 14
Eingereicht von: Nordrhein-Westfalen	Gäste:
Rechtlicher Bezug: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) Artikel: 29 Absatz: 1 Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p>Gemäß Art. 29 VO (EG) 834/2007 stellen die Kontrollstellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsfeld die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt eine entsprechende Bescheinigung aus.</p> <p>Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.</p> <p>Bewertung:</p> <p>Die Bescheinigung ist ein stets aktuell zu haltender Konformitätsnachweis für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau, die durch die Kontrollstelle auf Grundlage der Zertifizierungsentscheidung ausgestellt wird.</p> <p>Die Bescheinigung ist Trägerdokument wichtiger Informationen über das zertifizierte Unternehmen und daher wesentlicher Bestandteil der Wareneingangskontrolle.</p> <p>Neben den allgemeinen Angaben zur Firmierung in Feld 2, fordert Feld 4 und 5 detaillierte Angaben zum Erzeugnis und zum Status des Erzeugnisses. Im Sinne der o. g. Verordnung „die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse“.</p> <p>Bisher sind Eintragungen in Feld 4 und 5 der Bescheinigung unterschiedlichen Informationsgehaltes (z.B. 30 ha Winterroggen, Getreide, Rinder).</p> <p>Schlussfolgerung für die Behandlung in der LÖK:</p> <p>Eine Vereinheitlichung der Angaben in Feld 4 und 5 der Bescheinigung ist insoweit anzustreben, dass das Dokument bei der Wareneingangskontrolle eine Plausibilitätsprüfung ermöglicht.</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Eine Vereinheitlichung der Angaben in Feld 4 und 5 der Bescheinigung ist insoweit anzustreben, dass das Dokument bei der Wareneingangskontrolle eine Plausibilitätsprüfung ermöglicht.</p> <p>Eine Arbeitsgruppe der LÖK (NI, MV, SN) soll einen einheitlich zu verwendenden Katalog von Erzeugnissen und Tätigkeiten erarbeiten, in der die mindestens erforderliche Differenzierung der Angaben in der Bescheinigung nach Anhang XII dargestellt wird. Die AG lädt die KdK ein, sich an der Entwicklung dieses Katalogs zu beteiligen.</p>	

Teil B

Betreff: Wartezeit bei der Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels (Vorsitz)	TOP 15
Eingereicht von: Nordrhein-Westfalen	Gäste:
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel: 24 Absatz: 5 Buchstabe: Anhang:	
<p>Ergebnis:</p> <p>Die ad-hoc-LÖK hatte auf ihrer Sitzung im März 2000 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p><i>„Wenn als Wartezeit 0 Tage angegeben ist, sind 48 Tage Wartezeit einzuhalten. Eine Argumentation 0 x 2=0 ist nicht möglich.“</i></p> <p>Im Zuge der Diskussion um den Einsatz von Insektiziden bei der Bekämpfung der Blauzungenerkrankung haben einige Bundesländer eine andere Festlegung getroffen. Diese lautet. „Im Fall der für ein Insektizid festgelegten Wartezeit von 0 Tagen, gilt diese Wartezeit von 0 Tagen auch für die Gewinnung von Lebensmitteln aus ökologischem Landbau gemäß der vorgenannten Bestimmung. Die darin erwähnte Wartezeit von 48 Stunden muss hingegen bei Arzneimitteln eingehalten werden, für die keine Wartezeit angegeben ist.“</p> <p>Die Kontrollstellen, die diese Bestimmung überwachen wollen, stehen vor dem Problem, die unterschiedlichen Auslegungen zu kommunizieren. Vor diesem Hintergrund wünschen die Kontrollstellen eine einheitliche Umsetzungspraxis.</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Ergebnis der Erörterung in der Sitzung war:</p> <p>Die im Rahmen der Blauzungenerkrankung erfolgte Festlegung wird auch auf andere Arzneimittel ausgedehnt. Die zitierte Festlegung aus März 2000 wird geändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Wartezeit von 0 Tagen angegeben ist, gilt diese Festlegung auch für die Anwendung im Öko-Landbau. • Wenn keine Wartezeit angegeben ist, ist nach Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/09 eine Wartezeit 48 Stunden einzuhalten. <p>Im Nachgang zur LÖK werden rechtliche Bedenken von BY angemeldet mit der Bitte, dies Ergebnis noch einmal durch Rücksprache mit BVL zu überprüfen. Das oben festgehaltene Ergebnis der Erörterung ist daher als Zwischenstand, aber noch nicht als abschließendes Ergebnis für die gemeinsame Umsetzung in Deutschland zu werten. Eine Veröffentlichung im Internet erfolgt daher noch nicht.</p>	

Teil B

Betreff: Kontrolle Masthuhn entspr. Abschnitt 4 TierSchNutztV (Sachsen)	TOP 16
Eingereicht von: Nordrhein-Westfalen	Gäste:
Rechtlicher Bezug: VO (EG) Nr. 889/2008	
Artikel: 10,12,74,76	Absatz:
Buchstabe:	Anhang:
Ergebnis:	
<u>Sachverhalt:</u>	
<p>In beigefügter Anlage „TierschutzNutztier AusführHinw Masthuhn“ wird auf Seite 2 in Lfd.-Nr. 7 der Anwendungsbereich für Abschnitt 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO (TierSchNutztV), §§ 16 bis 20, betrachtet und entsprechende Hinweise zur Anwendung für die Veterinärkontrolle gegeben. In Nr. 3 der zweiten Spalte (S. 3) erfolgt die Übernahme des Norm-Texts aus der TierSchNutztV.</p>	
<p>In der Spalte Ausführungshinweise wird herausgestellt, dass, weil die Anforderungen der VO (EG) 889/2008 in solchen Unternehmen unter vorgenannter Nr. 3 zutreffend sind, die zuständigen Überwachungsbehörden zuständig sind; letztendlich die Öko-Kontrollstellen. Demzufolge gilt der gesamte Abschnitt 4 der TierSchNutztV nicht für Öko-Unternehmer. Die Veterinärkontrolle prüft nicht die Einhaltung von Anforderungen des Abschnitts 4 in Öko-Unternehmen. Einzig die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 TierSchNutztV werden von den Veterinären in Öko-Unternehmen geprüft.</p>	
<p>Dieser Rückschluss wird vom zuständigen sächsischen Ministerium für die Veterinärkontrolle, hier Sozialministerium, wie folgt bestätigt:</p>	
<p>„In § 16 Nr. 3 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung ist geregelt, dass Abschnitt 4 über das Halten von Masthühnern nicht bei ökologischer Haltung nach der VO (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden ist. Daher werden bei diesen Betrieben nur die allgemeinen Anforderungen nach §§ 3 und 4 TierSchNutztV geprüft.“</p>	
<p>Insofern ergibt sich die Frage, wer die Anforderungen gemäß Abschnitt 4 TierSchNutztV in Öko-Unternehmen kontrolliert, für die in der VO (EG) 889/2008 keine adäquaten bzw. ggf. generell keine Anforderungen definiert sind. Denn es ist dem Verbraucher schwierig zu vermitteln, wenn die VO (EG) 889/2008 hinter Anforderungen der TierSchNutztV zurückstehen würde bzw. die Anforderungen des Abschnitts 4 TierSchNutztV aufgrund der aufgezeigten Zuständigkeiten nicht fach- und sachgerecht kontrolliert werden.</p>	
<p>Beim Vergleich der formulierten Anforderungen in beiden Normen wird deutlich, dass sich der Abschnitt 4 der TierSchNutztV an einigen Stellen konkreter äußert als die VO (EG) 889/2008. Insbesondere die Elemente Haltung- und Unterbringungskontrolle, Tierkontrolle, Technikkontrolle und Lichtregime aber auch die Dokumentationspflichten werden im Abschnitt 4 der TierSchNutztV greifbarer gefasst; sind bezogen auf das Tierwohl weitergehend als die Anforderungen aus der VO (EG) 889/2008.</p>	
Ergebnis:	
<p>Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) regelt in Umsetzung der RL 2007/43/EG, dass sie für Masthühner aus ökologischer Haltung nicht anzuwenden ist. Die Anforderungen in Abschnitt 4 der TierSchNutztV wird daher durch die Veterinärbehörden nicht überprüft..</p>	
<p>Die in Abschnitt 4 der TierschNutztV geregelten Themen finden sich jedoch in allgemeiner Art in der VO (EG) Nr. 834/2007 an verschiedenen Stellen, insbesondere in Art. 10, 12, 74 und 76 der VO (EG) Nr. 889/08 wieder; deren Überwachung der Einhaltung obliegt den Kontrollstellen nach der EG-ÖKO-VO. Sofern im Rahmen des Öko-Kontrollverfahrens Kriterien zur Präzisierung nach VO (EG) Nr. 834/2007 benötigt werden, sind die Anforderungen der TierSchNutztV und die dazu beigefügten Hinweise als Mindestmaßstab zugrunde zu legen, sofern nicht allgemein oder im Einzelfall im Rahmen des Öko-Kontrollverfahrens eine Konkretisierung erfolgt.</p>	

Anhang:

- 2007-43-EG Masthuhn-RL Tierschutz.pdf
Url:

AG ökologische Geflügelhaltung

Arbeitsgruppe Ökologische Geflügelhaltung-
Lösungsvorschläge für klärungsbedürftige Fragestellungen / 3. Runde:

Stand 07.03.2012; gelb markiert sind Punkte, die aus Sicht LÖK noch nicht abgeschlossen sind.

Nr.	Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO	Vorschlag Antwort
1	Themenbereich Stallbau / Stallbeschaffenheit / Stallgröße	Mobilstall: wie oft muss der Mobilstall versetzt werden?	Art. 10 in Verb. mit Anhang III und 14 und Art. 74 (2c) der VO (EU) 889/2008 .	In der EU-Öko-Verordnung wird zwischen festen Ställen und beweglichen Ställen (Mobilställen) unterschieden (Anhang III VO 889/2008). Ein Mobilstall muss so oft umgesetzt werden, dass der Auslauf immer den Anforderungen des Anhang III VO 889/2008 genügt (siehe hierzu in Verbindung auch Frage „Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?). Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die abgegrenzten Ställe können flächenabhängig nur eine bestimmte Anzahl Tiere aufnehmen, daher ist zu gewährleisten, dass niemals mehr Tiere in einem Stallteil sind als der verfügbaren Stallfläche entspricht.
2		Wie sind Gruppen in Gebäuden, die zusammen weniger als 3000 Legehennen umfassen, gegeneinander abzugrenzen?	Art. 10 in Verb. mit Anhang III und Art. 75 der VO (EU) 889/2008	
3		Welche Besatzdichten gelten für Aufzuchten für Mastgefügel aus Mastlinien bis zum 42. Tag ?	Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008	Es gelten nur die in Anhang IV VO 889/2008 festgelegten 21 kg LG pro qm für alle Mastgefügelarten. Bei Aufzuchtställen muss kein Grünauslauf angeboten werden.
4		Ist eine Abtrennung des Stalles während der Kükenaufzuchtphase möglich?	Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008	Eine Abtrennung während der Kükenaufzuchtphase im Maststall bzw. Aufzuchtstall für Legehennen ist zulässig.

5		<p>Wie hoch müssen die Sichttrennungen in Gebäuden für Mastgeflügel sein, die mehrere Stallabteile (Ställe) enthalten? Hinweis: Bisher gab es nur eine Regelung für Legehennen (80 cm über der obersten Sitzstange)</p>	<p>Art. 12 (3) e) der 889/2008</p>	<p>Diese Regelung gilt auch für Mastgeflügel (= Sichttrennung 80 cm über der obersten Sitzstange bzw. der Bodenoberfläche, wenn keine Sitzstange vorhanden ist).</p>
<p>Themenbereich Auslauf</p>				
6		<p>Mindestbedingungen für Wechsellauslauf (Welche Fläche muss bei Wechsellrotation pro Henne zur Verfügung stehen?)</p>	<p>Art. 10 (3) und (4) in Verb. mit Anhang III und der VO (EU) 889/2008</p>	<p>Zu jeder Zeit mindestens 4 qm</p>
7		<p>Mindestbedingungen für Auslauf Mastgeflügel im „Winter“</p>	<p>Art. 14 (1) b) iii der 834/2007</p>	<p>Grundsatz: Mastgeflügel ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen verordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge, etc. Der Auslaufbereich kann auch teilweise überdacht sein (z. B. durch Vorzelte oder Windschutznetze).</p>
8		<p>Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?</p>	<p>Art. 14 (1) b),iv der 834/2007 sowie Art 14 (6) der 889/2008 und Art. 74 (2) c</p>	<p>Die Regelung, nach der der Auslauf zu mindestens 50 % eine Vegetationsdecke aufweisen muss, gilt nur in der Vegetationszeit und wenn die klimatischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen. Im Tiermanagementplan sind Maßnahmen festzuhalten und umzusetzen, durch die die Nutzung mit weniger als 50 % Vegetationsdecke vermieden werden soll.</p>
9		<p>Gelten für Junghennen dieselben Anforderungen wie bei Legehennen zur Umsetzung von Art. 14 (1) iii) der VO 834/2007 für die Zugangsmöglichkeit</p>	<p>Art. 14 (1) b),iii der 834/2007</p>	<p>Der Zugang zum Außenklimabereich ist gemäß dem Lichtprogramm im Stall zu gewährleisten (d.h. es kann ggf. später als 10:00 Uhr Auslauf gewährt werden).</p>

AG ökologische Geflügelhaltung

		zum überdachten Auslauf, wenn dieser den Grünauslauf ersetzt, hinsichtlich Zeitraum (ab 10:00) und Witterungsbedingungen?			Die Mindestbreite für die Auslaufläche ist nicht geregelt, der ungehinderte Zugang muss gewährleistet sein. Brücken, Tunnel o.ä., die den Zugang zum Auslauf (bspw. auf der anderen Straßenseite) ermöglichen und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig soweit der Zugang von den Tieren angenommen wird.
10		Mindestbreiten im Grünauslauf: Darf die Breite des Grünauslaufs an irgendeiner Stelle kleiner werden als die Breite der Ausflughäfen nach Art. 12 (2) d der VO 889/08? Gibt es ggf. größere Mindestbreiten?	Art. 12 (3) d der VO 889/08		
11		Sind im überdachten Auslauf bei Jungghennen erhöhte, planbefestigte und eingestreute Ebenen erlaubt, um die 400 Quadratzentimeter pro Jungghenne zu erreichen?	Tierschutztierhaltungs-VO		Nein.
12		Sind im überdachten Auslauf an der Frontseite Lochbleche mit ca. 30 % Öffnungsanteil als Außenverkleidung (statt Maschengitter) möglich?	Art. 14 (1) b),iii der 834/2007		Nein. Sobald der Außenklimabereich (AKB) aber nicht Ersatz für Auslauf ist, ist er Bestandteil des Stallbereiches und im Entscheidungsbereich des Betriebes. Die Vorgaben über die Ausführung gemäß Art. 10 Abs. 1 VO 889/2008 zu raumschließenden Bauteilen (genügend Licht in Stall und AKB) müssen eingehalten werden.
	Themenbereich Fleisch				
13	Mast von männlichen Kühen	Ist die Mast von männlichen Kühen aus Legelinien auch ohne Einhaltung des Mindestschlachtalters möglich?	Art. 12 (5) VO 889/2008		Die Ausmast von männlichen Kühen aus Legelinien ist ohne Einhaltung des Mindestschlachtalters möglich, da männliche Kühen aus Legelinien langsam wachsend sind. Bei konventionell zugekauften, maximal 3 Tage alten Kühen muss jedoch die Umstellungszeit eingehalten werden, um sie als Öko-Produkt vermarkten zu können. Bei Kühen aus Öko-Brutefiern entfällt eine Umstellung.

14	Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung		Art. (12) (3) f) in Zusammenhang mit Art. 2 f) 889/2008	<p>Anmerkung: Vom Begriff „Stubenküken“ (EG-VO 543/2008: „Stubenküken“: Tier von weniger als 650 g Schlachtgewicht (gemessen ohne Innereien, Kopf und Ständer). Tiere mit einem Gewicht von 650 g bis 750 g dürfen „Stubenküken“ genannt werden, wenn das Schlachtfalter 28 Tage nicht überschreitet.) sollte in diesem Zusammenhang Abstand genommen werden. Begrifflich präzise ist „Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien“.</p> <p>Umsetzung laut Begriffsbestimmung 889/2008 unter Berücksichtigung der Auslaufvorgaben</p> <p>Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein.</p> <p>Ein Betrieb kann mehrere Produktionseinheiten der gleichen Tierart bzw. Produktionsrichtung bewirtschaften. In jeder Produktionseinheit müssen alle notwendigen Einrichtungen auch der Strom- und Wasserversorgung getrennt vorhanden sein.</p> <p>An einem Standort sind mehrere Produktionseinheiten möglich.</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
15	Weitere Themenbereiche	Bis zu welchem Alter können Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden?	Art. 14 Abs. 1 b) ii) und iii) VO 834/2007 sowie Art. 14 (5) 889/2008	<p>Nach Art. 14 Abs. 1 b) ii) VO 834/2007 müssen die Haltungspraktiken den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. In der frühen Aufzuchtphase kann unter Umständen ein Grünauslauf für Geflügel problematisch sein. Daher können Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden.</p> <p>Als Voraufzucht gilt Geflügel bis zu folgenden Lebensstagen:</p>

				<p>Junghennen: 70 Tage</p> <p>(Bitte an BÖLW war, einen Vorschlag für Voraufzuchtzeiten für Masthühner, Puten, Gänse und Enten vorzulegen; der Vorschlag liegt bei der LÖK-Sitzung am 6.3.2012 nicht vor und wird zu einem späterem Zeitpunkt im Rahmen der LÖK behandelt werden.)</p>
16		Definition Vorjahr		<p>Das Vorjahr umfasst 365 Tage. Es wird vom Zeitpunkt der Meldung an berechnet. (siehe LÖK Oktober 2011, TOP 10).</p>
	Neuvorschlag zu einem bereits abgestimmten Punkt aus der 1. Bio-Bio-Gefügel			
17	Umstellung vom Junghennenstall in den Legehennenstall: Belassen der Tiere in den ersten Tagen im Stall	Dürfen die neu eingestellten Tiere zur Eingewöhnung an den Stall einige Tage im Stall belassen werden?	Art. 14, (1) b iii) VO (EG) 834/2007	<p>Bisher: Einstellung Junghennen im Legehennenstall: Belassen der Junghennen max. 3 Tage im Warmstall</p> <p>Ab Legebeginn: max. 7 Tage im Stall (Legebeginn = Zeitpunkt zu dem von der ersten Henne das erste Ei gelegt wird)</p> <p>Ab 7. Tag nach Legebeginn: Spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang Zugang zu Grünauslauf</p> <p>ganzläufiger Auslauf: spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung)</p> <p>Ergänzungsvorschlag mit Stand vom 6.3.2012 (Der Punkt ist verfallen, BÖLW wird im Hinblick auf das Ziel einer einfachen und sicheren Kontrollierbarkeit des Ergänzungsvorschlags einen überarbeiteten Entwurf vorlegen): Um ausreichend Futter aufzunehmen und für die nachfolgende Legeperiode eine ausreichende Konstitution zu haben, können die Legehennen bis zu einem Gewicht von durchschnittlich 1800 g im Stall gehalten werden (Gewicht wird je nach Rasse und Fütterung etwa in der 21. bis 23. Woche erreicht). Ab dann müssen die Tiere ab 13.00 Uhr (angeraten wird bis 13.00 Uhr wenigstens vier Fütterungen durchzuführen) Zugang zum</p>

				Freigelände/Auslauf haben bis zu einer konstanten Futteraufnahme von wenigstens durchschnittlich 120 g/Tier und Tag über 7 Tage. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Tiere ab 10.00 Uhr vormittags in den Auslauf. Spätestens ab der 25. Lebenswoche müssen die Tiere ab 10.00 Uhr Zugang zum Auslauf haben.
	Offene Fragen, die im Rahmen der EU zu klären sind			
18	Die Lukenlänge für den Übergang vom Warmbereich zum Kaltscharraum bei Mastgeflügel ist noch nicht definiert.	Art. 12 (3) der 889/2008	Art. 12 (3) d gilt uneingeschränkt für Geflügel. Analog zu Legehennen, bei denen die Luken innerhalb des Stalls 2,4 m je 100 qm Mindeststallfläche getragen muss, wird derselbe Wert und dasselbe Vorgehen für Altgebäude und bis zur Entscheidung über die notwendige Lukenlänge auch für Neugebäude und bei Umwidmungen zugrunde gelegt.	
19	Welche Länge müssen die Luken zwischen Warm- und Kaltbereich im Putenstall haben?	Art. 12 (3) der 889/2008	Art. 12 (3 d) gilt uneingeschränkt für Geflügel. (also auch für Puten) s.o.	
20	Die Sinnhaftigkeit der Größe von Grünausläufen für Mastgeflügel wird vom BÖLW n Frage gestellt (Vorschlag 2 qm/Hähnchen, 5 qm/Pute). Möglichkeiten der Änderung der EG-Öko-VO?	Art. 10 (3) und (4) in Verb. mit Anhang III und der VO (EU) 889/2008	Reduzierung kann nur durch Änderung in der Öko-Verordnung erfolgen.	
	BÖLW legt Vorschlag bis 20.02. vor (am 23.01.			

AG ökologische Geflügelhaltung

21	erfolgte hierzu längere und intensive Diskussion)	Festlegung eines Procederes für die vorrangige Verwendung von Öko-Brut-Eiern	Erwägungsrund 18, Art. 4 b), i) der VO (EG) 834/2007	<p>Vorschlag des BÖLW: Grundsätzlich müssen vorrangig Bruteier von Öko-Eiermtern genutzt werden, wenn diese verfügbar sind. Damit Klarheit über das Angebot an Öko-Bruteiern bzw. Küken von Öko-Eiermtern besteht, soll eine bundesweite „Junggefügeldatenbank“ aufgebaut werden (z.B. nach dem Vorbild der Saatgutdatenbank). Um den vorrangigen Zukauf von Öko-Bruteiern bzw. Öko-Junggefügel zu fördern, sollte über eine Lenkungsabgabe auf konventionelle Herkünfte nachgedacht werden. Dazu erarbeiten wir derzeit einen Vorschlag, den wir gerne einbringen.</p> <p>(Für nichtökologische Bruteier soll künftig ein Genehmigungsvorbehalt nach Art. 42 VO (EG) Nr. 889/2008 bestehen. Die Behörden werden gebeten, sich auf ein abgestimmtes Verfahren zu einigen, nach dem die Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.</p>
22	BÖLW legt Vorschlag vor	Platzbreite für Tränken bei Wassergeflügel		BÖLW teilt im Nachgang zur Sitzung mit, dass der Punkt aktuell nicht weiter verfolgt wird.
23	BÖLW legt Vorschlag vor	Mindestfläche Bade-möglichkeit für Enten		BÖLW teilt im Nachgang zur Sitzung mit, dass der Punkt aktuell nicht weiter verfolgt wird.

Zucker-Ergänzungsfütterung in der ökologischen Imkerei

Die Situation Nördlich der Alpen und
im Alpenraum

Albrecht Pausch

Sprecher Bioland-Imkerfachausschuss

Zucker-Ergänzungsfütterung ist

ökologisch geboten

- **Kalte Klimazone mit langer Vegetationspause**
 - Lange Zeit kein Bienenflug
 - Extreme Darmbelastung der Bienen
- **Honige sind nur bedingt geeignet**
 - Keine verlässliche Beschaffenheit
- **Zuckerfütterung bewahrt Tiergesundheit**
 - Sichere, gute und gesunde Überwinterung
 - Keine Probleme durch Faulbrut (Fremdhonig)
- **Bienen haben ohnehin > 90% Eigenversorgung**

Zucker-Ergänzungsfütterung ist ökonomisch notwendig

- **Ca. 35 kg Honig pro Volk und Jahr zur Kostendeckung notwendig.**
 - Typische Ernten 30 – 60 kg.
- **Sonst massive Betriebsaufgaben - Insolvenzen**
 - Imkereien erzielen kein ausreichendes Einkommen mehr
 - Fremdkapitalisierte Betriebe können Kredite nicht mehr bedienen.
- **Sonst vermehrt Wanderung in Südländer zur Überwinterung**
- **Konzentration der Betriebe in Top Regionen**

EU-VO 889/2008

Artikel 19

(2) Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.“

Im Anschluss daran wird eine Ausnahme für solche Regionen geregelt, die auf Grund ihrer klimatischen Verhältnisse (z.B. sehr lange Vegetationspause und strenge kalte Winter) höhere Anforderungen an das Überleben des Bienenvolkes und damit an die Menge und Art des Winterfutters stellen. Dort heißt es:

„(3) Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks witterungsbedingt gefährdet ist. In diesem Falle darf ökologischer/biologischer Honig, ökologischer/biologischer Zuckersirup oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert werden. „

In Englisch

„ The feeding of bee colonies shall only be permitted where the survival of the hives is endangered due to climatic conditions. Feeding shall be with organic honey, organic sugar syrup, or organic sugar.”

Hier wird auf die “Klimabedingungen” Bezug genommen und nicht auf Wetterbedingungen.

Klimabedingungen sind einer Region oder Zone zugeordnete, langfristig stabile klimatische Perioden (Durchschnittstemperaturen, Frostperioden, etc.), die für diese Zone typisch sind.

Die **deutsche Übersetzung** wählt hier mit „witterungsbedingt “ (das entspricht „weather conditions“) **den falschen Ansatz**. Witterung ist ein in einer Klimazone vorkommende kurzfristige Erscheinung, eben das Wetter. Es kann in jedweder Klimazone gut oder schlecht sein und sich auch kurzfristig ändern.

Artikel 47

betrifft die Produktionssaison

d) das Füttern von Bienen mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Zucker oder ökologischem/biologischem Zuckersirup **bei lang anhaltendenaußergewöhnlichen Witterungsverhältnissen** oder in Katastrophensituationen, die die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen.

d)The feeding of the bees with organic honey, organic sugar or organic sugar sirup **in case of long lasting exceptional weather conditions** or catastrophic circumstances, which hamper the nectar or honeydew production

- **Behandelt untypische Erscheinungen für eine klimatischen Region während der Zeit in der Honig produziert wird.**

Erwägung in VO 834/2007

Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen,

Einen **fairen Wettbewerb** und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen.

Er sollte ferner auf die **Schaffung von Voraussetzungen** abzielen, **unter denen sich dieser Sektor** entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen **fortentwickeln kann**.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/43/EG DES RATES

vom 28. Juni 2007

mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in vollem Umfang Rechnung zu tragen und hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe zu berücksichtigen.

(2) Die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ⁽³⁾ stützt sich auf das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Übereinkommen“ genannt) und enthält Mindestvorschriften für den Schutz von Tieren, die zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gezüchtet oder gehalten werden, einschließlich Vorschriften für das Unterbringen, Füttern, Tränken und Pflegen von Tieren auf eine Art und Weise, die den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere Rechnung trägt.

(3) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des genannten Übereinkommens; in dessen Rahmen wurde eine spezifische Empfehlung für Hausgeflügel (*Gallus gallus*) angenommen, die zusätzliche Bestimmungen für Mastgeflügel enthält.

(4) In seinem Bericht vom 21. März 2000 über den „Schutz von Masthühnern (Broiler)“ gelangte der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz zu dem Schluss, dass die hohe Wachstumsrate bei Hühnerrassen, die aufgrund ihrer Schnellwüchsigkeit üblicherweise zu Mastzwecken verwendet werden, kein zufrieden stellendes Tierschutz- und Tiergesundheitsniveau gewährleistet und dass die negativen Auswirkungen hoher Besatzdichten in Stallungen mit guten Klimabedingungen geringer sind.

(5) Besondere Vorschriften für nicht eingestreute Bereiche, durch die der Einfluss genetischer Parameter so weit wie möglich begrenzt oder neben der Fußballendermatitis noch weitere Tierschutzindikatoren berücksichtigt werden sollen, werden festgelegt, sobald die entsprechenden Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vorliegen.

(6) Es ist notwendig, auf Gemeinschaftsebene Vorschriften zum Schutz von Masthühnern festzulegen, um Wettbewerbsverzerrungen, die das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation in diesem Sektor beeinträchtigen können, zu vermeiden und die rationelle Entwicklung des Sektors zu sichern.

(7) Um das Grundziel der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Hühnern in intensiven Haltungssystemen zu erreichen, ist es nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit notwendig und angemessen, Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern festzulegen. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.

(8) Die Vorschriften sollten auf Tierschutzprobleme in intensiven Haltungssystemen konzentriert werden. Um zu vermeiden, dass unverhältnismäßige Maßnahmen getroffen werden, von denen auch kleine Hühnerhaltungen betroffen wären, sollte für die Anwendung dieser Richtlinie ein Schwellenwert festgesetzt werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. Februar 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 26. Oktober 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 323 vom 17.11.1978, S. 14. Geändert durch ein Änderungsprotokoll (ABl. L 395 vom 31.12.1992, S. 22).

- (9) Es ist wichtig, dass mit Hühnern umgehende Personen mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften vertraut und entsprechend geschult sind oder eine gleichwertige Berufserfahrung besitzen.
- (10) Bei der Festlegung von Vorschriften zum Schutz von Masthühnern sollte ein Gleichgewicht zwischen den zu berücksichtigenden Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten, wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen und den Auswirkungen auf die Umwelt gewährleistet werden.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽²⁾ enthalten bereits Rahmenvorschriften für amtliche Kontrollen, die auch die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Tierschutzvorschriften betreffen. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht ferner vor, dass die Mitgliedstaaten Jahresberichte über den Stand der Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich der Kontrollergebnisse und der durchgeführten Buchprüfungen, vorlegen. Zu diesem Zweck ist sowohl in den genannten Verordnungen als auch in der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽³⁾ eine finanzielle Unterstützung vorgesehen.
- (12) In bestimmten Mitgliedstaaten gibt es bereits freiwillige Etikettierungsregelungen für Hühnerfleisch, die auf der Einhaltung von Tierschutzstandards und anderen Parametern beruhen.
- (13) Angesichts der Erfahrungen mit diesen freiwilligen Etikettierungsregelungen empfiehlt es sich, dass die Kommission einen Bericht über die mögliche Einführung einer gemeinschaftsweit harmonisierten und verbindlichen Etikettierungsregelung speziell für Hühnerfleisch, Hühnerfleischerzeugnisse und Hühnerfleischzubereitungen vorlegt, die an der Einhaltung von Tierschutznormen ausgerichtet ist; in dem Bericht soll auch auf die potenziellen sozioökonomischen Auswirkungen, die Konsequenzen für die Wirtschaftspartner der Gemeinschaft und die Vereinbarkeit der Regelung mit den Regeln der Welthandelsorganisation eingegangen werden.
- (14) Auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung weiterer Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen sollte die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem geprüft wird, wie die Haltungsbedingungen von Masthühnern, einschließlich
- der Elternbestände, vor allem hinsichtlich der nicht unter diese Richtlinie fallenden Aspekte verbessert werden können. Der Bericht sollte insbesondere auf die Möglichkeit der Einführung von Schwellenwerten betreffend Anzeichen für unzulängliche, bei der Fleischuntersuchung festgestellte Haltungsbedingungen eingehen und dem Einfluss genetischer Parameter auf Mangelzustände Rechnung tragen, die das Wohlbefinden von Masthühnern beeinträchtigen.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall des Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Richtlinie Sanktionen vorsehen und sicherstellen, dass diese ordnungsgemäß angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (16) Der Rat sollte gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“⁽⁴⁾ darauf hinwirken, dass die Mitgliedstaaten für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Aufstellungen vornehmen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen der Richtlinie und der Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese veröffentlichen.
- (17) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten nach Maßgabe des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁵⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Masthühner.

Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind jedoch

- a) Betriebe mit weniger als 500 Hühnern;
- b) Betriebe, die ausschließlich Zuchtgehühnerbestände halten;
- c) Brutereien;
- d) Hühner in extensiver Bodenhaltung oder in Auslaufhaltung gemäß Anhang IV Buchstaben b, c, d und e der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch⁽⁶⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006.

⁽⁴⁾ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1. Berichtigung im ABl. C 4 vom 8.1.2004, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Beschluss geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁽⁶⁾ ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2029/2006 (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 29).

e) Hühner aus ökologischer Haltung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾.

(2) Die Richtlinie gilt für Mastbestände in Betrieben, die sowohl Zuchtbestände als auch Mastbestände haben.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet strengere Maßnahmen zu erlassen.

Die Hauptverantwortung für den Tierschutz liegt beim Eigentümer oder Halter der Tiere.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Eigentümer“ jede natürliche oder juristische Person, die das Eigentum an dem Hühnerhaltungsbetrieb hat;
- b) „Halter“ jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder von Gesetzes wegen vorübergehend oder dauerhaft für die Hühner zuständig oder verantwortlich ist;
- c) „zuständige Behörde“ die für die Durchführung von Tierschutzkontrollen sowie von veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere amtliche Stelle, der diese Zuständigkeit auf regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene übertragen wurde;
- d) „amtlicher Tierarzt“ einen Tierarzt im Sinne von Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Teil A der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, der in dieser Funktion handelt und von der zuständigen Behörde ernannt wurde;
- e) „Huhn“ ein zur Fleischerzeugung gemästetes Tier der Art *Gallus gallus*;
- f) „Betrieb“ eine Produktionsstätte, in der Hühner gehalten werden;
- g) „Stall“ ein Betriebsgebäude, in dem ein Hühnerbestand gehalten wird;
- h) „Nutzfläche“ ein den Hühnern jederzeit zugänglicher eingestreuter Bereich;

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

i) „Besatzdichte“ das Gesamtlebendgewicht der sich in einem Stall gleichzeitig befindenden Hühner je Quadratmeter Nutzfläche;

j) „Bestand“ eine in einem Stall eines Betriebes untergebrachte und sich dort gleichzeitig befindende Gruppe von Hühnern;

k) „tägliche Mortalitätsrate“ die Zahl der am selben Tag in einem Stall verendeten sowie der aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Hühner, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Stall befindenden Hühner, multipliziert mit 100;

l) „kumulative tägliche Mortalitätsrate“ die Summe der täglichen Mortalitätsraten.

(2) Die Definition des Begriffs „Nutzfläche“ gemäß Absatz 1 Buchstabe h kann in Bezug auf nicht eingestreute Bereiche nach dem Verfahren des Artikels 11 entsprechend den Ergebnissen eines wissenschaftlichen Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit über die Auswirkungen nicht eingestreuter Bereiche auf die Haltung von Hühnern ergänzt werden.

Artikel 3

Bedingungen für die Hühnerhaltung

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass

- a) alle Ställe die Anforderungen gemäß Anhang I erfüllen;
- b) die zuständige Behörde oder der amtliche Tierarzt die erforderlichen Kontrollen und die Überwachungs- und Folgemaßnahmen einschließlich derjenigen, die in Anhang III vorgesehen sind, durchführt.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die maximale Besatzdichte in einem Betrieb oder Stall eines Betriebs zu keiner Zeit 33 kg/m² überschreitet.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Hühner in einer höheren Besatzdichte gehalten werden, sofern der Eigentümer oder der Halter neben den Anforderungen von Anhang I auch die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass im Falle einer Ausnahme gemäß Absatz 3 die maximale Besatzdichte in einem Betrieb oder Stall eines Betriebs zu keiner Zeit 39 kg/m² überschreitet.

(5) Sind die Kriterien gemäß Anhang V erfüllt, so können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die maximale Besatzdichte nach Absatz 4 um höchstens 3 kg/m² erhöht wird.

Artikel 4

Schulung und Anleitung von mit Hühnern umgehenden Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Halter, die natürliche Personen sind, für ihre Aufgaben angemessen geschult wurden und dass entsprechende Lehrgänge zur Verfügung stehen.
- (2) Die Lehrgänge gemäß Absatz 1 behandeln in erster Linie Tierschutzfragen und insbesondere die Aspekte gemäß Anhang IV.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Verfahren zur Kontrolle und Genehmigung von Lehrgängen festgelegt wird. Die Halter der Hühner erhalten eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats anerkannte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie einen solchen Lehrgang absolviert haben oder eine gleichwertige Berufserfahrung besitzen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können vor dem 30. Juni 2010 erworbene Berufserfahrung als einer Teilnahme an Lehrgängen gleichwertig anerkennen; in diesem Falle bestätigen sie dies in einer entsprechenden Bescheinigung.
- (5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 auch für die Eigentümer gelten.
- (6) Der Eigentümer oder Halter gewährleistet, dass die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Hühner angestellten oder beschäftigten Personen in Tierschutzfragen, einschließlich der in Betrieben gängigen Tötungsmethoden, angewiesen und angeleitet werden.

Artikel 5

Etikettierung von Hühnerfleisch

Spätestens am 31. Dezember 2009 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die mögliche Einführung einer harmonisierten und verbindlichen Etikettierungsregelung speziell für Hühnerfleisch, Hühnerfleischerzeugnisse und Hühnerfleischzubereitungen vor, der auf der Einhaltung von Tierschutzstandards beruht.

In dem Bericht wird auf die potenziellen sozioökonomischen Auswirkungen, die Konsequenzen für die Wirtschaftspartner der Gemeinschaft und die Vereinbarkeit der Regelung mit den Regeln der Welthandelsorganisation eingegangen.

Dem Bericht liegen geeignete Legislativvorschläge bei, die den genannten Erwägungen und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit freiwilligen Etikettierungsregelungen Rechnung tragen.

Artikel 6

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat

(1) Auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 31. Dezember 2010 einen Bericht über den Einfluss genetischer Parameter auf Mangelzustände vor, die das Wohlbefinden von Masthühnern beeinträchtigen. Der Bericht kann erforderlichenfalls von geeigneten Legislativvorschlägen begleitet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Datenerhebung aufgrund der Überwachung einer repräsentativen Stichprobe von geschlachteten Beständen während eines Mindestzeitraums von einem Jahr. Um eine fundierte Analyse zu ermöglichen, sollten die Anforderungen an die Probenahme und die Datenerhebung nach Anhang III wissenschaftlich abgesichert, objektiv und vergleichbar sein und nach dem in Artikel 11 genannten Verfahren festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten benötigen möglicherweise finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft, um die Datenerhebung für die Zwecke dieser Richtlinie durchführen zu können.

(3) Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2012 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und ihren Einfluss auf das Wohlergehen von Hühnern sowie über die Entwicklung der Tierschutzindikatoren. In dem Bericht werden die verschiedenen Haltungsbedingungen und -methoden berücksichtigt. Ferner werden darin die sozioökonomischen und administrativen Auswirkungen dieser Richtlinie einschließlich regionaler Aspekte berücksichtigt.

Artikel 7

Kontrollen

(1) Die zuständige Behörde überprüft im Wege nicht diskriminierender Kontrollen die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie.

Diese Kontrollen sind an einer angemessenen Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gehaltenen Tiere nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchzuführen; sie können zum selben Zeitpunkt stattfinden wie Kontrollen, die zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Verfahren für die Feststellung der Besatzdichte.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni jeden Jahres einen Bericht über die im Vorjahr gemäß Absatz 1 durchgeführten Kontrollen. Der Bericht enthält auch eine Liste der relevantesten Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zur Behebung der wichtigsten festgestellten Tier-schutzprobleme ergriffen worden sind.

Artikel 8

Leitlinien für gute betriebliche Praxis

Die Mitgliedstaaten fördern die Erarbeitung von Leitlinien für gute betriebliche Praxis, die auch Empfehlungen für die Anwendung dieser Richtlinie enthalten. Die Verbreitung und Anwendung dieser Leitlinien werden gefördert.

Artikel 9

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für den Fall, dass gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird, Sanktionen fest und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß angewendet werden. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Sanktionsvorschriften bis spätestens 30. Juni 2010 und etwaige spätere Änderungen dieser Vorschriften so bald wie möglich mit.

Artikel 10

Durchführungsbefugnisse

Zur einheitlichen Durchführung dieser Richtlinie erforderliche Maßnahmen können nach dem in Artikel 11 genannten Verfahren erlassen werden.

Artikel 11

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung

der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾ eingesetzt wurde („Ausschuss“).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 12

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. Juni 2010 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GABRIEL

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

ANHANG I

AUFLAGEN FÜR DIE BETRIEBE

Neben den in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen einschlägigen Bestimmungen gelten die folgenden Anforderungen:

Tränkanlagen

1. Tränkanlagen sind so zu installieren und instand zu halten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.

Fütterung

2. Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt werden.

Einstreu

3. Alle Hühner müssen ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben.

Lüftung und Heizung

4. Die Lüftung muss ausreichen, um Hitzestress zu vermeiden, und erforderlichenfalls mit Heizsystemen kombiniert werden, um überschüssige Feuchtigkeit abzuleiten.

Lärm

5. Die Lärmbelastung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Ventilatoren, Fütterungsapparate oder andere Ausrüstungen müssen so konzipiert, angeordnet, betrieben und instand gehalten werden, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird.

Licht

6. Alle Stallungen müssen während der Lichtstunden eine Lichtintensität von mindestens 20 Lux, auf Augenhöhe der Tiere gemessen, aufweisen, und mindestens 80 % der Nutzfläche muss ausgeleuchtet sein. Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität kann zulässig sein, soweit dies vom Tierarzt empfohlen wird.
7. Innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Einstallung der Hühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin muss ein 24-stündiges Lichtprogramm laufen, das insgesamt mindestens sechs Dunkelstunden mit mindestens einer ununterbrochenen vierstündigen Dunkelperiode, ausschließlich Dämmerlichtperioden, gewährleistet.

Inspektion

8. Alle Hühner im Betrieb sind mindestens zweimal täglich zu inspizieren. Auf Symptome, die auf eine Minderung des Wohlergehens und/oder der Gesundheit der Tiere schließen lassen, ist besonders aufmerksam zu achten.
9. Hühner mit gravierenden Verletzungen oder mit deutlichen Anzeichen von Gesundheitsstörungen, z. B. mit Laufschwierigkeiten, starkem Bauchwasser oder schweren Missbildungen, die darauf schließen lassen, dass das Tier leidet, sind angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Erforderlichenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Reinigung

10. Die Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Hühnern in Berührung kommen, sind nach jeder endgültigen Stallräumung, und bevor der Stall neu belegt wird, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Nach der endgültigen Räumung eines Stalls ist sämtliche Einstreu zu entfernen, und der Stall ist mit sauberer Einstreu zu versehen.

Aufbewahrung von Daten

11. Der Eigentümer oder Halter führt für jeden Stall seines Betriebs Buch über
 - a) die Zahl der eingestellten Hühner;
 - b) die Nutzfläche;
 - c) Hybride oder Rasse der Hühner, soweit bekannt;

- d) die Zahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle;
- e) die Zahl der Hühner, die im Bestand verbleiben, nachdem Hühner zum Zwecke des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei einer Kontrolle oder auf Verlangen vorzulegen.

Chirurgische Eingriffe

12. Chirurgische Eingriffe an Hühnern, die nicht aus therapeutischen oder diagnostischen Gründen durchgeführt werden und die eine Beschädigung oder den Verlust eines empfindlichen Körperteils oder eine Veränderung der Knochenstruktur nach sich ziehen, sind verboten.

Das Stutzen des Schnabels kann jedoch von den Mitgliedstaaten genehmigt werden, wenn alle anderen Maßnahmen zur Vermeidung von Federpicken oder Kannibalismus ausgeschöpft wurden. In diesen Fällen kann das Stutzen nur nach Konsultierung und auf Anraten eines Tierarztes vorgenommen werden, und der Eingriff ist von qualifizierten Personen an weniger als 10 Tage alten Hühnern vorzunehmen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten genehmigen, dass Tiere kastriert werden. Die Kastration darf nur unter tierärztlicher Überwachung und von Personen vorgenommen werden, die einen speziellen Lehrgang absolviert haben.

ANHANG II

AUFLAGEN BEI ERHÖHTER BESATZDICHTE

Meldung und Bestandsbücher

Es gelten die folgenden Anforderungen:

1. Eigentümer oder Halter, die beabsichtigen, die Besatzdichte ihres Bestands auf über 33 kg/m² Lebendgewicht zu erhöhen, teilen dies der zuständigen Behörde mit.

Sie geben die genaue Zahl an und melden der zuständigen Behörde jede Änderung der Besatzdichte mindestens 15 Tage vor der Einstallung des Bestands.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde wird diese Meldung von einem Dokument begleitet, in dem die Angaben in den Bestandsbüchern gemäß Nummer 2 zusammengefasst sind.

2. Die Eigentümer oder Halter führen und verwahren im Stall Bestandsbücher, die genaue Aufzeichnungen über die Produktionssysteme und insbesondere Angaben zu den technischen Daten über den Stall und seine Ausstattung enthalten, wie beispielsweise
 - a) den Grundriss des Stalls, einschließlich der Abgrenzungen aller den Hühnern zugänglichen Flächen;
 - b) Angaben über Lüftungs- und, soweit zutreffend, Kühl- und Heizanlage, einschließlich Standorten, Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter wie Luftdurchfluss, Luftgeschwindigkeit und Lufttemperatur;
 - c) Angaben über Fütterungssysteme und Tränkanlagen sowie ihre Standorte;
 - d) Angaben über Alarmanlagen und Sicherungssysteme, die im Falle eines Ausfalls der automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlergehen der Tiere abhängen, zum Einsatz kommen;
 - e) Angaben über Bodentyp und die übliche Einstreu.

Die Bestandsbücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und stets auf dem neuesten Stand zu halten. Aufzuzeichnen sind insbesondere die technischen Kontrollen der Lüftungs- und Alarmanlage.

Die Eigentümer oder Halter melden der zuständigen Behörde umgehend etwaige Änderungen des Stalls, der Stallausstattung oder der Betriebsabläufe, die sich voraussichtlich auf das Wohlergehen der Tiere auswirken.

Auflagen für die Betriebe — Kontrolle der Umweltparameter

3. Die Eigentümer oder Halter gewährleisten, dass jeder Stall mit einer Lüftungs- und erforderlichenfalls einer Heiz- und Kühlanlage ausgestattet ist, die so konzipiert und installiert ist und betrieben wird, dass
 - a) die Ammoniakkonzentration (NH₃) 20 ppm und die Kohlendioxidkonzentration (CO₂) 3 000 ppm, jeweils auf Kopfhöhe der Tiere gemessen, nicht überschreiten;
 - b) die Raumtemperatur bei einer Außentemperatur im Schatten von über 30 °C diesen Wert um nicht mehr als 3 °C überschreitet;
 - c) die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Stalls bei einer Außentemperatur von unter 10 °C im Laufe von 48 Stunden 70 % nicht überschreitet.

ANHANG III

ÜBERWACHUNG UND FOLGEMASSNAHMEN IM SCHLACHTHOF

(gemäß Artikel 3 Absatz 1)

1. Mortalität

- 1.1. Bei Besatzdichten von mehr als 33 kg/m² enthalten die Begleitpapiere des Bestands Angaben über die tägliche Mortalitätsrate und die kumulative tägliche Mortalitätsrate, die vom Eigentümer oder vom Halter berechnet wird, und die Hybriden oder Rasse der Hühner.
- 1.2. Diese Daten und die Zahl der bei der Ankunft verendet vorgefundenen Masthühner werden unter der Überwachung des amtlichen Tierarztes unter Angabe des jeweiligen Betriebs und Stalls aufgezeichnet. Es wird geprüft, ob die Daten und die kumulative tägliche Mortalitätsrate plausibel sind, wobei die Zahl der geschlachteten Masthühner und die Zahl der bei der Ankunft im Schlachthof verendet vorgefundenen Masthühner berücksichtigt werden.

2. Fleischuntersuchung

Im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchgeführten Kontrollen bewertet der amtliche Tierarzt die Ergebnisse der Fleischuntersuchung, um festzustellen, ob es in dem betreffenden Betrieb oder in dem betreffenden Stall des Ursprungsbetriebs weitere Anzeichen für unzulängliche Haltungsbedingungen gibt, wie z. B. von der Norm abweichende Werte von Kontaktdermatitis, Parasitosen oder Systemerkrankungen.

3. Mitteilung der Ergebnisse

Wenn die Mortalitätsrate nach Nummer 1 und die Ergebnisse der Fleischuntersuchung nach Nummer 2 auf schlechte Tierschutzbedingungen schließen lassen, so teilt der amtliche Tierarzt dem Eigentümer oder Halter der Tiere und der zuständigen Behörde die Daten mit. Der Eigentümer oder der Halter der Tiere und die zuständige Behörde treffen daraufhin geeignete Maßnahmen.

ANHANG IV

SCHULUNG

Die Lehrgänge nach Artikel 4 Absatz 2 behandeln zumindest die geltenden Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Hühnern und insbesondere folgende Aspekte:

- a) Anhänge I und II;
- b) physiologische Eigenschaften, insbesondere Fütterungs- und Trinkbedürfnisse, Verhaltensmerkmale und Stressbelastung;
- c) praktische Aspekte des sorgsamen Umgangs mit Hühnern sowie das Einfangen, Verladen und Befördern von Hühnern;
- d) Notbehandlung von Hühnern, Notschlachtung und Keulung;
- e) präventive Biosicherheitsmaßnahmen.

ANHANG V

**KRITERIEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER BESATZDICHTE
(gemäß Artikel 3 Absatz 5)****1. Kriterien**

- a) Die von der zuständigen Behörde innerhalb der letzten zwei Jahre in dem Betrieb durchgeführte Überwachung ergab keinen Mangelzustand im Hinblick auf die Anforderungen dieser Richtlinie, und
- b) bei der Überwachung durch den Eigentümer oder Halter des Betriebs werden die in Artikel 8 genannten Leitlinien für gute betriebliche Praxis angewandt, und
- c) bei mindestens sieben aufeinander folgenden, nachfolgend geprüften Beständen des Stalls lag die kumulative tägliche Gesamtmortalitätsrate unter $1\% + 0,06\%$ multipliziert mit dem Schlachtalter des Bestands in Tagen.

Wurde innerhalb der letzten zwei Jahre von der zuständigen Behörde in dem Betrieb keine Überwachung durchgeführt, so ist mindestens eine Überwachung zur Überprüfung der Einhaltung der Auflage nach Buchstabe a durchzuführen.

2. Ausnahmefälle

Abweichend von Nummer 1 Buchstabe c kann die zuständige Behörde eine Erhöhung der Besatzdichte beschließen, wenn der Eigentümer oder Halter eine hinreichende Erklärung für die Ausnahmesituation, die eine Erhöhung der kumulativen täglichen Mortalitätsrate verursacht hat, geliefert oder nachgewiesen hat, dass sich die Ursachen seinem Einfluss entziehen.

6

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007
über den
ökologischen Landbau (LÖK)**

**Sitzung vom 11./12.06.2012
im Hotel Acarte
in Weimar**

**Ergebnisvermerk
Teil B**

Vorsitz: Stefan Geisthardt, ADD, Rheinland-Pfalz

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Anlagen zum Protokoll:

- Teilnehmerliste
- vgl. Einladungsschreiben mit E-Mail des Vorsitzenden vom 23.05.2012

gez.
Stefan Geisthardt

gez.
Steffen Wuttke
(für den Ergebnisvermerk)

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 1
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/>	
<p>Die TOP 7, 9 a und 9 b werden vorgezogen und nach TOP 3 a aufgerufen.</p> <p>Mit diesen Änderungen wird der Tagesordnung zugestimmt.</p> <p>Die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums Thüringen, Frau Ramm (stellvertretende Referatsleiterin), begrüßt die LÖK-Teilnehmer und gibt einen Überblick zum Öko-Landbau Thüringen und stellt beispielhaft dessen Leistungen sowie thüringische Öko-Marktbeteiligte vor.</p>	

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 2
Teil A und B	
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Bericht des BMELV	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/>	
<u>Ergebnis:</u>	
Für das Bundeslandwirtschaftsministerium informiert der Berichtersteller des Bundesrates über die Sitzungen des Ständigen Ausschusses für ökologischen Landbau (SCOF) und die Arbeitsgruppe der VO (EG) 834/07 in Brüssel.	
Sitzung vom 21./22.05.2012:	
<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) 1235/08, insbesondere betreffend Anhang III (Drittlandliste) und Anhang IV (Kontrollstellenliste): Die Kommission legte den überarbeiteten Entwurf aus der Sitzung vom 29./30.03.2012 vor - in der Kontrollstellenliste werden 53 Kontrollstellen, die in insgesamt 132 Drittländern den Öko-Landbau für Importe in die EU zertifizieren, aufgenommen - Vorbereitung zur Änderung der Verordnung (EG) 889/08 bezüglich der Kontrollanforderungen und der Anhänge I und II: In dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag zur Änderung des Artikel 21 sollen die Verwendungsmöglichkeiten von Futtermitteln, die im ersten Umstellungsjahr im eigenen Betrieb geerntet werden, ausgedehnt werden, um insbesondere die „Eiweißblücke“ zu schließen (ggf. betriebsübergreifende Verwertung) - Expertengruppe EGTOP: thematische Vorschläge und zur Ausgestaltung des Mandats der Gruppe können von den Mitgliedstaaten bis 06.06.2012 eingereicht werden (nächste Themen: Unterglaskulturen/geschützter Gartenbau) - Bewertung EU-Öko-Verordnung: Die Kommission stellte den Bericht nach Artikel 41 Verordnung (EG) 834/07 an den Rat und das Parlament vor. Voraussichtlich wird auch der Bericht des EuRH (liegt inzwischen vor, Sonderbericht Nr. 9 /2012 http://eca.europa.eu/portal/pls/portal/docs/1/15230744.PDF, 26.06.2012) vor der Sommerpause vorliegen. Ferner steht die Auftragsvergabe zur Evaluierung der EU-Gesetzgebung im Öko-Landbau sowie zur Beurteilung der Anträge von Drittländern auf Aufnahme ins Verzeichnis der anerkannten Drittländer (Artikel 7 Verordnung (EG) 1235/08) bevor. 	

Sitzung vom 29./30.03.2012:

- Verordnung zur Änderung der Futtermittelregelungen:

Die Kommission stellte ihren Vorschlag nochmals vor, der nach einigen Anmerkungen von Mitgliedstaaten angepasst und angenommen wird

- Betrugsfall IT:

Mitgliedstaaten müssen Zulassung von Kontrollstellen zurückziehen, wenn diese die Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Kontrolldurchführung nicht mehr gewährleisten. Bei andauerndem Zweifel und wenn für eine Lieferung ein Verdacht neu entstehe, kann Ware für einen weiteren Zeitraum von der Öko-Vermarktung ausgeschlossen werden; bei nicht mehr möglicher Rückverfolgung ist die Verdachtsware endgültig von der Öko-Vermarktung auszuschließen.

Entsprechend Rückfrage aus der LÖK bezüglich des Imports von verdächtiger Ware aus Ländern, bei der die verantwortliche Kontrollstelle im Drittland ansässig ist, hat die Verdachtsmeldung an die BLE zu erfolgen, die wiederum die Kommission unterrichtet.

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 3 a
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Bericht der BLE	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/>	
<p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Vermarktungsgenehmigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Jahr 2012 wurden bisher 752 Anträge bearbeitet; seit April/Mai ist eine leicht sinkende Anzahl von Anträgen zu verzeichnen; es wird erwartet, dass sich ab 01.07.2012 die Antragstellung auf Spezialfälle beschränkt - bei den Erzeugnissen Bananen und Rosinen mussten Genehmigungen zurückgezogen werden <p>Zulassung von Kontrollstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle in DE tätigen Kontrollstellen sind dem am 07.12.2008 geänderten ÖLG zugelassen - die Kontrollstellen haben der BLE bis 15.06.2012 die entsprechend in Verordnung (EU) 203/12 notwendig anzupassenden Kontrollunterlagen vorzulegen <p>Kontrollstellenzulassungs-Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - seit Inkraftsetzung wird dem Einsatz der Kontrolleure per Bescheid zugestimmt - die Kontrollunterlagen der Kontrollstellen müssen die Erfüllung der Anforderungen aus der Verordnung widerspiegeln - bezüglich der Vornahme von Verfahren zur inhaltlichen Anwendung des Maßnahmenkatalogs und der Unternehmens-Risikoanalyse ist eine Übergangsfrist von 3 Monaten geplant <p>Strukturdaten Öko-Landbau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung ist erfolgt <p>Akkreditierung von Kontrollstellen im Rahmen der DAKKS-Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Jahr 2012 sind 16 Geschäftsstellenbesuche und 15 Audits geplant 	

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 4
Eingereicht von: Hessen und Sachsen	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..14 & 17.. <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .9, 38 & 42 <input type="checkbox"/> ÖLG § .. <input type="checkbox"/>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Die derzeitig z. T. anzutreffende Öko-Umstellungs-Praxis von Idw. Unternehmen vermittelt den Eindruck, als könnte der sich dem Öko-Verfahren unterstellende Unternehmer (Neubetrieb) für seine vorhandenen Tiere und tierischen Erzeugnisse zwischen zwei Verfahrensabläufen frei wählen oder diese kombinieren.</p> <p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gleichzeitige Umstellung der gesamten Produktionseinheit/des Neubetriebes nach Art. 38 Abs. 2 VO 889 oder b) die nichtgleichzeitige Umstellung der Produktionseinheit/des Neubetriebes durch zunächst Umstellung der Flächen nach Art. 36 und 37 VO 889 mit anschließender Umstellung der Tiere nach Art. 38 Abs. 1 VO 889 unter Beachtung der zutreffenden tierartspezifischen Fristen und Anforderungen der Art. 9 und 42 gleicher VO. <p>Tatsächlich kann Variante b) vom Unternehmer nur dann gewählt werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der („ersten“) Meldung gemäß Art. 28 VO 834 keine nichtökologischen Tiere im Neubetrieb befinden. Denn die Umstellungsvorschriften des Art. 38 Abs. 1 VO 889 mit ihren tierartspezifischen Fristen beziehen sich auf nichtökologische Tiere, die ausschließlich zu Zuchtzwecken (Art. 14 Abs. 1 a) ii) VO 834 und Art. 9 VO 889), zum Bestandsaufbau und zur Bestandserneuerung (Art. 9 und Art. 42 VO 889) nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Art.-28-Meldung in den Neubetrieb bzw. fortgesetzt im vollständig umgestellten Betrieb eingestellt werden. Art. 38 Abs. 1 VO 889 enthält keinen Hinweis, dass die Regelung auch auf nichtökologische Tiere Anwendung finden kann, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums im Neubetrieb befinden.</p> <p>Wählt der Unternehmer trotz des Vorhandenseins von nichtökologischen Tieren im Neubetrieb die Variante b), liegt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Art.-28-Meldung eine nichtökologische Produktionseinheit i. S. v. Art. 11 VO 834 vor. Die nachträgliche Übernahme der nichtökologischen Tiere in die entstehende ökologische Tierproduktionseinheit des Neubetriebs kann entsprechend Art. 38 Abs. 1 VO 889 nur</p>	

unter Beachtung der Anforderungen der Art. 9 und 42 (Alterseinschränkungen) gleicher VO erfolgen.

Die jeweiligen Länder-Programme zur Förderung von Öko-Landbau-Maßnahmen beinhalten durchgehend die Forderung einer Gesamtbetriebsumstellung. Nimmt der Unternehmer an einem solchen Programm teil, wird auch aus förderrechtlicher Sicht die nicht mögliche Nutzung der Variante b) bestimmt.

Variante a) erlaubt die Kennzeichnung der Erzeugnisse von Tieren mit „Öko/Bio“, wenn sich die betreffenden Tiere zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ersten Art.-28-Meldung im Neubetrieb befanden und die Umstellungsanforderungen gemäß Art. 38 Abs. 2 VO 889 eingehalten wurden.

Zur Feststellung, ob bei einem Neubetrieb bereits Tierhaltung vorliegt, ist einerseits der Unternehmer dazu verpflichtet, die vollständige Beschreibung gemäß Art. 63 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 74 Abs. 1 VO 889 anzufertigen und andererseits die beauftragte Kontrollstelle verantwortlich, diese Angaben und Erklärungen auf Richtigkeit zu überprüfen.

Bewertung:

Die EG-Öko-VO sieht beim Neubetrieb mit vorhandener Tierhaltung die gleichzeitige Umstellung als Regelfall an. Ausschließlich Art. 38 Abs. 2 VO 889 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 a) iii) VO 834 bezieht sich auf die zu Beginn der Umstellung in einem Betrieb befindlichen Tiere. Dies deckt sich mit Maßgaben aus den Länder-Programmen zur Förderung von Öko-Landbau-Maßnahmen. Darin wird die Gesamtbetriebsumstellung gefordert.

Weil es für den ökologisch wirtschaftenden Unternehmer beim Aufbau von Tierbeständen nach Aufnahme von kontrollpflichtigen Erzeugungstätigkeiten schwierig sein kann, ökologisch erzeugte Tiere zu beschaffen, gestattet Art. 38 Abs. 1 VO 889 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 a) ii) VO 834 die Einstellung von nichtökologischen Zuchttieren entsprechend der in Art. 9 und Art. 42 VO 889 genannten Einschränkungen (z. B. Altersbegrenzung). Für die ggf. bereits zu Beginn der Umstellung im Betrieb befindlichen nichtökologischen Tiere, die erst nach Umstellungsbeginn dem Öko-Kontrollverfahren unterstellt werden, ist Vorgenanntes analog anzuwenden, da diese aus einer nichtökologischen (Tier-)Produktionseinheit i. S. v. Art. 11 VO 834 stammen.

Schlussfolgerung:

Die Beratungsinstitutionen, Kontrollstellen und anderen relevanten Stellen sollten entsprechend informiert werden, damit die veröffentlichten Informationen zum Thema sowie die Beratungs-, Anwendungs- und Kontrollpraxis an das geltende Recht angepasst werden.

Ergebnis:

Im Ergebnis des LÖK-Protokolls vom 06./07.03.2012 wurde die Erläuterung des BMELV vermerkt, dass in den Beratungen im Ausschuss in Brüssel die Praxis vorgestellt wurde, die aus Sicht DE zulässig ist, wenn wie in der Vergangenheit neben der Parallel-Umstellungsvariante nach Artikel 38 Absatz 2 Verordnung (EG) 889/08

auch weiterhin die Umstellungsvariante durchgeführt werde, nach der in einem zweiten Schritt die Umstellung der Tiere erst dann erfolgt, sobald die erforderlichen Flächen für die Öko-Fütterung vorhanden und die Bedingungen für die Öko-Haltung hergestellt sind.

Die LÖK bittet das BMELV, vorgenannte Darstellungen, die gemäß weiteren Ausführungen im vorgenannten Vermerk von der Kommission und den Mitgliedsstaaten akzeptiert wurden, schriftlich bestätigen zu lassen.

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 5
Eingereicht von: Niedersachsen	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Aktualität der Meldebögen gemäß VO 834/2007 Art. 28. Erfahrungen bei Kontrollbegleitungen	
Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art...28 . <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Mit dem Ausfüllen und der Unterschrift unter der Meldung bestätigt das Unternehmen, dass es seine Tätigkeit einem Kontrollverfahren, das mindestens den Anforderungen und Vorkehrungen des Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008 entspricht, unterstellt hat.</p> <p>Die Kontrollstelle leitet die Meldung nach positiver Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit (z.B. des eingetragenen Kontrollbereichs) und Zuteilung einer alphanumerischen Identifikationsnummer unverzüglich an die zuständige Landesbehörde weiter.</p> <p>Hier mache ich auf die Verpflichtung der (Kontrollstelle) aus den geltenden Leitlinien der BLE wie folgt (Auszug) aufmerksam:</p> <p>2.3 Meldung der Unternehmen nach Artikel 28 VO (EG) Nr. 834/2007 <i>Anhang D</i></p> <p>Die Meldung erfolgt mit dem Formular gemäß Anhang D dieser Leitlinien an die zuständige Behörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Mit der Meldung bestätigt das Unternehmen, dass es seine Tätigkeit einem Kontrollverfahren, das mindestens den Anforderungen und Vorkehrungen des Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008 entspricht, unterstellt hat.</p> <p>Nach Abschluss des Kontrollvertrages teilt die Kontrollstelle dem Unternehmen die Codenummer entsprechend Ziffer 1.8 dieser Leitlinien mit. Sie ist bei der Kennzeichnung zu verwenden, jedoch nur für die von dieser Betriebseinheit erzeugten oder aufbereiteten Erzeugnisse, die dem Kontrollverfahren unterliegen.</p> <p>Die Kontrollstelle teilt jedem Unternehmen, in dessen Meldung gemäß Artikel 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 sie als zuständig genannt ist, eine alphanumerische Identifikationsnummer zu. Diese Nummer wird von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular eingetragen.</p> <p>Beispiel: DE-BW-099-09999-A</p> <p>Die Kontrollstelle leitet die Meldung der Unternehmen nach positiver Prüfung auf Voll-</p>	

ständigkeit und Richtigkeit **unverzüglich** an die zuständige Landesbehörde weiter.

Im Vorgriff wird auch auf den Entwurf der **ÖLGKontrollStZuIV** verwiesen, hier § 8 (5) „Im Musterkontrollvertrag nach § 5 Absatz 7 ist ein Verfahren vorzusehen, nach dem der Unternehmer, mit dem die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abschließt, die Meldung nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an die zuständige Landesbehörde erst nach Bestätigung der Angaben und Zuteilung der alphanumerischen Identifikationsnummer nach Maßgabe der Anlage 2 durch die Kontrollstelle vornimmt.“

Bewertung:

Bei Kontrollbegleitungen und bei Plausibilitätsprüfungen eingehender Meldebögen fiel auf, dass Meldebögen vermehrt nicht vollständig, nicht richtig oder nicht plausibel ausgefüllt worden sind.

Dies betrifft die Zuordnung der Kontrollbereiche, die Meldung von Subunternehmern, Firmierungen, die Plausibilität von (Auslauf-) Flächenangaben (z.B. bei Legehennenaltern), das fehlende Datum oder größere Differenzen zwischen Unterschriftsdatum und Vertragsdatum.

Schlussfolgerung:

Die Kontrollstellen werden aufgefordert, die geltenden Leitlinien der BLE, hier 2.3, zu beachten und ihre Vertragspartner dahingehend anzuhalten, Meldebögen vollständig und richtig auszufüllen, sowie unverzüglich an die Kontrollstelle zur Weiterleitung einzureichen.

Die Kontrollstellen leiten den Meldebogen, nach Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit aller geforderten Angaben (Bestätigung der Angaben), unverzüglich an die zuständige Landesbehörde weiter.

Ergebnis:

Niedersachsen zieht den TOP zurück.

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 6
Eingereicht von: Bayern	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Ergänzung zu TOP Aktualität der Meldebögen nach Art. 28 VO (EG) Nr. 834/2007	
Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art....28.. <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Die Meldung gemäß Art. 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 wird mit dem Formular nach Anhang D über die Kontrollstellen an die Kontrollbehörden weitergegeben. Es enthält unter Ziffer 3.1 Produktionszweige, die angekreuzt werden können. Wir schlagen vor, diese um die Produktionszweige Sammlung von Wildpflanzen, Aquakultur, Streuobst und Weinbau zu erweitern. Der Produktionszweig Sonderkulturen sollte dann "andere Sonderkulturen" genannt werden.</p> <p>Unter Ziffer 3.2 sollten die Aufbereitungsbereiche Bäckerei/Konditorei, Brauerei, Brennerei, Kelterei, Metzgerei, Molkerei, Mühle, Außer-Haus-Verfleugung und Sonstiges (mit Möglichkeit der handschriftlichen Ergänzung) zum Ankreuzen stehen.</p> <p>Die Zeilen auf Seite 2 des Formulars "Gemäß Art. 63... bis Ziffer 3. könnten aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden, da diese Daten bei der Kontrollstelle hinterlegt sind bzw. geprüft werden und im Meldeformular keine Bedeutung haben.</p> <p>Außerdem schlagen wir vor, dass die INVEKOS-Nummer des Erzeugerbetriebes anzugeben ist, weil damit auch Anbaukulturen (mit Flächenangabe) und die gehaltenen Tiere über die INVEKOS-Datenbank erfragt bzw. abgerufen werden können.</p> <p><u>Schlussfolgerung</u></p> <p>Das Formular nach Anhang D "Meldung gemäß Artikel 28, Absatz 1 VO (EG) Nr. 834/2007" wird entsprechend angepasst.</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Es wird zur Überarbeitung/Anpassung des Formulars der Unternehmensmeldung gemäß Artikel 28 Absatz 1 Verordnung (EG) 834/2007 eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern der BLE, BY und der KdK zusammensetzt.</p>	

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 7
Eingereicht von: Niedersachsen	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Das aktualisierte Verzeichnis der der Kontrolle unterliegenden Unternehmer	
Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 28/5.. <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>In der VO (EG) 834/2007, Artikel 24 (nachträgliche Korrektur durch NI in Art. 28) Abs. 5 wird ein aktualisiertes Verzeichnis der der Kontrolle unterliegenden Unternehmer gefordert.</p> <p>Einige Kontrollstellen haben dafür ein eigenes Verzeichnis, ein gemeinsames Verzeichnis anderer Kontrollstellen ist BioC.</p> <p>Auch die BioC weist in der Überschrift auf ein Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen hin.</p> <p>BioC erfüllt diese Anforderung eines aktualisierten Verzeichnisses der der Kontrolle unterliegenden Unternehmer regelmäßig dann nicht, wenn die Zertifizierung einem Unternehmen entzogen oder noch nicht erteilt wurde.</p> <p>Dies obwohl das Unternehmen ist oder weiterhin im Kontrollverfahren der Kontrollstelle bleibt.</p> <p>Damit ist die Anforderung der VO (EG) 834/2007, Artikel 24 (nachträgliche Korrektur durch NI in Art. 28) Abs. 5, nicht erfüllt.</p> <p><u>Schlussfolgerung</u></p> <p>Auch bei einer Dezertifizierung und vor Zertifizierung ist ein Unternehmen, das einen gültigen Kontrollvertrag besitzt in das Verzeichnis aufzunehmen.</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Grundsätzlich hat das Verzeichnis laut Artikel 28 Absatz 5 Verordnung (EG) 834/2007 jedes Unternehmen darzustellen, mit dem ein Öko-Kontrollvertrag besteht. BW unterbreitet bis zur nächsten LÖK-Beratung einen Vorschlag, in welcher Weise die Darstellung des Status dezertifizierter bzw. noch nicht zertifizierter Unternehmer im Verzeichnis erfolgen kann.</p>	

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 8
Eingereicht von: BÖLW	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Wachtelhaltung	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art... . <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. ...7..... <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Auszug aus dem LÖK-Protokoll zur Sitzung vom 18./19.10.11:</p> <p><i>„Wachteln gehören zum Geflügel, siehe hierzu z. B. Richtlinie 2005/94 / EG (Artikel 2 Nr. 4: "Geflügel: alle Vögel, die zur Erzeugung von Fleisch, zur Herstellung anderer Produkte, ... oder im Rahmen eines Zuchtprogramms zur Erzeugung dieser Vogelkategorie aufgezogen oder gehalten werden.") und Geflügelpest-Verordnung § 1 (1) ("Geflügel im Sinne dieser Verordnung sind ... Wachteln..."), so dass diese vom Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 erfasst sind und dementsprechend gehalten werden müssen, insbesondere die DVO regelt in den Artikeln 10, 12, 14, 16, 24, 38 (1) c) und d), 42 a) allgemeine Bestimmungen für die Geflügelhaltung.</i></p> <p><i>Das bedeutet unter anderem, dass Wachteln gemäß Artikel 14 (5) VO (EG) Nr. 889/2008 während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben müssen.</i></p> <p><i>Ergebnis:</i></p> <p><i>Wachteln gehören zu der Gattung Geflügel. Die allgemeinen Bestimmungen nach dem einschlägigen Öko-Recht für Geflügel sind einzuhalten, insbesondere ist die Nutzung eines Grünauslaufs erforderlich.“</i></p> <p>Diesen LÖK-Beschluss bitten wir zu ändern und den bestehenden Betrieben eine Übergangsfrist zu gewähren.</p> <p>In Art. 7 der 889/2008 ist zu Beginn des Kapitels zur tierischen Erzeugung der Geltungsbereich genannt. Dort steht eindeutig, dass sich der Geltungsbereich der Verordnung nur auf Geflügel des Anhangs III bezieht.</p> <p><i>„Artikel 7 Geltungsbereich Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften (Begründung: Siehe zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) für die folgenden Tierarten: Rinder, einschließlich Bubalus und Bison, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen.“</i></p>	

In Anhang III stehen die Flächenvorgaben für die Tierarten/-kategorien. Die Rubrik "Mastgeflügel" differenziert zwischen Masthähnchen, Perlhühnern, Enten, Truthühnern und Gänsen. Wachteln werden nicht genannt.

Für andere Tierarten als die in Art. 7 genannten ist in Art 1 folgendes festgelegt: *"Die Bestimmungen der Titel I, II und IV gelten jedoch mutatis mutandis auch für solche Erzeugnisse, bis auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden."*

„Mutatis mutandis“ bedeutet wörtlich „nach Änderung des zu ändernden“, d.h. die Regelungen sind mit den nötigen Abänderungen anzuwenden. Wenn die Verordnung auf Wachteln angewendet werden soll, so muss dies im Sinne der Wachteln erfolgen. Eine eventuelle Regelung muss demnach so getroffen werden, dass sie das Tierwohl nicht gefährdet, weil das den Grundsätzen der VO (EG) Nr. 834/2007 widerspräche.

Es gibt eine Reihe von fachlichen Gründen, warum der Grünauslauf für Wachteln in den Verbandsrichtlinien nicht verbindlich vorgeschrieben ist.

Wachteln sind domestizierte Wildvögel mit anderem Flucht- und Legeverhalten als z.B. Hühner oder Puten. Wenn Wachteln Grünauslauf angeboten wird, fliegen sie weg oder werden von Krähen und Raubvögeln attackiert und gefressen. Aufgrund ihrer geringen Größe und ihres geringen Gewichts sind Wachteln in höherem Maße gefährdet als dies bei anderen Geflügelarten der Fall ist. Wachteln sind aus diesem Grund auch schreckhafter als andere Arten und brauchen deshalb im Außenbereich spezielle Einfriedungen, damit die Tiere beim Hereintreiben in den Stall oder bei einer Bedrohung von außen nicht zu Schaden kommen. Zudem sind Wachteln Nachmittagsleger, was besondere Managementmaßnahmen erforderlich macht, damit die Eiablage nicht irgendwo im Auslauf erfolgt. All dies sind Gründe, die zeigen, dass spezielle Regelungen für Wachteln erforderlich sind. Sie zeigen aber auch, dass in jedem Fall der Grünauslauf für Wachteln übernetzt oder anders geschützt werden müsste.

Schlussfolgerung:

Praxisnahe Grünauslaufverfahren für Wachteln, die einen Schutz für die Tiere vorsehen und ihnen gleichzeitig ihr artgemäßes Verhalten ermöglichen, müssen noch entwickelt werden. Solange diese Verfahren noch nicht entwickelt und erprobt worden sind, bitten wir darum, den bestehenden Betrieben Bestandsschutz zu gewähren und vorerst auch eine Haltung ohne Grünauslauf zu akzeptieren. Dies halten wir auch deshalb für erforderlich, weil die Öko-Verordnung keine speziellen Regelungen für Wachteln enthält und Wachteln auch bislang ausdrücklich nicht im Geltungsbereich der Verordnung enthalten sind. Auch für Wachteln ist eine Erweiterung der VO (EG) Nr. 834/2007 erforderlich, der nicht durch die Aberkennung der wenigen Pionierbetriebe der Wachtelhaltung in Deutschland vorgegriffen werden sollte. Daher schlagen wir eine Übergangsfrist von ca. zwei bis drei Jahren vor, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, bis wissenschaftliche fundierte und praxistaugliche Grünauslaufverfahren entwickelt worden sind und die Öko-Verordnung entsprechend angepasst worden ist.

Ergebnisvorschlag:

Solange praxisnahe Grünauslaufverfahren für Wachteln noch nicht entwickelt und erprobt worden sind, bitten wir darum, den bestehenden Betrieben Bestandsschutz zu gewähren und vorerst auch eine Haltung ohne Grünauslauf zu akzeptieren. Daher schlagen wir eine Übergangsfrist von ca. zwei bis drei Jahren für die bestehenden Wachtelbetriebe vor, d.h. ein Moratorium bis zu dem Zeitpunkt, bis wissenschaftliche fundierte und praxistaugliche Grünauslaufverfahren entwickelt worden sind und die VO (EG) Nr. 834/2007 entsprechend angepasst worden ist.

Ergebnis:

Die bestehenden Richtlinien von Öko-Anbauverbänden für bestimmte Tierarten, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften in der Verordnung (EG) 834/2007 dargestellt sind und gemäß Artikel 42 gleicher Verordnung nationale Bestimmungen oder von den Mitgliedsstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards gelten, entsprechen nicht in jedem Fall durchgehend den grundsätzlichen Anforderungen vorgenannter Verordnung.

Die LÖK hält die weitere Befassung des vorgelegten Standards zur Öko-Wachtelhaltung durch den „Runden Tisch Öko-Verordnung“ beim Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft für erforderlich und empfiehlt die Aufhebung der Zurückstellung des Themenfeldes „Anerkennung privater Standards“.

Generell sollten private Standards für bestimmte Tierarten, für die gemäß Verordnung (EG) 834/2007 keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, erst nach einer fachlichen Bewertung durch den „Runden Tisch Öko-Verordnung“ beim Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft der LÖK zur Zustimmung vorgelegt werden.

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 9 a
Eingereicht von: KdK	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Verzeichnis nach Art 92a Verordnung 889/2008	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art.14 (2) b) iii <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 92 a <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/> ...	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Die KdK bot in einem Schreiben vom 23.02.2012 an, die technischen Voraussetzungen für ein Verzeichnis nach Art. 92a der Verordnung 889/2008 zu schaffen und den Betrieb fortlaufend zu gewährleisten.</p> <p>Das Schreiben wurde an das BMELV, Herrn Dr. Braune und gleichlautend an die Referenten der Bundesländer gesandt.</p> <p>Alle Schreiben blieben trotz wiederholter Nachfragen bisher ohne Antwort.</p> <p>Gemäß o. g. Verordnung muss dieses Verzeichnis bis 01.01.2013 zur Verfügung stehen. Der für die technische Realisierung erforderliche Zeitraum wird zunehmend knapp. Um sicher zu stellen, dass die KdK die technischen Voraussetzungen bis zu diesem Termin schaffen kann, bitten wir um eine Stellungnahme zu den dort angesprochenen Punkten.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> : Schreiben vom 23.02.2012</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Die KdK wendet sich mit Schreiben vom 22.02.2012 an das BMELV und in Durchschrift an die zuständigen Öko-Länderreferenten. Der LÖK erscheint das darin zum Ausdruck gebrachte Anliegen verständlich; kann aber nicht für die Adressaten antworten.</p> <p>Die LÖK befürwortet eine zwischen dem BMELV und den Öko-Länderreferenten abgestimmte Antwort auf das KdK-Schreiben.</p>	

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 9 b
Eingereicht von: Hamburg	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Erläuterung zu der Weiterentwicklung von BioC.info	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input checked="" type="checkbox"/> ÖLG § ..5/2..... <input checked="" type="checkbox"/> VO 426/2011	
<p><u>Bewertung:</u></p> <p>Es besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der Etablierung eines gemeinsamen Nachweises der öko-kontrollierten Unternehmen in Deutschland. Mehrfach hat das BMELV Entwicklungsarbeiten für eine Verfügbarmachung dieser Informationen über das Internet aus Mitteln des BÖL und jetzt BÖLN gefördert. Über das Projekt und seine Ergebnisse soll berichtet werden, damit eine Information über den Umsetzungsstand aus erster Hand vorliegt.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p>Der vollständige Bericht ist unter http://orgprints.org/20816/ abrufbar.</p> <p>Zusammenfassung des Berichtes</p> <p>bioC.info: Vervollständigung des Verzeichnisses der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus</p> <p>Ausgangslage Derzeit veröffentlichen 13 deutsche Kontrollstellen die Daten der kontrollierten Unternehmen über bioC. Die anderen neun zugelassenen deutschen Kontrollstellen veröffentlichen die Daten jeweils auf ihren eigenen Internetseiten. Die Abfrage ihrer Daten ohne einen regelmäßigen, vollständigen Datentransfer an bioC war eine Forderung mehrerer „externer Kontrollstellen“ für eine Beteiligung an bioC. Mit der Einbindung der Daten der „externen Kontrollstellen“ wird die Vervollständigung von bioC und damit die Bereitstellung eines nationalen Verzeichnisses gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 möglich. Ziele und Ergebnisse im Projekt Ziel des Projektes war die Entwicklung eines Webservices zur Anbindung von externen Datenbanken von Öko-Kontrollstellen zur Erweiterung von www.bioC.info zu einem vollständigen Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus in Deutschland und perspektivisch zu einem europaweiten Verzeichnis. Damit soll eine zentrale Möglichkeit der Recherche nach öko-zertifizierten Unternehmen in Deutschland geschaffen werden. Die für das Vorhaben geplanten technischen (Entwicklung Webservice) und</p>	

inhaltlichen Ziele (Klärung datenschutz- und haftungsrechtlicher Fragestellungen) wurden erreicht. Mit dem Webservice schafft bioC auch die technischen Voraussetzungen für ein nationales oder auch europäisches Verzeichnis gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011. Dadurch erübrigt sich die Investition öffentlicher Gelder in ein staatliches Verzeichnis. Der entwickelte Webservice wurde so konzipiert, dass er auch für die derzeit in Entwicklung befindliche mehrsprachige Version von bioC.info nutzbar ist. Damit ist eine gute Grundlage für eine Internationalisierung von bioC geschaffen. Die Beschreibung des Webservices sowie der Webservice selbst sind auf Anfrage bei der bioC GmbH kostenfrei erhältlich. Die teilnehmenden Kontrollstellen werden von der bioC GmbH bei der Implementierung des Webservices in ihrem System unterstützt.

Ergebnis:

Herr Fischer, Geschäftsführer der bioC GmbH, Kasseler Straße 1a in 60486 Frankfurt am Main, stellt das Projekt „bioC.info Vervollständigung des Verzeichnisses der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus“ (BÖLN-FKZ: 11OE045) vor.

Mit dem Projekt sollte eine Schnittstelle geschaffen werden, um die Daten der Kontrollstellen (Unternehmenslisten gemäß § 5 Absatz 2 ÖLG), auf die die bioC-Internetplattform bisher nicht zugreifen kann, ebenso über diese Plattform verfügbar zu machen. Mit der Einbindung dieser Daten ergibt sich eine Vervollständigung der bioC-Plattform und die mögliche Bereitstellung eines „Nationalen Verzeichnisses“ gemäß der Verordnung (EG) 426/2011. Im Rahmen des Projekts wurde ein Work-Shop veranstaltet, zu dem u. a. die in Deutschland zugelassenen Kontrollen eine Einladung erhielten.

Im Weiteren haben entsprechend gemeinsamer Pressemitteilung vom 08.06.2012 die Unternehmen bioC GmbH und EASY-CERT, c/o bio.inspecta AG, Ackerstrasse in 5070 Frick (CH) sowie EASY-CERT, Königsbrunner Straße 8 in 2202 Enzersfeld bei Wien (AT), eine strategische Zusammenarbeit vereinbart, um über die jeweils betriebene Internetplattform Zertifikate und Bescheinigungen von zertifizierten Landwirtschaftsbetrieben sowie Verarbeitungs- und Handelsunternehmen verfügbar zu stellen.

Nach den Darstellungen von Herrn Fischer erfolgte der weitere Austausch, bei dem ebenso zur Ansprache kam, dass sich weiterhin Kontrollstellen nicht an der nationalen „Bescheinigungsdatenbank“ entsprechend Verordnung (EG) 426/2011, gehostet über die Internetplattform www.bioC.info, beteiligen wollen, weil von diesen Kontrollstellen im Zusammenhang mit den Hosting-Leistungen kommerzielle Interessenskollisionen bei der bioC GmbH befürchtet werden. Jedoch führt die entsprechend o. g. Ausführung im Rahmen des Projekts entwickelte Schnittstelle zu einer technisch funktionierenden EDV-Datenbank, die das gemäß vorgenannter Verordnung erforderliche „Nationale Verzeichnis“ ins Internet stellen kann. Die LÖK ist allerdings nicht befugt eine Festlegung hinsichtlich der verpflichtenden Nutzung vorgenannter Internetplattform zu treffen, befürwortet dennoch diese Nutzung.

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 10
Eingereicht von: KdK	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Wintervorräte für die Überwinterung der Bienen am Ende der Produktionssaison	
Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art..14 (2) b) iii. <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .19/2... <input type="checkbox"/> ÖLG <input type="checkbox"/>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>VO 889/2008 Art 19 (2): <i>„Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.“</i></p> <p>Bei der LÖK-Sitzung im März 2012 wurde der Punkt Winterfütterung der Bienen besprochen und dabei festgestellt:</p> <p>LÖK-Protokoll vom 7. März 2012 zu TOP 9: <i>„Nach ausführlicher Erörterung wird einvernehmlich festgestellt, dass es unter den Klimaverhältnissen in Deutschland zulässig ist, jährlich größere Mengen der in Art. 19 Abs. 3 der VO (EG) 889/08 genannten Futtermittel als Winterfutter einzusetzen. Trotzdem muss analog zu der Referenzsituation der klimatisch nicht benachteiligten Gebiete in südlichen Mitgliedstaaten, auf die die Regelung des Art. 19 Abs. 2 abgestellt ist und die eine Trachtlücke von nur wenigen Wochen haben, regelmäßig eine gewisse Menge eigener Honig im Volk verbleiben.</i></p> <p><i>BÖLW und KdK werden einen Vorschlag dazu machen, wie ein für alle Imker einheitliches Konzept der Bewirtschaftung definiert und dokumentiert werden kann, dessen Einhaltung durch die Kontrollstellen auf der Basis einer glaubhaften Dokumentation in den Haltungsbüchern nach Art. 76 der VO (EG) 889/08 überprüft werden kann. Ziel dieses Bewirtschaftungs- und Kontrollkonzepts ist es, dass die deutschen Imker gegenüber der Referenzsituation, bei der regelmäßig eine Mindestmenge an Honig im Volk bleibt und daher nicht die gesamte Winterfuttermenge zugefüttert wird, gleich gestellt werden.“</i></p> <p>Hierfür möchten KdK und BÖLW gerne einen Vorschlag einbringen und bitten um Annahme.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p>Zwischen BÖLW und KdK abgestimmter Verfahrensvorschlag (Zur Sitzung vorgelegt; Siehe E-mail von RP vom 01.Juni 2012/9:36h))</p>	

Ergebnis:

Von den Kontrollstellen wird unter Berücksichtigung des Artikel 76 Verordnung (EG) 889/2008 im Rahmen einer Testphase ein Verfahren implementiert, anhand dessen der Imker ein Konzept der Bewirtschaftung definiert und dokumentiert.
Die gewonnenen Erfahrungen sollen in ca. zwei Jahren bewertet werden.

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 11
Eingereicht von: Nordrhein-Westfalen	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Verzicht auf Auslauf von Pflanzenfressern zur Vorbeugung von Parasitenbefall	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art.14 (2) b) iii <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 14(2) und (3) <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/> ...	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>1) Die Regelung zum Auslauf von Pflanzenfressern gibt es in nahezu unveränderter Formulierung seit Einführung der Produktionsregeln für die Tierhaltung. 1998 hat es zu der Regelung, die sich zu dem Zeitpunkt in Anhang I Teil B Ziffer 8.3.1 befand (8.3.1. ... „Pflanzenfressern ist Weidezugang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten.“), keine Festlegung in dem gemeinsamen Papier der Länder gegeben, vgl. LÖK vom März 2000.</p> <p>Tieren ist nach Art. 14 (2) b) iii) der VO immer Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, zu gewähren, wann immer Witterung und Zustand des Bodens dies erlauben. Weitere Gründe können in zeitlich befristeten Einschränkungen und Pflichten wie z.B. in vorübergehenden Aufstellungsanordnungen bei Geflügelpest oder bei Verdacht von Kontamination einer Fläche durch PCB mit Auswirkungen auf die Verkehrsfähigkeit der Produkte bestehen. Betriebe können die Produkte können in diesen Fällen trotzdem als Öko-Produkt vermarkten.</p> <p>Wenn eine Fläche dagegen dauerhaft nicht (mehr) genutzt werden darf, ist die ökologische Produktionsgrundlage entzogen; auf diese Situation ist die Vorschrift nicht anwendbar.</p> <p>Nach Art. 14 (2) DVO muss Rindern zwingend Zugang zu Weide geboten werden. In der Regelung wird auf Art. 14 Öko-VO Bezug genommen mit dem Zweck, die dort vorhandene Alternative „Freigelände oder Weide“ zu konkretisieren: für Pflanzenfresser wird Freigelände ausgeschlossen. Dies entspricht auch dem Erwägungsgrund 11 DVO. Eine Einschränkung des Weidezugangs bei einem normal gesunden und entwickelten Pflanzenfresser und bei normaler Witterung und Bodenverhältnissen ist danach ohne eine rechtliche Anordnung nicht möglich. Die einzigen Standard-Ausnahmen gelten für Mastbullen über 12 Monate nach Art. 14 Abs. 3 DVO und die Endmast von Rindern nach Art. 46 DVO.</p> <p>Ergänzend ist Art. 20 Abs. 2 Satz 1 DVO zu berücksichtigen. Auch hier („Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser“) wird ein Maximum an Weidegang im Hinblick auf die Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs von Pflanzenfressern je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres gefordert.</p> <p>Es ist bekannt, dass in bestimmten Situationen, wenn ein alteingesessener Öko-</p>	

Betrieb in Ortslage liegt und damit sehr kritische Verkehrssituationen für den täglichen Weideaustrieb eine Weidewirtschaft bestehen oder wenn wegen der Zerstückelung der Flächen eine Weidewirtschaft nicht oder nur mit extremen Aufwand möglich ist, Betrieben insbesondere in Süddeutschland zugestanden wird, dass sie keine Weidehaltung oder nur eine Weidehaltung in sehr geringem Umfang machen müssen. Andere Konstellationen, die nicht auf behördlichen Aufstellungsgeboten beruhen, waren bisher nicht bekannt.

Der Halbsatz "wann immer die Umstände dies gestatten" in Art. 14 (2) DVO bezieht sich vom Sinnzusammenhang her auf die Regelung des Art. 14 Öko-VO, nämlich auf Witterungsbedingungen, Bodenzustand sowie auf Anordnungen, dass die Fläche nicht genutzt werden darf. Ein tatsächlich vorhandener oder drohender Parasitenbefall von Jungvieh bis mindestens 8 Monaten wurde bisher von LANUV NRW nicht als „Umstand“ im Sinn dieser Vorschrift angesehen, der den Tierhalter berechtigt, die Tiere aufzustellen.

Die Aufstallung von Jungvieh ist jedoch offenbar eine weit verbreitete Praxis. Nach langjährigen Erfahrungen auf Haus Riswick (NRW) gelingt es dort bislang sicher, durch eine Stallhaltung des Jungviehs (mit Auslauf im Sinne von Anhang III) die Tiere parasitenfrei zu halten und vollständig auf jegliche chemische Parasitenbekämpfung zu verzichten; dies gilt dauerhaft auch in höherem Alter für die so aufgezogenen Tiere. Wenn Tiere dagegen früh auf die Weide kommen, sei eine Parasitenbekämpfung fast zwingend die Folge.

Man könnte die Auffassung vertreten, dass die von der Verordnung geforderte frühe Weidehaltung dem Ziel einer Minimierung des Arzneimitteleinsatzes entgegensteht und daher eine Abwägung im Vollzug der VO erforderlich und möglich sei. Für die Ökovermarktung der Tiere bleibt nach Art. 24 (4) DVO eine Parasitenbehandlung ausdrücklich ohne Folgen. Diese Regelung wird so gedeutet, dass der VO-Geber das Problem berücksichtigt hat und als Lösung eben nicht eine Einzelfallabwägung im Ermessen des Betriebsleiters vorsieht, sondern bei zwingender Anwendung der Weidehaltung im Parasitenmanagement neben den vorrangig anzuwendenden vorbeugenden Maßnahmen des Art. 24 Abs. 1 auch die medikamentöse Parasitenbehandlung nach Art. 24 Abs. 4 als Lösung im Einzelfall ohne Einschränkungen zulässt; dieses ist als Entgegenkommen an die Betriebe zu sehen, dass diese Produktionssicherheit haben, aber auch ein Beleg, dass Weidegang Vorrang vor einer drohenden Parasitenbehandlung hat, die bei Ausschöpfung von Managementmaßnahmen ohne Nachteil zulässig ist.

Es sollte daher festgestellt werden:

Der Begriff "Umstände" in Art. 14 (2) DVO ist nicht so zu verstehen, dass einer Stallhaltung für Jungvieh bei drohendem oder häufigem Parasitenbefall zugestimmt werden.

2) Aus einem behördeninternen Informationsaustausch in April und Mai werden noch folgende Anmerkungen anderer Länder – zum Teil leicht bearbeitet – wiedergegeben:

- Der Parasitenbefall scheint aber durchaus ein normaler und hinzunehmender Umstand jeder Weidehaltung zu sein und kann daher nicht Grundlage einer Vermeidung der Weidehaltung, auch nicht für spezielle Altersgruppen von Pflanzenfressern, im ökologischen Landbau sein. Artikel 14 (1) e) VO fordert hier ja

auch ein entsprechendes Management, den Einfluss krankheitsfördernder Elemente zu beschränken, aber nicht durch Aussetzung des natürlichen Bedürfnisses der Weidung bei Pflanzenfressern.

- Artikel 24 (4) DVO nimmt die Parasitenbehandlung ohne Einschränkung von der zu berücksichtigenden Zahl der Behandlungen aus, es bleiben die Wartezeiten. Auch dies ist ein Hinweis, dass der Befall von Parasiten als ein hinzunehmender und unabwendbarer Einfluss auf das Tier bewertet wird. Wenn dieser Befall massiv auch die Gesundheit schädigt, ist die Behandlung auch im Sinne des Öko-Rechts erforderlich und zulässig.
- Die Frage, wie der Begriff "Umstände" in Art. 14 (2) DVO zu verstehen ist und ob in Kenntnis der geschilderten Zusammenhänge einer Stallhaltung bei drohendem Parasitenbefall zugestimmt werden kann, kann ich daher nur so beantworten, dass nicht die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Befalls schon der Umstand ist. Wenn aber ein Umstand konkret eingetreten ist, ist sofort auch eine Maßnahme zu ergreifen, diesen Umstand abzustellen, damit die Grundanforderungen der ökologischen Haltung wieder hergestellt werden können. Die Stallhaltung ohne Auslaufgewährung ist nach den Grundsätzen der Tierhaltung keine Alternative auf Lebensdauer.
- Ein möglicherweise drohender Parasitenbefall auf der Weide kann die ausschließliche Auslaufhaltung nicht begründen.
- Die Verordnung enthält Mindestanforderungen, daher darf ein Auslauf nach Anhang III auch vorhanden sein, wenn Weidegang im Sommer gewährt wird.
- Ich erkenne in dem Erwägungsgrund 11 der DVO noch einen Anhaltspunkt: "In den meisten Fällen sollen Tiere zum Grasens ständigen Zugang zum Freigelände haben, soweit das Wetter dies gestattet." Hier ist einerseits das "Grasen" als wichtigster Grund für den Freigeländezugang abzuleiten. Andererseits sind es im Wesentlichen die Witterungsumstände, in deren Folge der Zugang zum Freigelände beschränkt sein kann.
- Auch aus diesem Grund kann ich mich der Auffassung anschließen, dass die Parasitenbehandlung von der Ökoverordnung geregelt ist und ihre Vermeidung nicht der Grund für eine Verhinderung von Weidegang sein darf, sondern einer Verbesserung des Weideflächenmanagements bedarf.
- Entscheidungsbaum für Parasiten-Kontrolle: <http://www.weideparasiten.de>
- Parasiten-Risiken entstehen, weil die Tiere auf Parasiten-infizierten Flächen weiden: dieses ist keine gute fachliche Praxis. Da Jungtiere im ersten Jahr Weidegang davon auch krank werden können (noch keine Toleranz aufgebaut haben), ist dann häufig eine Behandlung notwendig. ... Ziel ist es aber sein, dass die Jungtiere auf Weiden kommen, die keine (sehr geringe) Parasitenbelastung aufweisen (letztjährig nur gemäht, Weidewechsel, keine Kühe oder Jungtiere vorher drauf, Ackerfutter), damit sie keine Parasitenprobleme bekommen und Behandlungen brauchen. ... Ich gehe davon aus, dass Kälber ab 3 Monaten (Tränkephase) auf eine Weide können (Vegetationszeit), die "sauber" sein sollte.

3) Rechtsgrundlagen:

Die in der bisherigen Erörterung des Themas angeführten Rechtsgrundlagen sind als Auszug im Folgenden zusammengestellt:

Öko-VO

- Erwägungsgrund (17)
Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohe Tierschutzstandards achten sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen, und die

Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Besatzdichte gelten. Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Tierrassen deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden.

- Art. 14 (1)
 - b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:
 - iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

 - e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
 - i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.
 - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
 - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.

DVO

- Erwägungsgrund (11)

In den meisten Fällen sollten Tiere zum Grasens ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf im Freien) haben, soweit das Wetter dies gestattet, wobei dieses Freigelände grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms bewirtschaftet werden sollte.
- Artikel 10 Vorschriften für die Unterbringung

(4) In Anhang III sind Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen und andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.
- Artikel 14 Zugang zu Freigelände

(1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.
(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii Öko-VO müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.
(3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.
(4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte

Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

- Artikel 20 Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere
(2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten.
....
- Artikel 24 Tierärztliche Behandlung
(4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.
- Artikel 46 Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung
Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, sofern der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Stellungnahme BÖLW

Ergebnis:

Es wird festgestellt, dass zur Thematik bereits Forschungsvorhaben initiiert sind bzw. zurzeit durchgeführt werden. Die LÖK hält es ferner für geboten, dass der „Runde Tisch Öko-Verordnung“ beim Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft das Themenfeld aufgreift.

Nachträglicher Zusatz:

Nach Protokollerstellung wurde das Thema vom „Runden Tisch Öko-Verordnung“ beim Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft aufgegriffen. In dieser Beratung wurde darauf hingewiesen, dass bereits ein Forschungsvorhaben mit ca. 120 Milchkuhbetrieben unter Beteiligung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Institut für Ökologischen Landbau, Trenthorst 32 in 23847 Westerau (vTI), durchgeführt wird, auf dessen Daten möglicherweise zurückgegriffen werden kann. Es wurde ebenso vorgeschlagen, eine AG unter Beteiligung von Vertretern des vTI, dem Bioland-Verband und NRW zu bilden. Diese soll bis zur nächsten LÖK-Beratung einen Vorschlag vorbereiten, ab welchem Entwicklungszeitpunkt von Kälbern und unter welchen Rahmenbedingungen ein Weidegang verpflichtend vorgenommen werden muss.

LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte	TOP 12 a
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/>
Betreff: Verschiedenes	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art.. <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/> ...	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>1. Private Standards für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen – Zukünftige Vorgehensweise (Duldung, Akzeptanz, Anerkennung?)</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Siehe TOP 8</p>	

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 11.06. bis 12.06.2012 in Weimar, Hotel Acarte</p>	<p align="center">TOP 15</p>
<p>Eingereicht von: Niedersachsen</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/></p>
<p>Betreff: Bio-Logo auf Erzeugnissen in Fertigpackungen, Erzeugung in Nicht-EU-Ländern</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art...24/1... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p>Für in der EU hergestellte (Vor-)Verpackungen ist die Anbringung des Logo spätestens nach dem 30.06.2012 geregelt.</p> <p>Der fakultative Ansatz bezieht sich nicht auf den Ort der Erzeugung sondern auf den Ort der Fertigung der "Vorverpackung". Liegt dieser nicht in der EU, kann eine Regelung der EU nicht zwingend sein und ist daher und nur für diese Fälle "fakultativ" geregelt.</p> <p>Verpackung und Etikettierung sind kontrollpflichtige Tätigkeiten. Werden diese in der EU vorgenommen, sind die Anforderungen an die Kennzeichnung bindend, unabhängig von der Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses.</p> <p>Dies bedeutet, dass die Freistellung der Kennzeichnung mit dem Logo und der weiteren Angaben, auch bei Herkunft des Inhalts aus einem nicht EU-Land, nicht zugestanden werden kann.</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Dem Ergebnisvorschlag wird zugestimmt.</p>	

BÖLN

Bundesprogramm Ökologischer Landbau
und andere Formen nachhaltiger
Landwirtschaft

bioC.info Vervollständigung des Verzeichnisses der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus

bioC.info Completion of the Directory of Certified Organic Operators

FKZ: 110E045

Projektnehmer:

bioC GmbH

Kasseler Straße 1a, 60486 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 7137699-55

Fax: +49 69 7137699-9

E-Mail: info@bioC.info

Internet: <http://www.bioC.info>

Autoren:

Mäder, Rolf; Fischer, Ulrich

Gefördert vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger
Landwirtschaft (BÖLN)

Die inhaltliche Verantwortung für den vorliegenden Abschlussbericht inkl. aller erarbeiteten Ergebnisse
und der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen liegt beim Autor / der Autorin / dem Autorenteam.
Bis zum formellen Abschluss des Projektes in der Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer
Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft können sich noch Änderungen ergeben.

Dieses Dokument ist über <http://forschung.oekolandbau.de> unter der BÖLN-Bericht-ID 20816 verfügbar.



Verzeichnis der
zertifizierten Unternehmen
des Ökologischen Landbaus

Vervollständigung des Verzeichnisses der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus

Schlussbericht

Berichtszeitraum: 01. Juli 2011 - 31. März 2012

Rolf Mäder und Ulrich Fischer

Gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen des Bundesprogramms
ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft

Projekt Nr.: **2811OE045**

Frankfurt, den 30.März 2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Einführung.....	3
1.1 Gegenstand des Vorhabens.....	3
1.2 Ziele und Aufgabenstellung des Projekts	4
1.3 Planung und Ablauf des Projektes	4
2 Wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde.....	6
3 Material und Methoden	6
4 Ausführliche Darstellung der wichtigsten Ergebnisse	6
5 Diskussion der Ergebnisse.....	7
6 Voraussichtlicher Nutzen und Verwertbarkeit der Ergebnisse	8
7 Gegenüberstellung der ursprünglich geplanten zu den tatsächlich erreichten Zielen; Hinweise auf weiterführende Fragestellungen	9
8 Zusammenfassung.....	10
9 Literaturverzeichnis	11
10 Übersicht über alle im Berichtszeitraum vom Projektnehmer realisierten Veröffentlichungen zum Projekt	12
Anhang I: Workshopprotokoll	1
Anhang II: Webservicebeschreibung	1

1 Einführung

Die bioC-Plattform wurde in den vergangenen acht Jahren von Ulrich Fischer entwickelt und in der Startphase in den Jahren 2003 und 2005/2006 durch Mittel des Bundesprogramms Ökologischer Landbau gefördert.

Ziel dieser Projekte war es, durch ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus die Markttransparenz zu erhöhen und es den Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, ohne großen Aufwand zentral den Kontrollstatus ihrer Lieferanten überprüfen zu können. Im Jahr 2005 forderte das Ökolandbaugesetz eine Veröffentlichung der Unternehmenslisten und eine Reihe von deutschen Öko-Kontrollstellen nutzte die Internetplattform, um dieser Veröffentlichungspflicht nachzukommen. Der Wert solcher Auskunftsplattformen wurde auch von der EU-Kommission erkannt und ihre Einrichtung in allen Mitgliedsstaaten mit der Verordnung (EU) Nr. 426/2011 ab 2013 gefordert.

Derzeit veröffentlichen 13 deutsche Kontrollstellen ihre Daten über bioC. Die anderen neun zugelassenen deutschen Kontrollstellen veröffentlichen die Daten auf ihren je eigenen Internetseiten. Auf die Unternehmensdaten dieser Kontrollstellen kann derzeit über bioC nicht zugegriffen werden. Diese Kontrollstellen werden im Folgenden als „externe Kontrollstellen“ bzw. deren Verzeichnisse als „externe Datenbanken“ bezeichnet.

1.1 Gegenstand des Vorhabens

Im Rahmen des beantragten Projektes sollte eine Schnittstelle geschaffen werden, um die Daten der „externen Kontrollstellen“ über bioC.info verfügbar zu machen. Die Abfrage ihrer Daten ohne einen regelmäßigen, vollständigen Datentransfer an bioC war eine Forderung mehrerer „externer Kontrollstellen“ für eine Beteiligung an bioC. Mit der Einbindung der Daten der „externen Kontrollstellen“ wird die Vervollständigung von bioC und damit die Bereitstellung eines nationalen Verzeichnisses gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 möglich. Darüber hinaus sollte das System dahingehend erweitert werden, dass auf www.bioC.info auch Filialbetriebe und Betriebsstätten gefunden werden können. Dann können Verbraucher beispielsweise erfahren, ob auch ihre Öko-Bäcker-Filiale in das Bio-Kontrollverfahren einbezogen ist.

1.2 Ziele und Aufgabenstellung des Projekts

Ziel des Projektes war die Entwicklung eines Webservice zur Einbindung der Daten externer Öko-Kontrollstellen. Dies ermöglicht die Erweiterung von www.bioC.info zu einem vollständigen Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus in Deutschland und perspektivisch zu einem europaweiten Verzeichnis.

Damit sollte eine zentrale Möglichkeit der Recherche nach öko-zertifizierten Unternehmen in Deutschland geschaffen werden. Für Verbraucher wird die Suche nach zertifizierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus erleichtert. Kontrollstellen ebenso wie Handels- und Verarbeitungsunternehmen sollen einen zentralen und einfachen Zugang zu Informationen darüber erhalten, ob ein Lieferant aktuell dem Öko-Kontrollverfahren untersteht und berechtigt ist, Produkte mit Hinweisen auf den Ökologischen Landbau in Verkehr zu bringen.

So leistet ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus einen Beitrag dazu, die bestehenden Kontroll- und Zertifizierungsverfahren des Ökologischen Landbaus sowie die Qualitätssicherungssysteme von Unternehmen der Ökobranche effektiver und sicherer zu machen.

Bisher gab die bioC-Suche nur Auskunft über die Stammbetriebe des Ökologischen Landbaus, die jeweils über eine eigene EG-Kontrollnummer verfügen. Über eine Erweiterung der Datengrundlage können auch Filialbetriebe und Betriebsstätten aufgenommen werden.

Mit Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 sind alle EU-Länder verpflichtet, spätestens zum 01. Januar 2013 Verzeichnisse aller öko-zertifizierten Unternehmen mit Artikel 29-Bescheinigungen zu veröffentlichen. Nach Aussagen der EU-Kommission kann die Veröffentlichung auch über private Initiativen erfolgen. Nach der Umsetzung des Projektes erfüllt die bioC.info die Anforderungen an ein solches Verzeichnis.

Das Projekt leistet damit einen Beitrag zu dem im Bundesprogramm Ökologischer Landbau definierten Ziel, „...Richtlinien und Kontrollsysteme geänderten Rahmenbedingungen und Erkenntnissen anzupassen“.

1.3 Planung und Ablauf des Projektes

Ursprünglich war ein Workshop mit Öko-Kontrollstellen für eine frühe Projektphase geplant. Zur Vorbereitung dieses Workshops sollte eine Status quo-Analyse durchgeführt werden, auf deren Grundlage ein Konzept für die Schnittstelle entwickelt und auf dem Workshop vorgestellt werden sollte. Ein gemeinsamer Termin für den Workshop konnte allerdings im Jahr 2011 nicht gefunden werden. Dies lag unter anderem daran, dass einige Kontrollstellen nicht über technische Details sprechen wollten, solange Grundsatzfragen noch nicht geklärt waren. Forum für diese Diskussion sollte die Herbstsitzung der KDK am 12. Oktober 2011 sein. Vor der KDK-

Sitzung war deshalb weder die Durchführung einer Status-quo-Analyse noch die Abstimmung eines Workshop-Termins möglich.

In Anbetracht dieser Situation wurde der geplante Ablauf dahingehend geändert, dass in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Lacon ein Webservice entwickelt und abgestimmt wurde. Ein gemeinsamer Termin für den Workshop konnte mit dem 25. Januar 2012 gefunden werden. Zur Unterstützung für die Klärung von datenschutzrechtlichen Fragestellungen konnte der Fachanwalt für Datenschutzfragen, Herr Sascha Schoor, gewonnen werden.

In der mit dem Förderantrag eingereichten Vorhabensbeschreibung wurden die beiden folgenden Modelle für eine Abfrage der Systeme der „externen Kontrollstellen“ beschrieben:

Modell 1: Integrative Lösung – Datenaustausch über eine definierte XML-Schnittstelle

Die externen Verzeichnisse werden bei einer Suchanfrage in einem definierten Format einzeln abgefragt und liefern strukturierte Antworten, die auf der bioC-Seite dargestellt werden können.

Modell 2: Zentrale Abfrage externer Kontrollstellen-Internetseiten

Die Internetseiten von Kontrollstellen werden in die Abfrage von bioC eingebunden. D. h., eine Suchabfrage wird über die Suchmasken der Internetseiten der betreffenden Kontrollstellen durchgeführt und die dort ausgegebenen Ergebnisse werden von bioC aus angezeigt, ohne dass der Benutzer die Internetseiten wechseln muss.

Nach einer Analyse der beiden Varianten wurde entschieden, Modell 2 aufgrund der folgenden Nachteile nicht weiter zu verfolgen:

- Im Modell 2 wird nur die Ergebnisseite der jeweiligen Kontrollstelle zurückgeliefert. Da diese Ergebnisseiten technisch gesehen unstrukturiert sind, können die Daten von mehreren Abfragen nicht zusammengeführt und in einer sortierten Liste angezeigt werden.
- Die Suchabfrage auf den Internetseiten der verschiedenen Kontrollstellen ist sehr uneinheitlich. Dadurch wird bei einem solchen Abfragemodell eine wesentlich niedrigere Trefferquote erreicht.
- Eine erweiterte Benachrichtigungsfunktion (z. B. Benachrichtigung, wenn ein bestimmtes Produkt nicht mehr auf der Bescheinigung geführt wird), wie diese für die Zukunft geplant ist, wäre mit diesem Modell nicht möglich.

Auf dem Workshop am 25. Januar 2012 wurden der entwickelte Webservice zur Abfrage der externen Datenbanken sowie die relevanten datenschutz- und haftungsrechtlichen Fragestellungen vorgestellt und mit den Vertretern der Kontrollstellen diskutiert. Im Nachgang des Workshops wurden alle Kontrollstellen per E-Mail über die Fertigstellung des Webservices und die Ergebnisse des Workshops informiert. Gleichzeitig wurde Unterstützung bei der Implementierung des Webservices bei den „externen Kontrollstellen“ durch die bioC angeboten.

2 Wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde

Die im Rahmen des Projektes entwickelten technischen Anpassungen erfolgten auf Basis des bereits bestehenden Verzeichnisses www.bioC.info. Der entwickelte Webservice basiert ebenso wie das bereits vorhandene technische System auf dem Datenstandard organicXML, der im Rahmen des BÖL entstand.

3 Material und Methoden

Die technische Entwicklung erfolgte auf Grundlage der Programmiersprache PHP, der Datenauszeichnungssprache XML sowie des Datenstandards organicXML.

Die erarbeiteten Ergebnisse wurden im Rahmen eines Workshops mit den Öko-Kontrollstellen diskutiert. Offene Fragen insbesondere zur Datensicherheit und zum Datenschutz wurden im Zuge der Protokollerstellung für den Workshop berücksichtigt und geklärt.

4 Ausführliche Darstellung der wichtigsten Ergebnisse

Die wichtigsten Ergebnisse des Projektes:

- Entwicklung eines Webservices zur Abfrage „externer Datenbanken“ mit Beschreibung
- Ausarbeitung eines Kooperationsvertrages mit haftungs- und datenschutzrechtlichen Regelungen zwischen bioC und den Kontrollstellen
- Integration von Filialbetrieben und Betriebsstätten in das bestehende bioC-Datenmodell sowie Berücksichtigung bei der Ausgestaltung des Webservices
- Klärung der datenschutzrechtlichen Fragestellung in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Daten gemäß dem § 5 ÖLG und Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auch außerhalb der Website der zuständigen Kontrollstelle
- Klärung der datenschutzrechtlichen Fragestellung in Zusammenhang mit der Nutzung von Daten des Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 für die Listen- und Benachrichtigungsfunktion
- Verständigung auf ein Konzept für ein gemeinsames Verzeichnis gemäß ÖLG und Verordnung (EU) Nr. 426/2011 im Rahmen des durchgeführten Workshops
- Erstellung eines Angebots an die KDK für ein gemeinsames Verzeichnis gemäß ÖLG und Verordnung (EU) Nr. 426/2011 auf Grundlage der Projektergebnisse

5 Diskussion der Ergebnisse

Der Austausch von Daten zwischen bioC und den Kontrollstellendatenbanken erfolgt über einen Webservice. Webservices haben sich etabliert, um die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Anwendungsprogrammen zu organisieren. Der Webservice nimmt die Suchanfrage entgegen, reicht sie an die Datenbank der Kontrollstelle weiter, nimmt das Suchergebnis entgegen und liefert es in standardisierter Form an bioC zurück. Als Datenaustauschsprache zwischen bioC und den Datenbanken der Kontrollstellen wird das XML-Format verwendet. Der in der verbreiteten Scriptsprache PHP geschriebene Webservice entspricht dem derzeitigen Stand der Technik.

Der Webservice wird auf dem Datenbankserver der Kontrollstelle implementiert. Damit liegt die Hoheit über den Webservice bei der jeweiligen Kontrollstelle. Nur sie hat die Möglichkeit den Webservice zu installieren, zu aktivieren, zu deaktivieren oder durch eine neue Version zu ersetzen.

Die datenschutzrechtlichen Fragestellungen konnten in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Sascha Schoor geklärt werden. Das wesentlichste Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die Veröffentlichung eines gemeinsamen Verzeichnisses der Artikel 29-Bescheinigungen als auch die von bioC zusätzlich angebotenen Listen- und Benachrichtigungsfunktion datenschutzrechtlich über das ÖLG und die Verordnung (EU) Nr. 426/2011 abgedeckt sind.

Die Diskussion im Rahmen des Workshops ergab Einigkeit darin, dass insbesondere gegenüber Unternehmen, die von Abnehmern auf Lieferantenlisten geführt werden, ein möglichst hohes Maß an Transparenz hergestellt werden sollte. Dies kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Unabhängig von einer rechtlichen Notwendigkeit sollte das Einverständnis der Unternehmen eingeholt werden, auf Lieferantenlisten mit Benachrichtigungsfunktion geführt zu werden.
- Das Einverständnis muss widerrufbar sein.
- Es sollte eine möglichst hohe Transparenz gegenüber den Unternehmen geben, z. B. indem sie sich informieren können, auf welchen Listen ihr Unternehmen gelistet ist.
- Benachrichtigungs-E-Mails sollten in Kopie an das betroffene Unternehmen sowie dessen Kontrollstelle gesendet werden.

Diese Maßnahmen werden bei der Weiterentwicklung von bioC berücksichtigt.

6 Voraussichtlicher Nutzen und Verwertbarkeit der Ergebnisse

Mit dem entwickelten Webservice steht nun die technische Voraussetzung zur Verfügung, Datenbanken externer Kontrollstellen in die Suchabfrage von www.bioC.info einzubinden. Der Webservice ist so aufgebaut, dass von den externen Datenbanken auf eine Suchabfrage zurückgemeldete Daten direkt in das Suchergebnis auf www.bioc.info integriert werden können. Sofern die Kontrollstelle oder das gefundene Unternehmen zustimmen, können die in den externen Datenbanken gefundenen Unternehmen auch auf Lieferantenlisten hinzugefügt werden.

Mit dem Webservice schafft bioC auch die technischen Voraussetzungen dafür, ein nationales oder auch europäisches Verzeichnis gemäß Verordnung (EU) Nr. 426/2011 zu veröffentlichen. Dadurch erübrigt sich die Investition öffentlicher Gelder in ein staatliches Verzeichnis. Im Webservice ist die Abfrage von Filialbetrieben und Betriebsstätten bereits integriert, sodass diese im Suchergebnis mit angezeigt werden können.

Der entwickelte Webservice wurde so konzipiert, dass er auch für die derzeit in Entwicklung befindliche mehrsprachige Version von bioC.info nutzbar ist. Damit ist eine gute Basis für eine Internationalisierung von bioC gelegt und es besteht die Möglichkeit, neben einem nationalen deutschsprachigen Verzeichnis auch Verzeichnisse für andere Länder in anderen Sprachen sowie länderübergreifende Verzeichnisse zu realisieren.

Die Beschreibung des Webservices ist in der Anlage zu diesem Bericht zu finden. Der Webservice selbst ist auf Anfrage bei der bioC GmbH kostenfrei erhältlich. Die teilnehmenden Kontrollstellen werden von der bioC GmbH bei der Implementierung des Webservices in ihrem System unterstützt.

Darüber hinaus konnten in Zusammenarbeit mit dem Fachanwalt für Datenschutz, Herrn Sascha Schoor, datenschutzrechtliche Fragestellungen geklärt werden. Eine Zusammenfassung, die Herr Schoor im Nachgang zum Workshop verfasst hat, ist im Anhang I als Anlage zum Workshop-Protokoll zu finden.

7 Gegenüberstellung der ursprünglich geplanten zu den tatsächlich erreichten Zielen; Hinweise auf weiterführende Fragestellungen

Geplante Ziele	Erreichte Ziele
Entwicklung einer Schnittstelle zur Abfrage externer Datenbanken	✓ Die Schnittstelle wurde definiert und der Datenaustausch als Webservice entwickelt.
Filialbetrieben und Betriebsstätten verfügbar machen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Das bioC-Datenmodell wurde um Filialbetriebe und Betriebsstätten erweitert. ✓ Das Importmodul für den Datentransfer an bioC wurde angepasst. ✓ Filialbetriebe und Betriebsstätten wurden bei der Schnittstellendefinition des Webservices berücksichtigt.
Klärung datenschutzrechtlicher und haftungsrechtlicher Fragestellungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Datenschutzrechtliche Fragen wurden im Rahmen der Workshopdurchführung geklärt. ✓ Haftungs- und datenschutzrechtliche Fragen wurden im Kooperationsvertrag geregelt.
Veröffentlichung der Daten weiterer Kontrollstellen über bioC	Die Entscheidung der Kontrollstellen für die Veröffentlichung steht noch aus.

Die mit dem Vorhaben geplanten technischen und inhaltlichen Ziele wurden erreicht. Die Beteiligung weiterer Kontrollstellen an bioC steht noch aus. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass eine von der KDK initiierte Ausschreibung für ein gemeinsames Verzeichnis der KDK-Kontrollstellen läuft. Die Kontrollstellen warten derzeit die Entscheidung der KDK ab, bevor sie sich für eine Teilnahme an bioC entscheiden.

8 Zusammenfassung

Ziel des Projektes war die Entwicklung eines Webservices zur Anbindung von externen Datenbanken von Öko-Kontrollstellen. Damit sollte die Erweiterung von www.bioC.info zu einem vollständigen Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus in Deutschland und perspektivisch zu einem europaweiten Verzeichnis initiiert und eine zentrale Recherchemöglichkeit nach öko-zertifizierten Unternehmen in Deutschland geschaffen werden. Für Verbraucher sollte sich die Suche nach zertifizierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus erleichtern.

Die für das Vorhaben geplanten technischen (Entwicklung Webservice) und inhaltlichen Ziele (Klärung datenschutz- und haftungsrechtlicher Fragestellungen) wurden erreicht. Die Beteiligung weiterer Kontrollstellen steht jedoch noch aus. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass eine von der KDK initiierte Ausschreibung für ein gemeinsames Verzeichnis der KDK-Kontrollstellen läuft. Die Kontrollstellen warten derzeit die Entscheidung der KDK ab, bevor Sie sich für eine Teilnahme an bioC entscheiden.

Mit dem Webservice schafft bioC die technischen Voraussetzungen für ein nationales oder auch europäisches Verzeichnis gemäß Verordnung (EU) Nr. 426/2011. Dadurch erübrigt sich die Investition öffentlicher Gelder in ein staatliches Verzeichnis.

Der entwickelte Webservice wurde so konzipiert, dass er für die derzeit in Entwicklung befindliche mehrsprachige Version von bioC.info nutzbar ist. Damit ist eine gute Grundlage für eine Internationalisierung von bioC geschaffen und es besteht die Möglichkeit, neben einem nationalen deutschsprachigen Verzeichnis auch Verzeichnisse für andere Länder in anderen Sprachen sowie länderübergreifender Verzeichnisse zu realisieren.

Im Webservice ist die Abfrage von Filialbetrieben und Betriebsstätten bereits integriert, sodass diese im Suchergebnis mit angezeigt werden können.

9 Literaturverzeichnis

Deutscher Bundestag (2003), Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist.

EU Kommission (2007), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

EU Kommission (2008), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008

EU Kommission (2011), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 der Kommission vom 2. Mai 2011

Mäder, Rolf (2006), Datenbanktechnische Voraussetzungen zur Schaffung eines Rückverfolgbarkeitssystems - Modul III: Entwicklung eines XML-Schemas (Zwischenbericht). [Data base related technical preconditions for the development of a traceability system - module No. 3: development of a scheme for XML.] Forschungsinstitut für biologischen Landbau e.V., Frankfurt

Mäder, Rolf und Wörner, Frank (2009), Datenbanktechnische Voraussetzungen zur Schaffung eines Rückverfolgbarkeitssystems - Analyse des Status quo und Etablierung einer gemeinsamen Plattform. [Data base related technical preconditions for the development of a traceability system - status quo analysis and the establishment of a common platform.] Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Deutschland e.V., Frankfurt

10 Übersicht über alle im Berichtszeitraum vom Projektnehmer realisierten Veröffentlichungen zum Projekt

Im Protokoll zum Workshop „Gemeinsames Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus“ sind die Ergebnisse des Workshops ausführlich beschrieben. Es enthält auch eine Stellungnahme des Fachanwalts für Datenschutz Sascha Schoor. Das Protokoll wurde allen deutschen Kontrollstellen am 08. Februar 2012 per E-Mail zugesendet.



Anhang I: Workshopprotokoll

Workshop

„Gemeinsames Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus“

25. Januar 2012 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Ökohaus Frankfurt

Protokoll

Teilnehmer:

Friedrich Lettenmeier	ABCERT AG
Anna-Lena Arlt	ABCERT AG
Yvonne Göhler	ARS PROBATA GmbH
Reiner Claus	BCS Öko-Garantie GmbH
Ulrich Fischer	bioC GmbH
Rolf Mäder	bioC GmbH
Jens Freitag	Fachverein Öko-Kontrolle e.V.
Bernhard Sessler	IMO Institut für Marktökologie GmbH
Dietmar Betz	LACON GmbH
Achim Weiske	ÖkoP Zertifizierungs GmbH
Agnes Przewozny	PCU Deutschland GmbH
Beate Huber	Moderatorin
Sascha Schoor	Rechtsanwalt
Adrian Twardella	FiBL Deutschland e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

1. Begrüßung

Rolf Mäder begrüßt die anwesenden Teilnehmer. Er weist darauf hin, dass der Workshop eine gute Gelegenheit darstellt, die offenen Fragen sowohl technischer als auch rechtlicher Art zu klären, um die Voraussetzungen für ein durch die Öko-Kontrollstellen initiiertes gemeinsames Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus zu schaffen, wie es das ÖLG und die EG-VO 426/2011 gesetzlich vorschreiben. In der EG-VO 426/2011 wird Bezug genommen auf die Veröffentlichungspflicht der in Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten „Bescheinigung“. Die darin enthaltenen Informationen werden im Folgenden kurz Artikel 29-Informationen genannt.

Es folgte eine kurze Vorstellungsrunde.

2. Einführung in das Projekt

Rolf Mäder, bioC GmbH

Ziel des Projekts ist eine zentrale Abfragemöglichkeit der Artikel 29-Bescheinigungen für Verbraucher und Einkäufer von Bio-Produkten. Damit sollen die Anforderungen des ÖLG als auch der EG-VO 426/2011 an ein gemeinsames, nationales Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus erfüllt werden. Darüber hinaus soll die Datengrundlage erweitert werden, um in einem solchen Verzeichnis neben den Stammunternehmen auch Filialbetriebe und Betriebsstätten namentlich verfügbar zu machen.

Neben dieser Grundfunktionalität bietet bioC den Qualitätssicherern von Unternehmen als Zusatzservice eine Listen- und Benachrichtigungsfunktion, die per E-Mail informiert, wenn sich der Zertifizierungsstatus eines Unternehmens auf der Liste ändert.

Derzeit veröffentlichen 13 Öko-Kontrollstellen die Artikel 29-Daten und/oder Daten gemäß ÖLG auf bioC. Mit dem Projekt soll der Vorschlag von Öko-Kontrollstellen, deren Daten bisher nicht über bioC verfügbar sind, zur Dateneinbindung über einen Webservice umgesetzt werden. Durch diesen Webservice wird eine gleichzeitige Abfrage der einzelnen Öko-Kontrollstellen ermöglicht.

Der Workshop war in zwei Blöcke gegliedert. Im ersten Block ging es um das gemeinsame Verzeichnis, im zweiten Block um die Listen- und Benachrichtigungsfunktion. In beiden Blöcken wurden sowohl das Konzept für die technische Umsetzung vorgestellt als auch Fragen zu Datenschutz- und Haftungsrecht geklärt.

3. Schnittstelle für ein gemeinsames Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen des ökologischen Landbaus in Deutschland

a. Darstellung des technischen Konzepts der Datenbankenabfrage

Ulrich Fischer, bioC GmbH

Die Einbindung der Daten der zertifizierten Unternehmen aus externen Datenbanken soll über einen Webservice erfolgen.

Im Folgenden wird nur auf die „entfernten“ Daten Bezug genommen. Gleiches gilt auch für die Daten von Öko-Kontrollstellen, die über bioC veröffentlicht und entsprechend dargestellt werden.

Ein solcher Webservice wird von den Öko-Kontrollstellen auf ihren Webservern eingerichtet. Er durchsucht die Unternehmensliste der jeweiligen Kontrollstelle und liefert ein strukturiertes Suchergebnis mit folgenden Informationen:

- Name
- (Land,) Postleitzahl, Ort
- Unternehmens-ID für die Detailansicht

Die Suchergebnisse werden zusammengefasst, sortiert und bei bioC angezeigt. Dazu werden beim Klick auf die Detailansicht eines Unternehmens die Daten gemäß ÖLG bzw. Artikel 29 der EG-Öko-VO bei der jeweiligen Öko-Kontrollstelle angefragt und anschließend auf der bioC-Seite angezeigt. Über einen Link kann vom Nutzer die Artikel 29-Bescheinigung des Unternehmens abgerufen werden. In der Regel wird dies ein PDF der Bescheinigung auf dem Server der jeweiligen Kontrollstelle sein.

Zu klären ist noch die genaue Definition der Suchkriterien. Diese sind bei der Mehrzahl der Öko-Kontrollstellen, die nicht über bioC veröffentlichen, sehr eng gefasst. Die Bandbreite reicht jedoch von der Suche nach Namensbestandteilen oder PLZ-Bereichen bei bioC bis hin zur Kontrollnummer oder einem Bestandteil der genauen Firmierung in Verbindung mit der Postleitzahl. Hier muss ein Kompromiss gefunden werden. Aus Sicht von bioC sollte der Schwerpunkt bei der Nutzerfreundlichkeit liegen und eine möglichst flexible und freie Suche ermöglicht werden.

Im Anschluss an die Präsentation ergab sich eine Diskussion über die technische Umsetzung eines einheitlichen Verzeichnisses mit den Betrieben aller Öko-Kontrollstellen.

Jens Freitag bevorzugt eine möglichst schlanke Darstellung des Suchergebnisses auf bioC. Es sollten nur Name, Ort mit PLZ und die zuständige Öko-Kontrollstelle angezeigt werden. Über den Detaillink sollte man bereits direkt auf die Seite der zuständigen Öko-Kontrollstelle verlinkt werden, wo die Informationen gemäß ÖLG bzw. Artikel 29 angezeigt werden. Damit wäre gleichzeitig klar, wer für die angezeigten Daten verantwortlich ist.

Friedrich Lettenmeier weist darauf hin, dass es mit der Auswahlliste und Detailansicht auf der bioC-Seite um eine klare einheitliche Darstellung geht, unabhängig davon, von welcher Kontrollstelle das jeweilige Unternehmen geprüft wird.

Bernhard Sessler ist wichtig, dass in der Ergebnisliste bei den gefundenen Betrieben der Name der Öko-Kontrollstelle mit angezeigt wird.

Ulrich Fischer weist darauf hin, dass bei dem vorgestellten Konzept die Artikel 29-Bescheinigung über einen Kontrollstellenlink eingebunden wird, der auf den Server der jeweiligen Öko-Kontrollstelle führt.

Jens Freitag weist darauf hin, dass es nach der EG-VO 426/2011 auch Unternehmen in der Trefferliste geben kann, die noch nicht berechtigt sind, Öko-Produkte zu kennzeichnen und in den Verkehr zu bringen. Diese führen dann noch keine Öko-Produkte in ihrer Artikel 29-Bescheinigung.

b. Technische Anforderungen und Umsetzung auf Kontrollstellenseite

Dietmar Betz, Lacon GmbH

Herr Betz erläutert die technischen Anforderungen seitens der Öko-Kontrollstelle.

Der Austausch von Daten zwischen bioC und den Kontrollstellendatenbanken erfolgt über einen Webservice. Webservices haben sich etabliert, um die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Anwendungsprogrammen zu organisieren. Es liegt ein Prototyp des Webservices vor, der von Ulrich Fischer (bioC GmbH) in der verbreiteten Script-Sprache PHP geschrieben wurde.

Der Webservice ist ein einfaches Programm, das auf dem Server der jeweiligen Kontrollstelle arbeitet. Es nimmt die Anfragen von bioC entgegen, durchsucht das Verzeichnis der Kontrollstelle, generiert die Antwort im XML-Format, die von bioC ausgelesen wird. XML ist eine Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten, die als einfache Text-Dateien ausgegeben werden kann.

Der vorliegende Webservice geht davon aus, dass die Daten der Kontrollstelle in einer SQL-Datenbank abgerufen werden können, und dass die Daten in einem Datensatz gespeichert sind. Er formt die Suchanfrage von bioC in einen SQL-Query um, der dann an die Datenbank geschickt wird. Für die Standardisierung der Antwort bringt er eine Art Übersetzungstabelle mit, die die Datenfeldbezeichner der Kontrollstellendatenbank in ein einheitliches XML-Format überführt.

Es gibt zwei Anfragetypen, die der Webservice beantwortet.

- A. Eine Suchanfrage mit Name und/oder PLZ oder Kontrollnummer beantwortet der Webservice mit einer Liste der gefundenen Unternehmen mit Name, PLZ und Ort sowie einer eindeutigen Unternehmens-ID-Nummer.
- B. Eine Suchanfrage mit der eindeutigen ID-Nummer eines Unternehmens beantwortet der Webservice mit Detaildaten gemäß ÖLG bzw. Artikel 29 für das ausgewählte Unternehmen.

Da der Webservice auf dem Server der Öko-Kontrollstelle „installiert“ ist, kann die Kontrollstelle die Annahme der Anfragen und die Rückmeldung der Antworten steuern.

Damit der Webservice funktioniert, sind vonseiten der Kontrollstellen die folgenden Anpassungen notwendig:

- Anbindung an die Daten der Öko-Kontrollstelle, je nachdem in welcher Form die Daten vorliegen (→ Datenbank, XML-File)
- Annahme der Ergebnis-Daten als Array oder bei einer komplexeren Datenstruktur in einem Daten-Container, aus dem die standardisierte Antwort generiert wird
- Architektur zur Bereitstellung der PDF-Bescheinigungen

Zum Schutz des Webservices vor unberechtigtem Zugriff bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Authentifizierung beim Webservice über Passwort oder Key, ...
- Verzeichnisschutz der Bescheinigungen, so dass die Bescheinigungen nicht direkt sondern nur über den Webservice aufgerufen werden können
- Beobachten der Anfragen über ein Log-Buch der Abfragefrequenz oder Abfrageparameter

Ulrich Fischer ergänzt, dass im Rahmen des Abstimmungsprozesses für den Webservice von bioC empfohlen wurde, die Webservice-Software in einem geschützten Verzeichnis abzulegen und die Webserviceabfrage durch eine SSL-Verschlüsselung zu schützen. Zusätzlich kann definiert werden, dass nur ,Anfragen der festen bioC-IP-Adresse zulässig sind.

Jens Freitag fragt nach, warum die Abfrage nicht über das HTML-Protokoll (als POST-Request) läuft. Dieses Abfrageverfahren habe den Vorteil, dass nur geringe Datenmengen geschickt werden und das komplette Suchergebnis auf der Seite der Kontrollstelle angezeigt wird.

Dietmar Betz erläutert, dass der Webservice inzwischen das gängige Verfahren für den Datenaustausch im Internet darstellt. Das gewählte Datenformat XML ist ebenfalls der gängigste Standard.

Achim Weiske regt an, dass die Kontrollstellen wählen können, ob sie die Detailansicht auf ihrer Homepage anzeigen oder die Daten an bioC liefern und sie dort dargestellt werden.

Friedrich Lettenmeier plädiert für ein möglichst einheitliches Verfahren für den Austausch mit den externen Datenbanken, um nicht zu viele Individuallösungen verwalten zu müssen und ein einheitliches gemeinsames Verzeichnis präsentieren zu können.

c. Berücksichtigung datenschutz- und haftungsrechtlicher Aspekte

Rolf Mäder, bioC GmbH

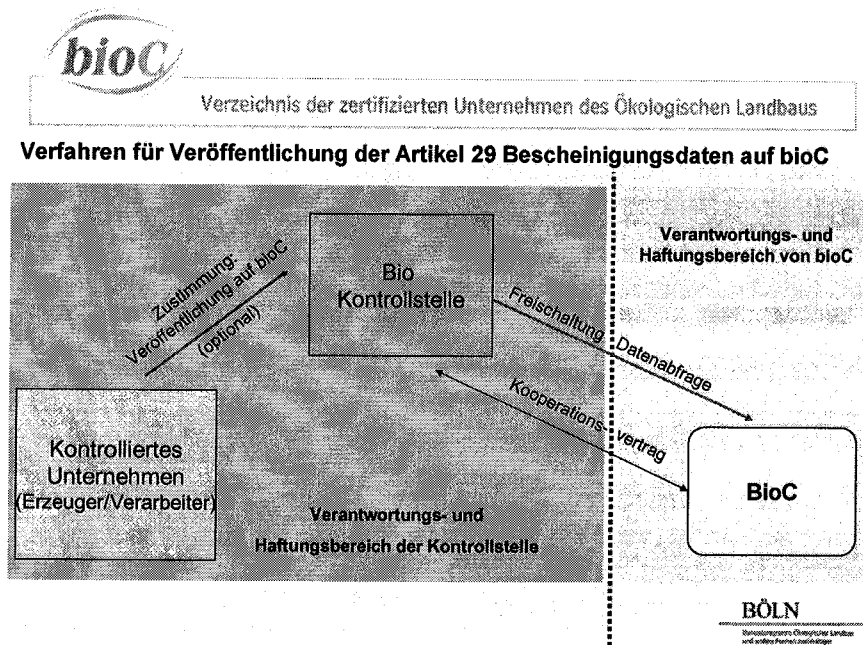
Rolf Mäder schloss mit einer Einführung in die datenschutz- und haftungsrechtlichen Aspekte an.

Auf bioC.info werden Daten gemäß ÖLG § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie gemäß Anhang XII der VO (EG) 889/2008 veröffentlicht. Wenn es sich dabei um Daten natürlicher Personen oder auch von Personengesellschaften (z.B. GbR) handelt, wie es häufig bei landwirtschaftlichen Betrieben der Fall ist, stehen diese grundsätzlich unter dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes. Gibt es eine Veröffentlichungspflicht für die Daten, wie dies bei den Daten gemäß ÖLG und Anhang XII der VO (EG) 889/2008 der Fall ist, ist die Schutzbedürftigkeit allerdings eingeschränkt.

Ein automatisches Abrufverfahren, wie es der Datenaustausch zwischen bioC und den Datenbanken der Kontrollstellen darstellt, ist möglich, wenn „die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie zumindest veröffentlichen dürfte“ und „kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung hat“.

Daten, für die eine Veröffentlichungspflicht besteht, können auch an Dritte (wie in diesem Fall an bioC) zur Veröffentlichung weitergegeben werden. Deshalb ist für die vom ÖLG geforderten Daten die Einholung einer Datenfreigabe der kontrollierten Unternehmen nicht erforderlich. Ob dies auch bereits für die Daten gilt, die gemäß EG-Verordnung 426/2011, die am Tag nach ihrer Veröffentlichung am 02. Mai 2011 in Kraft trat aber deren Artikel 1 ab dem 1. Januar 2013 gilt, wird derzeit noch kontrovers diskutiert. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Kontrollstelle, sich für die nicht im ÖLG erfassten Daten (Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung und das Datum der für die Zertifizierungsentscheidung zugrundeliegenden Kontrollen) eine Datenfreigabe einzuholen.

Die Öko-Kontrollstelle ist als datenerhebende Stelle verantwortlich für die Richtigkeit und Aktualität der veröffentlichten Daten. BioC ist verantwortlich für die korrekte Darstellung des Suchergebnisses auf Grundlage der abgefragten Daten. Bezüglich der Haftung wird im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen bioC und der jeweiligen Kontrollstelle vereinbart, dass die Öko-Kontrollstelle und bioC sich gegenseitig von der Haftung freistellen, wenn die Ursache für den Haftungsfall im eigenen Verantwortungsbereich liegt.



Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter Sascha Schoor fasst zusammen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Daten gemäß ÖLG und Artikel 29 gegeben sind, da eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht für diese Daten besteht. Deshalb ist keine Freigabe durch die betroffenen Betriebe notwendig.

Jens Freitag vertritt die Meinung, dass bei Abruf des gesamten Datensatzes eine Datenfreigabe notwendig ist und verweist ergänzend auf die Europäische Datenschutzrichtlinie.

Sascha Schoor bestätigt, dass es einer Freigabe für den Zweck der Veröffentlichung im Internet und damit auch auf www.bioc.info nicht bedarf. Es bleibt einer Kontrollstelle jedoch unbenommen, eine entsprechende Freigabe über den Kontrollvertrag einzuholen.

Jens Freitag merkt an, dass Daten, für die eine Veröffentlichungspflicht besteht, als kostenloser Service frei verfügbar sein sollten.

Resümee zum Tagesordnungspunkt „Schnittstelle für ein gemeinsames Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen des ökologischen Landbaus in Deutschland“

Die Workshop-Teilnehmer können sich folgendes Konzept als gemeinsames Verzeichnis gemäß ÖLG und EG-VO 426/2011 vorstellen:

- Gemeinsame Abfragemöglichkeit von unter bioC und auf den Internetseiten der übrigen Öko-Kontrollstellen veröffentlichten Daten

Darstellung des Suchergebnisses im Format: Name, (Land,) PLZ, Ort, Detaillink

1. Name, PLZ	2. Auswahl	3. Ergebnis	4. Bestätigung
Name		Land	PLZ
Rüggeberg Gerhard		DE	58091
Luck Ulrich		DE	58091
Galloway Zuchtbetrieb Vieler		DE	58091
Dickhut Andreas		DE	58091
VeK		DE	58099
EKV Einkaufsverbund GmbH		DE	58099
		Ort	Details
		Hagen	anzeigen
		Hagen	anzeigen
		Hagen	anzeigen
		Hagen	anzeigen
		Hagen	anzeigen
		Hagen	anzeigen

Ergänzend sollte der Name der jeweils zuständigen Kontrollstelle mit angegeben werden.

- Darstellung des Detailergebnisses (Daten gemäß ÖLG und Artikel 29) auf der von zuständiger Kontrollstelle gewählten Seite:

1. Name, PLZ	2. Auswahl	3. Ergebnis	4. Bescheinigung
Name:		Gut Hohenberg - Seminarbauernhof der Stiftung Ökologie & Landbau	
Adresse:		Krämerstraße	
Ort:		DE-76855 Queichhambach	
Codenummer:		DE-ÖKO-022	
Kontrollnummer:		DE-RP-022-04743-A	
Art der Tätigkeit:		Erzeugung	
Erzeugnisgruppen			
Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse:		ökologische/biologische Erzeugnisse: Ackerfutter, Dinkel, Gemüse, Getreidekörnerleguminosengemenge, Grünlandaufwuchs, Kartoffeln, Streuobst, Triticale Umstellungserzeugnisse: Getreidekörnerleguminosengemenge, Grünlandaufwuchs	
Tiere und tierische Erzeugnisse:		ökologische/biologische Erzeugnisse: Milchvieh/Milch, Nachzucht u. Mastriinder, Milchziegen/Milch, Zickel, Mastschweine/Läufer, Pferde, Legehennen/Eier	
Verarbeitete Erzeugnisse:		ökologische/biologische Erzeugnisse: Getreideaufbereitung nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse: Apfelsaft, Fleisch	
<p>Dieses Ergebnis bestätigt, dass das oben genannte Unternehmen von der Kontrollstelle »Kontrollverein ökologischer Landbau e.V.« (DE-ÖKO-022) in der Datenbank eingetragen wurde. Dies bietet keine ausreichende Gewähr, dass alle von ihm vermarkteten Produkte, aus ökologischer Erzeugung stammen. Achten Sie darauf, ob sich ein Bio-Hinweis und die Codenummer auf dem Etikett des fraglichen Produktes befinden.</p> <p>» Weitere Informationen zur Bio-Kennzeichnung</p>			

Beispiel für die Detailansicht mit „ÖLG-Daten“ auf bioC

LACON

Ergebnis: Unternehmen im Bio-Kontrollverfahren

Das Unternehmen

Oasis Teehandel GmbH
Boschstr. 18
71149 Bondorf

Kontrollnummer: BW - 003 - 00301 - BCD

untersteht bei der LACON GmbH dem Bio-Kontrollverfahren nach der EG-Öko-Verordnung 834/2007 mit folgenden Erzeugnisgruppen.

Produktgruppe	definiert als	Erzeugnisse
aufbereitung	ökologische Erzeugnisse	Mischen und Abpacken von Tee, teeähnlichen Erzeugnissen, Gewürzen/Handel mit Bio-Produkten, Kaffee

Aktuelles [Zertifikat](#) des Unternehmens zum herunterladen.

Beispiel für Darstellung auf der Seite einer Kontrollstelle

d. Anregungen und Wünsche der teilnehmenden Kontrollstellen

Die Anregungen und Wünsche der Kontrollstellen wurden bereits im Rahmen der Diskussion vorgebracht und im vorgenannten Konzept berücksichtigt.

4. Erweiterte Schnittstelle für die Benachrichtigungsfunktion von bioC

a. Konzept der erweiterten Datenbankenabfrage

Ulrich Fischer, bioC GmbH

Ulrich Fischer führt in die Funktionalität der Listen- und Benachrichtigungsfunktion ein. Mit der Lacon wurde im Vorfeld zum Workshop ein Kooperationsvertrag entwickelt, der vorsieht, dass die abgefragten Unternehmensdaten vonseiten der bioC-Datenbank nur für Einzelabfragen verwendet, aber nicht gespeichert werden sollen.

Die Nutzer von bioC können sich einen passwortgeschützten Account anlegen. Dort besteht die Möglichkeit, über die Suche erreichbare Unternehmen auf eine Liste hinzuzufügen. Von dieser Liste aus kann ein Sammelausdruck erfolgen, auf dem die Informationen gemäß ÖLG für die gelisteten Unternehmen aufgeführt sind. Wird die Benachrichtigungsfunktion vom Nutzer freigeschaltet, erhält der Listeninhaber eine E-Mail-Nachricht, wenn ein Unternehmen nicht mehr in den abgefragten Verzeichnissen mit der hinterlegten Kontrollnummer gefunden wird.

Solange die Verzeichnisse dem § 5 ÖLG entsprechen, kann der Nutzer davon ausgehen, dass ein Unternehmen, das er auf seiner Liste führt

- am Kontrollverfahren teilnimmt und
- die Berechtigung hat, Öko-Produkte zu vermarkten.

Falls der Nutzer die Benachrichtigungsfunktion aktiviert hat, wird er per E-Mail benachrichtigt, wenn

- ein Unternehmen in keinem der abgefragten Verzeichnisse geführt wird.
- ein Unternehmen nicht mehr unter der hinterlegten Kontrollnummer in einem der abgefragten Verzeichnisse geführt wird.
- es kein Produkt mehr mit dem Status „öko“ in seiner Bescheinigung führt.

Als Ausbaustufe ist angedacht, auch abzufragen, ob bestimmte Erzeugnisse noch mit dem Status „öko“ in der Bescheinigung des Unternehmens geführt werden. So kann z.B. eine Molkerei bei ihren Lieferanten das jeweils auf der aktuellen Bescheinigung aufgeführte Produkt (z.B. „Milch“, „Kuh-Milch“, „Öko-Milch“ oder „Bio-Milch“) als Suchbegriff hinterlegen. Wird dieser Begriff bei einer der täglichen Überprüfungs-Abfragen nicht mehr in den Bescheinigungsdaten des Lieferanten gefunden, erfolgt eine Benachrichtigung.

Eine weitere Möglichkeit stellt die Hinterlegung des Ausstellungsdatums der aktuellen Bescheinigung dar. In diesem Fall würde der Listeninhaber davon unterrichtet, wenn für den Lieferanten eine Bescheinigung mit einem neuen Ausstellungsdatum vorliegt.

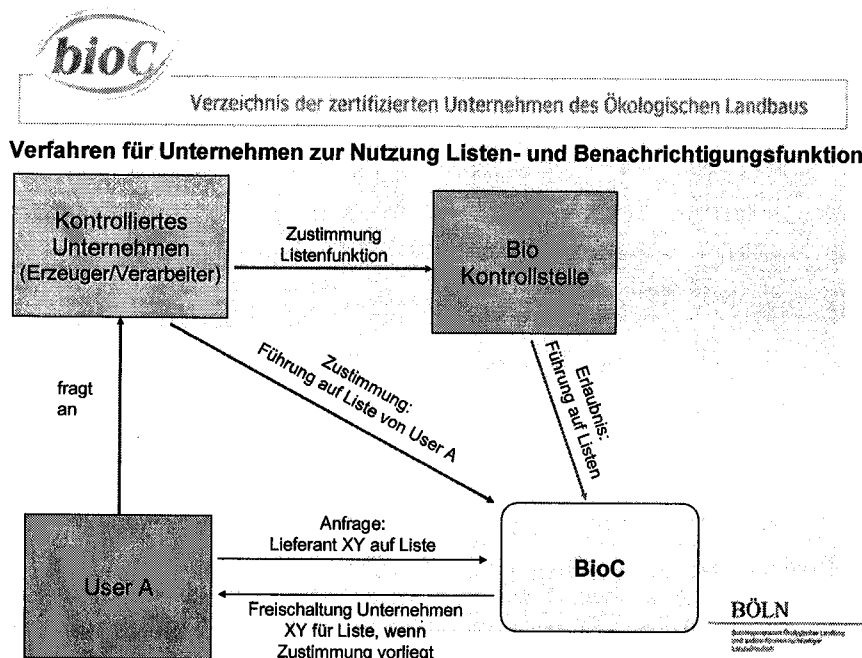
Die letzten beiden Möglichkeiten bestehen nur dann, wenn auf die Daten, die in der Bescheinigung enthalten sind, per bioC oder Webservice zugegriffen werden kann.

Im Nachgang zur Präsentation fragt Friedrich Lettenmeier Rechtsanwalt Schoor, ob er die Listen- und Benachrichtigungsfunktion für datenschutzrechtlich unbedenklich hält. Herr Schoor bejaht dies, da bei dem beschriebenen Verfahren die Daten ja nicht weiter verarbeitet würden.

b. Berücksichtigung datenschutz- und haftungsrechtlicher Aspekte

Rolf Mäder, bioC GmbH

Rolf Mäder stellt das Verfahren für die Listen- und Benachrichtigungsfunktion vor. Dieses basiert auf einer Zustimmung der betroffenen Unternehmen, auf Lieferantenlisten geführt zu werden. Die Zustimmung kann entweder über die Kontrollstelle an bioC weitergereicht werden (grüne Pfeile in der nachfolgenden Folie) oder auf Anfrage des bioC-Nutzers von dem betroffenen Unternehmen direkt an bioC erfolgen (blaue Pfeile).



Ulrich Fischer ergänzt, dass die Unternehmen in bioC einen eigenen Account kostenlos anlegen können. Hier könnte man für Öko-Unternehmen, die über bioC gefunden werden können, eine Übersicht einrichten, auf welchen Listen das Unternehmen selbst aufgeführt ist. Bei Bedarf könnte es dann im Einzelfall entscheiden, auf welchen Listen es die Benachrichtigungsfunktion freischaltet. Die Anfragen nach Freischaltung könnten per E-Mail oder ggfls. per Post vom Listeninhaber an das Unternehmen gerichtet werden.

Reiner Claus fragt nach der Möglichkeit der Einrichtung eines Accounts für Kontrollstellen, der es ermöglicht, die Lieferantenlisten ihrer Kunden einzusehen. Dies wäre eine für Kontrollzwecke nützliche Information.

Herr Freitag bittet darum, nochmals Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG zu prüfen, auf den in der EG-VO 426/2011 Bezug genommen wird.

Agnes Przewozny und Dietmar Betz wünschen sich mehr Transparenz hinsichtlich der Finanzierung der Listen- und Benachrichtigungsfunktion und der Verwendung anfallender Gewinne.

Im Rahmen der nachfolgenden Diskussion ergaben sich folgende Aspekte, die bei der Listen- und Benachrichtigungsfunktion beachtet werden sollten:

- Unabhängig von einer rechtlichen Notwendigkeit sollte das Einverständnis der Unternehmen eingeholt werden, auf Lieferantenlisten mit Benachrichtigungsfunktion geführt zu werden.
- Das Einverständnis muss widerrufbar sein.
- Es sollte eine möglichst hohe Transparenz gegenüber den Unternehmen geben, z.B. indem sie sich informieren können, auf welchen Listen ihr Unternehmen gelistet ist.
- Benachrichtigungs-E-Mails sollten in Kopie an das betroffene Unternehmen sowie dessen Kontrollstelle gesendet werden.

c. Anregungen und Wünsche der teilnehmenden Kontrollstellen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde für eine Abschlussrunde der Teilnehmer genutzt. In der Abschlussrunde gab es die folgenden Statements:

Achim Weiske konnte viele Gemeinsamkeiten feststellen. Er hat den Eindruck bekommen, dass das vorgestellte Konzept umsetzbar ist und plädiert dafür, gemeinsam voranzugehen – auch um sicherzustellen, dass für das gemeinsame Verzeichnis nicht eine andere Lösung vorgegeben wird, auf die man keinen Einfluss hat.

Dietmar Betz fand die Veranstaltung sehr konstruktiv. Interessant war, dass verschiedene technische Möglichkeiten aufgezeigt wurden, die Daten der Kontrollstellen einzubinden. Wichtig ist, dass die datenschutzrechtlichen Fragen geklärt sind.

Anna-Lena Arlt fand die Hintergrundinformationen zur technischen Umsetzung, aber auch die Datenschutzfragen sehr interessant.

Friedrich Lettenmeier stimmt Achim Weiske zu, möglichst schnell gemeinsam weiter voranzugehen. Die beim Workshop diskutierten Konzepte sind für ihn nur ein Anfang. Zum Beispiel stellt für ihn das Thema der Mengenplausibilitätsprüfung eine weitaus größere Herausforderung dar, die gemeinsam angegangen werden sollte.

Für Bernhard Sessler gab es viele neue Informationen auf dem Workshop. Für ihn ist ebenfalls die Klarheit für die Kontrollstellen in Datenschutzfragen wichtig.

Reiner Claus gefiel, dass es mit dem Workshop ein Forum gab, um sich auszutauschen. Er hat auf dem Workshop viele neue Aspekte kennen gelernt. Er fragt sich allerdings, ob ein Workshop der richtige Rahmen sein kann, politische Fragestellungen zu klären. Deshalb ist es wichtig, die Diskussion auf Ebene der KDK weiterzuführen.

Jens Freitag stellt fest, dass es Konsens der anwesenden Kontrollstellen war, für ein gemeinsames Verzeichnis Name, PLZ, Ort und einen Detaillink auf die Seite der jeweiligen Kontrollstellen oder auf bioC anzuzeigen. Er äußert datenschutzrechtliche Bedenken gegenüber der Listen- und Benachrichtigungsfunktion. Außerdem bringt diese Funktion seiner Meinung nach nur eine Scheinsicherheit. Er schlägt vor, das gemeinsame Verzeichnis anstatt über Nutzergebühren für die Listen- und Benachrichtigungsfunktion über Werbung zu finanzieren.

Yvonne Göhler hält es ebenfalls für wichtig, dass die Fragen zum Datenschutz geklärt werden. Sie sieht Abstimmungsbedarf zwischen den Kontrollstellen, damit bei einem Zertifikatsentzug einheitlich vorgegangen wird. Der Aufwand der Kontrollstellen für die Einrichtung und Pflege der Datenabfrage soll überschaubar bleiben.

Für Agnes Przewozny brachte der Workshop viele neue Informationen. Sie findet ein gemeinsames Verständnis beim Datenschutz wichtig. Weiterhin ist ihr eine Transparenz hinsichtlich der Finanzen wichtig.

Für Ulrich Fischer ist es ein wichtiges Ziel, dass die Kontrollstellen die Kraft haben, ein gemeinsames Verzeichnis zu realisieren. Für ihn ist es nachrangig, ob das Verzeichnis über die bioC- oder die KDK-Seite verfügbar ist. bioC kann das bereits vorhandene Verzeichnis gerne noch um die fehlenden sieben Kontrollstellen erweitern. Soll das Verzeichnis seitens der KDK realisiert werden, stellt bioC als Dienstleister die erforderliche Programmierung zur Verfügung.

Rolf Mäder fand die Veranstaltung sehr konstruktiv. Wichtigstes Ergebnis war die Herausarbeitung eines für alle Teilnehmer tragbaren inhaltlichen Konzepts für die Veröffentlichung eines gemeinsamen Verzeichnisses, wie es am Ende des Tagesordnungspunktes 3 zusammengefasst wurde. Er hofft, auf dieser Basis ein solches gemeinsames Verzeichnis zeitnah umzusetzen, um damit die Anforderungen von ÖLG und EG-VO 426/2011 zu erfüllen. Ein solches auf privatwirtschaftlicher Ebene realisiertes Verzeichnis würde auch sicherlich von behördlicher Seite akzeptiert und könnte im Sinne der Kontrollstellen und der Nutzer als effektives Qualitätssicherungsinstrument für Kontrollstellen und Wirtschaftsbeteiligte weiterentwickelt werden

Zusammenfassung und Schlusswort: Beate Huber

Beate Huber dankt allen Beteiligten für die engagierte und konstruktive Diskussion. Auch für sie gab es viele neue und interessante Informationen, und sie wird die weitere Entwicklung gespannt weiterverfolgen.

Ende der Veranstaltung gegen 16 Uhr



bioC GmbH ~ Postfach 90 01 63 ~ 60441 Frankfurt am Main

An alle zugelassenen Öko-Kontrollstellen in Deutschland

Verzeichnis der
zertifizierten Unternehmen
des Ökologischen Landbaus

bioC GmbH
Rolf Mäder

Postanschrift:
Postfach 90 01 63
60441 Frankfurt am Main

Besucheradresse:
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt am Main

Tel: +49 69 7137699-71
Fax: +49 69 7137699-9
rolf.maeder@bioC.info
www.bioC.info

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Workshopeinladung

10. Januar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zentrale Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) 834/2007 wird von vielen Unternehmen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft gefordert. In der Praxis zeigt sich, dass es ohne eine zentrale Recherchemöglichkeit oft schwierig ist, zu klären, ob ein Unternehmen ökozertifiziert ist.

Die bioC GmbH hat im Rahmen des Bundesprogramms ökologischer Landbau und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft ein Projekt beantragt, um eine solche zentrale Recherchemöglichkeit zu schaffen.

Im Rahmen dieses Projektes wollen wir zusammen mit Ihnen eine solche Lösung entwickeln und umsetzen. Um inhaltliche und technische Details sowie Fragen zum Datenschutz mit Ihnen zu besprechen, laden wir Sie recht herzlich zu einem Workshop ein. Dieser findet am

25.01.2012 im

Ökohaus, Kasseler Straße 1 a in 60486 Frankfurt

statt.

Für die teilnehmenden Kontrollstellen besteht die Möglichkeit bei Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro abzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Mäder



Workshop

„Gemeinsames Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus“

25. Januar 2012 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Ökohaus Frankfurt

Programm

Gefördert durch:



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

1. Begrüßung und Moderation
Beate Huber
2. Einführung in das Projekt
Rolf Mäder, bioC GmbH
3. Schnittstelle für ein gemeinsames Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen des ökologischen Landbaus in Deutschland
 - a. Darstellung des technischen Konzeptes der Datenbankenabfrage
Ulrich Fischer, bioC GmbH
 - b. Technische Anforderungen und Umsetzung auf Kontrollstellenseite
Dietmar Betz, Lacon GmbH
 - c. Berücksichtigung datenschutz- und haftungsrechtlicher Aspekte
Rolf Mäder, bioC GmbH
 - d. Anregungen und Wünsche der teilnehmenden Kontrollstellen
4. Erweiterte Schnittstelle für die Benachrichtigungsfunktion von bioC
 - a. Konzept der erweiterten Datenbankenabfrage
Ulrich Fischer, bioC GmbH
 - b. Berücksichtigung datenschutz- und haftungsrechtlicher Aspekte
Rolf Mäder, bioC GmbH
 - c. Anregungen und Wünsche der teilnehmenden Kontrollstellen

Zusammenfassung und Schlusswort: *Beate Huber*

Ende der Veranstaltung gegen 16 Uhr

Von: Rechtsanwalt Schoor [mailto:sascha.schoor@intervokat.com]

Gesendet: Dienstag, 31. Januar 2012 21:36

An: Rolf Mäder (rolf.maeder@bioc.info); Ulrich Fischer (ulrich.fischer@bioc.info)

Betreff: Datenschutzrechtliche Stellungnahme - Ergänzungen zum Protokoll

Sehr geehrter Herr Mäder, sehr geehrter Herr Fischer,

bezugnehmend auf den Workshop sowie unserem Telefonat am Donnerstag vergangener Woche nehme ich folgende Ergänzungen zum Protokoll auf:

Eine Anmerkung vorweg:

Das ÖLG ist als Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der EG/EU, insb. der VO (EG) Nr. 834/2007 erlassen worden (s. § 1 ÖLG). Insofern gilt für Deutschland das ÖLG *vorrangig* zur VO (EG) Nr. 834/2007. Oder anders ausgedrückt: Die VO (EG) Nr. 834/2007 (im Weiteren nur noch "VO" genannt) ist im ÖLG von 2008 (mit Stand vom 9.12.2010) bereits vollständig berücksichtigt worden.

1. Veröffentlichung von Informationen

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 5 ÖLG

Was die Veröffentlichungspflicht von Daten betrifft, *konkretisiert* das ÖLG in § 5 noch die Anforderungen aus Art. 28 der VO.

Wenn in Art. 28 VO noch steht: "... Namen und Anschrift der ... Unternehmer" führt § 5 ÖLG aus:

- "1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name der Codenummer der Kontrollstelle nach Art. 27 Abs. 10 VO
4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Art. 28. Abs. 1 VO
5. die Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse nach Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 VO."

Aufgrund des für Deutschland *vorrangig* geltenden ÖLGs ist auf die VO nur dann zurückzugreifen, sofern das ÖLG ein "Weniger" regeln würde als die VO. Das Gegenteil ist jedoch hier der Fall.

Insofern gilt:

- a. Die Kontrollstellen haben alle ein Verzeichnis zu führen, welches die vorbenannten Daten *vollständig* enthält. Es dürfen nicht weniger aber auch nicht mehr Daten enthalten sein ("Das Verzeichnis *muss* ... enthalten: Weitere Angaben *darf* das Verzeichnis *nicht* enthalten." § 5 Abs. 2 ÖLG). Ein Verzeichnis, welches *nur* Name und Anschrift enthält und im Übrigen auf ein PDF verweist (eingescannte Bescheinigung, aus dem die weiteren Informationen zu entnehmen sind) reicht m. E. **nicht**. Dies ergibt sich bereits dadurch, dass § 5 die "Bescheinigung" schon gar nicht mehr erwähnt und Nr. 5 der Auflistung nur noch auf Art. 29 VO verweist.
- b. Es sind *nur* Unternehmen in dem Verzeichnis zu führen, die in die Kontrollen der entsprechenden Kontrollstelle einbezogen sind und ... auf die ökologische oder biologische Produktion eines Erzeugnisses Bezug nehmen dürfen. Im Umkehrschluss heißt es aber auch, dass Unternehmen, die *keinen* Bezug (mehr) nehmen dürfen - weil sie die entsprechenden Anforderungen hierfür nicht (mehr) erfüllen - nicht weiter im Verzeichnis aufgeführt sein dürfen.
- c. Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis *laufend* zu aktualisieren. "Laufend" heißt in dem Falle - ohne merkbare Verzögerung. D.h. sowohl in die eine als auch in die andere Richtung, wenn also einem Unternehmen die Bescheinigung erteilt oder auch aberkannt wird.
- d. Das Verzeichnis muss bereits jetzt schon im Internet verfügbar gemacht werden.

Was die Veröffentlichung der Daten auf bioC betrifft: Für die vorbenannten Daten ist § 5 ÖLG die Rechtsgrundlage. Daher bedarf es keiner weiteren Einwilligung des Betroffenen. Der Betroffene ist lediglich von der erhebenden Stelle (also die Kontrollstelle) darauf hinzuweisen, dass die in § 5 ÖLG genannten Daten veröffentlicht werden (§ 4 Abs. 3 S. 2 BDSG).

2. und 3. Weitergabe der Daten an bioC beziehungsweise Datenabruf durch bioC – Service- und Listenfunktion

Auch die Weitergabe der Daten an bioC beziehungsweise Datenabruf durch bioC zu diesem Zweck *sowie* die Service der Listen- und Benachrichtigungsfunktion ist auf dieser Basis ohne Einwilligung möglich, soweit der Zweck der Veröffentlichung nach § 5 ÖLG nicht dadurch geändert wird. Und das ist hier nicht erkennbar.

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG erlaubt auch ausdrücklich die Veränderung, Nutzung und Übermittlung, die Speicherung beziehungsweise die Erhebung personenbezogener Daten für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke, wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen durfte.

Ausnahme: Das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt offensichtlich dem berechtigten Interesse der bioC. In einem solchen Fall wäre die Listen- und Benachrichtigungsfunktion nicht möglich. Hierzu hatte Herr Freitag nur das wirtschaftliche Argument des Unternehmens gebracht, das (womöglich bereits wegen einer ‚Kleinigkeit‘) von der Liste gestrichen und ein möglicher marktbeherrschender Einkäufer ihn vom weiteren Absatz ausgrenzt. Doch das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Unternehmers kann m.E. nie schwerer wiegen, als das Interesse des Verbrauchers, sich auf die Kennzeichnung verlassen zu dürfen. Und ein möglicherweise marktbeherrschender Einkäufer ist dem Verbraucher nur vorgeschaltet.

4. Einwilligung der Unternehmen

Ich rate hiervon ab, dass sich die Kontrollstelle zusätzlich Einwilligungen einholt. Denn die Veröffentlichung der Daten durch die Kontrollstelle ist verpflichtend nach § 5 ÖLG. Mit der Einwilligung wird dem Unternehmen gegebenenfalls ein Handlungsspielraum vorgegaukelt, den er real gar nicht hat. Selbst wenn sich die bioC entgegen den Willen der Kontrollstellen die Daten von deren Datenbanken zieht, kann die Kontrollstelle nicht gegen die bioC hiergegen („Datenklau?“) vorgehen. Das Unternehmen ist durch die Kontrollstelle entsprechend darauf hinzuweisen, welche Daten veröffentlicht werden (s.o.). Der Transparenz mag es gegebenenfalls geschuldet sein, dass man das Unternehmen auch darauf hinweisen kann, dass die Daten mit der Veröffentlichung auch auf bioC (aber auch genauso gut durch Google etc.) gefunden werden können.

5. Die EG-Richtlinie 95/46

Zu dem Einwand von Herrn Freitag hinsichtlich der Richtlinie 95/46 EG und insb. zu Abs. 28ff (der aufgeführten Gründe für diese Richtlinie).

Das Abfragekonzept der bioC steht insb. mit den vorbenannten Absätzen im völligen Einklang.

Die Absätze führen die Gründe aus, warum diese Richtlinie durch die EG erlassen wurde. Diese Richtlinie fordert die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu auf, ein nationales Gesetz zu erlassen, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. Das nationale Gesetz, welches die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, ist das Bundesdatenschutzgesetz. Insofern gilt auch hier das, was oben unter 1. gesagt wurde, dass man nur auf die Richtlinie zurückgreifen könnte, wenn das BDSG ein „Weniger“ darstellen würde. Das ist hier nicht ersichtlich. Und wenn die Zweckbindung angesprochen wird, so ist dieser Zweck dem § 5 ÖLG zu entnehmen.

6. Veröffentlichung weiterer Informationen

Mit der Durchführungsverordnung der EU Nr. 426/2011 änderte die Kommission ihre VO (EG) Nr. 889/2008 dahingehend, dass sie insb. auch die bisher durch das ÖLG nicht geforderten Daten „Datum der Kontrolle“ und „Gültigkeitsdauer“ (entsprechend des Musters der in Art. 29 Abs. 1 der VO vorgesehenen Bescheinigung) ab dem 1.1.2013 veröffentlicht sehen möchte.

Die Veröffentlichungspflicht gilt im Rahmen des Datenschutzes unabhängig davon, ob sich das ÖLG im Laufe des Jahres sich noch anpassen wird oder nicht. M.E. steht der Datenschutz dem jedoch nicht entgegen, da nicht anzunehmen ist, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an den beiden vorbenannten Daten hat, die doch die Angaben des § 5 Abs. 2 ÖLG nur unwesentlich ergänzen. So dürfte die Veröffentlichung der beiden Daten auch schon vor dem 1.1.2013 eher unproblematisch sein.

7. Einwilligung zur Listenfunktion

Es wurden zwei Formulierungsvorschläge für eine Einwilligung des Unternehmers zur Listenfunktionalität vorgestellt:

*X Ich bin damit einverstanden, dass mein Unternehmen auf Unternehmenslisten geführt wird und der Listeninhaber zeitnah über Veränderungen meiner Zertifikate (Artikel 29-Bescheinigungen) benachrichtigt wird. Ich möchte, dass eine Kopie der Information an die nachfolgend aufgeführte E-Mail-Adresse gesendet wird: _____.
Falls ich keine E-Mail-Adresse eingetragen habe erhalte ich keine Kopie der Benachrichtigung*

X Ich möchte im Einzelfall entscheiden, ob mein Unternehmen auf einer der beschriebenen Unternehmenslisten geführt wird. Bitte informieren Sie mich bei Anfragen jeweils über meine angegebene E-Mail Adresse, damit ich ggf. mein Unternehmen online freischalten kann: _____

Es ist denkbar, dass die Listenfunktionalität auf bioC so programmiert wird, dass eine Handlungsfreiheit im oben beschriebenen Sinne geschaffen wird. Wichtig dabei ist, dass auch der Nutzer, der sich eine solche Liste erstellt, vorab hierüber informiert wird, welche Unternehmen wie benachrichtigt werden, die er auf seine Liste setzt. Außerdem hat bioC entsprechend nachzuhalten, von welchem Unternehmen sie welche Einwilligung erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Schoor
Rechtsanwalt

Schoor & Poppe Intervokat Rechtsanwälte
Berlin * Farven
www.intervokat.com

Anhang II: Webservicebeschreibung

Beschreibung des bioC-Webservices

Verzeichnisschutz und SSL-Zugriff

Das Verzeichnis, in dem die Dateien hinterlegt werden, sollte per HTTP-Authentifizierung (per .htaccess) geschützt sein. Damit ist der Zugriff durch Dritte erschwert. Bitte teilen Sie uns auf geeignetem Wege die Internetadresse mit, unter der der Webservice erreichbar sein wird, sowie Benutzernamen und Passwort für das geschützte Verzeichnis.

Ist das Verzeichnis über SSL erreichbar, bietet das noch ein weiteres Plus an Sicherheit, da die Daten verschlüsselt ausgetauscht werden. Wenn Sie für Ihre Domain kein eigenes SSL-Zertifikat besitzen, fragen Sie Ihren Provider, ob er einen SSL-Proxy zur Verfügung stellt.

Aufbau des Webservices

Um die Datenbankabfrage möglichst schlank und die Installation einfach zu halten, greifen wir auf kein externes Framework oder spezifische PHP-Erweiterungen zurück. Notwendige Voraussetzung ist PHP ab Version 5 für die Webservice-Objekte.

Sie erhalten zwei PHP-Dateien, mit denen Ihr Webmaster die Abfrage der Datenbank und die Auslieferung des Ergebnisses einfach vornehmen kann.

Datei: biocwebservice.php

Hier ist keine Anpassung notwendig. Sollte es ein weiteres Release für den Webservice geben, wird diese Datei ausgetauscht.

biocwebservice.php enthält drei Klassen („bws“ steht für „bioc-web-service“):

- class bwsConf
Hier werden „lokale Variablen“ vorkonfiguriert. Auch die Zuordnung der Schnittstellen-Bezeichner wird hier angelegt.
- class bwsQueryGenerator
Diese Klasse stellt aus den POST-Variablen der Anfrage eine WHERE-Bedingung zusammen, mit der Sie Ihre Datenbank abfragen können. Die Variablen werden vor ihrer Verwendung mit FILTER_SANITIZE_STRING „behandelt“, um für Ihren Server ein weiteres Plus an Sicherheit zu bieten.
- class bwsXMLGenerator
Der XML-Generator ist eine einfache eigenständige Klasse, die die Daten aus dem Result-Array, das die Datenbank als Suchergebnis zurückliefert, in ein XML-Dokument umformt.
- *Falls Ihre Daten in einer anderen Struktur vorliegen, kann es erforderlich sein, das Suchergebnis auf Ihrer Seite so umzuformen, dass es in das Ergebnis-XML eingefüllt werden kann. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.*

Es gibt zwei Typen der Abfrage. Der Anfragetyp wird bei der Suchanfrage mit angegeben (,querytype'):

- **list**
Liefert die Angaben mehrerer Unternehmen als Liste zurück.
Das Array \$listTags definiert die notwendigen Bezeichner:
 - Unternehmens-ID, mit der eine Detailansicht angefordert werden kann
 - Kontrollnummer, Name, Postleitzahl und Ort
- **item**
Liefert die Angaben für eine Detailansicht zurück.
Das Array \$itemTag definiert die notwendigen Bezeichner. Es handelt sich um die Daten, die eine Bescheinigung beschreiben und einen Link zur aktuellen Bescheinigung als PDF auf Ihrem Server.

Datei: biocwebservice-demo.php

Diese Datei zeigt, wie der Webservice konfiguriert wird. Sie können diese Datei kopieren und für Ihre Umgebung anpassen. Die Datei wird dann bei einer Anfrage von bioC aufgerufen und liefert das Ergebnis im XML-Format zurück.

Debug-Ausgabe

Die debug-Ausgabe kann während der Anpassung eingeschaltet werden. Sie macht die Schritte der Datenbankabfrage und die XML-Erzeugung transparent.

`$showDebugInformation = false; // true or false`

Mit \$showDebugInformation wird das Query-Object, die zusammengesetzte WHERE-Bedingung, das Ergebnis-Array, das von Ihrer Datenbankabfrage zurückgeliefert wird, und der XML-Output angezeigt. Wird \$showDebugInformation auf false gesetzt, wird lediglich das XML-Dokument mit dem passenden Header ausgeliefert. „ob_start()“ am Anfang der Datei puffert ggf. Fehler oder andere unerwünschte Ausgaben ab.

Include or require

Einzubinden sind die Datei „biocwebservice.php“ und entsprechende Dateien, mit denen Sie auf Ihre Unternehmensdaten zugreifen können.

class bwsLocalConf

Mit dieser Klasse konfigurieren Sie Ihre lokalen Einstellungen: beispielsweise den Zeichensatz Ihrer Daten (ISO-8859-1 oder UTF-8), die Codenummer Ihrer Kontrollstelle oder die Bezeichner der Spalten, die bei einer Suche nach dem Namen durchsucht werden sollen (Name, Vorname, Unternehmensname etc.).

\$bwsLocalConf->setListTag

Hier ordnen Sie für die Listenansicht den bioC-Bezeichnern die Bezeichner Ihrer Datenbank zu. Zuerst wird der bioC-Bezeichner genannt, dann folgt Ihr Datenbank-Bezeichner.

Beispiel: `$bwsLocalConf->setListTag('zip', 'plz');`

\$bwsLocalConf->setItemTag

Hier ordnen Sie für die Detailansicht den bioC-Bezeichnern die Bezeichner Ihrer Datenbank zu. Zuerst wird der bioC-Bezeichner genannt, dann folgt Ihr Datenbank-Bezeichner.

Beispiel: \$bwsLocalConf->setItemTag('control_date', 'kontrollendatum');

Die Zuordnung der XML-Tags zu den Feldbezeichnern Ihrer Datenbank kann auch direkt in class `bwsLocalConf` erfolgen, indem Sie die betreffenden Arrays der Eltern-Klasse überschreiben.

```
public $listTags = array (
    'id_number' => 'id',
    'local_number' => 'kontrollnummer',
    'namea' => 'namea',
    'zip' => 'plz',
    'city' => 'ort'
);

public $itemTags = array (
    'id_number' => 'id',
    'id_type' => 'id_type',
    'parent_number' => 'parent_number',
    'local_number' => 'kontrollnummer',
    'namea' => 'namea',
    'nameb' => 'nameb',
    'address1' => 'address1',
    'address2' => 'address2',
    'zip' => plz,
    'city' => 'ort',
    'main_activity' => 'main_activity',
    'doc_link' => 'doc_link',
    'plant_organic' => 'plant_organic',
    'plant_in_conversion' => 'plant_in_conversion',
    'plant_non_organic' => 'plant_non_organic',
    'livestock_organic' => 'livestock_organic',
    'livestock_non_organic' => 'livestock_non_organic',
    'aqua_organic' => 'aqua_organic',
    'aqua_non_organic' => 'aqua_non_organic',
    'seaweed_organic' => 'seaweed_non_organic',
    'processed_organic' => 'processed_organic',
    'processed_in_conversion' => 'processed_in_conversion',
    'processed_non_organic' => 'processed_non_organic',
    'non_status_products' => 'non_status_products',
    'vperiod_plant_start' => 'vperiod_plant_start',
    'vperiod_plant_end' => 'vperiod_plant_end',
    'vperiod_livestock_start' => 'vperiod_livestock_start',
    'vperiod_livestock_end' => 'vperiod_livestock_end',
    'vperiod_aqua_start' => 'vperiod_aqua_start',
    'vperiod_aqua_end' => 'vperiod_aqua_end',
    'vperiod_seaweed_start' => 'vperiod_seaweed_start',
    'vperiod_seaweed_end' => 'vperiod_seaweed_end',
    'vperiod_processed_start' => 'vperiod_processed_start',
    'vperiod_processed_end' => 'vperiod_processed_end',
    'control_date' => 'control_date',
    'cert_date' => 'cert_date',
    'doc_number' => 'doc_number'
);
```

\$_POST-Variable zum Testen selbst setzen

Zum Testen folgt ein Abschnitt, in dem Sie die Anfrageparameter als \$_POST-Variable festlegen können. Die \$_POST-Variablen entsprechen dann im Prinzip einer Anfrage von bioC.

Query-Object erzeugen

Danach wird das Query-Object erzeugt, das aus den \$_POST-Variablen den Abfragetyp und die WHERE-Bedingung für Ihre Datenbankabfrage erzeugt.

```
$queryType = $bwsQueryObj->getQuerytype();
```

```
$queryWhere = $bwsQueryObj->getQueryConditions();
```

Query-Result aus Ihrer Datenbank

Die Abfrage an die Datenbank ist hier nur beispielhaft eingetragen und wird von Ihnen für Ihre Datenbank entsprechend vorgenommen. Zurückgeliefert werden sollte als \$result:

- ein multiples Array für die Listenansicht
- ein einfaches Array für die Detailansicht

Gibt es keinen Treffer, kann entweder ein leeres Array oder ‚false‘ zurückgeliefert werden.

Ergebnis im XML-Format ausgeben

Aus \$result wird dann vom XML-Generator eine einfache XML-Datei (UTF-8) zurückgegeben.

Beispiel für eine Liste mit einem Suchergebnis:

```
<result>
  <resultitems>1</resultitems>
  <querytype>list</querytype>
  <language>DE</language>
  <country>DE</country>
  <record>
    <id>1606111088</id>
    <local_number>DE-HE-055-11011-AB</local_number>
    <namea>Mustermann</namea>
    <zip>61231</zip>
    <city>Bad Nauheim</city>
  </record>
</result>
```

Die so strukturierten Daten werden direkt von bioC ausgelesen und dann dort mit den anderen Suchergebnissen angezeigt.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Fischer

bioC GmbH
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt am Main
Ulrich Fischer
Tel.: +49 69 7137699-57
Fax: +49 69 7137699-9
E-Mail: ulrich.fischer@bioc.info

KDK

Wir zertifizieren den
ökologischen Landbau

Konferenz der Kontrollstellen | Dr. Gartenhof-Str. 4 | 97769 Bad Brückenau

An das
BMELV
Herr Dr. Ingo Braune
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Konferenz der Kontrollstellen für
den Ökologischen Landbau e.V.
Dr. Gartenhof-Str. 4

97769 Bad Brückenau
Telefon +49 (0)9741 / 932200
Telefax +49 (0)9741 / 932201
info@oeko-kontrollstellen.de
www.oeko-kontrollstellen.de

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Name, Telefon

Datum

22. Februar 2012

Betreff: Bescheinigungsdatenbank gemäß EU-VO 426/2011

Sehr geehrter Herr Dr. Braune, sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliederversammlung der KdK hat in der letzten Sitzung am 14. Februar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorstand der KdK wird beauftragt, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Bundesländern vorzuschlagen, dass die Bescheinigungsdatenbank gem. VO (EU) 426/2011 durch die KdK auf deren Homepage eingerichtet wird. Die Datenbank soll folgende Merkmale haben:

- Darstellung aller Bescheinigungen von Deutschen Unternehmen,
- ggfs. Verlinkung zu anderen Bescheinigungsdatenbanken in der EU,
- benutzerfreundliche Oberfläche mit einheitlicher Suchfunktion,
- Zielgruppe gem. VO 426/2011 sind die Verbraucher bzw. die Öffentlichkeit,
- fortlaufende Aktualisierung, immer auf Basis der von den Kontrollstellen bereitgestellten Daten,
- professioneller technischer Hintergrund und Support für eine reibungslose Verfügbarkeit.

Die KdK rechnet mit Programmierungskosten von 30 bis 40 T€ sowie jährlichen Kosten für Instandhaltung und Pflege in geringerem Umfang.

Dieses Projekt ist jedoch nur dann sinnvoll umzusetzen, wenn der Bund oder die Länder nicht gleichzeitig eine eigene Datenbank zur Erfüllung der VO 426/2011 einrichten oder im Rahmen einer gesetzlichen Regelung Dritte damit beauftragen werden. Wir möchten deshalb gerne folgenden Vorschlag unterbreiten:

1. Das Bundesministerium und die Bundesländer sichern der KdK nach Überprüfung zu, dass die Bescheinigungsdatenbank der KdK die Erfordernisse der 426/2011 erfüllt und dass es keine parallele Datenbank der öffentlichen Hand geben wird.
2. Die KdK richtet die o. g. Datenbank ein und nimmt diese schnellstmöglich, auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2013, in Betrieb.

VORSTAND

Friedrich Lettenmeier
ABCERT AG

Martin Rombach
Prüfverein e. V.

Reiner Claus
BCS Öko-Garantie GmbH

Sparkasse Karlsruhe
BLZ 660 501 01
Konto 0022 863 740

3. Die Rechtsabteilungen des Bundes und der Länder prüfen mögliche Kollisionen der Datenbank und der Suchmaske mit den Vorschriften der 426/2011 zum Datenschutz.
4. Bund und Länder beteiligen sich weitgehend an der Finanzierung der Datenbank, damit diese in Nutzerfreundlichkeit, Datensicherheit und Zuverlässigkeit den Bedürfnissen der Verbraucher und der Öffentlichkeit in hohem Maße gerecht wird.

Die Bescheinigungsdatenbank der KdK wird keine Listen- oder Benachrichtigungsfunktionen für die Wirtschaft enthalten, da dies nicht im öffentlichen Auftrag der amtlichen Kontrollen für den Ökologischen Landbau vorgesehen ist.

Wir würden uns freuen, wenn wir gemeinsam mit Ihnen dieses Projekt in der beschriebenen Form verwirklichen könnten. Für Gespräche oder Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Konferenz der Kontrollstellen e. V.
Der Vorstand

Kopie des Schreibens ergeht zeitgleich an die Länderreferenten

Winterfütterung der Bienen **Verfahrensvorschlag von KdK und BÖLW**

VO 889/2008 Art 19. (2)

„Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.“

LÖK-Beschluss vom März 2012:

„BÖLW und KdK werden einen Vorschlag dazu machen, wie ein für alle Imker einheitliches Konzept der Bewirtschaftung definiert und dokumentiert werden kann, dessen Einhaltung durch die Kontrollstellen auf der Basis einer glaubhaften Dokumentation in den Haltungsbüchern nach Art. 76 der VO (EG) 889/08 überprüft werden kann. Ziel dieses Bewirtschaftungs- und Kontrollkonzepts ist es, dass die deutschen Imker gegenüber der Referenzsituation, bei der regelmäßig eine Mindestmenge an Honig im Volk bleibt und daher nicht die gesamte Winterfuttermenge zugefüttert wird, gleich gestellt werden.“

Aus klimatischen Gründen ist in Mitteleuropa die Fütterung der Bienenvölker mit Zucker für die Überwinterung notwendig. Dazu bedarf es hinreichender Zuckermengen, die das Überwintern bis zum Wiederaufbau der Völker vor der ersten Tracht sicherstellen.

Grundsätzlich müssen in den Bienenvölkern nach jeder Schleuderung Honigvorräte verbleiben, die die Völker kurzfristige Trachtlücken oder Perioden ohne Bienenflug schadlos überstehen lassen. Diese Mengen sollen auch bei der Abschleuderung vor der Auffütterung für den Winter in den Völkern verbleiben. Der Verbrauch der Bienenvölker beträgt im Februar, zu Beginn der Aufbauphase der Völker, ca 100 g Futter pro Tag (Veitshöchstheim 2010), im Sommer bis zu 500 g.

Vorschlag:

Für unsere Klimabedingungen ergibt sich folgende Handhabung:

Die nach dem Abschleudern verbleibende Honigmenge darf im Regelfall 3 kg nicht unterschreiten.

Maßnahmen, die dies gewährleisten:

- Am Ende der Trachtperioden werden Waben aus Bruträumen (bei kleineren Magazinmaßen, bei denen keine Einschränkung des Brutraums durch Schiede erfolgt) nicht geschleudert, so dass rund um das Brutnest sowie in den Randwaben Pollen- und Honigvorräte verbleiben.
- Bei der Verwendung von Schieden und in Systemen mit größeren Maßen (z.B. Dadant), ist im Brutraum mindestens die einer vollen Wabe entsprechende Honigmenge über dem Brutnest oder in Randwaben zu belassen.

Einschränkung:

Zementhonige und andere Honige, die die Überwinterung der Bienen gefährden, müssen nicht in den Bienenvölkern bleiben.

Einbeziehung in die Kontrolle:

- Der Betrieb legt im Maßnahmenplan fest, welche Beutensysteme er verwendet und auf welche Weise er vor diesem Hintergrund die Erfüllung o. g. Bedingungen sicherstellt.
- Die Einhaltung der im Maßnahmenplan getroffenen Festlegungen kann im Rahmen von Stichproben zu Fütterungsbeginn überprüft werden. Diese Stichproben sollten risikoorientiert durchgeführt werden. Bei Betrieben mit unterschiedlichen Wabenmaßen in Honig- und Bruträumen ist die Schleuderung von Brutraumwaben nicht zu erwarten. Somit besteht im Allgemeinen ein geringes Risiko, dass keine ausreichenden Honigmengen in den Völkern bleiben. Mit höherem Risiko und somit höherer Kontrollfrequenz sind insbesondere Betriebe einzustufen, die mit einheitlichem Wabenmaß in Brut- und Honigräumen wirtschaften und (intensiv) mit Schieden die Bruträume begrenzen.

BÖLW Stellungnahme „Weidegang für Pflanzenfresser“

1 Fragestellung

Es steht die Frage im Raum, ob, in welchem Umfang und ab welchem Alter Weidegang für (junge) Wiederkäuer in einem Ökobetrieb stattfinden muss bzw. welche Umstände eine Weideverpflichtung ausschließen.

2 Bezug im Rechtstext

VO (EG) 834/2007

Erwägungsgrund (16) Auslauf im Freien

Erwägungsgrund (17) Krankheitsvorbeugung

Artikel 14 (1 b iii) Haltungspraktiken und Unterbringung

Artikel 14 (1 e i) Krankheitsvorsorge

VO (EG) 889/2008

Erwägungsgrund (11) Grasens, Freigeländezugang

Artikel 14 (1, 2 und 3) Zugang zu Freigelände für Pflanzenfresser

Artikel 20 (2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser

Artikel 23 (1) Verbot der präventiven Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel

Insbesondere:

- Erwägungsgründe zur 834/2007: (16) *„Da die ökologische/biologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben.“*
- Erwägungsgründe zur 834/2007: (17) *„Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohen Tierschutzstandards achten ... und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren.“*
- Art 14 der 834/2007 Abs. 1 b iii): *„Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.“*

- Erwägungsgründe zur 889/2008: (11) „In den meisten Fällen sollten Tiere zum *Grasen ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf im Freien)* haben, soweit das Wetter dies gestattet, wobei dieses Freigelände grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms bewirtschaftet werden sollte.“
- Art 14 der 889/2008, Abs (2) *“Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.“*

3 Stand der Umsetzung der VO 834/2007 und 889/2008

Die Öko-Verordnung fordert verpflichtenden Freigeländezugang für alle Nutztiere und zusätzlich Weidegang für Pflanzenfresser (Wiederkäuer und Pferde), wann immer die Umstände dies gestatten. Der Begriff „Umstände“ bezieht nach allgemeinem, bisher anerkanntem Verständnis

- a) den Standort mit seinen klimatischen und strukturellen Eigenschaften,
- b) den physiologischen Entwicklungsstand und damit auch die Abwehrkräfte des Tieres gegen Krankheiten und nicht zuletzt auch
- c) die betriebsindividuell bedingte Praktikabilität des Verfahrens mit ein.

Aus diesen Rahmenbedingungen haben sich bei Zugrundelegung der bisherigen Rechtsauffassung in der landwirtschaftlichen Praxis eine Reihe von Verfahren zur Aufzucht von jungen Wiederkäuern mit und ohne Weidegang entwickelt. Ein großer Teil der unter einem Jahr alten Rinder - insbesondere die weibliche Nachzucht in Milchviehbetrieben - wird in Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf, gemäß den Flächenanforderungen des Anhangs III der VO 889/2008, gehalten.

Auf dieser Grundlage sind seit Inkrafttreten der VO 1804/1999 zur Tierhaltung im ökologischen Landbau und schon vorher gemäß den Rahmenrichtlinien der AGÖL viele Ställe gebaut worden. Ist Weidegang nicht durchführbar bzw. aus Gründen der Gesunderhaltung und Krankheitsvorbeugung auf der Basis der oben genannten Rechtstexte nicht sinnvoll, wird gemäß Art. 14 VO 834/2007 ein ganzjährig nutzbarer Freigeländebereich (Auslauf) zur Verfügung gestellt.

Umstände, die eine Weidehaltung für junge Wiederkäuer (unter 12 Monate) nicht sinnvoll erscheinen lassen, sind:

- Die nicht oder in zu geringem Umfang vorhandenen hofnahen, verkehrstechnisch ungefährdet erreichbaren Weideflächen für Kälber und Jungrinder bis zum Alter von einem Jahr und für Milchkühe: Die Hofnähe ist für Rinder unter 12 Monaten wegen der Notwendigkeit der ständigen Überwachung und der Reaktionsmöglichkeit auf kurzfristige Wetterverschlechterungen (z.B. Gewitter, Starkregen, Dauerregen) Voraus-

setzung. Die Notwendigkeit der Hofnähe betrifft aus naheliegenden Gründen in gleichem Maße auch die laktierenden Milchkühe. Damit konkurrieren die Jungtiere im Falle des Weidegangs mit den Milchkühen um die hofnahen Weideflächen.

- Ein nicht zu realisierendes Rotationsprinzip: Der Rechtstext (Erwägungsgründe zur 889/2008 (11) empfiehlt ausdrücklich ein sogenanntes Rotationsprinzip für die Freifläche, respektive Weide. Dies geschieht im Wesentlichen aus Gründen der Vorbeugung gegen Parasitenbefall. Aus den vorgenannten Aspekten heraus (Voraussetzung der Hofnähe, Konkurrenz mit laktierenden Kühen) ist aber in den allermeisten Fällen eine Rotation der Kälberweide nicht möglich.
- Die Empfindlichkeit von Kälbern und Jungrindern unter einem Jahr gegenüber Rundwürmern, Kokzidien, Leberegeln und weiteren Endoparasiten, die die Entwicklung des Tieres in hohem Maße beeinträchtigen: Die bewusste Inkaufnahme einer regelmäßigen, obligatorischen, vorbeugenden Behandlung mit Antiparasitika widerspricht den Vorgaben der VO (s.o. Erwägungsgrund 17 der 834/2007).
- Gefahr von sich entwickelnden Resistenzen: Eine solche Vorgehensweise wäre auch nach konventionellen Gesichtspunkten aufgrund der massiven Resistenzproblematik bei antiparasitären Wirkstoffen für Wiederkäuer nicht geboten.
- Nicht an die Bedarfe der Jungtiere angepasste Aufwüchse: Nur wenige Weideflächen können die hohen Anforderungen der Jungtiere von unter einem Jahr erfüllen. Die nicht an die Bedarfe der Jungtiere angepassten Futteraufwüchse erfordern eine ständige Zufütterung.

In den meisten Fällen führen die genannten Umstände zur Stallhaltung mit Auslauf für Kälber und Jungrinder. Insbesondere in Milchviehbetrieben erlauben die betrieblichen Umstände nur in wenigen Fällen eine durchgängige Weidehaltung von Geburt an.

Die Frage des Weidegangs für Pflanzenfresser in einem Betrieb unterliegt zudem nicht dem Ausschließlichkeitsprinzip. In den meisten Betrieben wird der Weidegang, soweit es die Umstände zulassen, für einzelne Tiergruppen maximiert (z.B. für Milchkühe und ältere Rinder) und gleichzeitig werden einzelne Altersklassen/ Tiergruppen ganzjährig im Stall mit Auslauf gehalten. Jedenfalls hat der Landwirt bei der Frage des Weideumfanges bzw. der ganzjährigen Stallhaltung mit Auslauf gerade in der empfindlichen Jungtierphase einen Entscheidungsspielraum, um das Oberziel „Gesunde Tiere“ erreichen zu können.

4 Agrarfachliche Bewertung der Rechtsnorm und deren Umsetzung

Die verschiedenen Artikel und Erwägungsgründe der Rechtstexte (s.o.) zeigen die Absicht des Ordnungsgebers, für den Einzelbetrieb Handlungsspielräume zu erhalten, um die Ziele einer tiergerechten, gesunderhaltenden Tierhaltung bei gleichzeitiger Abwendung von Krankheiten sowie einer ressourceneffizienten Verfahrensentwicklung zu erreichen. Insbesondere das Verbot der präventiven Verabreichung von Arzneimitteln sowie die Grundprinzi-

pien der Gesunderhaltung der Tiere müssen zwingend die standortbezogenen Kenntnisse des Landwirts als ein Schlüsselkompartiment im betrieblichen Gesamtsystem bei der Frage nach der Art und Weise der Umsetzung der Anforderungen berücksichtigt.

So steht in Art. 20 (2) VO 889/2008, dass die *„Aufzuchtssysteme (...) für Pflanzenfresser zwar je nach Verfügbarkeit von Weideflächen (...) ein Maximum an Weidegang gewährleisten“* sollten. Aber im Folgesatz ist gleichwohl die Mindestbedingung formuliert, dass *„60 % der Trockenmasse (...) aus frischem, getrocknetem oder silierten Raufutter bestehen“* muss. Daraus ist keine Weidepflicht abzulesen. Vielmehr wird auch hier deutlich, dass ein Handlungsspielraum in Anbetracht weiterer Anforderungen insbesondere zur Krankheitsvorsorge gegeben ist.

Weiterhin wird zwar in Art 14 b iii) der VO 834/2007 durch den Begriff „vorzugsweise“ (wie bei einigen anderen Punkten der Verordnung auch) eine Priorisierung von Weidegang gegenüber dem verpflichtenden Freigeländezugang ausgesprochen. Trotzdem bleibt diese Priorisierung unbestimmt. In Art 14 der VO 889/2008 wird dann unter ausdrücklichem Bezug auf diesen Passus der VO 834/2007 formuliert, dass dieser Weidegang dann stattzufinden hat, wenn *„die Umstände“* dies gestatten. Diese möglichen Umstände können, wie oben aufgeführt, sowohl die individuellen Bedingungen des Betriebes, die geografischen Standortbedingungen im umfassenden Sinne als auch die Eigenschaften des Tieres im gegenwärtigen Alter und evtl. weitere Bedingungen betreffen. Eine weitere Präzisierung aus der VO 834/2007 findet dazu ausdrücklich in der Durchführungsverordnung 889/2008 nicht statt. Auch dies zeigt, dass vom Gesetzgeber insgesamt ein Handlungsspielraum des Landwirts bei der Ausgestaltung des Haltungssystems gewollt ist. Die Komplexität der Zielsetzungen im Öko-Landbau insgesamt sowie die unterschiedlichen strukturellen, klimatischen und organisatorischen Voraussetzungen landwirtschaftlicher Unternehmen in Europa machen diesen Handlungsspielraum sogar unumgänglich.

Nach Kenntnis der Unterzeichner verzichten alle staatlichen Versuchseinrichtungen für ökologische Milchviehhaltung des Bundes (von Thünen Institut, Institut für Ökologischen Landbau, Trenthorst) und der Länder (Landwirtschaftskammer NRW, Haus Riswick; Landesamt Landwirtschaft Hessen, Gladbacher Hof; Landesanstalt für Landwirtschaft Bayern, Versuchsgut Kringell) auf einen Weidegang für Kälber und praktizieren eine Kälberaufzucht im Stall mit Auslauf aus den genannten Gründen der Gesunderhaltung und Krankheitsvorbeugung. Die gleichen Möglichkeiten sollten auch für alle anderen ökologischen Betriebe nutzbar sein.

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007
über den
ökologischen Landbau (LÖK)**

**Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
in Bonn**

**Ergebnisvermerk
Teil B**

Vorsitz: Herr Stefan Geisthardt, ADD, Rheinland-Pfalz

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Während der Sitzung verteilte Tischvorlagen:

Anlagen zum Protokoll:

- Teilnehmerliste
- vgl. Einladungsschreiben per E-Mail des Vorsitzenden vom 21. September 2012

zu TOP B 8 : „Ein Jahr Infos über die Verfügbarkeit von Öko-Küken“

zu TOP B12 : Vortrag bei der Anti Fraud Initiative am 10.09.2012 in Bologna

gez.
Stefan Geisthardt

gez.
Beate Feldmann
(für den Ergebnisvermerk)

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP A 5</p>
<p>Eingereicht von: Niedersachsen und Sachsen-Anhalt</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Tierärztliche Behandlungen in Mastbetrieben der Schweine und Geflügelhaltung.</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/2007 Art. 14 e) i), ii) <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/2008 Art. 23; Art. 24; <input type="checkbox"/> ÖLG § Art. 63 (1)b); Art.76e)</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Chemisch-synthetische Arzneimittel und Antibiotika dürfen in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft nicht prophylaktisch eingesetzt werden, ebenso verboten sind die Verwendung von Antibiotika, Kokzidiostatika etc. zum Zwecke der Wachstums- oder Leistungsförderung.</p> <p>Um Tierleid bei Krankheiten oder Verletzungen zu verhindern, können chemisch-synthetische Arzneimittel oder Antibiotika jedoch unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden.</p> <p>Vor der Vermarktung der behandelten Tiere mit einem Hinweis auf den ökologischen/biologischen Landbau ist die doppelte Wartezeit einzuhalten.</p> <p>Tiere, mit einen produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr, dürfen nicht mehr als einmal, Tiere, mit einem produktiver Lebenszyklus von mehr als einem Jahr, nicht mehr als dreimal mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln oder Antibiotika behandelt worden sein, wenn sie mit einem Hinweis auf den ökologischen/biologischen Landbau vermarktet werden sollen.</p> <p>In Mastbetrieben der Geflügel- und Schweinehaltung können mehr als eine Tierbehandlung mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln oder Antibiotika notwendig werden.</p> <p>Werden Tiere zweistufig, in einem Unternehmen aufgezogen und in einem anderen weitergemästet (Hähnchen-, Schweinemast), müssen Informationen über Vorbehandlungen von einem zum anderen Unternehmen weitergeleitet werden.</p> <p><u>Bewertung:</u></p> <p>Die Nachprüfbarkeit der lückenlosen Dokumentation von Tierbehandlungen ist für die Zertifizierungsentscheidungen der Kontrollstellen wesentlich. Die Frage stellt sich, in welcher Form Vorbehandlungen bei der Abnahme von Tieren dokumentiert werden und dem Abnehmer zur Verfügung gestellt werden?</p>	

Schlussfolgerung:

Die Kontrollstellen werden aufgefordert Tierbehandlungen, auch bei Zukauf aus Vor-
aufzuchten stufenübergreifend auf Vollständigkeit, Plausibilität und Nachprüfbarkeit zu
kontrollieren.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Ergebnis:

Bei Abgabe von Tieren an andere als Schlachtunternehmen sind vom veräußernden
Unternehmen Anzahl und Zeitpunkt von ggf. durchgeführten Behandlungen (Angaben
nach Art. 76 e) i. V. m. Art.77 VO 889/2008) mitzuteilen.

Der Käufer soll vom Verkäufer informiert werden bzw. die erforderlichen Angaben
beim Kauf anfordern.

Die Kontrollstellen werden aufgefordert Tierbehandlungen, auch bei Zukauf aus Vor-
aufzuchten stufenübergreifend auf Vollständigkeit, Plausibilität und Nachprüfbarkeit zu
kontrollieren.

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP A 6</p>
<p>Eingereicht von: Niedersachsen und Sachsen-Anhalt</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Tierärztliche Behandlungen in Schweinemastbetrieben</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 14 e)i);ii) <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 23; Art. 24; Art. 76 a);c) +e) (Art. 77) <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p>Eine präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel oder Antibiotika ist in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft verboten.</p> <p>Ein nachweislich erforderlicher Einsatz derartiger Medikamente ist zum Wohle des Tieres, jedoch unter Verdopplung der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeiten möglich.</p> <p>In diesen Fällen ist außerdem die Reglementierung (Art. 24 Abs. 4 VO 889/2008) der Anzahl der Behandlungen in den vorgegebenen Zeiträumen zu beachten und zu kontrollieren.</p> <p>In Mastbetrieben (insbesondere mit Schweinehaltung) kann aus unterschiedlichen Gründen mehr als eine konventionelle Tierbehandlung erforderlich werden, in deren Konsequenz eine erneute Umstellung der behandelten Tiere/Gruppe erfolgen muss. Tritt dieser Fall in fortgeschrittenen Mastabschnitten ein, kommt in der Regel nur eine konventionelle Vermarktung mit teilweise erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen in Betracht.</p> <p>Zur Überprüfung ist eine lückenlose Dokumentation durch den Betriebsleiter und Bewertung des Behandlungsgeschehens der jeweiligen Tier(grupp)e durch die Kontrollstelle (Art. 76e VO 889/2008) von grundlegender Bedeutung.</p> <p>Es zeigt sich in der Praxis, dass nicht alle der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte in jedem Fall ausreichend berücksichtigt werden und damit zu Verbrauchertäuschungen bzgl. der ökologischen /biologischen Tierhaltung führen können, die es zu verhindern gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der tierärztlichen Vorgeschichte bei Tierzugang Art. 76a) VO 889/2008 <p>→ Hierzu sind zeitgleich mit der Einnahme im aufnehmenden Betrieb Belege/ Erklärungen aus dem abgebenden Bestand vorzulegen. Im Zweifelsfalle können über zuständige Veterinärbehörden Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden.</p>	

- Einzelheiten über **Tierverluste** und deren **Gründe** Art. 76c) VO 889/2008
 - *Zur Dokumentation des Verlustgeschehens ist von den Betriebsleitern eine lückenlose Viehbilanz zu führen und von den Kontrollstellen zu bewerten.*
 - *Es ist bei einem unklaren Verlustgeschehen vorzusehen, dass labordiagnostische Untersuchungen durchgeführt werden.*
- Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in **geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren**, um Kreuzkontaminationen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Art. 23 (4) VO 889/2008
 - *Sofern die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nicht wirksam und geeignet erscheinen, sollte ggf. der zuständige amtliche Tierarzt hinzugezogen werden.*
- Sollten Tiere trotz Vorsorgemaßnahmen krank werden oder sich verletzen, so sind sie **unverzüglich zu behandeln**, erforderlichenfalls **abgesondert** und in geeigneten Räumlichkeiten. Art. 24 (1) VO 889/2008
 - *Die Einrichtung von Krankbuchten ist nachzuweisen. Werden in diesen Buchten alle behandelten Tiere „gestapelt“, die zu verschiedenen Zeiten behandelt wurden, ist eine dauerhafte, nachvollziehbare Einzeltierkennzeichnung unerlässlich (s.u.). Anderenfalls muss diese gesamte Gruppe dahingehend beurteilt werden, als ob alle Tiere eine Mehrfachbehandlung hatten.*
- **Phytotherapeutische** und homöopathische Präparate sind **bevorzugt** zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist. (Art. 24 (2) VO 889/2008)
- Lassen sich Krankheiten mit den Maßnahmen nicht bekämpfen und erweist sich eine **Behandlung als unbedingt erforderlich**, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so **können unter der Verantwortung eines Tierarztes** chemisch-synthetische **allopathische Tierarzneimittel** oder **Antibiotika eingesetzt** werden (Art. 24 (3) VO 889/2008)
 - *Es ist unzulässig, dass regelmäßig auch über längere Zeiträume ausschließlich konventionell behandelt wird, wenn zuvor entsprechende Vorsorgemaßnahmen (besonders Reinigung + Desinfektion, Rein-Raus-Verfahren für unterschiedliche Altersgruppen) nicht getroffen und keinerlei anderen Behandlungsmethoden geprüft wurden. Häufig haben allopathische Medikamente leistungsfördernde Eigenschaften und können so auch indirekt als Masthilfsmittel dienen.*

Auf Verstoß gegen Art. 24 (1) VO 889/2008 "Behandlungsgebot" ist aus Tierschutzgründen explizit zu achten. Tierverluste sind vom Betriebsleiter zu dokumentieren.
- Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe **innerhalb von zwölf Monaten** – falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt **mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung** mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Er-

zeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den **Umstellungsfristen** gem. Art. 38 Abs.1.

→ *Die tierärztlichen Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebelege müssen vollständig ausgefüllt sein; insbesondere die Diagnose muss deutlich hervorgehen, um ggf. Mehrfachbehandlungen bewerten zu können; Anzahl, Art und Standort der behandelten Tier müssen nachvollziehbar erfasst sein, da Masttiere nicht einzeln gekennzeichnet werden. Behandelte Tiere sind einzeln so zu kennzeichnen, dass sie auch noch zum Schlachtermin identifiziert werden können.*

- **Aufzeichnungen** über das Auftreten von mehrfach behandelten Tieren werden vom Betriebsleiter für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde bereitgehalten (Art. 24 (4) VO 889/2008)

→ *Diese Unterlagen sind in der Einheit oder in den Betriebsstätten zu führen*

- Die **Wartezeit** zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der RL 2001/82/EG oder – falls keine Wartezeit vorgegeben ist – 48 Stunden betragen (Art. 24 (5) VO 889/2008)

→ *Bei der Beurteilung von Wartezeiten ist auch zu prüfen, ob sich ggf. der ursprüngliche Einsatzzeitraum während der Behandlung verlängert hat und damit andere Vorgaben zu den einzuhaltenden Wartezeiten zu berücksichtigen sind. Gemäß Art. 77 VO 889/2008 sind die Mitteilungen zu prüfen, bevor die Vermarktung erfolgt.*

Bewertung:

Verbraucher gehen regelmäßig davon aus, dass konventionelle Behandlungen bei Tieren, die ökologisch/biologisch erzeugte Produkte liefern, nicht bzw. selten erforderlich sind.

Der Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel beeinflusst wesentlich das Kaufverhalten bei Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Daher ist eine lückenlose Dokumentation des Behandlungsgeschehens der jeweiligen Tier(grupp)e durch die Betriebsleiter und die darauf basierende Bewertung durch die Kontrollstelle von grundlegender Bedeutung.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

keine

Ergebnis:

Die LÖK stimmt den Ausführungen zu.

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung haben auch aufgrund aktueller Diskussionen einen besonderen Stellenwert, dem bei der Kontrolle insbesondere in Mastbetrieben Rechnung getragen werden muss.

Werden in ökologisch/biologisch gehaltenen Tierbeständen chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel verwendet, sind die geltenden Bestimmungen vollstän-

dig einzuhalten und ihre Umsetzung entsprechend zu kontrollieren, um eine verordnungskonforme Auslobung und Vermarktung zu gewährleisten.

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP A 10</p>
<p>Eingereicht von: Sachsen-Anhalt</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Bewertung der Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Tiere</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 14(1) a)ii) <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art.9(1);9(3); 9(4); Art.42 <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können gem. Artikel 9 VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. gem. Artikel 42 VO (EG) Nr. 834/2007 unter bestimmten Voraussetzungen in einen (Öko-) Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.</p> <p>Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist ein entsprechender Nachweis der Nichtverfügbarkeit an Öko-Tieren zu erbringen. Zunehmend werden Anträge gestellt, deren Begründungen auf allgemeinen produktionstechnischen Belangen basieren. Bspw. werden nur tragende Jungsauen zur Zucht oder ausschließlich sortierte Küken zur Mast bei Wassergeflügel nachgefragt.</p> <p>Sind ausreichend Ökotierte verfügbar, so muss bei einer Prüfung der Verfügbarkeit an nulliparen weiblichen Säugetieren nicht berücksichtigt werden, ob diese Tiere bereits tragend sind oder nicht, wenn sie als Zuchttiere angeboten werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Unternehmen und insbesondere auch Zuchtbetriebe bei einer vorausschauenden Produktionsplanung rechtzeitig ökologische/biologische Tiere in einschlägigen Zuchtunternehmen bestellen (können).</p> <p><u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u> Ausnahmen von den Produktionsvorschriften sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dürfen nur gewährt werden, wenn sie zur Versorgung mit lebenden Tieren erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p>	

Ergebnis:

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Tierzukäufen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit die erforderlichen Tiere nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind. Dabei soll vom Antragsteller insbesondere nachgewiesen werden, dass eine vorausschauende Produktionsplanung erfolgt ist. Produktionstechnische Belange allein genügen für eine Begründung des Bedarfs nicht aus.

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP A 12 Nr. 4</p>
<p>Eingereicht von: Niedersachsen</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/></p>
<p align="center">Betreff: Maßnahmen bei Verstößen, die in einer nicht konformen Bewirtschaftung bzw. Tierhaltung begründet sind</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 30.. <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Bisher wurde bei Verstößen einer nicht EU-Öko-Rechtskonformen Feldbewirtschaftung oder Tierhaltung in einem bestehenden, kontrollierten Unternehmen, zumindest in Niedersachsen, konstatiert, dass der Schlag oder das/ die Tier/e einen nichtökologischen Status erreichen und, soweit das EU-Öko-Recht dies vorsieht, umgestellt werden müssen. Eine konkrete Vermarktungsabsicht mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau ist zu diesem Zeitpunkt nicht akut. Dies kann zuweilen die Folge haben, dass Tiere nicht mehr umgestellt werden können. Das Erfordernis einer Wiederumstellung wird in Frage gestellt, da es im EU-Öko-Recht an keiner Stelle gefordert wird und somit eine Rechtsgrundlage in Frage zu stellen ist.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u></p> <p>Der Art. 30 der Öko-VO stellt nicht mehr auf die erfolgte Vermarktung ab und bezieht auch die Erzeugung ein. Daher kommt das NI-LAVES derzeit zu dem Schluss, dass die Anforderung einer Neuumstellung innerhalb eines kontrollierten Unternehmens von bereits vorhandenen Tieren nicht mehr durch das EU-Öko-Recht gedeckt ist. Vielmehr sind die Fälle nach Art. 30 Öko-VO zu bewerten und die Frist der Nichtverwendung des Hinweises auf den ökologischen Landbau ist stets in der Maßnahme nach Art. 30 der Öko-VO festzulegen. Eine Begründung entnehmen sie bitte der Anlage.</p> <p><u>Zusätzliche Information:</u></p> <p>Die LÖK ist auf ihrer Sitzung im Juni 2011 bereits zu folgendem Ergebnis gelangt: Die Fragestellung wurde ausführlich diskutiert. Im Ergebnis wurde festgestellt: Für Pflanzen gelten nach Verwendung unerlaubter Mittel auf einer ökologisch bewirtschafteten Fläche die Umstellungszeiten nach VO (EG) 889/2008 Art. 36; dies ergibt sich im Rückschluss aus der Sonderregelung des Art. 36 (4).</p> <p><u>Ergebnis:</u> </p> <p>Im Rahmen der LÖK-Sitzung vom Oktober 2011 wurde der folgende Beschluss gefasst: „Für Tiere gelten die Umstellungszeiten nach VO (EG) 889/2008 Art. 38 Abs.1. Dieser Absatz gilt ausschließlich für neu in den Betrieb eingestellte Tiere. Sofern Verstöße, die in einer nicht konformen Bewirtschaftung bzw. Tierhaltung begründet sind, festgestellt werden, sind dies Fälle nach Art. 30 Öko-VO zu bewerten und die Frist der Nichtverwendung des Hinweises auf den ökologischen Landbau ist stets in der Maßnahme nach Art. 30 der Öko-VO festzulegen.“</p>	

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 1</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p>Betreff: Begrüßung, Ergänzungen zur Tagesordnung</p> <p>Personalwechsel im BMELV Seit Mitte Mai diesen Jahres hat Frau Elisabeth Bündler die Leitung des Referates 513 - Ökologischer Landbau - im BMELV übernommen. Nach Begrüßung der LÖK und einer kurzen Vorstellung bringt Frau Bündler ihre Freude über das neue Aufgabenfeld und die damit verbundenen Herausforderungen zum Ausdruck und wünscht allen eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.</p> <p>Es erfolgt eine Änderung der Tagesordnung: Die TOP B8 und B9 werden vorgezogen und vor TOP B4 behandelt. Herr Baumann, Fachberater für artgemässe Tierhaltung, berichtet zur Verfügbarkeit von Öko-Küken.</p> <p>TOP B 12 wird nach TOP B5 behandelt. Herr Dr. Neuendorff nimmt als Vertreter vom Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. (VAZ) an der Sitzung am 09.10.2012 teil und berichtet zu TOP B 12.</p> <p>Termin und Ort für die nächste Sitzung: 29. und 30. Januar 2013 in Bonn</p>	

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 2</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Bericht des BMELV</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p>1) Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses und der Arbeitsgruppe für den ökologischen Landbau (Verordnung (EG) Nr. 834/2007) am 02. und 3. Oktober 2012 in Brüssel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Importprodukten <p>Nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a der VO834/2007 ist bei allen Erzeugnissen und damit auch bei Erzeugnissen aus Drittländern die Code-Nummer zwingend zu verwenden. Lediglich die Verwendung des EU-Logos und damit in Verbindung die Herkunftsangabe ist bei aus Drittländern abgepackt eingeführten Erzeugnissen fakultativ.</p> <p>KOM sieht das Anbringen einer Codenummer als erforderlich an und wird einen entsprechenden Vermerk zum Anbringen der Codenummer herausgeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen der VO 889/08 bezüglich der Kontrollanforderungen und der Anhänge I Düngemittel und II Pflanzenschutzmittel <p>In diesen Bereichen will KOM erst die Entwicklungen im horizontalen Recht insbesondere bei der Pflanzenschutzmittelgesetzgebung und dort bei den Grundstoffen abwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 24 Abs. 2 – Homöopathie <p>Mit der VO 505/2012 ist der Vorrang für den Einsatz der Homöopathie aufgrund eines technischen Versehens aus der VO gestrichen worden. Dies soll in einer Änderungs-VO korrigiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zollabfertigung <p>KOM unterstützt das Projekt einer papierlosen Abfertigung, die Kontrollbescheinigung soll zukünftig auch elektronisch vorgelegt werden können (Zeitraum für Beginn und Ende des Projekts ist noch unklar)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handel mit Drittländern <p>Handelsabkommen mit USA zur Äquivalenz ökologischer Erzeugnisse. Es ist unklar,</p>	

ob es mit der Systematik der EG-ÖKO-VO rechtlich vereinbar ist, dass eine KST Anforderungen der USA-Gesetzgebung bei bestimmten aus dem Abkommen ausgeklammerten Produkten (z.B. Wein) überprüfen und zertifizieren soll und die Fachaufsicht über die KST hierbei offen bleibt. KOM wird dies prüfen, sieht aber derzeit keinen anderen Ansatz, um die Vereinbarung mit den USA, dass die Produktionsnormen des Bestimmungslandes bei den betreffenden Produkten maßgeblich sein sollen, umzusetzen.

Hinsichtlich der Bescheinigung einer Antibiotika freien Erzeugung von Tieren und tierischen Erzeugnissen für das gesamte Unternehmen bzw. nur für die zu exportierenden Erzeugnisse mit Einschränkung von Produkten/Produktgruppen erfolgt eine Klärung mit der amerikanischen Seite.

Hierzu bittet BMELV bis Ende Oktober 2012 um Bericht, soweit Erfahrungen mit USA-Exporten aus der Vergangenheit vorliegen.

- Arbeitsprogramme der KOM

Die Evaluierung der (noch jungen) EU-Regelungen zum Öko-Landbau hängt mit der Überprüfung der allgemeinen Agrarpolitik zusammen. Mit ersten Ergebnissen ist 2013/2014 zu rechnen.

- Umstellungszeit für Tiere

KOM stellt fest, dass Art. 38(2) VO 889/2008 einen speziellen Fall der Umstellungsverkürzung beinhaltet. (Dieser könnte ggf. für ein Unternehmen mit älteren Mastriedern vorteilhaft sein).

Es ist auch zulässig, dass zunächst der pflanzliche Bereich und nachfolgend in einem zweiten Schritt die Tiere eines Unternehmens umgestellt werden, wenn die Flächen die Voraussetzungen für eine Öko-Fütterung erfüllen und die Bedingungen für die Öko-Haltung hergestellt wurden.

Für diesen Fall gelten die Umstellungszeiten gem. Art. 38(1) VO 889/2008 für die dort aufgeführten Tiere.

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 3</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ.....</p>
<p>Betreff: Bericht der BLE</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p>- ÖLGKontrollStZulV Die Kontrollstellen haben Gelegenheit bis zum 15.10.2012 die QMH in Bezug auf die Regelungen der ÖLGKontrollStZulV anzupassen und der BLE vorzulegen. Bis zum Jahresende sollen die Feststellungsbescheide ergehen. Für Kontrolleure wurden bisher 35 Zulassungsbescheide sowie ein Änderungsbescheid aufgrund des Ausscheidens eines Kontrolleurs erstellt.</p> <p>- Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung der für die Kontrolle verantwortlichen Person Die BLE hat die Ursachen für Abweichungen in Bezug auf Mindestanzahl von durchgeführten Kontrollen und zur Erlangung der Kontrollkompetenz sowie von Tätigkeiten in weiteren, bisher nicht gemeldeten Kontrollbereichen analysiert.</p> <p>Die Auswertung hat ergeben, dass die Gründe überwiegend nachvollziehbar und akzeptabel waren. Zur Bewertung von gleichwertigen Qualifikationsnachweisen wird die BLE einen Entwurf erstellen, der in der LÖK erörtert werden soll.</p> <p>- VO 203/2012 Die Kontrollstellen wurden zur Vorlage der relevanten Dokumentation aufgefordert. Weinbereitung fällt unter die Verarbeitung von biologischen/ökologischen Lebensmitteln (Kontrollbereich B), weshalb alle Kontrollstellen mit einer „B-Zulassung“ eine entsprechende Zulassungserweiterung erhalten. Bei sechs Kontrollstellen steht die Prüfung noch an bzw. sind weitere Anforderungen zu erfüllen.</p> <p>- VO 508/2012 Bis zum 30.06.2014 können weiterhin Vermarktungsgenehmigungen (VG) für Erzeugnisse aus einem in Anhang III VO(EG) 1235/2008 genannten Drittland erteilt werden, wenn die betreffenden eingeführten Erzeugnisse nicht unter die für dieses Land aufgeführten Kategorien und/oder Ursprünge fallen. Die Anzahl der VG ist rückläufig, da bereits 50 Kontrollstellen in 130 Ländern gelistet sind, die die Gleichwertigkeit des Verfahrens zertifizieren. Hier wird das neue Verfahren nach Art. 33(3) VO(EG) 834/2007 angewendet.</p> <p>- DE (BLE) ist gemeinsam mit NL als Co-Rapporteur bei der Evaluierung von China eingebunden. Soweit Informationen zu Exporten nach China vorliegen, wird um Mitteilung gebeten, KOM hat Interesse an einem Erfahrungsaustausch.</p>	

- El Salvador hat einen Antrag zur Aufnahme in Anhang III nach Art.7 der VO (EG) 1235/2008 gestellt. Die Bewertungen zur Aufnahme von El Salvador in das Verzeichnis der Länder steht erst am Anfang.

- Im November 2012 führt die KOM eine Anhörung zu Problemen bei Importverfahren durch. Es wurden verschiedene Fälle von Beanstandungen, u.a. die Nichteinhaltung der vorgesehenen Frist für Stellungnahmen/Bewertungen, vorgetragen. Mangels VG besteht nunmehr kein direkter Einfluss auf das Drittlandsgeschehen. Sofern Beschwerden und Problemfälle zu gelisteten, als gleichwertig anerkannte Kontrollstellen vorliegen, bitte die BLE um Mitteilung, um die KOM darüber in Kenntnis zu setzen.

- DDAC

Es erfolgen kaum noch Rückstandsmeldungen zu quartären Ammoniumverbindungen, weil nach Aussage von Drittlandskontrollstellen zwischenzeitlich die verursachenden Mittel ersetzt worden sind.

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 4</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Einsatz von nicht-ökologischen Hefen und Hefeprodukten in Öko-Lebensmitteln</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 19 Abs. 2 b). <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 27 Abs. 1 b) <input type="checkbox"/> ÖLG § .. <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Mit Schreiben vom 31.05.2012 hat der BLL ein Rundschreiben übersandt, in dem dieser zur rechtlichen Sicht zum heutigen und künftigen Einsatz konventioneller Hefen und Hefeprodukten in Öko-Lebensmitteln Stellung nimmt.</p> <p>Praktisch parallel hat NRW am 01.06.2012 ein Schreiben des Deutschen Verbands der Hefeindustrie e. V. mit abweichender Auffassung zum Einsatz nicht-ökologischer Hefe übersandt und um Behandlung in der LÖK gebeten.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> 3 Anlagen zum Thema</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Die Auffassung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) wird allgemein geteilt.</p>	

An alle Mitglieder

Benachrichtigte(r) Verteiler:
Ökologische Lebensmittel

den Verbänden zur Kenntnis

**Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e.V.**

Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
bll@bll.de · www.bll.de

Büro Brüssel
43, Avenue des Arts
1040 Brüssel, Belgien

Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Berlin, 31.05.12

Dr. Marcus Girnau/Sn
mgirnau@bll.de

Tel. +49 30 206143-129
Fax +49 30 206143-229

Rechtsauffassung des BLL zum heutigen und künftigen Einsatz von konventionellen Hefen und Hefeprodukten in Öko-Lebensmitteln

BLL-482-2008 vom 17.12.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die in der EG-Öko-Verordnung genannten Übergangsfristen ist der BLL aus dem Mitgliedskreis in jüngster Zeit mehrfach gebeten worden, die Rechtslage zum Einsatz von konventionellen Hefen und Hefeprodukten in Öko-Lebensmitteln für die Zeiträume bis zum 31. Dezember 2013 und ab dem 1. Januar 2014 nochmals aus seiner Sicht zu erläutern. Diesem Wunsch kommen wir mit dem vorliegenden Rundschreiben gerne nach. Aus Sicht des BLL stellt sich die heutige und künftige Rechtslage wie folgt dar.

1. Rechtslage bis zum 31. Dezember 2013

Konventionelle Hefe und Hefe-Extrakte gehören **nicht** zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 32 Abs. 3 EG-Vertrag und damit auch **nicht** zu den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Sie werden aber – wie schon unter der alten EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EWG) 2092/91) – zu den „Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden“ gemäß Artikel 19 Abs. 2 b), Artikel 21 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 b) Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gezählt und sind demgemäß als „nicht ökologische Stoffe“ ausdrücklich in Öko-Produkten zugelassen.

Hefe und Hefeprodukte werden gemäß Artikel 27 Abs. 2 c) Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bis zum 31. Dezember 2013 auch rechnerisch **nicht** zu den Zutaten landwirtschaftlicher Herkunft gezählt und fallen daher nicht unter die Mengenbeschränkung für nicht ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs von 5 % gemäß Artikel 23 Abs. 4 a) ii) Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Konventionelle Hefen und Hefeprodukte können daher bis zum 31. Dezember 2013 grundsätzlich ohne Mengenbeschränkung in Öko-Produkten eingesetzt werden.

Allerdings ist zu beachten, dass nach Artikel 19 Abs. 2 a) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erst dann von einem Öko-Produkt gesprochen werden kann, wenn es überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs besteht; dabei fließen Wasser und Salz nicht in die Berechnung ein. Zu beachten ist ferner das bestehende Vermischungsverbot von konventionellen Hefen und Hefeprodukten und den seit 2009 zugelassenen Öko-Hefen und Öko-Hefeprodukten in ein und demselben Öko-Produkt gemäß Artikel 19 Abs. 2 d) Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Bei den vorstehenden Regelungen handelt es sich um Vorgaben zur Herstellung verarbeiteter Öko-Lebensmittel. Sie sollen den Produzenten klare und rechtssichere Rahmenvorgaben zur Herstellung verarbeiteter Öko-Lebensmittel machen. Mit der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 soll den Verarbeitern Zeit gegeben werden, notwendige Änderungen in der Rohstoffauswahl oder bei den Rezepturen durchzuführen. Die Übergangsfrist war notwendig, weil bei Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1254/2008, mit der die Durchführungsvorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefen geschaffen wurden, noch keine ausreichenden Mengen von ökologischen/biologischen Hefen und Hefeprodukten auf dem Markt verfügbar waren. Dies wird auch dadurch deutlich, dass gemäß Artikel 46a Verordnung (EG) Nr. 889/2008 das „Hinzufügen von bis zu 5% nicht-ökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt oder –autolysat zum Substrat (berechnet in Trockenmasse) für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe erlaubt (ist), wenn die Unternehmer nicht in der Lage sind, Hefeextrakt oder –autolysat aus ökologischer/biologischer Erzeugung zu erhalten“. Die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Hefeextrakt oder –autolysat steht überdies unter einem Prüfvorbehalt bis 31. Dezember 2013.

Die heute noch offene Frage einer ausreichenden Marktverfügbarkeit ökologischer/biologischer Hefen, die rechtssystematische Einordnung der Übergangsvorschrift in die Herstellungsvorgaben für verarbeitete Öko-Lebensmittel, die zu gewährleistende Produktionssicherheit für die verarbeitenden Unternehmen und die langen Mindesthaltbarkeiten der betroffenen Hefen und Hefeprodukten ebenso wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lassen aus Sicht des BLL nur die Auslegung zu, dass **die mit der neuen Berechnungsweise zwangsläufig verbundene Umstellung der Produktionsprozesse erst zum 1. Januar 2014 vorgenommen werden muss und die bis 31. Dezember 2013 mit konventionellen Hefen und Hefeprodukten rechtmäßig hergestellten Öko-Lebensmittel noch bis zu Erschöpfung der Bestände abverkauft werden können**. Ansonsten, d. h. bei einer Stichtagsregelung ohne Abverkaufsmöglichkeit, müsste bei einem MHD von zwölf bis sechzehn Monaten schon im Sommer 2012 mit einer Umstellung der Produktion begonnen werden, was den Übergangszeitraum zu Lasten der verarbeitenden Unternehmen unangemessen verkürzen würde, zumal die Kommission in vergleichbaren Fällen Übergangsfristen mangels ausreichender Marktverfügbarkeiten von Produkten in Öko-Qualität noch kurz vor deren Ablauf verlängert hat. Die ab dem 1. Januar 2014 hergestellten Produkte müssen demgegenüber –ohne rechtzeitige Verlängerung der Übergangsfrist– selbstverständlich den neuen Berechnungsvorgaben entsprechen.

2. Rechtslage ab dem 1. Januar 2014 (neue Berechnungsweise)

Nach Artikel 19 Abs. 2 c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für ein Öko-Produkt gemäß Artikel 23 Abs. 4 a) ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nur nicht-ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bis zu einem Anteil von 5 % verwendet werden, die gemäß Artikel 28 i.V.m. Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassen oder von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorläufig zugelassen worden sind. Letztere Regelung gilt allerdings nur für die klassischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, d. h. im Bereich der so genannten Nicht-Zusatzstoffe. Hierzu zählen Hefe und Hefeprodukte –wie anfangs erläutert– allerdings **nicht**.

Die Zulässigkeit von Enzymen und Mikroorganismen in Öko-Produkten richtet sich wie bereits erwähnt nach Artikel 19 Absatz 2 Nr. b), Artikel 21 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 27 Absatz 1 b) Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Diese Stoffe unterfallen bislang als Zutaten nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs nicht der Berechnungsformel des Artikel 23 Absatz 4 a) ii) Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Genau dies ändert sich ab dem 1. Januar 2014 für konventionelle Hefen und Hefeprodukte.

Für die Zwecke der Berechnung des Bio-Anteils werden bereits seit Januar 2009 gemäß Artikel 27 Abs. 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bestimmte, in Anhang VIII mit einem Sternchen gekennzeichnete Zusatzstoffe zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt. Diese mit einem Sternchen gekennzeichneten Zusatzstoffe in Anhang VIII fallen daher bei der Berechnung des Bio-Anteils mit in den maximalen Anteil von 5 % für nicht-ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hinein. Sollten diese Zusatzstoffe aber aus ökologischen Komponenten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt werden (bspw. Öko-Lecithin aus Öko-Sojabohnen), wird ihr Anteil zu den 95 % Öko-Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet. Mit dieser etwas komplizierten Konstruktion der so genannten „Sternchen-Zusatzstoffe“ soll mit Blick auf die Zukunft ein Anreiz geschaffen werden, die Zusatzstoffe aus ökologischen Komponenten landwirtschaftlichen Ursprungs herzustellen.

Dieser Regelungszweck wird durch Artikel 27 Abs. 2 c) Verordnung (EG) 889/2008 ab dem 1. Januar 2014 auf Hefen und Hefe-Produkte ausgeweitet, indem diese ab diesem Zeitpunkt rechnerisch ebenfalls als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu behandeln sind. Dies führt dazu, dass konventionelle Hefen und Hefe-Produkte ab dem 1. Januar 2014 bei der Berechnung des Bio-Anteils nach Artikel 23 Absatz 4 a) ii) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Maximalanteil von 5 % nicht-ökologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu zählen sind. Insgesamt dürfen in prominent beworbenen Öko-Produkten nicht-ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anteil von 5 % nicht überschreiten.

Der Einsatz von konventionellen Hefen und Hefe-Produkten ist demnach auch nach dem 1. Januar 2014 in Öko-Produkten weiterhin zulässig; er wird aber - im Gegensatz zur heutigen unbegrenzten Einsatzmöglichkeit - auf einen maximalen Mengenanteil von 5 % im Öko-Endprodukt begrenzt. Sollten im Öko-Endprodukt weitere nicht-ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sein, reduziert sich entsprechend der verfügbare Anteil für konventionelle Hefe und Hefe-Produkte, da die 5 % als Gesamtanteil der nicht-

ökologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs anzusehen sind. Auch in diesem Fall verfolgt der EU-Verordnungsgeber das Ziel, über die Mengenbegrenzung die Umstellung auf Öko-Hefen bzw. Öko-Hefe-Produkte zu fördern.

Die Rechtsauffassung des BLL stimmt mit der als **Anlage** beigefügten Stellungnahme der International Federation of Organic Agriculture Movements – EU Regional Group (IFOAM EU-Group) vom April 2012 überein.

Wir hoffen, unseren Mitgliedern mit den vorstehenden Ausführungen eine Auslegungshilfe in Sachen Hefe und Hefeprodukten an die Hand zu geben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Girmau
Geschäftsführer

Anlage

Use of conventional technical ingredients (and yeasts) which have to be calculated in accordance to article 20.(2) of Regulation (EC) No 889/2008 as from agriculture origin.

Introduction

Because of the requirements of article 1.(3)b of Regulation (EC) No 1254/2008 a debate is starting whether yeast and yeast products can only be used in organic quality from 1 of January 2014 on. This is not the case. The relevant change in practice from the 1 of January 2014, is the limitation of the use of conventional yeast and yeast extract to a maximum of 5 % in organic labeled products. The objective of this document is to explain this situation.

How organic recipes must be calculated

In accordance to article 23.(4)a of Regulation (EC) No 834/2007 foods can be labeled as organic when;

“(ii) at least 95 % by weight, of its ingredients of agricultural origin are organic;”

In practice this means that when looking at a recipe we have to first identify what ingredients are of agricultural origin and what ingredients are not.

Article 27.(2) provides clarification regarding the authorized substances in article 27 and the annexes of Regulation (EC) No 889/2008:

“For the purpose of the calculation referred to in Article 23(4)(a)(ii) of Regulation (EC) No 834/2007,

(a) food additives listed in Annex VIII and marked with an asterisk in the column of the additive code number, shall be calculated as ingredients of agricultural origin;

(b) preparations and substances referred to in paragraph (1)(b),(c),(d),(e) and (f) of this Article and substances not marked with an asterisk in the column of the additive code number shall not be calculated as ingredients of agricultural origin;

(c) yeast and yeast products shall be calculated as ingredients of agricultural origin as of 31 December 2013.”

It is important to highlight that article 27 starts with the wording “for the purpose of the calculation”. This clarifies that the allocation done by the article 27.(2) is only relevant for the purpose of calculation and does not have any effect on other requirements of this regulation.

Examples of how to use article 27.(2) of Regulation (EC) No 889/2008

We now have to check whether substances have to be calculated as an ingredient of agricultural origin (in accordance to article 23.(4) of Regulation (EC) No 834/2007) so we have to check under which category a certain substance is mentioned. For example for lecithin in recipes we check in Annex VIII and find that there is an asterisk beside E 322 lecithin. Therefore based on article 27.(2)a we now know that we have to calculate lecithin as from “agricultural origin”.

Conversely, for a flavor in a recipe which is authorized in accordance to article 27.(1)c, we find, in article 27.(2)b, the information that substances in this category are not to be calculated as from agricultural origin.

The practical outcome of these requirements

It is therefore very important to recognize what exactly this means. This inclusion of lecithin by article 27.(2)a as a substance calculated as from “agricultural origin” means that this substance has to be calculated as if it were an agricultural ingredient. This is clearly different from the substances in accordance with article 27.(2)b which must not be calculated as agricultural ingredients in the 95% framework. However, it is not required that these substances must be used in organic quality. The practical effect, therefore, is that the use of conventional sources of lecithin is restricted to a maximum of 5%. (Sum of all conventional ingredients from agricultural origin according to article 27.(2) cannot accessed 5%.)

This clarification in article 27.(2) do not have any effect on the general authorization of such a substance based on article 19.(2)b of Regulation (EC) No 834/2007.

A proof

The point can be easily proved by the fact that with article 1.(3) of Regulation (EC) No 344/2011, E 292*- Extract of Rosemary, was authorized with the specific condition that this substance can only be used in organic quality. This “specific condition” for E 292 is only sensible if the other products authorized in article 27.(1) of Regulation (EC) No 889/2008 can continue to be used in conventional form.

Yeast and Yeast products

Regulation (EC) No 1254/2008 has established article 27.(2)c:

“(c) Yeast and yeast products shall be calculated as ingredients of agricultural origin as of 31 December 2013.”

This clarifies that, in accordance with the headline of article 27.(2), that from the first of January 2014 yeast and yeast products must be calculated as ingredient of “agricultural origin” for the purpose of Article 23.(4)a(ii) of Regulation (EC) No 834/2007.

In fact, this means, in line with the above explanations, that the use of conventional yeast and yeast product which are authorized for the use in organic foods by the means of article 27.(2)b and 27.(2)c will be limited to maximum of 5% of the agricultural ingredients in an organic product (Article 23.(4)a(ii) Regulation (EC) No 834/2007) from the first of January 2014. (Sum of all conventional ingredients of agricultural origin according to article 27.(2) cannot accessed 5%.)

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 5</p>
<p>Eingereicht von: Bayern</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ.....</p>
<p>Betreff: Ergänzung zu TOP Aktualität der Meldebögen nach Art. 28 VO (EG) Nr. 834/2007</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art....28.. <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Zur Überarbeitung/Anpassung des Formulars der Unternehmensmeldung gemäß Artikel 28 Absatz 1 Verordnung (EG) 834/2007 wurde im Zuge der LÖK-Sitzung vom Juni 2012 (TOP 6) eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern der BLE, BY und der KdK zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe berichtet über den Stand der Arbeiten.</p> <p><u>Schlussfolgerung</u></p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Die LÖK dankt der AG für den vorgelegten Entwurf. Der Vorschlag wird ausführlich erörtert. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sollen von der AG gesammelt und anschließend im E-Mail-Umlauf-Verfahren abgestimmt werden.</p>	

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 6</p>
<p>Eingereicht von: Niedersachsen</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Das aktualisierte Verzeichnis der der Kontrolle unterliegenden Unter- nehmer</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 28/5.. <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>In der VO (EG) 834/2007, Artikel 24 (nachträgliche Korrektur durch NI in Art. 28) Abs. 5 wird ein aktualisiertes Verzeichnis der der Kontrolle unterliegenden Unternehmer gefordert.</p> <p>Einige Kontrollstellen haben dafür ein eigenes Verzeichnis, ein gemeinsames Verzeichnis anderer Kontrollstellen ist BioC.</p> <p>Auch die BioC weist in der Überschrift auf ein Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen hin.</p> <p>BioC erfüllt diese Anforderung eines aktualisierten Verzeichnisses der der Kontrolle unterliegenden Unternehmer regelmäßig dann nicht, wenn die Zertifizierung einem Unternehmen entzogen oder noch nicht erteilt wurde.</p> <p>Dies obwohl das Unternehmen ist oder weiterhin im Kontrollverfahren der Kontrollstelle bleibt.</p> <p>Damit ist die Anforderung der VO (EG) 834/2007, Artikel 24 (nachträgliche Korrektur durch NI in Art. 28) Abs. 5, nicht erfüllt.</p> <p>Im Zuge der LÖK-Sitzung im Juni 2012 (TOP 7) hat sich der Vertreter Baden-Württembergs bereit erklärt einen Vorschlag auszuarbeiten, in welcher Weise die Darstellung des Status dezertifizierter bzw. noch nicht zertifizierter Unternehmer im Verzeichnis erfolgen kann. Über den Stand der Arbeit wird berichtet.</p> <p><u>Ergebnis:</u> Der TOP konnte aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.</p>	

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 7</p>
<p>Eingereicht von: Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Verzicht auf Auslauf von Pflanzenfressern zur Vorbeugung von Parasitenbefall</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art.14 (2) b) iii <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 14(2) und (3) <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/> ...</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Die nachträglich zur LÖK-Sitzung im Juni 2012 (TOP 11) eingesetzte Arbeitsgruppe aus Vertretern des vTI, dem Bioland-Verband und NRW, berichtet über den Stand der Arbeiten.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Derzeit liegen keine neuen Informationen/Erkenntnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe vor.</p>	

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 8</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: EInstellung von Öko-Küken</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 14 Abs. 1 a) i) <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 42 <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/> ...</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Mit E-Mail vom 02.08.2012 weist Herr Willy Baumann auf die nach seiner Meinung völlig unzureichende Nachfrage nach verfügbaren Öko-Küken hin und schreibt u.a.:</p> <p><i>„Heute vor 4 Wochen habe ich Ihnen die aktualisierte Liste mit den verfügbaren Ökoküken zugestellt und Ihnen das neue Kükenkonzept vorgestellt. Seither ist keine Anfrage über die Verfügbarkeit von Ökoküken bei der Brüterei Hockenberger und Geflügelhof Südbrock eingegangen, obwohl gemäss untenstehender Info rund 450'000 Küken für Ökobetriebe eingestallt werden müssen. Einzig eine direkte Bestellung für 3150 Küken von einem Biolandbetrieb mit eigener Remontierung aus Bayern ist in die Brutmaschine eingelegt worden, welche in 14 Tagen schlüpfen und eine leider verspätete Anfrage nach Bruteiern vom Geflügelhof Südbrock.</i></p> <p><i>Sie bekommen seit einem Jahr unsere periodisch aktualisierte Kükenliste mit den verfügbaren Ökoküken. In dieser Zeit haben fünf Nicht-Demeter-Aufzüchter Ökoküken – freiwillig oder auf Druck – zugekauft. Davon haben zwei Betriebe sich entschieden freiwillig alle oder einen grossen Anteil Ökoküken zu zukaufen.“</i></p> <p><i>In meiner mail vom 5. Juli habe ich Ihnen schon prekäre Situation für die zwei Elterntierhalter und deren Brütereien geschildert → damit Sie nicht lange suchen müssen, habe ich diese mail unten nochmals hineinkopiert.</i></p> <p><i>Ich möchte Ihnen zur damaligen Nachfrage-Situation noch einige zusätzliche Informationen zum Ablauf der Legehennen- und Eierplanung geben.</i></p> <p>Warum haben wir aktuell keine Anfragen nach Ökoküken?</p> <p><i>Für eine wirtschaftliche Eierproduktion muss auch im Ökobereich die Eierproduktion der Nachfrage angepasst werden. Deshalb werden schwerpunktmässig während der Sommerferien rund 45-50% und Januar/Februar rund 25% der Junghenneneinstellungen geplant. Der Grossteil vom Rest wird nach Ostern und im Oktober umgestallt.</i></p> <p><i>In Deutschland werden schätzungsweise 2,1 Mio. Öko-Legehennen gehalten. Für die Remontierung brauchen wir bei einer sehr guten Aufzuchtplanung rund 850 – 900'000 Aufzuchtplätze.</i></p> <p>Eine einfache Modellrechnung:</p>	

Für die Einstellungen der 25% Öko-Junghennen die zwischen Weihnachten und Ende Februar aufgestellt werden, müssen im Zeitraum Mitte August bis Ende September rund **550'000 Küken** schlüpfen. Mit der vorgegebenen Vorlaufzeit müssten jetzt Anträge für **400'000 bis 500'000 konventionelle Küken** bei den Kontrollbehörden und Kontrollstellen vorliegen.

Da bis heute noch keine einzige Anfrage an unsere beiden Brütereien gestellt wurden, erwarte ich im Namen der zwei betroffenen Demeter-Geflügel-Zuchtbetriebe eine Stellungnahme der LÖK zu den dargestellten Gegebenheiten.

Meine mail vom 5. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage finden Sie die aktualisierte Öko-Kükenliste, leider ohne eine Verminderung der angebotenen Tierzahlen.

Zur aktuellen Nachfrage-Situation:

Fakt ist, dass seit der Berliner Besprechung vom 23. Januar 2012 unter Leitung von Herrn Dreesmann keine einzige Nachfrage von ausserhalb des bestehenden Kundenkreises mehr nach Lohmann Braun und Tetra Braun ÖKO-Küken gekommen ist, für Mengen die die beiden Betriebe liefern könnten. Dafür werden sie laufend für Nichtverfügbarkeitsbestätigungen angefragt oder sogar gedrängt für Herkünfte und Mengen die nicht vorhanden sind. Einige Nachfrager kennen meine Liste und fragen genau in der Woche, wo es kein Angebot hat, nach Küken.

Herr Hockenberger und Herr Südbrock sind nicht mehr bereit Nichtverfügbarkeitsbestätigungen für ihre Kapazitäten übersteigende Mengen und andere Rassen/Herkünfte auszustellen .

Der momentane Renner in der Anfrage sind Küken der Linie Lohmann Lite, eine braune Henne aus der gleichen Genetik wie Lohmann Braun Plus oder Classic. Für diese Linie werden lediglich Elterntiere produziert deren Nachkommen geringfügig leichtere Eier legen. Um diese leidigen Umgehungspraktiken zu reduzieren, sollte man die Öko-Linie Lohmann Braun Plus und die konventionellen Linien Lohmann Classic und Lohmann Lite als gleichwertig einstufen. Dasselbe sollte man auch mit den Tetra braun und den braunen Linien der Hendrix-Genetics machen.

Für mich unerklärbar sind die vielen fehlenden Anfragen von, mir bekannten Aufzuchtbetrieben, die zwischen 2000 und 9600 Küken eininstallen. Entweder kaufen die konv. Küken ohne ANG oder sie bekommen eine ANG ohne Nichtverfügbarkeitsbestätigung? Ich möchte Sie bitten, die entsprechenden Abklärung in die Wege zu leiten.

Offen bleibt immer noch, ob die angefragten und bewilligten Lohmann Lite Küken auch eingestallt wurden und nicht durch eine kleine Unachtsamkeit beim Schreiben des Lieferscheins und der Rechnung aus Lohmann Braun Classic Lohmann Lite

wurden. Wir hoffen schon darauf, dass bei der Kontrolle der ANGs mindestens der Schriftverkehr der Kükenlieferung mit der Ausnahmegenehmigung überprüft wird.

Neues Ökoküken-Konzept

Aus den ob genannten Gründen und einigen anderen Ungereimtheiten haben wir ein neues – ab sofort anwendbares – Öko-Küken-Konzept entwickelt, das wir Ihnen gerne vorzustellen möchten.

Die zwei öko-zertifizierten Brütereien können ab 1. August 2012 bis zu 20'000 Lohmann Braun Küken und 12'000 Tetra-Braun Küken aus einem Schlupf anbieten. Die Brüterei Südbrock kann sogar innerhalb von 3 Tagen 2 mal 12'000 braune Küken schlüpfen lassen. Leider noch nicht alles Öko-Küken.

Um den Hauptvorwand – alle Küken aus einer Brütereie – zu entschärfen, werden die in der Öko-Kükenliste angebotenen Bio-Küken je nach angefragter Menge mit den entsprechenden konventionellen Bruteiern ergänzt. Damit bietet sich die Möglichkeit die vorhandenen Öko-Küken auch als Teilmengen an die Antragsteller zu liefern. Wir hoffen, dass Sie damit mehr Möglichkeiten haben, gewisse Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung mit dem Mengenhinweis zu verweigern.

Durch das neue Brütereie-Konzept von Südbrock und Hockenberger und einer engeren Auslegung der freien Linienwahl, könnten viel mehr Anfragen für Ökoküken erfüllt werden als bisher und dadurch dem Slogan „Wo Bio drauf steht, ist Bio drin“ immer näher kommen.“

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Ergebnisvorschlag:

Die LÖK betont, dass der Einstellung von Öko-Küken Vorrang vor der Einstellung nicht-ökologischer Küken einzuräumen ist. Die Kontrollstellen werden aufgefordert, diese Bestimmung bei der Genehmigung von Ausnahmen stringenter umzusetzen und zu überwachen.

Ergebnis:

Es wird mitgeteilt, dass das an den LÖK-Verteiler weitergeleitete Schreiben vom Verband Bioland Ost e.V. (Frau Kruspe) zurückgezogen wurde; die Darstellungen sind inhaltlich in den Vorschlag des BÖLW eingegangen.

Herr Baumann berichtet zur Situation am Öko-Kükenmarkt. Ein überarbeitetes Öko-Küken-Konzept, in dem Gleichwertigkeitskategorien von Herkünften/ Rassen auch gemäß BÖLW-Kriterien enthalten sind (Anlage), wird vorgestellt.

Eine Arbeitsgruppe unter Federführung von NW überarbeitet den vorgelegten Entwurf. Die Vorgehensweise bei der Genehmigung von Anträgen nach Art. 42 VO(EG) 889/2008 soll in allen Bundesländern vereinheitlicht werden.

Bei der Prüfung und Bewertung von Verfügbarkeiten ist die Gleichwertigkeit der in der Übersicht dargestellten Rassen zu berücksichtigen.

Die LÖK dankt Herrn Baumann für seine Ausführungen

Die Länder tauschen sich über die Ergebnisse juristischer Prüfungen aus.
Es erfolgt eine Abstimmung über die sofort anzuwendenden Verfahren.

Anmerkung:

NW hat mit E-mail vom 12.10.2012/15:55h einen Vermerk zum künftigen Vorgehen bei Genehmigungen nach Art. 42 VO (EG) 889/2008 versandt.

Vielen Dank für die umfangreiche Vorarbeit.

Mit E-mail vom 15.10.2012/14:42 h hat der LÖK-Vorsitz um Mitteilung möglicher Einwände oder Korrekturvorschläge bis zum 22.10.2012 gebeten.

Der Verfahrensvorschlag befindet sich mit den zugehörigen Anlagen in Anlage zum Protokoll.

Verfahrensweise zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung nichtökologischer Legehennenküken nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/08

Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass Abnehmer von Küken das Angebot von Öko-Küken zum Teil systematisch umgehen. Die Vorgehensweise bei der Genehmigung von Anträgen nach Art. 42 der Verordnung (EG) 889/08 (VO 889/08) wurde daher überprüft und soll in allen Bundesländern auf die im Folgenden dargestellte Vorgehensweise umgestellt werden.

Aufgrund des geänderten Verfahrens werden regelmäßig gemischte Partien mit Öko-Küken und nicht-ökologischen Küken gebildet. Ob die vorhandenen Öko-Tiere einem bestimmten Anfrager zugeteilt werden oder gleichmäßig auf mehrere Anfrager verteilt wird, ist nicht Gegenstand der Genehmigung des Art. 42 VO 889/08 und daher ausschließlich durch die Vertragsparteien zu bestimmen.

Definition Öko-Bruteier und Öko-Küken

- Öko-Bruteier sind Bruteier von ökologisch gehaltenen Elterntieren.
- Öko-Küken stammen aus Öko-Bruteiern von ökologisch gehaltenen Elterntieren und schlüpfen in einer Brüterei, die durch eigene Kontrollunterstellung oder als Subunternehmer dem Öko-Kontrollverfahren untersteht.

Rechtsgrundlagen – Abwägung der Interessen

Art. 42 der VO 889/08 sieht als Voraussetzung für eine Genehmigung der Verwendung von nichtökologischen Küken vor, dass Öko-Küken nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Bisher wurde in den meisten Fällen der Wunsch nach einer bestimmten Herkunft akzeptiert, es erfolgte keine Verweisung auf gleichwertige Angebote.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung nichtökologischer Tiere ist das private Interesse eines Antragsstellers an einer von ihm gewünschten Herkunft gegenüber dem öffentlichen Interesse einer möglichst vollumfänglichen Einhaltung der EG-ÖKO-VO abzuwägen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Herkunft oder Rasse ist in Art. 42 der VO 889/08 nicht enthalten.

Die Möglichkeit, auf Betriebsmittel in nicht-ökologischer Qualität zu greifen zu können, wenn bspw. eine alternative Öko-Sorte derselben Art nicht geeignet ist (vgl. Art. 45 der VO 889/08, Verwendung von nicht-ökologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial), wird in Art. 42 der VO 889/08 nicht analog eröffnet.

Der BÖLW hat eine Liste von gleichwertigen Legehennenherkünften vorgelegt, die sich insbesondere nach Eifarbe und Eigewicht als maßgeblichem Verkaufsmerkmal für Eier ausrichtet. Dass die Einstufung zutrifft, zeigen Erfahrungen der letzten Monate. Einzelne Antragsteller ersetzten gezielt eine Nachfrage von Herkünften, die als Öko-Küken verfügbar waren, durch eine Nachfrage nach Herkünften, die nicht oder nur zeitlich befristet als Öko-Küken angeboten wurden.

Das Interesse, Eier einer bestimmten Gewichtsklasse und Farbe produzieren zu können, wird durch die vom BÖLW vorgelegte Liste berücksichtigt. Das Eigewicht ist außerdem über die Fütterung in gewissem Umfang betriebsindividuell steuerbar, so dass dieses Merkmal für die Herkünfte nicht absolut fix ist. Die Erwartung der Verbraucher ist, dass Öko-Küken so weit wie möglich genutzt werden. Sollten geringe Mehrkosten auf Seiten der Abnehmer von Öko-Küken eintreten oder ein anderes Management aufgrund einer nach der BÖLW-Liste als gleichwertig eingestuften Herkunft erforderlich sein, kann dies wie andere betriebswirtschaftlichen Nachteile bei der Produktion nach der EG-ÖKO-VO durch höhere Preise ausgeglichen werden. Die Erfahrung der jüngsten Vergangenheit zeigt ebenso, dass mildere Mittel als der Verweis auf Herkünfte, mit denen sehr ähnliche Produkte erzeugt werden können, nicht vorhanden sind, um den Absatz von vorhandenen Öko-Küken bzw. Öko-Bruteiern sicherzustellen.

Gleichwertigkeitskategorien von Herkünften / Rassen

Folgende Gruppen mit gleichwertigen Herkünften / Rassen werden zur Kategorisierung zusammengefasst:

- Schwere Braunleger > 2200 g
- leichte und mittelschwere Braunleger Ø-Eigewicht unter 62 g
- leichte und mittelschwere Braunleger Ø Eigewicht über 62 g
- Weißbefiederte Braunleger
- Weißleger

Details ergeben sich aus der beigefügten Liste des BÖLW, die bei Bedarf aktualisiert wird, insbesondere wenn Anträge für weitere, nicht genannte Herkünfte gestellt werden sollten. Grundlage der Zuordnungen sind Werte aus unabhängigen Leistungstests, sofern verfügbar, ansonsten die Züchterangaben.

Für die unter „Zwei-Nutzungshühner und Rassehühner“ aufgelisteten Herkünfte finden die anfallenden Küken nach Auskunft der Wirtschaft derzeit regelmäßig Abnehmer, so dass eine Bewertung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf Genehmigungen nach Art. 42 der VO 889/08 derzeit nicht erforderlich ist.

Maßnahmen nach Art. 63 der VO 889/08 für Brütereien und Öko-Elterntierbetriebe

Zur Sicherstellung der Nämlichkeit einer Partie, die aus Öko-Bruteiern besteht oder diese enthält, sind mindestens folgende Maßnahmen erforderlich:

- Hinsichtlich der Trennung der Partien wird auf die Anforderungen des Art. 35 VO 889/08 hingewiesen, die betriebsbezogen umzusetzen sind.
- Alle Öko-Bruteier sind gemäß Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 617/2008 im Erzeugerbetrieb mit der handelsklassenrechtlich vergebenen Kennnummer zu bestempeln. Die Alternative der Kennzeichnung von Bruteiern nach § 1 Abs. 4 der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung mit einem schwarzen Punkt wird für Öko-Bruteier nicht genutzt.

- Öko-Bruteier sollen in eine andere Brutmaschine eingelegt werden als die nichtökologischen Bruteier.

Antragsverfahren durch den Antragsteller

- Zunächst ist eine Anfrage über die Verfügbarkeit von Öko-Küken an die Produzenten von Öko-Küken, bzw. die von diesen bevollmächtigte Stelle bzw. eine (noch zu schaffende) Koordinierungsstelle zu stellen.
- Eine Anfrage über die Verfügbarkeit von Öko-Küken muss mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Schlupftermin gestellt werden und mindestens folgende Angaben umfassen (vgl. auch Anlage 2):
 - Vollständige Angaben zum Nachfrager (Unternehmen, ggf. Betriebsstätte der Aufstallung, sofern abweichend, inkl. Öko-Betriebs-Nummer)
 - Kontrollstelle des Nachfragers
 - Zuständige Stelle für die Genehmigung eines Antrags nach Art. 42 VO 889/08
 - Gewünschte Herkunft / Rasse
 - Anzahl Küken / Tiere
 - Schlupfdatum / Lieferdatum der angefragten Tiere
 - Datum der Anfrage
 - Unterschrift eines Verantwortlichen für das Unternehmen
- Die Verfügbarkeit von Öko-Küken wird entsprechend der Vorgaben der Ländern für einen Zeitraum von + / - 2 Wochen um das gewünschte Schlupfdatum bescheinigt. Kann eine Anfrage nicht oder nur teilweise bedient werden, wird eine Nichtverfügbarkeitsbescheinigung durch die Produzenten von Öko-Küken, die von diesen bevollmächtigten Personen oder Organisationen oder eine Koordinierungsstelle für den jeweiligen Antragsteller ausgestellt.
Die Entscheidung darüber, ob die Kosten für die Koordination und insbesondere die Ausstellung der Nichtverfügbarkeitsbescheinigung den anfragenden Unternehmen anteilig auferlegt wird, obliegt der ausstellenden Stelle.
- Die Nichtverfügbarkeitsbescheinigung für eine Gesamt- oder Teilpartie enthält folgende Angaben:
 - Vollständige Adresse des Nachfragers (Unternehmen, ggf. Betriebsstätte der Aufstallung, sofern abweichend, inkl. Öko-Betriebs-Nummer)
 - Kontrollstelle des Nachfragers mit Verbindungsdaten
 - Zuständige Stelle für die Genehmigung eines etwaigen Antrags nach Art. 42 VO 889/08 mit Verbindungsdaten
 - angefragte Herkunft / Rasse
 - Anzahl Küken / Tiere
 - angefragtes Schlupfdatum / Lieferdatum
 - Anfragedatum

Formulierungsbeispiel Nichtverfügbarkeitsbescheinigung:

„Für den angefragten Zeitraum von xx.xx.2012 bis xx.xx.2012 () sind _____ (Anzahl) Öko-Küken der Herkunft / Rasse _____

- () verfügbar.

Sofern für die zu ergänzenden nicht-ökologischen Küken eine Genehmigung für deren Verwendung erteilt wird, haben

- die ökologisch zertifizierte Brüterei die Lieferung und
- Sie als Anfrager die Abnahme

der Öko-Küken verbindlich zugesagt.

() für die restlichen Küken sind im angefragten Zeitraum keine Öko-Bruteier mehr verfügbar.

() Gemäß Ihrer Zusage vom _____ soll die zertifizierte Brüterei für die fehlenden Küken die entsprechenden Bruteier der Herkunft _____ einlegen.

() Sie wollen die restlichen Küken aus konventioneller Herkunft bei einer anderen Brüterei zukaufen.

- () nicht verfügbar.“

Antragsbearbeitung durch Behörde bzw. beliehene Kontrollstelle

Das Verfahren muss hinsichtlich der zeitlichen Abläufe und Randbedingungen sowie der Ausgestaltung der Genehmigungen so eingerichtet werden, dass das Ziel der EG-ÖKO-VO, dass vorhandene Öko-Bruteier bzw. Öko-Küken in ökologischen Legehennenbetrieben zum Einsatz kommen, möglichst umfassend erreicht wird.

Daher ist für die genehmigende Stelle Folgendes zu beachten:

- Anträge sind rechtzeitig vor Aufstallung zu stellen. Behörden oder beliehene Kontrollstellen können hierzu entsprechende Vorgaben machen. Bei Partien, die gemischt werden aus Küken, die aus ökologischen und nichtökologischen Eiern stammen, muss eine Antragstellung so rechtzeitig erfolgen, dass möglichst 1 Woche vor Brutbeginn die Genehmigung vorliegen kann und dadurch für Brüterei und Abnehmer Produktionssicherheit über den Umfang die Gesamtpartie, bestehend aus Küken aus Öko-Bruteiern und nichtökologischen Bruteiern, herrscht.
- Hinsichtlich des Lieferdatums sind auch Liefertermine durch Öko-Tierhalter zu akzeptieren, die 2 Wochen vor oder nach dem gewünschten Termin liegen. Denn ein Wunschtermin kann durch den Küken-Lieferanten umso eher eingehalten werden, je früher ein Antragsteller seine Anfrage stellt, eine Genehmigung beantragt und eine verbindliche Bestellung abgibt.
- Dem Antrag sind Nichtverfügbarkeitsbescheinigung von allen bekannten Anbietern ökologischer Küken beizufügen, die die gewünschte Herkunft oder gleichwertige Herkünfte anbieten. Alternativ kann eine Nichtverfügbarkeitsbescheinigung einer Koordinierungsstelle Öko-Küken vorgelegt werden.

Bislang sind zwei Produzenten von Öko-Küken bekannt, deren Angebot keinen ausreichenden Absatz finden. Diese werden von Herr Baumann vertreten. Er übernimmt in ihrem Auftrag die Ausstellung der Bescheinigungen. Weitere Anbieter von Öko-Küken müssen ihr Angebot den genehmigenden Stellen oder der Koordinierungsstelle bekanntgeben und erklären, ob sie ebenfalls Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen ausstellen oder wie sie das Nichtabfließen ihres Angebots der genehmigenden Stelle mitteilen; andernfalls kann ihr vorhandenes Angebot nicht bei der Genehmigung berücksichtigt werden.

- Ein Antrag, dem eine Nichtverfügbarkeitsbescheinigung beigelegt ist, die auf einer zu späten Anfrage bei Küken- oder Bruteieranbietern beruht (d.h. nicht mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Schlupftermin), ist nur für einen Einstellungstermin, der erst 10 Wochen nach dem dokumentierten Anfragedatum liegt, genehmigungsfähig.
- Eine Genehmigung für die Verwendung nichtökologischer Küken wird sinngemäß unter Berücksichtigung folgender Randbedingungen erteilt:
 - Festlegung des geplanten Aufstalltermins
 - Festlegung der Zahl der genehmigten nichtökologischen Tiere und der Herkunft / Rasse
 - Festlegung der Zahl der ökologischen Tiere, die gleichzeitig abgenommen werden muss
 - Vorschläge für Nebenbestimmungen:
 - Die Genehmigung ist für den Fall, dass gleichzeitig ökologische Küken aufgestellt werden, an die Bedingung geknüpft, dass diese ökologischen Küken wie beantragt aufgestellt werden. Für den Fall, dass die ökologischen Küken aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht aufgestellt werden, ist die genehmigende Stelle sowie ggf. die betreffende Öko-Kontrollstelle umgehend zu informieren.
 - Die Verwendung der Tiere muss, getrennt nach ökologischen und nichtökologischen, bezüglich der Anzahl der Tiere, des jeweiligen Schlupfdatums und des Termins der Einstellung dokumentiert werden. Der Lieferschein und die Rechnung sind unmittelbar nach Vorliegen an die betreffende Kontrollstelle zu übersenden, damit diese die Einhaltung der Bedingungen dieser Genehmigung risikoorientiert vor der nächsten Jahreskontrolle überprüfen kann.
 - Sofern ein Antrag mehr Tiere beinhaltet als eine Brüterei, die auch Öko-Küken anbietet, liefern kann, kann der Antragsteller durch Nebenbestimmung dazu verpflichtet werden, auch eine kleinere Partie mit Öko-Küken von dieser Brüterei und den Rest von einer anderen Brüterei abzunehmen, sofern mehrere Ställe, die eine seuchenhygienische Einheit darstellen (Mindestabstand der Gebäude: 20 m), zum gleichen Termin belegt werden sollen.
 - Vorschläge für Hinweise:
 - Das Stutzen oder Touchieren der Schnäbel von Küken, die aus nichtökologischen Bruteiern schlüpfen und mit einer Genehmigung nach Art. 42 VO 889/08 für die ökologische Produktion verwendet werden, ist nach Art. 18 der VO 889/2008 nicht zulässig.

- Sie sind verpflichtet, sich über eine etwaige tierärztliche Behandlung von Küken aus nichtökologischen oder ökologischen Bruteiern in der Brüterei zu informieren, diese zu dokumentieren und Behandlungen mit Mitteln nach Art. 24 Abs. 4 der VO 889/08 bei der Entscheidung über die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Öko-Hinweis zu berücksichtigen.

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 9</p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Offene Themen Geflügelhaltung aus der 3. Runde, speziell Öko-Bruteier, Voraufzuchten Mastgeflügel, Eingewöhnung von Junglegehennen</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG §</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>In dem Papier zur Geflügelhaltung (Dokument AG Geflügel 3. Runde in der Fassung LÖK, gelb unterlegte Passagen), das bei der LÖK-Sitzung im März besprochen wurde, sind noch Themen offen, für die der BÖLW Vorschläge nachreichen sollte.</p> <p>Dies betrifft die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraufzuchten für Mastgeflügel (Punkt 15) - Eingewöhnung von Junglegehennen (Punkt 17) - Vorrangige Verwendung von Öko-Bruteiern (Punkt 21) <p>Unsere Vorschläge sind in der Tabelle „AG Geflügel 3. Runde Ergänzungsvorschläge BÖLW“ zusammengefasst. Für die vorrangige Verwendung von Öko-Bruteiern finden Sie einen detaillierten Vorschlag in dem Dokument „Vermittlung Öko-Küken Vorschlag BÖLW“.</p>	
<p><u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u></p>	
<p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p>Dokument AG Geflügel 3. Runde in der Fassung LÖK Dokument AG Geflügel 3. Runde Ergänzungsvorschläge BÖLW Vermittlung Öko-Küken Vorschlag BÖLW (siehe Anlage zu TOP 8)</p>	
<p><u>Ergebnisvorschlag:</u> Siehe Dokumente AG Geflügel 3. Runde Ergänzungsvorschläge BÖLW Vermittlung Öko-Küken Vorschlag BÖLW</p>	
<p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Zu den vom BÖLW vorgelegten Ergänzungsvorschlägen wird festgestellt:</p> <p>1) Voraufzuchten für Mastgeflügel (Punkt 15) - Keine Zustimmung</p>	

2) Der Änderungsvorschlag zu Nr. 17 wird zurückgestellt, bis weitere Erkenntnisse aus derzeit laufenden Untersuchungen vorliegen.

3) Der Änderungsvorschlag zu Nr. 21 wird zurückgenommen. Dazu liegt bereits ein bestätigtes Ergebnis der AG Geflügelhaltung vom 08.06.2012 vor. Das Thema wurde auch unter TOP B 8 behandelt.

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 10</p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Rückverfolgbarkeitsprüfungen</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input checked="" type="checkbox"/> VO 882/2004 Art. Sonderbericht des europäischen Rechnungshofes</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p>	
<p>Einführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen</p>	
<p>Der Europäische Rechnungshof stellte im Sonderprüfbericht 9 aus 2012 fest, dass die während der Prüfungen eingeleiteten Rückverfolgbarkeitsprüfungen nicht erfolgreich waren.</p>	
<p>Der Rechnungshof misst offensichtlich der Gewährleistung der stufenübergreifenden Rückverfolgbarkeit und deren Prüfung eine hohe Bedeutung für den ökologischen Landbau und dessen Kontrollsystem bei. Diese Rückverfolgbarkeitsprüfung ist derzeit keine im deutschen Kontrollsystem etablierte Kontrollmethode.</p>	
<p>Vor diesem Hintergrund schlägt die KdK folgendes vor:</p>	
<p>Die Kontrollmethode Rückverfolgbarkeitsprüfung wird als obligatorische Kontrollmethode für das deutsche Kontrollsystem etabliert und beschrieben und ersetzt damit die Kontrollmethode Routine-Cross-Check.</p>	
<p>Diese Kontrollmethode wird in einer Arbeitsgruppe bestehend aus BLE, Kontrollbehörden und Kontrollstellen beschrieben und zum 1.1.2013 bekannt gegeben und eingeführt.</p>	
<p>Die bis dahin vorliegenden Erfahrungen mit dieser Methode werden im 4. Quartal 2013 der Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt und werden von dieser evaluiert. Sofern erforderlich wird die Methodenbeschreibung für das Kontrolljahr 2014 angepasst.</p>	
<p><u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u></p>	
<p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p>	
<p><u>Ergebnis:</u></p>	
<p>Der TOP konnte aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.</p>	

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 11</p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Saatgut Pillierung</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art.4 + 5 <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 45 <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Die Pillierung und/oder Färbung von Saatgut wird bei verschiedenen Arten (z.B. Gemüse, Zuckerrüben) aus verschiedenen Gründen angewendet.</p> <p>Die Verordnung regelt im Bezug auf Saatgut nur die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Anwendung von Stoffen, die zu anderen Zwecken als Pflanzenschutz angewendet werden ist somit nicht geregelt.</p> <p>In der Vergangenheit gab es immer wieder voneinander abweichende Regelungen im Bezug auf die Pillierung und/oder Färbung von Saatgut. Daher wurde angeregt im Rahmen einer Entscheidung der LÖK eine abgestimmte Regelung zu etablieren.</p>	
<p><u>Ergebnisvorschlag:</u></p> <p>Die LÖK bittet die AG-Saatgut um einen Vorschlag für die Regelung des dargestellten Problems. Die LÖK wird auf der Basis dieses Vorschlags entscheiden.</p> <p>Bis zur Verabschiedung einer Regelung durch die LÖK werden die bisher praktizierten Verfahren weiterhin geduldet.</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Die „Fachgruppe Saatgut“ wird um Mitteilung ihrer Auffassung gebeten.</p>	

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 12</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: AFI-Seminar am 10.09.2012 in Italien</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art. <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Am 10.09.2012 diskutierte die italienische Bio-Branche im Rahmen eines Seminars der „Anti Fraud Initiative“ über die Ursprünge und die möglichen Konsequenzen aus den schwerwiegenden Betrugsfall "Gestiefelter Kater".</p> <p>Die italienische Zollbehörde (Guardia di Finanza) und Federbio stellten das "Making of" dieses Betrugsfalls sehr informativ dar. In die Diskussion, wie solche Fälle in der Zukunft verhindert werden können, waren das MIPAAF (Ministerium), regionale Behörden, die Akkreditierungsstelle, Kontrollstellen und Erzeugerverbände beteiligt.</p> <p>Herr Dr. Jochen Neuendorff, der als Referent in die Veranstaltung eingebunden war, berichtet über die Ergebnisse.</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Die LÖK dankt Herrn Dr. Neuendorff für seine Ausführungen (Siehe Anlage zu B12).</p>	

<p align="center">LÖK- Sitzung vom 08.10. bis 09.10.2012 im Hause des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p align="center">TOP B 13</p>
<p>Eingereicht von: Schleswig-Holstein und Brandenburg/ Berlin</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Umsetzung der VO (EU) 126/2012 hinsichtlich der ergänzenden Bescheinigung nach Art. 68 (2)</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 . <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 68 <input type="checkbox"/> ÖLG § .. <input checked="" type="checkbox"/> 126/2012</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Seit dem 1.Juni 2012 ist die VO (EU) Nr. 126/2012 zur Änderung der VO (EG) 889/2008 in Kraft. Mit dem Beweggrund, den Marktzugang zu den USA für Ökoprodukte aus der EU zu erleichtern wurde den Unternehmen mit Art. 68 (2) die Möglichkeit einer „ergänzenden Bescheinigung“ auf Antrag gegeben. Die ergänzende Bescheinigung bezieht sich auf die Bescheinigung nach Art. 68 (1) und beinhaltet die Testierung einer antibiotikafreien Produktion tierischer Erzeugnisse.</p> <p>Mit dem Anhang XIIa wird das Muster der ergänzenden Bescheinigung und mit Anhang XIIb der Text zur Beschreibung der besonderen Merkmale der Produkte vorgegeben. Dieser Textbaustein des Anhangs XIIb in deutscher Sprache lautet „ohne Anwendung von Antibiotika erzeugte tierische Erzeugnisse“</p> <p>Anhang XIIb sieht keine weitere Beschreibung der besonderen Merkmale vor.</p> <p>Beantragt ein Unternehmen die ergänzende Bescheinigung nach Art. 68 (2), da seine Milch, bisher nach NOP-Richtlinien zertifiziert, an eine in die USA exportierende Meierei geliefert wird, könnte davon ausgegangen werden, dass in den verschiedenen möglichen Betriebszweigen seiner ökologische Tierhaltung (z.B. Kälberaufzucht, Rindermast, Schweinehaltung etc.) während des gesamten Produktionsverfahrens in keinem Fall Antibiotika eingesetzt werden dürften, um die Bescheinigung nach Art. 68 (2) DVO zu erlangen.</p> <p>Da die Umsetzung der Regelung in dieser Form für viele Unternehmen nicht möglich wäre und sie somit die Lieferbedingungen der Meierei nicht mehr erfüllen könnten, und in Anbetracht des Erwägungsgrundes 3 der VO (EG) Nr. 126/2012, der empfiehlt, „die Identifizierung bestimmter (einzelner?) Produktionsverfahren sicherzustellen, bei denen keine Antibiotika angewendet werden“, wurde von SH in Abstimmung mit dem BMELV folgende Regelung getroffen:</p> <p>Die Betriebe erhalten eine zweite (Teil-)Bescheinigung nach Art. 68 (1) die nur für den Produktionsbereich ausgestellt wird, für den die ergänzende Bescheinigung nach Art. 68 (2) beantragt wurde.</p> <p>BMELV hat entsprechende Fragen zur Umsetzung an die Kommission gerichtet. Diese teilt am 12.9.2012 mit, das die Fragen auf der Sitzung der "EU-US organic working group" am 15./16. November 2012 erörtert werden soll und sagt eine anschließende Beantwortung zu.</p>	

Bewertung:

Durch die getrennte Ausweisung des für den Export in die USA vorgesehenen tierischen Erzeugnisses in einer zweiten (Teil-)Bescheinigung nach Art. 68 (1) wird die Ausstellung der ergänzenden Bescheinigung einer antibiotikafreien Produktion in den für die Betriebe relevanten Bereichen ermöglicht.

Sie schafft jedoch für die Verfahrenssicherheit der Bescheinigungen nach Art. 68 (1) weitere Schwachpunkte wie z.B. die Eindeutigkeit des Bescheinigungsgegenstandes. Daher sollte der Text zu Ziff. 2 nach tierischen Erzeugnissen differenziert werden können.

Ergebnisvorschlag:

1. Die LÖK stimmt dem vorläufigen Verfahren zu.
2. BMELV wird von der LÖK gebeten, sich bei der KOM für die Möglichkeit der Konkretisierung der ergänzenden Bescheinigung gemäß Art. 68 (2) zu engagieren.

Als Beispiel für die im Text zu Ziff. 2 der ergänzenden Bescheinigung erforderliche Differenzierung nach einzelnen tierischen Erzeugnissen sei aufgeführt:
„Ohne Anwendung von Antibiotika erzeugte tierische Produkte: *Milch*“

Ergebnis:

Der TOP konnte aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.

Umstellung von Tieren

Die „Umstellung“ wird durch Art. 2 h) Öko-VO definiert. Danach handelt es sich um den Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden.

Bzgl. der Voraussetzungen, unter denen Tiere umgestellt werden können, existieren 3 wesentliche Bezüge:

Art. 14 Abs. 1 a) ii) Öko-VO definiert, dass nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden können. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.

Darüber hinaus können Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten (14 Abs. 1 a) iii) Öko-VO).

Der letzte Bezug ergibt sich aus Art. 24 Abs. 4 DVO. Dort heißt es. „Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.“

Weitere Möglichkeiten, ein Tier umzustellen, ergeben sich aus der Öko-VO nicht.

Daraus ist zu folgern, dass ökologische Tiere, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Haltungs- oder Fütterungsvorschriften ihren Öko-Status verlieren bzw. aberkannt bekommen, nicht neu umgestellt werden können.

Anwendbar ist vielmehr Art. 30 Satz 2 Öko-VO, nachdem die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/ biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer untersagt. Diese Untersagung kann die betroffene Tierart oder aber auch Einzeltiere umfassen und sich an den Umstellungszeiten gem. Art. 38 DVO orientieren.



Ein Jahr Infos über die Verfügbarkeit von Öko-Küken – Griffige Regelungen nötig

**Praktikable Übergangslösung bis
eine Küken-Datenbank funktioniert**

Willy Baumann Ing. Agr. FH / NDS Betriebswirtschaft



- Geschäftsführer Geflügelzuchtorganisation
- Stallbau- und nachhaltige Fütterungskonzepte für artgemässe Tierhaltung
- Geflügel-Richtlinien, Entwicklung und Beratung für
 - Bio-Suisse 1996
 - Bioland 2001
 - Demeter 2008
- Aufbau Demeter-Elterntierhaltung 2008 mit 100% Ökofutter
- Vorgaben für eine artgemässe Brüterei 1998
- Projekte „Kükenbrüder“
 - Mästen männlicher Legeküken 1993
 - Züchtung Zwei-Nutzungshuhn 1998
 - Demeter Coquelets- und Gockelprojekt
- BÖLW-Geflügelfachgruppe

Inhalt



- **Aktuelle Situation der Öko-Elterntierhaltung und Kükenabnahme**
- **Öko-Legehennenhaltung in Deutschland**
- **Rahmenbedingungen für Öko-Legeküken-Versorgung**
 - Gleichwertigkeit von verschiedenen Herkünften
 - Ergänzen der fehlenden Ökoküken mit konv. Bruteiern für Öko-Brütereien
 - Sanktionen
- **Praktische Umsetzung**

Öko-Küken – aber keiner kauft sie



- **Seit Juli 2008 produzieren 2 Demeter-Zuchtbetriebe Öko-Küken**
- **3000 bis 8500 Öko-Küken je Schlupf**
- **19.09.2011 Entwurf einer Verfügbarkeitsliste an die LÖK-AG Geflügel**
- **05.10.2011 Erste Verfügbarkeitsliste von Öko-Küken mit zusätzlichen Angaben und Hinweisen**
- **Periodische Aktualisierungen des Angebotes mit Infos zur Nachfragesituation → keine nennenswerte Nachfrage**

Info vom 4.7.12 an die Behörden



- Seit der Berliner-Besprechung vom 23.1.12 kommen keine Nachfragen nach LB Classic und Tetra SL für Mengen, die die Betriebe liefern könnten, obwohl ich einige Betriebe in der entsprechenden Grösse kenne
- Wie wird die bewilligte Herkunft überprüft?
 - Rechnung/Lieferschein
 - Aufzuchtliste des Kükenlieferanten
- Vorstellung des neuen Kükenkonzeptes
 - Gleichwertigkeit von verschiedenen Herkünften
 - Ergänzen der fehlenden Öko-Küken mit Küken von konv. Bruteiern

Verfügbare Öko-Küken								aktualisiert am 02.08.2012	
Lohmann Braun: Geflügelhof Schubert, 91336 Unterrüsselbach Kontakt: Werner Hockenberger, Brüterei, 75031 Eilsenz Tel: 06221 1378 120 w.hockenberger@wshd-feiselberg.de Fax: 06221 1378 123. Mobil: 0170 35 28 818				Tetra Braun: Geflügelhof Südbröck, 33378 Rheda - Wiedenbrück Kontakt: Norbert Südbröck, Tel: 05242 8956 Fax: 05242 56066 e-mail: suedbroeck@vweb.de					
Wo	Schlupf-Datum	Lohmann BraunPlus W. Hockenberger		Tetra Braun N. Südbröck		Bruteier- Einlage	Anfrage / Dispo bis	Bemerkungen	
		jede Woche	oder alle 2 Wo ¹	jede Woche	oder alle 2 Wo ¹				
36	05.08.2012	4957	9584	3300		14.08.2012	28.07.2012		
37	12.08.2012	4959		2596		21.08.2012	27.07.2012		
38	19.08.2012	4940	9503	2586	4904	28.08.2012	03.08.2012		
39	26.08.2012	4845		2596		04.09.2012	18.08.2012	Ab sofort können bis 20000 Lohmann Küken je Schlupf und Woche geliefert werden	
40	03.10.2012	4750	9211	2478	4871	11.09.2012	17.08.2012		
41	10.10.2012	4856		0		18.09.2012	24.08.2012		
42	17.10.2012	4856	8938	2360		25.09.2012	31.08.2012	und	
43	24.10.2012	4598		2360	4531	02.10.2012	07.09.2012		
44	31.10.2012	4579	8910	2342		09.10.2012	14.09.2012	12000 Tetra Braun bzw. 2 mal 12'000 Küken innert 3 Tagen	
45	07.11.2012	4550		2342	4305	16.10.2012	21.09.2012		
46	14.11.2012	4541	8737	2124		23.10.2012	28.09.2012		
47	21.11.2012	4485		0		30.10.2012	05.10.2012		
48	28.11.2012	4427	8536	2124		06.11.2012	12.10.2012		
49	05.12.2012	4370		2006	3065	13.11.2012	19.10.2012		
50	12.12.2012	4275	8299	2006		20.11.2012	26.10.2012		
51	19.12.2012	4180		1950	3798	27.11.2012	02.11.2012		
52	26.12.2012	4065	7934	1900		04.12.2012	09.11.2012		
1	02.01.2013	3990		1850	3800	11.12.2012	16.11.2012		
2	09.01.2013	3895	7570	1800		18.12.2012	23.11.2012		
3	16.01.2013	3800		1780	3416	25.12.2012	30.11.2012		
4	23.01.2013	3705	7205	1700		01.01.2013	07.12.2012		
5	30.01.2013	3610		0		08.01.2013	14.12.2012		
6	06.02.2013	3515	6840	0		15.01.2013	21.12.2012		
7	13.02.2013	3420		0		22.01.2013	28.12.2012		
8	20.02.2013	3325	6475	0		29.01.2013	04.01.2013		
9	27.02.2013	3230		0		05.02.2013	11.01.2013		

Meldefrist für Öko-Küken / W. Baumann e-mail: w.baumann@oeko-marketing.ch / +41 44 7800 890

Bisher abgenommene Ökoküken



- Demeterbetriebe gemäss Demeter-RiLi
- seit 3 Jahren ein Biokreisbetrieb mit Eigenremontierung
- Einige Betriebe im Kundenkreis Südbrock kaufen Junghennen mit einem Biokükenzuschlag von 50 c.
- Ein Bioland-Aufzuchtbetrieb (NRW) nimmt freiwillig Teilmengen Ökoküken, ergänzt mit Küken aus konv. Bruteiern aus der zertifizierten Brüterei
- 1 Lieferung an einen Betrieb in NRW
- Aktuell: Bestellungen von 2 Betrieben in Bayern

Mit Tricks zur ANG



- Nachfrage nach Nicht-Öko-Herkünften/Rassen
- Grössere Menge nachfragen als angeboten
- Nachfrage für Zeitraum wo es kein Angebot hat
- Junghennenimporte vor allem aus A und NL
- NRW: 18'000 Küken LB für verschiedene, getrennte Ställe
→ LANUV für Teilmenge → Änderung der Herkunft → LB LITE
- Teamarbeit:
A bestellt Küken, B möchte zur gleichen Zeit Küken → bekommt Nichtverfügbarkeitsnachweis – A annulliert seine Bestellung

Aktuelle Situation im Öko-Legebereich

(eigene Schätzungen gemäss den Zahlen 2011 des statistischen Bundesamtes)



- 2,95 Mio Legehennen (LH)
 - 2,6 Mio in 194 Betrieben > 3000 LHP → Ø 12'880 LH
 - Ca. 350'000 LH in Betrieben mit weniger als 3000 LH
- Umstellungsschwerpunkte der Junghennen
 - 1,2 Mio über die Sommerferien Juni - August
 - 0,7 Mio zwischen Weihnachten und Ostern
 - 0,35 Mio nach Ostern und im Oktober
 - 0,35 Mio übrige Zeit

Zeitliche Staffelung von ANG-Anträgen



- **Schwerpunkte der Anträge für ANG bei 8 Wochen Vorlaufzeit**
 - KW 04 bis 14 ANG-Anträge für 1,250 Mio Küken**
 - KW 16 bis 20 ANG-Anträge für 0,180 Mio Küken**
 - KW 24 bis 31 ANG-Anträge für 0,730 Mio Küken**
 - KW 42 bis 46 ANG-Anträge für 0,170 Mio Küken**
 - übrige Zeit ANG-Anträge für 0,260 Mio Küken**
- Nur 2 Anfragen und Bestellungen aus Bayern**
- Es müssten ANG für 500' bis 700'000 konventionelle Küken ausgestellt worden sein, obwohl im gleichen Zeitraum rund 50'000 verfügbare Öko-Küken den Kontrollbehörden gemeldet waren**

Bedarf an Elterntieren der Legelinien



- 100'000 Küken → 1'800 Zuchthennen
- 500'000 Küken → 9'000 Zuchthennen
- 3'000'000 Küken → 45'000 Zuchthennen

Küken je Schlupf und Woche/*alle 10 Tage

- 6'300 Küken → 3100 Zuchthennen
- 6'300 Küken → 2100 Zuchthennen *
- 9'600 Küken → 4700 Zuchthennen
- 12'600 Küken → 6200 Zuchthennen
- 19'200 Küken → 9500 Zuchthennen
- 52'000 Küken → 19'000 Zuchthennen *

Neues Öko-Küken-Konzept



Öko-Küken stammen aus Bruteiern von ökologisch gehaltenen Elterntieren und schlüpfen in einer Brüterei, die ins Öko-Kontrollverfahren eingebunden ist

Neues Öko-Küken-Konzept



Gleichwertigkeitskategorien von Herkunft/Rassen (gemäss BÖLW-Kriterien)

- Mittelschwere Braunleger (braunschalige Eier)
- Ø-Eigewicht < 62 g
- Schwere Braunleger > 2200 g oder Ø-Eigewicht > 64 g
- Weiss befiederte Braunleger (zB. Lohmann-Silver)
- Weissleger (Hybriden mit weisschaligen Eiern)
- Zwei-Nutzungshühner und Rassehühner

Wichtigste Rahmenbedingungen als Sofortmassnahmen



- Gleichwertigkeit von Herkunft gemäss Liste
- Ergänzung der verfügbaren Öko-Küken mit max. 80% Küken aus konventionellen Bruteiern bis zur entsprechenden Brüterei-Kapazität
- Späteste Anfragezeitpunkt 8 Wochen vor gewünschtem Schlupftermin
- Liefertermin kann +/- 2 Wochen vom gewünschten Termin abweichen
- Zu späte Anfrage: Übernahme von Öko-Küken bis 8 Wochen + 2 Wochen Abweichung nach Anfragedatum

Gleichwertigkeit der Herkünfte (Angaben der Zuchtorganisationen)

	Bemerkungen	Lebendgewicht		Ø Eigewicht	Alter bei 50% LL	
		20. AW	68. AW			
Braunleger						
Eierschwerer Braunleger	Lohmann Brown Classic	1600-1700	1900 - 2100	63,0-64,0	150 - 160	
	Lohmann Brown Plus	Öko-Eiermüli	1600-1700	1950 - 2150	63,0-64,0	150 - 160
	H & N Brown Nick	1645	2020	63,2	142 - 152	
	Bovans Brown (früher Goldline)	1640	2015	62,9	144	
	ISA Brown (ISA Warren)	1610	1980	62,8	142	
	Tetra SL	Öko-Eiermüli	1630	2015	62,7	143
	Lohmann Brown LITE	1550-1850	1900 - 2100	61,5-62,5	150 - 160	
	Hy-Line Brown AS	Ø-Eigewicht unter 62 g	1800	1980	61,8	140
	Lohmann TRADITION	Schwerere Eier	1600-1700	2000 - 2200	65,0-65,5	140 - 150
	Bovans Black	1815	2300	62,3	146	
Weißer Eierschwerer	H & N Silver Nick	1600-1750	2000 - 2200	62,0-63,0	140 - 150	
	Lohmann SILVER	1600-1750	2000 - 2150	61,5-62,5	140 - 150	
	Dekalb Amberlink	Keine Angaben von ISA erhalten				

29.08.2012 / Willy Beumann

Kriterienkatalog der Herkünfte (Angaben der Zuchtorganisationen)

	Bemerkungen	Lebendgewicht		Ø Eigewicht	Alter bei 50% LL	
		20. AW	68. AW			
Weißleger						
Eierschwerer Weißleger	LSL Classic	1300-1400	1700 - 1900	62,0-62,5	155 - 160	
	H & N Super Nick	1430	1824	62,0-63,0	142 - 153	
	LSL LITE	1300-1400	1600-1750	60,0-61,0	150 - 160	
Zwei-Nutzungshühner						
Eierschwerer Zwei-Nutzungshühner	Les Bleues (Brosse-Huhn)	Öko-Eiermüli	1800 - 2000	2500 - 2800	63,5	160 - 170
	Morona	Öko-Eiermüli	Züchterreise in Brandenburg			
	Tetra H	In Ungarn verfügbar	1800 - 2200	2500-3000	60,0-62,0	161 - 175
übrige Herkünfte ohne Bedeutung in der alternativen Haltung						
Eierschwerer Braunleger	Hixx Brown	1650	2015	63,0	144	
	Babcock Brown	1650	2015	63,8	144	
	Hy-Line Brown	1600	1950	63,0	145	
	Dekalb Brown	1830	2015	62,7	143	
	Shaver Black	1815	2300	62,5	146	
	Shaver Brown	1600	1970	62,0	145	
Eierschwerer Weißleger	ISA White	1400	1775	63,1	142	
	Dekalb White	1380	1720	63,1	142	
	Babcock White	1400	1775	62,8	142	
	Hixx White	1350	1720	62,4	143	
	Bovans White	1330	1710	62,2	143	
	Shaver White	1400	1670	61,9	143	
	Tetra Blanca	1420	1620	61,2	144	

29.08.2012 / Willy Beumann

Importierte Junghennen



- **Öko-Junghennen-Importe v.a. aus Österreich und den Niederlanden**
 - Mit konventionellen Küken
 - Öko ab dem 3. Lebenstag in den Niederlanden???
 - Zunahme der Junghennen-Importe
- **Zusätzliche Ausnahmegenehmigung in Deutschland??**

Mögliche Sanktionen



- **Sanktionen bei Zuwiderhandlungen**
 - Zu späte Anfrage → ANG für konv. Kükenzukauf frühestens 10 Wochen nach Anfragedatum
 - ANG wegen falschen und/oder missbräuchlichen Angaben erhalten und Einstellungen ohne ANG
 - Sofortige Aberkennung des Ökostatus der ganzen Aufzuchttherde, auch im Legebetrieb

Praktische Umsetzung bis DB funktioniert



- **Anfrage an die „Koordinationsstelle Öko-Küken“**
 - **Spätestens 8 Wochen vor gewünschtem Schlupftermin**
 - **Vollständige Angaben zum Nachfrager inkl. Betriebs-Nummer und zuständige Kontrollstelle**
 - **Datum der Anfrage**
 - **Herkunft/Rasse**
 - **Anzahl Küken**
 - **Schlupfdatum/Lieferdatum der angefragten Tiere**

Praktische Umsetzung bis DB funktioniert



Verfügbarkeit-Nachweis

Nicht-Verfügbarkeit-Nachweis mit Öko-Kükenanteil

Nicht-Verfügbarkeit-Nachweis

Kopien an:

Zertifizierte Brüterei

Nachfrager

Kontrollstelle

Kontrollbehörden

Zuteilungskriterien



- Gemeinsame Bearbeitung der Anfragen für die gleiche Schlupfwoche
- Vorhandene Öko-Küken = / > als Anfrage
 - Verfügbarkeitsnachweis
 - Anzahl und Herkunft der Öko-Küken
 - Schlupfdatum

Zuteilungskriterien



- Vorhandene Öko-Küken = / > 20% der Nachfragemenge
→ Öko-Küken werden anteilmässig aufgeteilt,
Einzellieferungen unter 1500 Öko-Küken werden mit der
Brütereier abgesprachen
- Möchte der Nachfrager die ganze Lieferung aus der
zertifizierten Brütereier → Einigung über die zu
ergänzende konventionelle Bruteierherkunft
- Teil-Nichtverfügbarkeitsnachweis
- Anzahl und Herkunft/Rasse der konv. Küken
 - Anzahl und Herkunft der Öko-Küken
 - Schlupfdatum

Zuteilungskriterien



- **Vorhandene Öko-Küken < 20% der Nachfragemenge**
 - **Der/die kleinste/n Nachfrager bekommt / bekommen Nichtverfügbarkeitsnachweis**
 - **Vorhandene Öko-Küken werden auf die restlichen Nachfrager/Aufzüchter aufgeteilt**

Nichtverfügbarkeitsnachweis



Nichtverfügbarkeit geht an den Nachfrager und an die für die ANG zuständige Kontrollbehörde oder Kontrollstelle

- **Keine Öko-Küken verfügbar**
 - **Nichtverfügbarkeitsnachweis an Nachfrager und Kontrollbehörde oder Kontrollstelle**

Nichtverfügbarkeitsnachweis



- **Öko-Küken verfügbar**
 - **Nachfrager bestellt 100% Ökoküken → Info an Kontrollbehörde oder Kontrollstelle**
 - **Nachfrager bestellt einen Anteil an Öko-Küken → Nichtverfügbarkeitsnachweis für den Anteil konv. Küken inkl. Verfügbarkeit der Ökoküken**
 - **Nachfrager will keine Öko-Küken → Verfügbarkeitsbestätigung an den Nachfrager und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle**

Öko-Brütereier



- **Vorgaben für öko-zertifizierte Brütereien**
 - **Tageslicht in den Arbeitsräumen**
 - **Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäss EU-ÖKO-VO**
 - **Formaldehyd-Verbot**
 - **Lichtprogramme im Vorbrüter**
 - **Keine prophylaktische allopathische Behandlungen**
 - **Stufenweise Reduktion der Kükentötungen**
 - **Teilnahme an Forschungsprojekten**

Voraussetzungen für den raschen Aufbau einer Öko-Elterntierhaltung



- Risiko-minimierte Haltung für Zuchtgeflügel
 - Grosszügiger überdachter Auslauf (max. 10 Tiere / 20 kg LG je m² AKB) als Ersatz für den Grünauslauf
 - Max. 4,5 Zuchttiere, bzw. 9 kg LG je m² Aktivitätsfläche
 - Konventionelle Vermarktung der überzähligen Bruteier und der Schlachtkörper
- EGTOP-Papier



Kriterienkatalog der Herkünfte (Angaben der Zuchtorganisationen)

	Bemerkungen	Lebendgewicht 20. AW	68. AW	Ø Eigewicht	Alter bei 50% LL	
Braunleger						
Mittelschwere Braunleger	Lohmann Brown Classic		1600-1700	1900 - 2100	63.0-64.0	150 - 160
	Lohmann Brown Plus	Öko-Elterntiere	1600-1700	1950 - 2150	63.0-64.0	150 - 160
	H & N Brown Nick		1645	2020	63.2	142 - 152
	Bovans Brown (früher Goldline)		1640	2015	62.9	144
	ISA Brown (ISA Warren)		1610	1980	62.8	142
	Tetra SL	Öko-Elterntiere	1630	2015	62.7	143
	Lohmann Brown LITE		1550-1650	1900 - 2100	61.5-62.5	150 - 160
	Hy-Line Brown AS	Ø-Eigewicht unter 62 g	1600	1980	61.8	140
Schwere Tiere	Lohmann TRADITION	Schwerere Eier	1600-1700	2000 - 2200	65.0-65.5	140 - 150
	Bovans Black		1815	2300	62.3	146
Weiss befiedert	H & N Silver Nick		1600-1750	2000 - 2200	62.0-63.0	140 - 150
	Lohmann SILVER		1600-1750	2000 - 2150	61.5-62.5	140 - 150
	Dekalb Amberlink		Keine Angaben von ISA erhalten			
Weissleger	Weissleger					
	LSL Classic		1300-1400	1700 - 1900	62.0-62.5	155 - 160
	H & N Super Nick		1430	1824	62.0-63.0	142 - 153
	LSL LITE		1300-1400	1600-1750	60.0-61.0	150 - 160
Zwei-Nutzungs- Hühner	Zwei-Nutzungshühner und Rassehühner					
	Les Bleues (Bresse-Huhn)	Öko-Elterntiere	1800 - 2000	2500 - 2800	63.5	160 - 170
	Marans	Öko-Elterntiere	Züchterkreise in Brandenburg			
	Tetra H	in Ungarn verfügbar	1800 - 2200	2500-3000	60.0-62.0	161 - 175
übrige Herkünfte mit geringer Bedeutung in der alternativen Haltung						
Braunleger	Hisex Brown		1650	2015	63.8	144
	Babcock Brown		1650	2015	63.8	144
	Hy-Line Brown		1600	1950	63.0	145
	Dekalb Brown		1630	2015	62.7	143
	Shaver Black		1815	2300	62.5	146
	Tetra Harco		1650	2100	62.5	150
	Shaver Brown		1600	1970	62.0	145
Weissleger	ISA White		1400	1775	63.1	142
	Dekalb White		1380	1720	63.1	142
	Babcock White		1400	1775	62.8	142
	Hisex White		1350	1720	62.4	143
	Bovans White		1330	1710	62.2	143
	Shaver White		1400	1670	61.9	143
	Tetra Blanca		1420	1620	61.2	144

Öko-Herkunft	Anbieter / Brüterei	Anfragen zur Verfügbarkeit von Öko-Küken der Legelinien
Lohmann Braun Plus	<p>Geflügelhof Schubert, 91338 Unterrüsselbach</p> <p>Brüterei Hockenberger, 75031 Elsenz</p> <p>Geflügelhof Südbrock, 33378 Rheda – Wiedenbrück</p> <p>Brüterei Rehage, 33397 Druffel</p>	<p>Demeter - Koordinationsstelle für Öko-Küken und Lenkungsabgabe, Willy Baumann, CH-8913 Ottenbach, Telefon: +41 44 7600 500 Fax: +41 44 7600 507 E-Mail: w.baumann@oeko-marketing.ch</p>
Tetra Braun SL		

FEDERBIO

FEDERAZIONE ITALIANA AGRICOLTURA BIOLOGICA E BIODINAMICA

Convegno

Il futuro possibile del sistema di controllo e certificazione del biologico

24° SANA

Salone Internazionale del Naturale

10. September 2012

Sala Bolero

In Collaborazione con:

2012
sana
salone internazionale del naturale
international exhibition of natural products

AntiFraud Initiative

ACCREDIA

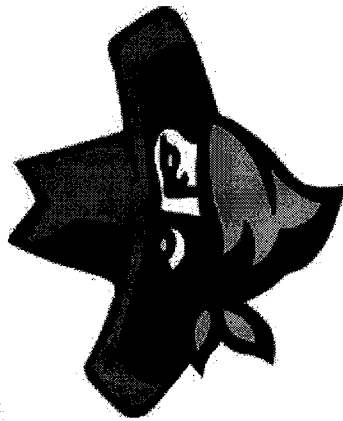
L'ENTE ITALIANO DI ACCREDITAMENTO

Der Betrugsfall "Gestiefelter Kater"

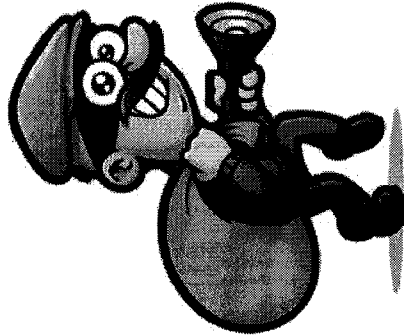
*Bologna, 10. September 2012
SANA – 24° Salone Internazionale del
Biologico e del Naturale*

*Daniele Fichera
Segretario sezione Soci Organismi di Certificazione
Berichterstatter
Dr. Jochen Neuendorff, GFRS*

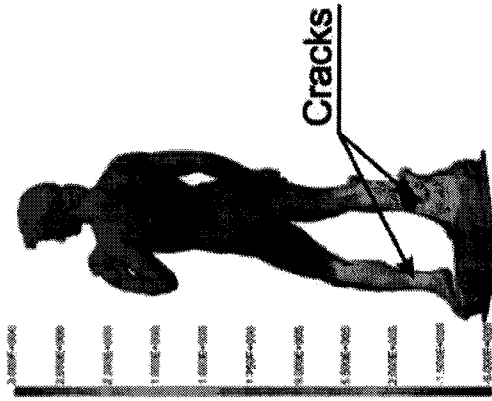
Wer hat den Betrug begangen?



Betrügerische Unternehmen

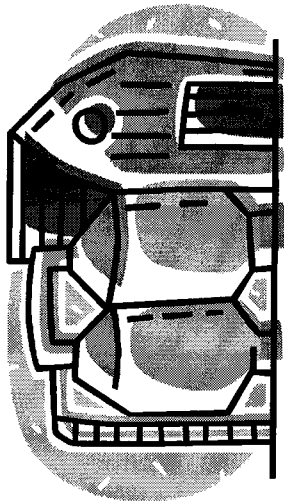


Betrügerisch agierende Mitarbeiter einer Öko-Kontrollstelle



Der Betrugsfall "Gestiefelter Kater" konnte nur wegen des betrügerischen Vorgehens einiger Marktbeteiligter und einiger Mitarbeiter einer Kontrollstelle zustande kommen. Sie kannten die Kontroll- und Zertifizierungsmechanismen genau und agierten so, dass die Kontrollstelle den Betrug nicht bemerken konnte.

Wie aus konventioneller Ware Bio-Ware werden konnte



**Zertifizierter
Bionternehmer**



Gefälschte Dokumente
Bescheinigungen
Eigentumsurkunde / Pachtvertrag
Schlagkartei und Produktionsplan

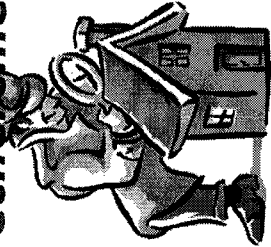
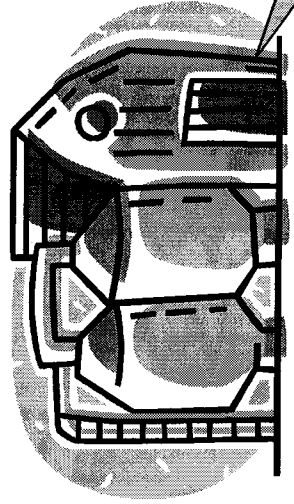
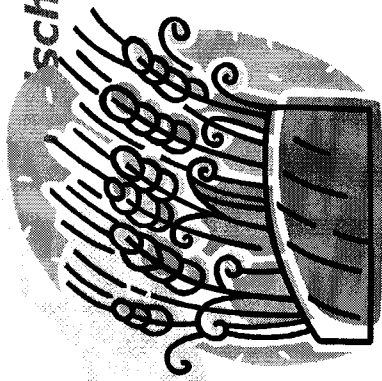


Gefälschtes Bioprodukt

Gefälschte Dokumente

Erkennung und Ausstellung von Bio-Zertifikaten für ausländische Ware

Wenn bei ausländischen Kontrollstellen nach der Echtheit von Bescheinigungen gefragt wurde, erklärten diese oft, die Bescheinigungen seien gefälscht worden und recherchierten nicht weiter.



Der Betrüger beauftragte Personal von ausländischen Kontrollstellen mit der Ausstellung falscher Zertifikate

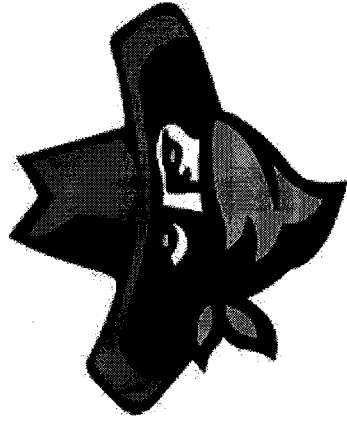


Cross Checks für Bescheinigungen für Öko-Produkte aus Osteuropa

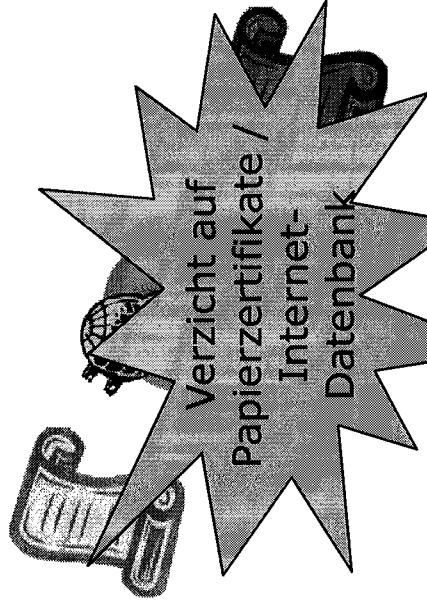
Wer den Betrug organisiert hatte, wusste, dass die Kontrollstellen der Abnehmer die Echtheit aller bei den Inspektionen vorgelegten Bio-Zertifikate, die von anderen Kontrollstellen ausgestellt waren, nicht überprüfen konnten

Gefälschte Dokumente

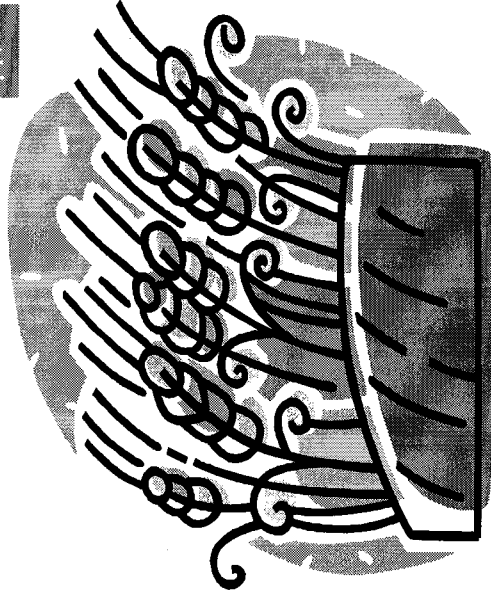
Fälschung von Zertifikaten aus dem Internet



Betrügerisches Unternehmen



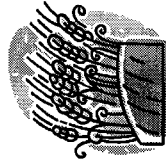
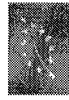
lädt aus dem Internet eine echte Bescheinigung herunter und fälscht die die Angaben darin



und erhält so eine Bescheinigung, die betrügerische Transaktionen ermöglicht

Ministerialerlass: EDV-
gestützte Meldung und
Produktionspläne

Gefälschte Dokumente Produktionspläne



Zertifizierter
Bio-Betrieb

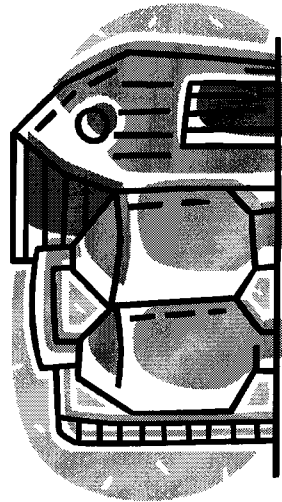
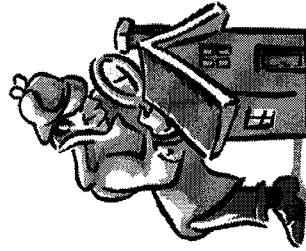
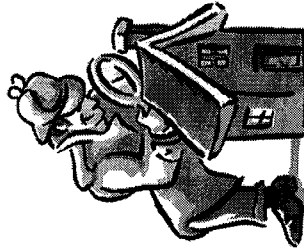
Tatsächliche Produktion
gemäss Produktionsplan

Neue Produktion gemäss
gefälschtem
Produktionsplan

**Dank der Mithilfe von bestechlichen Mitarbeitern einer Öko-Kontrollstelle
konnten die Hektarerträge erhöht oder gar nicht existierende Kulturen
eingetragen werden**

Mehrfach zertifizierte Betriebe und Unternehmen....

Gegenwärtig pro Unternehmen nur eine einzige KS erlaubt



Zertifiziertes Biunternehmen, der der Kontrolle dreier Kontrollstellen unterstand



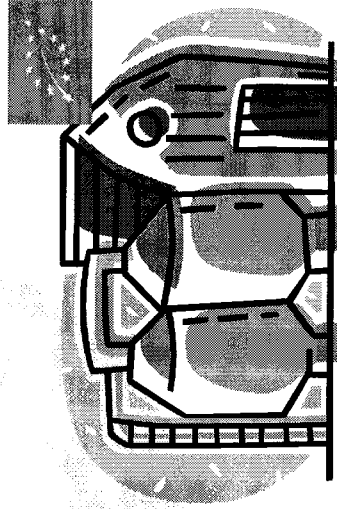
Datenbank ACCERDIA FEDERBIO in Echtzeit aktualisiert

Mit dem Meldesystem war es nicht möglich, automatisch festzustellen, ob ein Unternehmer bei mehreren Kontrollstellen gemeldet war

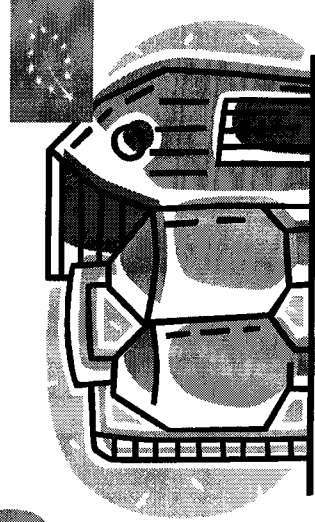
Für die Kontrollstellen war das Einzelunternehmen konform, die Ware wurde jedoch mehrfach vermarktet

Dokumentenfälschungen

**Auch bereits beim Käufer gelagerte
konventionelle Ware verwandelte sich durch
gefälschte Dokumente in Bio-Ware**

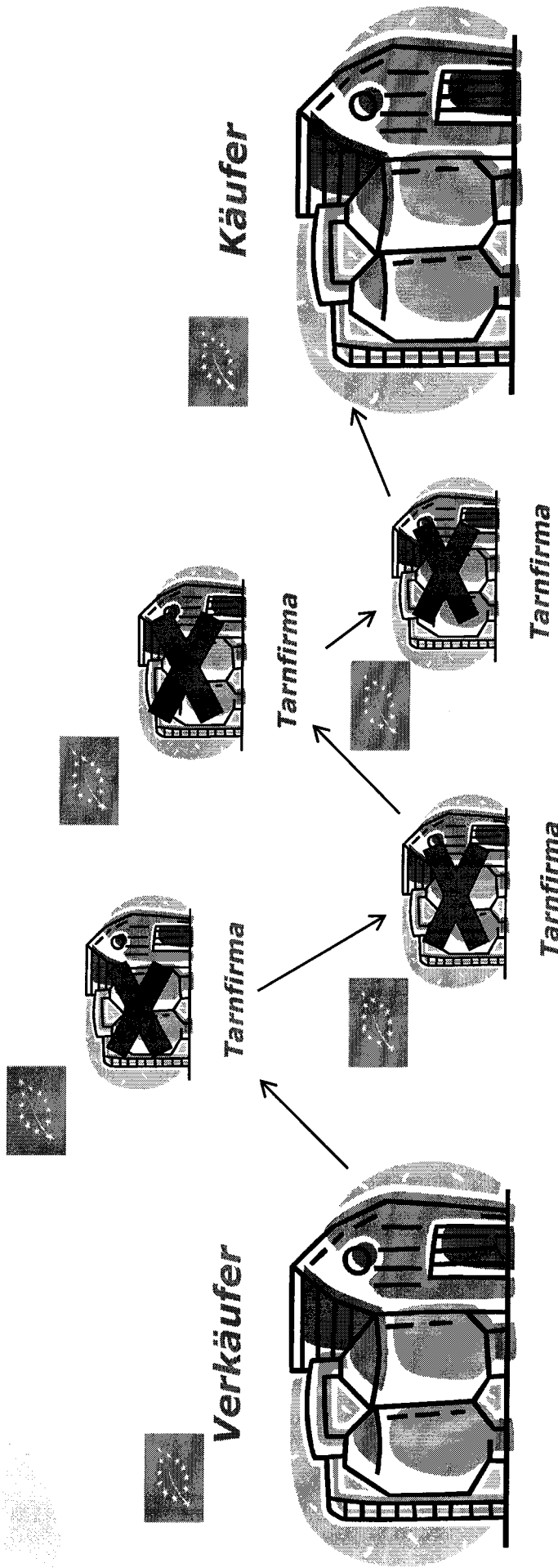


Verkäufer



Käufer

Tarnfirmen...



Die Tarnfirmen nahmen nur für wenige Monate am Kontrollsystem teil

Diese «Geisterunternehmen» haben die Rückverfolgbarkeit extrem erschwert

**Was muß geschehen, damit wir nicht erneut Schneewittchens Apfel
in der Hand halten?**



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

FederBio

Federazione Italiana Agricoltura Biologica e Biodinamica

Piazza dei Martiri, 1

40121 Bologna

Tel. 051.4210272

Fax 051.4228880

Piazza dell'Indipendenza, 5

00185 Roma

Tel. 06.4440958

Fax 06.44360433

www.federbio.it

info@federbio.it

www.federbio.it

BÖLW-Information

Anwendung des Pflanzenstärkungsmittels „Vi-Care“ stoppen - Verkehrsfähigkeit damit behandelter Ernteprodukte prüfen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)* hat mit sofortiger Wirkung die Listung des Pflanzenstärkungsmittels Vi-Care widerrufen und das Inverkehrbringen untersagt. Vi-Care darf ab sofort nicht mehr verkauft, beworben oder verschenkt werden. Analysen hatten ergeben, dass durch die Anwendung von Vi-Care in den behandelten Pflanzen der gesetzlich festgelegte Rückstandshöchstgehalt von DDAC (Didecyldimethylammoniumchlorid) von 0,01 mg/kg überschritten wird. Wird dieser Höchstwert überschritten, sind die Produkte nicht verkehrsfähig. DDAC ist ein Desinfektionsmittelwirkstoff, der nicht für die Behandlung von Pflanzen zugelassen ist. Es ist noch unklar, wie der nicht zugelassene Stoff in das Pflanzenstärkungsmittel gelangte.

Vi-Care wird im Öko-Landbau, vor allem im Gemüse- und Kräuteraanbau in Gewächshäusern, zur Vorbeugung gegen verschiedene Pilzkrankheiten eingesetzt.

Um Einträge von DDAC in Bio-Produkte zu vermeiden, sollte Vi-Care nicht mehr verwendet werden. Die deutschen Öko-Verbände untersagen ihren Mitgliedsbetrieben ab sofort die Anwendung des Mittels.

Um sicherzustellen, dass bereits mit Vi-Care behandelte Produkte verkehrsfähig sind, wird dringend dazu geraten, sie vor dem Inverkehrbringen auf DDAC-Rückstände untersuchen zu lassen.

Da nicht alle Labore darauf eingerichtet sind, auf DDAC zu untersuchen, sollten die Analysemöglichkeiten des Labors vor der Einsendung der Proben geklärt werden. Falls die untersuchte Ware nicht verkehrsfähig ist, raten wir dringend, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, damit eine amtliche Schadensfeststellung erfolgt, um Forderungen gegen den Hersteller von Vi-Care abzusichern. Die Berater der Verbände stehen bei weiteren Fragen gern zur Verfügung.

DDAC gehört zur Gruppe der Quartären Ammoniumverbindungen. Sie werden als Desinfektionsmittel und als Tenside auch für die Reinigung von Geräten, Einrichtungen und Prozesswasser genutzt. Daher sollte auch diese Kontaminationsquelle im Einzelfall geprüft werden.

*) http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/05_Fachmeldungen/2012/Verbot_ViCare.html

Stand: 20.6.2012, 18:00 Uhr

BÖLW-Information

Anwendung des Pflanzenstärkungsmittels „Vi-Care“ stoppen - Verkehrsfähigkeit damit behandelter Ernteprodukte prüfen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)* hat mit sofortiger Wirkung die Listung des Pflanzenstärkungsmittels Vi-Care widerrufen und das Inverkehrbringen untersagt. Vi-Care darf ab sofort nicht mehr verkauft, beworben oder verschenkt werden. Analysen hatten ergeben, dass durch die Anwendung von Vi-Care in den behandelten Pflanzen der gesetzlich festgelegte Rückstandshöchstgehalt von DDAC (Didecyldimethylammoniumchlorid) von 0,01 mg/kg überschritten wird. Wird dieser Höchstwert überschritten, sind die Produkte nicht verkehrsfähig. DDAC ist ein Desinfektionsmittelwirkstoff, der nicht für die Behandlung von Pflanzen zugelassen ist. Es ist noch unklar, wie der nicht zugelassene Stoff in das Pflanzenstärkungsmittel gelangte.

Vi-Care wird im Öko-Landbau, vor allem im Gemüse- und Kräuteraanbau in Gewächshäusern, zur Vorbeugung gegen verschiedene Pilzkrankheiten eingesetzt.

Um Einträge von DDAC in Bio-Produkte zu vermeiden, sollte Vi-Care nicht mehr verwendet werden. Die deutschen Öko-Verbände untersagen ihren Mitgliedsbetrieben ab sofort die Anwendung des Mittels.

Um sicherzustellen, dass bereits mit Vi-Care behandelte Produkte verkehrsfähig sind, wird dringend dazu geraten, sie vor dem Inverkehrbringen auf DDAC-Rückstände untersuchen zu lassen.

Da nicht alle Labore darauf eingerichtet sind, auf DDAC zu untersuchen, sollten die Analysemöglichkeiten des Labors vor der Einsendung der Proben geklärt werden. Falls die untersuchte Ware nicht verkehrsfähig ist, raten wir dringend, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, damit eine amtliche Schadensfeststellung erfolgt, um Forderungen gegen den Hersteller von Vi-Care abzusichern. Die Berater der Verbände stehen bei weiteren Fragen gern zur Verfügung.

DDAC gehört zur Gruppe der Quartären Ammoniumverbindungen. Sie werden als Desinfektionsmittel und als Tenside auch für die Reinigung von Geräten, Einrichtungen und Prozesswasser genutzt. Daher sollte auch diese Kontaminationsquelle im Einzelfall geprüft werden.

*) http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/05_Fachmeldungen/2012/Verbot_Vicare.html

Stand: 20.6.2012, 18:00 Uhr

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
Tel. 030.28482300 Fax 030.28482309 info@boelw.de www.boelw.de

Stellungnahme über die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf unerwünschte Stoffe, deren Ursache ungeklärt ist bzw. die nicht aus der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln resultieren

Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.

Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
bll@bll.de · www.bll.de

Büro Brüssel
43, Avenue des Arts
1040 Brüssel, Belgien

Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

I. Hintergrund / Sachverhalt

Im Sommer 2012 wurden unerwartet Gehalte von Quartären Ammoniumverbindungen (QAV), u. a. DDAC und BAC, in verschiedenen Lebensmitteln festgestellt. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), der sich auch die Vollzugsbehörden der Länder angeschlossen haben, ist die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs¹ und dort der allgemeine Höchstgehalt von 0,01 mg/kg (Auffangwert) auf die QAV-Befunde anzuwenden. Die Beurteilung nach VO (EG) Nr. 396/2005 wurde vorgenommen, ohne die Frage zu thematisieren, ob der gefundene Stoff korrekterweise als Pestizidrückstand anzusehen ist und damit die VO (EG) Nr. 396/2005 überhaupt Anwendung finden kann.

In der Vergangenheit gab es immer wieder ähnlich gelagerte Fälle, bei denen die VO (EG) Nr. 396/2005 ohne nähere Prüfung der Ursache / der Herkunft der unerwünschten Stoffe angewendet wurde. Das erste bekannte Beispiel war im Herbst 2008 der Befund von Nikotin in getrockneten Steinpilzen. Obwohl die Ursache des gefundenen unerwünschten Stoffes bis heute unbekannt ist, wurde auf EU-Ebene zunächst eine ähnliche Vereinbarung wie derzeit bei den QAV getroffen und später mittels Fußnote ein temporärer Höchstgehalt im Rahmen der VO (EG) Nr. 396/2005 festgelegt. Ebenfalls fraglich war die Anwendung der VO (EG) Nr. 396/2005 im Falle von DEET in Pfifferlingen, wenngleich DEET als Wirkstoff in Biozidprodukten eingesetzt wird und auf Schadorganismen wie z. B. Mücken als Repellent wirkt.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 396/2005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Die aktuellen Diskussionen um QAV sowie die Vielzahl weiterer möglicher Fälle nimmt der BLL zum Anlass zur Frage der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs bei ungeklärter Ursache des Vorhandenseins eines unerwünschten Stoffes oder dem bewussten Einsatz aus einem anderen Bereich als der Pflanzenschutzmittelanwendung in grundsätzlicher Weise rechtlich Stellung zu nehmen.

Insbesondere im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation am 1. September 2012 bekommen diese und ähnliche Fälle eine neue Dimension. Gemäß § 40 Abs. 1a) LFGB (neu)² sind künftig sämtliche Überschreitungen von gesetzlichen Höchstgehalten zu veröffentlichen (Veröffentlichungspflicht der Behörden), d. h. auch Überschreitungen der Höchstgehalte an Pestizidrückständen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, den Maßstab bei der Prüfung der Überschreitung dieser gesetzlichen Höchstgehalte richtig anzulegen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Unternehmen in Deutschland zu verhindern.

II. Rechtliche Stellungnahme

Die **Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen** in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs legt, wie der Titel der Verordnung bereits deutlich macht, Höchstgehalte an Pestizidrückständen fest, die in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs vorhanden sein dürfen. Solange für einen Wirkstoff auf einem bestimmten Erzeugnis kein besonderer Höchstgehalt im Anhang festgesetzt ist, findet der allgemeine Auffangwert des Art. 18 der VO (EG) Nr. 396/2005 Anwendung. Dieser Wert stellt die **sog. analytische Null** dar, d. h. die betroffenen Lebensmittel werden unterhalb des Wertes von 0,01 mg/kg als „frei von“ Pestizidrückständen betrachtet.

² Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 476).

Definition „Pestizidrückstände“

Pestizidrückstände werden in Art. 3 Abs. 2c VO (EG) Nr. 396/2005 wie folgt definiert:

*„Rückstände, **auch** von **derzeit oder früher** in **Pflanzenschutzmitteln** im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 91/414/EWG **verwendeten Wirkstoffen** und ihren Stoffwechsel- und/oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukten, die in oder auf den unter Anhang I dieser Verordnung fallenden Erzeugnissen vorhanden sind, darunter **auch insbesondere** die Rückstände, die von der **Verwendung im Pflanzenschutz**, in der **Veterinärmedizin** und als **Biozidprodukt** herrühren können.“*[Hervorhebungen sind hinzugefügt]

Maßgebend für das Vorliegen eines Pestizidrückstandes soll dem Wortlaut nach sein, dass ein Wirkstoff **auch** in **Pflanzenschutzmitteln** eingesetzt **wurde, wird oder werden kann**, d. h. potentiell als Pflanzenschutzmittelwirkstoff in Betracht kommt. Ferner sollen insbesondere Rückstände unter die Definition fallen, die von der Verwendung im Pflanzenschutz, der Veterinärmedizin und als Biozidprodukt herrühren können. Die sehr weit gefasste und unklar formulierte Definition wurde in der Vergangenheit bereits vielfach kritisiert (siehe hierzu bspw. *Eggers, ZLR 5/2009, S. 549, 553*).

Eine nähere Betrachtung von Begründung und Entstehungsgeschichte der Norm sowie Systematik der europäischen Rechtsetzung verdeutlicht, dass die rein theoretische Verwendungsmöglichkeit als Pflanzenschutzmittelwirkstoff nicht ausreichen kann, um einen Wirkstoff als Pestizidrückstand im Sinne der VO (EG) Nr. 396/2005 einzuordnen. **Er muss auf der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels auch tatsächlich beruhen.**

Erwägungsgründe der VO (EG) Nr. 396/2005

Zweck der Erwägungsgründe ist es, die wichtigsten Bestimmungen des verfügbaren Teils der Verordnung zu begründen. Sie sind daher für die Auslegung der Verordnung wesentlich. Während die Definition „Pestizidrückstände“ nur „schwammig“ auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Bezug nimmt, geht ein solcher beabsichtigter Verwendungszweck-Bezug aus den Erwägungsgründen eindeutig hervor.

An mehreren Stellen knüpfen die Erwägungsgründe an die Richtlinie 91/414/EWG (heute: VO (EG) Nr. 1107/2009) über die Verwendung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln an. Insbesondere EG 5 zeigt, dass das Regelungssystem der VO (EG) Nr. 396/2005 auf die Verwendung gezielt wirkender Stoffe in Pflanzenschutzmit-

teln ausgerichtet ist (so auch VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 2. März 2010, Az. 9 S 171/09):

*„Eine der verbreitetsten Methoden zum Schutz von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen vor den Folgen des Schadorganismenbefalls ist die **Verwendung gezielt wirkender Stoffe in Pflanzenschutzmitteln**. Als **mögliche Folge der Verwendung dieser Wirkstoffe** können in **den behandelten Erzeugnissen**, (...), **Rückstände** verbleiben. Da der öffentlichen Gesundheit (...) Vorrang vor dem Interesse des Pflanzenschutzes einzuräumen ist, muss sichergestellt werden, dass **diese Rückstände** nicht in Mengen vorhanden sind, die ein inakzeptables Gesundheitsrisiko für Menschen oder gegebenenfalls für Tiere darstellen. Die Rückstandshöchstgehalte sollten für jedes Pestizid auf dem niedrigsten erreichbaren Niveau festgesetzt werden (...).“*

EG 26 verdeutlicht, dass die Rückstandshöchstgehalte so festgesetzt werden, dass sie der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Maßstab: gute Agrarpraxis) und den daraus resultierenden Rückständen gerecht werden. Da in Ländern außerhalb der Europäischen Union legal andere landwirtschaftliche Praktiken angewandt werden „ist es [daher] zweckmäßig, dass für eingeführte Erzeugnisse Rückstandshöchstgehalte festgesetzt werden, die diesen Verwendungen und den daraus resultierenden Rückständen Rechnung tragen“.

Andere Faktoren für die Berechnung der Höchstgehalte werden in den Erwägungsgründen – der maßgeblichen Begründung der Verordnung – nicht genannt. Daraus lässt sich schließen, dass in die Festsetzung der Höchstgehalte weder Werte einbezogen wurden, die auf der Verwendung von Bioziden noch von Tierarzneimitteln beruhen können. Dies geht auch aus der Entstehungsgeschichte der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervor.

Entstehungsgeschichte

Auch die Entstehungsgeschichte zeigt, dass eine Ausweitung der Definition „Pestizidrückstände“ stattgefunden hat, wobei die Höchstgehalte unverändert übernommen wurden.

Früher war die Festsetzung von Höchstgehalten in mehreren Richtlinien geregelt:

- Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse
- Richtlinie 86/362/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide
- Richtlinie 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von

Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

- Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.

Darin waren Pestizidrückstände wie folgt definiert: *„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne dieser Richtlinie sind Reste der Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer dort genannten Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die sich auf oder in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen befinden.“* Die sog. „Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln“ bezogen sich – wie ein Vergleich der verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinien aufzeigt – bereits damals allein auf „Pestizidrückstände“ (englisch: „pesticide residues“; französisch: „résidus de pesticides“); Schädlingsbekämpfungsmittel auf Pflanzenschutzmittel. Dies ergibt sich z. B. auch aus dem im Anhang von Richtlinie 90/642/EWG aufgeführten Fungiziden und Herbiziden, bei denen es sich ausschließlich um Pflanzenschutzmittel handelt. Weiterhin geht dies auch aus dem Wortlaut des Art. 2 c) der RL 125/2006/EG hervor, der „Rückstand von Schädlingsbekämpfungsmitteln“ ausdrücklich als „Rückstand eines Pflanzenschutzmittels im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG (in Getreidebeikost und anderer Beikost), einschließlich seiner Metaboliten und Abbau- und Reaktionsprodukte“ definiert. In die ursprüngliche Definition waren weder Rückstände von Bioziden noch der Veterinärmedizin einbezogen. Im Interesse der Klarheit und Vereinfachung wurden die oben genannten Richtlinien aufgehoben und durch die (unmittelbar anwendbare) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ersetzt. Die Höchstgehalten wurden dabei unverändert übernommen. Beispiel: Bei den Höchstgehalten für Deltamethrin in tierischen Lebensmitteln sind keine Änderungen im Hinblick auf Rückstände von Tierarzneimitteln eingeflossen.

Die Ausdehnung der Definition „Pestizidrückstände“ auf Rückstände, die von der Verwendung von Bioziden und Veterinärmedizin herrühren, widerspricht damit dem Titel, dem Aufbau und insbesondere den festgesetzten Höchstgehalten (d. h. dem Konzept) der Verordnung.

Systematik der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Eine Einbeziehung von auf der Verwendung von Bioziden und Veterinärmedizin beruhenden Rückständen in die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 kann nicht allein über eine Erweiterung der Definition „Pestizidrückstände“ erfolgen.

Zunächst wäre eine solche gewünschte Ausweitung des Anwendungsbereiches ausdrücklich bereits im Titel der Verordnung klarzustellen – wie dies bspw. im Rahmen der nationalen „Verordnung über Höchstmengen an **Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln** in oder auf Lebensmitteln (**Rückstands-Höchstmengenverordnung** - RHmV)³“³ geschehen ist. Bereits der Verordnungstitel macht deutlich, dass sich die nationale Verordnung nicht nur auf Pflanzenschutzmittelrückstände bezieht, sondern ihr Anwendungsbereich sich u. a. auch auf Schädlingsbekämpfungsmittel erstreckt. Diesem Anwendungsbereich wird dann auch durch entsprechende Festsetzung der Höchstgehalte Rechnung getragen.

Ferner müsste aus den Erwägungsgründen hervorgehen, dass sich der Anwendungsbereich neben Rückständen von Pestiziden (d. h. Pflanzenschutzmitteln) auch auf Rückstände beziehen soll, die aus der Verwendung von Bioziden und der Veterinärmedizin herrühren. Zweck der Erwägungsgründe ist es, die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung zu begründen, wozu der Anwendungsbereich der Verordnung in jedem Fall gehört, wenn nicht sogar deren wichtigster Bestandteil ist.

Insbesondere sind bei der Festsetzung von Höchstgehalten in jedem Fall all jene Faktoren zu berücksichtigen für die der festgelegte Wert Maßstab sein soll. Beruht die Festsetzung der Höchstgehalte – wie vorliegend aus den Erwägungsgründen sowie der Entstehungsgeschichte ersichtlich – auf dem Faktor „landwirtschaftliche Praxis der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ ist er als Maßstab für andere Verwendungszwecke unbrauchbar und kann nicht herangezogen werden. Die Höchstgehalte sind keine Sicherheitswerte, sondern beruhen auf der guten Verwendungspraxis. Andere Verwendungszwecke können zu völlig anderen Rückstandsgehalten führen und möglicherweise additiv zu einem Pflanzenschutzmittelrückstand hinzutreten – dem muss durch einen entsprechenden Höchstgehalt Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass sich die Verordnung in die Systematik der europäischen Gesetzgebung einfügen muss, um die Einheit der Rechtsordnung zu wahren.

³ Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082; 2002 I S. 1004), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286) geändert worden ist.

Systematik der europäischen Gesetzgebung

Begriff des Rückstandes

Ein Vergleich des Rückstandbegriffes in anderen europäischen Regelungen zeigt, dass dieser **generell ursachenbezogen definiert** wird.

„Rückstände von Pflanzenschutzmitteln“: *„einen Stoff oder mehrere Stoffe, die in oder auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, eßbaren Erzeugnissen tierischer Herkunft, im Trinkwasser oder anderweitig in der Umwelt vorhanden sind und deren **Vorhandensein von der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln herrührt**, einschließlich ihrer Metaboliten und Abbau- oder Reaktionsprodukte.“* (siehe Art. 2 Ziff. 2 RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, mittlerweile aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, wobei die Definition in Art. 3 Ziff. 1 fast unverändert beibehalten wurde)

„Biozid-Rückstände“: *„einen Stoff, der in oder auf Erzeugnissen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, in Wasserressourcen, im Trinkwasser, in oder auf Lebens- und Futtermitteln oder anderweitig in der Umwelt vorhanden ist und dessen **Vorhandensein von der Verwendung von Biozidprodukten herrührt**, einschließlich der Metaboliten und Abbau- oder Reaktionsprodukte eines solchen Stoffes.“* (in Art. 2g) RL 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten definiert, und – unter Beibehaltung des Verwendungszweck-Bezugs – abgeändert durch VO (EU) Nr. 528/2012, Art. 3 Abs. 1 h))

„Tierarzneimittelrückstände“: *„Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe“ sind alle (in mg/kg oder µg/kg bezogen auf das Frischgewicht ausgedrückten) pharmakologisch wirksamen Stoffe, bei denen es sich um wirksame **Bestandteile, Arzneiträger oder Abbauprodukte sowie um ihre in Lebensmitteln tierischen Ursprungs verbleibenden Stoffwechselprodukte handelt**“.* (Definition in Art. 1 Abs. 1a) VO (EG) Nr. 2377/90, aufgehoben durch VO (EG) Nr. 470/2009, wobei die Definition inhaltlich beibehalten wurde)

Um die Einheit der Rechtsordnung zu wahren muss auch der Rückstandsbegriff der VO (EG) Nr. 396/2005 an die Verwendung (eines Pflanzenschutzmittels) geknüpft sein. Dies erweist sich auch hinsichtlich einer grundsätzlichen Unterscheidung von Rückstand und Kontaminante als notwendig.

Abgrenzung Rückstand – Kontaminante

Bislang wurde von **Rückstand** – in Abgrenzung zur Kontaminante – dann gesprochen, wenn Stoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln **absichtlich verwendet** werden und **Reste davon im Lebensmittel zurückbleiben**. Ein Rückstand ist daher ein Rest von einem ursprünglich vorhandenen Ausgangsstoff.

Eine **Kontaminante** hingegen basiert auf einer **unabsichtlichen Verunreinigung** bspw. durch die Umwelt (Boden, Wasser, Luft), im Rahmen des Herstellungsprozesses (technische Geräte) sowie bei der Verarbeitung. Sie wird in Art. 1 Verordnung (EWG) Nr. 315/93 wie folgt definiert: *„Als Kontaminant gilt jeder Stoff, der dem Lebensmittel nicht absichtlich hinzugefügt wird, jedoch als Rückstand der Gewinnung (einschließlich der Behandlungsmethoden in Ackerbau, Viehzucht und Veterinärmedizin), Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Aufmachung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung des betreffenden Lebensmittels oder infolge einer Verunreinigung durch die Umwelt im Lebensmittel vorhanden ist. Der Begriff umfaßt nicht Überreste von Insekten, Tierhaare und anderen Fremdbesatz.“*

Kontaminanten können daher begrifflich bereits **keine verwendeten** Wirkstoffe i. S. d. VO (EG) Nr. 396/2005 sein (siehe Zipfel/Rathke, § 9 LFGB, Rn. 34c). Bestimmte Höchstgehalte für Kontaminanten sind in der „Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln“⁴ festgelegt. Ist kein bestimmter Höchstgehalt festgelegt, gilt entsprechend der VO (EWG) Nr. 315/93 das Minimierungsprinzip. Es hat eine Risikobewertung zu erfolgen, so bspw. für Quecksilber in anderen Lebensmitteln als Fisch und Nahrungsergänzungsmittel, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 Höchstgehalte festgelegt sind. Gleichzeitig werden in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ebenfalls Höchstgehalte für Quecksilber festgelegt. Diese festgelegten Quecksilber-Höchstgehalte können daher nur für Rückstände aus quecksilberhaltigen Pestiziden, d. h. Pflanzenschutzmitteln, anwendbar sein. Gegen eine allgemeine Geltung dieser Höchstwerte spricht, dass Quecksilber eine typische Umweltkontaminante ist. Der bloße Quecksilbermesswert ist daher nicht ausreichend, um die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Höchstgehalte anzuwenden. **Eine parallele Anwendbarkeit von Kontaminantenrecht und Pestizidrecht scheidet aus.**

⁴ VERORDNUNG (EG) Nr. 1881/2006 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

Auch im Hinblick auf andere unerwünschte Stoffe gehen aus verschiedenen Verordnungen unterschiedliche Höchstgehalte hervor (Bsp.: Höchstgehalt für Cypermethrin in Muskel/Fleisch vom Rind nach VO (EG) Nr. 37/2010: 0,02 mg/kg; nach VO (EG) Nr. 396/2005: 2 mg/kg). Um den Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnungen definieren und diese klar gegeneinander abgrenzen zu können, ist die Herkunft des Stoffes (Pflanzenschutzmittel, Biozid, Veterinärmedizin, Kontaminante) maßgeblich.

Abgrenzung der Anwendungsbereiche

Die bestehende europäische Gesetzgebung ist systematisch in folgende Anwendungsbereiche getrennt:

- Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen in der VO (EG) Nr. 1107/2009 geregelt ist und deren Höchstgehalte in der VO (EG) Nr. 396/2005 festgelegt sind.
- Tierarzneimittel, deren Höchstgehalte in der VO (EG) Nr. 470/2009 sowie der VO (EG) Nr. 37/2010 geregelt werden.
- Biozide, deren Bereitstellung und Verwendung Gegenstand der jüngst erlassenen VO (EU) Nr. 528/2012 (Inkrafttreten 1. September 2013) sowie der (bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gültigen) RL 98/8/EG ist.
- Kontaminanten, deren Kontrolle und Höchstgehalte in der VO (EWG) Nr. 315/93 sowie VO (EG) Nr. 1881/2006 festgelegt sind.

Die genannten Anwendungsbereiche sind eigenständig geregelt, d. h. es wurden bewusst verschiedene Rechtsakte erlassen. Dies entspricht der unterschiedlichen Handhabung der jeweiligen Stoffe. Es widerspricht daher der europäischen Gesetzssystematik, die Höchstgehaltsverordnung über Pestizidrückstände quasi als Art „Auffangtatbestand“ anzusehen und die Höchstgehalte auf andere Stoffe als Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Zwar sind im Bereich der Biozide (bislang) keine eigenen Höchstgehalte per Verordnung normiert. Die jüngste Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten legt jedoch gem. Art. 19 Abs. 1e) und Abs. 7) (siehe auch Erwägungsgrund 37) fest, dass gegebenenfalls zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier Rückstandshöchstgehalte für Lebens- und Futtermittel festgesetzt werden können. Dies hat sodann in Einklang mit der europäischen Gesetzgebung, d. h. der Verordnung (EWG) Nr. 315/93, der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und der Richtlinie 2002/32/EG zu erfolgen. Dies zeigt, dass Biozid-Rückstände nicht automatisch unter die hier diskutierte VO (EG) Nr. 365/2005 subsumiert werden können. Weiterhin müssten die möglichen Bio-

zid-Rückstände, sofern sie tatsächlich unter die VO (EG) Nr. 396/2005 zu subsumieren wären, im Vorfeld bereits in die Festsetzung der Höchstgehalte einfließen.

Eine Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen bei ungeklärter Ursache des Vorhandenseins eines unerwünschten Stoffes oder dem bewussten Einsatz aus einem anderen Bereich als der Pflanzenschutzmittelanwendung wird einer Vielzahl von weiteren Fallgestaltungen nicht gerecht:

Zu den Substanzen, die von der EU als „Pflanzenschutzmittelwirkstoffe“ bewertet wurden (siehe Liste der „active substances“ in der Pesticide Web Version⁵), gehören auch bspw. Kochsalz, Pflanzenöle (Olivenöl, Sonnenblumenöl, Knoblauchöl etc.), Gelatine, Lecithin; diese kommen damit ebenfalls potentiell als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in Betracht. Sie verdeutlichen das Ausmaß einer zu weit gefassten Definition des Anwendungsbereichs. Reicht allein die potentielle Verwendung als Pflanzenschutzmittel aus, wäre jedes Lebensmittel, das einen sog. „Rückstand“ von über 0,01 mg/kg an bspw. Kochsalz aufweist, demzufolge nicht verkehrsfähig.

Eine Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf unerwünschte Stoffe, deren Ursache ungeklärt ist oder die nicht aus der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln resultieren, widerspricht der Systematik des europäischen (Lebensmittel-) Rechts. Die Ausdehnung der unklar formulierten Definition von „Pestizidrückstände“ steht zum einen nicht im Einklang mit Titel, Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck sowie Ausgestaltung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Zum anderen werden dadurch die Grenzen der bislang abschließend geregelten europäischen Rechtsbereiche verwischt. Ferner ist es rechtssystematisch verfehlt, die Definition „Pestizidrückstand“ auf Biozid- und Veterinärmedizinrückstände zu erweitern und dabei an den ursprünglichen Höchstgehalten für Pflanzenschutzmittelrückstände festzuhalten.

⁵ http://ec.europa.eu/sanco_pesticides/public/index.cfm .

Wenn eine Erweiterung des Anwendungsbereiches einer EU-Verordnung vorgenommen werden soll, so muss dies konsistent mit Titel, Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck sowie dem Konzept der zu ändernden Verordnung und im Einklang mit der Gesamtsystematik der europäischen Rechtsetzung erfolgen. Der anscheinend vorhandene politische Wunsch des Europäischen Ordnungsgebers, den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auszuweiten, ist durch eine bloße Erweiterung der Definition „Pestizidrückstände“ nicht in rechtskonformer Art und Weise umgesetzt worden. Bis zur Schaffung einer rechtskonformen Regelung ist dies beim Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durch die amtliche Lebensmittelüberwachung zu berücksichtigen!

Berlin, 01.10.2012 (Dr. Marcus Girnau, Dr. Birgit Christall, Mirjam Sieber, LL.M.)

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL)

Der BLL ist der Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft. Ihm gehören ca. 500 Verbände und Unternehmen der gesamten Lebensmittelkette – Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und angrenzende Gebiete – an.

10

Regulation (EC) No 396/2005 and Substances Not Used as Pesticides

Regulation (EC) No 396/2005 of the European Parliament and of the Council of 23 February 2005 on maximum residue levels of pesticides in or on food and feed of plant and animal origin and amending Council Directive 91/414/EEC has laid down harmonized MRLs for pesticide residues in food and feed in the European Union.

According to **Article 3 of Regulation (EC) No 396/2005 (Definitions) pesticide residues means:**

“residues, including active substances, metabolites and/or breakdown or reaction products of active substances currently or formerly used in plant protection products as defined in article 2, point 1 of Directive 91/414/EEC, which are present in or on the products covered by Annex I to this Regulation, including in particular those which may arise as a result of use in plant protection, in veterinary medicine and as a biocide”.¹

Due to this definition, several problems have arisen, or may yet arise, with substances which may have more than one source:

- Substances which are currently used or were formerly used in plant protection products but can also be found as contaminants and/or are naturally occurring (e.g. mercury, nicotine, copper and bromide)
- Substances which are used in plant protection products and in veterinary medicines (e.g. cypermethrin), including those not listed in Regulation (EU) No 37/2010
- Substances which are used in plant protection products and/or as biocides and are found in food and feed (e.g. DEET)
- Substances intentionally used in, or otherwise migrating from, for example, food contact materials (e.g. biphenyl, ortho-phenylphenole and diphenylamine), including substances listed in Regulation (EU) No 10/2011
- Substances to which the default value of 0,01 mg/kg applies but which are used as ingredients including additives according to Regulation (EC) No 1333/2008 and flavourings according to Regulation (EC) No 1334/2008 (e.g. olive oil, sodium chloride, lecithin and eugenol)

To overcome the existing problems, we would like to propose the following:

1. The definition “pesticides residues” should only cover the residues of active substances used as pesticides, their metabolites and/or reaction products from plant protection products. Residues from veterinary drugs should only be covered by Regulation (EU) No 37/2010 resp. Regulation (EC) No 479/2009. Residues from biocides in food and feed should be covered by the developing regulation on biocides. Contaminants should be covered by Regulation (EEC) No 315/93 and Regulation (EC) 1881/2006, additives by Regulation (EC) No 1333/2008 and flavourings by Regulation (EC) No 1334/2008.
2. It should be clarified that products for the storage treatment of crops belong to “plant protection products” and not to “biocides” and should be regulated accordingly.

3. Harmonised provisions on residues from synergists and herbicide safeners used in plant protection products are required.
4. The definition "pesticide residues" should not be used for food compounds and ingredients (including additives and flavourings) and other substances not apparent to be pesticides. Additionally, there should be no MRL for those compounds, ingredients and substances. (If necessary, those compounds, ingredients and substances should be listed in Annex IV of Regulation 396/2005).
5. It should be clarified that in cases the source is unknown; the provisions of Regulation (EC) No 396/2005 should not be applied. Instead, a risk assessment should be done to ensure the protection of the consumers, and the evaluation of the results should be based solely on this risk assessment. In addition, the source should be identified to allow a proper categorisation of the findings as soon as possible.

In our understanding, European legislation is based on the principle of cause. For pesticide residues this means, they have to derive from a treatment with plant protection products and/or products for storage treatment. We therefore ask you for your support to solve the existing problems and recommend a legal check of the definition "pesticide residues" of the Regulation (EC) No 396/2005 by the legal service of the European Union.

¹ Residues from substances requested to be included in the Annex of Regulation 540/2011 (formerly: Annex I of Directive 91/414/EEC) (whether or not included or decision is still pending) are regularly classified as pesticide residues independent of the source



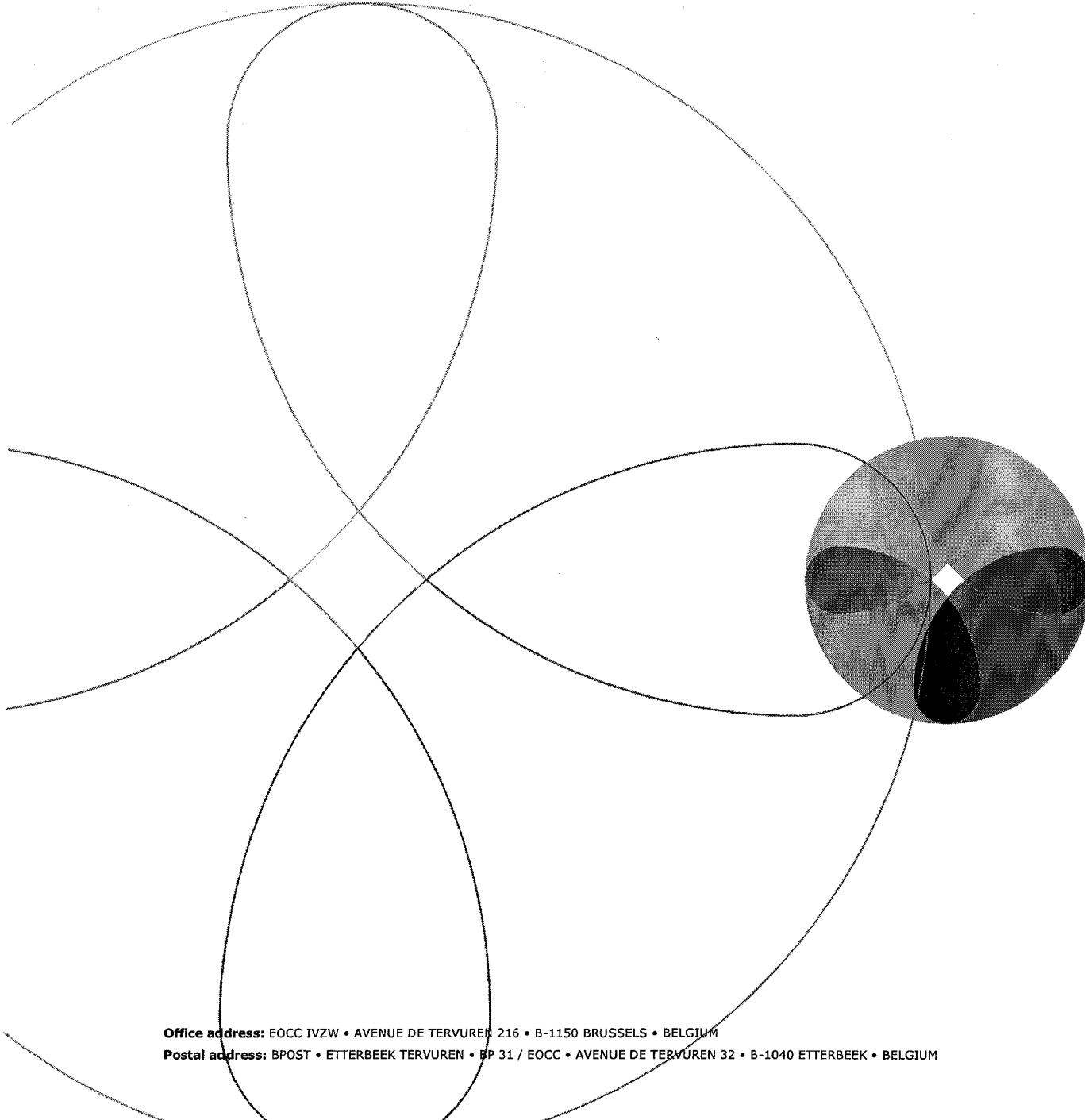
European Organic Certifiers Council

cooperating for reliability!

EOCC task force residues

Guidance document for the certification decision making process

Version: September 2012



Office address: EOCC IVZW • AVENUE DE TERVUREN 216 • B-1150 BRUSSELS • BELGIUM

Postal address: BPOST • ETTERBEEK TERVUREN • BP 31 / EOCC • AVENUE DE TERVUREN 32 • B-1040 ETTERBEEK • BELGIUM



Contents

Introduction

PART I:

Pesticide Residues Guideline for interpretation and follow up from the reception of the analysis result to certification decision

I.1 OUTLINE

I.2 GUIDELINE

I.3 DECISION TREE SCHEME

PART II:

Guidance on communication and follow up of certification decisions

Part III:

Glossary and list of abbreviations

III.1 GLOSSARY

III.2 LIST OF ABBREVIATIONS

(Extra document: Checklist)



Introduction

As the presence of pesticide residues in organic products is directly linked to consumers' expectations, fraud investigation and certification decisions, its handling and survey is a major topic of concern for the entire organic sector. In case of pesticide residue findings in organic products, certifiers play a key role in examination and decision making processes. And this does not only lead to an escalating work-load but also to a steady increase of legal and communication requests during the last years. Different legal requirements in European member states, uncountable formalities for investigation processes and raising complexity of markets and trade networks are challenging certifiers to perform investigations in an efficient and effective way.

In order to improve and harmonize the investigation process in case of positive pesticide residue cases, the European Organic Certifiers Council (EOCC) has pro-actively tackled this issue and initiated in 2010 a Task Force "Residues" that involves at present 13 Certification Bodies. It is the goal of the EOCC to provide with this Pesticide Residues Guideline to the organic sector a constructive working method in order to progress together in this key-issue. In particular, EOCC presents to certifiers an applicable tool that meets their specific needs and that supports the harmonized investigation process in residue cases.

In February 2010, the EOCC General Assembly adopted the plan to work on harmonisation of interpretation of residue analysis of organic products. In July 2010, the EOCC board approved the action plan and the Task Force (TF) Residues was created. In September 2012, the first results of this TF Residues are presented to EOCC members and the sector for public consultation.

The results of TF Residues are laid down in two documents:

- These Guidelines for control bodies and
- A Discussion Paper covering two topics which cannot be harmonised by control bodies. These topics require discussion by the sector as a whole and subsequent decision at policy level.

Rationale:

The outcome of EOCC Task Force (TF) Residues should be easy to apply, easy to explain and easy to evaluate.

General objective of EOCC TF Residues:

Harmonisation of the procedures for interpretation of residue analyses.

Specific objective of this guideline:

The EOCC Residues Guideline supports certifiers to improve and harmonise their decision making process in case of positive analysis results for pesticide residues on organic products. This process starts with the reception of a positive analytical result

and ends when the certification decision is taken and communicated to the operator. This technical guideline includes several proposals from certifiers.

Application of this guideline will lead to a better exchange among certifiers, more transparency and awareness among operators, more harmonised monitoring of the organic product flow and an improved follow up at EU level. This may not come all at once, but provided there is sound follow up of the implementation and further development of these guidelines, it is expected that this document will provide a solid basis for a common residue policy in Europe.

Principles applied in the creation of this guideline document

- All text is linked to the EU organic regulations as much as possible.
- This document has been discussed, approved and pilot tested by EOCC member CBs who worked on it in the frame of the EOCC TF Residues.

EOCC Pesticide Residues Guideline

The Guideline is set up as a "tool kit" that provides CBs a practical working method to handle pesticide residue cases. It consists of a technical decision making guidance completed by a glossary and a schematic decision tree. This tool kit is transferred into a checklist document intended for the daily use by CBs staff.

How this guideline is intended to be implemented after its final publication at Biofach 2013

EOCC members and other certifiers are strongly invited to implement the technical parts of the guideline in their daily work-flow.

With the questions presented in the discussion paper, EOCC raises two topics for further follow up by the organic sector.

Key principles to be respected by CBs to ensure that this guideline document contributes to harmonisation

- The quantifiable presence of a pesticide residue in an organic product (positive analysis result) leads to "substantiated suspicion" and application of Art 91.2 of Regulation EC 889/2008.
- Substantiated suspicion requires investigation. During investigation, suspected products are blocked for further use and/or marketing as organic.
- The investigation procedure requires streamlining with other CBs regarding the aim, methodology, information exchange and the communication of conclusions or investigation outcomes.
- Investigation may lead into downgrading or not.
- When working on one pesticide residues case, different CBs shall try by all means to avoid contradicting decisions for the involved operators.
- The operator is in the first place responsible that the organic product is in compliance with organic legislation and not the CB (same principle as for food safety, HACCP principle for conventional foods).



PART I:

**Pesticide Residues Guideline for
interpretation and follow up from the
reception of the analysis result to
certification decision**



The decision making process is visualised in form of a Decision Tree (Part I.3) which is based on the requirements of the EU organic regulation. In order to ensure a harmonised discussion, the guideline document is accompanied by a glossary (Part III.1).

The contents are the result of a process aimed at harmonisation by reaching unanimity among TF Residues participants.

I.1 OUTLINE:

The decision making procedure that is presented in the guideline Part I has been set up for residues of plant protection substances only. Its practical applicability has been verified in pilot tests by EOCC member CBs.

In any case, if the analysis shows that a food commodity or food and feed materials, organic or not, contain pesticide residues, heavy metals (e.g. Arsenic) or toxic metabolites (e.g. Mycotoxins), substances which may damage human or animal health (e.g. Dioxin) or hazardous micro-organisms (e.g. E. coli), then the general food and feed law (Regulation EC 178/2002) and the MRL Regulation, (EC 396/2006) translated into local food safety procedures (including, among others, the mandatory notification to food safety authorities) always apply.

I.2 GUIDELINE

Step 0. Reception of a positive pesticide residue analysis

The analytical result of the sample is considered to be "positive" when it indicates the quantifiable presence of a substance not allowed in organic products which can be due to:

- Unauthorised use in organic production or
- Commingling with non-organic products or
- Contamination with unauthorised substances.

In order to proceed as proposed in this guidance, the following 4 acceptance criteria have to be fulfilled:

-
- 1 The sample is taken by a CB or a CA.

 - 2 The sample is analysed by a laboratory which is EN ISO/IEC 17025 accredited for that specific analytical method and substrate.

 - 3 The analysis result equals or exceeds the Limit of Quantification (LOQ) and the Limit of Communication of the laboratory (LOC). (with LOQ = the lowest residue concentration which can be quantified by the laboratory) ⁽¹⁾

 - 4 The sample is considered to be either labeled as an organic product according to Regulation 834/2007, either directly related to a product labeled as organic according to Regulation 834/2007 (like leaves from fruit trees or soil on which organic products are grown). Water samples can also be taken.
-

⁽¹⁾ Laboratories have different equipment, so there are differences in these LOQ values between laboratories.

Question:

Are all acceptance criteria fulfilled?

Answers: Yes => Proceed to step 1
No => See below.

Not all acceptance criteria are fulfilled:

Possibility 1: The sample is taken by the operator.

In case the operator takes the sample himself and receives a positive analysis result, then these results need to be (a) notified to the CB (according to Art 91.1 of Reg 889/2008) and (b) the results of the internal investigation shall be monitored and documented in the quality assurance program of the operator (according to Art 67.1c of Reg 889/2008).

On receipt of notification of the presence of pesticide residues, the CB shall consider suspicion of "use" of unauthorised substances. In case of suspicion of "use", the CB shall organise its own sampling (according to Art 65.2 of Reg 889/2008) and block sampled products (according to Art 91.2 of Reg 889/2008). These decisions are made on a case by case basis. Results of samples which are taken with the aim to test the quality of products before buying them (pre-order samples) shall also be handled as presented here.

This paragraph applies to samples of raw materials as well as processed product(s).

Possibility 2: The analytical method is not accredited.

In this case, the CB should not use the analytical result for a certification decision because there is a risk that the certification decision based on this result will not withstand a legal appeal. CBs are requested to find other evidence for an irregularity or an infringement to justify a certification decision on the sampled

products when this will have a negative impact for the operator. Prior to analyzing samples by analytical methods which are not accredited, CBs can rely on EOCC and/or other experts to find accredited analytical methods in other laboratories.

Possibility 3: The analytical result exceeds the LOQ but does not exceed the LOC of the laboratory.

Therefore the amount of the pesticide residue can be quantified but the result is not communicated to the CB. Currently, this possibility is only known for detection of Bifenyl. In order to prevent false interpretations by clients and CBs, some laboratories chose to have a different LOQ and LOC for the analytical method to detect the presence of Bifenyl. When $LOQ < [X] < LOC$, CBs should not use this 'informal' level [X] but they are requested to find other evidence for an irregularity or an infringement to justify a certification decision on the sampled products if this will have a negative impact for the operator. A false interpretation may occur when the presence can be explained by natural presence or an authorised processing step like smoking or drying. Two cases are known where both laboratories have an LOQ which is 0,01 mg/kg but the LOC between these laboratories differs: one applies 0,01 mg/kg where another one applies 0,1 mg/kg.

Possibility 4:

The substance detected is related to a product which may be used under particular circumstances (e.g. Piperonyl-butoxide in relation to use of pyrethrins or pyrethroids according to Annex II of Reg 889/2008).

In case the sample is taken at:

1. Farm, the farmer needs to justify the use.
2. For places other than the farm, the processor needs to justify:
 - Non use post harvest on the product
 - Cleaning records for the facilities
 - Evidence for the effectiveness of the cleaning procedure.

Possibility 5:

The laboratory communicates that there is a "positive" finding of a pesticide residue (also called « traces »).

This means that the pesticide residues is detected above the Limit of Detection (LOD) but not quantified or $LOD < [X] < LOQ$. In such cases, the CBs should inform the operator and request the operator to monitor this situation and report at the latest during the next inspection.

Other cases are not covered by this EOCC Pesticide Residues Guideline document.

Step 1. Is $[X] < MRL$ (Regulation 396/2005)?

Question:

Is the concentration of the pesticide residue below the Maximum Residue Limit (MRL)?

Criteria to be taken into account are given on:

http://ec.europa.eu/sanco_pesticides/public/index.cfm

Answers: Yes => Proceed to step 2.1
 No => Proceed to step 2.2

For those samples for which no MRL value exists (e.g. soil, seeds, leaves), proceed to step 2.1.

For those substances for which there is no MRL value in the MRL Regulation (e.g. pesticides not authorised in the EU), the default value of 0.01 mg/kg applies. In these cases go to step 2.2

Step 2.1 Is [X] ≥ Action level?

Question:

Is the concentration of the pesticide residue equal to or exceeding the action level for investigation? Aspects to be taken into account are:

Action level for investigation is defined as 0.01 mg/kg = 0.01 ppm = 10 µg/kg = 10 ppb.

Uncertainty: The analytical concentration provided by the laboratory is considered without taking into account any uncertainty given for that analysis result. For organic products, the MRL approach of measurement uncertainty

(http://ec.europa.eu/food/plant/protection/resources/qualcontrol_en.pdf) is not suitable because the aim and context of the sampling are different.

Substances found can be explained by natural presence. Following combinations are known. This is not an exhaustive list and it will be updated from time to time. References to publicly available documents will be added in the final version.

Product	Substance	Guidance
Brazil nuts, beans, grains	Bromide (Br ⁻)	If suspicion of use of Methylbromide, analyse for chloride and bromide. If the proportion [Chloride, Cl ⁻] / [Br ⁻] < 50, the operator has to bring indications to explain natural presence.
Brassicaceae and Lilliaceae	Carbamates	The analytical result can be considered for application of Art 91.2 but other evidence is needed before finding an irregularity or infringement.
Tropical fruits	Sulfite (coconut) (SO ₃ ²⁻)	

Aromatic products (e.g. Badiane, essential oils)	Biphenyl	The presence of Biphenyl may be explained by catabolism of pesticides as well as aromatic molecules which are naturally present in such products. The influence of processing (e.g. drying) or contamination (e.g. contact with smoke from firewood) needs to be part of the investigation to explain the presence of Biphenyl. An exchange with the laboratory is important since some laboratories have a communication limit which exceeds the MRL value (0.05 mg/kg since May 27 th , 2011).
Lucerne (alfalfa)	Mepiquat	Concentrations of Mepiquat can vary according to unknown parameters. CBs are invited to find other evidence as a justification for eventual downgrading of the organic Lucerne into conventional Lucerne. Scientific and detailed information is provided by INAO (French authority in charge of organic farming). The interpretation of results was also explained by INAO on notice in May 2010.

- The residue is found in soil or in an uncertified part of the crop. Monitor the presence of the residue in the certified product.
- The residue is found on the certified product. Apply food safety procedures and inform operator of the potentials for organic production on the concerned plot, particularly in the case of suspected pollution from historical treatment. Measures may include for example not planting *Cucurbitaceae* in case of presence of Dieldrin or DDT and its breakdown products. In some third country contexts, investigate the possible use of such unauthorised products.
- **Multi-ingredient products:** In case a multi-ingredient product (e.g. muesli) contains pesticide residues of non-authorised substances in a concentration which exceeds 0.01 mg/kg, then this case must be investigated. The food safety principles, which require consideration of the percentage of the relevant ingredient and define a "dilution" of the residue concentration for that ingredient do not apply to organic products. See also under STEP 4 for more detailed information on how to handle pesticide residues in multi-ingredient products.

The operator will be informed about the analysis result from the laboratory together with the CBs decision to start an investigation according to Art 91 of Regulation EC 889/2008.

Answers to the question of step 2.1:

- Yes => Proceed to step 3.1
- No => Proceed to step 3.2

Step 2.2 Apply procedure for food safety [X] \geq MRL

Contact your National Food Safety Agency to apply the correct legal procedure. The National Food Safety Agency can decide as follows:

If there is no requirement to take the product off the market, downgrade the sampled product from organic to conventional and proceed according to STEP 3.1. (Refer to Part III of this document: Guidance on communication and follow up of certification decision).

- If the Food Safety Agency takes over the case and requests that the product be removed from the market. The CB starts up or participates in the investigation as much as possible to be able to identify the source of contamination. At the end of this process, the operator informs the CB of implemented corrective measures and improved preventive measures (according to Art 4(a)(iv) of Reg 834/2007 and Art 26.3 and Art 63.1 of Reg 889/2008). The CB is in communication with CAs and other CBs when needed.
- In the case the sample is taken in a third country, the products concerned cannot be marketed with reference to organic. The CB (certifying the third country operator's products) informs the third country operator. (Refer to Guideline Part II: Guidance on communication and follow up of certification decision.)

Step 3.1 Inform the operator and start an investigation of the residue case

1. Inform the operator in written form about the

- Analysis result,
- Application of Art 91 of Regulation EC 889/2008,
- Aim and strategy of the investigation.

2. Ask the operator's comment on analysis results

2.1 If the operator requires a counter analysis proceed as follows:

The CB proceeds according to its' quality manual.

When interpreting the results of the counter analysis, take into account the half life of the residue when comparing the results of the sample and the counter sample.

Information on half lives are provided by the laboratories or pesticide databases e.g. <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/footprint/en/index.htm>. Select "The PPDB" and click on "Indicated value is DT50 (typical) in soil degradation". It needs to be stressed that there is no scientific basis to draw conclusions based on the application of factors like DT50, giving information about the half life of a pesticide residue. The behavior of pesticides and pesticides residues is influenced by different parameters such as pH, humidity, light, temperature changes, microbiological life and the pesticide characteristics, all of which cannot be standardised. CBs are requested to use these parameters only to give a certain weight in favor or against a specific hypothesis. CBs are requested not rely on these half life factors as the only

factor in favor or against a specific hypothesis. CBs are requested not to draw final conclusions of the investigation based on the application of these half life factors.

- 2.2 If the operator decides himself to downgrade the product, the investigation for the cause/ origin of the contamination must nevertheless continue.
- 2.3 If the operator does not block the products on their own initiative, the CB must require that the products are blocked during the investigation.
- 2.4 The CB defines the time period for investigation. During this investigation, the operator must fully cooperate with the CB.
- 2.5 CBs shall ask the operator to explain the presence of this residue, for example by use, contamination, commingling, others to set up one or more hypothesis to explain the presence of the pesticide residue. The investigation focuses on finding additional elements to confirm a particular hypothesis.

3. Start of investigation in order to identify the cause/origin of the non- authorised substances and to identify infringements or irregularities

Outline:

The purpose of the investigation is influenced by the context of sampling: This context can be randomised sampling or planned sampling based on risk analysis or sampling due to suspicion (e.g. of use or drift). The context of the sampling determines the priorities of the investigation.

In case the sampled product is a processed (e.g. dried) product, a processing factor is only taken into account to determine or estimate use or non-use of the substance and subsequently to orient the investigation by setting up one or more hypothesis to explain the presence of the pesticide residue.

The determination "use" depends on the effectiveness of the pesticide residues which was found. This effectiveness depends on the concentration found. There is no common baseline concentration to determine effectiveness. In the case of e.g. Imazalil on conventional bananas, a concentration of 200-1000 mg/kg is needed to be effective. A detection of 0.035 mg/kg of Imazalil on organic bananas has no considerable effect. However, in the case of Abamectin on conventional pear, the presence of 0.035mg/kg represents an overdose. (Example taken from Hans Braeckman presentation p15/23 available via

www.ifoam.org/about_ifoam/around_world/eu_group-new/events/biofach/pdf/2011/IFOAMEU_BioFach2011_Residues_HansBraeckman.pdf)

During the investigation regarding "use", the CB can start from the ALARA principle "As Low As Reasonably Achievable".

In case the application of a processing factor leads to concentrations which can be related to "use", then sanctions could be applied based on that finding. However, in the absence of an EU widely applied maximum pesticide residue concentration in organic products, it is not considered as common good practice to downgrade

processed organic products by looking at the concentration of the pesticide residue only. EOCC Pesticide Residues guideline proposes the following processing factors for the following product categories to orient the investigation:

Simple processed products: Application of BfR processing factors. BfR factors can be found on the following website: <http://www.bfr.bund.de/en/search.html> and enter 'processing factor' in the search engine. Care should be taken that there is no extrapolation of these factors to 'similar' cases.

Example 1. (based on real cases found in BE, FR and ES, June 2012):

Organic frozen green beans contain the fungicide, Pyrimethanil at a concentration of 0.078 mg/kg.

BfR concentration factor for this combination = 0.45 to 0.50. The estimated original concentration in the fresh green beans ranges from 0.156 to 0.173 mg/kg. The MRL value for Pyrimethanil in fresh green beans is 2 mg/kg, but use of Pyrimethanil is known and allowed in conventional green beans production. The concentration of Pyrimethanil on the frozen green beans is an indication for use during the production of the green beans. The CB investigation should focus on findings regarding use when the product is known to be use on that particular crop. The investigation lead to the finding that it concerned conventional beans.

Example 2. (based on real case found in BE, February 2012):

Organic refined olive oil contains 0.011 mg/kg of the insecticide Phosmet. The BfR table does not mention a processing factor, but EFSA published a reasoned opinion about Phosmet and olives for olive oil production (and other processed commodities). [<http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/2582.pdf>]. The proposed processing factor for this in oil is 0.04. This means that the estimated concentration on the olives for olive oil production equals to $0.011/0.04 = 0.275$ mg/kg. The MRL = 3 mg/kg. This indicates that this Phosmet quantity is low compared to quantities which can be tolerated in case of use in non organic agricultural production. Nevertheless, the CB investigates the possibility of "use" and for processed products has to focus on the traceability as well. For processed products another possibility is to search for evidence to identify whether commingling could have occurred in this case.

Note that Italian legislation prescribes a processing factor of 4 for this compound in olive oil. This means that the estimated concentration on the olives equals $0.011/4 = 0.0022$ mg/kg.

The combination of both examples shows the importance of the investigation.

For Herbs & Spices:

BfR processing factors do not exist for (all) herbs and spices. The option is to use ESA processing factors, which are published by the European Spice Association and envisage a harmonised MRL assessment. The principle is as follows: The given MRL value is multiplied by this dehydration factor and the result of the multiplication in compared to the analytical result on the dried sample. More information can be found



on www.esa-spices.org/documents)

The ESA dehydration factors for herbs are shown below.

product name	Dehydration factor
basil	7
celery leaves	10
chervil	5
chives	7
coriander leaves	13
dill tops	7
garlic	3
laurel leaves	7
lovage leaves	7
marjoram	7
onion	9
oregano	6
parsley leaves	6
mint	7
capsiums	10
rosemary	7
sage	7
savory herb	7
tarragon	7
thyme	7

BNN also publishes concentration factors (dehydration factors). In case there are no detailed BfR processing factors available, the following drying factors should be used: www.n-bnn.de/html/img/pool/Orientierungswert_EN_1007.pdf

Dried fruit. General, 5. Exception, Dates, 1.

Dried vegetables. General, 10.

Green and Black tea. General, 4.

Products similar to Tea. General, 4.

Division of the analysis result by the conversion factor yields an active ingredient content relating to the fresh product. The listed factors are to be seen as an orientation. If there is well founded data for a product that indicates more appropriate calculation factors, these should be used.

If there is no processing factor publicly available: Processing factors/yields must be provided by the operator.

For essential oils, processing factors are very important because the raw materials are handled in a way where the yield factor can be over 1000. Experience of CBs shows that it is incorrect to consider a processing factor which is equal to the yield factor. In cases where residues are found on essential oils, EOCC proposes a processing factor which does not exceed 100. This remains guidance, there is no legal basis for this.

This investigation can be harmonised by verifying following harmonisation points (HP):

<p>HP1 Content</p>	<p>At the level of the operator where the sample was taken, identify the origin of the residue by investigating if:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. The production rules¹ have been respected = investigate to establish the: <ul style="list-style-type: none"> • Deliberate use of non-authorized products / substances or • Missing of risk assessment (preventive measures) as the explanation for the residue's presence 2. The operator's internal preventive measures have been correctly applied = investigate for: <ul style="list-style-type: none"> • Contamination and/or • Commingling as the explanation for the residue's presence. 3. The operator's internal risk assessment is appropriate or effective = investigate to establish if the presence of the residue could be prevented/avoided in any way. <p>¹: Referring to title III in Reg 834/2007 and title II in Reg 889/2008.</p>
<p>HP2 Blocking products</p> <p>When to block?</p>	<p>During investigation, products that are directly represented by the sample shall be blocked. Products directly represented by the sample shall be indicated in the sampling sheet. Such products may be the batch from which the sample was taken but also:</p> <ul style="list-style-type: none"> • The same product present in another production unit (e.g. in processing facility and in storage facility under the responsibility of the operator where the sample was taken). • Finished products in stock, made with the batch from which the sample was taken. <p>Blocking is a decision which has to be taken between the date of sampling and the final certification decision. The CB requires in written form (registered letter or e-mail) confirmation from the operator that they will block. Evaluating the operator's comments is part of the investigation. Blocking can be:</p> <ul style="list-style-type: none"> • The CB's decision. When blocking is requested during the investigation (e.g. in case of suspicion) with the agreement of the CBs certification department • An operator's decision (Referring to Art 91.1 of Reg 889/2008). <p>An operator may oppose the blocking of products. The introduction of an operator's appeal must be managed according to the quality manual.</p>
<p>HP3 Lead of the</p>	<p>If the operator does not block or downgrade the concerned</p>

investigation products on own initiative, then the CB shall block and lead the investigation. The operator must cooperate fully with the CB (Referring to Art 91.2 of Reg 889/2008).

In case the certification decision depends on the outcome of investigations from other CBs, then those other CBs must cooperate with each other, for example by setting up their own or investigations. CBs must exchange relevant information (Referring to Art 31 of Reg 834/2007). Each CB is autonomous in its decision making. At the end of the investigation(s), CBs report their findings and conclusions to the CB who leads the case (see also HP7).

Contradicting certification decisions with an impact on one operator shall be avoided by communication/exchange among CBs before communication to the operator. Contradicting certification decisions shall be dealt referring to Art 92.2 in Reg 889/2008 and in a timely manner.

HP4 Information exchange CBs must exchange information with other CBs, for example the CB of the supplier (Referring to Art 31 of Reg 834/2007). To respect confidentiality during investigation, no information exchange to the CB(s) of (potential) buyers of the blocked products is needed at this stage. In residue cases with an impact at European/international level, in addition to all other obligations on information exchange, the involved CBs can inform the EOCC by e-mail. This should facilitate the information flow among other CBs and also assist with investigation. Details are given in the guidance part III on communication.

HP5 Timelines The leading CB fixes the time period for investigation when the products are blocked (Referring to Art 91.2 of Reg 889/2008). This time period cannot be prolonged by the investigating CB. According to Art 91.2 of Regulation EC 889/2008, at the end of the investigation period, the CB must communicate its certification decision regarding the blocked, products. In investigations where several CBs are involved in, the CBs exchange this deadline for the certification decision.

HP6 Cooperation Positive residue cases must always be treated as priority cases. The operator and other CBs must fully cooperate with the investigating CB (Referring to Art 91.2 of Reg 889/2008). If the operator does not fully cooperate, the CB may downgrade the blocked products. The operator may be sanctioned according to the CB's own sanction catalogue. If another CB does not cooperate, then the investigating CB

may report this to its competent authority and in serious cases to the Commission (Referring to Art 92.2 of Reg 889/08) and/or to the accreditation body of the CB concerned. However, the lead investigating CB should stimulate and facilitate cooperation and information exchange among CBs first.

HP7 Reporting the outcome of investigation	Reporting the outcome of each investigation should be harmonised. This template shall be filled out after each investigation and besides technical information shall contain a "statement". This report shall facilitate the process of the making of the certification decision.
HP8 Obtaining operator's comments	The operator's comments shall be requested at the start of the investigation.
HP9 Additional sampling	In case other products are identified as possibly contaminated during the investigation, additional samples shall be taken (Referring to Art 65.2 of Reg 889/08) and a separate or combined investigation shall be set up. Depending on the context, additional samples may be taken by the CB to eliminate suspicion on particular parts of the blocked products.

After this step, proceed to step 4.

Step 3.2 The operator starts investigation

The operator may use the products provided that he has informed his supplier and received confirmation of the organic status of the purchased product from that supplier that the supplier has informed his CB and received confirmation of the organic status.

The operator's CB must inform the supplier's CB about such results. CBs receiving such information from another CB, shall evaluate this information in the context of Art 65.2 of Regulation EC 889/0820 and act accordingly.

The operator investigates the origin of the contamination with non-authorized products/substances. Points of attention for the operator are (in relation to HPs mentioned under step 3.1):

HP Investigation by the operator ([X]<action level)	The following points shall be considered by the operator: HP1; HP2 taking into account that he "may" instead of "shall"
---	---

During the next inspections, the operator must present:

- The results of his investigation in terms of possible sources of contamination,
- Corrective actions in his production and quality system (internal monitoring) as well as improvements in his analysis of possible hazards (Referring to Art 26 of Regulation EC 889/2008) as appropriate.

The operator informs the referring CB if he/she continues to detect non allowed products despite the corrective actions.

Step 4. Reporting the outcome of the (CB's) investigation

The reporting of the outcome of the investigation shall follow one of the 4 given patterns:

#	Outcomes of the investigation:	Example	Consequence: The presence of residue is...	Minimum communication to operator
1	Non compliance with the organic production rules (including Fraud)	Operator has no procedures for cleaning and separation in place. Operator used conventional ingredients.	Avoidable by that operator.	Downgrade (acc to Art 30.1§1 of Reg 834/07)
2	Non compliant with the operator's internal preventive measures	Operator has procedures/preventive measures but these were not respected	Avoidable by that operator.	Downgrade (acc to Art 30.1§1 of Reg 834/07)
3	Observation that the operator's identification of risks and hazards is inappropriate	Cleaning procedure does not take into consideration that in case of use of storage pesticides adequate measures have to be applied in order to avoid contamination of organic products	Avoidable or unavoidable by that operator.	Downgrade or not (acc to Art 30.1§1 of Reg 834/07). examples of good practices will be added in the final version.
4	None of the above	The sampled products are still in their original unopened packaging material	Unavoidable by that operator.	No downgrading by leading CB, but the product can be downgraded by the CB of the supplier after investigation at suppliers level.

When the investigation results identify an irregularity that can be directly related to the product on which the pesticide residue was found, then this has an effect on the application of Art 30.1§1. In this case, the words "particular circumstances" mentioned in Art 30.1§1 are sufficient for the CB to ask the operator to remove all references to organic farming on the affected batch/products. This is based on an EOCC inquiry held in June 2012 where the following statement was presented:



"In application of Article 30.1§1 of Regulation 834/2007, the finding of irregularities which are directly related to the product containing pesticide residues, shall result in removal of the references to organic farming for those products." 83% of the responding CBs (19 out of 23 replying CBs) supported this statement.

In case there is no finding of an irregularity or if the irregularity found can not be related to an affected batch, then a case by case decision is required.

The *elaboration* of certification decisions is an investigation process. The *taking* of the certification decision takes place at the end of the investigation and is based on the outcome of the investigation. The certification decision covers two separate aspects independently, the product and the operator.

4.a The certification decision at product level

This establishes the link between the outcome of the investigation and the terms "infringement", "irregularity" used in the Regulation EC 834/2007. When the pesticide residue presence is evaluated as being avoidable, the certification decision on the product level will refer to an infringement or irregularity. The decision between infringement and irregularity depends on the findings during the investigation. The product must be downgraded according to Art 30.1 of Regulation EC 834/0720. If the presence is evaluated as being unavoidable, the suspicion of non-compliance of those products under the responsibility of that operator (referring to Art 91.2 of Regulation EC 889/0820) cannot be confirmed. In this case, the certification decision at the product level is not linked to an infringement or irregularity. The CB has to release the blocked products which can be marketed as organic.

The certification decision applies only to those products which are represented by the sample as agreed and reported by the CB and operator in the sampling protocol (inspection report) or in equivalent correspondence.

4.b The certification decision at the operator level in case of infringements or irregularities shall be based on the particular outcome of the investigation and the CB sanction catalogue.

Particular cases:

Multi-ingredient products. Where a multi-ingredient product (e.g. muesli) contains pesticide residues of non-authorized substances at a concentration above 0.01 mg/kg, then this case will be investigated by the CB who took the sample. One possible outcome of the investigation is that the pesticide residue is located in only one ingredient (e.g. dried raisins). When this ingredient is downgraded (by the supplier or the suppliers CB), then the multi-ingredient product containing the downgraded ingredient must also be downgraded.

Drift. There is common acceptance that drift can be both avoidable and unavoidable. In order to be considered as unavoidable, the following conditions must be fulfilled:

- The farmer must have preventive measures in place.
- These preventive measures must have been presented to the CB.
- The CB must have approved these preventive measures as being sufficient.
- There are no other relevant non-compliances at the level of the organic farmer.

Where drift occurred but is considered unavoidable, the products concerned can maintain their organic status but improved preventive measures must be considered by the farmer and re-approved and followed up by the CB.

Where drift occurred but was considered avoidable, the product concerned may lose its organic status and preventive measures must be reviewed by the farmer, improved where possible and followed up and approved by the CB in order for continued sale of product as organic.

Water. Background information:

In case of irrigation, preventive measures need special attention as irrigation water is an important source of contamination.

Floods are always considered as unavoidable. Food safety measures prevail.

Step 5. Evaluation of [X] against a critical level for downgrading

Some CBs are subject to a national control system which lays down legal requirements regarding pesticide residues in organic products which exceed specific concentrations. These existing « specific concentrations » or so-called *Critical Levels* are applied in some European member states but differ from one member state to the other. Furthermore, CBs in other member states do not have to apply Critical Level at all.

At EU level, this means that some CBs have to act by removing references to organic farming when particular concentrations of pesticide residues are exceeded, where others do not have to do this.

This non-harmonized situation is analyzed in the EOCC Discussion Paper on pesticide residues in organic products.

Step 6. Inform the operator about the certification decision on product level and on operator's level

Informing the operator on the certification decision on product level:

When the presence of the pesticide residue was avoidable, the products represented by the sample will be downgraded to conventional.

In such cases, the CB has to inform the operator in writing and identify the concerned products (batch number, quantity, location,...) to such an extent that this decision can be verified during a next inspection. At receipt of this certification decision, the operator has to collect proof of this and inform his CB about the respect of this downgrading. After removing references to organic farming, the operator has to improve his preventive measures and inform the CB when this is completed.

Two different situations need to be distinguished (the combination is also possible):

- The concerned products are still (or partly) available in stock
- The concerned products are sold already.

According to Art 63.2 of Regulation EC 889/2008, the operator has to inform the buyers of the concerned products and ensure that 'indications referring to the organic production method are removed from this production'.

According to Art 30.2 of Regulation EC 834/2007, the CB has to inform the competent authority:

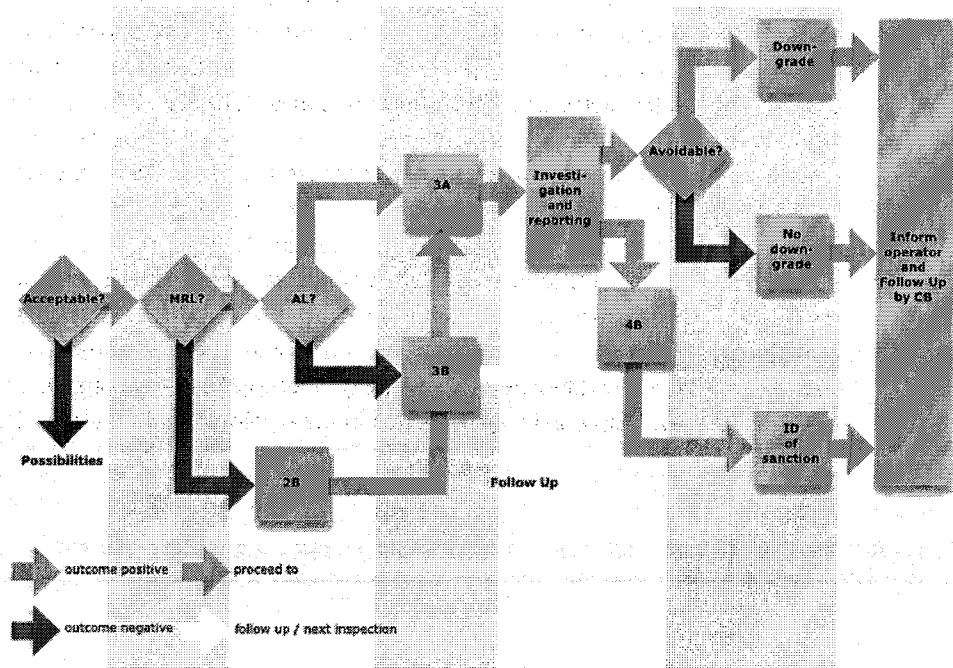
Products in stock which are downgraded need to be documented in bookkeeping system as loss.

In Part II of this guideline, more guidance will be given regarding the follow up of this certification decision to downgrade products. This follow up concerns the appropriateness of the operator's corrective actions, the adjustment of the risk status of the operator and certification decisions on related products (like the animals fed with downgraded feed, like the soil treated with chemically synthesised fungicides, etc.)

According to the CB quality manual, the operator is given the chance to appeal the downgrading of the sampled products.

The operator is informed of the certification decision at the operator level according to the CB sanction catalogue.

I.3 DECISION TREE





PART II:

Guidance on communication and follow up of certification decisions

<Will be added after Launch event>



PART III

III.1 Glossary

Task Force Vocabulary	And what it means in the TF context	Reference in Regulation
To downgrade	Withdraw any reference to organic	Art 91.2
Suspicion	<p>= Having indications that a product does not meet the production rules because it may contain non authorised products.</p> <p>The possible presence of non authorised products can be due to non authorised use or it can be due to contamination.</p> <p>In cases of such suspicion by the CB, an analysis to detect the presence of non authorised substances is mandatory.</p> <p>Operators have to inform their CB's in case they suspect a product.</p>	Art 91 (title)
Substantiated Suspicion	= Having evidence in the form of the analytical result that the sampled product contains non authorised products.	Art 91.2
Irregularity	= Outcome of the investigation stating that the presence of the residue is avoidable because due to ineffectiveness of the operator's system.	Art 91 and 30 (834/07)
Infringement	= Outcome of the investigation stating that the presence of the residue is avoidable because due to omission within the operator's system	Art 91 and 30 (834/07)
Suspension of an operator	As a consequence of having evidence of a severe infringement or infringement with prolonged effect, and in the context of having corrected the non conformities, still prohibiting an operator to market organic products for a period of time agreed upon by the competent authority.	Art 30.1§2
Suspension of an operator	As a consequence of having evidence of a severe infringement or infringement with prolonged effect, and in the context of having corrected the non conformities, still prohibiting an operator to market organic products for a period of time agreed upon by the competent authority.	Art 30.1§2
Blocking the product	In the context of substantiated suspicion, the CB shall ask the operator to comment on the analytical result. In those cases where the operator does not withdraw references to organic agriculture himself, the CB asks the operator not	Art 91.2

	to sell the organic product during a period of time set by the CB.	
MRL (Maximum Residue Level)	The upper legal level of a concentration for a pesticide residue in or on food or feed set in accordance with Regulation 396/2005. Note: Before this regulation existed, MRL values were national levels, based on good agricultural practice and the lowest consumer exposure necessary to protect vulnerable consumers. When the Regulation came into force, compromises in terms of EU values, were found by setting the maximum residue level equal to the level of the highest national MRL value. Since the MRL Regulation is in force, MRL values should not be seen as values related to good agricultural practices.	Reg 396/2005
LOD (Limit of detection)	The lowest residue concentration that can be detected by a laboratory.	Laboratory vocabulary
LOQ ^{396/2005} (Limit of determination or quantification)	The lowest residue concentration that any accredited laboratory in the EU must obtain. These values are included in the Regulation 396/2005. This value is one of the three critical levels which will be tested during the pilot testing phase.	Reg 396/2005
LOQ (Limit of quantification)	The validated lowest residue concentration which can be quantified by routine monitoring with validated (accredited) control methods; Usually, LOQ = 3*LOD. The LOQ value is determined by the laboratory itself and depends on matrix and residue.	Laboratory vocabulary
LOR (Limit of Reporting)	Despite the fact that the laboratory may find a result which exceeds the LOQ, the laboratory may chose not to report such results if they do not exceed the limit of reporting for the particular case.	Laboratory information
Investigation	The aim of the investigation is to understand (= find a reasonable explanation about) how the non-conform substance contaminated the organic product. This explanation makes it possible to distinguish whether the contamination was deliberate, accidental, or avoidable. Answering these questions at the end of the investigation, shall enable the CB to make	

	<p>a certification decision on product level and on operator level. The outcome of the investigation is directly linked to the words « irregularity » or « infringement ».</p> <p>During an investigation, products represented directly shall be blocked and products represented indirectly by the sample can be blocked.</p>	
B-sample	Each sampling consists of an A, a B and a C sample. Upon request from the operator, the B sample is analysed.	
Action level	<p>When a pesticide residue is present in a product bearing references to organic agriculture and its concentration equals or exceeds this level, the CB shall start an investigation.</p> <p>TF Residues agreed to set this action level at 0,01 mg/kg.</p>	
Critical level	<p>When a pesticide residue is present in a product bearing reference to organic agriculture and its concentration equals or exceeds this level, the references to organic agriculture shall be removed. This does not mean that that all samples with a concentration inferior to the critical level are automatically certified. The outcome of the investigation still determines if the presence of the residue was avoidable or not.</p>	
GC-MS	Gas chromatography (separation method) followed by Mass spectroscopy (for identification and quantification of separated molecules).	Laboratory vocabulary
GC-MSMS	Gas chromatography followed by double mass spectroscopy for identification with increased degree of certainty.	Laboratory vocabulary
LC-MS	Liquid chromatography followed by mass spectroscopy.	Laboratory vocabulary



PART III

III.2 List of Abbreviations

AL	Action Level
BfR	"Bundesinstitut für Risikobewertung" The German Federal Institute for Risk Assessment
BNN	"Bundesverband Naturkost Naturwaren". The German Organic Food and Products Association for Traders and Processors
CA	Competent Authority
CB	Certification Body
CL	Critical Level
EPA	US Environment Protection Agency
HP	Harmonisation Points
LOC	Limit of Communication of the laboratory for the specific analyte and substrate.
LOD	Limit of Detection for that analyte in that substrate.
LOQ	Limit of Quantification. The lowest residue concentration which can be quantified by the laboratory of that analyte in that substrate.
MRL	Maximum Residue Limit
TF	Task Force
[X]	[X] is used throughout to denote the analytical result obtained from the laboratory.



European Organic Certifiers Council

cooperating for reliability!

EOCC task force residues

Discussion Paper on two issues of concern regarding the interpretation of residue analysis in organic products

Version: September 2012
Contact: Representative@eocc.nu

Office address: EOCC IVZW • AVENUE DE TERVUREN 216 • B-1150 BRUSSELS • BELGIUM

Postal address: BPOST • ETTERBEEK TERVUREN • BP 31 / EOCC • AVENUE DE TERVUREN 32 • B-1040 ETTERBEEK • BELGIUM



Introduction

As the presence of pesticide residues in organic products is directly linked to consumers expectations, fraud investigation and certification decisions, its handling and survey is a high-priority topic for the entire organic sector. In case of pesticide residue findings in organic products, certifiers play a key role in examination and decision making processes. Different legal requirements in European member states, numerous formalities for investigation processes and raising complexity of markets and trade networks are challenging certifiers to perform investigations in an efficient and effective way.

In order to improve and harmonize the inquiry process in case of positive pesticide residue cases, the European Organic Certifiers Council (EOCC) has pro-actively tackled this issue and initiated in 2010 a Task Force (TF) "Residues" that involves at present 13 Certification Bodies.

The present EOCC Discussion Paper is an outcome of TF Residues analysing two major issues of concern which cannot be harmonized alone by CBs or the EOCC:

- The application of a so-called Critical Level
- Risk Assessment and Sampling Procedures

These issues require discussion by the organic sector and subsequent decisions at policy level in order to improve the actual situation. It is the aim of this Discussion Paper to provide thorough background information from a certifier's point of view to start the debate. This debate should end with clear answers and one harmonized residue policy at EU level that ensures sound development perspectives for EU organic farming.

This Discussion Paper consists of two major parts:

Part I deals with the topic of application of a decertification level (a so-called Critical Level) and part II includes the issue of risk assessment and sampling.

The annexes of part I and part II provide more detailed information and examples.

Note: This Discussion Paper is linked to the EOCC Pesticide Residues Guideline, a technical tool for CBs to improve and harmonize the investigation of pesticide residue cases in organic products.



ISSUE OF CONCERN 1

Application of a maximum pesticide level for organic products, also called Critical level (CL). Background information and situation analysis.

MOTIVATION AND AIM OF THE HARMONISATION OF THE CL

Due to the continuous development of the organic market, increasing numbers of products are traded at international level and more are being analysed to verify their freedom from pesticides or residues of pesticides. Especially for products traded between operators in different Member States, contradicting situations for buyer and seller already occur, for example where, for the buyer the product can be sold as organic, but for the seller, the product does not comply. The most challenging situations arise when pesticide residues are detected in products sold to Belgian or Italian operators since these two member states include the application of a Critical Level in their control system.

A typical example to illustrate the situation is given in the text below.

The current non-harmonised situation is difficult to be handled and communicated. It must improve since it creates distortion of the market within the EU.

In the frame of trade agreement between the EU and US, more of these problems can be expected. The US market uses 5%-of the US Environment Protection Agency (EPA) norms as a critical level. There will be cases where these levels are not exceeded in the USA but some EU-based CBs will have different rules or policies, which have lower limits and therefore the products cannot be accepted as organic for the EU market. The opposite where an EU organic product is exported but refused because of exceeding the EPA levels also lies in within the possibilities. Operators as well as Control bodies will be in difficulties when such cases appear.

By introducing this topic in this Discussion Paper, EOCC aims to provide a solid basis for discussion by decision makers and organic actors to revise and harmonise the current different requirements regarding actions of CBs in cases when specific concentrations of pesticide residues are exceeded. This is particularly needed when so called critical levels or maximum pesticide residue concentrations are exceeded and the concerned products can not be marketed as organic in some member states. Currently there is no harmonized legal basis at EU level for removing or maintaining references to organic production due to concentrations of non allowed substances in organic products.

PROBLEM ANALYSIS

Italy and Belgium implement national legislation that lays down certification decisions



on organic products due to particular concentrations of non authorised substances (See Annex I.1).

Ideally, to reach harmonisation competent MS authorities should agree on one approach for interpretation of residues in organic products. The most urgent goal is the harmonisation of interpretation and investigation that leads to the certification decision.

EOCC DISCUSSION

How are CLs currently applied in different member states?

Where the sampled product is an unprocessed agricultural product, the concentration of the residue in the sampled product is directly compared to the CL. This means that if the residue concentration in the unprocessed product exceeds the CL, then the product cannot be sold with reference to organic. A harmonised approach implies clarification on the influence of the measurement uncertainty. In Belgium, the CL is related to the MRL Regulation. In the Wallonian decree (11/2/2010), it is stated that when the concentration of the pesticide residue exceeds $1.5 \times \text{LOQ}$, then the CB must consider that this pesticide has been used and take appropriate action according to the sanction grid. This implies that the product can not be sold as organic any longer. The factor 1,5 takes into account the measurement uncertainty of the analytical method in a general way. (The CB proceeds with the analytical result from the laboratory report and compares this with $1,5 \times \text{LOQ}$ before making it's certification decision. The CB does not add "a measurement uncertainty" to the analytical result from the laboratory.)

However, there is no CL for some sampled products such as soil samples, leaves and other non edible parts. In such cases, the CB must to find irregularities/infringements (for example, the operator confirms use after investigation) before the reference to organic can be removed except if the result of the analysis confirms presence due to "use".

If residues are detected in a processed product, then the presence may be due to the presence in the ingredients or may be due to failing preventive measures (separation / cleaning) or both. If the raw materials/ingredients are not available for sampling, it is difficult to distinguish between both sources. Please find more detailed information in Annex I.2

It is important to clarify the relationship between the Action Level (AL) and the CL. Currently, there is no legal basis for ALs as it is defined by IFOAM or EOCC Pesticide residue guidelines. If the presence of the residue exceeds the AL, then the CB investigates where the residues are coming from. If, besides the AL, also the CL is exceeded, then the CB has to downgrade the sampled products without delay, but the investigation still continues to find the origin of the contamination. It should be very clear that pesticide residues in organic products which do not exceed the CL are not automatically "clean". Pending the non compliances, it is even possible that products

which do not contain pesticide residues must be downgraded to conventional.

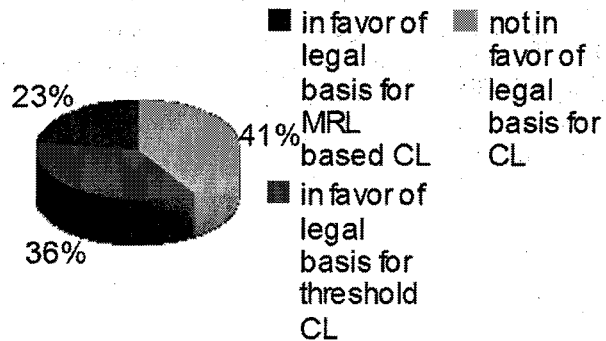
As a conclusion, the EOCC states that there is a strong need for harmonisation. Concerning the application of a so-called CL EOCC identifies two options:

- Either, one CL is applied in all Member States,
- Or no CLs applied at all throughout the entire EU.

Due to lack of consensus, EOCC TF Residues could not identify one proposal for the creation of a legal basis of a CL. A survey among EOCC members asking opinion on introducing a legal basis for a CL revealed the following:

59% of participating EOCC members (13 CB's) are in favor of harmonized legal basis for an EU-wide harmonized CL. 23% (5 CB's) is in favor of an MRL-based CL and 36% (8 CB's) are in favor of an agreed threshold level CL. 41% of participating EOCC members (9 CB's) are against any legal basis for EU wide CL.

These CB's stated that the way forward for harmonisation is that there should be no CLs set by member states.



This shows that certifiers are not in the position to favor or recommend one of the two options.

Therefore, EOCC kindly asks Member State delegates and the Commission to make this choice: Either applying one CL for all MS or not applying any CL in any MS.

In this context, the option to align with the USA as well as other issues such as measurement uncertainty and concentration factors for processed products shall be equally considered.

Once there is clearness about this choice, EOCC is available to continue working on this topic.

ISSUE OF CONCERN II

Risk Assessment and Sampling (Harmonisation of the organisation of sampling in the control system)

MOTIVATION AND AIM OF THE NEED FOR HARMONISATION OF THE ORGANISATION OF SAMPLING.

Results of the supervision by Member States (published by the EU Commission in 2008) has shown that there is a wide variety of samples taken by CB's. The more samples taken by a CB, the higher the number of positive analytical results that will be expected. And, the more effective sample taking is, the higher the number of positive analytical results to be expected.

If there is an increase in the numbers of positive analytical results, the need for improved organisation of investigations including additional controls and additional sample taking also increases. This will lead to increased direct and indirect costs both due to the analysis and because more time will be spent on investigation and exchange with other CBs. The converse is also true, if less samples are taken or the sampling is less effective, less positive analysis results will be found.

The control systems in different MS show differences in the organisation of sampling. It is obvious that this leads to differences in quantities and qualities of samples taken in the different MS. This also leads to different degrees of experience at CB level in handling positive residue cases.

By including the issue of organisation of sampling in control systems into this discussion paper, intends to provide background information to elaborate a more effective and more harmonised surveillance and monitoring scheme for CBs which ensures fair competition among CBs within each MS but also at EU level.

SUMMARY REGARDING THE HARMONISATION OF THE ORGANISATION OF SAMPLING:

The Competent Authorities

- Are responsible for laying down procedures for the organisation of sampling
- Evaluate the operational performance by supervising the CB's sampling policy and its exchange with other CBs
- In Belgium local legislation identifies a minimum number of samples to be taken. This number is very high compared to other EU Member States.
- In Italy, a legislation which establishes a link between quantity of samples and risk assessment was created: The higher the risk for non compliance, the more samples have to be taken.

The Control bodies

- Must take samples in case of suspicion of use of non-authorised substances.
- May take samples for the purpose of testing for products not authorised
- May take samples for checking compliance of production techniques
- Determine the purpose of sampling which influences how the sample is taken

(representative or not representative)

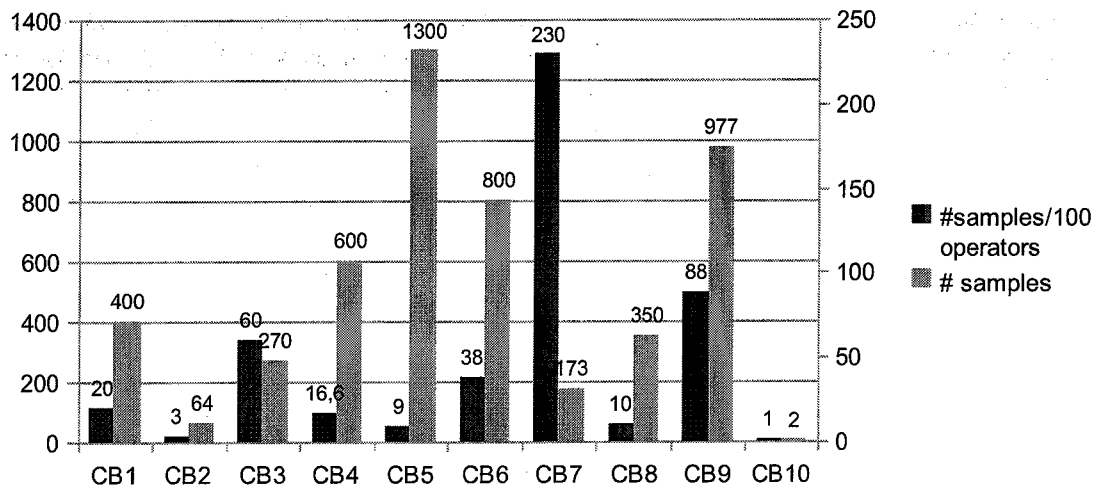
- apply a risk-based approach in sampling planning

The operators

- Shall design and manage processes that are based on risk assessment and precautionary and preventive measures (which includes in some cases setting up their own sampling and or quality assurance programs). These requirements are primarily addressed at processors.

PROBLEM ANALYSIS

An inquiry of EOCC TF Residues members in 2010 included specific questions regarding sampling (2009, received 10 reactions). It and shows that the number of samples taken by TF members in 2009 varies as follows:



The average amount of samples/100 operators = 47,5 (+/- 209).

Taking into account the amounts of samples/100 operators proportionate to the total amount of samples taken, then the average amount of samples is 41,7% (figures valid for the year 2009). The variation on these numbers is too high to apply these on an EU wide level.

Nevertheless, the inquiry allowed to deduce that 80% of the participants of TF Residues were able to take a sample at 9% of their operators or more.

Furthermore, an inquiry of EOCC members in 2010 regarding risk based approaches to sampling at CB level concluded that:

- 95% of the control bodies plan sampling on a risk based approach.
- In addition, most of the control bodies (72%) responding have a minimum amount or a minimum % of samples to be taken each year. There were no details given.

These EOCC inquiries indicate that there is no harmonised monitoring and surveillance of organic products through sampling and analysis. This also means that that there

are unequal workload and costs for CBs when looking at this aspect. Most CBs plan and organise sampling based on a risk assessment.

As far as the EOCC TF Residues is aware, only Belgian CB are subject to legal minimum amounts of samples to be taken. Despite interesting cases no consensus could be reached regarding the usefulness of samples taken randomly.

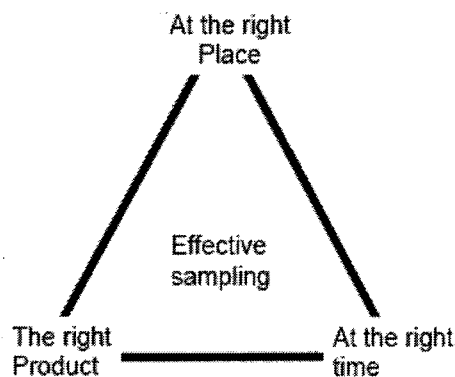
Further EOCC TF Residues questionnaires clearly indicate that there are important differences in the organisation of sampling among CB's at EU level.

The differences concern both the qualitative and quantitative aspects of the organisation of sampling. These difference have a significant impact on monitoring and surveillance of organic products flow throughout the EU.

EOCC DISCUSSION

Topic 1: Risk based approach and sampling: How to link ?

Effective sampling is determined by three parameters: the product, the time and the place.



The right place	The right product	The right time
In the fields (at the borders or in the center)	The certified product	In the year (cultivation season, price evolutions)
In storage facilities	Other parts of the plants (leaves, roots)	In the operators "organic life"
In sorting, washing and cutting units	Water, seeds and soil	(beginning, economic crisis, investments, contract cropping)
	Fertilisers and soil amendments	

More detailed Risk assessment for sampling:

- Definition of "risk steps", on which we can orientate sampling type of production/processing)
- Definition of areas, in which sampling is reasonable,
- Definition of areas, in which frequent samplings are reasonable.

The Regulations 834/2007 (Art 27) and 889/2008 (Art 65) do require CB's to organise

(additional) controls on a risk assessment, but there is no such requirement for sampling. However, in chapter 8 of the working document of the Commission, it is mentioned that "The result of the risk assessment should also be reflected in sampling policy, resulting in a minimum number of samples taken by the control body or control authority." The following aspects are proposed for upscaling the CB's risk assessment regarding sampling, and by doing so, obtaining more harmonised qualitative approach for risk based sampling.

TF Residues participants propose to install a set of baseline criteria for sampling by CBs which are determined by the aim of the sampling. These aims can be to detect "use" and to detect possible contamination:

When the aim of the sampling is to detect "use" of non allowed substances, the following criteria are proposed as baseline criteria for the CB's risk assessment

Risk assessment criteria for sampling:	Sub category	Examples where sampling is reasonable * where frequent sampling is reasonable
Type of product	Imported products	Cereals*, processed fruits*, herbs, spices
	Sensitive crops	Carrots*, potatoes*, corn,
	Feed materials	Cereals, crops rich in proteins*
Geographical origin		http://oekomonitoring.cvuas.de/english.html http://www.ifoam.org/about_ifoam/around_world/eu_group-new/events/biofach/pdf/2012/BioFach2012_Residues_KirstenArp.pdf http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/1646.pdf
		In this context, it is important to realise that some non allowed substances are not used on the edible (certified) parts e.g. fungicides are used on potato leaves and will not be found in the potato.
Type of operator	Farmers	New farmers Farmers with parallel production (plant production and livestock)* <ul style="list-style-type: none"> • Farmers with subcontracted activities • Farmers with contracts* • Greenhouse productions* • Fruit and vegetable producers*
	Processors	Processors with high volumes. Processors with subcontracted activities. Operators conducting subcontracted activities <ul style="list-style-type: none"> • Processors processing for private label owners*. • Processors handling raw agricultural products/raw materials*. • Feed processors*.

		<ul style="list-style-type: none"> • High number of suppliers. • Products for which the origin of farming is unclear, where traceability is complex (due to many sellers & buyers). • Processors who are not dedicated to organic production.
	Other	Retailers and operators selling at weekly markets* First consignees*
Time of the year	Farmers	Weeding period* <ul style="list-style-type: none"> • Field preparation. • Periods when treatment is recommended by research institutes. • Post harvest storage (speculation)*.
	Others	Period of the year when prices increase (e. g. Christmas or Easter for chocolate, marzipan).
Other characteristics	Environmental	Neighbouring activities (conventional orchards, vineyards,)
	Operators history	Previous sampling results* <ul style="list-style-type: none"> • Operators who frequently change CBs • Complexity of notified activities. • Operators without proper sampling plan.
Characteristics which exempt operators from being sampled	Motivation	
Wholesalers (only buying and selling)	Sampling has no added value and is very difficult to realise in practical situations	
Wild collection	No risk. But note the risk of addition/substitution with agricultural derived non organic version after harvest	
Milk production	Sector intensively monitored for residues (and antibiotics) already. Study of the scope of the analysis by the dairy is required.	

When the aim of sampling is to detect possible contamination, such as inappropriate separation between organic and conventional products/production runs, the set-up of the sampling is important.

Since contamination may take place during a (production) process, it is important to collect samples which provide information about separation in time or space. An example is provided in Annex II.2



Further guidance for CBs to improve the effectiveness of sampling in relation to risk based approach can be found in the following sources:

- Research institutes (some of them have alert systems for specific pests)
- Spraying calendars of pesticide producing companies.

Topic 2: Sampling policies contents

CBs which are supervised by Competent authorities which have not laid down required sampling policies are invited to create their own sampling policy.

The sampling policy of a CB should contain the qualitative and quantitative aspects of the organisation of sampling organic products at operators over a period of one year.

Different points of view to set up a sampling policy are possible and acceptable.

Aspects which enrich the sampling policy of a CB include:

The sampling context, sampling procedure(s), content of the sampling sheet, sampled products, choices for analysis of the sample, the interpretation of analysis results as well as the exchange and cooperation among CBs.

Aspects	EOCC proposals
Sampling context	<p>The sampling context can be "monitoring" or "suspicion". Samples can be taken for:</p> <p>"Monitoring". Sampling can be driven by random selection of products but can also be driven by a risk based approach prior to the inspection without having a clear indication of non compliance during the inspection itself.</p> <p>"Suspicion". Sampling can be driven by the use of unauthorised substances. Suspicion needs to be followed by sampling of the suspected products. Suspicion can also be related to the (non)appropriateness of the operators production techniques. Suspicion may be present before the visit, but it may also arise during the on-site visit.</p> <p>Sampling can result in an investigation, but sampling can also result in the final "missing element" before CB action to suspend and operator in cases of fraud for example.</p>
Sampling procedure(s)	<p>Sampling of organic products should be done according to approved procedures or protocols. However, the aim of the sampling and analysis of organic products is different from sampling by food safety authorities.</p> <p>The differences are important and are related to the different contexts of sampling, the possibly different representation of the sample and the interpretation of residue analysis.</p> <p>The procedures should be designed so that false positive and negative results are avoided as much as possible.</p>

	Preventive measures and adapted sampling material are important for the inspector.
Content of sampling sheets	In all cases, the detailed content of the sampling sheet should be such that a certification decision on product level always remains possible. The sampling sheet must be completed and countersigned by the operator. Traceability of the sampled product should always be an issue of concern.
Sampled products	The sampled products can be certified products or products related to the production/processing of the certified products such as soil, the leaves of trees, roots etc.
Choices for analysis	While choosing the type of analytical technique, it's important to cover as many non authorised substances that are relevant as possible.
Interpretation of results of analysis	There is a big difference in working under legislation which provides interpretation of results of analysis and working under legislation which does not. As long as one Competent Authority is involved, there is little chance for contradictions among CB's and operators.. However, with international trade increasing, differences in control system or CB policies have already brought operators and CB's more into contradictory situations more than once. There is an urgent need for harmonised interpretation of results of analysis when operators from different Member States are concerned.
Exchange and cooperation between CB's	Exchange and cooperation between CB's is crucial in managing the residue case when it occurs but also in preventing it from happening again. The legal basis for exchanging information is provided for. The exchange may be facilitated by setting up templates for exchange between CB's.

Topic 3: Harmonisation of min percentage of samples/year.

Regulation (EC) 834/2007 does not require a minimum amount of samples.

The European Commission (EC) working document on official controls does not require a minimum percentage for sample taking on annual basis.

The Italian legislation provides a system where the risk assessment of an operator automatically determines the minimum amount of samples for operators in the same risk group. This system corresponds to the guidance provided for in the working document from the Commission:

Low risk operator	No samples
Medium risk operator	On annual basis, a sample is taken at 50% of those operators
High risk operator	On annual basis, at least one sample is taken at every operator.

There was no consensus among EOCC members about this system to lay down a minimum quantity of samples.



Topic 4: Laboratories with high level of expertise and good CB collaboration
See Annex I of this document.

Topic 5: Aspects related to time management (in sampling, analysis and the certification decision making process)

Based on the outcome an EOCC inquiry (EOCC TF Residues July & August 2010), the

- Average number of days between sending the sample and receiving the result is 9–13 days.
- Average number of days between receiving the result from the laboratory until informing the operator is 4–7 days.

In the absence of other data, these timelines may be considered as good practice.

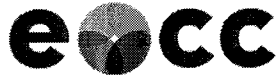
Topic 6: Procedure for operators requesting a counter analysis. Points of attention

The counter analysis is the so-called B sample taken by the inspector or the competent authority. This must not be another sample (taken by the operator at his own initiative for example). Procedures shall be considered as follows:

- CB informs the operator of the result of the first analysis and give a limited period of time (EOCC proposal: max 10 working days, also for remote areas) to request for the counter analysis of the second sample. The operator may chose a laboratory for the counter analysis
- Beware of different limits of communication (eg for Bifenyl, Chlorprofam) between laboratories chosen by the operator and the CB. They should be the same for both laboratories.
- Beware of additional difficulties when comparing results of the different samples when the labs are different. In cases where the CB quality manual prescribes that laboratories have to be different when the operator requested a counter analysis, then there should be transparency regarding the information used to determine the final certification decision. (Is the result of the first analysis still taken into account, will there be an average or something else?)
- Where the first result indicates a quantifiable presence of pesticide residues and the counter analysis does not confirm this, then there should be transparency on what the CB and operator can/must do.
- When the operator asks for a counter analysis, he should be informed if the sampled products remain blocked or not during the wait for the second result.

Topic 7: The sampling protocol sheet. Points of attention

- Identification of products represented by the sample (traceability, products left in stock)
- Type of analysis
- Schematic presentation of the products sampled
- Counter signature of operator
- Information (when appropriate) about the owner of the sampled product (and his CB).



Topic 8: Request for analysis at the laboratory. Points of attention

- Can be developed upon request.

Topic 9: Sampling at subcontractors. Points of attention

- Storage, washing, sorting or cutting are activities which may be contracted out by farmers to processors.
- Commingling and contamination are possible there. Such operators are usually not the owners of the products which makes several items more difficult:
 - whose permission to ask to take the sample ?
 - whom to ask to sign the sampling sheet?
 - whom to ask to block the concerned products?
 - whom to ask to remove the reference to organic whenever needed?

These points must be clarified with the operator who notifies his activity and who informs the CB when he contracts out an activity.



Annexes:

ANNEX I LINKED TO CL APPLICATION

ANNEX I.1 REFERENCES TO CL IN LEGISLATION AND AT CB LEVEL

ANNEX I.2 EXAMPLES OF CLS AND ANALYSIS BY TF RESIDUES

ANNEX II RELATED TO SAMPLING

ANNEX II.1 REFERENCES TO SAMPLING IN LEGISLATION AND AT CB LEVEL

ANNEX II.2 EXAMPLE

ANNEX III

GLOSSARY

LIST OF ABBREVIATIONS

ANNEX I LINKED TO CL APPLICATION

ANNEX I.1 REFERENCES TO CL IN LEGISLATION AND AT CB LEVEL

This chapter provides an overview of relevant legislative references regarding interpretation of analysis with particular attention for the CL.

Topic 1: Regulation (EC) 882/2004

(referring to the consolidated version of the regulation 23 September 2011:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2004R0882:20110923:EN:PDF>)

Reference	Title	Content
Ann II, Ch II.5	Competent Authorities: Subject areas for control procedures	Sampling procedures, control methods and techniques, interpretation of results and consequent decisions

Topic 2: Regulation (EC) 834/2007 and Regulation (EC) 889/2008

(referring to the consolidated versions of 10.10.2008 and 01/08.2012 respectively

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2007R0834:20081010:EN:PDF> and

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2008R0889:20120801:EN:PDF>

There is no direct reference to the interpretation of residue analysis in Regulation (EC) 834/2007. However, there is an important indirect link to Regulation (EC) 882/2004 in article 27.1 of Regulation EC) 834/2007.

Reference	Title	Content
'27.1	Control system	Member States shall set up a system of controls and designate one or more competent authorities responsible for controls in respect of the obligations established by this Regulation in conformity with Regulation (EC) 882/2004.

In addition to the basic requirements for the control system in organic farming, competent authorities are autonomous in creating more detailed requirements in their control systems. This leads to important differences in requirements for CB's regarding the interpretation schemes for the analytical results.

Topic 3: Working document of the Commission on official controls in the organic

sector (referring to the document available on http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/legislation_en, version 8th of July 2011)

Reference	Title	Content
Chapter 4	Requirements for the competent	Reference to Article 11.5 of Regulation (EC)

Authority responsible for official controls 882/2004 (see II.2.2)
in the organic sector

Topic 4: References to the interpretation of residue analysis in Member State legislation (Italy and Belgium)

Italy: Ministerial Decree on accidental and technically unavoidable contamination of phytosanitary products in organic farming.

Reference	Title	Content
		It is considered to be appropriate to take into account certain residual limits, beyond which the contaminated product cannot, in any case, be commercialised with the organic production certification, [...] below these limits, the CB will have to verify the accidental and technically unavoidable nature of the residues presence
		... It is appropriate to consider 0,01 mg/kg as lower limit, interpreted as « numeric threshold », over which, also in case of accidental and technically unavoidable contamination, the organic product certification can not be granted, unless other lower limits foreseen by the applicable legislation for particular product categories.
		In the case of processed and/or composite products, this numeric threshold will have to be applied taking into account the variations of phyto-sanitary product's residues content determined by processing and/or mixing operations.
		Reference to the exact concentration factor to take into account for different processed products as mentioned in the Ministry note: e.g. -olive oil: 4 -...

Belgium: Order of the Regional Government of Wallonia on organic production and labeling of organic products, 11th of February 2010, Annex I, Chapter 3 concerning planning, execution and interpretation of analysis mentions and the Order of the Regional Government of Brussels Capital Region on organic production and labeling of organic products, 3 December 2009.

Reference	Content
Point 9	Threshold = 1.5 x limit of determination. The limit of determination is defined in article 3.2.f of Regulation (EC) 396/2005 of the European Parliament and the Council of February 23d 2005 on maximum residue levels of

pesticides [...] the validated lowest residue concentration which can be quantified and reported by routine monitoring with validated control methods

The limit of determination to take into account is related to the method of analysis used by the laboratory responsible for conducting the analysis, this method is validated by the accreditation of the laboratory according to EN 17025.

Any use of plant protection products not complying with the conditions laid down in article 5 of Regulation (EC) 889/2008 is considered to be prohibited when the residues level detected for a given pesticide is greater than one and a half times the limit of determination unless the operator demonstrates to the satisfaction of the control body, that residues found are the result of a contamination resulting from an external factor, independent from the requirements inherent to the organic production.

The results of further tests conducted in laboratories are regarded as means of inquiry to judge the merits of arguments presented. These cases are discussed in detail by the control body with the Service.

Sanction catalogue (non compliance code 2115): When pesticide residue concentrations > 1,5 LOQ, downgrade the sampled product to non organic.

Order from the Flemish government on organic production and labeling of organic products, 12th December 2008.

Art 31§3 When the result of an analysis of a product indicates that the concentration of a non allowed substance exceeds 1.5 times the limit of quantification (as indicated in the MRL Regulation 396/2005), the CB imposes an appropriate sanction on the responsible operator (product level).

To determine whether the concentration exceeds the maximum level, the CB takes into account the measured concentration, mentioned in the laboratory report.

Art 31§4 When the operator, mentioned in §3 is not able to convince the CB that, despite his preventive measures, the pesticide residue is the result of an external cause to which he has no blame, then the CB imposes an additional sanction on the responsible operator (operator level)

Topic 5: Residue policies of CB's which are publicly available.

- CERES: http://www.ceres-cert.com/portal/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&file=fileadmin/downloads/qms/4.1.6_e_Ceres-Policy-Pesticide-Residues_Pol_08-12-30.pdf&t=1339799477&hash=16174c0be588df4209b395f1f96194a6
- Aditi (India): <http://aditicert.net/policy/pesticide-residue-interpretation/>
- EFSA: 2008 annual report on pesticide residues: <http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/1646.htm>
- USDA instruction: sampling procedures for residue testing: <http://www.ams.usda.gov/AMSV1.0/getfile?dDocName=STELPRDC5088986>
- SKAL paper on pesticide residues (2009): <http://www.skal.nl/Portals/0/Nederlands/PDF/ResiduepolicySkal.pdf>



- Ariza: (Oct 2011): http://www.ifoam.org/about_ifoam/around_world/eu_group-new/events/OrganicProcessingConference2011/ppt/Workshop1Residues_RonaldvanMarlen.pdf
- Biokap ppt at AFI: http://www.organic-integrity.org/fileadmin/afi/docs/afi4/residues-in-organic-products_fraud-or-error_2009-12-02.pdf

Summary and Conclusions for the harmonisation of the interpretation of analytical results:

The Competent Authorities

Are responsible for laying down procedures for interpretation of results and consequent decisions

- Evaluate the operational performance by supervising the CB's sampling policy and exchange with other CB's
- In Belgium created local legislation which relates the presence of pesticide residues above a CL to "use" of the related pesticide and which obliges the removal of any reference to organic products on products where this CL is exceeded. The CL is based on the MRL Regulation.
- In Italy legislation contains a CL and 2 concentration factors. When the pesticide residue exceeds this CL in the product the references to organic farming have to be removed. The CL is a threshold level.

The Control Bodies (CBs) Must take samples in case of suspicion of use of unauthorised substances. For the interpretation of the analytical results, CBs depend on the procedures to be laid down by the competent authority (see above).

- In those MS where competent authorities do not (yet) lay down procedures for interpretation of analytical results (e.g. in Germany, France, United Kingdom), different policies at CB level exist.

ANNEX I.2 EXAMPLES OF CLS AND ANALYSIS BY TF RESIDUES

Critical Level (CL)	Advantage	Disadvantage
Variable CL: MRL value of unprocessed agricultural product	MRL values are set at the lowest achievable level consistent with good agricultural practice for each pesticide with view to protecting vulnerable groups such as children and the unborn. ¹ The residues of active substances in products of plant and animal origin arising from unauthorised use or from environmental contamination or from use in third countries should be carefully controlled and monitored. ³ MRLs should be set at the lower level of analytical determination where authorised uses of plant protection products do not result	MRL value as in Reg 396/2005 are motivated by harmonisation of national MRL values, taking into account good agricultural practice. ² Currently, there are no MRL values for processed products. There are no MRL values for products such as leaves which are not consumed.

	<p>in detectable levels of pesticide residues. Where uses of pesticides are not authorised at Community level, MRLs should be set at an appropriately low level to protect the consumer from the intake of unauthorised or excessive levels of pesticides residues. ⁴</p>	
10% of the MRL value of unprocessed agricultural product	10% of the MRL is a level which gave acceptable results in some trial and error exercises and decisions based on the results of investigation	10% is set at random. This can be changed based on experience and better proposals.
LOQ of the laboratory	Lowest level possible to quantify presence of unauthorised substances.	Different lab = different LOQ. This does not contribute to harmonisation. It is necessary to clarify the impact of the measurement uncertainty of the analytical method.
A multiple of the LOQ of the laboratory	Higher certainty about presence of the residue. Currently used in one Region of Belgium and based on a Regional Decree. (1.5 x LOQ)	Idem as LOQ

Threshold CL:

0.01 mg/kg	Idem as LOQ of the laboratory. Currently used in Italy and based on a Ministerial Decree.	Not all labs reach this level for quantification for all pesticides in all matrices. High extra work load for CB which take many samples
0.01 mg/kg	Higher certainty about presence of the residue Currently used in Italy and based on a Ministerial Decree.	Not all labs reach this level for quantification in all circumstances High extra work load for CB which take many samples
0.02 mg/kg		Less extra workload for CB which take many samples

¹: whereas (5) in Reg 396/2005

²: whereas (2) in Reg 396/2005

³: whereas (8) in Reg 396/2005

⁴: whereas (22) in Reg 396/2005

Example for interpretation of residue analysis of organic products sold to final consumer:

It seems that 10% of the MRL is widely considered as suitable CL if there is any established at EU level (similar to the 0,9% for GMO and 5% EPA in the USA). This was subject to an internal discussion (EOCC TF Residues and EOCC).

Example: Mix of raisins and nuts (30% raisins, 70% nuts):

[X]pr.pr	Processed ingredient			Concentration in unprocessed ingredient		10% of MRL
	"use" related to	%	[X]pr.ing	PF (BfR)	[X]rw.ing	
Pyriméthanol mg/kg	Raisins	0.3	0.433 mg/kg	1.6	0.27 mg/kg	0.5 mg/kg

Conclusion:

There is no need to downgrade the mix of dried grapes and nuts due to the fact that the concentration of the residue does not exceed 10% of the MRL value. If there is evidence indicating "use" or for example mixing in of non organic grapes, then the certification decision regarding the organic status of this products shall be based on that, and not on the concentration of the pesticide residue.

[X]pr.pr = residue detected in processed product PF = Processing factor (BfR: see Annexes of
 [X]pr.ing = residue related to processed ingredient EOCC Discussion Paper)
 MRL= Maximum Residue level
 [X]rw.ing = residue related to raw ingredient [X]rw.ing = [X]pr.pr/("%".PF)

Example of a case which shows the need for harmonisation on the issue of CL:

Organic chicory roots, supplied by a non-Belgian processor are subject to random analysis in Belgium. After analysis it is found that the chicory roots contain iprodione ([iprodione] = 0,05mg/kg), a substance not allowed in organic farming. Moreover, iprodione is a rapidly acting fungicide known to be used to control sclerotinia disease in the chicory root production (in a concentration of 3 g/kg to be effective against sclerotinia cfr <http://e-phy.agriculture.gouv.fr/usa/16351203.htm>).

This concentration of 0,05 mg/kg is higher than the maximum pesticide residue concentration which is set at 1,5xLOQ value, with the LOQ the LOQ of the laboratory set at 0,01 mg/kg. The MRL value for this case is 0,02 mg/kg. (There was no intervention from Food Safety Agency, so investigation was set up by the organic control bodies involved).

In this case, according to local legislation, the Belgian CB has to consider "use" of iprodione. In this case, it's clear that the iprodione was not used by the Belgian chicory producer because the sample was taken from the wooden crates and which were untouched. The Belgian CB informed the CB of the supplier. After investigation by the Control body of the non-Belgian processor, the conclusion is that this presence

is due to unavoidable contamination. The organic status of the chicory roots is maintained. The Belgian CB was informed about this conclusion and sampled the chicory leaves. There were no traces of iprodione on the chicory leaves. The Belgian CB accepted the conclusion and allowed the Belgian processor (who forces the chicory roots and produces chicory) to market the chicory as organic. Both the non-Belgian CB and the processor implement follow up actions to improve the system in future and communicated the need for better separation measures at a larger scale.

The Belgian operators depends on the certification decision of the Belgian but also depends on the certification decision of the control body of his supplier.

The Belgian control body is informed about this certification decision but is confronted with local legislation which considers that the concentration of iprodione found by the Belgian CB is equal to "use" of that iprodione and by consequence the chicory roots can no longer be used in organic production. According to the Belgian control system, the chicory roots cannot maintain their organic status because of the concentration in iprodione. For the non Belgian operator, there is no problem because his CB did not downgrade the chicory roots.

Because of these contradicting Control body decisions, the Belgian operator is fully responsible for the whole loss when he has committed no single mistake and fully complies with the requirements of the Regulation (documentary evidence of supplier, invoice and delivery note with reference to organic, identification of the batches delivered).

ANNEX II RELATED TO ISSUE OF CONCERN SAMPLING

ANNEX II.1 REFERENCES TO SAMPLING IN LEGISLATION AND AT CB LEVEL

In this Annex, EOCC provides *references to sampling at EU, MS and CB level*

References to sampling and interpretation of residue analysis at EU, MS and at CB level.

- Regulation (EC) 882/2004
- Regulation (EC) 834/2007 and Regulation (EC) 889/2008
- Working document of the Commission on official controls in the organic sector
- Guidelines on sampling (GL 2002/63) and DG SANCO document 12495/2012 on "Method validation and quality control procedures for pesticide residues analysis in food and feed".
- References to sampling and interpretation of residue analysis in Member State legislation. (Italy and Belgium)
- Sampling and residue policies of CBs which are publicly available.
- Summary and conclusions

Technical aspects of sample taking itself are outside the scope of this discussion paper. EOCC refers to existing institutions and practices for further improvement and harmonisation of technical aspects related to sample taking, sample handling and the preparation of the sample for analysis.

Further information may be found in: Guidelines 2002/63

(<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:187:0030:0043:EN:PDF>)

and DG Sanco document 12495/2011

(http://ec.europa.eu/food/plant/protection/pesticides/docs/qualcontrol_en.pdf)

References to sampling and interpretation of residue analysis at EU, MS and at CB level.

Topic 1: Regulation (EC) 882/2004

(referring to the consolidated version of the regulation 23 September 2011:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2004R0882:20110923:EN:PDF>)

Reference	Title	Content
Ann II, Ch II.5	Competent Authorities: Subject areas for control procedures	Sampling procedures, control methods and techniques, interpretation of results and consequent decisions

Topic 2: Regulation (EC) 834/2007 and Regulation (EC) 889/2008

(referring to the consolidated versions of 10.10.2008 and 01/08.2012 respectively

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2007R0834:20081010:EN:PDF>

and

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2008R0889:20120801:EN:PDF>

There is no direct reference to sampling in Regulation (EC) 834/2007. However, there is an important indirect link to Regulation (EC) 882/2004 in article 27.1 of Regulation (EC) 834/2007.

Reference	Title	Content
'27.1	Control system	Member States shall set up a system of controls and designate one or more competent authorities responsible for controls in respect of the obligations established by this Regulation in conformity with Regulation (EC) 882/2004.

In addition to the basic requirements for the control system in organic farming, competent authorities are autonomous in creating more detailed requirements in their control systems. This leads to important differences in requirements for CB's regarding the organisation of sampling, the risk based approach, and sampling quota.

Regulation (EC) 834/2007 lays down the general principles which mentions:

Reference	Title	Content
4(a)(iv)	Overall principles	Organic production shall be based on the following principles: (a) the appropriate design and management of biological processes based on ecological systems using natural resources which are internal to the system by methods that: (iv) are based on risk assessment, and the use of precautionary and preventive measures, when appropriate;

Regulation (EC) 889/2008

Reference	Title	Content
65.2	Control visits	2. The control authority or control body may take samples for testing of products not authorised for organic production or for checking production techniques not in conformity with the organic production rules. Samples may also be taken and analyzed for detecting possible contamination by products not authorised for organic production. However, such analysis shall be carried out where the use of products not authorised for organic production is suspected.
88.3	Control arrangements (for units preparing feed)	3. The control authority or control body shall use these measures to carry out a general evaluation of the risks attendant on each preparation unit and to draw up a control plan. This control plan shall provide for a minimum number of random samples depending on the potential risks.

To fully understand the context of sampling, the following rules for production of processed food and feed need to be highlighted:

Reference	Title	Content
'26.2	Rules for the production of processed food and feed	2. Operators producing processed feed or food shall establish and update appropriate procedures based on a systematic identification of critical processing steps.
'26.4		4. Operators shall comply with and implement the procedures referred to in paragraph 2. In particular, operators shall: <ul style="list-style-type: none"> (a) take precautionary measures to avoid the risk of contamination by not authorised substances or products; (b) implement suitable cleaning measures, monitor their effectiveness and record these operations; (c) guarantee that non-organic products are not placed on the market with an indication referring to the organic production method.
'26.5		5. Further to the provisions laid down in paragraphs 2 and 4, when non-organic products are also prepared or stored in the preparation unit concerned, the operator shall: <ul style="list-style-type: none"> (a) carry out the operations continuously until the complete run has been dealt with, separated by place or time from similar operations performed on non-organic products; (b) store organic products, before and after the operations, separate by place or time from non-organic products; (c) inform the control authority or control body thereof and keep available an updated register of all operations and quantities processed; (d) take the necessary measures to ensure identification of lots and to avoid mixtures or exchanges with non-organic products;

(e) carry out operations on organic products only after suitable cleaning of the production equipment.

Topic 3: Working document of the Commission on official controls in the organic sector (referring to the document available on http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/legislation_en, version 8th of July 2011)

Reference	Title	Content
Chapter 4	Requirements for the competent Authority responsible for official controls in the organic sector	Reference to Article 11 of Regulation (EC) 882/2004 (entitled 'Methods of sampling and analysis')
Chapter 6	Supervision of control bodies	<p>The supervisory activities of the competent authority shall focus on evaluation of the operational performance of the control body; it should therefore include: [...]</p> <p>(2) an office audit of the control body, including:...</p> <p>(a) the sampling policy and the exchange of information with other control bodies and control authorities;</p> <p>The Commission services consider it very important that the competent authority has a sound knowledge of the activities and performance of all CBs which it has approved to operate on its territory. Experience has shown that the following elements contribute to an efficient supervision of the CB:</p> <p>... Verify sampling policy of the CB and its results in particular for residue analysis</p>
Chapter 7 & 8	Minimum control requirements & Risk based approach	Sampling and analysing of products can be used as a supplementary tool to the physical inspection and to the verification of documentary evidence with the aim to detect the use of not authorised products or production techniques. In case the use of not authorised products is suspected, sampling becomes obligatory (Article 65 of Regulation (EC) No 889/2008).
Chapter 12	Reporting requirements regarding official controls performed in the organic sector	<p>Annual Report</p> <p>1) I Number of samples analysed</p>

Topic 4: Guidelines 2002/63 on sampling and DG SANCO document 12495/2012 on method validation and quality control procedures for pesticide residues analysis in food and feed.

(Referring version of 16.7.2002 via



<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:187:0030:0043:EN:PDF> and published version http://ec.europa.eu/food/plant/protection/pesticides/docs/qualcontrol_en.pdf

Guidelines 2002/63 establishing Community methods of sampling for the official control of pesticide residues in and on products of plant and animal origin and repealing Directive 79/700/EEC

In the annex, under the title Objective, the following statement is made:

The objective of these sampling procedures is to enable a representative sample to be obtained from a lot for analysis to determine compliance with maximum residue levels (MRLs) and, in the absence of Community MRLs, with other MRLs such as those established by the Codex Alimentarius Commission. The methods and procedures laid down incorporate those recommended by the Codex Alimentarius Commission.

There is no particular statement for sampling of organic products. (See further)

Sampling of organic products shall not only result in representative samples.

The way samples are taken (representative or targeted sampling) is determined by the purpose of the sampling and subsequent analysis:

- In cases of suspicion of use, rather targeted sampling, rather than representative sampling is more appropriate and more effective. In relation to these guidelines, this means that application of the Annex requires careful distinction between sample and primary sample.
- In case of verification of effectiveness of production techniques (or verification of absence of possible contamination), representative samples are more appropriate and effective. In case of verification of effectiveness of processed products, it is recommended that there must be sampling of the appropriate raw materials.
- In case of random sampling (for monitoring of the product flow), representative samples are more appropriate and effective.
- In the case of suspicion of drift, the sample should be taken in accordance with the "buffer zone" identified by the operator. If a sample, taken in the field but outside of the buffer zone contains pesticide residues, then that buffer zone is not sufficient to prevent drift and the whole harvest is at stake. If the sample, taken in the field but outside of the buffer zone does not contain pesticide residues, then the buffer zone may be sufficient but this still requires follow up (during the next inspection) in terms of verification of separation of harvests from the buffer zone and the non buffer zone.

No matter what the aim of the sampling, registration of the supplier and the supplier's CB is crucial for effective follow up in case of presence of pesticide residues.

DG SANCO working document 12594/2012

The part about sampling, transport, processing and storage of samples contains the following statements:

- Samples should be taken in accordance with Directive 2002/63/EC or

superseding legislation. Where it is impractical to take primary samples randomly within a lot, the method of sampling must be recorded.

- Low permeability bags (e.g. nylon film) must be used for samples to be analysed for residues of fumigants.
- Rapid transportation to the laboratory, preferably within one day, is essential for samples of most fresh products. The condition of samples delivered to the laboratory should approximate to that acceptable to a discerning purchaser, otherwise samples should normally be considered unfit for analysis.
- Samples must be identified clearly and indelibly, in a way that prevents inadvertent loss or confusion of labeling. The use of marker pens containing organic solvents should be avoided for labeling bags containing samples to be analyzed for fumigant residues, especially if an electron capture detector is to be used.

Topic 5: References to sampling in Member State legislation (Italy and Belgium)

Italy: Italian CB's are obliged to follow a harmonised risk assessment for all Italian operators.

Low risk operators no additional sampling imposed for operators in this group.

Medium risk operators a sample need to be taken at a certain % of operators in this group.

High risk operators at least one sample must be taken at every operator of this group.

This is an approach which is in line with the working documents on controls of the EU Commission and which contains interesting potential to combine a cost effective risk based approach and sampling.

Belgium: Order of the Regional Government of Wallonia on organic production and labeling of organic products, 11th of February 2010, Annex I, Chapter 3 concerning planning, execution and interpretation of analysis mentions and the Order of the Regional Government of Brussels Capital Region on organic production and labeling of organic products, 3 December 2009.

Reference	Content
-----------	---------

Point 1	At every new production unit, notifying it's activity and starting a conversion period, the CB takes a sample aiming at the detection of the presence of residues of contaminations.
---------	--

Point 2	The minimum number of samples to be taken by the CB is 60% of all its operators under control.
---------	--

Order from the Flemish government on organic production and labeling of organic products, 12th December 2008.

Art 22 At every new production unit, notifying it's activity and starting a conversion period, the CB takes a sample aiming at the detection of the presence of residues of contaminations.

Art 23§1

On annual basis, the CB has to take a sample at minimum 40% of all the farmers under control, 40% of all processors under control, 100% of all importers under control and 40%

of all distributors of bulk products under control.

- Art 23§2 The sample taking is planned, the operators are identified and the products chosen based on an assessment of the risk of non compliance.
This assessment of risk takes into account all available data.
The assessment of risk is presented annually to the competent authority.

Topic 6: Sampling and residue policies of CB's which are publicly available.

- Aditi (India): <http://aditicert.net/policy/pesticide-residue-interpretation/>
- EFSA: 2008 annual report on pesticide residues:
<http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/1646.htm>
- USDA instruction: sampling procedures for residue testing:
<http://www.ams.usda.gov/AMSV1.0/getfile?dDocName=STELPRDC5088986>
- SKAL paper on pesticide residues (2009):
<http://www.skal.nl/Portals/0/Nederlands/PDF/ResiduepolicySkal.pdf>
- Ariza: (Oct 2011): http://www.ifoam.org/about_ifoam/around_world/eu_group-new/events/OrganicProcessingConference2011/ppt/Workshop1Residues_RonaldvanMarlen.pdf
- Biokap ppt at AFI: http://www.organic-integrity.org/fileadmin/afi/docs/afi4/residues-in-organic-products_fraud-or-error_2009-12-02.pdf

ANNEX II.2 EXAMPLE:

Investigation of possible contamination versus "use" at farming level. Collection of material for sampling and creation of sub-samples according the guidelines 2002/63 and separate analysis with maintenance of traceability of the samples. Investigation of drift and effectiveness of the preventive measures of the farmer. Take a sample at the inside of the field, but not inside of the buffer zone. If there are pesticide residues found, then the boundary zone (and preventive measures) are not effective.

When investigating possible contamination of the processed products, samples are taken from inputs (ingredients/raw materials) as well as from output (final product) of the process under investigation. This is not only relevant to the same product but must be from the same batch.

For non liquid inputs, homogeneity of the batch before sampling is important. It is recommended to register such information on the sampling protocol. When comparing analytical results, prudence is required, especially when samples are analysed at different times, by different labs, etc.

ANNEX III

GLOSSARY

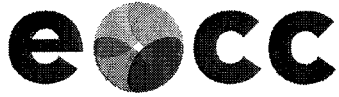
Task Force Vocabulary	And what it means in the TF context	Reference in Regulation
To downgrade	Withdraw any reference to organic	Art 91.2
Suspicion	Having indications that the sampled product may contain non-authorized products but not knowing how they got there.	Art 91 (title)
Substantiated Suspicion	Knowing with certainty that the sampled product contains non-authorized products, but not knowing how their presence can be explained.	Art 91.2
Irregularity	Knowing with certainty that the sampled product contains non-authorized products and knowing that this presence could not be foreseen or avoided.	Art 91 and 30 (834/07)
Infringement	Knowing with certainty that the sampled product contains non-authorized products and knowing that this presence could be foreseen or avoided.	Art 91 and 30 (834/07)
Suspension of an operator	As a consequence of having proof of an infringement, and in the context of having corrected the non-conformities, still prohibiting an operator to market organic products for a period of time agreed upon by the competent authority.	Art 30.1§2
Blocking the product	In the context of substantiated suspicion of infringement and irregularity, the operator cannot sell the organic product during a period of time he agreed upon. This period cannot be prolonged. After the period, the products can either be sold, or they are downgraded.	Art 91.2



LIST OF ABBREVIATIONS

AL	Action Level
BfR	"Bundesinstitut für Risikobewertung" The German Federal Institute for Risk Assessment
BNN	"Bundesverband Naturkost Naturwaren". The German Organic Food and Products Association for Traders and Processors
CA	Competent Authority
CB	Certification Body
CL	Critical Limit
EPA	US Environment Protection Agency
HP	Harmonisation Points
LOC	Limit of Communication of the laboratory for the specific analyte and substrate.
LOD	Limit of Detection for that analyte in that substrate.
LOQ	Limit of Quantification. The lowest residue concentration which can be quantified by the laboratory of that analyte in that substrate.
MRL	Maximum Residue Limit
TF	Task Force
[X]	[X] is used throughout to denote the analytical result obtained from the laboratory.

12



European Organic Certifiers Council

cooperating for reliability!

EOCC task force residues

Discussion Paper on two issues of concern regarding the interpretation of residue analysis in organic products

Version: September 2012

Contact: Representative@eocc.nu

Office address: EOCC IVZW • AVENUE DE TERVUREN 216 • B-1150 BRUSSELS • BELGIUM

Postal address: BPOST • ETTERBEEK TERVUREN • BP 31 / EOCC • AVENUE DE TERVUREN 32 • B-1040 ETTERBEEK • BELGIUM



Introduction

As the presence of pesticide residues in organic products is directly linked to consumers expectations, fraud investigation and certification decisions, its handling and survey is a high-priority topic for the entire organic sector. In case of pesticide residue findings in organic products, certifiers play a key role in examination and decision making processes. Different legal requirements in European member states, numerous formalities for investigation processes and raising complexity of markets and trade networks are challenging certifiers to perform investigations in an efficient and effective way.

In order to improve and harmonize the inquiry process in case of positive pesticide residue cases, the European Organic Certifiers Council (EOCC) has pro-actively tackled this issue and initiated in 2010 a Task Force (TF) "Residues" that involves at present 13 Certification Bodies.

The present EOCC Discussion Paper is an outcome of TF Residues analysing two major issues of concern which cannot be harmonized alone by CBs or the EOCC:

- The application of a so-called Critical Level
- Risk Assessment and Sampling Procedures

These issues require discussion by the organic sector and subsequent decisions at policy level in order to improve the actual situation. It is the aim of this Discussion Paper to provide thorough background information from a certifier's point of view to start the debate. This debate should end with clear answers and one harmonized residue policy at EU level that ensures sound development perspectives for EU organic farming.

This Discussion Paper consists of two major parts:

Part I deals with the topic of application of a decertification level (a so-called Critical Level) and part II includes the issue of risk assessment and sampling.

The annexes of part I and part II provide more detailed information and examples.

Note: This Discussion Paper is linked to the EOCC Pesticide Residues Guideline, a technical tool for CBs to improve and harmonize the investigation of pesticide residue cases in organic products.



ISSUE OF CONCERN 1

Application of a maximum pesticide level for organic products, also called Critical level (CL). Background information and situation analysis.

MOTIVATION AND AIM OF THE HARMONISATION OF THE CL

Due to the continuous development of the organic market, increasing numbers of products are traded at international level and more are being analysed to verify their freedom from pesticides or residues of pesticides. Especially for products traded between operators in different Member States, contradicting situations for buyer and seller already occur, for example where, for the buyer the product can be sold as organic, but for the seller, the product does not comply. The most challenging situations arise when pesticide residues are detected in products sold to Belgian or Italian operators since these two member states include the application of a Critical Level in their control system.

A typical example to illustrate the situation is given in the text below.

The current non-harmonised situation is difficult to be handled and communicated. It must improve since it creates distortion of the market within the EU.

In the frame of trade agreement between the EU and US, more of these problems can be expected. The US market uses 5%-of the US Environment Protection Agency (EPA) norms as a critical level. There will be cases where these levels are not exceeded in the USA but some EU-based CBs will have different rules or policies, which have lower limits and therefore the products cannot be accepted as organic for the EU market. The opposite where an EU organic product is exported but refused because of exceeding the EPA levels also lies in within the possibilities. Operators as well as Control bodies will be in difficulties when such cases appear.

By introducing this topic in this Discussion Paper, EOCC aims to provide a solid basis for discussion by decision makers and organic actors to revise and harmonise the current different requirements regarding actions of CBs in cases when specific concentrations of pesticide residues are exceeded. This is particularly needed when so called critical levels or maximum pesticide residue concentrations are exceeded and the concerned products can not be marketed as organic in some member states. Currently there is no harmonized legal basis at EU level for removing or maintaining references to organic production due to concentrations of non allowed substances in organic products.

PROBLEM ANALYSIS

Italy and Belgium implement national legislation that lays down certification decisions



on organic products due to particular concentrations of non authorised substances (See Annex I.1).

Ideally, to reach harmonisation competent MS authorities should agree on one approach for interpretation of residues in organic products. The most urgent goal is the harmonisation of interpretation and investigation that leads to the certification decision.

EOCC DISCUSSION

How are CLs currently applied in different member states?

Where the sampled product is an unprocessed agricultural product, the concentration of the residue in the sampled product is directly compared to the CL. This means that if the residue concentration in the unprocessed product exceeds the CL, then the product cannot be sold with reference to organic. A harmonised approach implies clarification on the influence of the measurement uncertainty. In Belgium, the CL is related to the MRL Regulation. In the Wallonian decree (11/2/2010), it is stated that when the concentration of the pesticide residue exceeds $1.5 \times \text{LOQ}$, then the CB must consider that this pesticide has been used and take appropriate action according to the sanction grid. This implies that the product can not be sold as organic any longer. The factor 1,5 takes into account the measurement uncertainty of the analytical method in a general way. (The CB proceeds with the analytical result from the laboratory report and compares this with $1,5 \times \text{LOQ}$ before making it's certification decision. The CB does not add "a measurement uncertainty" to the analytical result from the laboratory.)

However, there is no CL for some sampled products such as soil samples, leaves and other non edible parts. In such cases, the CB must to find irregularities/infringements (for example, the operator confirms use after investigation) before the reference to organic can be removed except if the result of the analysis confirms presence due to "use".

If residues are detected in a processed product, then the presence may be due to the presence in the ingredients or may be due to failing preventive measures (separation / cleaning) or both. If the raw materials/ingredients are not available for sampling, it is difficult to distinguish between both sources. Please find more detailed information in Annex I.2

It is important to clarify the relationship between the Action Level (AL) and the CL. Currently, there is no legal basis for ALs as it is defined by IFOAM or EOCC Pesticide residue guidelines. If the presence of the residue exceeds the AL, then the CB investigates where the residues are coming from. If, besides the AL, also the CL is exceeded, then the CB has to downgrade the sampled products without delay, but the investigation still continues to find the origin of the contamination. It should be very clear that pesticide residues in organic products which do not exceed the CL are not automatically "clean". Pending the non compliances, it is even possible that products

which do not contain pesticide residues must be downgraded to conventional.

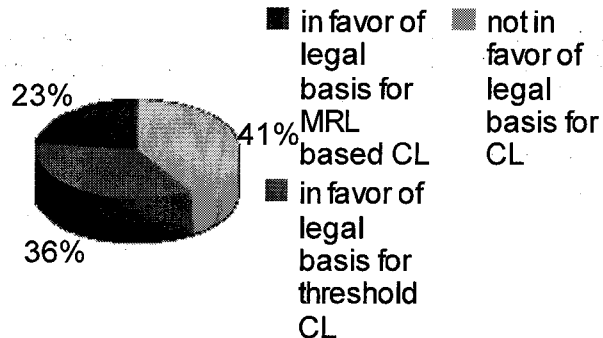
As a conclusion, the EOCC states that there is a strong need for harmonisation. Concerning the application of a so-called CL EOCC identifies two options:

- Either, one CL is applied in all Member States,
- Or no CLs applied at all throughout the entire EU.

Due to lack of consensus, EOCC TF Residues could not identify one proposal for the creation of a legal basis of a CL. A survey among EOCC members asking opinion on introducing a legal basis for a CL revealed the following:

59% of participating EOCC members (13 CB's) are in favor of harmonized legal basis for an EU-wide harmonized CL. 23% (5 CB's) is in favor of an MRL-based CL and 36% (8 CB's) are in favor of an agreed threshold level CL. 41% of participating EOCC members (9 CB's) are against any legal basis for EU wide CL.

These CB's stated that the way forward for harmonisation is that there should be no CLs set by member states.



This shows that certifiers are not in the position to favor or recommend one of the two options.

Therefore, EOCC kindly asks Member State delegates and the Commission to make this choice: Either applying one CL for all MS or not applying any CL in any MS.

In this context, the option to align with the USA as well as other issues such as measurement uncertainty and concentration factors for processed products shall be equally considered.

Once there is clearness about this choice, EOCC is available to continue working on this topic.

ISSUE OF CONCERN II

Risk Assessment and Sampling (Harmonisation of the organisation of sampling in the control system)

MOTIVATION AND AIM OF THE NEED FOR HARMONISATION OF THE ORGANISATION OF SAMPLING.

Results of the supervision by Member States (published by the EU Commission in 2008) has shown that there is a wide variety of samples taken by CB's. The more samples taken by a CB, the higher the number of positive analytical results that will be expected. And, the more effective sample taking is, the higher the number of positive analytical results to be expected.

If there is an increase in the numbers of positive analytical results, the need for improved organisation of investigations including additional controls and additional sample taking also increases. This will lead to increased direct and indirect costs both due to the analysis and because more time will be spent on investigation and exchange with other CBs. The converse is also true, if less samples are taken or the sampling is less effective, less positive analysis results will be found.

The control systems in different MS show differences in the organisation of sampling. It is obvious that this leads to differences in quantities and qualities of samples taken in the different MS. This also leads to different degrees of experience at CB level in handling positive residue cases.

By including the issue of organisation of sampling in control systems into this discussion paper, intends to provide background information to elaborate a more effective and more harmonised surveillance and monitoring scheme for CBs which ensures fair competition among CBs within each MS but also at EU level.

SUMMARY REGARDING THE HARMONISATION OF THE ORGANISATION OF SAMPLING:

The Competent Authorities

- Are responsible for laying down procedures for the organisation of sampling
- Evaluate the operational performance by supervising the CB's sampling policy and its exchange with other CBs
- In Belgium local legislation identifies a minimum number of samples to be taken. This number is very high compared to other EU Member States.
- In Italy, a legislation which establishes a link between quantity of samples and risk assessment was created: The higher the risk for non compliance, the more samples have to be taken.

The Control bodies

- Must take samples in case of suspicion of use of non-authorized substances.
- May take samples for the purpose of testing for products not authorised
- May take samples for checking compliance of production techniques
- Determine the purpose of sampling which influences how the sample is taken

(representative or not representative)

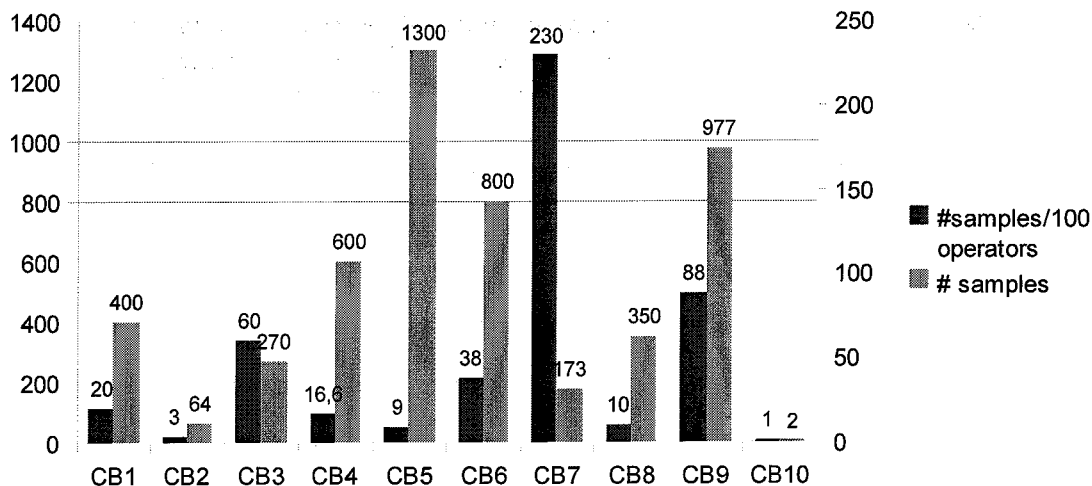
- apply a risk-based approach in sampling planning

The operators

- Shall design and manage processes that are based on risk assessment and precautionary and preventive measures (which includes in some cases setting up their own sampling and or quality assurance programs). These requirements are primarily addressed at processors.

PROBLEM ANALYSIS

An inquiry of EOCC TF Residues members in 2010 included specific questions regarding sampling (2009, received 10 reactions). It and shows that the number of samples taken by TF members in 2009 varies as follows:



The average amount of samples/100 operators = 47,5 (+/- 209).

Taking into account the amounts of samples/100 operators proportionate to the total amount of samples taken, then the average amount of samples is 41,7% (figures valid for the year 2009). The variation on these numbers is too high to apply these on an EU wide level.

Nevertheless, the inquiry allowed to deduce that 80% of the participants of TF Residues were able to take a sample at 9% of their operators or more.

Furthermore, an inquiry of EOCC members in 2010 regarding risk based approaches to sampling at CB level concluded that:

- 95% of the control bodies plan sampling on a risk based approach.
- In addition, most of the control bodies (72%) responding have a minimum amount or a minimum % of samples to be taken each year. There were no details given.

These EOCC inquiries indicate that there is no harmonised monitoring and surveillance of organic products through sampling and analysis. This also means that that there

are unequal workload and costs for CBs when looking at this aspect. Most CBs plan and organise sampling based on a risk assessment.

As far as the EOCC TF Residues is aware, only Belgian CB are subject to legal minimum amounts of samples to be taken. Despite interesting cases no consensus could be reached regarding the usefulness of samples taken randomly.

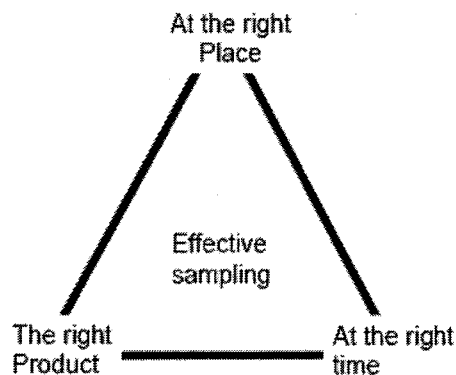
Further EOCC TF Residues questionnaires clearly indicate that there are important differences in the organisation of sampling among CB's at EU level.

The differences concern both the qualitative and quantitative aspects of the organisation of sampling. These difference have a significant impact on monitoring and surveillance of organic products flow throughout the EU.

EOCC DISCUSSION

Topic 1: Risk based approach and sampling: How to link ?

Effective sampling is determined by three parameters: the product, the time and the place.



The right place	The right product	The right time
In the fields (at the borders or in the center)	The certified product	In the year (cultivation season, price evolutions)
In storage facilities	Other parts of the plants (leaves, roots)	In the operators "organic life"
In sorting, washing and cutting units	Water, seeds and soil	(beginning, economic crisis, investments, contract cropping)
	Fertilisers and soil amendments	

More detailed Risk assessment for sampling:

- Definition of "risk steps", on which we can orientate sampling type of production/processing)
- Definition of areas, in which sampling is reasonable,
- Definition of areas, in which frequent samplings are reasonable.

The Regulations 834/2007 (Art 27) and 889/2008 (Art 65) do require CB's to organise

(additional) controls on a risk assessment, but there is no such requirement for sampling. However, in chapter 8 of the working document of the Commission, it is mentioned that "The result of the risk assessment should also be reflected in sampling policy, resulting in a minimum number of samples taken by the control body or control authority." The following aspects are proposed for upscaling the CB's risk assessment regarding sampling, and by doing so, obtaining more harmonised qualitative approach for risk based sampling.

TF Residues participants propose to install a set of baseline criteria for sampling by CBs which are determined by the aim of the sampling. These aims can be to detect "use" and to detect possible contamination:

When the aim of the sampling is to detect "use" of non allowed substances, the following criteria are proposed as baseline criteria for the CB's risk assessment

Risk assessment criteria for sampling:	Sub category	Examples where sampling is reasonable * where frequent sampling is reasonable
Type of product	Imported products	Cereals*, processed fruits*, herbs, spices
	Sensitive crops	Carrots*, potatoes*, corn,
	Feed materials	Cereals, crops rich in proteins*
Geographical origin		http://oekomonitoring.cvuas.de/english.html http://www.ifoam.org/about_ifoam/around_world/eu_group-new/events/biofach/pdf/2012/BioFach2012_Residues_KirstenArp.pdf http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/1646.pdf
Type of operator	Farmers	New farmers Farmers with parallel production (plant production and livestock)* <ul style="list-style-type: none"> • Farmers with subcontracted activities • Farmers with contracts* • Greenhouse productions* • Fruit and vegetable producers*
	Processors	Processors with high volumes. Processors with subcontracted activities. Operators conducting subcontracted activities <ul style="list-style-type: none"> • Processors processing for private label owners*. • Processors handling raw agricultural products/raw materials*. • Feed processors*.

In this context, it is important to realise that some non allowed substances are not used on the edible (certified) parts e.g. fungicides are used on potato leaves and will not be found in the potato.

		<ul style="list-style-type: none"> • High number of suppliers. • Products for which the origin of farming is unclear, where traceability is complex (due to many sellers & buyers). • Processors who are not dedicated to organic production.
	Other	Retailers and operators selling at weekly markets* First consignees*
Time of the year	Farmers	Weeding period* <ul style="list-style-type: none"> • Field preparation. • Periods when treatment is recommended by research institutes. • Post harvest storage (speculation)*.
	Others	Period of the year when prices increase (e. g. Christmas or Easter for chocolate, marzipan).
Other characteristics	Environmental	Neighbouring activities (conventional orchards, vineyards,)
	Operators history	Previous sampling results* <ul style="list-style-type: none"> • Operators who frequently change CBs • Complexity of notified activities. • Operators without proper sampling plan.
Characteristics which exempt operators from being sampled	Motivation	
Wholesalers (only buying and selling)	Sampling has no added value and is very difficult to realise in practical situations	
Wild collection	No risk. But note the risk of addition/substitution with agricultural derived non organic version after harvest	
Milk production	Sector intensively monitored for residues (and antibiotics) already. Study of the scope of the analysis by the dairy is required.	

When the aim of sampling is to detect possible contamination, such as inappropriate separation between organic and conventional products/production runs, the set-up of the sampling is important.

Since contamination may take place during a (production) process, it is important to collect samples which provide information about separation in time or space. An example is provided in Annex II.2

Further guidance for CBs to improve the effectiveness of sampling in relation to risk based approach can be found in the following sources:

- Research institutes (some of them have alert systems for specific pests)
- Spraying calendars of pesticide producing companies.

Topic 2: Sampling policies contents

CBs which are supervised by Competent authorities which have not laid down required sampling policies are invited to create their own sampling policy.

The sampling policy of a CB should contain the qualitative and quantitative aspects of the organisation of sampling organic products at operators over a period of one year. Different points of view to set up a sampling policy are possible and acceptable.

Aspects which enrich the sampling policy of a CB include:

The sampling context, sampling procedure(s), content of the sampling sheet, sampled products, choices for analysis of the sample, the interpretation of analysis results as well as the exchange and cooperation among CBs.

Aspects	EOCC proposals
Sampling context	<p>The sampling context can be "monitoring" or "suspicion". Samples can be taken for:</p> <p>"Monitoring". Sampling can be driven by random selection of products but can also be driven by a risk based approach prior to the inspection without having a clear indication of non compliance during the inspection itself.</p> <p>"Suspicion". Sampling can be driven by the use of unauthorised substances. Suspicion needs to be followed by sampling of the suspected products. Suspicion can also be related to the (non)appropriateness of the operators production techniques. Suspicion may be present before the visit, but it may also arise during the on-site visit.</p> <p>Sampling can result in an investigation, but sampling can also result in the final "missing element" before CB action to suspend and operator in cases of fraud for example.</p>
Sampling procedure(s)	<p>Sampling of organic products should be done according to approved procedures or protocols. However, the aim of the sampling and analysis of organic products is different from sampling by food safety authorities.</p> <p>The differences are important and are related to the different contexts of sampling, the possibly different representation of the sample and the interpretation of residue analysis.</p> <p>The procedures should be designed so that false positive and negative results are avoided as much as possible.</p>

	Preventive measures and adapted sampling material are important for the inspector.
Content of sampling sheets	In all cases, the detailed content of the sampling sheet should be such that a certification decision on product level always remains possible. The sampling sheet must be completed and countersigned by the operator. Traceability of the sampled product should always be an issue of concern.
Sampled products	The sampled products can be certified products or products related to the production/processing of the certified products such as soil, the leaves of trees, roots etc.
Choices for analysis	While choosing the type of analytical technique, it's important to cover as many non authorised substances that are relevant as possible.
Interpretation of results of analysis	There is a big difference in working under legislation which provides interpretation of results of analysis and working under legislation which does not. As long as one Competent Authority is involved, there is little chance for contradictions among CB's and operators.. However, with international trade increasing, differences in control system or CB policies have already brought operators and CB's more into contradictory situations more than once. There is an urgent need for harmonised interpretation of results of analysis when operators from different Member States are concerned.
Exchange and cooperation between CB's	Exchange and cooperation between CB's is crucial in managing the residue case when it occurs but also in preventing it from happening again. The legal basis for exchanging information is provided for. The exchange may be facilitated by setting up templates for exchange between CB's.

Topic 3: Harmonisation of min percentage of samples/year.

Regulation (EC) 834/2007 does not require a minimum amount of samples.

The European Commission (EC) working document on official controls does not require a minimum percentage for sample taking on annual basis.

The Italian legislation provides a system where the risk assessment of an operator automatically determines the minimum amount of samples for operators in the same risk group. This system corresponds to the guidance provided for in the working document from the Commission:

Low risk operator	No samples
Medium risk operator	On annual basis, a sample is taken at 50% of those operators
High risk operator	On annual basis, at least one sample is taken at every operator.

There was no consensus among EOCC members about this system to lay down a minimum quantity of samples.



Topic 4: Laboratories with high level of expertise and good CB collaboration
See Annex I of this document.

Topic 5: Aspects related to time management (in sampling, analysis and the certification decision making process)

Based on the outcome an EOCC inquiry (EOCC TF Residues July & August 2010), the

- Average number of days between sending the sample and receiving the result is 9–13 days.
- Average number of days between receiving the result from the laboratory until informing the operator is 4–7 days.

In the absence of other data, these timelines may be considered as good practice.

Topic 6: Procedure for operators requesting a counter analysis. Points of attention

The counter analysis is the so-called B sample taken by the inspector or the competent authority. This must not be another sample (taken by the operator at his own initiative for example). Procedures shall be considered as follows:

- CB informs the operator of the result of the first analysis and give a limited period of time (EOCC proposal: max 10 working days, also for remote areas) to request for the counter analysis of the second sample. The operator may chose a laboratory for the counter analysis
- Beware of different limits of communication (eg for Bifenyl, Chlorprofam) between laboratories chosen by the operator and the CB. They should be the same for both laboratories.
- Beware of additional difficulties when comparing results of the different samples when the labs are different. In cases where the CB quality manual prescribes that laboratories have to be different when the operator requested a counter analysis, then there should be transparency regarding the information used to determine the final certification decision. (Is the result of the first analysis still taken into account, will there be an average or something else?)
- Where the first result indicates a quantifiable presence of pesticide residues and the counter analysis does not confirm this, then there should be transparency on what the CB and operator can/must do.
- When the operator asks for a counter analysis, he should be informed if the sampled products remain blocked or not during the wait for the second result.

Topic 7: The sampling protocol sheet. Points of attention

- Identification of products represented by the sample (traceability, products left in stock)
- Type of analysis
- Schematic presentation of the products sampled
- Counter signature of operator
- Information (when appropriate) about the owner of the sampled product (and his CB).



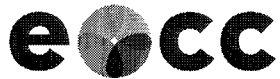
Topic 8: Request for analysis at the laboratory. Points of attention

- Can be developed upon request.

Topic 9: Sampling at subcontractors. Points of attention

- Storage, washing, sorting or cutting are activities which may be contracted out by farmers to processors.
- Commingling and contamination are possible there. Such operators are usually not the owners of the products which makes several items more difficult:
 - whose permission to ask to take the sample ?
 - whom to ask to sign the sampling sheet?
 - whom to ask to block the concerned products?
 - whom to ask to remove the reference to organic whenever needed?

These points must be clarified with the operator who notifies his activity and who informs the CB when he contracts out an activity.



Annexes:

ANNEX I LINKED TO CL APPLICATION

ANNEX I.1 REFERENCES TO CL IN LEGISLATION AND AT CB LEVEL

ANNEX I.2 EXAMPLES OF CLS AND ANALYSIS BY TF RESIDUES

ANNEX II RELATED TO SAMPLING

ANNEX II.1 REFERENCES TO SAMPLING IN LEGISLATION AND AT CB LEVEL

ANNEX II.2 EXAMPLE

ANNEX III

GLOSSARY

LIST OF ABBREVIATIONS

ANNEX I LINKED TO CL APPLICATION

ANNEX I.1 REFERENCES TO CL IN LEGISLATION AND AT CB LEVEL

This chapter provides an overview of relevant legislative references regarding interpretation of analysis with particular attention for the CL.

Topic 1: Regulation (EC) 882/2004

(referring to the consolidated version of the regulation 23 September 2011:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2004R0882:20110923:EN:PDF>)

Reference	Title	Content
Ann II, Ch II.5	Competent Authorities: Subject areas for control procedures	Sampling procedures, control methods and techniques, interpretation of results and consequent decisions

Topic 2: Regulation (EC) 834/2007 and Regulation (EC) 889/2008

(referring to the consolidated versions of 10.10.2008 and 01/08.2012 respectively

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2007R0834:20081010:EN:PDF> and

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2008R0889:20120801:EN:PDF>

There is no direct reference to the interpretation of residue analysis in Regulation (EC) 834/2007. However, there is an important indirect link to Regulation (EC) 882/2004 in article 27.1 of Regulation (EC) 834/2007.

Reference	Title	Content
'27.1	Control system	Member States shall set up a system of controls and designate one or more competent authorities responsible for controls in respect of the obligations established by this Regulation in conformity with Regulation (EC) 882/2004.

In addition to the basic requirements for the control system in organic farming, competent authorities are autonomous in creating more detailed requirements in their control systems. This leads to important differences in requirements for CB's regarding the interpretation schemes for the analytical results.

Topic 3: Working document of the Commission on official controls in the organic

sector (referring to the document available on http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/legislation_en, version 8th of July 2011)

Reference	Title	Content
Chapter 4	Requirements for the competent	Reference to Article 11.5 of Regulation (EC)

Authority responsible for official controls 882/2004 (see II.2.2)
in the organic sector

Topic 4: References to the interpretation of residue analysis in Member State legislation (Italy and Belgium)

Italy: Ministerial Decree on accidental and technically unavoidable contamination of phytosanitary products in organic farming.

Reference	Title	Content
		<p>It is considered to be appropriate to take into account certain residual limits, beyond which the contaminated product cannot, in any case, be commercialised with the organic production certification, [...] below these limits, the CB will have to verify the accidental and technically unavoidable nature of the residues presence</p> <p>... It is appropriate to consider 0,01 mg/kg as lower limit, interpreted as « numeric threshold », over which, also in case of accidental and technically unavoidable contamination, the organic product certification can not be granted, unless other lower limits foreseen by the applicable legislation for particular product categories.</p> <p>In the case of processed and/or composite products, this numeric threshold will have to be applied taking into account the variations of phyto-sanitary product's residues content determined by processing and/or mixing operations.</p> <p>Reference to the exact concentration factor to take into account for different processed products as mentioned in the Ministry note: e.g. -olive oil: 4 -...</p>

Belgium: Order of the Regional Government of Wallonia on organic production and labeling of organic products, 11th of February 2010, Annex I, Chapter 3 concerning planning, execution and interpretation of analysis mentions and the Order of the Regional Government of Brussels Capital Region on organic production and labeling of organic products, 3 December 2009.

Reference	Content
Point 9	<p>Threshold = 1.5 x limit of determination.</p> <p>The limit of determination is defined in article 3.2.f of Regulation (EC) 396/2005 of the European Parliament and the Council of February 23d 2005 on maximum residue levels of</p>

pesticides [...] the validated lowest residue concentration which can be quantified and reported by routine monitoring with validated control methods

The limit of determination to take into account is related to the method of analysis used by the laboratory responsible for conducting the analysis, this method is validated by the accreditation of the laboratory according to EN 17025.

Any use of plant protection products not complying with the conditions laid down in article 5 of Regulation (EC) 889/2008 is considered to be prohibited when the residues level detected for a given pesticide is greater than one and a half times the limit of determination unless the operator demonstrates to the satisfaction of the control body, that residues found are the result of a contamination resulting from an external factor, independent from the requirements inherent to the organic production.

The results of further tests conducted in laboratories are regarded as means of inquiry to judge the merits of arguments presented. These cases are discussed in detail by the control body with the Service.

Sanction catalogue (non compliance code 2115): When pesticide residue concentrations > 1,5 LOQ, downgrade the sampled product to non organic.

Order from the Flemish government on organic production and labeling of organic products, 12th December 2008.

Art 31§3 When the result of an analysis of a product indicates that the concentration of a non allowed substance exceeds 1.5 times the limit of quantification (as indicated in the MRL Regulation 396/2005), the CB imposes an appropriate sanction on the responsible operator (product level).

To determine whether the concentration exceeds the maximum level, the CB takes into account the measured concentration, mentioned in the laboratory report.

Art 31§4 When the operator, mentioned in §3 is not able to convince the CB that, despite his preventive measures, the pesticide residue is the result of an external cause to which he has no blame, then the CB imposes an additional sanction on the responsible operator (operator level)

Topic 5: Residue policies of CB's which are publicly available.

- CERES: http://www.ceres-cert.com/portal/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&file=fileadmin/downloads/qms/4.1.6_e_Ceres-Policy-Pesticide-Residues_Pol_08-12-30.pdf&t=1339799477&hash=16174c0be588df4209b395f1f96194a6
- Aditi (India): <http://aditicert.net/policy/pesticide-residue-interpretation/>
- EFSA: 2008 annual report on pesticide residues: <http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/1646.htm>
- USDA instruction: sampling procedures for residue testing: <http://www.ams.usda.gov/AMSV1.0/getfile?dDocName=STELPRDC5088986>
- SKAL paper on pesticide residues (2009): <http://www.skal.nl/Portals/0/Nederlands/PDF/ResiduepolicySkal.pdf>



- Ariza: (Oct 2011): http://www.ifoam.org/about_ifoam/around_world/eu_group-new/events/OrganicProcessingConference2011/ppt/Workshop1Residues_RonaldvanMarlen.pdf
- Biokap ppt at AFI: http://www.organic-integrity.org/fileadmin/afi/docs/afi4/residues-in-organic-products_fraud-or-error_2009-12-02.pdf

Summary and Conclusions for the harmonisation of the interpretation of analytical results:

The Competent Authorities

Are responsible for laying down procedures for interpretation of results and consequent decisions

- Evaluate the operational performance by supervising the CB's sampling policy and exchange with other CB's
- In Belgium created local legislation which relates the presence of pesticide residues above a CL to "use" of the related pesticide and which obliges the removal of any reference to organic products on products where this CL is exceeded. The CL is based on the MRL Regulation.
- In Italy legislation contains a CL and 2 concentration factors. When the pesticide residue exceeds this CL in the product the references to organic farming have to be removed. The CL is a threshold level.

The Control Bodies (CBs) Must take samples in case of suspicion of use of unauthorised substances. For the interpretation of the analytical results, CBs depend on the procedures to be laid down by the competent authority (see above).

- In those MS where competent authorities do not (yet) lay down procedures for interpretation of analytical results (e.g. in Germany, France, United Kingdom), different policies at CB level exist.

ANNEX I.2 EXAMPLES OF CLS AND ANALYSIS BY TF RESIDUES

Critical Level (CL)	Advantage	Disadvantage
Variable CL:		
MRL value of unprocessed agricultural product	<p>MRL values are set at the lowest achievable level consistent with good agricultural practice for each pesticide with view to protecting vulnerable groups such as children and the unborn.¹</p> <p>The residues of active substances in products of plant and animal origin arising from unauthorised use or from environmental contamination or from use in third countries should be carefully controlled and monitored.³</p> <p>MRLs should be set at the lower level of analytical determination where authorised uses of plant protection products do not result</p>	<p>MRL value as in Reg 396/2005 are motivated by harmonisation of national MRL values, taking into account good agricultural practice.²</p> <p>Currently, there are no MRL values for processed products.</p> <p>There are no MRL values for products such as leaves which are not consumed.</p>

	<p>in detectable levels of pesticide residues.</p> <p>Where uses of pesticides are not authorised at Community level, MRLs should be set at an appropriately low level to protect the consumer from the intake of unauthorised or excessive levels of pesticides residues. ⁴</p>	
10% of the MRL value of unprocessed agricultural product	10% of the MRL is a level which gave acceptable results in some trial and error exercises and decisions based on the results of investigation	10% is set at random. This can be changed based on experience and better proposals.
LOQ of the laboratory	Lowest level possible to quantify presence of unauthorised substances.	Different lab = different LOQ. This does not contribute to harmonisation. It is necessary to clarify the impact of the measurement uncertainty of the analytical method.
A multiple of the LOQ of the laboratory	Higher certainty about presence of the residue. Currently used in one Region of Belgium and based on a Regional Decree. (1.5 x LOQ)	Idem as LOQ
Threshold CL:		
0.01 mg/kg	Idem as LOQ of the laboratory. Currently used in Italy and based on a Ministerial Decree.	Not all labs reach this level for quantification for all pesticides in all matrices. High extra work load for CB which take many samples
0.01 mg/kg	Higher certainty about presence of the residue Currently used in Italy and based on a Ministerial Decree.	Not all labs reach this level for quantification in all circumstances High extra work load for CB which take many samples
0.02 mg/kg		Less extra workload for CB which take many samples
¹ : whereas (5) in Reg 396/2005		³ : whereas (8) in Reg 396/2005
² : whereas (2) in Reg 396/2005		⁴ : whereas (22) in Reg 396/2005

is due to unavoidable contamination. The organic status of the chicory roots is maintained. The Belgian CB was informed about this conclusion and sampled the chicory leaves. There were no traces of iprodione on the chicory leaves. The Belgian CB accepted the conclusion and allowed the Belgian processor (who forces the chicory roots and produces chicory) to market the chicory as organic. Both the non-Belgian CB and the processor implement follow up actions to improve the system in future and communicated the need for better separation measures at a larger scale.

The Belgian operators depends on the certification decision of the Belgian but also depends on the certification decision of the control body of his supplier.

The Belgian control body is informed about this certification decision but is confronted with local legislation which considers that the concentration of iprodione found by the Belgian CB is equal to "use" of that iprodione and by consequence the chicory roots can no longer be used in organic production. According to the Belgian control system, the chicory roots cannot maintain their organic status because of the concentration in iprodione. For the non Belgian operator, there is no problem because his CB did not downgrade the chicory roots.

Because of these contradicting Control body decisions, the Belgian operator is fully responsible for the whole loss when he has committed no single mistake and fully complies with the requirements of the Regulation (documentary evidence of supplier, invoice and delivery note with reference to organic, identification of the batches delivered).

ANNEX II RELATED TO ISSUE OF CONCERN SAMPLING

ANNEX II.1 REFERENCES TO SAMPLING IN LEGISLATION AND AT CB LEVEL

In this Annex, EOCC provides *references to sampling at EU, MS and CB level*

References to sampling and interpretation of residue analysis at EU, MS and at CB level.

- Regulation (EC) 882/2004
- Regulation (EC) 834/2007 and Regulation (EC) 889/2008
- Working document of the Commission on official controls in the organic sector
- Guidelines on sampling (GL 2002/63) and DG SANCO document 12495/2012 on "Method validation and quality control procedures for pesticide residues analysis in food and feed".
- References to sampling and interpretation of residue analysis in Member State legislation. (Italy and Belgium)
- Sampling and residue policies of CBs which are publicly available.
- Summary and conclusions

Technical aspects of sample taking itself are outside the scope of this discussion paper. EOCC refers to existing institutions and practices for further improvement and harmonisation of technical aspects related to sample taking, sample handling and the preparation of the sample for analysis.

Further information may be found in: Guidelines 2002/63

(<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:187:0030:0043:EN:PDF>)

and DG Sanco document 12495/2011

(http://ec.europa.eu/food/plant/protection/pesticides/docs/qualcontrol_en.pdf)

References to sampling and interpretation of residue analysis at EU, MS and at CB level.

Topic 1: Regulation (EC) 882/2004

(referring to the consolidated version of the regulation 23 September 2011:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2004R0882:20110923:EN:PDF>)

Reference	Title	Content
Ann II, Ch II.5	Competent Authorities: Subject areas for control procedures	Sampling procedures, control methods and techniques, interpretation of results and consequent decisions

Topic 2: Regulation (EC) 834/2007 and Regulation (EC) 889/2008

(referring to the consolidated versions of 10.10.2008 and 01/08.2012 respectively

[http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2007R0834:20081010:EN:PD](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2007R0834:20081010:EN:PDF)

F and

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2008R0889:20120801:EN:PDF>

There is no direct reference to sampling in Regulation (EC) 834/2007. However, there is an important indirect link to Regulation (EC) 882/2004 in article 27.1 of Regulation (EC) 834/2007.

Reference	Title	Content
'27.1	Control system	Member States shall set up a system of controls and designate one or more competent authorities responsible for controls in respect of the obligations established by this Regulation in conformity with Regulation (EC) 882/2004.

In addition to the basic requirements for the control system in organic farming, competent authorities are autonomous in creating more detailed requirements in their control systems. This leads to important differences in requirements for CB's regarding the organisation of sampling, the risk based approach, and sampling quota.

Regulation (EC) 834/2007 lays down the general principles which mentions:

Reference	Title	Content
4(a)(iv)	Overall principles	Organic production shall be based on the following principles: (a) the appropriate design and management of biological processes based on ecological systems using natural resources which are internal to the system by methods that: (iv) are based on risk assessment, and the use of precautionary and preventive measures, when appropriate;

Regulation (EC) 889/2008

Reference	Title	Content
65.2	Control visits	2. The control authority or control body may take samples for testing of products not authorised for organic production or for checking production techniques not in conformity with the organic production rules. Samples may also be taken and analyzed for detecting possible contamination by products not authorised for organic production. However, such analysis shall be carried out where the use of products not authorised for organic production is suspected.
88.3	Control arrangements (for units preparing feed)	3. The control authority or control body shall use these measures to carry out a general evaluation of the risks attendant on each preparation unit and to draw up a control plan. This control plan shall provide for a minimum number of random samples depending on the potential risks.

To fully understand the context of sampling, the following rules for production of processed food and feed need to be highlighted:

Reference	Title	Content
'26.2	Rules for the production of processed food and feed	2. Operators producing processed feed or food shall establish and update appropriate procedures based on a systematic identification of critical processing steps.
'26.4		4. Operators shall comply with and implement the procedures referred to in paragraph 2. In particular, operators shall: <ul style="list-style-type: none"> (a) take precautionary measures to avoid the risk of contamination by not authorised substances or products; (b) implement suitable cleaning measures, monitor their effectiveness and record these operations; (c) guarantee that non-organic products are not placed on the market with an indication referring to the organic production method.
'26.5		5. Further to the provisions laid down in paragraphs 2 and 4, when non-organic products are also prepared or stored in the preparation unit concerned, the operator shall: <ul style="list-style-type: none"> (a) carry out the operations continuously until the complete run has been dealt with, separated by place or time from similar operations performed on non-organic products; (b) store organic products, before and after the operations, separate by place or time from non-organic products; (c) inform the control authority or control body thereof and keep available an updated register of all operations and quantities processed; (d) take the necessary measures to ensure identification of lots and to avoid mixtures or exchanges with non-organic products;

(e) carry out operations on organic products only after suitable cleaning of the production equipment.

Topic 3: Working document of the Commission on official controls in the organic sector (referring to the document available on http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/legislation_en, version 8th of July 2011)

Reference	Title	Content
Chapter 4	Requirements for the competent Authority responsible for official controls in the organic sector	Reference to Article 11 of Regulation (EC) 882/2004 (entitled 'Methods of sampling and analysis')
Chapter 6	Supervision of control bodies	<p>The supervisory activities of the competent authority shall focus on evaluation of the operational performance of the control body; it should therefore include: [...]</p> <p>(2) an office audit of the control body, including:...</p> <p>(a) the sampling policy and the exchange of information with other control bodies and control authorities;</p> <p>The Commission services consider it very important that the competent authority has a sound knowledge of the activities and performance of all CBs which it has approved to operate on its territory. Experience has shown that the following elements contribute to an efficient supervision of the CB:</p> <p>... Verify sampling policy of the CB and its results in particular for residue analysis</p>
Chapter 7 & 8	Minimum control requirements & Risk based approach	Sampling and analysing of products can be used as a supplementary tool to the physical inspection and to the verification of documentary evidence with the aim to detect the use of not authorised products or production techniques. In case the use of not authorised products is suspected, sampling becomes obligatory (Article 65 of Regulation (EC) No 889/2008).
Chapter 12	Reporting requirements regarding official controls performed in the organic sector	<p>Annual Report</p> <p>1) I Number of samples analysed</p>

Topic 4: Guidelines 2002/63 on sampling and DG SANCO document 12495/2012 on method validation and quality control procedures for pesticide residues analysis in food and feed.

(Referring version of 16.7.2002 via

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:187:0030:0043:EN:PDF> and published version http://ec.europa.eu/food/plant/protection/pesticides/docs/qualcontrol_en.pdf

Guidelines 2002/63 establishing Community methods of sampling for the official control of pesticide residues in and on products of plant and animal origin and repealing Directive 79/700/EEC

In the annex, under the title Objective, the following statement is made:

The objective of these sampling procedures is to enable a representative sample to be obtained from a lot for analysis to determine compliance with maximum residue levels (MRLs) and, in the absence of Community MRLs, with other MRLs such as those established by the Codex Alimentarius Commission. The methods and procedures laid down incorporate those recommended by the Codex Alimentarius Commission.

There is no particular statement for sampling of organic products. (See further)

Sampling of organic products shall not only result in representative samples.

The way samples are taken (representative or targeted sampling) is determined by the purpose of the sampling and subsequent analysis:

- In cases of suspicion of use, rather targeted sampling, rather than representative sampling is more appropriate and more effective. In relation to these guidelines, this means that application of the Annex requires careful distinction between sample and primary sample.
- In case of verification of effectiveness of production techniques (or verification of absence of possible contamination), representative samples are more appropriate and effective. In case of verification of effectiveness of processed products, it is recommended that there must be sampling of the appropriate raw materials.
- In case of random sampling (for monitoring of the product flow), representative samples are more appropriate and effective.
- In the case of suspicion of drift, the sample should be taken in accordance with the "buffer zone" identified by the operator. If a sample, taken in the field but outside of the buffer zone contains pesticide residues, then that buffer zone is not sufficient to prevent drift and the whole harvest is at stake. If the sample, taken in the field but outside of the buffer zone does not contain pesticide residues, then the buffer zone may be sufficient but this still requires follow up (during the next inspection) in terms of verification of separation of harvests from the buffer zone and the non buffer zone.

No matter what the aim of the sampling, registration of the supplier and the supplier's CB is crucial for effective follow up in case of presence of pesticide residues.

DG SANCO working document 12594/2012

The part about sampling, transport, processing and storage of samples contains the following statements:

- Samples should be taken in accordance with Directive 2002/63/EC or

superseding legislation. Where it is impractical to take primary samples randomly within a lot, the method of sampling must be recorded.

- Low permeability bags (e.g. nylon film) must be used for samples to be analysed for residues of fumigants.
- Rapid transportation to the laboratory, preferably within one day, is essential for samples of most fresh products. The condition of samples delivered to the laboratory should approximate to that acceptable to a discerning purchaser, otherwise samples should normally be considered unfit for analysis.
- Samples must be identified clearly and indelibly, in a way that prevents inadvertent loss or confusion of labeling. The use of marker pens containing organic solvents should be avoided for labeling bags containing samples to be analyzed for fumigant residues, especially if an electron capture detector is to be used.

Topic 5: References to sampling in Member State legislation (Italy and Belgium)

Italy: Italian CB's are obliged to follow a harmonised risk assessment for all Italian operators.

Low risk operators no additional sampling imposed for operators in this group.

Medium risk operators a sample need to be taken at a certain % of operators in this group.

High risk operators at least one sample must be taken at every operator of this group.

This is an approach which is in line with the working documents on controls of the EU Commission and which contains interesting potential to combine a cost effective risk based approach and sampling.

Belgium: Order of the Regional Government of Wallonia on organic production and labeling of organic products, 11th of February 2010, Annex I, Chapter 3 concerning planning, execution and interpretation of analysis mentions and the Order of the Regional Government of Brussels Capital Region on organic production and labeling of organic products, 3 December 2009.

Reference	Content
Point 1	At every new production unit, notifying it's activity and starting a conversion period, the CB takes a sample aiming at the detection of the presence of residues of contaminations.
Point 2	The minimum number of samples to be taken by the CB is 60% of all its operators under control.

Order from the Flemish government on organic production and labeling of organic products, 12th December 2008.

Art 22 At every new production unit, notifying it's activity and starting a conversion period, the CB takes a sample aiming at the detection of the presence of residues of contaminations.

Art 23§1

On annual basis, the CB has to take a sample at minimum 40% of all the farmers under control, 40% of all processors under control, 100% of all importers under control and 40%

of all distributors of bulk products under control.

- Art 23§2 The sample taking is planned, the operators are identified and the products chosen based on an assessment of the risk of non compliance.
This assessment of risk takes into account all available data.
The assessment of risk is presented annually to the competent authority.

Topic 6: Sampling and residue policies of CB's which are publicly available.

- Aditi (India): <http://aditicert.net/policy/pesticide-residue-interpretation/>
- EFSA: 2008 annual report on pesticide residues:
<http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/1646.htm>
- USDA instruction: sampling procedures for residue testing:
<http://www.ams.usda.gov/AMSv1.0/getfile?dDocName=STELPRDC5088986>
- SKAL paper on pesticide residues (2009):
<http://www.skal.nl/Portals/0/Nederlands/PDF/ResiduepolicySkal.pdf>
- Ariza: (Oct 2011): http://www.ifoam.org/about_ifoam/around_world/eu_group-new/events/OrganicProcessingConference2011/ppt/Workshop1Residues_RonaldvanMarlen.pdf
- Biokap ppt at AFI: http://www.organic-integrity.org/fileadmin/afi/docs/afi4/residues-in-organic-products_fraud-or-error_2009-12-02.pdf

ANNEX II.2 EXAMPLE:

Investigation of possible contamination versus "use" at farming level. Collection of material for sampling and creation of sub-samples according the guidelines 2002/63 and separate analysis with maintenance of traceability of the samples. Investigation of drift and effectiveness of the preventive measures of the farmer. Take a sample at the inside of the field, but not inside of the buffer zone. If there are pesticide residues found, then the boundary zone (and preventive measures) are not effective.

When investigating possible contamination of the processed products, samples are taken from inputs (ingredients/raw materials) as well as from output (final product) of the process under investigation. This is not only relevant to the same product but must be from the same batch.

For non liquid inputs, homogeneity of the batch before sampling is important. It is recommended to register such information on the sampling protocol. When comparing analytical results, prudence is required, especially when samples are analysed at different times, by different labs, etc.

ANNEX III

GLOSSARY

Task Force Vocabulary	And what it means in the TF context	Reference in Regulation
To downgrade	Withdraw any reference to organic	Art 91.2
Suspicion	Having indications that the sampled product may contain non-authorized products but not knowing how they got there.	Art 91 (title)
Substantiated Suspicion	Knowing with certainty that the sampled product contains non-authorized products, but not knowing how their presence can be explained.	Art 91.2
Irregularity	Knowing with certainty that the sampled product contains non-authorized products and knowing that this presence could not be foreseen or avoided.	Art 91 and 30 (834/07)
Infringement	Knowing with certainty that the sampled product contains non-authorized products and knowing that this presence could be foreseen or avoided.	Art 91 and 30 (834/07)
Suspension of an operator	As a consequence of having proof of an infringement, and in the context of having corrected the non-conformities, still prohibiting an operator to market organic products for a period of time agreed upon by the competent authority.	Art 30.1§2
Blocking the product	In the context of substantiated suspicion of infringement and irregularity, the operator cannot sell the organic product during a period of time he agreed upon. This period cannot be prolonged. After the period, the products can either be sold, or they are downgraded.	Art 91.2

LIST OF ABBREVIATIONS

AL	Action Level
BfR	"Bundesinstitut für Risikobewertung" The German Federal Institute for Risk Assessment
BNN	"Bundesverband Naturkost Naturwaren". The German Organic Food and Products Association for Traders and Processors
CA	Competent Authority
CB	Certification Body
CL	Critical Limit
EPA	US Environment Protection Agency
HP	Harmonisation Points
LOC	Limit of Communication of the laboratory for the specific analyte and substrate.
LOD	Limit of Detection for that analyte in that substrate.
LOQ	Limit of Quantification. The lowest residue concentration which can be quantified by the laboratory of that analyte in that substrate.
MRL	Maximum Residue Limit
TF	Task Force
[X]	[X] is used throughout to denote the analytical result obtained from the laboratory.



European Organic Certifiers Council

cooperating for reliability!

EOCC task force residues

Guidance document for the certification decision making process

Version: September 2012

Office address: EOCC IVZW • AVENUE DE TERVUREN 216 • B-1150 BRUSSELS • BELGIUM

Postal address: BPOST • ETTERBEEK TERVUREN • BP 31 / EOCC • AVENUE DE TERVUREN 32 • B-1040 ETTERBEEK • BELGIUM



Contents

Introduction

PART I:

Pesticide Residues Guideline for interpretation and follow up from the reception of the analysis result to certification decision

I.1 OUTLINE

I.2 GUIDELINE

I.3 DECISION TREE SCHEME

PART II:

Guidance on communication and follow up of certification decisions

Part III:

Glossary and list of abbreviations

III.1 GLOSSARY

III.2 LIST OF ABBREVIATIONS

(Extra document: Checklist)



Introduction

As the presence of pesticide residues in organic products is directly linked to consumers' expectations, fraud investigation and certification decisions, its handling and survey is a major topic of concern for the entire organic sector. In case of pesticide residue findings in organic products, certifiers play a key role in examination and decision making processes. And this does not only lead to an escalating work-load but also to a steady increase of legal and communication requests during the last years. Different legal requirements in European member states, uncountable formalities for investigation processes and raising complexity of markets and trade networks are challenging certifiers to perform investigations in an efficient and effective way.

In order to improve and harmonize the investigation process in case of positive pesticide residue cases, the European Organic Certifiers Council (EOCC) has proactively tackled this issue and initiated in 2010 a Task Force "Residues" that involves at present 13 Certification Bodies. It is the goal of the EOCC to provide with this Pesticide Residues Guideline to the organic sector a constructive working method in order to progress together in this key-issue. In particular, EOCC presents to certifiers an applicable tool that meets their specific needs and that supports the harmonized investigation process in residue cases.

In February 2010, the EOCC General Assembly adopted the plan to work on harmonisation of interpretation of residue analysis of organic products. In July 2010, the EOCC board approved the action plan and the Task Force (TF) Residues was created. In September 2012, the first results of this TF Residues are presented to EOCC members and the sector for public consultation.

The results of TF Residues are laid down in two documents:

- These Guidelines for control bodies and
- A Discussion Paper covering two topics which cannot be harmonised by control bodies. These topics require discussion by the sector as a whole and subsequent decision at policy level.

Rationale:

The outcome of EOCC Task Force (TF) Residues should be easy to apply, easy to explain and easy to evaluate.

General objective of EOCC TF Residues:

Harmonisation of the procedures for interpretation of residue analyses.

Specific objective of this guideline:

The EOCC Residues Guideline supports certifiers to improve and harmonise their decision making process in case of positive analysis results for pesticide residues on organic products. This process starts with the reception of a positive analytical result



and ends when the certification decision is taken and communicated to the operator. This technical guideline includes several proposals from certifiers.

Application of this guideline will lead to a better exchange among certifiers, more transparency and awareness among operators, more harmonised monitoring of the organic product flow and an improved follow up at EU level. This may not come all at once, but provided there is sound follow up of the implementation and further development of these guidelines, it is expected that this document will provide a solid basis for a common residue policy in Europe.

Principles applied in the creation of this guideline document

- All text is linked to the EU organic regulations as much as possible.
- This document has been discussed, approved and pilot tested by EOCC member CBs who worked on it in the frame of the EOCC TF Residues.

EOCC Pesticide Residues Guideline

The Guideline is set up as a "tool kit" that provides CBs a practical working method to handle pesticide residue cases. It consists of a technical decision making guidance completed by a glossary and a schematic decision tree. This tool kit is transferred into a checklist document intended for the daily use by CBs staff.

How this guideline is intended to be implemented after its final publication at Biofach 2013

EOCC members and other certifiers are strongly invited to implement the technical parts of the guideline in their daily work-flow.

With the questions presented in the discussion paper, EOCC raises two topics for further follow up by the organic sector.

Key principles to be respected by CBs to ensure that this guideline document contributes to harmonisation

- The quantifiable presence of a pesticide residue in an organic product (positive analysis result) leads to "substantiated suspicion" and application of Art 91.2 of Regulation EC 889/2008.
- Substantiated suspicion requires investigation. During investigation, suspected products are blocked for further use and/or marketing as organic.
- The investigation procedure requires streamlining with other CBs regarding the aim, methodology, information exchange and the communication of conclusions or investigation outcomes.
- Investigation may lead into downgrading or not.
- When working on one pesticide residues case, different CBs shall try by all means to avoid contradicting decisions for the involved operators.
- The operator is in the first place responsible that the organic product is in compliance with organic legislation and not the CB (same principle as for food safety, HACCP principle for conventional foods).



PART I:
**Pesticide Residues Guideline for
interpretation and follow up from the
reception of the analysis result to
certification decision**

-
- 1 The sample is taken by a CB or a CA.

 - 2 The sample is analysed by a laboratory which is EN ISO/IEC 17025 accredited for that specific analytical method and substrate.

 - 3 The analysis result equals or exceeds the Limit of Quantification (LOQ) and the Limit of Communication of the laboratory (LOC). (with LOQ = the lowest residue concentration which can be quantified by the laboratory) ⁽¹⁾

 - 4 The sample is considered to be either labeled as an organic product according to Regulation 834/2007, either directly related to a product labeled as organic according to Regulation 834/2007 (like leaves from fruit trees or soil on which organic products are grown). Water samples can also be taken.
-

⁽¹⁾ Laboratories have different equipment, so there are differences in these LOQ values between laboratories.

Question:

Are all acceptance criteria fulfilled?

Answers: Yes => Proceed to step 1
No => See below.

Not all acceptance criteria are fulfilled:

Possibility 1: The sample is taken by the operator.

In case the operator takes the sample himself and receives a positive analysis result, then these results need to be (a) notified to the CB (according to Art 91.1 of Reg 889/2008) and (b) the results of the internal investigation shall be monitored and documented in the quality assurance program of the operator (according to Art 67.1c of Reg 889/2008).

On receipt of notification of the presence of pesticide residues, the CB shall consider suspicion of "use" of unauthorised substances. In case of suspicion of "use", the CB shall organise its own sampling (according to Art 65.2 of Reg 889/2008) and block sampled products (according to Art 91.2 of Reg 889/2008). These decisions are made on a case by case basis. Results of samples which are taken with the aim to test the quality of products before buying them (pre-order samples) shall also be handled as presented here.

This paragraph applies to samples of raw materials as well as processed product(s).

Possibility 2: The analytical method is not accredited.

In this case, the CB should not use the analytical result for a certification decision because there is a risk that the certification decision based on this result will not withstand a legal appeal. CBs are requested to find other evidence for an irregularity or an infringement to justify a certification decision on the sampled

products when this will have a negative impact for the operator. Prior to analyzing samples by analytical methods which are not accredited, CBs can rely on EOCC and/or other experts to find accredited analytical methods in other laboratories.

Possibility 3: The analytical result exceeds the LOQ but does not exceed the LOC of the laboratory.

Therefore the amount of the pesticide residue can be quantified but the result is not communicated to the CB. Currently, this possibility is only known for detection of Bifenyl. In order to prevent false interpretations by clients and CBs, some laboratories chose to have a different LOQ and LOC for the analytical method to detect the presence of Bifenyl. When $LOQ < [X] < LOC$, CBs should not use this 'informal' level [X] but they are requested to find other evidence for an irregularity or an infringement to justify a certification decision on the sampled products if this will have a negative impact for the operator. A false interpretation may occur when the presence can be explained by natural presence or an authorised processing step like smoking or drying. Two cases are known where both laboratories have an LOQ which is 0,01 mg/kg but the LOC between these laboratories differs: one applies 0,01 mg/kg where another one applies 0,1 mg/kg.

Possibility 4:

The substance detected is related to a product which may be used under particular circumstances (e.g. Piperonyl-butoxide in relation to use of pyrethrins or pyrethroids according to Annex II of Reg 889/2008).

In case the sample is taken at:

1. Farm, the farmer needs to justify the use.
2. For places other than the farm, the processor needs to justify:
 - Non use post harvest on the product
 - Cleaning records for the facilities
 - Evidence for the effectiveness of the cleaning procedure.

Possibility 5:

The laboratory communicates that there is a "positive" finding of a pesticide residue (also called « traces »).

This means that the pesticide residues is detected above the Limit of Detection (LOD) but not quantified or $LOD < [X] < LOQ$. In such cases, the CBs should inform the operator and request the operator to monitor this situation and report at the latest during the next inspection.

Other cases are not covered by this EOCC Pesticide Residues Guideline document.

Step 1. Is $[X] < MRL$ (Regulation 396/2005)?

Question:

Is the concentration of the pesticide residue below the Maximum Residue Limit (MRL)?



Criteria to be taken into account are given on:

http://ec.europa.eu/sanco_pesticides/public/index.cfm

Answers: Yes => Proceed to step 2.1
No => Proceed to step 2.2

For those samples for which no MRL value exists (e.g. soil, seeds, leaves), proceed to step 2.1.

For those substances for which there is no MRL value in the MRL Regulation (e.g. pesticides not authorised in the EU), the default value of 0.01 mg/kg applies. In these cases go to step 2.2

Step 2.1 Is [X] ≥ Action level?

Question:

Is the concentration of the pesticide residue equal to or exceeding the action level for investigation? Aspects to be taken into account are:

Action level for investigation is defined as 0.01 mg/kg = 0.01 ppm = 10 µg/kg = 10 ppb.

Uncertainty: The analytical concentration provided by the laboratory is considered without taking into account any uncertainty given for that analysis result. For organic products, the MRL approach of measurement uncertainty (http://ec.europa.eu/food/plant/protection/resources/qualcontrol_en.pdf) is not suitable because the aim and context of the sampling are different.

Substances found can be explained by natural presence. Following combinations are known. This is not an exhaustive list and it will be updated from time to time. References to publicly available documents will be added in the final version.

Product	Substance	Guidance
Brazil nuts, beans, grains	Bromide (Br ⁻)	If suspicion of use of Methylbromide, analyse for chloride and bromide. If the proportion [Chloride, Cl ⁻] / [Br ⁻] < 50, the operator has to bring indications to explain natural presence.
Brassicaceae and Lilliaceae	Carbamates	The analytical result can be considered for application of Art 91.2 but other evidence is needed before finding an irregularity or infringement.
Tropical fruits	Sulfite (coconut) (SO ₃ ²⁻)	

Aromatic products (e.g. Badiane, essential oils)	Biphenyl	The presence of Biphenyl may be explained by catabolism of pesticides as well as aromatic molecules which are naturally present in such products. The influence of processing (e.g. drying) or contamination (e.g. contact with smoke from firewood) needs to be part of the investigation to explain the presence of Biphenyl. An exchange with the laboratory is important since some laboratories have a communication limit which exceeds the MRL value (0.05 mg/kg since May 27 th , 2011).
Lucerne (alfalfa)	Mepiquat	Concentrations of Mepiquat can vary according to unknown parameters. CBs are invited to find other evidence as a justification for eventual downgrading of the organic Lucerne into conventional Lucerne. Scientific and detailed information is provided by INAO (French authority in charge of organic farming). The interpretation of results was also explained by INAO on notice in May 2010.

- The residue is found in soil or in an uncertified part of the crop. Monitor the presence of the residue in the certified product.
- The residue is found on the certified product. Apply food safety procedures and inform operator of the potentials for organic production on the concerned plot, particularly in the case of suspected pollution from historical treatment. Measures may include for example not planting *Cucurbitaceae* in case of presence of Dieldrin or DDT and its breakdown products. In some third country contexts, investigate the possible use of such unauthorised products.
- **Multi-ingredient products:** In case a multi-ingredient product (e.g. muesli) contains pesticide residues of non-authorised substances in a concentration which exceeds 0.01 mg/kg, then this case must be investigated. The food safety principles, which require consideration of the percentage of the relevant ingredient and define a "dilution" of the residue concentration for that ingredient do not apply to organic products. See also under STEP 4 for more detailed information on how to handle pesticide residues in multi-ingredient products.

The operator will be informed about the analysis result from the laboratory together with the CBs decision to start an investigation according to Art 91 of Regulation EC 889/2008.

Answers to the question of step 2.1:

- Yes => Proceed to step 3.1
- No => Proceed to step 3.2



Step 2.2 Apply procedure for food safety [X] ≥ MRL

Contact your National Food Safety Agency to apply the correct legal procedure. The National Food Safety Agency can decide as follows:

If there is no requirement to take the product off the market, downgrade the sampled product from organic to conventional and proceed according to STEP 3.1. (Refer to Part III of this document: Guidance on communication and follow up of certification decision).

- If the Food Safety Agency takes over the case and requests that the product be removed from the market. The CB starts up or participates in the investigation as much as possible to be able to identify the source of contamination. At the end of this process, the operator informs the CB of implemented corrective measures and improved preventive measures (according to Art 4(a)(iv) of Reg 834/2007 and Art 26.3 and Art 63.1 of Reg 889/2008). The CB is in communication with CAs and other CBs when needed.
- In the case the sample is taken in a third country, the products concerned cannot be marketed with reference to organic. The CB (certifying the third country operator's products) informs the third country operator. (Refer to Guideline Part II: Guidance on communication and follow up of certification decision.)

Step 3.1 Inform the operator and start an investigation of the residue case

1. Inform the operator in written form about the

- Analysis result,
- Application of Art 91 of Regulation EC 889/2008,
- Aim and strategy of the investigation.

2. Ask the operator's comment on analysis results

2.1 If the operator requires a counter analysis proceed as follows:

The CB proceeds according to its' quality manual.

When interpreting the results of the counter analysis, take into account the half life of the residue when comparing the results of the sample and the counter sample.

Information on half lives are provided by the laboratories or pesticide databases e.g. <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/footprint/en/index.htm>. Select "The PPDB" and click on "Indicated value is DT50 (typical) in soil degradation". It needs to be stressed that there is no scientific basis to draw conclusions based on the application of factors like DT50, giving information about the half life of a pesticide residue. The behavior of pesticides and pesticides residues is influenced by different parameters such as pH, humidity, light, temperature changes, microbiological life and the pesticide characteristics, all of which cannot be standardised. CBs are requested to use these parameters only to give a certain weight in favor or against a specific hypothesis. CBs are requested not rely on these half life factors as the only

factor in favor or against a specific hypothesis. CBs are requested not to draw final conclusions of the investigation based on the application of these half life factors.

- 2.2. If the operator decides himself to downgrade the product, the investigation for the cause/ origin of the contamination must nevertheless continue.
- 2.3. If the operator does not block the products on their own initiative, the CB must require that the products are blocked during the investigation.
- 2.4. The CB defines the time period for investigation. During this investigation, the operator must fully cooperate with the CB.
- 2.5. CBs shall ask the operator to explain the presence of this residue, for example by use, contamination, commingling, others to set up one or more hypothesis to explain the presence of the pesticide residue. The investigation focuses on finding additional elements to confirm a particular hypothesis.

3. Start of investigation in order to identify the cause/origin of the non- authorised substances and to identify infringements or irregularities

Outline:

The purpose of the investigation is influenced by the context of sampling: This context can be randomised sampling or planned sampling based on risk analysis or sampling due to suspicion (e.g. of use or drift). The context of the sampling determines the priorities of the investigation.

In case the sampled product is a processed (e.g. dried) product, a processing factor is only taken into account to determine or estimate use or non-use of the substance and subsequently to orient the investigation by setting up one or more hypothesis to explain the presence of the pesticide residue.

The determination "use" depends on the effectiveness of the pesticide residues which was found. This effectiveness depends on the concentration found. There is no common baseline concentration to determine effectiveness. In the case of e.g. Imazalil on conventional bananas, a concentration of 200-1000 mg/kg is needed to be effective. A detection of 0.035 mg/kg of Imazalil on organic bananas has no considerable effect. However, in the case of Abamectin on conventional pear, the presence of 0.035mg/kg represents an overdose. (Example taken from Hans Braeckman presentation p15/23 available via www.ifoam.org/about_ifoam/around_world/eu_group-new/events/biofach/pdf/2011/IFOAMEU_BioFach2011_Residues_HansBraeckman.pdf)

During the investigation regarding "use", the CB can start from the ALARA principle "As Low As Reasonably Achievable".

In case the application of a processing factor leads to concentrations which can be related to "use", then sanctions could be applied based on that finding. However, in the absence of an EU widely applied maximum pesticide residue concentration in organic products, it is not considered as common good practice to downgrade

processed organic products by looking at the concentration of the pesticide residue only. EOCC Pesticide Residues guideline proposes the following processing factors for the following product categories to orient the investigation:

Simple processed products: Application of BfR processing factors. BfR factors can be found on the following website: <http://www.bfr.bund.de/en/search.html> and enter 'processing factor' in the search engine. Care should be taken that there is no extrapolation of these factors to 'similar' cases.

Example 1. (based on real cases found in BE, FR and ES, June 2012):

Organic frozen green beans contain the fungicide, Pyrimethanil at a concentration of 0.078 mg/kg.

BfR concentration factor for this combination = 0.45 to 0.50. The estimated original concentration in the fresh green beans ranges from 0.156 to 0.173 mg/kg. The MRL value for Pyrimethanil in fresh green beans is 2 mg/kg, but use of Pyrimethanil is known and allowed in conventional green beans production. The concentration of Pyrimethanil on the frozen green beans is an indication for use during the production of the green beans. The CB investigation should focus on findings regarding use when the product is known to be use on that particular crop. The investigation lead to the finding that it concerned conventional beans.

Example 2. (based on real case found in BE, February 2012):

Organic refined olive oil contains 0.011 mg/kg of the insecticide Phosmet. The BfR table does not mention a processing factor, but EFSA published a reasoned opinion about Phosmet and olives for olive oil production (and other processed commodities). [<http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/2582.pdf>]. The proposed processing factor for this in oil is 0.04. This means that the estimated concentration on the olives for olive oil production equals to $0.011/0.04 = 0.275$ mg/kg. The MRL = 3 mg/kg. This indicates that this Phosmet quantity is low compared to quantities which can be tolerated in case of use in non organic agricultural production. Nevertheless, the CB investigates the possibility of "use" and for processed products has to focus on the traceability as well. For processed products another possibility is to search for evidence to identify whether commingling could have occurred in this case.

Note that Italian legislation prescribes a processing factor of 4 for this compound in olive oil. This means that the estimated concentration on the olives equals $0.011/4 = 0.0022$ mg/kg.

The combination of both examples shows the importance of the investigation.

For Herbs & Spices:

BfR processing factors do not exist for (all) herbs and spices. The option is to use ESA processing factors, which are published by the European Spice Association and envisage a harmonised MRL assessment. The principle is as follows: The given MRL value is multiplied by this dehydration factor and the result of the multiplication is compared to the analytical result on the dried sample. More information can be found

on www.esa-spices.org/documents)

The ESA dehydration factors for herbs are shown below.

product name	Dehydration factor
basil	7
celery leaves	10
chervil	5
chives	7
coriander leaves	13
dill tops	7
garlic	3
laurel leaves	7
lovage leaves	7
marjoram	7
onion	9
oregano	6
parsley leaves	6
mint	7
capsiums	10
rosemary	7
sage	7
savory herb	7
tarragon	7
thyme	7

BNN also publishes concentration factors (dehydration factors). In case there are no detailed BfR processing factors available, the following drying factors should be used:

www.n-bnn.de/html/img/pool/Orientierungswert_EN_1007.pdf

Dried fruit. General, 5. Exception, Dates, 1.

Dried vegetables. General, 10.

Green and Black tea. General, 4.

Products similar to Tea. General, 4.

Division of the analysis result by the conversion factor yields an active ingredient content relating to the fresh product. The listed factors are to be seen as an orientation. If there is well founded data for a product that indicates more appropriate calculation factors, these should be used.

If there is no processing factor publicly available: Processing factors/yields must be provided by the operator.

For essential oils, processing factors are very important because the raw materials are handled in a way where the yield factor can be over 1000. Experience of CBs shows that it is incorrect to consider a processing factor which is equal to the yield factor. In cases where residues are found on essential oils, EOCC proposes a processing factor which does not exceed 100. This remains guidance, there is no legal basis for this.

This investigation can be harmonised by verifying following harmonisation points (HP):

HP1 Content	<p>At the level of the operator where the sample was taken, identify the origin of the residue by investigating if:</p> <ol style="list-style-type: none">1. The production rules¹ have been respected = investigate to establish the:<ul style="list-style-type: none">• Deliberate use of non-authorized products / substances or• Missing of risk assessment (preventive measures) as the explanation for the residue's presence2. The operator's internal preventive measures have been correctly applied = investigate for:<ul style="list-style-type: none">• Contamination and/or• Commingling as the explanation for the residue's presence.3. The operator's internal risk assessment is appropriate or effective = investigate to establish if the presence of the residue could be prevented/avoided in any way. <p>¹: Referring to title III in Reg 834/2007 and title II in Reg 889/2008.</p>
HP2 Blocking products	<p>During investigation, products that are directly represented by the sample shall be blocked. Products directly represented by the sample shall be indicated in the sampling sheet. Such products may be the batch from which the sample was taken but also:</p> <ul style="list-style-type: none">• The same product present in another production unit (e.g. in processing facility and in storage facility under the responsibility of the operator where the sample was taken).• Finished products in stock, made with the batch from which the sample was taken.
When to block?	<p>Blocking is a decision which has to be taken between the date of sampling and the final certification decision. The CB requires in written form (registered letter or e-mail) confirmation from the operator that they will block. Evaluating the operator's comments is part of the investigation. Blocking can be:</p> <ul style="list-style-type: none">• The CB's decision. When blocking is requested during the investigation (e.g. in case of suspicion) with the agreement of the CBs certification department• An operator's decision (Referring to Art 91.1 of Reg 889/2008). <p>An operator may oppose the blocking of products. The introduction of an operator's appeal must be managed according to the quality manual.</p>
HP3 Lead of the	<p>If the operator does not block or downgrade the concerned</p>

Investigation	<p>products on own initiative, then the CB shall block and lead the investigation. The operator must cooperate fully with the CB (Referring to Art 91.2 of Reg 889/2008).</p> <p>In case the certification decision depends on the outcome of investigations from other CBs, then those other CBs must cooperate with each other, for example by setting up their own or investigations. CBs must exchange relevant information (Referring to Art 31 of Reg 834/2007). Each CB is autonomous in its decision making. At the end of the investigation(s), CBs report their findings and conclusions to the CB who leads the case (see also HP7).</p> <p>Contradicting certification decisions with an impact on one operator shall be avoided by communication/exchange among CBs before communication to the operator. Contradicting certification decisions shall be dealt referring to Art 92.2 in Reg 889/2008 and in a timely manner.</p>
HP4 Information exchange	<p>CBs must exchange information with other CBs, for example the CB of the supplier (Referring to Art 31 of Reg 834/2007). To respect confidentiality during investigation, no information exchange to the CB(s) of (potential) buyers of the blocked products is needed at this stage.</p> <p>In residue cases with an impact at European/international level, in addition to all other obligations on information exchange, the involved CBs can inform the EOCC by e-mail. This should facilitate the information flow among other CBs and also assist with investigation. Details are given in the guidance part III on communication.</p>
HP5 Timelines	<p>The leading CB fixes the time period for investigation when the products are blocked (Referring to Art 91.2 of Reg 889/2008). This time period cannot be prolonged by the investigating CB. According to Art 91.2 of Regulation EC 889/2008, at the end of the investigation period, the CB must communicate its certification decision regarding the blocked, products.</p> <p>In investigations where several CBs are involved in, the CBs exchange this deadline for the certification decision.</p>
HP6 Cooperation	<p>Positive residue cases must always be treated as priority cases. The operator and other CBs must fully cooperate with the investigating CB (Referring to Art 91.2 of Reg 889/2008). If the operator does not fully cooperate, the CB may downgrade the blocked products. The operator may be sanctioned according to the CB's own sanction catalogue. If another CB does not cooperate, then the investigating CB</p>

	may report this to its competent authority and in serious cases to the Commission (Referring to Art 92.2 of Reg 889/08) and/or to the accreditation body of the CB concerned. However, the lead investigating CB should stimulate and facilitate cooperation and information exchange among CBs first.
HP7 Reporting the outcome of investigation	Reporting the outcome of each investigation should be harmonised. This template shall be filled out after each investigation and besides technical information shall contain a "statement". This report shall facilitate the process of the making of the certification decision.
HP8 Obtaining operator's comments	The operator's comments shall be requested at the start of the investigation.
HP9 Additional sampling	In case other products are identified as possibly contaminated during the investigation, additional samples shall be taken (Referring to Art 65.2 of Reg 889/08) and a separate or combined investigation shall be set up. Depending on the context, additional samples may be taken by the CB to eliminate suspicion on particular parts of the blocked products.

After this step, proceed to step 4.

Step 3.2 The operator starts investigation

The operator may use the products provided that he has informed his supplier and received confirmation of the organic status of the purchased product from that supplier that the supplier has informed his CB and received confirmation of the organic status.

The operator's CB must inform the supplier's CB about such results. CBs receiving such information from another CB, shall evaluate this information in the context of Art 65.2 of Regulation EC 889/0820 and act accordingly.

The operator investigates the origin of the contamination with non-authorized products/substances. Points of attention for the operator are (in relation to HPs mentioned under step 3.1):

HP Investigation by the operator ([X]<action level)	The following points shall be considered by the operator: HP1; HP2 taking into account that he "may" instead of "shall"
---	--

During the next inspections, the operator must present:

The results of his investigation in terms of possible sources of contamination,

Corrective actions in his production and quality system (internal monitoring) as well as improvements in his analysis of possible hazards (Referring to Art 26 of Regulation EC 889/2008) as appropriate.

The operator informs the referring CB if he/she continues to detect non allowed products despite the corrective actions.

Step 4. Reporting the outcome of the (CB's) investigation

The reporting of the outcome of the investigation shall follow one of the 4 given patterns:

#	Outcomes of the investigation:	Example	Consequence: The presence of residue is...	Minimum communication to operator
1	Non compliance with the organic production rules (including Fraud)	Operator has no procedures for cleaning and separation in place. Operator used conventional ingredients.	Avoidable by that operator.	Downgrade (acc to Art 30.1§1 of Reg 834/07)
2	Non compliant with the operator's internal preventive measures	Operator has procedures/preventive measures but these were not respected	Avoidable by that operator.	Downgrade (acc to Art 30.1§1 of Reg 834/07)
3	Observation that the operator's identification of risks and hazards is inappropriate	Cleaning procedure does not take into consideration that in case of use of storage pesticides adequate measures have to be applied in order to avoid contamination of organic products	Avoidable or unavoidable by that operator.	Downgrade or not (acc to Art 30.1§1 of Reg 834/07). examples of good practices will be added in the final version.
4	None of the above	The sampled products are still in their original unopened packaging material	Unavoidable by that operator.	No downgrading by leading CB, but the product can be downgraded by the CB of the supplier after investigation at suppliers level.

When the investigation results identify an irregularity that can be directly related to the product on which the pesticide residue was found, then this has an effect on the application of Art 30.1§1. In this case, the words "particular circumstances" mentioned in Art 30.1§1 are sufficient for the CB to ask the operator to remove all references to organic farming on the affected batch/products. This is based on an EOCC inquiry held in June 2012 where the following statement was presented:
"In application of Article 30.1§1 of Regulation 834/2007, the finding of irregularities

which are directly related to the product containing pesticide residues, shall result in removal of the references to organic farming for those products." 83% of the responding CBs (19 out of 23 replying CBs) supported this statement.

In case there is no finding of an irregularity or if the irregularity found can not be related to an affected batch, then a case by case decision is required.

The *elaboration* of certification decisions is an investigation process. The *taking* of the certification decision takes place at the end of the investigation and is based on the outcome of the investigation. The certification decision covers two separate aspects independently, the product and the operator.

4.a The certification decision at product level

This establishes the link between the outcome of the investigation and the terms "infringement", "irregularity" used in the Regulation EC 834/2007. When the pesticide residue presence is evaluated as being avoidable, the certification decision on the product level will refer to an infringement or irregularity. The decision between infringement and irregularity depends on the findings during the investigation. The product must be downgraded according to Art 30.1 of Regulation EC 834/0720. If the presence is evaluated as being unavoidable, the suspicion of non-compliance of those products under the responsibility of that operator (referring to Art 91.2 of Regulation EC 889/0820) cannot be confirmed. In this case, the certification decision at the product level is not linked to an infringement or irregularity. The CB has to release the blocked products which can be marketed as organic.

The certification decision applies only to those products which are represented by the sample as agreed and reported by the CB and operator in the sampling protocol (inspection report) or in equivalent correspondence.

4.b The certification decision at the operator level in case of infringements or irregularities shall be based on the particular outcome of the investigation and the CB sanction catalogue.

Particular cases:

Multi-ingredient products. Where a multi-ingredient product (e.g. muesli) contains pesticide residues of non-authorized substances at a concentration above 0.01 mg/kg, then this case will be investigated by the CB who took the sample. One possible outcome of the investigation is that the pesticide residue is located in only one ingredient (e.g. dried raisins). When this ingredient is downgraded (by the supplier or the suppliers CB), then the multi-ingredient product containing the downgraded ingredient must also be downgraded.

Drift. There is common acceptance that drift can be both avoidable and unavoidable. In order to be considered as unavoidable, the following conditions must be fulfilled:

- The farmer must have preventive measures in place.

- These preventive measures must have been presented to the CB.
- The CB must have approved these preventive measures as being sufficient.
- There are no other relevant non-compliances at the level of the organic farmer.

Where drift occurred but is considered unavoidable, the products concerned can maintain their organic status but improved preventive measures must be considered by the farmer and re-approved and followed up by the CB.

Where drift occurred but was considered avoidable, the product concerned may lose its organic status and preventive measures must be reviewed by the farmer, improved where possible and followed up and approved by the CB in order for continued sale of product as organic.

Water. Background information:

In case of irrigation, preventive measures need special attention as irrigation water is an important source of contamination.

Floods are always considered as unavoidable. Food safety measures prevail.

Step 5. Evaluation of [X] against a critical level for downgrading

Some CBs are subject to a national control system which lays down legal requirements regarding pesticide residues in organic products which exceed specific concentrations. These existing « specific concentrations » or so-called *Critical Levels* are applied in some European member states but differ from one member state to the other. Furthermore, CBs in other member states do not have to apply Critical Level at all.

At EU level, this means that some CBs have to act by removing references to organic farming when particular concentrations of pesticide residues are exceeded, where others do not have to do this.

This non-harmonized situation is analyzed in the EOCC Discussion Paper on pesticide residues in organic products.

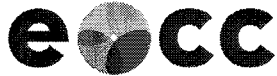
Step 6. Inform the operator about the certification decision on product level and on operator's level

Informing the operator on the certification decision on product level:

When the presence of the pesticide residue was avoidable, the products represented by the sample will be downgraded to conventional.

In such cases, the CB has to inform the operator in writing and identify the concerned products (batch number, quantity, location,...) to such an extent that this decision can be verified during a next inspection. At receipt of this certification decision, the operator has to collect proof of this and inform his CB about the respect of this downgrading. After removing references to organic farming, the operator has to improve his preventive measures and inform the CB when this is completed.

Two different situations need to be distinguished (the combination is also possible):



- The concerned products are still (or partly) available in stock
- The concerned products are sold already.

According to Art 63.2 of Regulation EC 889/2008, the operator has to inform the buyers of the concerned products and ensure that 'indications referring to the organic production method are removed from this production'.

According to Art 30.2 of Regulation EC 834/2007, the CB has to inform the competent authority.

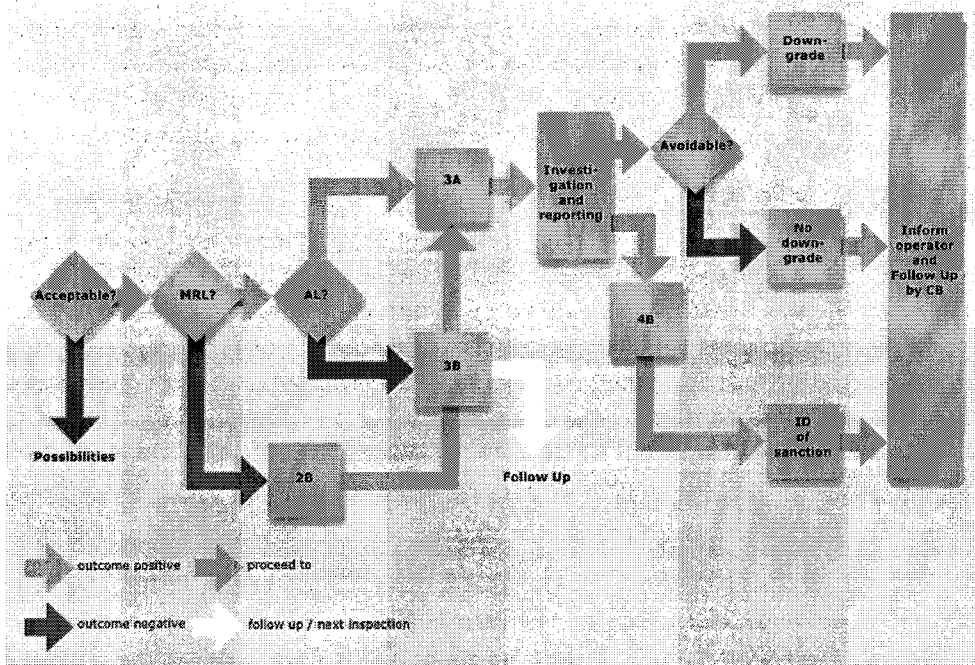
Products in stock which are downgraded need to be documented in bookkeeping system as loss.

In Part II of this guideline, more guidance will be given regarding the follow up of this certification decision to downgrade products. This follow up concerns the appropriateness of the operator's corrective actions, the adjustment of the risk status of the operator and certification decisions on related products (like the animals fed with downgraded feed, like the soil treated with chemically synthesised fungicides, etc.)

According to the CB quality manual, the operator is given the chance to appeal the downgrading of the sampled products.

The operator is informed of the certification decision at the operator level according to the CB sanction catalogue.

I.3 DECISION TREE

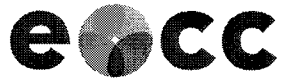




PART II:

Guidance on communication and follow up of certification decisions

<Will be added after Launch event>



PART III

III.1 Glossary

Task Force Vocabulary	And what it means in the TF context	Reference in Regulation
To downgrade	Withdraw any reference to organic	Art 91.2
Suspicion	<p>= Having indications that a product does not meet the production rules because it may contain non authorised products.</p> <p>The possible presence of non authorised products can be due to non authorised use or it can be due to contamination.</p> <p>In cases of such suspicion by the CB, an analysis to detect the presence of non authorised substances is mandatory.</p> <p>Operators have to inform their CB's in case they suspect a product.</p>	Art 91 (title)
Substantiated Suspicion	= Having evidence in the form of the analytical result that the sampled product contains non authorised products.	Art 91.2
Irregularity	= Outcome of the investigation stating that the presence of the residue is avoidable because due to ineffectiveness of the operator's system.	Art 91 and 30 (834/07)
Infringement	= Outcome of the investigation stating that the presence of the residue is avoidable because due to omission within the operator's system	Art 91 and 30 (834/07)
Suspension of an operator	As a consequence of having evidence of a severe infringement or infringement with prolonged effect, and in the context of having corrected the non conformities, still prohibiting an operator to market organic products for a period of time agreed upon by the competent authority.	Art 30.1§2
Suspension of an operator	As a consequence of having evidence of a severe infringement or infringement with prolonged effect, and in the context of having corrected the non conformities, still prohibiting an operator to market organic products for a period of time agreed upon by the competent authority.	Art 30.1§2
Blocking the product	In the context of substantiated suspicion, the CB shall ask the operator to comment on the analytical result. In those cases where the operator does not withdraw references to organic agriculture himself, the CB asks the operator not	Art 91.2

	to sell the organic product during a period of time set by the CB.	
MRL (Maximum Residue Level)	The upper legal level of a concentration for a pesticide residue in or on food or feed set in accordance with Regulation 396/2005. Note: Before this regulation existed, MRL values were national levels, based on good agricultural practice and the lowest consumer exposure necessary to protect vulnerable consumers. When the Regulation came into force, compromises in terms of EU values, were found by setting the maximum residue level equal to the level of the highest national MRL value. Since the MRL Regulation is in force, MRL values should not be seen as values related to good agricultural practices.	Reg 396/2005
LOD (Limit of detection)	The lowest residue concentration that can be detected by a laboratory.	Laboratory vocabulary
LOQ ^{396/2005} (Limit of determination or quantification)	The lowest residue concentration that any accredited laboratory in the EU must obtain. These values are included in the Regulation 396/2005. This value is one of the three critical levels which will be tested during the pilot testing phase.	Reg 396/2005
LOQ (Limit of quantification)	The validated lowest residue concentration which can be quantified by routine monitoring with validated (accredited) control methods; Usually, LOQ = 3*LOD. The LOQ value is determined by the laboratory itself and depends on matrix and residue.	Laboratory vocabulary
LOR (Limit of Reporting)	Despite the fact that the laboratory may find a result which exceeds the LOQ, the laboratory may chose not to report such results if they do not exceed the limit of reporting for the particular case.	Laboratory information
Investigation	The aim of the investigation is to understand (= find a reasonable explanation about) how the non-conform substance contaminated the organic product. This explanation makes it possible to distinguish whether the contamination was deliberate, accidental, or avoidable. Answering these questions at the end of the investigation, shall enable the CB to make	

	<p>a certification decision on product level and on operator level. The outcome of the investigation is directly linked to the words « irregularity » or « infringement ».</p> <p>During an investigation, products represented directly shall be blocked and products represented indirectly by the sample can be blocked.</p>	
B-sample	Each sampling consists of an A, a B and a C sample. Upon request from the operator, the B sample is analysed.	
Action level	<p>When a pesticide residue is present in a product bearing references to organic agriculture and its concentration equals or exceeds this level, the CB shall start an investigation.</p> <p>TF Residues agreed to set this action level at 0,01 mg/kg.</p>	
Critical level	When a pesticide residue is present in a product bearing reference to organic agriculture and its concentration equals or exceeds this level, the references to organic agriculture shall be removed. This does not mean that that all samples with a concentration inferior to the critical level are automatically certified. The outcome of the investigation still determines if the presence of the residue was avoidable or not.	
GC-MS	Gas chromatography (separation method) followed by Mass spectroscopy (for identification and quantification of separated molecules).	Laboratory vocabulary
GC-MSMS	Gas chromatography followed by double mass spectroscopy for identification with increased degree of certainty.	Laboratory vocabulary
LC-MS	Liquid chromatography followed by mass spectroscopy.	Laboratory vocabulary



PART III

III.2 List of Abbreviations

AL	Action Level
BfR	"Bundesinstitut für Risikobewertung" The German Federal Institute for Risk Assessment
BNN	"Bundesverband Naturkost Naturwaren". The German Organic Food and Products Association for Traders and Processors
CA	Competent Authority
CB	Certification Body
CL	Critical Level
EPA	US Environment Protection Agency
HP	Harmonisation Points
LOC	Limit of Communication of the laboratory for the specific analyte and substrate.
LOD	Limit of Detection for that analyte in that substrate.
LOQ	Limit of Quantification. The lowest residue concentration which can be quantified by the laboratory of that analyte in that substrate.
MRL	Maximum Residue Limit
TF	Task Force
[X]	[X] is used throughout to denote the analytical result obtained from the laboratory.

13



Guideline for Pesticide Residue Contamination for International Trade in Organic

Version August 3, 2011, updated March 12, 2012

Published by
IFOAM EU GROUP
Rue du Commerce 124
1000 Brussels
Belgium

Phone : +32 2280 1223
Fax : +32 2735 7381
E mail : info@ifoam.eu.org
Web page: www.ifoam.eu.org

Electronic version and more information available at:
<http://www.ifoam.eu.org/workareas/regulation/php/guidelineresidues.php>

Content:

1. Introduction/background	1
2. Aims of these guidelines	2
3. EU legislation on residue contaminations in both organic and non organic products	3
4. Action level	4
5. Evaluation and further development	5
6. Reasons for using the Baby Food regulations as the action level	6

Annexes:

Annex 1. Recommendations for further work	7
Annex 2. Pesticide detection decision tree	8
Annex 3. Sampling organic products and soil testing	9
Annex 4. Article 26 of Regulation (EC) No 889/2008	13
Annex 5. Article 91 of Regulation (EC) No 889/2008	14
Annex 6. Legal Arguments with acknowledgements to BÖLW	15

lines in the EU on residue contaminations can help the organic sector to assure and develop organic quality where there is ignorance, and prevent the downfall of organic integrity where fraud is the case.

A guidance document is urgently required for further harmonized development of the organic sector in EU. The common approach proposed in this paper is based on what is actually happening in different countries like Germany, The Netherlands and France. Only the approach in Belgium and Italy is significantly different at this moment.

This document is intended to develop as experience grows in the testing and interpretation of results of residue analysis on organic foods.

For practical reasons the baby food level was taken as action level for organic products. This practice was introduced by BNN processing and trading group in 2000 and adopted later by other operators, such as VBP BIOKAP in The Netherlands.

In Belgium the national authorities also saw the need for an action level. They based it on the Limit of Quantification (LOQ) of the substances, specifically 1.5 x LOQ. More importantly, in Belgium this level acts as the decertification level. In most other EU countries the organic sector opposes a decertification level, because there is a big risk that organic will be reduced to residue free.

2. Aims of these guidelines

The aim of this paper is to give a practical set of guidelines how to act when residue contamination occurs in any operation (company).

The implementation of this guideline by operators, associations, certifiers and authorities in all EU countries will lead to the following benefits:

1. Establish a common language in case of residue contaminations and better exchange of information between operators, associations certifiers and their authorities;
2. Improvement of the communication and collaboration between private companies, certification bodies and authorities of all EU member states about residue contaminations and risk assessment;
3. Establish a common understanding about the meaning of residue contaminations;
4. Evaluation of the action level(s) based on daily practice, exchange of information, monitoring and research;
5. Structuring of both general communication about the organic approach towards residue contaminations and crisis management in case of calamities;
6. Encourage movement towards risk based approaches for residue testing and for evaluation of results of residue testing. For some operators this risk based evaluation process will enable reduction in their sampling programme;
7. It will also ensure that targeted investigations are done on the residue detections that have the highest risk of indicating serious breach of organic regulations.

3. EU legislation on residue contaminations in both organic and non organic products

In conventional food law the legislation has set standard Maximum Residue Limits (MRL) for each substance (which vary with the crop). These levels are based on Good Agricultural Practice and assessed for safety based on the maximum daily intake of the food and toxicity data.

EU pesticide regulations confirm that foods cannot be sold if they contain pesticide residues at levels above the MRL.

Therefore processing or marketing of products is not allowed where the residue levels exceed the MRL. This includes products that exceed the MRLs for pesticides permitted in organic products, such as Azadirachtin (Neem), Copper, Sulphur, Pyrethrins, Rotenone and Spinosad.

In accordance with Article 26 2. of Regulation (EC) No 889/2008 processors have to "...establish and update appropriate procedures based on systematic identification of critical processing steps" (See Annex 4). The aim is to facilitate the organic integrity of the products. In Article 26 4, it is specified that in regard to the above mentioned procedure the processors shall "(a) take precautionary measures to avoid the risk of contamination by unauthorised substances or products".

The operators are obliged to have a strategy in place how to handle contaminants. Under obligations in article 91 1. of Regulation (EC) No 889/2008 the operator has to take actions if s/he "considers or suspects that a product is ... not in compliance with organic production rules,..." (See Annex 5).

In order to fulfil this requirement a knowledge based action level for residues is an important tool. Such an action level for residues is to establish on company level or in a shared quality assurance system as required in article 26 2 4 of Regulation (EC) No 889/2008, as part of a strategy for handling contamination with pesticides. Above the action level a proved residue finding should create "suspicion" in accordance with the first line of article 91 1. of Regulation (EC) No 889/2008.

4. Action level

The basic tool of this guideline is a practical action level. This tool is an important cornerstone for every common approach in residue contaminations.

In the baby food law a different level has been set at 10 ppb for each substance as maximum level. When the 10 ppb level is exceeded the product legally cannot be sold as baby food.

In organic legislation no value is mentioned. This is the correct approach, because contaminations may occur from circumstances beyond the control of the organic operator. This means without blame to organic farmer or processor.

Legally, each contamination could be understood as a suspicion that the product is "not in compliance with organic production rules,..". This is currently the case in Belgium. When the practice of residue monitoring started operators came to a practical orientation or action level that means: when this orientation or action level is exceeded then the suspicion mentioned in Article 91 1 is present and the produce must be held while an investigation is undertaken. By this approach strong detailed investigations are made of the most serious contaminations.

Where the suspicion cannot be removed by investigation it becomes "substantiated" and the product should not be sold or processed as organic. At the latest then the control body or authority must be informed about the incident as soon as it is clear that the suspicion cannot be removed.

These guidelines recommend that processors base their action level on the baby food law. See next section for reasons.

The action level consists of the following points:

- 0.010 mg/kg (10 ppb) as action level with a correction factor for analytical variance of 50% (example: 20 ppb x 50% = 10 ppb).
- Recounting factors should be agreed and used for concentrated/dried fruit products to fresh product (example: A detection of 25ppb of a residue on dried apricots would equate to a level of 5.48ppb on the fresh fruit using a drying factor of 4.5).
- Exemptions for the following substances:
 - Inorganic bromide: This element may act as an indication of treatment of a product with Methyl Bromide, a fumigant not permitted in organic products. However we recommend no action level but levels above 5mg/kg should be investigated. Even if this value is exceeded and it can be shown that the total bromide is not above natural levels, the product should retain its organic status. This is due to the fact that inorganic bromide may be found naturally in several crops.
 - The action value doesn't count for plant protection agents that are listed in Annex II of Regulation (EC) No 889/2008, but contamination with these compounds must not exceed MRL.
 - The action value doesn't count for the synergist Piperonyl butoxide (PBO) when it is allowed by the organic inspection body.

- The action value doesn't count for 4 IPA on cumin seed, when only 4 IPA is found.
- In case of persistent residues, like DDT, it is possible to accept exceeding of the action level, where reports of the certification body confirm that use is not suspected. However, it must be noted that for many of these compounds the MRLs are set very low or at the level of detection so it may be that products containing detectable levels of these compounds may not be sold.
- For analytical reasons, due to the natural presence of Carbon disulphide CS_2 compounds that interfere with the analysis of dithiocarbamates, the action limit does not apply for detections of dithiocarbamates in Brassicaceae and Liliaceae.
- Not more than two substances above the action level may be present. In the case of multiple residue findings the correction factor for analytical variance is removed. So if two substances above 10 ppb are detected then the suspicion that the crop is not organic cannot be easily removed and must be investigated before the product can be sold as organic.
- Repeated findings (more than 3 times) of the same residue(s) in different lots of the same product from the same origin but with levels below the action level is reason for further a investigation into the cause of the repeated findings of the same residue from the same origin.
- Most importantly when any product exceeds the action level it must be held and not sold or further processed as organic until the suspicion that the product may not be from organic production is removed. The suspicion can only be removed by confirming that the farming and processing of the lot conformed to the requirements of the organic regulations. If the doubt cannot be removed the product must not be sold or processed as organic. This process of tracing and investigation must be carried out by certifiers and it is only they who can make the decision as to whether suspicion is removed or substantiated as a result of their investigations.

5. Evaluation and further development

All involved parties are invited to give feedback on this guideline when new practices and new research findings give reason to amend it, or in case new exceptions to the standard action level seem to be necessary. IFOAM EU will publish a new version of this guideline after sound analysis.

We strongly underline that the proposed common approach is based on a case by case approach. An EU or international expert group might be necessary to take decisions in difficult and/or conflicting cases, or for further development and differentiation of the action value for specific substances.

Ideally, all users of these guidelines should all have the same exceptions and action limits. However, national situations may make other requirements essential. If certification bodies wish to use different levels for the action level or to impose decertification level, for any reason they should ensure that their operators are aware of these levels.

6. Reasons for using the Baby Food regulations as the action level

As a matter of principle it is impossible to find a scientifically proven level that distinguishes between application and unintentional contamination. Pesticide residues have to be interpreted individually because the degradation of pesticides depends on various factors. So an action level alone cannot provide information about the cause of the residue detection.

The proposal to start with the 0.010 mg/kg (10 ppb) as action level, (EU Directive for Baby Food 91/321/EEG), is not based on scientific evidence. It is proposed for practical reasons, because:

1. it is adopted by most initiatives from the private organic sector,
2. it is adopted by several certification bodies and
3. it is adopted/accepted by several national authorities.

Annexes

Annex 1

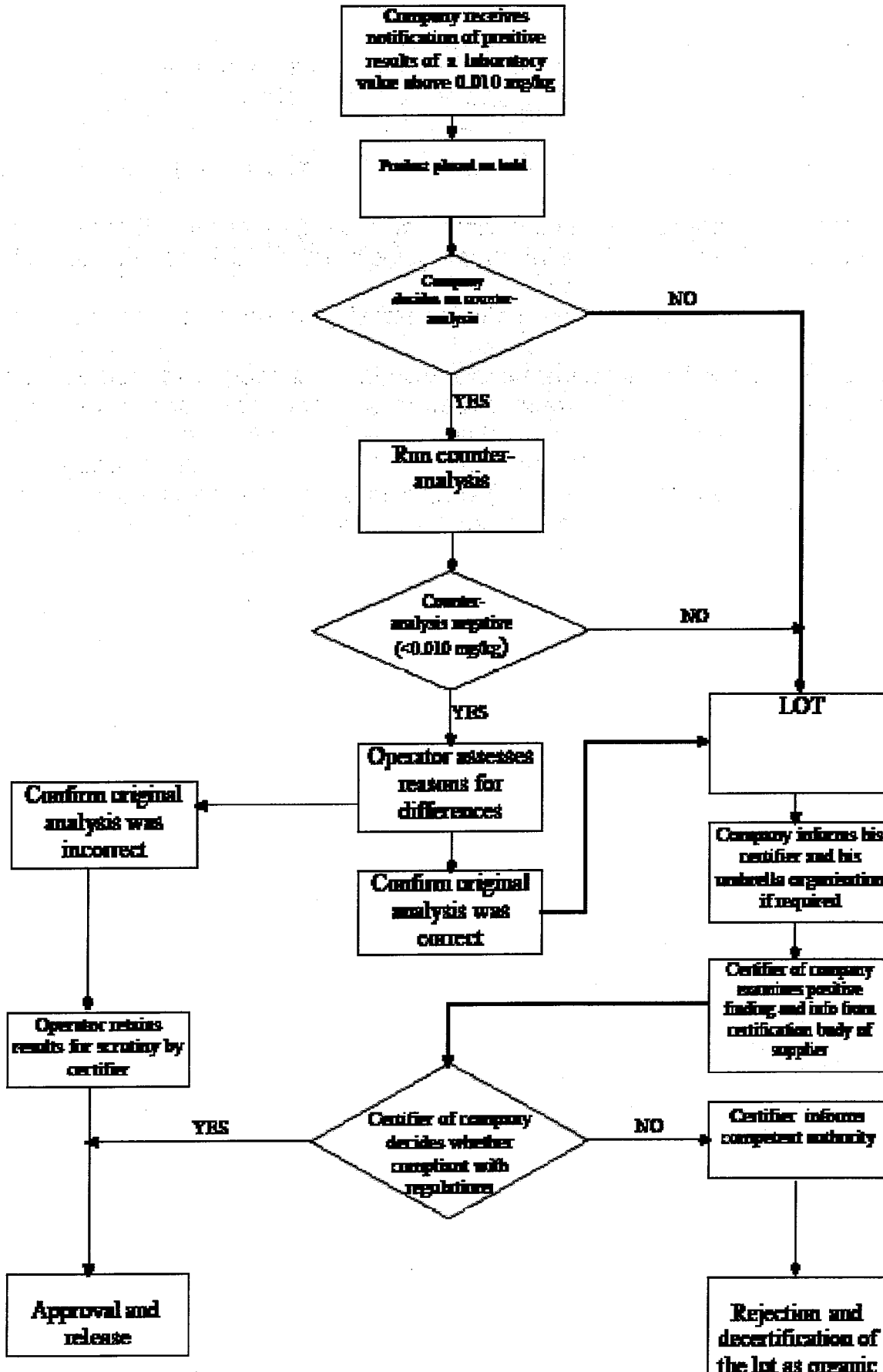
Recommendations for further work

Further investigation is needed in the following areas:

- Seeds and sowing material needs further investigation in terms of the appropriate action level. This investigation has started at the Wageningen University in The Netherlands.
- Further investigation is needed for the recounting factor for other dried products than fruits.
- Further investigation is needed about the position of different metabolites in different crops as accepted indication of the intentional use of active chemicals.
- An international or EU expert group may be required to decide on areas where there remains conflict or disagreement.
- It is important to collect case studies from Certification Bodies (CBs) and umbrella organizations and to publicise them without naming operators to enable common approaches to specific cases to be developed.

Annex 2

Pe:



Note to decision tree: The details of the process of counter analysis are complex and have been oversimplified in this diagram.

Annex 3

Sampling organic products and soil testing

Formal sampling for pesticide analysis should be carried out according to ISO 13690. However, this is not always possible or desirable. Usually sampling will be done by operators on an informal basis. Investigations will often target higher risk areas and therefore will not be regarded as formal samples. For all sampling the relevance of all results must be considered together. In all cases sampling must be done in such a way as to prevent contamination of the sample with any material, whether from atmosphere, packaging, other products or any other sources. Samples must be handled so as to minimise deterioration of the products and prevent contamination.

Sampling Procedures

Because contamination can arise from packaging materials and from incorrect handling procedures, detailed special requirements may be required. If in doubt the sampler should check with the laboratory that will do the analysis as to the sampling method, packaging and handling. Where it is not clear from the sampling procedures outlined below, guidance may also be needed for sample size.

Sampling will normally be done into a clean plastic container or plastic bag.

Samples must be labelled and sealed so that opening them breaks the seal. To avoid sample contamination leading to a misleading result, samplers must comply with the following procedure:

- Hands to be thoroughly washed prior to sampling, or any subsequent sub sampling. Avoid touching or handling the sample. Sampler must either use latex gloves, the sampling bag itself or a clean scoop.
- Only clean polythene bags or containers must be used (not polypropylene or PVC).
- When taking a sample it is essential that the sample should be representative of the whole lot.
- Samples must be stored in clean and dry conditions.
- It may be necessary to freeze or chill samples as soon after sampling as possible. If samples are taken frozen, or are frozen after sampling they must be kept frozen up to arrival at the laboratory.
- Sampling by official bodies or CBs must normally be done in triplicate. One sample should be left with the owner of the lot. One of the remaining two portions should be retained by the sampler/CB for recheck at a second laboratory if required.

CBs should normally obtain a consent form. However, CBs may take samples where an operator refuses to sign the form.

Sampling Methods

Depending on the nature of the sample being taken, there are two sampling methods, informal and formal. Informal sampling is defined as not following statistically appropriate methods described below. For example, taking a sub sample of a licensee's retained routine sample would be classed as informal, as would taking a product off a production line, or just taking some product from a bulk bag or on floor store.

Formal Sampling should be done in the following situations:

- Where contamination has previously been identified following informal sampling, and this sample is to confirm the result,
- Where a Certification Body is taking samples.

However, it is not possible to take a formal sample in all cases due to unavailability of the batch concerned or access problems (such as silos). In this case an informal sample may be taken and used as the basis of a decision on the organic certification of a batch of product or entire operation.

Samples must be taken from clearly defined lots. A "lot" is an identifiable quantity of goods having common properties or uniform characteristics. In the field, a lot would comprise a crop of a single variety in a clearly defined area which has been treated as a single crop. In post harvest situations, whether in bulk, or packaged goods, the lot should reflect the field lot as near as possible. In processing operations the lot may be a 'batched' delivery of raw materials or a clearly defined production run of goods awaiting dispatch.

In order to arrive at a "laboratory sample" for analysis, a number of primary samples are taken from the lot, which are combined to form the bulk sample. Where possible the bulk sample should be sent for analysis as the laboratory sample. Depending on guidance from the laboratory the bulk sample may need to be reduced in size.

Soil sampling is included here because processors, importers, CBs etc may need to carry out investigations of sources of contaminations including investigations on farm, in co operation with the farmer concerned.

Soil Sampling

Visually split the field/block up into 4 ha (10 acre) blocks. Walk the field in a W shape avoiding headlands and any unrepresentative areas e.g. gateways and water troughs. Take samples along the arms of the W.

The number of samples to be taken will depend on the size of the block but as a guide the following criteria should be used:

Area of Lot in hectares	Minimum number of primary samples to be taken
Less than 0.5 ha	4
0.5 ha to less than 2.5 ha	4 to 8
2.5 ha to less than 25 ha	8 to 20
25 ha to less than 250 ha	20 to 70
Greater than 250 ha	70 +

Take a sample of the top 6" or 150mm using a trowel or auger and put into a clean bucket or polythene bag. The actual quantity is not important but about 0.5kg per sample should be enough. Combine all samples from each 4 ha (or less) block. Remove stones, bulky plant material and soil fauna from the samples as they are taken.

Mix the samples together on a clean plastic sheet by rolling the soil about. Divide the soil into four and discard the two opposite quadrants. Repeat for each bulked sample until about 1 kg of soil is left.

Crop/Tissue Analysis

Every sampling situation must be evaluated before starting to avoid those parts of the lot which are likely to be highly variable, but to ensure that the remainder of the lot is represented in the sample. Specifically diseased or infested product should be avoided unless this is typical of the lot.

Establish area of field/plot in hectares and determine the number of primary samples to be taken (according to the guidelines outlined for soil sampling).

Avoiding 2m area at edge of field/plot (1 tree for top fruit) the lot should be divided into sections according to the number of primary samples required. (These should approximate to square sections rather than strip sections.)

One primary sample is taken per lot section. One whole plant, or the product of one plant is taken. For fruiting crops samples are taken from both sides of the plant as well as upper and lower fruits.

For fruit and vegetable packers samples may be taken before or after packing or both. To investigate the supply, take samples before packing if possible. To evaluate risks of contamination at the packer, samples both before and after packing are required.

Grain Sampling

When sampling grain stores, a sampling spear should be used wherever possible. It will consist of either a hollow 'bullet' screwed onto the end of a draining rod or a tubular spear in one or more pieces. It must be clean before use. Samples are taken from a number of positions and depths and mixed in a clean bucket. If no spear is available, samples should be taken from as far from the surface as can be reached. Additional access may be possible from access hatches in storage bins. Clean boots must be used for walking on grain. Note safety concerns.

About 1kg of grain should be sampled per 50 tonnes or part thereof. From this, a sample is drawn from the bucket and packed into a labelled plastic bag. For larger quantities, use a separate bucket for each 100 tonnes.

If there is a risk of contamination from dust, spray or fumigant, residues are most likely to occur near the exposed surface of the grain. Where the structure has been treated with a chemical, the greatest risk will be near the walls and floors. In such cases, a second sample biased towards these high risk areas may be worth taking.

Bulk Goods

For bulk goods the number of primary samples to be taken varies with the weight of the product.

Weight of lot in tonnes	Minimum number of primary samples to be taken
Less than 10	4
10 to less than 50	4 to 8
50 to less than 500	8 to 20
500 to less than 5000	20 to 70
Greater than 5000	70 +

Divide the bulk lot into sections according to manner most appropriate for the situation. Avoid all goods within 0.5m of external surfaces and the upper surface of bulk bins. Take one primary sample per lot section.

Commodity	Minimum laboratory sample required.
Light weight Products (Up to 25g)	1 Kg
Medium weight Products (between 25g and 250g)	1 Kg (at least 10 items)
Higher Weight Products (over 250g)	2 Kg (at least 5 items)

Packaged Goods

The number of primary samples depends on the number of packs in the lot.

Number of Outers in the lot	Minimum number of primary samples to be taken
Less than 100	4
100 to less than 500	4 to 8
500 to less than 5000	8 to 20
5000 to less than 50,000	20 to 70
Greater than 50,000	70 +

The packaged lot should be divided into sections according to the number of primary samples. Take one primary sample per lot section. Ensure that samples are taken from upper, middle and lower packages to make up the primary sample. Do not sample top surface packages

Annex 4

Article 26 of Regulation (EC) No 889/2008

Rules for the production of processed feed and food

1. Additives, processing aids and other substances and ingredients used for processing food or feed and any processing practice applied, such as smoking, shall respect the principles of good manufacturing practice.
2. Operators producing processed feed or food shall establish and update appropriate procedures based on a systematic identification of critical processing steps.
3. The application of the procedures referred to in paragraph 2 shall guarantee at all times that the produced processed products comply with the organic production rules.
4. Operators shall comply with and implement the procedures referred to in paragraph 2. In particular, operators shall:
 - (a) take precautionary measures to avoid the risk of contamination by unauthorised substances or products;
 - (b) implement suitable cleaning measures, monitor their effectiveness and record these operations;
 - (c) guarantee that non organic products are not placed on the market with an indication referring to the organic production method.
5. Further to the provisions laid down in paragraphs 2 and 4, when non organic products are also prepared or stored in the preparation unit concerned, the operator shall:
 - (a) carry out the operations continuously until the complete run has been dealt with, separated by place or time from similar operations performed on non organic products;
 - (b) store organic products, before and after the operations, separate by place or time from non organic products;
 - (c) inform the control authority or control body thereof and keep available an updated register of all operations and quantities processed;
 - (d) take the necessary measures to ensure identification of lots and to avoid mixtures or exchanges with non organic products;
 - (e) carry out operations on organic products only after suitable cleaning of the production equipment.

Annex 5

Article 91 of Regulation (EC) No 889/2008:

Measures in case of suspicion of infringements and irregularities

1. Where an operator considers or suspects that a product which he has produced, prepared, imported or that he has received from another operator, is not in compliance with organic production rules, he shall initiate procedures either to withdraw from this product any reference to the organic production method or to separate and identify the product. He may only put it into processing or packaging or on the market after elimination of that doubt, unless it is placed on the market without indication referring to the organic production method. In case of such doubt, the operator shall immediately inform the control body or authority. The control authority or control body may require that the product cannot be placed on the market with indications referring to the organic production method until it is satisfied, by the information received from the operator or from other sources, that the doubt has been eliminated.

2. Where a control authority or control body has a substantiated suspicion that an operator intends to place on the market a product not in compliance with the organic production rules but bearing a reference to the organic production method, this control authority or control body can require that the operator may provisionally not market the product with this reference for a time period to be set by that control authority or control body. Before taking such a decision, the control authority or control body shall allow the operator to comment. This decision shall be supplemented by the obligation to withdraw from this product any reference to the organic production method if the control authority or control body is sure that the product does not fulfill the requirements of organic production.

However, if the suspicion is not confirmed within the said time period, the decision referred to in the first subparagraph shall be cancelled not later than the expiry of that time period. The operator shall cooperate fully with the control body or authority in resolving the suspicion.



Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

Annex 6

Comment to Annex III No. 9 (Minimum Control Requirements) of Regulation (EEC) 2092/91

The present document has been edited in 2003 as part of the project "Development of quality assurance system for the ecological food sector with special consideration of communicational and organisational structures" and therefore makes reference to the former regulation (EEC) 2092/91. Nevertheless the main conclusions of this document are still valid.

The present document is a recommendation of the BÖLW committee.

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW) • Marienstraße 19-20 • 10117 Berlin •

Tel.: 030 / 28482300 • Fax: 030 / 28482309 • E-Mail: info@boelw.de •
www.boelw.de

Legal Arguments with acknowledgements to BÖLW

Annex III No. 9 to Regulation (EEC) 2092/91¹ on organic production and indications referring here to agricultural products and foodstuffs

I. Legal Text

9. Products suspected not to satisfy the requirements of the Regulation

1. Where an operator considers or suspects that a product which he has produced, prepared, imported or been delivered from another operator, is not in compliance with this Regulation, he shall initiate procedures either to withdraw from this product any reference to the organic production method or to separate and identify the product.
2. He only may put it into processing or packaging or onto the market after elimination of that doubt, unless it is placed on the market without indication referring to the organic production method.
3. In case of such doubt, the operator shall immediately inform the inspection body or authority.
4. The inspection body or authority may require that the product not be placed on the market with indications referring to the organic production method until it is satisfied, by the information received from the operator or from other sources, that the doubt has been eliminated.

5. Where an inspection body or authority has a substantiated suspicion that an operator intends to place on the market a product which is not in compliance with this Regulation but bearing a reference to the organic production method, this inspection body or authority can require that the operator may provisionally not market the product with this reference.

6. This decision shall be supplemented by the obligation to withdraw from this product any reference to the organic production method if the inspection body or authority is sure that the product does not fulfil the requirements of this Regulation.

7. However if the suspicion is not confirmed, the above decision shall be cancelled not later than a time period after having been taken.

8. The operator shall cooperate fully with the inspection body or authority in resolving the suspicion.

II. Comments

9. Products suspected not to satisfy the requirements of the Regulation¹ where an operator considers

"Considers" denotes "has reliable knowledge".

or suspects

A "suspicion" exists where, following the dutiful discretion of the operator, concrete and significant indications point to non-compliance. Should any suspicious factors arise during the internal inspections or based on evidence from third parties, these should first be rapidly followed up as part of an intensive, in-house investigation.

A few examples of concrete reference points are:

- inspection of incoming goods, appearance, remnants of labelling, packaging, contaminations,
- product undercuts normal market prices,
- doubts regarding the authenticity of certificates or
- the detection of residue values that point to the use of substances not permitted under the EU Org. REG.

that a product which he has produced, prepared, imported or been delivered from another operator, is not in compliance with this Regulation,

The provisions at issue serve the purpose of establishing the origin of a product and of ensuring that the regulations for organic farming were observed during all phases of production and processing. Regulation (EEC) 2092/91 uses, as evidenced by its arguments for consideration, a process-based approach.

he shall initiate procedures either to withdraw from this product any reference to the organic production method or to separate and identify the product.

The operator decides which procedural steps are to be initiated based on its dutiful discretion. The aim of the procedural steps should be to stop further marketing until the questions have been resolved (so-called self-inhibited).

Insofar as the operator possesses reliable knowledge that the product is not up to the standards for production and/or processing according to Regulation (EEC) 2092/91, these measures are final in nature; otherwise they serve as a temporary safeguard.

² He only may put it into processing or packaging or on the market after elimination of that doubt, unless it is placed on the market without an indication which refers to the organic production method.

The aim of the provision of Annexe III No.9 EU Org. REG. is to protect consumers and market participants alike from deception vis-à-vis the product's organic status according to EU Org. REG. Divergent views held by consumers and market participants as to the quality of organic products are not of legal significance².

This provision does not serve the purposes of the protection of public health or food safety. This definitely must be taken into consideration when the inspection bodies or authorities decide what steps are required to be undertaken by the operator.

The operator is bound by the principle of proportionality to take measures that are:

- suitable,
- absolutely necessary,
- appropriate and
- reasonable.

This means:

- The objective defined above must always be attainable using those measures (suitability).
- In principal, the operator is only required to take the measures from the list of suitable ones that result in the least burden for the operator (necessity).
- The burden created by the required measures should be proportionate to the resulting advantages to the public; it is necessary to ensure that the limits of reasonability be preserved when generally considering the severity of the infringement versus the gravity and urgency of the arguments used to vindicate such actions (suitability/ reasonability)³.

The operator is to establish from in-house investigations and/or the cooperation of third parties the important facts and to carry out an analysis. Concrete measures can generally be derived from the analysis itself. The exact list of the measures is made on a case-by-case basis. The demands placed on the operator should be weighed up against the Principle of Proportionality or the Ban on Excessive Punishment⁴ as recognised by the supreme courts; the resultant limitations should be observed, particularly by inspection bodies or authorities.

If only traces of residue are present, the operator's investigative options are severely limited. It is often not possible to produce an unequivocal categorisation of relevant and irrelevant facts in the above sense of the word. In the spirit of the provisions laid out here, the strain on operators created by shouldering them with the unlimited bur-

den of proof is disproportionate. The reservations that often continue to linger despite intense efforts especially in the area of trace residues are acceptable according to the principle of proportionality.

³ In case of such doubt, the operator shall immediately inform the inspection body or authority.

The general aim of this rule is to provide an explanation of the facts in question as quickly as possible based on expert information and comprehensive practical experience.

Notification is absolutely required where sufficient knowledge is available of either confirmed findings or significant, clear indications of non-compliance. Together with the notification, the operator transfers any information which could be used to support the suspicions or likewise counter them.

The operator is obligated to "immediately" notify the bodies or authorities as one of the stipulations described in Paragraph 1, Annex III No. 9. "Immediate" is legally defined in § 121 of the German Civil Code (BGB, Bürgerliches Gesetzbuch) as follows: "without culpable delay". "Without culpable delay"⁵ is not to be interpreted as immediately! In the rulings derived from the area of private law, the notified operator is legally entitled to a just period of consideration that is limited to two (2) weeks maximum⁶.

In countries where private inspection bodies are commissioned with such inspection activities, notification is made exclusively to the competent private inspection body.

⁴ The inspection body or authority may require that the product cannot be placed on the market with indications referring to the organic production method until it is satisfied, by the information received from the operator or from other sources, that the doubt has been eliminated.

The corresponding provision is part of the dutiful discretion of the competent inspection body or authority. Based on the list of circumstances presented to it and considering all the facts already established, the body is obligated to assess whether further investigations are necessary. The inspection body or authority is urged to maximally utilise its expertise and extensive practical experience towards the end of producing a rapid explanation for the facts in question and to participate in additional investigations to the best of its abilities.

⁵ Where an inspection body or authority has a substantiated suspicion that an operator intends to place on the market a product not in compliance with this Regulation but bearing a reference to the organic production method, this inspection body or authority can require that the operator may provisionally not market the product with this reference.

The corresponding stipulation is contained in the dutiful discretion of the competent

inspection body or authority.

- The possible sanctions available to the supervising authority or inspection body presume that it has indications that the operator would like to market the product in question **and**
- based on the facts gathered, it comes to the conclusion that clear, significant evidence **overwhelmingly** points to non-compliance.

The inspection body or authority is obligated to disclose detailed information of the considerations involved in the decision to the company. This is to be done in writing.

⁶This decision shall be supplemented by the obligation to withdraw from this product any reference to the organic production method if the inspection body or authority is sure that the product does not fulfil the requirements of this Regulation.

Based on the facts gathered, the inspection body or authority must come to the conclusion that absolute certainty of non-compliance exists. The inspection body or authority is obligated to disclose detailed information on decisions on this matter to the company. This is to be done in writing.

⁷ However if the suspicion is not confirmed, the above decision shall be cancelled not later than a time period after having been taken.

The inspection body or authority is obligated to rescind the aforementioned conditions if the suspicious factors pointing to the fact that the operator could possibly market dubious products cannot be substantiated within the given time limit. According to the intention of the legislation, such uncertain and unexplainable facts should not result in decertification.

The time limit as laid out by the inspection body or authority is to be determined following dutiful discretion and upon consideration of the principle of proportionality. The time limit is determined upon issuance of the sanction. At this legislation's time of writing, the periods discussed were between two and three weeks; this time period should act as a general frame of reference.

⁸ The operator shall cooperate fully with the inspection body or authority in resolving the suspicion.

A very comprehensive investigation of the facts and the fastest possible resolution of any suspicions should all be the objective of the operator, and the inspection bodies and authorities. This demands wide-ranging co-operation, required of each party according to his abilities based on the principle of proportionality.

Date of issue: 07/07/2003

NOTE THAT THIS DOCUMENT IS ALSO AVAILABLE IN GERMAN AND FRENCH.

Notes to annex 6:

1. Subsequently referred to as EU Org. REG.
2. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht (Food Legislation), Bd. C 130, Vorb. Rn. 3; Rathke/Weitbrecht/Kopp, Ökologischer Landbau und Bioprodukte (organic production and eco product), Teil 1. M, III. Irreführung und ÖkoV, Rn. 161.
3. Jarass/Pieroth, Grundgesetz (basic law), Art. 20 Rn. 86 with information pertaining to the ruling of the Federal Constitutional Court (Bundesverfassungsgericht).
4. Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (federal constitutional court decision): Amtl. Sammlung 35, 400; 84, 72; Deutsches Verwaltungsblatt DVBl 1992, 145; Neue juristische Wochenschrift – NJW 1878, 2442; 1985, 2019; Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen (Federal Administrative Court decision): Amtl. Sammlung 1, 163; 30, 313; 44, 159; 51, 115; 54, 62; 56, 123; 59, 108; 62; 219; 70, 56; 70, 141; 75, 61.
5. According to opinion in general, this legal definition is equally applicable within the entire sphere of private and public law, cf Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, § 121, Rn. 3.
6. Palandt/Heinrichs, e.s.

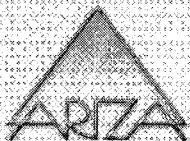
Published by:



Printing Sponsored by:



IFOAM EU Main Sponsors



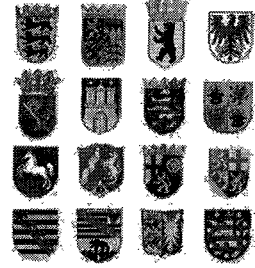
The IFOAM EU Group acknowledges the financial support of the European Community, Directorate General for Environment. The sole responsibility lies with the IFOAM EU Group, and the Commission is not responsible for any use that may be made of the information provided by IFOAM EU Group.



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Leitfaden

zur Kontrolle von

GVO in Futtermitteln

(Stand November 2011)

Überwachung des Herstellens, Behandelns, Verwendens und Inverkehrbringens von Futtermitteln im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO)

Orientierungsrahmen zur Anwendung der Rechtsvorschriften
Erarbeitet von der PG GVO in Futtermitteln der LAV Arbeitsgruppe Futtermittel unter
Beteiligung des Bundes und des VDLUFA

1 Rechtsvorschriften und weitere zu berücksichtigende Dokumente

Der Orientierungsrahmen basiert auf folgenden Rechtsvorschriften und Dokumenten:

EU Recht

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über
gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Amtsblatt Nr. L 268 vom 18.10.2003, S. 1-23

Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die
Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit
von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der
Richtlinie 2001/18/EG

Amtsblatt Nr. L 268 vom 18.10.2003, S. 24-28

Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und
Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für gentechnisch veränderte Organismen

Amtsblatt Nr. L 010 vom 16.01.2004, S. 5-10

Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 06. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich des Antrags auf
Zulassung neuer gentechnisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und
des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins gentechnisch veränderten Materials, zu dem die
Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist

Amtsblatt Nr. L 102 vom 07.04.2004, S. 14-25

Empfehlung der Kommission vom 4. Oktober 2004 für eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis
von gentechnisch veränderten Organismen und von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem
Material als Produkte oder in Produkten im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, (2004/787/EG)

Amtsblatt Nr. L 348 vom 24.11.2004, S. 18 - 26

Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren
und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

Amtsblatt L 54 vom 26.02.2009 S. 1

Verordnung (EU) Nr. 619/2011 der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Probenahme- und
Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf gentechnisch veränderte
Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft

Amtsblatt L 166 vom 25.06.2011, S. 9

Bundesrecht

Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499)

Futtermittel-Probenahme- und Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 2007 (BGBl. I S. 335)

weitere Dokumente

Konzept zur Analytik von gentechnisch veränderten Futtermitteln, Arbeitspapier des Arbeitskreises PCR-Analytik der Fachgruppe Futtermittel des Verbandes Deutscher Untersuchungs- und Forschungsanstalten, Stand: Februar 2011.

Fundstelle: http://www.vdlufa.de/joomla/Dokumente/Fachgruppen/FG6/VI-O-32_GVO-Fumi_Konzept_Februar_2011.pdf

Probenahme von Futtermitteln zur Untersuchung auf Bestandteile von in der EU zugelassenen GVO im Rahmen einer Überprüfung der Kennzeichnungspflicht,

Position des Arbeitskreises PCR-Analytik der Fachgruppe Futtermittel des VDLUFA, (Stand Juli 2010),

Fundstelle:

http://www.vdlufa.de/joomla/Dokumente/Fachgruppen/FG6/Probenahme_Futtermittel_GVO_ueberarb_10-9-10.pdf

Nach den EU-Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 müssen Lebensmittel und Futtermittel, die GVO enthalten, daraus bestehen (z.B. vermehrungsfähige Maiskörner) oder daraus hergestellt werden, gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn die gentechnische Veränderung nicht mehr direkt nachweisbar ist (z.B. bei pflanzlichen Ölen).

Futtermittel im Sinne dieser Ausführungen beinhalten gemäß der Definition von Art. 3 Nr. 4 der VO (EG) Nr.178/2002 bestimmte Futtermittelzusatzstoffe im Sinne der VO (EG) Nr. 1831/2003, Art. 2 (2 a), nicht aber Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne der VO (EG) Nr. 1831/2003, Art. 2 (2 h) und „mit Hilfe“ von GVO erzeugte Futtermittel (z.B. bestimmte Enzyme und Vitamine).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung vom 1. April 2008 (BGBl. I, 2008, S. 499) wurden national spezielle Vorschriften für eine freiwillige Kennzeichnung von ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellten Lebensmitteln geschaffen. Die Anforderungen an eine solche Lebensmittelkennzeichnung mit der Angabe "ohne Gentechnik" beinhalten bei tierischen Erzeugnissen u. a. einen vollständigen bzw. zeitweisen Verzicht auf Futtermittel, die aus GVO bestehen bzw. diese enthalten oder daraus hergestellt wurden, d. h. einen vollständigen Verzicht auf nach der VO (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichnete Futtermittel und von solchen Futtermitteln, die, würden sie an Dritte abgegeben (in Verkehr gebracht würden), zu kennzeichnen wären.

2 Gemeinschaftsregister gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel (VO (EG) 1829/2003, Art. 28)

Im Internet ist das Gemeinschaftsregister gentechnisch veränderter (gv-) Lebensmittel und Futtermittel einsehbar unter der Internetadresse:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm

Auf den Internetseiten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), des Referenzlabors der EU für GVO (CRL), des BfR und des BVL stehen weitere Informationen zur Verfügung:

<http://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/gmo.htm>

<http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/>

<http://bfr.bund.de/cd/2391>

http://www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/gentechnik_node.html

3 Kennzeichnung von GVO-haltigen bzw. aus GVO hergestellten Futtermitteln

Grundsätzlich besteht eine Gentechnik-Kennzeichnungspflicht für Futtermittel mit in der EU zugelassenen GVO bzw. daraus hergestellten Produkten. Bei Überschreiten des Schwellenwertes von 0,9 % (Art. 24 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1829/2003) ist in jedem Fall zu kennzeichnen. Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht besteht für Futtermittel bei einem gv-Anteil von 0,9 % oder darunter, vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden. Der Unternehmer muss der zuständigen Behörde nachweisen können, dass er geeignete Schritte unternommen hat, um das Vorhandensein von GVO-haltigen bzw. aus GVO bestehenden oder hergestellten Anteilen zu vermeiden.

Tab.: 1:

„Definitionen“ lt. VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003

Kennzeichnungsangabe	Beispiel	Erläuterung
„genetisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]“	ganze gv-Sojabohne als Einzelfuttermittel oder ganze gv-Maiskörner, sofern noch vermehrungsfähig	Das Futtermittel besteht aus einem gentechnisch veränderten Organismus, Angabe des spezifischen Erkennungsmarkers lt. Art. 4 Abs. 1 bis 3 der VO (EG) Nr. 1830/2003
„genetisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]“	Mischfutter mit ganzen gv-Körnern, sofern diese noch vermehrungsfähig sind (Bsp. Vogelfutter)	Das Futtermittel enthält gv-Sojabohnen oder ganze, vermehrungsfähige Körner, z.B. Mais, Angabe des spezifischen Erkennungsmarkers lt. Art. 4 Abs. 1 bis 3 der VO (EG) Nr. 1830/2003
„aus genetisch veränderten [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“	Sojaöl aus gv-Sojabohne oder Mischfuttermittel, das Sojaextraktionsschrot aus gv-Sojabohnen enthält oder Mischfutter, das geschrotete gv-Maiskörner enthält	Die Kennzeichnung muss unabhängig von der Nachweisbarkeit im Endprodukt erfolgen, da aus GVO hergestellt; es erfolgt keine Information über den Erkennungsmarker an den nächsten Kunden.

Sofern der Unternehmer der zuständigen Behörde nicht nachweisen kann, dass der Eintrag der GVO-haltigen bzw. aus GVO bestehenden oder hergestellten Anteile zufällig oder technisch

unvermeidbar in das Futtermittel gelangt sind, gilt die Kennzeichnungspflicht auch bei einem gv-Anteil von 0,9 % oder darunter. Die Feststellung der Behörde ist das Ergebnis einer Einzelfallprüfung.

Sobald gekennzeichnete Produkte weiter verarbeitet werden, sind auch alle daraus hergestellten Futtermittel kennzeichnungspflichtig. Dies gilt unabhängig vom Ort der Herstellung (EU/Drittländer).

Hinweis:

Die Angabe „ohne Gentechnik“ bei **Lebensmitteln** tierischer Herkunft darf nur verwendet werden, wenn die Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen worden sind, in einem bestimmten Zeitraum vor der Gewinnung der Lebensmittel, keine Futtermittel erhalten haben, die nach der VO (EG) Nr. 1829/2003 oder VO (EG) Nr. 1830/2003 gekennzeichnet sind oder, soweit sie in Verkehr gebracht würden, zu kennzeichnen wären (§ 3a, Abs.4, EGGenTDurchfG). Somit gilt dies auch für Tierhalter, die Futtermittel produzieren und im eigenen Betrieb verfüttern. Die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nimmt also Bezug auf die gemeinschaftsrechtliche "Gentechnik-Kennzeichnung" von Futtermitteln. An den Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel ändert sich dadurch nichts.

4 Kontrolle

4.1 Dokumentenprüfungen und Rückverfolgbarkeit

Die Dokumentenprüfung stellt neben der Analytik ein wesentliches Element bei der Überwachung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 dar. In besonderer Weise gilt dies für die Kontrolle von Futtermitteln, die aus GVO hergestellt wurden, selbst aber wenig oder keine nachweisbare DNA bzw. Proteine enthalten, wie z.B. Öle, Fette und Stärke.

Die Überprüfung der Kennzeichnung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen in den Artikeln 24 und 25 der Verordnung 1829/2003.

Die Dokumentenprüfung umfasst auch die Kontrolle der nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der VO 1830/2003 vorgeschriebenen durchgängigen Kennzeichnung von Futtermitteln, die GVO enthalten oder aus GVO bestehen, über die gesamte Produktionskette und die nach Art. 4 Abs. 4 der VO 1830/2003 einzurichtenden Systeme und standardisierten Verfahren zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit. Die Weitergabe des Erkennungsmarkers endet jedoch bei dem Beteiligten, der das Futtermittel so bearbeitet, dass der GVO nicht mehr vermehrungsfähig ist. Analog sind bei Futtermitteln, die aus GVO hergestellt sind, Art. 5 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1830/2003 zu beachten.

Der einzelne Beteiligte ist lediglich verpflichtet, die unmittelbar vor- und nachgelagerte Stufe - mit Ausnahme des Endverbrauchers nach Art. 3 Nr. 6 VO (EG) Nr. 1830/2003 - zu dokumentieren.

Auch der jeweilige Importeur ist verpflichtet, dem Abnehmer seiner Futtermittel Angaben hinsichtlich der gentechnischen Veränderung der Produkte zu machen.

Auch Landwirte, die ein Futtermittel beziehen oder in Verkehr bringen, das aus GVO besteht oder GVO enthält, sind Beteiligte gemäß Art. 3 Nr. 5 der VO (EG) 1830/2003 und unterliegen damit den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung (Art. 4 und 5 der VO (EG) Nr. 1830/2003). Dies umfasst auch den Barverkauf von Futtermitteln. D.h. der

Handel und die Landwirte müssen auch für den Barverkauf Rückverfolgbarkeits- und Dokumentationssysteme einrichten.

Im Übrigen wird auf den „Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit im Futtermittelsektor“ verwiesen. Die Angaben auf dem Kassenbeleg müssen geeignet sein, die Identifizierung der Ware durch den Käufer zu ermöglichen (z. B. Bezeichnung des Futtermittels, Menge und Kaufdatum).

4.2 Probenahme von Futtermitteln

Die amtliche Futtermittelkontrolle berücksichtigt bei der Entscheidung über die Entnahme von Proben folgende Hinweise:

➤ **Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe:**

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktpaletten, der Zusammensetzung der Mischfuttermittel sowie der Herstellungsverfahren. Es ist sinnvoll, Kontrollen vorrangig bei Importeuren oder Herstellern von Einzelfuttermitteln und bei Mischfuttermittelherstellern durchzuführen. Die den Herstellerbetrieben vor- oder nachgelagerten Vertriebsstufen (z.B. Handelsbetriebe, Transportunternehmen) sind in einem begrenzten Umfang ebenfalls in die Überwachung mit einzubeziehen (z.B. zur Prüfung auf Verschleppungen).

➤ **Auswahl der zu beprobenden Futtermittel:**

Futtermittel sind entsprechend den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) Nr. 1830/2003 zu kennzeichnen. Futtermittel, die in ihrer Kennzeichnung keine Hinweise auf die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen enthalten, müssen somit den Vorgaben der genannten Verordnungen entsprechen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Auslobung von Lebensmitteln tierischer Herkunft mit der Angabe "ohne Gentechnik". Bei der Auswahl der zu beprobenden Futtermittel sollten deshalb insbesondere nicht „gv- gekennzeichnete“ Einzelfuttermittel von z.B. Soja, Mais oder Raps und deren Verarbeitungsprodukte berücksichtigt werden. Die Beprobung und Untersuchung von Mischfuttermitteln, die z. B. diese Einzelfuttermittel enthalten, ist unter Berücksichtigung der Zusammensetzung, die im Einzelfall zu prüfen ist, ebenfalls möglich. Im Falle positiver Befunde sind der Herstellungsprozess und die eingesetzten Futtermittelbestandteile unter Berücksichtigung der Produktionsabläufe zu überprüfen. Zu beachten ist, dass gv-Anteile in wenig be- oder verarbeiteten Einzelfuttermitteln besser analysierbar sind als in hochprozessierten Produkten. Weitere Erläuterungen, auch zur Futtermittelauswahl, sind dem „Konzept zur Analytik von gentechnisch veränderten Futtermitteln“ des VDLUFA zu entnehmen.

➤ **Modalitäten der Probenahme:**

Die amtliche Probenahme zur Untersuchung auf gentechnisch veränderte Futtermittel erfolgt nachdem Probenahmeschema „Probenahme von Futtermitteln zur Untersuchung auf Bestandteile von in der EU zugelassenen GVO im Rahmen einer Überprüfung der Kennzeichnungspflicht“ des VDLUFA. Das Probenahmeschema berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 152/2009, der Futtermittel-Probenahme- und Analyse-Verordnung (FPA) und die Empfehlung der Kommission vom 4. Oktober 2004.

Bei Probenahmen und Untersuchungen auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft ist die Verordnung (EU) Nr. 619/2011 zu berücksichtigen.

➤ **Probenahmeprotokoll und Untersuchungsauftrag:**

Jeder Probe ist eine Ausfertigung des Probenahmeprotokolls gemäß § 10 der FPA und ein Untersuchungsauftrag beizufügen.

Die Untersuchung kann in Screening-Verfahren und qualitative bzw. quantitative Analysen gegliedert werden. Positive Ergebnisse eines Screening-Verfahrens erfordern weitergehende spezifische Nachweise. Bei der quantitativen Bestimmung von gv-Anteilen in Mischfuttermitteln ist deren Zusammensetzung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen die Einzelkomponenten separat untersucht werden. Auf das „Konzept zur Analytik von gentechnisch veränderten Futtermitteln“ des VDLUFA wird verwiesen.

4.3 Aufgaben der Futtermittelkontrolle bei der Prüfung der Kennzeichnung "ohne Gentechnik" bei Lebensmitteln tierischer Herkunft

Die Prüfung, ob die Kennzeichnung eines Lebensmittels tierischer Herkunft mit der Angabe „ohne Gentechnik“ gemäß § 3a EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz statthaft ist, ist Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Kontrollen der Futtermittelkontrollbehörden können sich aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können im Rahmen ihrer Überprüfung einer "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung die Unterstützung der für die amtliche Futtermittelkontrolle zuständigen Behörden in Anspruch nehmen (Amtshilfe, z.B. zur Prüfung der verwendeten Einzelfuttermittel beim Mischfutterhersteller).
- Spezielle Kontrollen können auch aus eigenen Erkenntnissen der für die amtliche Futtermittelkontrolle zuständigen Behörden resultieren (konkrete Verdachtsfälle).
- Weiterhin können durch die amtliche Futtermittelkontrolle, unabhängig von der Verwendung eines Futtermittels, Überprüfungen von Futtermitteln bei Herstellern, Händlern und Landwirten erfolgen (Stichprobe). Dabei ist es zunächst unerheblich, ob deren Ergebnis ggf. in Verbindung zu einer lebensmittelrechtlichen „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung zu bringen sind.

Entsprechend den Vorgaben der VO (EG) Nr. 852/2004 kann die Lebensmittelüberwachung beim Tiere haltenden Landwirt feststellen, welche Futtermittel verfüttert wurden. Dabei ist zu prüfen, ob dem Tier, von dem das Lebensmittel stammt, Futtermittel verfüttert wurden, die nach Artikel 24 und 25 der VO (EG) Nr. 1829/2003 oder nach Artikel 4 oder 5 der VO (EG) Nr. 1830/2003 gekennzeichnet waren oder, würden Sie in Verkehr gebracht werden (= Abgabe an Dritte), hätten gekennzeichnet sein müssen. Ergeben sich Hinweise, die eine Rückverfolgung des Futtermittels oder dessen Beprobung notwendig machen, ist die amtliche Futtermittelkontrolle einzubeziehen. Im Rahmen einer solchen Kontrolle kann die Beprobung einer Lieferung erfolgen und/oder die Herkunft des Futtermittels bis zum Hersteller rückverfolgt werden. Dabei besteht die Möglichkeit, auf allen Herstellungs- und Vertriebsstufen die Dokumentationen und die ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen. Der Landwirt ist nach den futtermittelrechtlichen Vorgaben nicht verpflichtet, die Deklaration der von ihm verfütterten Futtermittel aufzubewahren. Über seine Dokumentation (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) muss er die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel sicherstellen.

Nach Paragraph 3b des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes hat derjenige, der Lebensmittel mit der Angabe „Ohne Gentechnik“ in den Verkehr bringt oder bewirbt, über

das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen der Lebensmittel oder **das Füttern der Tiere** Nachweise zu führen, dass die für das Verwenden der Angabe vorgeschriebenen Anforderungen eingehalten sind. Geeignete Nachweise sind bei tierischen Erzeugnissen insbesondere

1. verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten, dass die Voraussetzungen für die Kennzeichnung erfüllt sind, oder
2. im Falle der Verfütterung Etiketten oder Begleitdokumente der verwendeten Ausgangserzeugnisse (Futtermittel).

Die in Paragraph 3b genannten Regelbeispiele sind durch „oder“ verknüpft. Die Nummer 1 ist dem weggefallenen § 5 der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) entnommen, der Vorläuferregelung der aktuellen Regelung der „Ohne-Gentechnik“-Kennzeichnung. Nach Rz 7 des Zipfel-Kommentars zur Regelung der NLV ist „davon auszugehen, dass Erklärungen von Produzenten oder Lieferanten, die ersichtlich nicht richtig sein können, für den Nachweis nicht ausreichend sind. Dasselbe gilt, wenn festgestellt wurde, dass der Produzent bzw. Lieferant mehrfach unrichtige Erklärungen abgegeben hat. Ohne entsprechende Anhaltspunkte ist allerdings davon auszugehen, dass solche Erklärungen als Nachweis ausreichen“.

Hinzu kommt, dass für den Zeitraum vor der Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen eine Verfütterung von gv Futtermitteln unzulässig ist, die in der nachfolgenden Tabelle genannten tierartspezifischen zeitlichen Vorgaben festgelegt sind.

Tab. 2:

Zeitraum vor der Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen im Rahmen der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung von Lebensmitteln eine Verfütterung von „gv“ kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln unzulässig ist

lfd. Nr	Tierart	Zeitraum
1	bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
2	bei kleinen Wiederkäuern	sechs Monate
3	bei Schweinen	vier Monate
4	bei milchproduzierenden Tieren	drei Monate
5	bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen
6	bei Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen

5 Bewertung und Vorgehensweise bei positiven Befunden für GVO

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind Futtermittel, deren Anteil an in der EU zugelassenen GVO oder daraus hergestellten Produkten einen Wert von 0,9 % (Art. 24 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1829/2003) nicht überschreitet, vorausgesetzt, dass dieser transgene Anteil zufällig oder technisch unvermeidbar ist. Dieser Schwellenwert gilt auch für Ausnahmen von der Pflicht zur Datenübermittlung für die Rückverfolgbarkeit (Art. 4 Abs. 7 und 8 sowie Art. 5 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1830/2003). Die Beweislast hierfür liegt beim Unternehmer.

Dieser Schwellenwert gilt nur für in der EU zugelassene GVO und daraus hergestellte Produkte. Für in der EU nicht zugelassene GVO und daraus hergestellte Produkte (siehe Artikel 16 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1829/2003) besteht kein Schwellenwert, d.h. es muss

mit geeigneten Analyseverfahren überprüft werden, ob solche GVO und daraus hergestellte Produkte in Futtermitteln enthalten sind.

Die Kennzeichnungspflicht unter Berücksichtigung der Schwellenwertregelung gilt für Einzel- und Mischfuttermittel:

Einzelfuttermittel:

Der Schwellenwert gilt für das Einzelfuttermittel. Einzelfuttermittel können mehrere zugelassene gentechnisch veränderte Linien enthalten. Sind verschiedene Linien in einem Einzelfuttermittel enthalten, ist für die Überprüfung der Einhaltung des Schwellenwertes der gv-Anteil der einzelnen GVO-Linien zu addieren.

Mischfuttermittel:

Der gesetzlich festgelegte Schwellenwert gilt laut VO (EG) Nr. 1829/2003 Art. 24 Abs. 2 im Kontext mit VO (EG) Nr. 641/2004 Art. 19 Abs. 2 für das Futtermittel und jeden Futtermittelbestandteil (z.B. Einzelfuttermittel), aus dem es besteht. Dies bedeutet, dass neben dem Mischfuttermittel die einzelnen Futtermittelbestandteile eines Mischfuttermittels den Anforderungen der oben genannten VO bezüglich der Schwellenwerte und der Kennzeichnung unterliegen.

Ein Eintrag von GVO und daraus hergestellten Produkten kann auch über eine Verschleppung im Herstellungsprozess (aus Komponenten oder über die Mischtechnik) erfolgen. Führt die Prüfung der Einzelkomponenten zu dem Ergebnis, dass der Anteil an GVO bezogen auf die Einzelkomponenten den Schwellenwert von 0,9 % nicht übersteigt, so besteht für keine dieser Einzelkomponenten eine Kennzeichnungspflicht. Wenn der Anteil an GVO bezogen auf das Mischfuttermittel über 0,9 % liegt, ist eine Kennzeichnung erforderlich (vgl. Anhang 1 Nr. 4b und 5).

Eine vorgegebene Formulierung sieht die VO (EG) Nr. 1829/2003 für diesen Fall allerdings nicht vor, da die Komponenten aus der Verschleppung nicht deklariert sind. In Betracht kommt daher eine analoge Anwendung von Art. 25 Abs. 2b VO 1829/2003 (da in Folge der Nichtdeklaration eine Kennzeichnung hinter dem Namen des Futtermittels nicht möglich ist, erfolgt die Kennzeichnung separat). Lehnt man diesen Weg ab, verbleibt jedoch die Mindestanforderung für die Kennzeichnung aus der Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. b) der VO 1830/2003.

Ein solcher Befund sollte nach Prüfung des Einzelfalls beim Unternehmen zu weiteren Maßnahmen führen, um den Eintrag von GVO und daraus hergestellten Produkten, z.B. über der Wareneingang, den Herstellungsprozess oder die Verladung, zu vermeiden.

Was bedeutet „zufällig oder technisch unvermeidbar“?

Die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht hängt von zwei Voraussetzungen ab:

- der Schwellenwert von 0,9 % gv-Anteil darf nicht überschritten sein und
- das Vorhandensein des gv-Anteils muss „zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“ sein.

Der Bewertung, ob die festgestellte Verunreinigung zufällig oder technisch unvermeidbar ist, sollte immer eine Einzelfallprüfung voraus gehen. Folgende Kriterien sind je nach Einzelfall zu prüfen:

Nach Art. 24 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1829/2003 muss der Unternehmer nachweislich geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein von gv-Anteilen (lt. Art. 24 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1829/2003) zu vermeiden. Die Beweislast gegenüber der Behörde hierfür trägt der Unternehmer.

Wenn ein Unternehmer vertraglich Vorsorge getroffen hat, um das Vorhandensein von genetisch verändertem Material zu vermeiden (beispielsweise durch ein IP-System =Identity-Preservation-System), sollte das Vorhandensein von gv-Material in einer Konzentration nicht über 0,9 % als zufällig oder technisch unvermeidbar angesehen werden.

Ein Futtermittelunternehmer, der sowohl gv-haltige als auch gv-freie Futtermittel herstellt, verwendet oder behandelt, hat die beiden Produktschienen zur Vermeidung von Vermischungen räumlich oder zeitlich zu trennen. Dabei muss er bei einer zeitlichen Trennung einen Eintrag von GVO oder daraus hergestellten Produkten soweit wie möglich, z.B. durch Spülchargen und/oder durch die geeignete Reinigung der Anlagen, verhindern. Der Nachweis über die Eignung und Durchführung der Maßnahmen, insbesondere durch Eigenkontrollen, obliegt dem Unternehmer.

Für Futtermittellieferungen innerhalb der Gemeinschaft regeln die VO (EG) Nr. 1829/2003 und die VO (EG) Nr.1830/2003 die Kennzeichnungspflicht für Futtermittel mit gv-Anteilen. Bei Futtermittellieferungen aus Drittländern, in denen kein vergleichbares Kennzeichnungssystem besteht, müssen die Anforderungen durch den Unternehmer vertraglich vereinbart und durch Zertifikate und Eigenkontrollen abgesichert werden. Die vorliegenden Dokumente sind in ihrer Gesamtheit zu prüfen und bezogen auf den Einzelfall zu bewerten.

Wird ein Futtermittel, bei dem gv-Anteile nicht auszuschließen sind, in relevanten Mengen angeliefert, sind Erkundigungen beim Lieferanten zumutbar und notwendig, ob und welche Schutzmaßnahmen im Hinblick auf eine Vermeidung einer Verschleppung von gv-Anteilen ergriffen worden sind.

Wenn bei wiederholten Kontrollen in einem Betrieb regelmäßig gv-Anteile in einer bestimmten Bandbreite unterhalb des Schwellenwertes festgestellt werden, berechtigt dies das Futtermittelunternehmen nicht grundsätzlich zu der Schlussfolgerung, dass die Verunreinigung zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist und somit eine Kennzeichnung in jedem Fall entfallen kann. Zumutbare Sorgfaltspflichten im eigenen Verantwortungsbereich von Unternehmen sind z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen, die Prüfung zugelieferter Ware und die Verpflichtung der Vorlieferanten. Dies ist durch die zuständige Behörde im Einzelfall zu prüfen.

Wenn festgestellt wurde, dass ein Futtermittel bis zu 0,9 % gv-Anteile zufällig oder technisch unvermeidbar enthält und dieses somit nicht zu kennzeichnen ist, bleibt diese Einstufung hinsichtlich der Kennzeichnung auch für alle weiteren daraus hergestellten Futtermittel zutreffend, sofern im weiteren Warenfluss die Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Einträgen an gv-Anteilen ausreichend sind und der Schwellenwert 0,9 % nicht überschritten wird.

gv-Anteile in Futtermitteln durch Eintrag als botanische Verunreinigungen

Nach Anhang I Nr 2 der VO (EG) Nr. 767/2009 muss die botanische Reinheit von Einzelfuttermitteln mindestens 95 % betragen, sofern nicht ein anderer Anteil in dem Katalog gemäß Artikel 24 festgelegt ist. Zu den botanischen Verunreinigungen zählen Verunreinigungen mit Pflanzenmaterial ohne schädliche Auswirkungen auf die Tiere, z. B. Stroh und Samen von anderen Kulturen oder von Unkraut. Der Anteil an botanischen Verunreinigungen, wie etwa Rückständen anderer Ölsaaten oder Ölfrüchte, die aus einem

vorangegangenen Herstellungsverfahren stammen, darf für jede Art Ölsaat oder Ölfrucht höchstens 0,5 % betragen.

Bei Einzelfuttermitteln mit botanischen Verunreinigungen anderer Pflanzenarten, die wiederum gv-Anteile enthalten, ist die Einhaltung des Schwellenwertes von 0,9 % für das Einzelfuttermittel (=100 %) zu ermitteln (vgl. Anhang 1 Nr. 2).

Mischfuttermittel können Einzelfuttermittel mit botanischen Verunreinigungen anderer Pflanzenarten enthalten, die wiederum gv-Anteile enthalten können.

In diesen Fällen muss jedes Einzelfuttermittel als Bestandteil des Mischfuttermittels überprüft werden, um festzustellen, ob es sich um zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Anteile in den Einzelfuttermitteln handelt.

Die Berechnung der Einhaltung des Schwellenwertes muss auf der Basis des jeweiligen Einzelfuttermittels erfolgen, in dem gv-Anteile festgestellt wurden. Sofern der Schwellenwert in einem Einzelfuttermittel, das Bestandteil eines Mischfuttermittels ist, überschritten wird, muss dieses Einzelfuttermittel auf der Mischfutterdeklaration als „genetisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]“ angegeben werden.

Anhang 1: GVO-Kennzeichnung - Beispiele

Grundlage: Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1829/2003:

"Dieser Abschnitt gilt nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und der Futtermittelbestandteile, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden."

Befund	Kennzeichnung
1. gv-Mais in Mais, Anteil $\leq 0,9$ %, zufällig oder technisch nicht vermeidbar	<u>keine Kennzeichnung</u> von gv-Mais
2. gv-Soja in Mais, Anteil < 5 % = botanische Verunreinigung a. Anteil gv-Soja im Mais $\leq 0,9$ %, zufällig oder technisch nicht vermeidbar: b. Anteil gv-Soja im Mais $> 0,9$ %:	- der Sojaanteil muss nicht als Komponente angegeben werden, - der Anteil gv-Soja muss deshalb an der Gesamtmenge Mais bestimmt und ggf. gekennzeichnet werden (siehe 2b): - <u>keine Kennzeichnung</u> von gv-Soja * - <u>Kennzeichnung</u> von gv-Soja *
3. gv-Soja in Mais, Anteil > 5 % = zu deklarierende Komponente: a. Anteil gv-Soja im Soja $\leq 0,9$ %, zufällig oder technisch nicht vermeidbar: b. Anteil gv-Soja im Soja $> 0,9$ %:	- der Sojaanteil muss in der Zusammensetzung angegeben werden, - der Anteil gv-Soja muss an der Gesamtmenge Soja bestimmt und ggf. gekennzeichnet werden (siehe 3b): - <u>keine Kennzeichnung</u> von gv-Soja - <u>Kennzeichnung</u> von gv-Soja
4. gv-Soja in Mischfuttermittel, Soja ist im Mischfuttermittel als Komponente aufgeführt: a. Anteil gv-Soja im Soja $\leq 0,9$ %, zufällig oder technisch nicht vermeidbar: b. Anteil gv-Soja im Soja $> 0,9$ %:	der Anteil gv-Soja an der Gesamtmenge Soja wird bestimmt und muss ggf. gekennzeichnet werden: - <u>keine Kennzeichnung</u> von gv-Soja - <u>Kennzeichnung</u> von gv-Soja

Befund	Kennzeichnung
<p>b1. Mögliche spezielle Konstellation bei niedrigem Anteil an deklariertem Soja im Mischfuttermittel: der Anteil gv-Soja stammt nicht aus dem verwendeten Einzelfuttermittel Soja, sondern aus der botanischen Verunreinigung eines anderen im Mischfuttermittel verwendeten Einzelfuttermittels (mit höherem Anteil im Mischfuttermittel, aber gv-Soja-Anteil bezogen auf dieses Einzelfuttermittel $\leq 0,9$ %):</p>	<p>Grundsatz: - keine gv-Kennzeichnungspflicht im Mischfuttermittel, wenn keine der Einzelkomponenten kennzeichnungspflichtig ist;</p> <p>daher: ggf. keine Kennzeichnungspflicht bei $>0,9$ % gv-Soja bezogen auf den angegebenen Soja-Anteil im Mischfuttermittel; *</p>
<p>5. gv-Soja in Mischfuttermittel, Soja ist nicht als Komponente aufgeführt, Anteil Soja <5 % =botanische Verunreinigung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Sojaanteil muss in der Zusammensetzung nicht angegeben werden; - der Anteil gv-Soja muss an der Gesamtmenge des Mischfuttermittels bestimmt und ggf. gekennzeichnet werden;*

* Berechnungsbeispiele siehe Anhang 2

Quellen:

1. Working Document SANCO, Section on GM Food, Feed and Environmental Risk vom 19.10.2009
2. BTSF-Schulung: Better Training for Safer Food -Training Course on Food Law, November 2009, Barcelona

Anhang 2: GVO-Kennzeichnung - Berechnungsbeispiele zu Anhang 1

Befund aus Tabelle in Anhang 1	Beispiel für Befund und Berechnung
zu 2.a.	2 % Soja im Mais 25 % gv-Soja bezogen auf Sojaanteil =0,5 % gv bezogen auf Einzelfuttermittel Mais
zu 2.b.	2 % Soja im Mais 100 % gv-Soja bezogen auf Sojaanteil =2 % gv bezogen auf Einzelfuttermittel Mais
zu 4.b1.	im Mischfutter deklariert: 2 % Soja 10 % Mais 88 % XY Ergebnis aus Analyse des Mischfutters: 4,5 % gv-Soja bezogen auf deklarierten Sojaanteil <u>aber:</u> Befund aus Analyse der eingesetzten Einzelfuttermittel (Rückstellmuster) ergibt: 0,5 % gv-Soja bezogen auf Soja 0,8 % gv-Soja bezogen auf Mais 0,0 % gv in XY keine Kennzeichnungspflicht!
zu 5.	2 % Soja (nicht deklariert) im Mischfutter 25 % gv-Soja bezogen auf Sojaanteil =0,5 % gv bezogen auf das Mischfutter keine Kennzeichnungspflicht ----- 2 % Soja (nicht deklariert) im Mischfutter 80 % gv-Soja bezogen auf Sojaanteil =1,6 % gv bezogen auf das Mischfutter Kennzeichnungspflicht

Beispiele zu 2.a. und 2.b. aus: Working Document SANCO, Section on GM Food, Feed and Environmental Risk vom 19.10.2009

Beispiel zu 4.b1 aus: BTSF-Schulung: Better Training for Safer Food -Training Course on Food Law, November 2009, Barcelona

15

Tenor

Auf die Berufung des Verfügungsbeklagten gegen das am 21.01.2011 verkündete Urteil des Amtsgerichts Detmold wird dieses teilweise abgeändert:

Der Verfügungsbeklagte hat es zu unterlassen, wahrheitswidrig wörtlich oder sinngemäß gegenüber der Fa. E GmbH die Behauptung aufzustellen und / oder zu verbreiten, der Antragsteller bereite auf seinem Hof konventionelle Rote Bete auf und mische konventionell verarbeitete Rote Bete mit Rote Bete, die nach den Vorschriften und Regelungen der E GmbH für den ökologischen Landbau angebaut wurden, liefere konventionell angebauten Weizen als Bioweizen aus und auf dem Hof des Antragstellers sei „nicht alles bio“.

Dem Verfügungsbeklagten wird angedroht, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vorgenannte Unterlassungsgebot ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festzusetzen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits I. und II. Instanz werden dem Verfügungsbeklagten nach einem Streitwert von bis zu 3.000,- Euro auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 3 U 354/11
3 O 819/10 LG Nürnberg-Fürth



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg -3. Zivilsenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schwerdtner, die Richterin am Oberlandesgericht Junker-Knauerhase und den Richter am Oberlandesgericht Huprich auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2011 folgendes

Endurteil

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 19.01.2011 abgeändert .
- II. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren,

zu unterlassen,

das nachfolgend abgebildete Kennzeichen



- in der Werbung für und/oder beim Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser oder anderen alkoholfreien Getränken, hergestellt unter Verwendung von natürlichem Mineralwasser, zu benutzen.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 208,65 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.04.2010 zu zahlen.
 - IV. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 - V. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger drei Viertel und der Beklagte ein Viertel.
 - VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Schuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Hinsichtlich des Unterlassungsanspruches kann die Vollstreckung durch

Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 € abgewendet werden.

VII . Die Revision zum Bundesgerichtshof wird zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf **120.000,00 €** festgesetzt (Klageantrag und Hilfsanträge zum
Klageantrag 1 a) je 30.000,00 €; Hauptantrag 1 b) 30.000,00 €).

Gründe:

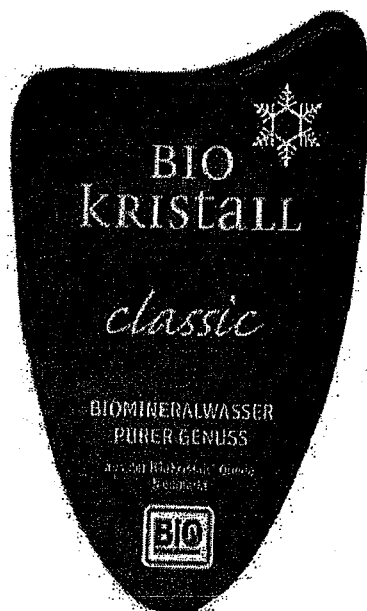
A.

Die Parteien streiten um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Mineralwasser.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein zur Förderung gewerblicher Interessen, namentlich zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Zu seinen über 1.600 Mitgliedern zählen u. a. die Industrie- und Handelskammern sowie die meisten Handwerkskammern.

Der Beklagte ist Inhaber der Brauerei, die sich vor allem auf die Herstellung ökologischer Biere spezialisiert hat. Daneben stellt das Unternehmen Bioerfrischungsgetränke her und füllt natürliches Mineralwasser ab. Das von ihm geführte Unternehmen hat eine besondere Kompetenz im Biobereich erworben und eine Vielzahl von Auszeichnungen auf diesem Gebiet erhalten.

Seit September 2009 vertreibt der Beklagte unter der Marke „Biokristall“ ein natürliches Mineralwasser mit der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ in den Sorten „classic“ und „still“, das mit folgendem Etikett versehen ist:



Der Beklagte gründete zusammen mit weiteren Personen die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V.. Dieser Verein erstellte einen Katalog von Anforderungen, die aus Sicht der Qualitätsgemeinschaft ein Bio-Mineralwasser zu erfüllen hat (Anlagen K 7 und B 5). Darüber hinaus hat der Verein ein Zertifizierungssystem für Bio-Mineralwasser geschaffen (Anlagen B 4 und B 39). Schließlich wurden von ihm Richtlinien für Bio-Mineralwasser entwickelt (Anlage B 66).

Der Kläger hat seine Unterlassungsklage in erster Instanz auf §§ 8, 3, 4 Nr. 11, 5 Abs. 1 UWG, Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2009 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, § 11 Abs. 1 LFGB, § 3 Nr. 1 LMKV, § 8 Abs. 1 Min/TafelWV und § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG gestützt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren, zu unterlassen ,

a) natürliches Mineralwasser unter der Bezeichnung „Biomineralwasser“ zu bewerben und/oder in den Verkehr zu bringen,

b) das nachstehend abgebildete Kennzeichen



in der Werbung für und/oder beim Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser oder anderen alkoholfreien Getränken, hergestellt unter Verwendung von natürlichem Mineralwasser, zu benutzen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin EUR 208,65 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.04.2010 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Hinsichtlich des Parteivorbringens wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage vollinhaltlich stattgegeben. Es hat hierzu ausgeführt, dass das Bewerben bzw. Inverkehrbringen eines natürlichen Mineralwassers unter der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ und die Verwendung des Siegels „Bio-Mineralwasser“ wettbewerbswidrig sei. Insbesondere sei die Bezeichnung Bio-Mineralwasser irreführend gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LFGB, da sie eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung darstelle. Die angesprochenen Verkehrskreise erwarteten bei der Bezeichnung eines natürlichen Mineralwassers als „Bio-Mineralwasser“ insbesondere in Verbindung mit der Anbringung eines „Bio-Mineralwassersiegels“, dass sich dieses Mineralwasser von einem „konventionellen“ natürlichen Mineralwasser dadurch unterscheide, dass es in einem hoheitlich reglementierten und besonders zurückhaltenden Gewinnungs- und Herstellungsprozess gewonnen sei. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische-biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen

Erzeugnissen reserviere die Bezeichnung „Bio“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche in Übereinstimmung mit den durch sie aufgestellten Anbaumethoden erzeugt worden seien. Der Verbraucher verbinde hiermit die Erwartung, dass gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben für den Herstellungsprozess gegeben seien und dass dies auch für das Mineralwasser des Beklagten zutreffe. Dies sei jedoch nicht der Fall. Darüber hinaus sei die streitgegenständliche Bezeichnung auch irreführend im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB. Die Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ sei eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten, da es sich dabei um Merkmale handele, die für alle natürlichen Mineralwässer vorgeschrieben seien. Schließlich verstoße die Bezeichnung Bio-Mineralwasser gegen §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 LMKV, §§ 2, 8 Abs. 1 Min/TafelWV. Der Verbraucher sehe in der auf dem Etikett angebrachten Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ eine Verkehrsbezeichnung. Diese Verkehrsbezeichnung sei jedoch unzulässig.

Das vom Beklagten verwendete Siegel „Bio-Mineralwasser“ verstoße gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG i. V. mit § 1 ÖkoKennzV. Denn es handele sich, trotz gewisser Unterschiede zum Öko-Kennzeichen gem. § 1 ÖkoKennzV, um eine nachgemachte Kennzeichnung, die zur Irreführung über verkehrswesentliche Eigenschaften geeignet sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Berufung des Beklagten. Er wiederholt hierzu seinen Sachvortrag erster Instanz. Die vom Landgericht herangezogene Vorschrift des § 11 LFGB sei nicht einschlägig. Weder handele es sich um eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten noch liege eine Irreführung hinsichtlich einer staatlichen Überwachung vor. Soweit das Landgericht die Klage auf eine unzulässige Verkehrsbezeichnung gestützt habe, habe es unzulässigerweise ein Schlechthinverbot ausgesprochen. Die Klage sei schon nicht schlüssig, weil der Kläger nicht konkret vorgetragen habe, auf welche konkrete Fehlvorstellung er abstelle.

Er beantragt daher

das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 19.01.2011 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung.

Er macht sich die vom Landgericht zugrunde gelegten Anspruchsgrundlagen zu eigen und vertieft hierzu seinen Sachvortrag erster Instanz. Seine Anträge in erster Instanz konkretisiert er jetzt dahingehend, dass der Antrag 1 a) primär auf eine irreführende Werbung mit

Selbstverständlichkeiten gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB gestützt wird, hilfsweise auf eine irreführende Angabe gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LFGB und äußerst hilfsweise auf einen Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 LMKV, 8 Abs. 1 Min/TafelWV.

Den Antrag 1 b) stützt der Kläger jetzt primär auf eine irreführende Nachahmung gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG, hilfsweise auf eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB, äußerst hilfsweise auf eine irreführende Angabe gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LFGB.

Hinsichtlich des Antrages 1 a), gestützt auf den Verstoß gegen die Lebensmittelkennzeichenverordnung beantragt der Kläger hilfsweise das Urteil des Landgerichts dahingehend abzuändern, dass die Beklagte verurteilt wird, es zu unterlassen, natürliches Mineralwasser unter der hervorgehobenen Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ zu bewerben und/oder in Verkehr zu bringen, hilfsweise unter der Verkehrsbezeichnung „Bio-Mineralwasser“ zu bewerben und/oder in Verkehr zu bringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

B.

Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg.

I. Ein Unterlassungsanspruch dahingehend, natürliches Mineralwasser unter der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ zu bewerben und/oder in den Verkehr zu bringen, besteht nicht.

1. Ein solcher ergibt sich nicht aus §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB.

a) Das LFGB ist vorliegend anwendbar, da Wasser Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 LFGB i. V. m. Art. 2 VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28.01.2001 ist, weil es ein Stoff oder Erzeugnis ist, dass dazu bestimmt ist oder von

dem nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass es im verarbeiteten, teilweise verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand von Menschen aufgenommen wird.

b) Ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8, 4 Nr. 11 UWG, § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Satz 2 Nr. 3 LFGB besteht nicht.

Nach dieser Vorschrift ist es verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB insbesondere dann vor, wenn zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften haben. Diese Werbung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie bei den angesprochenen Personen den Eindruck erweckt, bei anderen Erzeugnissen derselben Art sei die Ausbildung der Eigenschaft nicht vorhanden, obgleich das nicht zutrifft, weil diese Eigenschaft auf zwingenden Vorschriften beruht oder üblicherweise bei allen Erzeugnissen dieser Art vorhanden ist. Werden in der Werbung Eigenschaften einer Ware oder Leistung, die genuin zu ihrem Wesen gehören oder gesetzlich vorgeschrieben sind, besonders betont, ist die Aussage trotz ihrer objektiven Richtigkeit irreführend, wenn der Verkehr das Selbstverständliche der Eigenschaften nicht kennt bzw. nicht erkennt und deshalb zu Unrecht von einem Vorzug der beworbenen Ware oder Leistung vor vergleichbaren anderen Angeboten ausgeht. Derartige Eigenschaften, die den entsprechenden Angeboten der Mitbewerber ebenfalls eigen sind, dürfen deshalb zur Vermeidung einer Irreführung des Verkehrs nicht als Besonderheiten des eigenen Angebots hingestellt werden (Piper/Ohly/Sosnitzka, UWG, 5. Auflage, § 5 UWG Rdnr. 194). Es darf also nicht der Eindruck entstehen, dass das beworbene Produkt sich in positiver Hinsicht von Konkurrenzprodukten abhebe. Denn die Form der Werbung führt hinsichtlich eines Vorzugs irre, den das Produkt gegenüber den Konkurrenzprodukten gar nicht aufweist. Die Irreführung knüpft hier nicht an der objektiven Aussage, sondern vielmehr an dem hierdurch erzeugten Vorsprungseindruck gegenüber den Konkurrenzprodukten an (Wehlau, LFGB, 1. Auflage, § 11 Rdnr. 88).

Der Beklagte bewirbt hier sein Mineralwasser mit der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“. Dass das Mineralwasser des Beklagten damit den gesetzlichen Kriterien und den Grenzwerten für natürliches Mineralwasser entspricht, ist unstrittig und wird auch vom Verbraucher so erwartet. Hierbei kann dahinstehen, ob die Verbrauchererwartung sich mit der Gesetzeslage in allen Teilen deckt, insbesondere ob dem Verbraucher bekannt ist, dass gem. § 2 Min/TafelWV natürliches Mineralwasser seinen Ursprung in unterirdischen vor

Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen hat und aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen wird, es von ursprünglicher Reinheit ist und gekennzeichnet ist durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen und sonstigen Bestandteilen und ggf. durch bestimmte insbesondere ernährungsphysiologische Wirkungen und seine Zusammensetzung, seine Temperatur und seine übrigen wesentlichen Merkmale im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant bleiben (vgl. hier auch Richtlinie (EG) 2009/54, Anhang I).

Denn der Verbraucher erwartet im Hinblick auf die Bezeichnung "Bio", dass sich dieses Mineralwasser von anderen Mineralwässern insbesondere dadurch unterscheidet, dass es sich im Hinblick auf Gewinnung und Schadstoffgehalt von normalen Mineralwässern abhebt. Genau dies ist beim Bio-Mineralwasser des Beklagten jedoch der Fall. So hat der Beklagte einen Kriterienkatalog vorgelegt (Anlagen K 7), aus dem sich ergibt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Inhaltsstoffe beim Bio-Mineralwasser erheblich unterschritten werden. Beispielhaft sei hier der Wert für Nitrat und Nitrit genannt. Die maßgebliche Richtlinie (EG) 2003/40 vom 16. Mai 2003 wurde in Anlage 4 zu § 6 a I Min/TafelWV umgesetzt. Danach ergibt sich für Mineralwasser für Nitrat ein Grenzwert von 50 mg pro Liter, für Nitrit ein solcher von 0,1 mg pro Liter. Die für "Bio-Mineralwasser" von der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V. vorgeschriebenen Werte liegen erheblich darunter, nämlich für Nitrat bei 5 mg pro Liter, für Nitrit bei 0,02 mg pro Liter (vgl. Anlage B 5, Anlage K 7). Für "Bio-Mineralwasser" der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V. wurde ein Zertifizierungssystem entwickelt (Anlagen B 4, B 39), in dem die Überwachung des Anforderungskataloges sichergestellt ist. Schließlich wurden Richtlinien für Bio-Mineralwässer entwickelt (Anlage B 66), die Qualitätsmerkmale fordern, die von normalen Mineralwässern nicht gefordert werden. Somit wird durch die Bezeichnung "Bio-Mineralwasser" eben gerade mit Angaben geworben, die alle vergleichbaren Lebensmittel nicht haben. Zwar mag es zutreffen, dass die Kriterien der Qualitätsgemeinschaft auch von anderen Mineralwässern erreicht werden. Unstreitig ist es jedoch so, dass eine Vielzahl von Mineralwässern jedenfalls bestimmte Kriterien nicht erfüllt. Damit wird gerade nicht mit einer besonderen Eigenschaft geworben, die alle vergleichbaren Lebensmittel haben, sondern es wird damit geworben, dass das Mineralwasser des Beklagten besondere Eigenschaften aufweise, die andere Mineralwässer zumindest teilweise nicht haben.

2. Auch ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LFGB ist nicht gegeben.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB liegt eine Irreführung insbesondere dann vor, wenn bei einem Lebensmittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen,

Darstellungen oder sonstige Aussagen über Eigenschaften, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung, Herkunft oder Art der Herstellung oder Gewinnung verwendet werden.

Das Landgericht hat den Verstoß hier darin gesehen, dass ausgehend von der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Verbrauchererwartung dahingehend bestehe, dass hinsichtlich des Begriffs „Bio“ eine staatliche Überwachung oder Lizenzierung vorliege.

a) Dies ist im Hinblick auf den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 834/2007 gem. Art. 27 ff. der Verordnung zutreffend. Die Verordnung gilt jedoch nur für genau bezeichnete Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, nämlich lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, Futtermittel und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, sowie für als Lebensmittel und Futtermittel verwendete Hefen (Art. 1 VO). Sie gilt nicht für Mineralwasser.

b) Die vom Landgericht zugrunde gelegte Ansicht, dass ein relevanter Teil der angesprochenen Verkehrskreise, also der verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbraucher, bei der Bezeichnung „Bio“ die Vorstellung habe, dass diese staatlich lizenziert und überwacht sei, vermag der Senat nicht zu teilen. Diese Frage kann der Senat selbst beantworten, da er zu den angesprochenen Verbraucherkreisen gehört. Der Begriff "Bio" ist zwischenzeitlich weit verbreitet und wird für eine Vielzahl von Produkten in Anspruch genommen. Der Begriff als solcher - und nur darum geht es - wird vom Verbraucher nicht mit einem staatlichen Lizenzierungs-/Überwachungssystem in Verbindung gebracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein geschütztes Siegel verwendet wird. Im Klageantrag geht es jedoch allein um die Bezeichnung "Bio-Mineralwasser". Im Antrag 1 a) ist eine Verbindung zum offiziellen Biosiegel nicht hergestellt. Die Bezeichnung „Bio“ wird zwischenzeitlich für so viele Produkte und so ausufernd benutzt, dass der Verbraucher nicht davon ausgeht, dass hinter jeder solcher Bezeichnung ein staatliches System oder eine staatliche Verleihung steht.

c) Im Übrigen würde selbst wenn eine solche Verbrauchererwartung bestünde, ein Unterlassungsanspruch nicht bestehen. Denn eine solche Verbrauchererwartung entspräche gerade nicht der Gesetzeslage. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stellt Kriterien lediglich für die dort genannten Produkte auf. Für andere Produkte, also auch Mineralwasser, gilt diese Verordnung gerade nicht. Eine Unterlassungsverpflichtung durch Urteil würde dem Kläger jedoch ein gesetzlich zugelassenes Tun verbieten.

3. Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 LMKV und § 8 Min/TafelWV.

a) Zwar liegen die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch vor. Denn Lebensmittel in Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verkehrsbezeichnung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 LMKV angegeben ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LMKV). Für ein natürliches Mineralwasser ist die Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“ Verkehrsbezeichnung im Sinne der LMKV (§ 8 Abs. 1 Min/TafelWV). Gemäß § 3 Abs. 3 LMKV wäre diese Angabe auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Der Beklagte kennzeichnet sein Mineralwasser mit der Bezeichnung "Bio-Mineralwasser" und erweckt so den Eindruck, dass dies die Verkehrsbezeichnung sei. Damit liegt ein Verstoß im Sinne des 4 Nr. 11 UWG vor. Das Landgericht bejaht darüber hinaus auch einen Täuschung des Verbrauchers im Sinne des § 5 UWG, ohne diese Vorschrift ausdrücklich zu benennen.

b) Beide Ansprüche können jedoch nicht dazu führen, ein umfassendes Verbot der Verwendung der Bezeichnung "Biomineralwasser" so wie es in Ziffer 1 a) des Klageantrages beantragt ist, auszusprechen. Dies würde nämlich ein unzulässiges Schlechthinverbot darstellen. Denn maßgeblich ist die unterlassene richtige Verkehrsbezeichnung, bzw. die Irreführung über die Verkehrsbezeichnung. Damit kann aber nicht die Bezeichnung als solche verboten werden. Insoweit sind auch die beiden Hilfsanträge, so wie sie gestellt sind, unzulässig, weil sich hieraus kein bestimmter Antrag ergibt. Die Grenze zur Unbestimmtheit ist überschritten bei Fehlen objektiver Kriterien zur Abgrenzung zulässigen und unzulässigen Verhaltens (Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Auflage, § 12 Rdnr. 2.39). Solche Kriterien fehlen, wenn die Beschreibung „hervorgehobene Bezeichnung“ gewählt wird. Denn was hervorgehoben ist, ist nicht anhand objektiver Kriterien zu überprüfen. Gleiches gilt für den Hilfsantrag, dass unter der Verkehrsbezeichnung „Bio-Mineralwasser“ eine Unterlassung verlangt wird. Denn insoweit wird lediglich der Verordnungswortlaut wiederholt. Die Frage ob die Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ als Verkehrsbezeichnung gebraucht wurde oder nicht, ist aber gerade problematisch. Dies ergibt sich schon aus den Ausführungen im landgerichtlichen Urteil, wo dieses gerade die darin liegende Schwierigkeit beschreibt.

c) Ein Verbot der konkreten Handlung wurde nicht beantragt. Es ist auch nicht Aufgabe des Senats, dem Kläger eine zutreffende Antragstellung naheulegen.

II. Nicht begründet ist die Berufung, soweit der Beklagte verurteilt wurde es zu unterlassen, dass abgebildete Kennzeichen



in der Werbung für und/oder beim Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser oder anderen alkoholfreien Getränken, hergestellt unter Verwendung von natürlichem Mineralwasser, zu benutzen.

Der Anspruch ergibt sich aus § 4 Nr. 11 UWG i. V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG. Danach ist es verboten, ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Ökokennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist, in den Verkehr zu bringen.

1. Zwar handelt es sich bei Mineralwasser gerade nicht um ein Erzeugnis im Sinne des § 1 ÖkoKennzG. Es handelt sich jedoch um einen sonstigen Gegenstand.

2. Das "Bio-Mineralwasser"-Kennzeichen ist eine dem Ökokennzeichen nachgemachte Kennzeichnung.

a) Zwar bestehen zwischen dem Ökokennzeichen nach § 1 ÖkoKennzV und dem Kennzeichen, das der Beklagte benutzt hat, gewisse Unterschiede, wie sie sich aus folgender Gegenüberstellung ergeben:



So ist das Ökokennzeichen sechseckig, während das Siegel „Bio-Mineralwasser“ viereckig ist. Der Rahmen ist beim Ökokennzeichen hellgrün, beim Siegel des Beklagten hellblau. Beim Ökokennzeichen ist der Schriftzug „Bio“ schwarz, beim Siegel des Beklagten dunkelblau. Der Buchstabe "i" ist beim Ökokennzeichen abweichend von der üblichen Schreibweise in grüner Farbe wiedergegeben und mit einem grünen Bogen kombiniert, wodurch eine Assoziation zu einer Pflanze hergestellt wird. Beim Kennzeichen des Beklagten ist ein blauer Wassertropfen vor dem „o“ platziert, der zu einer stilistisch verwandten teilweise Überdeckung des „o“ im Wort „Bio“ führt. Bestandteil des Ökokennzeichnens ist der ausdrückliche Verweis „nach EG-Öko-Verordnung“, während das Siegel „Bio-Mineralwasser“ stattdessen nur den Schriftzug Mineralwasser trägt.

b) Aufgrund der Gemeinsamkeiten stellt sich das Zeichen des Beklagten jedoch als nachgemachtes Ökokennzeichen dar. So haben beide Siegel eine geometrisch farbige Umrandung, der Hintergrund beider Siegel ist weiß. Beide Zeichen werden jeweils von dem Schriftzug „Bio“ geprägt, wobei bei beiden Siegeln die besondere Schreibweise mit großem "B", kleinem "i" mit I-Punkt und großem "O" gemeinsam ist. In beiden Fällen ist unter dem Schriftzug "Bio" ein kleingedruckter Text abgedruckt. Hinzu kommt, dass die Farbgebung des staatlichen Biosiegels nicht zwingend ist. Denn gem. § 1 Abs. 4 ÖkoKennzV darf das Kennzeichnen auch einfarbig oder in schwarz oder in angepasster Farbe verwendet werden. Als Hintergrund oder als Kontur ist weiß oder der jeweils vorhandene Untergrund zulässig.

c) Diese Kennzeichnung ist zur Irreführung über verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet. Denn damit wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei dem Siegel „Bio-Mineralwasser“ um ein Derivat des offiziellen Ökokennzeichens handelt und die Bezeichnung damit ebenfalls staatlich geschützt sei. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall.

III. Die Berufung ist ebenfalls nicht begründet, soweit das Landgericht Abmahnkosten in Höhe von 208,65 € zugesprochen hat. Auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen

Urteil wird verwiesen. Die Kostenpauschale eines Verbandes ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Abmahnung - wie vorliegend - nur teilweise berechtigt war (Köhler/Bornkamm, UWG, § 12 Rdnr. 1.99).

IV. Kosten: §§ 92, 97 ZPO.

V: Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

VI. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen vor, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Schwerdtner
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Junker-Knauerhase
Richterin
am Oberlandesgericht

Huprich
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 15.11.2011

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Wettbewerbsverstoß: Irreführende Bezeichnung eines mit Konservierungsstoffen haltbar gemachten Fisches; Anwendbarkeit der EG-Öko-Verordnung

Tenor

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von EUR 250.000,00, ersatzweise von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten, zu unterlassen,

Fischprodukte für Verbraucher

1.) wie im Fall des Produkts „Lachsfilet F“ mit der Bezeichnung „FRISCH&FERTIG“ und/oder „Absolute Frische bei sofortigem Genuss...“ und/oder „Frischfisch“ zu bewerben und/oder bewerben zu lassen und/oder in Verkehr zu bringen und/oder in Verkehr bringen zu lassen, wenn der Fisch mit konservierenden Zusatzstoffen behandelt worden ist, und/oder

2.) wie im Fall des Produkts „Schollenfilet“ und/oder „Forelle“ und/oder „Pangasiusfilet“ mit der Bezeichnung „FANG&FRISCH“ und/oder dem Hinweis „Absolute Frische bei sofortigem Genuss ...“ zu bewerben und/oder bewerben zu lassen und/oder in Verkehr zu bringen und/oder in Verkehr bringen zu lassen, wenn der Fisch mit konservierenden Zusatzstoffen behandelt ist, und/oder

3.) wie im Fall des Produkts „Pangasiusfilet“ mit dem Hinweis „Fang & Frisch“ und/oder „Absolute Frische bei sofortigem Genuss ...“ zu bewerben und/oder bewerben zu lassen und/oder in Verkehr zu bringen und/oder in Verkehr bringen zu lassen, wenn das Produkt gefroren und wieder aufgetaut wurde, und/oder

4.) mit einem Zutatenverzeichnis in den Verkehr zu bringen, bei dem Schriftgröße und Schriftbild wie bei den Produkten „Lachsfilet F“ und/oder „Schollenfilet“ und/oder „Forelle“ und/oder „Pangasiusfilet“ aufgeführt gestaltet sind,

jeweils wie nachstehend wiedergegeben:

(Es folgt eine Darstellung)

5.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 208,65 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.06.2011 zu zahlen.

6.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

7.) Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 15% und die Beklagte zu 85%.

8.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung, hinsichtlich Ziffer 1.) bis 3.) in Höhe von jeweils Euro 13.200,00, hinsichtlich Ziffer 4.) in Höhe von Euro 10.00,00, im Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

- 1 Der Kläger ist als Verein zur Wahrung der Lauterkeit des Wettbewerbs anerkannt. Die Beklagte betreibt die Supermarktkette Z, in der sie u.a. verpackten Fisch an Verbraucher vertreibt, dem die Konservierungsstoffe Natriumlactat und Natriumdiacetat beigesetzt sind. Wegen der Verpackungsgestaltung wird auf die Einblendungen im Entscheidungstenor sowie auf die als Anlagen K 1-4 zur Akte gereichten Originalverpackungen Bezug genommen. Mit Schreiben vom 13.01.2011 mahnte der Kläger die Beklagte ab, weil er der Ansicht ist, die Fischverpackungen seien irreführend ausgestaltet, der Hinweis „ökologisch“ auf der Verpackung des „Schollenfilets“ verstoße gegen die VO (EG) 834/2007 und das Zutatenverzeichnis sei derart gestaltet, dass es nicht deutlich lesbar sei und mithin nicht im Einklang mit § 3 Nr. 3 LMKV stehe.
- 2 Der Kläger ist der Ansicht, wegen der geltend gemachten Verstöße gegen das UWG stehe ihm ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 5 UKlaG i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG zu. Er behauptet, der von der Beklagten vertriebene Pangasius sei für den Transport nicht nur stark gekühlt worden - was zwischen den Parteien unstrittig ist - sondern vollständig durchgefroren.
- 3 Der Kläger beantragt mit der der Beklagten am 20.06.2011 zugestellten Klage,
- 4 wie erkannt,
- 5 sowie, die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von EUR 250.000,00, ersatzweise von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten, zu unterlassen,
- 6 wie aus den im Antrag auf Bl. 4a-10c als Fotografie wiedergegebenen Verpackungen ersichtlich, Fischprodukte für Verbraucher
- 7 4.) wie im Falle des Produkts „Schollenfilet“ mit dem Hinweis „ökologisch“ zu bewerben und/oder bewerben zu lassen und/oder in Verkehr zu bringen und/oder in Verkehr bringen zu lassen, wenn es sich bei dem solchermaßen beworbenen Fisch um wildlebende Tiere handelt, die nicht in Aquakulturen gezüchtet wurden.
- 8 Die Beklagte beantragt,
- 9 die Klage abzuweisen.
- 10 Sie ist der Auffassung, bei der Aufbringung der Aussage „FRISCH&FERTIG“ auf der Produktverpackung handele es sich nicht um eine produktbezogene Auslobung, sondern eine markenmäßige Verwendungsform. Es handele sich bei den von der Beklagten vertriebenen Produkten im Übrigen um Convenience-Food, bei dem sich die Bezeichnung als frisch auf die Frische des bearbeiteten und dem Verbraucher angebotenen Endprodukts beziehe. Bei den beigesetzten Zusatzstoffen handele es sich ferner um solche, die zugelassen seien.
- 11 Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 12 Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Antrags zu Ziffer. 4.) unbegründet, im Übrigen begründet.

13 I. Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 5 UKlaG i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG, § 11 Abs. 1 LFGB zu. Soweit der Kläger geltend macht, das Produkt „Lachsfilet F“ werde mit den Bezeichnungen „FRISCH & FERTIG“, „Absolute Frische bei sofortigem Genuss“ und „Frischfisch“ beworben, und dies als irreführend angreift, ist der Antrag begründet.

14 1. Die Wendung „FRISCH & FERTIG“, wie sie auf der Verpackung aufgedruckt ist, führt zu einer Irreführung der angesprochenen Verbraucher, da sie eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung von Eigenschaften des Produkts enthält. Es handelt sich bei dem Aufdruck nicht um eine markenmäßige Verwendungsform, sondern (jedenfalls auch) um eine produktbezogene Auslobung. Die Aussage „Frisch & Fertig“ auf der Verpackung wird der Verbraucher als Beschreibung des in der Verpackung enthaltenen Produkts verstehen. Als Marke nimmt der Verbraucher den mit einem Emblem versehenen Schriftzug „Leckerfisch“ wahr, nicht aber den nicht besonders gestalteten Schriftzug „Frisch & Fertig“, der einfach nur in blauer Druckschrift gehalten ist. Auch das in einer anderen Farbe eingeschobene &-Zeichen ändert daran nichts, dieses lenkt die Betonung lediglich auf die verwendete Alliteration. Im Übrigen kann dies aber auch dahinstehen, da auch eine markenmäßige Verwendung von Begriffen zur Irreführung der Verbraucher geeignet sein kann und Marken nicht irreführend verwendet werden dürfen (Bornkamm, in Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Auflage 2011, § 5, Rn. 1.74a).

15 Der Verkehr wird bei Kenntnisnahme der Auslobung „Frisch & Fertig“ davon ausgehen, der Fisch sei zum einen frisch, zum anderen fertig zum Verzehr. Letzteres schließt ein, dass der Fisch ausgenommen, von Gräten gesäubert und portioniert ist, also dementsprechend nur noch gebraten oder gegrillt werden muss. Dies bedeutet aber nicht, dass die Erwartung des Verbrauchers sich darauf beschränkt, die Fertigstellung des sog. Convenience-Produkts sei frisch erfolgt, vielmehr geht der Käufer davon aus, dass auch die verwendeten Zutaten allesamt frisch sind.

16 Die Bezeichnung „frisch“ suggeriert bei Fisch, dass dieser „direkt aus dem Meer“ kommt, dann nur mit der Marinade gewürzt wurde und sofort verpackt. Der Verkehr erwartet dementsprechend nicht, dass dem Fisch auch noch Konservierungsstoffe irgendeiner Art beigesetzt sind. Denn dann ist der Fisch nicht mehr „frisch“, sondern industriell haltbar gemacht. Auf die Frage, ob die zugesetzten Konservierungsstoffe erlaubt sind, kommt es nicht an. Der Verbraucher wird ohnehin stets erwarten, dass von ihm gekaufte Lebensmittel nur erlaubte Stoffe enthalten.

17 Auch kommt es nicht darauf an, ob die Zusatzstoffe sich in der Marinade befinden oder erst auf den Fisch selber aufgebracht sind und dieser dann mariniert wurde. Denn sie dienen jedenfalls nicht der Konservierung der Marinade, sondern der Konservierung des Fisches. Der Verkehr erwartet aber bei der Bezeichnung eines marinierten Fisches als „frisch & fertig“, dass der Fisch mit der Marinade zwar gewürzt und so küchenfertig gemacht wurde, nicht aber, dass die Marinade außer Würzmitteln auch Konservierungsstoffe enthält, die das Produkt insgesamt länger haltbar machen.

18 2. Auch durch den Satz „Absolute Frische bei sofortigem Genuss“ suggeriert die Beklagte in der vorliegenden Gestaltung, der Fisch sei frisch und komme ohne weitere Zwischenschritte direkt aus dem Meer. Dass dem Fisch tatsächlich Konservierungsstoffe beigesetzt sind, um ihn länger haltbar zu machen, erwartet der Verbraucher bei einer solchen Aussage nicht. Vielmehr geht er davon aus, der Fisch müsse „sofort“ verspeist werden, weil er sonst verderbe. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn er tatsächlich frei von jeglichen Konservierungsstoffen wäre. Auch die Fortführung des Satzes, in dem sich die streitgegenständliche Aussage findet, relativiert den Gehalt der Aussage nicht, sondern verstärkt ihn noch. Denn durch den Zusatz, der Fisch müsse ohne Unterbrechung der Kühlkette sofort verspeist werden, entsteht erst Recht der Eindruck, es handle sich um Fisch, der so frisch ist, dass sowohl die Aufbewahrung von nur einem Tag als auch eine

kurzzeitige Lagerung in einer wärmeren Temperatur dafür Sorge, dass der Fisch verderbe. Dies wiederum erwartet der Verbraucher aber nur bei Fisch, der nicht mit Konservierungsstoffen länger haltbar gemacht wurde.

19 3. Auch die Bezeichnung „Frischfisch“ im Zutatenverzeichnis suggeriert, der Fisch sei frisch. Dies versteht der Verbraucher so, dass der Fisch nicht behandelt wurde, sondern lediglich mariniert und abgepackt.

20 II. Auch für die von der Beklagten im Einzelhandel verkauften Produkte Scholle, Pangasius und Forelle steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Bewerbung mit den Packungsaufdrucken „Absolute Frische bei sofortigem Genuss“ und „Fang & Frisch“ aus §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 5 UKlaG i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG, § 11 Abs. 1 LFGB zu. Diese Werbung ist irreführend, weil der Verbraucher beiden Werbeaussagen entnimmt, der Fisch sei frisch und dementsprechend nicht mit Konservierungsstoffen behandelt, was aber tatsächlich nicht der Fall ist. Hinsichtlich der Werbeaussage „Absolute Frische bei sofortigem Genuss“ gelten die Ausführungen unter I. 2. hier entsprechend und erst Recht, da der Fisch nicht einmal in Marinade eingelegt ist und daher für den Verbraucher umso mehr der Eindruck entsteht, dieser sei nicht behandelt und naturbelassen.

21 Auch durch die Verwendung der Bezeichnung „Fang & Frisch“, die auf der Fischverpackung aufgebracht ist, verstößt die Beklagte gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LFGB. Auch die Bezeichnung „Fang & Frisch“ versteht der Verbraucher nicht als Markenname, sondern bezieht sie auf die Eigenschaften des Fisches. Auch wenn der Beklagten zugegeben ist, dass die Begriffe „fang“ und „frisch“ an sich nicht diese Bedeutung haben, wecken sie dennoch im Verbraucher den Eindruck, es handle sich um fangfrischen Fisch. Diese Assoziation wird durch die Verwendung der beiden Begriffe, die nur durch ein &-Zeichen verbunden sind, hervorgerufen. Dass der Fisch aber nicht fangfrisch und dementsprechend unbehandelt ist, sondern mit Konservierungsstoffen haltbar gemacht wurde, erwartet der Verbraucher nicht.

22 III. Hinsichtlich der Bewerbung des Pangasius als „Fang & Frisch“ steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 5 UKlaG i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG, § 11 Abs. 1 LFGB auch deshalb zu, weil dieser Fisch tatsächlich gekühlt und wieder aufgetaut wurde. Indem die Beklagte Pangasius unter der Bezeichnung „Fang & Frisch“ vertreibt, der tatsächlich zwischendurch jedenfalls unstreitig stark gekühlt war, um ihn transportieren zu können, verstößt sie gegen § 3, 4 Nr. 1 UWG i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LFGB. Denn die Bezeichnung „Fang & Frisch“ suggeriert, dass es sich um fangfrischen Fisch handelt, der dementsprechend gefangen und dann direkt verpackt und an den Einzelhandel ausgeliefert wurde. Dass der Fisch tatsächlich zunächst stark gekühlt und von Vietnam nach Deutschland transportiert wurde, erwartet der Verbraucher nicht. Darauf, ob der Fisch tiefgefroren oder nur derart stark gekühlt war, dass er eine weite Strecke transportiert werden konnte, kommt es nicht an. Denn jedenfalls wird der Verkehr darüber getäuscht, dass der Fisch tatsächlich nicht fangfrisch ist, sondern zwischendurch durch Kühlung behandelt und haltbar gemacht wurde, um den Transport zu überstehen.

23 IV. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 5 UKlaG i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG, § 3 Nr. 3 LMKV insofern zu, als das Zutatenverzeichnis in der auf der Verpackung abgebildeten Schrift gestaltet ist.

24 Das Zutatenverzeichnis, so wie es auf der Verpackung erscheint, genügt nicht den Anforderungen des § 3 Nr. 3 LMKV. Eine deutliche Lesbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn das Verzeichnis für einen normalsichtigen Betrachter unter normalen Sichtverhältnissen ohne besondere Konzentration und Anstrengung lesbar ist, was in der Regel der Fall ist, wenn eine 6-Punkt-Schrift verwendet wird. Zwar können besondere, die Deutlichkeit des Schriftbildes in seiner Gesamtheit fördernde Umstände eine andere Würdigung rechtfertigen (BGH, Urteil vom 10.12.1986, Az. I ZR 213/84, 6-Punkt-Schrift).

Eine Schriftgröße, die kleiner ist als 6-Punkt-Schrift, kann aber nur ausnahmsweise und nur dann ausreichend sein, wenn besondere, die Deutlichkeit des Schriftbildes in seiner Gesamtheit fordernde Umstände die tatrichterliche Würdigung rechtfertigen, dass auch eine jene Grenze unterschreitende Schrift ausnahmsweise noch ohne besondere Konzentration und Anstrengung lesbar ist (OLG Köln, Urteil vom 15.07.2011, Az. 6 U 59/11, MD 2011, 911, 915; KG Berlin, Beschluss vom 11.02.2011, Az. 5 W 17/11, WRP 2011, 497, 498). Die Schrift des Zutatenverzeichnisses auf den streitgegenständlichen Verpackungen ist nicht nur nicht unwesentlich kleiner als 6-Punkt-Schrift, wie der vom Kläger zur Akte gereichte Vergleich (Anlage K8, Bl. 104 d.A.) deutlich macht. Auch wenn die Buchstaben in fetter schwarzer Schrift auf weißem Grund gedruckt sind, was einen gewissen Kontrast gewährleistet, kann dies keine Ausnahme von Grundsatz der Sechs-Punkt-Schrift begründen. Denn dieser Umstand alleine ist nicht ausreichend, um eine Lesbarkeit ohne Anstrengung zu gewährleisten. Um eine deutliche Lesbarkeit zu erreichen, müssten im konkreten Fall weitere Umstände wie ein größerer Zeilen- oder auch Buchstabenabstand hinzutreten.

25 V. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG bzw. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB. Die Abmahnung war berechtigt und begründet. Da dem Kläger die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen sind, hat er einen Anspruch auf Ersatz einer Kostenpauschale, die sich anhand der anteiligen Personal- und Sachkosten für die Abmahn Tätigkeit berechnet (Bornkamm a.a.O., § 12, Rn. 1.98).

26 Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB, 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO.

27 VI. Die Nennung des Begriffs „ökologisch“ im Siegel des Labors D führt aus mehreren Gründen nicht zu einem Unterlassungsanspruch des Klägers aus §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 5 UKlaG i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/07.

28 Zum einen stellt die Nennung des Begriffs „ökologisch“ als einer von mehreren Unterpunkten im Siegel des Labors D schon gar keine spürbare Beeinträchtigung von Verbrauchern dar. Der angemessen aufmerksame und kritische Durchschnittsverbraucher, auf den für die Frage der Spürbarkeit für den Verbraucher abzustellen ist (Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Auflage 2011, § 3, Rn. 13), wird dem Siegel nur einen kurzen Blick widmen und dabei sehen, dass vom Labor D ein Test durchgeführt wurde. Ggf. wird er noch prüfen, was vom Labor D getestet wurde. Darüber gibt ihm die Überschrift auf dem Siegel „Geprüfte Nachhaltigkeit & Qualität“ Aufschluss. Weiter wird er sich mit dem Siegel nicht beschäftigen.

29 Zum anderen unterfällt das Produkt als Fisch, der im Nordostatlantik gefangen wurde, auch gar nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 834/2007, weil es sich um Fisch handelt, der der Fischerei wild lebender Tiere entstammt und damit dem Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 2 S. 2 der VO unterfällt. Der Satz in Art. 1 Abs. 2 S. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007, der lautet „Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend“ bedeutet nicht, dass solche Erzeugnisse nicht als „ökologisch“ bezeichnet werden, sondern nur, dass die Verordnung auf diese nicht anwendbar ist. Dies ergibt sich daraus, dass in Art. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 nur deren Anwendungsbereich geregelt wird. Es verhält sich aber nicht so, dass sämtliche Produkte, die nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 834/2007 unterfallen, überhaupt und unter keinen Umständen als „bio“ oder „ökologisch“ beworben werden dürfen. Die VO (EG) Nr. 834/2007 regelt nur die Voraussetzungen für die Bezeichnung mit den vorgenannten Begriffen für solche Produkte, die von der VO (EG) Nr. 834/2007 erfasst sind.

30 Dies wird auch deutlich, wenn man den Sinn und Zweck der VO (EG) Nr. 834/2007 betrachtet, das Vertrauen der Verbraucher in als biologisch oder ökologisch bezeichnete

Produkte zu wahren (Erwägungsgrund 3 der VO (EG) Nr. 834/2007). Denn Fisch, der wild gefangen und gar nicht gezüchtet oder künstlich gefüttert wird, wird von der Mehrheit der Verbraucher viel eher als ökologisch betrachtet werden als solcher, der in Aquakulturen künstlich unter bestimmten Voraussetzungen erzeugt wird.

31 Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 709 ZPO.

32 Streitwert: EUR 60.000,00

49122

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben und festzustellen, dass die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. September 2011 in der Sache R 1612/2010-2 nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 297/2009) steht, soweit mit ihr die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 20. Juli 2010 im Widerspruchsverfahren B 1344995 aufgehoben und die Anmeldung als Gemeinschaftsmarke zum internationalen Register Nr. 938.133 für die angemeldeten Waren der Klassen 29 und 30 zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich des Widerspruchs- und Beschwerdeverfahrens beim HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Maestro de Oliva“ für Waren der Klassen 29 und 30.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Carapelli Firenze SpA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „MAESTRO“ für Waren der Klassen 29 und 30.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben, und die Anmeldung für die angemeldeten Waren wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und verbundene Bestimmungen der Verordnung Nr. 207/2009, da die Benutzung der Widerspruchsmarke durch die Beteiligte eine bewusste Änderung des ursprünglichen Markenkonzpts der Widerspruchsmarke beinhaltet und dadurch die Unterscheidungskraft der Marke „MAESTRO“ wesentlich beeinflusst werde, sowie Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2012 — Andechser Molkerei Scheitz/Kommission

(Rechtssache T-13/12)

(2012/C 89/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Andechser Molkerei Scheitz GmbH (Andechs, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Steviolglycosiden für nichtig zu erklären, insoweit diese die aus den Blättern der Stevia-rebaudiana-Bertoni-Pflanze extrahierten Steviolglycoside zur Verwendung nur als Lebensmittelzusatzstoffe und nicht als pflanzliche Lebensmittelzutaten landwirtschaftlicher Herkunft oder als Aromaextrakte zulässt;
- dem Grunde nach festzustellen, dass die Europäische Union verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entsteht, dass die Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates die aus den Blättern der Stevia-rebaudiana-Bertoni-Pflanze extrahierten Steviolglycoside zur Verwendung nur als Lebensmittelzusatzstoffe und nicht als pflanzliche Lebensmittelzutaten landwirtschaftlicher Herkunft oder als Aromaextrakte zulässt, und andere Unternehmen daher Steviolglycoside für die Herstellung ihrer konventionellen Milcherzeugnisse verwenden und damit die Klägerin im Wettbewerb verdrängen, während dem die Klägerin als Biomolkerei und Herstellerin von Bioprodukten durch die Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 daran gehindert ist, Steviolglycoside als Lebensmittelzusatzstoffe einzusetzen, auch wenn sie diese aus biologisch angebauten Steviablättern durch Extraktion mit den für Bioprodukte unionsrechtlich zugelassenen Verfahren gewinnt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Steviolglycosiden⁽¹⁾, insoweit diese die aus den Blättern der Stevia-rebaudiana-Bertoni-Pflanze extrahierten Steviolglycoside zur Verwendung nur als Lebensmittelzusatzstoffe und nicht als pflanzliche Lebensmittelzutaten landwirtschaftlicher Herkunft oder als Aromaextrakte zulässt.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin im Wesentlichen vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz „non ultra vires“

Die Klägerin macht an erster Stelle geltend, die Kommission habe die Steviolglycoside, die aus den Blättern der Stevia-rebaudiana-Bertoni-Pflanze extrahiert werden, zu Unrecht als Lebensmittelzusatzstoff behandelt und die verfahrensgegenständliche Verordnung damit außerhalb der ihr übertragenen Befugnisse erlassen. Die Steviolglycoside würden wegen ihres Geschmacks differenziert ausgewählt. Sie würden daher nicht aus technologischen Gründen als Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008⁽²⁾ eingesetzt, sondern im Sinne des fünften Erwägungsgrundes der Verordnung ausschließlich zur Aromatisierung und/oder Geschmacksgebung. Steviolglycoside seien daher als pflanzliche Lebensmittelzutaten oder Aromaextrakte einzustufen. Die Kommission habe folglich ultra vires gehandelt.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundrechts auf Gleichbehandlung

Die Klägerin macht zweitens geltend, in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung im Sinne eines Willkürverbotes verletzt zu sein, denn sie werde als Biomolkerei daran gehindert, Biojoghurt mit Bio-Steviolglycosiden herzustellen und zu vertreiben, während ihren Konkurrenten, die Joghurt aus konventioneller Landwirtschaft anbieten, die Verwendung von Steviolglycosiden erlaubt worden sei. Der Einsatz der Bio-Steviolglycoside als Lebensmittelzusatzstoff sei durch Art. 19 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁽³⁾ verboten, demgemäß nur für Bioprodukte zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe bei der Herstellung eingesetzt werden dürfen. Diese Zulassung sei weder in Art. 27 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008⁽⁴⁾ noch durch die Aufnahme in die Positivliste des Anhangs VIII Abschnitt A dieser Verordnung erfolgt. Die Kommission habe daher durch die Zulassung der Steviolglycoside nur als Lebensmittelzusätze rechtswidrig zugunsten der Anbieter konventioneller Produkte wettbewerbshindernd in den Markt eingegriffen.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundrechts auf Eigentumsschutz und der Gewerbefreiheit

Drittens beruft sich die Klägerin auf eine Verletzung ihres Grundrechts auf Eigentumsschutz und ihrer Gewerbefreiheit.

4. Vierter Klagegrund: Begründungsmangel

Die Verordnung Nr. 1131/2011 sei zudem unzureichend begründet, da in den Begründungserwägungen nicht ausgeführt werde, warum die Steviolglycoside, die ausschließlich der Geschmacksgebung, der Süßung und der Verleihung einer feineren Geschmacksnote dienen, als Lebensmittelzusatzstoffe behandelt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 der Kommission vom 11. November 2011 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Steviolglycosiden (ABl. L 295, S. 205).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354, S. 16).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. Januar 2012 — Hagenmeyer und Hahn/Kommission

(Rechtssache T-17/12)

(2012/C 89/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Moritz Hagenmeyer (Hamburg, Deutschland) und Andreas Hahn (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Teufer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

— den Teil der Verordnung (EU) Nr. 1170/2011 der Kommission vom 16. November 2011 über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos (ABl. L 299, S. 1), der die von den Klägern beantragte Angabe „Die regelmäßige Aufnahme signifikanter Mengen Wasser kann das Risiko einer Dehydratation und eines damit verbundenen Leistungsabfalls verringern“ betrifft, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel⁽¹⁾ sind gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel verboten, sofern sie nicht von der Kommission im Einklang mit der genannten Verordnung zugelassen und in eine Liste zulässiger Angaben aufgenommen wurden.

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Verordnung (EU) Nr. 1170/2011 der Kommission vom 16. November 2011 über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos⁽²⁾, soweit mit dieser die Aufnahme folgender zur Zulassung beantragte Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos in die Liste zulässiger Angaben abgelehnt wurde: „Die regelmäßige Aufnahme signifikanter Mengen Wasser kann das Risiko einer Dehydratation und eines damit verbundenen Leistungsabfalls verringern“.

Zur Stützung der Klage machen die Kläger neun Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Entbehrlichkeit der Benennung eines „Risikofaktors“

Tenor

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 15.09.2011, Az: 1 HK O 2990/11 in Ziffer II. dahingehend abgeändert, dass die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 200,00 Euro zu bezahlen.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen und bleibt die Klage abgewiesen.

III. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

IV. Das Ersturteil und das Berufungsurteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 3.750,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1 Die Parteien streiten um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche und um die Erstattung von Abmahnkosten. Der Kläger ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG eingetragen. Die Beklagte vertreibt neben anderen Produkten Fruchtgummis mit der Bezeichnung "O". Auf deren Verpackung sind u. a. die Wörter "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" aufgedruckt.

2 Der Kläger vertritt die Ansicht, dass bereits dieser Aufdruck allein ohne weitere Zusätze eine nährwert- und gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der VO (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (im Folgenden VNGA) sei. Dann aber müsste die Beklagte auf der Packung eine Mengenkennzeichnung nach Art. 7 Abs. VNGA angeben.

3 Das Erstgericht hat diese behauptete Wettbewerbswidrigkeit anhand des § 4 Nr. 11 UWG iVm Art. 7 VNGA, des § 11 LFBG sowie des § 5 UWG überprüft und verneint. Deshalb hat das Erstgericht auch einen entsprechenden Unterlassungsantrag des Klägers abgewiesen, mit dem dieser erreichen wollte, dass die Beklagte die oben genannten Gummibären nicht mit den Angaben "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" bewirbt, ohne Mengenkennzeichnungen auf der Packung anzugeben.

4 Der Kläger hatte in 1. Instanz noch weitere Unterlassungsansprüche sowie einen außergerichtlichen pauschalierten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 200 € geltend gemacht. Wegen der teilweisen Klageabweisung hat das Erstgericht diesen auf 150 € gekürzt.

5 Gegen die teilweise Klageabweisung hat der Kläger Berufung eingelegt. Er begründet diese unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Sach- und Rechtsvortrages damit, dass die Beklagte allein durch den Gebrauch der Wörter "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" bereits eine nährwert- und gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der VNGA mache. Deshalb sei auf jeden Fall ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG iVm Art. 7 VNGA zu bejahen.

6 Auch wenn in erster Instanz den Klageanträgen nicht in vollem Umfang stattgegeben worden sei, könne er dennoch die volle geltend gemachte Abmahnpauschale in Höhe von 200,00 Euro verlangen.

7 Der Kläger hat in der Berufungsinstanz folgenden Antrag gestellt:

8 1. Unter Abänderung des am 15. September 2011 verkündeten Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Az: 1 HK O 2990/11, wird die Beklagte verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

9 im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt "O" wie nachfolgend abgebildet mit der Angabe "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" zu werben bzw. werben zu lassen, wenn keine Mengenkennzeichnungen auf der Packung angegeben sind:

10 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 50,00 Euro zu zahlen.

11 Die Beklagte beantragt

12 Zurückweisung der Berufung.

13 Sowohl aus Art. 2 der VNGA, der eine Definition der gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben enthalte, als auch aus Art. 13 VNGA, in dem Beispiele für solche Angaben genannt seien, ergebe sich, dass allein die Angabe "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" nicht genüge, um als eine spezifische Angabe zu Nährwert- und Gesundheitsförderung qualifiziert zu werden.

14 Wegen der weiteren Ausführungen wird auf die in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

15 Die Berufung des Klägers ist lediglich in ganz geringem Umfang begründet, nämlich soweit sie Abmahnkosten in Höhe von weiteren 50 Euro, d.h. insgesamt 200 Euro betrifft.

16 Im Übrigen ist sie unbegründet.

17 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, soweit es um die Wettbewerbswidrigkeit geht, allein eine solche nach § 4 Nr. 11 UWG iVm Art. 7 VNGA. Denn allein diese Bestimmung, nicht aber mehr einen Verstoß gegen § 5 UWG oder des LFBG hat der Kläger im Berufungsverfahren zur Überprüfung gestellt.

18 2. Der vom Kläger gerügte Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der VNGA liegt nicht vor. Denn die dort geforderten Mengenangaben setzen voraus, dass es sich beim dem Gebrauch der drei Wörter "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" tatsächlich um eine gesundheits- oder nährwertbezogene Angabe handelt, was jedoch vorliegend zu verneinen ist.

19 a) Gesundheitsbezogene Angabe

20 Der Kläger will allein aus dem Gebrauch der Bezeichnung "bioaktive Pflanzenstoffe" per se auf eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung schließen. Nach Ansicht des Klägers gehe der Verbraucher auch ohne nähere Erläuterung dieser Angabe davon aus, dass ein Zusammenhang zwischen "bioaktiven Pflanzenstoffen" und der Gesundheit bestehe.

21 Wie diese Aussage zu verstehen ist, hängt davon ab, wer nach der VNGA deren Adressat sein soll. "Maßstab für die Einstufung jeder Aussage ist nach dem 16. Erwägungsgrund der VNGA der in der Rechtsprechung des EuGH entwickelte fiktive typische Verbraucher" (so Hagenmeyer in WRP 2010, 492 ff, 493 linke Spalte oben). Was dieser relevante Verbraucher eigentlich unter "bioaktiven Pflanzenstoffen" versteht, hat der Kläger in 1. Instanz nicht näher erläutert. Im Berufungsverfahren will sich der Kläger offensichtlich den Ausführungen des Erstgerichts zum Verbraucherverständnis anschließen, welches das Erstgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Denn der Kläger ist diesem Verständnis nicht entgegengetreten, sondern stützt sich darauf ausdrücklich in seiner Berufungsbegründung (siehe dort Seite 5).

22 Der Erstrichter hat dieses Verständnis mit der Hilfe des Wörterbuchs der Naturheilkunde von Pschyrembel, dort Stichwort "sekundäre Pflanzenstoffe" ermittelt und dazu ausgeführt:

23 "Zwar werden unter bioaktiven Stoffen Stoffe in Lebensmitteln verstanden, die keinen Nährwertcharakter, aber eine gesundheitsfördernde Wirkung besitzen. Diese gesundheitsfördernde Wirkung soll jedoch außerordentlich vielfältig sein. So sollen bioaktive Stoffe die Abwehrkräfte stärken, Herz- und Kreislauferkrankungen vorbeugen, die Verdauung fördern, den Blutzuckerspiegel normalisieren und vor Krebserkrankung schützen."

24 Der Senat sieht ohne konkrete Anhaltspunkte keinen Anlass, dieses so gewonnene Verbraucherverständnis zu korrigieren, vielmehr ist dieses der Beurteilung der Werbeaussage "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" zugrunde zu legen.

25 Dann aber ist der Ansicht des Erstgerichts zu folgen, nämlich dass dieses oben definierte Verbraucherverständnis entgegen der Ansicht des Klägers dennoch nicht genügt, um den Gebrauch der Bezeichnung "bioaktive Pflanzenstoffe" als solche ohne weitere erklärende Zusätze als "gesundheitsbezogene Angabe" nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der VNGA zu qualifizieren. Denn dazu hat das auch vom Kläger als zutreffend erachtete Verbraucherverständnis einen viel zu allgemeinen Inhalt, als dass der Verbraucher den bioaktiven Pflanzenstoffen tatsächlich konkret fassbare und so für die Gesundheit relevante Wirkungen beilegen würde. Damit unterfällt die Angabe "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" nicht Art. 7 Abs. 2 VNGA.

26 b) Nährwertbezogene Angabe:

27 Auch eine nährwertbezogene Angabe liegt nicht vor.

28 Der Kläger argumentiert insoweit im Wesentlichen damit, dass auch hier wieder allein der Begriff "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" genüge, ohne näher darzulegen, welche Art von Nährwert im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 VNGA gemeint sein soll. Auch bleibt er eine Erklärung schuldig, warum das oben dargelegte und von ihm auch geteilte Verbraucherverständnis überhaupt irgendeinen Bezug zu Nährwerteigenschaften haben soll, da die oben beschriebene Definition gerade davon spricht, dass bioaktive Pflanzenstoffe "keinen Nährwertcharakter" haben.

29 Ebenso wenig kann der Kläger damit argumentieren, dass allein die Tatsache als solche, nämlich dass "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" überhaupt gesondert geworben werde, zwangsläufig als nährwertbezogene Angabe nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 VNGA zu qualifizieren sei, da damit dieser Charakter suggeriert werde und eine solche Suggestion nach der genannten Vorschrift bereits genüge. Allein die Präposition "mit" ist jedoch ohne nähere Erläuterung nicht geeignet, ein solches Verständnis beim Verbraucher hervorzurufen.

30 Mit der vom Kläger genannten Begründung kann eine Verurteilung der Beklagten nicht erfolgen.

III.

31 Zuzusprechen ist dem Kläger allerdings, trotz des teilweisen Unterliegens, die volle Abmahnpauschale in Höhe von 200 Euro. Dies entspricht der herrschenden Rechtsprechung (siehe BGH, WRP 1999, 503 ff. sowie erneut GRUR 2008, 1010 ff.). Es ist kein Grund ersichtlich, von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen, zumal die vom Kläger angesetzte Pauschale von 200 Euro sich im untersten Bereich bewegt.

IV.

32 Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger in vollem Umfang nach §§ 97, 92 Abs. 2 ZPO zu tragen.

33 Die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren orientiert sich an dem erstinstanzlichem Gesamtstreitwert, den der Kläger selbst angesetzt hat. Bezogen auf das aus der Kostenquote des Erstgerichts zu entnehmenden Ausmaß des Unterliegens ist ein Streitwert von 3.750,00 Euro angemessen.

V.

34 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

VI.

35 Die Zulassung der Revision ist nicht veranlasst.

36 Es geht hier um eine ganz konkrete Angabe, die unter die Bestimmungen der VNGA zu subsumieren ist. Die Sonderkonstellationen, wie z. B. im Urteil des OLG Stuttgart vom 03.02.2011, Az: 2 U 61/10 oder im Vorlagebeschluss des BGH Az. I ZR 22/09 liegen nicht vor.

20

OLG Hamm, 27.03.2012, I-4 U 193/11, 4 U 193/11 - Bio-Oil

Auf die Berufung des Antragstellers wird das am 18. November 2011 verkündete Urteil der 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bielefeld abgeändert.

Dem Antraggegner wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der künftigen Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, im geschäftlichen Verkehr das Mittel „Bio-Oil“ mit der Bezeichnung „Bio-Oil“ zu bewerben und/oder zu vertreiben, sofern dies geschieht, wie in Anlage A1 zur Antragschrift wiedergegeben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

A.

1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes das Verbot gegen den Antragsgegner, im geschäftlichen Verkehr das Mittel "Bio-Oil" mit der Bezeichnung "Bio-Oil" zu bewerben und/oder zu vertreiben.

2 Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und der erstinstanzlichen Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

3 Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

4 Dem Antragsteller stehe kein Unterlassungsanspruch aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG oder §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 27 Abs. 1 LFGB zu. Es sei nicht glaubhaft, dass ein nicht unerheblicher Teil der von dem Angebot des Antragsgegners angesprochenen angemessen informierten und angemessen aufmerksamen Verbraucher annehme, dass das Produkt "Bio-Oil" überwiegend aus rein natürlichen und pflanzlichen Bestandteilen bestehe und dass Paraffin und andere chemische Stoffe nicht enthalten seien. Der Antragsgegner verwende die Bezeichnung "Bio-Oil" für das Produkt, ohne eine auf die natürliche Herkunft oder Herstellungsweise abstellende Werbung hinzuzufügen; insbesondere benutze er auch weder den Begriff Naturkosmetik noch Biocosmetik. Es sei nicht glaubhaft, dass ein erheblicher Teil der Verbraucher, wenn er im Zusammenhang mit einem Kosmetiköl die Bezeichnung "Bio" als Namensbestandteil höre oder lese, diejenigen detaillierten Vorstellungen entwickle, die der Antragsteller ihm unterstelle. Insbesondere seien die Verbraucher nicht einerseits über die vom Antragsteller aufgeführten Zertifizierungen eingehend informiert, nähmen andererseits aber an, dass das Bio-Oil den Anforderungen solcher Zertifizierungen entspreche, obwohl in der Produktbeschreibung des Antragsgegners keinerlei Zertifizierung erwähnt sei und auch keine Naturbelassenheit der Inhaltsstoffe, keine besonderen Anbaumethoden und kein Verzicht auf Tierversuche oder ähnliche besondere Eigenschaften von Naturkosmetik angesprochen würden.

5 Bei einer eher neutralen Produktbeschreibung im Internetauftritt des Antragsgegners liege es vielmehr nahe, dass die angesprochenen Verbraucher realisierten, dass die Bezeichnung "Bio" heute inflationär gebraucht werde und in vielen Fällen auf Produkte angewandt werde, die allenfalls zu einem geringen Anteil pflanzliche Bestandteile enthalten würden. Als Beispiel seien hier die Begriffe "Biodiesel" und "Biosprit" zu nennen.

6 Gegenteiliges werde auch nicht durch die vom Antragsteller überreichten Unterlagen nahegelegt. Der Beitrag in Wikipedia (Anlage 6) befasse sich ausdrücklich mit dem Begriff "Naturkosmetik" sowie mit mehreren Zertifizierungssystemen zur Kennzeichnung von Naturkosmetikprodukten, nicht mit dem Begriff "Bio-". Die vom Antragsteller ferner vorgelegte Internetseite **"*Internetadresse**"**, die sich mit Biokosmetik befasse, sei zur Glaubhaftmachung ungeeignet. Es sei nicht vorgetragen oder ersichtlich, wer Verfasser dieses Beitrages und Inhaber der Domain sei; anscheinend handele es sich um einen privatwirtschaftlichen Beitrag, dem weder wissenschaftliche noch sonstige repräsentative Bedeutung zukomme.

7 In dem genannten Sinne des Begriffes "Bio" sei die beanstandete Werbung nicht irreführend. Denn die für die Wirkung des Mittels Bio-Oil konstitutiven Bestandteile Ringelblumenextrakt, Lavendelöl, Rosmarinöl und Öl der römischen Kamille seien pflanzlichen Ursprungs. Es sei auch nicht glaubhaft, dass ein erheblicher Teil der informierten und aufmerksamen Verbraucher bei dem Produktnamen "Bio-Oil" annehme, die pflanzlichen Bestandteile stammten aus kontrolliert biologischem Anbau.

8 Gegen dieses Urteil wendet sich der Antragsteller mit seiner Berufung, mit der er seinen erstinstanzlichen Antrag weiterverfolgt.

9 Der Antragsteller ist der Ansicht, die streitbefangene Werbung sei irreführend. Auch wenn der Antragsgegner die Bezeichnung "Bio-Oil" verwende, ohne eine auf die natürliche Herkunft oder Herstellungsweise abstellende Werbung hinzuzufügen, erwecke die Werbung beim Verbraucher gleichwohl die Erwartung, dass es sich vorliegend um ein Biokosmetikum handele. Die englische Bezeichnung "Bio-Oil" - zu Deutsch: Bio-Öl - werde unzweifelhaft als "Bio"-Produkt verstanden; sie werde aus Gründen des Werbeeffekts so verwandt. Die Angabe "Bio" für ein Kosmetikum sei für die angesprochenen Verbraucher derartig markant bzw. habe eine derartige Signalwirkung, dass es sich vorliegend um ein Natur- bzw. Biokosmetikum handele, ohne dass weitere Bezugnahmen auf Zertifizierungen erforderlich seien.

10 Das Gericht führe ohne Nachweis für Kosmetika aus, dass die Bezeichnung "Bio" heute inflationär gebraucht werde. Dies möge in Bezug auf Diesel- oder Ottokraftstoffe so sein, betreffe aber nicht den hiesigen Streitgegenstand. Der Verbraucher reagiere bei Kosmetika sehr sensibel auf Beschaffenheitsangaben. Anders als bei einem Kraftstoff werde ein Kosmetikum direkt auf die Haut aufgetragen und nicht in einen Tank gefüllt.

11 Das angefochtene Urteil offenbare eine männliche Sicht auf die streitbefangene Angabe. Die Kammer sei ausschließlich mit männlichen Richtern besetzt gewesen. Bei Verbraucherinnen sei offensichtlich eine höhere Sensibilität hinsichtlich der Beschaffenheitsangaben von Kosmetika vorhanden. Dies werde auch an zwei Entscheidungen des Landgerichts Duisburg deutlich, bei denen jeweils eine Richterin zu entscheiden gehabt habe.

12 Durchaus habe der Antragsteller mit den beigebrachten Anlagen die von ihm vorgetragene Verbrauchererwartung glaubhaft gemacht. Die Anlage A 6 befasse sich mit dem Begriff "Naturkosmetik", der mit dem Begriff "Bio-Kosmetik" synonym sei. Inhaber der Domain ***Internetadresse*** sei die Fa. K GmbH aus G, bei der es sich um eine Informationsplattform zu unterschiedlichen Themen wie Gesundheit, Wellness und Schönheit etc. handele und nicht um eine Verkaufsplattform. Es spiegele sich in diesen Anlagen wider, dass Bio- und Naturkosmetik ausschließlich natürliche ätherische Öle und keine künstlichen Konservierungsstoffe enthalten dürfe. Der Verbraucher erwarte bei einem als "Bio" bezeichneten Produkt nicht, dass es Paraffine und weitere Stoffe chemisch-industriellen Ursprungs zu einem weit überwiegenden Anteil enthalte.

13 Zudem verkenne das Landgericht, dass in der streitbefangenen Werbung die tatsächlichen Bestandteile des Mittels nicht angegeben würden. Die dortige Abbildung der Produktverpackung sei zu klein und daher für den Verbraucher nicht lesbar. In der Werbung werde der Verbraucher letztlich nicht über die tatsächliche Zusammensetzung des Produktes informiert. Auch werde der Verbraucher nicht darüber aufgeklärt, dass den größten Anteil des Produktes die chemisch-industriellen Bestandteile Paraffinum Liquidum, Triisononanoïn, Cetearyl Ethylheanoate, Isopropyl Myristate, BHT und Bisabolol ausmachen.

14 Eine weitere Irreführung in der Werbung bestehe darin, dass die pflanzlichen Rohstoffe des beworbenen kosmetischen Mittels, nämlich Ringelblumenextrakt, Lavendelöl, Rosmarinöl und Öl der römischen Kamille, nicht aus kontrolliert-biologischem Anbau stammten.

15 Der Antragsteller beantragt,

16 unter Abänderung des am 18. November 2011 verkündeten Urteils zu erkennen:

17 Dem Antragsgegner wird bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt,

18 im geschäftlichen Verkehr das Mittel "Bio-Oil" mit der Bezeichnung "Bio-Oil" zu bewerben und/oder zu vertreiben, sofern dies geschieht, wie in der Anlage A 1 der Antragschrift wiedergegeben.

19 Der Antragsgegner beantragt,

20 die Berufung zurückzuweisen.

21 Der Antragsgegner verteidigt das angefochtene Urteil.

22 Zutreffend habe das Landgericht ausgeführt, dass der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht habe, dass ein nicht unerheblicher Teil der von dem Angebot des Antragsgegners angesprochenen, angemessen informierten und aufmerksamen Verbraucher annehme, das streitbefangene Produkt "Bio-Oil" bestehe überwiegend aus rein natürlichen und pflanzlichen Bestandteilen und Paraffin sowie andere chemische Bestandteile seien nicht enthalten. Der Antragsteller habe selbst eingeräumt, dass Begriffe wie "Naturkosmetik" bzw. "Biokosmetik" vom Antragsgegner nicht benutzt worden seien. Wenig überzeugend sei auch die Argumentation, die englischsprachige Bezeichnung "Bio-Oil" könne mühelos ins Deutsche übersetzt werden und den Verbraucher dazu animieren, zu glauben, es handele sich um ein "Bio"-Produkt.

23 Zutreffend habe das Landgericht ausgeführt, dass der Zusatz "Bio" mittlerweile inflationär gebraucht werde. Der Ansatz des Antragstellers, nach dem mit dem Zusatz "Bio" eine bestimmte Aussage getroffen werden solle, sei falsch. Selbst wenn man der reinen Verwendung des Produktnamens noch einen zusätzlichen Aussageinhalt beimessen wolle, habe der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass hierdurch die vom Antragsteller vorgetragene Vorstellungen bei den angesprochenen Verbrauchern hervorgerufen werden würden.

24 Der Vortrag des Antragstellers zu der besonderen Sensibilität der Verbraucher bei Kosmetika gehe fehl. Eine Beschaffenheitsangabe sei in der Namensangabe des Produktes gerade nicht zu sehen. Das Produkt Bio-Oil sei mit den Worten "Bio-Oil, Beauty-Produkt, Schönheitspflege, Wellness" angeboten worden. Durch diese Wortfolge werde deutlich, dass der erste Begriff der Produktname und lediglich die nachfolgenden Angaben beschreibender Art seien.

25 Die Etablierung der vom Antragsteller genannten Zertifikate belege, dass "Bio" eben nicht gleich "Bio" sei und dies der Verbraucher gerade auch im Kosmetikbereich wisse.

26 Der Hinweis des Antragstellers auf die männliche Sichtweise im Rahmen der angefochtenen Entscheidung führe nicht weiter. Denn gerade in letzter Zeit sei auch bei männlichen Verbrauchern ein zunehmendes Interesse und Bedürfnis an Körperpflege- und Beautyprodukten zu beobachten. Eine unterschiedliche Sichtweise erschließe sich dementsprechend nicht.

27 Zu Recht habe das Landgericht darauf verwiesen, dass der Antragsteller durch den vorgelegten Wikipedia-Beitrag sowie den Screenshot der Internetseite *Internetadresse* seinen Sachvortrag nicht glaubhaft machen können.

28 Der Antrag erweise sich bereits im Hinblick auf die deutsche Wort-Bildmarke "Bio-Oil" und die Gemeinschaftsmarke "Bio-Oil" als unbegründet. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG bzw. Art. 3 Abs. 1 g) EG-MarkenRL seien Zeichen oder Marken von der Eintragung ausgeschlossen, wenn sie geeignet seien, das Publikum z.B. über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Ware oder Dienstleistung zu täuschen. Aus dem Umstand, dass die Markeneintragungen für die benannten Produkte der Klasse 3 des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses nicht versagt worden seien, ergebe sich, dass diesbezüglich keine Irreführungsgefahr bestehe. Selbst wenn man die seinerzeitige Entscheidung der Markenämter für das vorliegende Verfahren als nicht bindend erachte, wäre zu berücksichtigen, dass bereits im Jahr 2001 unter Geltung eines anderen Verbraucherleitbildes eine Verwechslungsgefahr verneint worden sei. Das sich einer großen Beliebtheit erfreuende Produkt "Bio-Oil" werde über seinen Namen identifiziert. Die Verbraucher assoziierten mit dem Wort "Bio-Oil" in erster Linie das dahinter stehende Produkt und nicht die von dem Antragsteller behaupteten Gütevorstellungen.

29 Das Vorgehen des Antragstellers gegen den Antragsgegner stelle sich als rechtsmissbräuchlich dar. Der Antragsteller müsse sich fragen lassen, warum er nicht den Hersteller bzw. Markeninhaber direkt angreife. Auch die Tatsache, dass das Produkt mit dem streitbefangenen Namen vom Antragsgegner nur in kleinen Mengen (24 Stück) vertrieben worden sei, spreche für einen Rechtsmissbrauch.

B.

30 Die Berufung ist begründet.

31 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I.

32 Der Antragsteller ist antragsbefugt.

33 1. Er ist auch im vorliegenden Bereich der Kosmetik(- und Gesundheits-) Werbung als ein Wettbewerbsverband im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG anzusehen. Dies ist ihm schon wiederholt sowohl höchstrichterlich als auch vom Senat bescheinigt worden (vgl. nur BGH GRUR 2010, 359 - Vorbeugen mit Coffein).

34 2. Der Antragsbefugnis steht auch nicht ein rechtsmissbräuchliches Abmahnverhalten des Antragstellers entgegen. Allein der Hinweis des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht, er habe nur kleine Mengen des angebotenen Mittels, nämlich 24 Stück, vertrieben, führt nicht zu der Annahme, dass hier ein Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG vorliegt. Die Rechtmäßigkeit einer Abmahnung kann nicht davon abhängen, ob der Abgemahnte einen hohen oder geringen Absatz mit dem Produkt, für das er geworben hat, gemacht hat.

35 Im Übrigen kann der Antragsgegner auch nicht mit der Behauptung, der Antragsteller mahne nur kleine eBay-Händler ab, den Rechtsmissbrauch begründen. Diese bestrittene Behauptung hat der Antragsgegner in keiner Weise nachgewiesen. Im Übrigen zeigen die beigebrachten einstweiligen Verfügungen des Landgerichts Duisburg, Az.: 26 O 58/11 (Anlage BK 1) und Az.: 21 O 114/11 (Anlage BK 2), dass der Antragsteller auch gegen andere Mitbewerber wegen des hier in Rede stehenden Wettbewerbsverstoßes vorgeht. Zudem kann jeder Händler, der ein Produkt verbreitet, welches eine wettbewerbswidrige Bezeichnung trägt, entsprechend abgemahnt werden. Soweit der Antragsgegner sich fragt, warum der Antragsteller nicht den Hersteller bzw. den Markeninhaber direkt angreife, hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers im Senatstermin glaubhaft erklärt, dass ihm trotz aller bisheriger Recherchen weder die Identität des Herstellers noch die des Markeninhabers bekannt sei.

II.

36 Es liegt ein Verfügungsgrund vor. Dem Antragsteller kommt die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG zugute. Sie ist hier auch nicht widerlegt. Insbesondere hat der Antragsgegner, der insoweit die Darlegungs- und Beweislast trägt, diesbezüglich nichts vorgetragen. Auch im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Überschreitung der sogenannten Monatsfrist.

III.

37 Der Antragsteller hat auch einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht.

38 Er hat gegen den Antragsgegner einen Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 UWG, weil die beanstandete Werbung mit der Bezeichnung "Bio-Oil" gegen §§ 3 Abs. 2, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3b LFGB verstößt.

39 § 27 Abs. 1 S. 2, Nr. 3b LFGB verbietet bei kosmetischen Mitteln eine irreführende Werbung durch eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung über Eigenschaften, insbesondere Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Art der Herstellung.

40 1. Diese Bestimmung ist wegen des von ihr beabsichtigten Schutzes der Gesundheit der Verbraucher als Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG anzusehen.

41 2. Eine Irreführung liegt vor, wenn die angesprochenen Verkehrskreise sich aufgrund der Bezeichnung "Bio-Oil" eine bestimmte Vorstellung machen, die nicht der Wirklichkeit entspricht und deshalb täuschen kann. Es ist also zu fragen, wer die angesprochenen Verkehrskreise sind, welche Vorstellung sie sich von der Aufmachung machen und ob diese Vorstellung der Wirklichkeit entspricht. Ist das nicht der Fall, muss die Fehlvorstellung geeignet sein, auf eine Entscheidung der Verkehrskreise Einfluss zu nehmen, die Waren des Antragsgegners zu kaufen.

42 a. Angesprochene Verkehrskreise sind sämtliche Verbraucher, also der allgemeine Verkehrskreis. Rein zahlenmäßig dürfte in dem hier angesprochenen Verkehrskreis der Anteil der weiblichen Verbraucher den der männlichen Verbraucher durchaus übersteigen. Dennoch gehören letztlich sämtliche Mitglieder des Senats zum angesprochenen Verbraucherkreis.

43 b. Die Bezeichnung "Bio-Oil" vermittelt dem Verbraucher den Eindruck, dass das so bezeichnete Kosmetikum zumindest überwiegend, das heißt 50 % + X, aus natürlichen/pflanzlichen Inhaltsstoffen zusammengesetzt ist. Zu Recht macht der Antragsteller geltend, dass von der Silbe "Bio" diese Botschaft ausgeht. Die Silbe "Bio" spricht die Verbraucher genau auf den Gesichtspunkt der Herkunft der Inhaltsstoffe an,

nämlich darauf, ob die Inhaltsstoffe natürlicher/pflanzlicher oder chemischer Herkunft sind. Idealerweise wünscht sich der Verbraucher Kosmetika mit ausschließlich natürlichen Inhaltsstoffen. Allerdings weiß der durchschnittliche Verbraucher auch, dass sich dies z.B. aus Haltbarkeitsgründen nicht immer durchhalten lässt. Dementsprechend rechnet der Verbraucher damit, dass zu einem gewissen Anteil auch chemische Substanzen in Kosmetika enthalten sein können, auch wenn sie die Silbe "Bio" in ihrem Namen tragen. Soll aber die Silbe "Bio" überhaupt noch einen Sinn haben, dann zumindest den, dass in dem Produkt jedenfalls überwiegend natürliche/pflanzliche Substanzen enthalten sind.

44 Soweit das Landgericht meint, die Silbe "Bio" werde heutzutage schon inflationär gebraucht, kann dies vorliegend nicht dazu führen, dass sich die Bedeutung dieser Vorsilbe bei dem hier in Rede stehenden Produkt auf den Wohlklang der Bezeichnung zu Werbezwecken reduziert. Mit dieser Silbe verbindet der Verbraucher durchaus einen gewissen Naturbezug in Abgrenzung zur chemischen Herkunft der Inhaltsstoffe.

45 Hierzu passt auch die im Duden aufgeführte umgangssprachliche Bedeutung des Silbe "Bio". Diese wird benutzt, um auszudrücken, dass etwas unbelastet oder naturrein ist.

46 Mit der Silbe "Bio" verbindet der Verbraucher auch nicht lediglich die Vorstellung, dass in dem Produkt zumindest überhaupt natürliche/pflanzliche Stoffe enthalten sein müssen unabhängig davon, in welchem Umfang. Die Parallele zum Bio-Diesel und Bio-Sprit, die das Landgericht zieht, kann hier nicht bemüht werden. Bei den Kraftstoffen soll mit der Silbe "Bio" zwar in der Tat zum Ausdruck gebracht werden, dass im Vergleich zum konventionellen Kraftstoff zumindest teilweise - wenn auch nur zu einem geringen Anteil - pflanzliche Stoffe beigemischt sind. Zu Recht weist der Antragsteller aber darauf hin, dass die Verbrauchervorstellungen in Bezug auf Kraftstoffe einerseits überhaupt nicht mit den Verbrauchervorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung von Kosmetika andererseits verglichen werden können. Kommt der Kraftstoff planmäßig nur mit dem Motor des Autos in Berührung, wird das "Bio-Oil" auf die Haut aufgetragen. Gerade vor dem Hintergrund, dass die menschliche Haut ein sensibles Organ ist und individuell verschieden anfällig für Krankheiten wie Neurodermitis, Allergien oder andere Unverträglichkeiten sein kann, legt der Verbraucher - anders als beim Kraftstoff - ganz besonderen Wert auf die Herkunft des Kosmetikums.

47 c. Der dargestellte Eindruck wird nicht dadurch korrigiert, dass der Verbraucher über die Herkunft der Bestandteile, die chemischer oder synthetischer Natur sind, aufgeklärt würde. In der Bewerbung im Internet (Anlage A 1) werden nur die positiven Seiten und Vorteile aufgeführt (vgl. die wörtliche Wiedergabe im Tatbestand des angefochtenen Urteils oder S. 7 u. 8 der Anlage A 1). Zu den oben genannten chemischen Substanzen findet sich kein Wort.

48 Im Übrigen ist zwar die Liste der Bestandteile auf der Verpackung abgedruckt (vgl. Anlage A 2) und die Verpackung wiederum auf der Internetseite abgebildet. Zum einen ist aber nur die Vorderseite der Verpackung auf der Internetseite zu sehen und zum anderen wäre die Liste der Bestandteile auf der Internetseite möglicherweise gar nicht zu erkennen, weil sie viel zu klein erscheint. Hinzu kommt, dass ein erheblicher Teil der Verbraucher mit den Namen der Substanzen selbst gar nichts anfangen kann, jedenfalls nicht sofort verifizieren kann, ob die Substanzen chemischer oder natürlicher Herkunft sind.

49 e. Nach Würdigung aller Gesamtumstände erweckt die Bezeichnung "Bio-Oil" bei dem Verbraucher den Eindruck, dass das so bezeichnete Kosmetikum zumindest überwiegend aus natürlichen/pflanzlichen Inhaltsstoffen zusammengesetzt ist.

50 f. Diese Vorstellung der Verbraucher bzw. eines erheblichen Teils der Verbraucher stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein. Denn unstreitig enthält das Kosmetikum "Bio-Oil" die Substanzen Paraffinum Liquidum (Paraffinöl), Triisononoin, Cetearyl Ethylhexanoate und Isopropyl Myristate. Bei Paraffinöl handelt es sich - unstreitig - um ein Erdölprodukt

chemisch-industriellen Ursprungs. Dies folgt aus der Darstellung in der Zeitschrift Ökotest - Inhaltsstoffe (Anlage 3). Aus dieser Anlage ergibt sich auch, dass es sich bei den drei anderen genannten Stoffen ebenfalls um solche chemisch-industriellen Ursprungs handelt. Nach unwidersprochener Darstellung des Antragstellers machen diese vier Substanzen den überwiegenden Anteil der Bestandteile des Produktes "Bio-Oil" aus. Dies ergibt sich daraus, dass diese vier Substanzen als die ersten vier in der Liste der Ingredients (= "Zutatenliste") aufgeführt werden. Denn in §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 5a Abs. 2 KosmetikV ist geregelt, dass in der Liste der Bestandteile diese in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichtes zum Zeitpunkt der Herstellung des kosmetischen Mittels anzugeben sind. Hinzu kommt, dass noch die beiden weiteren chemischen Substanzen BHT und Bisatol, in der Liste aufgeführt an 15. und 16. Stelle, in dem Produkt enthalten sind.

51 3. Eine solche Fehlvorstellung ist auch wettbewerbsrechtlich relevant. Dies ergibt sich daraus, dass Interessierte aus dem angesprochenen Verkehrskreis möglicherweise gerade deshalb zu dem hier streitgegenständlichen Produkt greifen, weil Ihnen durch die Silbe "Bio" in der Bezeichnung ein eher natürlicher/pflanzlicher Charakter des Produktes, also ein mit überwiegend natürlichen/pflanzlichen Bestandteilen versehenes Kosmetikum, suggeriert wird.

52 4. Der Annahme eines Wettbewerbsverstoßes steht es auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner das Produkt nicht anders als unter dem Namen "Bio-Oil", der markenrechtlich geschützt ist, vertreiben kann. Denn ein Wettbewerbsverstoß kann nicht aufgrund eines mittlerweile eingeführten Namens, der auch markenrechtlich geschützt ist, geduldet werden. Soweit geht auch der markenrechtliche Schutz nicht. Die Verwendung einer eingetragenen Marke in einer Weise, die eine Irreführung des Verkehrs hervorrufen kann, ist nach den allgemeinen Regeln, insbesondere § 5 UWG, zu beurteilen. Dass die Marke eingetragen wurde, spielt bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung keine Rolle und ist insbesondere kein Indiz dafür, dass die Marke im konkreten Fall nicht täuschend benutzt wird (st. Rspr., z.B. BGH GRUR 1955, 251 - Silberaal; BGH GRUR 1984, 737, Ziegelfertigstütze).

53 5. Die Wiederholungsgefahr ist durch den festgestellten Wettbewerbsverstoß indiziert.

54 Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

55 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.10, 711, 713 ZPO.

49114

VG Stuttgart, 23.05.2012, 11 K 2308/10 - „Ökologische Kräuter und Gewürze in der Region Hohenlohe“

Tenor

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

1 Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von bereits ausbezahlten Teilleistungen.

2 Die Klägerin, die ..., beantragte am 27.12.2004 die Förderung eines Vermarktungskonzepts für „Ökologische Kräuter und Gewürze aus der Region ...“ mit dem Ziel: „Steigerung der Anbau- und Vermarktungsmengen von Kräutern und Gewürzen, die neben den Bestimmungen des ökologischen Landbaus auf Grundlage der EU-Bio-VO (EG) Nr. 2092/91 auch den Richtlinien des Öko-Anbauverbandes ... e.V. und dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg genügen“. Träger des Vorhabens sollte die EHS sein, die Betreuung sollte dem ... e.V., einem Anteilseigner in Höhe von 5% an der EHS, übertragen werden und die Erarbeitung des Marketingkonzeptes sollte an ein Beratungsbüro vergeben werden. Die Gesamtkosten wurden mit 200.000 € veranschlagt. Das Konzept beinhaltete fünf verschiedene Lose mit folgenden Gegenständen:

3 Los A. Marktforschung, Analyse und Qualitätsanforderungen

Los B. Konzepte, Bewertungen, verifiziert mit potentiellen Marktpartnern

Los C. Entwicklung Produktdesign

Los D. Präsentation, Marktauftritt, Messebeteiligungen

Los E. Schulungen, Qualifizierungen

4 Die Klägerin holte Angebote von drei verschiedenen Consultingunternehmen ein und legte die Angebote dem Regierungspräsidium Tübingen vor mit der Maßgabe, dass der Firma ... das Los A und der Firma Agriconsult ... die übrigen Lose vergeben werden sollten, und beantragte die Genehmigung des vorzeitigen Beginns.

5 Mit Vorbescheid vom 18.07.2005 wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Investitionsbeginn erteilt. Daraufhin vergab die Klägerin die Aufträge.

6 Nachdem die Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW) das Projekt „Ökologische Kräuter und Gewürze in der Region Hohenlohe“ gutachtlich positiv bewertet hatte, entsprach das Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 01.12.2005 dem Antrag, setzte die förderungsfähigen Gesamtkosten auf 200.000 € und den Zuschussbetrag auf 100.000 € fest. Als Grundlagen des Zuwendungsbescheides wurden benannt: die Richtlinie für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte vom 31. März 2003, AZ: 32-8550.09 (RL öko- Vermarktung, Abkürzung: RL ÖkoV), GABI. Seite 418 und in Verbindung damit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AV) zu § 44 LHO einschließlich der Anlage 2 AV § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P) und schließlich der Antrag vom 22.12.2004

mit Anlagen in der Fassung vom 23.09.2005 und die weiteren nachgereichten Unterlagen. Als Zahlungstermin wurden antragsgemäß der 01.05.2006 (1. Abschnitt) und der 01.05.2007 (Abschluss des Vorhabens) festgelegt. Außerdem wurden eine Reihe weiterer Nebenbestimmungen, u.a. zu den Informations- und Mitwirkungspflichten, zum Mittelabruf, zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und zur Evaluierung festgelegt. Die Bewilligung der Zuwendung wurde für den Fall der Verletzung der aufgeführten Auflagen und Bedingungen unter den Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit gestellt.

7 Den von der Klägerin auf Anforderung am 25.07.2006 vorgelegten Verwendungsnachweis für den ersten Abschnitt wies das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 20.10.2006 als unvollständig und nicht prüfbar zurück. Außerdem wurde die Klägerin aufgefordert, zu ihrem Verhältnis zum Gutachter ... Stellung zu nehmen. Die Klägerin reichte am 07.11.2006 Rechnungen und Belege ein und führte zum Schreiben vom 20.10.2006 weiter aus, der Gutachter sei nicht bei EHS beschäftigt; auch könne eine erarbeitete Vermarktungskonzeption erst als Ergebnis der Studien vorgelegt werden. Nach einigem Hin und Her forderte das Regierungspräsidium Tübingen einen Zwischenbericht über den Stand der Konzeption, den die Klägerin mit Schreiben vom 24.11.2006 schließlich vorlegte. Darin wurde u.a. (S. 4, 6. Abs.) ausgeführt, es zeige sich, dass ein isolierter Marktauftritt mit Gewürzen, welche in ... angebaut werden können, keine ausreichende Basis für die Vermarktung biete. Der Vermarkter müsse ein Vollsortiment auf den Markt bringen mit durchgängigem Angebot an „ökologischen Premiumgewürzen“ oder „Naturgewürzen“. Wegen ihres Angebotes aus dem Bereich der tropischen, mediterranen und Balkangewürze biete sich die Klägerin dafür als idealer Vermarktungspartner an. In den Losen B bis E seien von Agriconsult ... Gebinde und Endverbraucherpackungen entwickelt worden, die sich im Markttest befänden.

8 In einem Aktenvermerk vom 14.12.2006 hielt der Beklagte fest, es bestünde der Verdacht, dass die Auftragsnehmer der Klägerin mit dieser in enger und vielfältiger Beziehung stünden. Dies wurde jedoch nicht aufgegriffen, vielmehr forderte das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 22.01.2007 erneut die Vorlage der der Klägerin bereits vorgelegten und bezahlten Teile des Projekts als Verwendungsnachweis für die bereits erfolgten Zahlungen. Der Zwischenbericht genüge diesen Anforderungen nicht. Förderzweck sei die Ausarbeitung eines Vermarktungskonzepts und nicht der Anbau von Kräutern. - Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 23.01.2007 und vom 13.03.2007 forderte die Klägerin zunächst die Teilauszahlung des Zuschusses, verzichtete dann jedoch darauf und bat stattdessen um Verlängerung der Frist bis 01.10.2007. Diesem Antrag gab das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 17.04.2007 nur bis zum 01.08.2007 statt und erneuerte die inhaltlichen Anforderungen unter Hinweis auf die den vorgelegten Angeboten zugrunde liegende Gliederung des Vermarktungskonzeptes. Weiter hieß es, die starke Ausrichtung des Zwischenberichtes auf den praktischen Anbau von Kräutern und Gewürzpflanzen sei bereits Gegenstand der Förderung des Projektes „... aktiv“ gewesen. Vorsorglich werde auf die Möglichkeit eines Widerrufs hingewiesen. Mit weiterem Schreiben vom 03.07.2007 hörte das Regierungspräsidium Tübingen die Prozessbevollmächtigten der Klägerin zum nunmehr beabsichtigten Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides an. Dem traten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 16.07.2007 entgegen und stellten eine gliederungsgerechte Gesamtkonzeption bis zum 01.08.2007 in Aussicht.

9 Am 06.08.2007 wurde das Vermarktungskonzept vorgelegt. Das Regierungspräsidium Tübingen forderte mit Schreiben vom 09.08.2007 weitere Unterlagen an und bat erneut um Mitteilung über die Beziehungen und Auftragsverhältnisse zwischen der Klägerin und Herrn ... (Agriconsult) sowie Herrn ... Hierzu führte Klägerin mit Schreiben vom 02.10.2007 aus, die genannten Personen hätten im Zeitraum von 2005 bis 2007 ausschließlich in dem Werkvertragsverhältnis aufgrund des Projektauftrages zur Klägerin gestanden. Nach Auszahlung der Schlussrechnungen erfolgte die abschließende Vorlage der Rechnungen

und Belege erst mit Schreiben vom 20.11.2007, in welchem die Klägerin noch zu weiteren, vom Regierungspräsidium Tübingen aufgeworfenen Fragen Stellung nahm.

10 Das Regierungspräsidium Tübingen beauftragte die MBW Baden-Württemberg mit einer Überprüfung des Gesamtkonzepts und diese führte dazu mit der Stellungnahme vom 06.11.2007 aus: Der Bericht beschreibe die Entwicklung einer Vermarktungskonzeption und deren Umsetzung. Eine qualifizierte Bewertung des Projekterfolges sei nicht möglich, da der Bericht inhaltlich wesentliche (beispielhaft aufgezählte) Lücken aufweise. Mit Ausnahme der Gelbsenfvermarktung seien die durchgeführten Maßnahmen auf das gesamte internationale Sortiment ausgerichtet, innerhalb dessen die Gewürze aus Hohenlohe etwa 5% ausmachten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein etwaiger wirtschaftlicher Erfolg vor allem im Hauptsortiment, d.h. bezüglich der importierten Gewürze, abzeichne. Eine Ausweitung der Gewürzanbaufläche von 15 auf 25 ha in Hohenlohe rechtfertige nicht den hohen finanziellen Einsatz. Es seien mit dem Projekt Ziele verfolgt worden, die nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheids gewesen seien.

11 Die Klägerin ließ mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 28.11.2007 vorbringen: Alle Vergabevorgaben seien beachtet worden, der Abschlussbericht habe sich streng an die vorgegebene Gliederung gehalten und die Auflagen seien zeitlich und inhaltlich vollständig erfüllt worden. Alle projektbezogenen Fremdleistungen seien als vertraglich erfüllt, anerkannt und bezahlt worden. Für das Projekt seien Gesamtkosten von 300.000 € angefallen, wovon für Eigenleistungen ca. 45.000 € aufgebracht worden seien, die Gutachten hätten 200.000 € gekostet. Gründe für eine Kürzung der Lose A und B bestünden nicht, es gehöre auch nicht zu den Standards, im Schlussbericht die Ausgangsdaten zu dokumentieren. Eine Kürzung der Lose C bis E sei ebenfalls nicht gerechtfertigt, die Entwicklung von Produktlinien und -designs sei eindeutig für heimisch erzeugte Gewürze erfolgt, jedoch habe sich ergeben, dass diese Gewürze nur im Verbund mit importierten Gewürzen am Markt zu plazieren seien. Da im Rahmen der Fremdleistungen der Lose C bis E Unteraufträge erbracht worden seien, bestehe keine Möglichkeit, die Offenlegung der internen Vergaben zu fordern. Soweit man von einem anteiligen Innovationsnutzen der Endverbraucherlinie „...“ ausgehe, müsse eine mengenmäßige Quotierung vorgenommen werden. Für die tropischen Gewürze seien bereits Produktlinien vorhanden gewesen. Deren Einbindung in das neue Angebot sei Folge der Marktanalyse. Die mengenmäßigen Leitgewürze seien Pfeffer, Senf und Koriander, alles andere sei so nachrangig, dass der anteilige Innovationsnutzen für im Ausland erzeugte Rohware mit 12.500 € zu beziffern sei.

12 Mit Bescheid vom 14.01.2008 widerrief der Beklagte den Zuwendungsbescheid vom 01.12.2005 teilweise und setzte der Beklagte die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten auf 44.000 € und den Zuwendungsbetrag auf 22.000 € fest. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt: Die durchgeführten Maßnahmen seien mit Ausnahme der Gelbsenfvermarktung durchweg auf das gesamte internationale Sortiment ausgerichtet, der Anteil von Gewürzen aus ... betrage lediglich 5%. Gegenstand der Bewilligung seien ausschließlich Kräuter und Gewürze aus ... gewesen. Die detailliert definierten 5 Lose seien inhaltlich Bestandteil der Bewilligung. Den sich daraus und aus dem Förderzweck ergebenden Anforderungen habe das Konzept nur teilweise genügt. Die Ausarbeitung zu den Losen A und B sei unvollständig und entspreche nicht den definierten Anforderungen und Zielsetzungen und rechtfertigten nur maximal 50% der Kosten. Die Entwicklungen im Rahmen der übrigen Lose seien für das internationale Gesamtsortiment der Gewürze und Kräuter in Anspruch genommen worden, die nicht förderungsfähige Drittlandsware darstellten. Deren Einbeziehung in die verschiedenen Untersuchungen und Maßnahmen dürften zu einem gewissen Einspareffekt und damit zu einer maximalen Zuwendungsfähigkeit von 10% geführt haben. Damit sei weit überwiegend keine Zweckerreichung gegeben. Im Rahmen des Widerrufsermessens könne sich die Klägerin schon wegen des Widerrufsvorbehalts nicht auf schützenswertes Vertrauen berufen. Auch sei der Klägerin zuzuschreiben, dass sie die rechtzeitige Korrektur seitens des Beklagten vereitelt habe, weil sie auf einen Zwischenverwendungsnachweis verzichtet und die

Fremdleistungen trotz der schon bekannten Zweifel des Regierungspräsidium Tübingen bezahlt habe.

13 Gegen den Teil-Widerrufsbescheid vom 14.01.2008 hat die Klägerin am 30.01.2008 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erheben lassen (ursprünglich 8 K 385/08, später übernommen von der 11. Kammer zum Aktenzeichen 11 K 385/08). Zur Begründung trägt sie vor: Der Widerruf könne nicht auf eine Zweckverfehlung gestützt werden, weil der Zuwendungsbescheid keine hinreichende Zweckbindung vorgenommen habe. Die Zuwendung habe der Erstellung eines Vermarktungskonzepts für ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte gedient und mit dem Schlussverwendungsnachweis sei ein ausführlicher Bericht zum erzielten Ergebnis vorgelegt worden. Die entwickelten Produktlinien und -designs seien allein und eindeutig nur für in ... erzeugte Gewürze erfolgt. Soweit die externen Gutachten zum Ergebnis gekommen seien, dass heimisch erzeugte Produkte nicht isoliert am Markt zu plazieren seien, sondern nur im Rahmen eines Gesamtangebots, stelle dies keine zweckfremde Verwendung von Mitteln dar, zumal keine Vorgaben zum Inhalt und zum Vermarktungsziel gemacht worden seien. Abweichende subjektive Vorstellungen des Beklagten über den Verwendungszweck berechtigten nicht zum Widerruf. Das Gutachten sei auch nicht mangelbehaftet, sondern folge den Vorgaben des Beklagten. Der Zuwendungsbescheid habe keine weiter gehenden Anforderungen gestellt. Die Klägerin habe auch nicht gegen Nebenbestimmungen verstoßen, sondern insbesondere alle Zahlungen im einzelnen belegt und die (nachgelassenen) Fristen eingehalten. Auch sei die Klägerin nicht zur Vorlage von Nachweisen über Unteraufträge ihrer Gutachter verpflichtet. Sie habe insbesondere die Lose C bis E insgesamt als Fremdauftrag vergeben und könne vom Auftragnehmer nicht die Vorlage von Rechnungen für Unteraufträge verlangen.

14 Der Beklagte ist der Klage (mit Schreiben vom 05.11.2008) entgegen getreten.

15 Mit Schreiben vom 27.11.2008 erstattete das Regierungspräsidium Tübingen Strafanzeige gegen den Geschäftsführer der Klägerin wegen Verdachts des Subventionsbetruges. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft ... führte die Polizeidirektion ... - Kriminalpolizei - die Ermittlungen durch. Der ermittelnde Beamte legte der Staatsanwaltschaft ... den Ermittlungsbericht 18.08.2009 vor und teilte dem Beklagten per eMail das Ergebnis mit. Danach bestehe dringender Tatverdacht gegen den Geschäftsführer der Klägerin, weil dieser wider besseren Wissens subventionserhebliche Tatsachen verschwiegen habe, nämlich den vorzeitigen Beginn der Investitionen, die Doppelförderung sowie personelle und organisatorische Verknüpfungen zu den beauftragten Gutachtern. - Im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren hat das Gericht das Klageverfahren 11 K 385/08 mit Zustimmung der Beteiligten zunächst mit Beschluss vom 22.10.2009 zum Ruhen gebracht.

16 Mit Schreiben vom 15.09.2009 hörte der Beklagte die Klägerin unter Bezugnahme auf den polizeilichen Ermittlungsbericht zur nunmehr beabsichtigten Rücknahme des Zuwendungsbescheids im Ganzen an. Dem trat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 23.10.2009 entgegen.

17 Mit Bescheid vom 30.11.2009 nahm der Beklagte den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit auch über den Teil-Widerruf hinausgehend zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Klägerin habe vor dem zugelassenen vorzeitigen Beginn mit der Ausführung der Maßnahme begonnen. Dies folge schon daraus, dass angeblich erst im Rahmen des Marketingkonzepts entwickelte Verpackungen und Produktdesigns schon vor der vorzeitigen Zulassung vorhanden gewesen seien, was sich aus verschiedenen Quellen belege, ebenso seien zuvor erbrachte Leistungen mit dem Gutachter ... abgerechnet worden. Die Klägerin habe weiter doppelte Förderungen in Anspruch genommen, weil die in das Marketingkonzept eingeschlossene Konzeption für die Gewürzvermarktung bereits von der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) gefördert worden sei. Dabei sei auch bereits die Marke „...“ genannt worden. Für die Doppelförderung spreche auch ein

Inserat vom Februar 2006, mit welchem bereits Gewürze aus Indien und ... beworben worden seien. Auch seien im Zwischenbericht Fotos aus einem serbischen Projekt der Klägerin vorgelegt worden. Schließlich habe die Klägerin gegen das Verbot von Ausgaben an Unternehmen verstoßen, zu welchen enge oder wirtschaftliche Verflechtungen bestünden. Denn der Gutachter ... sei in vielfältiger Weise für die Klägerin tätig gewesen. Insgesamt sei davon auszugehen, dass der Beklagte über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen von vornherein getäuscht worden sei. Damit habe die Klägerin kein schutzwürdiges Vertrauen und gälte auch die Jahresfrist nicht. Dem auf die Aufhebung hin intendierten Ermessen stünden keine besonderen persönlichen Belange entgegen. Außerdem wurden von der Klägerin die zugewandten € 22.000 verzinslich zurück gefordert. - Der Bescheid wurde am 02.12.2009 zugestellt.

18 Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 11.12.2009 Klage erhoben (11 K 4589/09), die im wesentlichen unter Bezugnahme auf die ausführliche Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 26.01.2010 begründet wurde (und zu welcher der Beklagte mit Schriftsatz vom 01.03.2010 Stellung genommen hatte). Darin wurde ausgeführt: Die behaupteten Falschangaben hätten nicht vorgelegen. Der Kläger, ein ehemaliger Entwicklungshelfer, habe sich als Vordenker der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft AG maßgeblich um die Veredelung der regionalen Schweine- und Rindfleischerzeugung, die Stabilisierung des Marktes und außerdem um die qualitative Verbesserung sonstiger landwirtschaftlicher Produkte hervor getan. Soweit er in verschiedenen Firmen Funktionen ausübe, sei er allenfalls im Rahmen von Beraterverträgen tätig. 2001 habe er den Auftrag für eine Studie zur Verbesserung der Einkommens- und Lebensbedingungen für indische Ureinwohner in ... übernommen, das von 2002 bis 2004 durch die DEG und durch die dafür eigens gegründete Klägerin je zur Hälfte finanziert worden sei. Der Geschäftsführer der Klägerin sei hier wie in weiteren PPP-Projekten in Serbien und in Südrussland nur beratend tätig. - Aus dem ...-Projekt sei die Idee entstanden, zur regionalen Entwicklung Gewürze auch in ... anzubauen. Auf der Grundlage einer dafür eingeholten botanischen Studie auf eigene Kosten sei dann mit dem Regierungspräsidium Tübingen ein Projekt- und Finanzierungsmodell erarbeitet worden, zu dessen Träger die Klägerin bestimmt worden sei. Dabei sei das Indien-Projekt der Klägerin dem Regierungspräsidium Tübingen als Referenz bekannt geworden. Dieses Projekt habe sich im Ergebnis als lohnend erwiesen. - Zwischen der Klägerin und den Gutachtern ... und ... hätten keine personellen und organisatorischen Verknüpfungen bestanden, diese seien keine Mitarbeiter der Klägerin gewesen. Die frühere Tätigkeit für die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft oder als Mitglieder oder Aktionäre der Vereine oder Gesellschaften habe sie nicht zum Personal der Klägerin werden lassen. Auch der einjährige Dienstvertrag des H. ... zur Umsetzung der Studien nach deren Abschluss führe nicht zur Verflechtung, ebenfalls nicht der frühere Werkvertrag im Rahmen des Indienprojektes. Denn der Ausschlussbestand der Richtlinie solle nur die Förderung angefallener „Sowieso“-Kosten verhindern. Eine personelle oder organisatorische Verknüpfung mit H. ... werde nicht behauptet. Die Gutachterkosten seien auch tatsächlich bezahlt worden. - Es seien keine falsche Angaben zum Projektbeginn gemacht worden. Das Regierungspräsidium Tübingen habe den vorzeitigen Beginn am 18.07.2007 zugelassen. Die vorherige Ausschreibung zur Einholung von Gutachtens-Angeboten sei Voraussetzung der Zuwendung gewesen und kein vorzeitiger Beginn. Der Vorwurf lasse sich auch nicht auf die Präsentation von Verpackungen auf der SÜFFA stützen. Die SÜFFA sei der Grund für den vorzeitigen Investitionsbeginn gewesen, dort habe eine Marktpräsentation mit von anderen Anbietern entlehnten oder bereits für orientalische Gewürze verwendeten Verpackungen, Projektpräsentationen und Produktträgern stattgefunden. Nach dem Ergebnis der Studie seien jedoch andere, z.B. lichtundurchlässige, Verpackungen empfohlen worden. - Es liege auch keine Doppelförderung vor. Unstreitig sei die Kostenbeteiligung der DEG bei dem niemals verschwiegenen PPP-Projekt in Indien durch die Klägerin, diese habe jedoch nicht im Zusammenhang mit der Vermarktung von in ... angebauten Gewürzen gestanden. Die Studie habe jedoch erbracht, dass einheimische Gewürze nur gemeinsam mit Orientgewürzen zu vermarkten seien. Auch seien die Leistungen von H. ... im Rahmen des PPP-Projekts und im vorliegenden Projekt jeweils gesondert bezahlt worden. -

Ergänzend wird (mit Schriftsatz vom 24.09.2010) noch vorgebracht, § 48 LVwVfG sei nicht anwendbar. Es fehle schon an der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes. Auch sei die Jahresfrist für die Rücknahme abgelaufen gewesen, nachdem die zugrunde liegenden Vorwürfe bereits mit Schreiben vom 12.11.2007 erhoben und mit der Klageerwiderung vom 05.11.2008 aufgegriffen worden seien.

19 Die Klägerin hat am 20.12.2010 das Gutachten zur Postevaluierung von Prof. ... vorgelegt.

20 Dazu hat der Beklagte vorgebracht: Die Frage der qualitativen Bewertung der Projektinhalte und -ergebnisse sei für die Aufhebungsbescheide irrelevant gewesen. Das Gutachten habe auch verkannt, dass es sich bei Ziff. 4.5 des Zuwendungsbescheids nicht um die Beschreibung des Projektinhalts, sondern um eine Nebenbestimmung gehandelt habe. Der Beklagte habe auch nicht (mit Schreiben vom 17.04.2007) die Projektanforderungen geändert. Neu sei, dass bereits mit dem Projekt „... aktiv“ Voruntersuchungen zur Vermarktung und nicht nur zum Anbau gefördert worden seien. - Mit Schreiben vom 14.04.2011 hat der Beklagte nunmehr das Gutachten von „... .. Ingenieursgesellschaft, Stuttgart“ vom 13.04.2011 vorgelegt.

21 Mit Schreiben vom 17.06.2010 hat der Beklagte das ruhende Verfahren wieder angerufen. Zu diesem Verfahren, welches seither mit dem Aktenzeichen 11 K 2308/10 geführt wird, hat das Gericht das Verfahren 11 K 4589/09 mit Beschluss vom 23.06.2010 verbunden.

22 Die Klägerin beantragt nunmehr (sinngemäß),

23 die Bescheide des Beklagten vom 14.01.2008 und vom 30.11.2009 aufzuheben,

24 hilfsweise, über die Höhe der Zuwendungsfähigkeit der von der Klägerin aufgewandten Kosten in Höhe von € 156.000 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

25 Der Beklagte beantragt,

26 die Klagen abzuweisen.

27 In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten den Bescheid vom 30.11.2009 ausdrücklich auch auf § 49 LVwVfG gestützt und sich zur Begründung und Ermessensausübung insoweit auf die im Bescheid und in der Klageerwiderung aufgeführten Gründe bezogen.

28 Das Gericht hat zunächst den Ermittlungsbericht der PD ... und sodann die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beigezogen. Außerdem lagen dem Gericht die Behördenakten vor. Hierauf, auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen

Entscheidungsgründe

29 Die Kammer konnte im Einverständnis der Parteien durch den Berichterstatte anstelle der Kammer entscheiden (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

30 Der Umstand, dass dem Gericht nach Schluss der mündlichen Verhandlung noch ein Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgelegt worden ist, gebot nicht die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung; die darin enthaltenen tatsächlichen Ausführungen waren bereits Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, im Übrigen

handelt es sich um die Darlegung von - ebenfalls in der mündlichen Verhandlung geäußerten - Rechtsmeinungen.

31 Gegenstand der Klage ist der Bescheid des Beklagten vom 14.01.2008, mit welchem der Beklagte zunächst den Zuwendungsbescheid vom 01.12.2005 teilweise widerrufen und den Zuwendungsbetrag geändert und auf € 22000 festgesetzt hatte; außerdem der Bescheid vom 30.11.2009, mit dem der Zuwendungsbescheid sodann insgesamt und mit Wirkung für die Vergangenheit zurück genommen und die Beklagte zur verzinslichen Erstattung der bereits erbrachten Leistungen verpflichtet worden war. Mit den vorliegenden Klage verfolgt die Klägerin die Aufhebung der beiden Aufhebungsbescheide.

32 Die Klagen sind zulässig. Insbesondere war nach § 15 AG VwGO kein Vorverfahren durchzuführen. Die Klagen wurden auch fristgerecht erhoben.

33 Die Klagen sind jedoch nicht begründet. Bereits der Rückforderungsbescheid vom 30.11.2009 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin ist zur verzinslichen Rückerstattung bereits erlangter Leistungen verpflichtet und kann nach alledem (auch hilfsweise) keine Zuwendungen beanspruchen (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO)

34 Aus der Formulierung im Bescheid vom 30.11.2009 „über den Teilwiderruf hinaus“ und aus der Änderung der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ergibt sich objektiv, dass die Aufhebung des Zuwendungsbescheids umfassend ist, also auch den Teil miteinschließt, der bereits vom Widerruf betroffen war. Durch die Neufestsetzung des Zuwendungsbetrages im Bescheid vom 14.01.2008 hat der Zuwendungsbescheid vom 01.12.2005 eine inhaltliche Änderung erfahren, die vom Rückforderungsbescheid vom 30.11.2009 eingeschlossen wird, zudem wird die Erstattung der dort festgesetzten Zuwendungsleistungen (vgl. Ziff. 2 des Bescheides) angeordnet. - Dies hat zur Folge, dass über die Klage gegen den Teilwiderrufs- und Neufestsetzungsbescheid vom 14.01.2008 nicht mehr zu entscheiden ist, wenn und soweit bereits die Klage gegen den Bescheid vom 30.11.2009 erfolglos bleibt, weil dieser unter diesen Voraussetzungen keine eigenständige Beschwer mehr für die Klägerin enthält.

35 Der Rücknahmebescheid ist formell rechtmäßig zustande gekommen. Nach Ziff. 8.3 war das Regierungspräsidium Tübingen für die Bewilligung und damit auch für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids (actus contrarius, vgl. auch § 48 Abs. 5 LVwVfG) zuständig. Die Klägerin wurde vor Ergehen des Bescheids vom 30.11.2009 - mit Schreiben vom 15.09.2009 - angehört.

36 Der Rücknahmebescheid ist auch materiell rechtmäßig, so dass das Ermessen nach § 48 Abs. 2 LVwVfG eröffnet war.

37 Nach § 48 Abs. 1 S. 1 LVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige Geldleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.

38 Vorliegend bezieht sich die Frage der Rechtswidrigkeit auf den ursprünglichen Zuwendungsbescheid vom 01.12.2005 in der Fassung, die er durch den Bescheid vom 14.01.2008 gefunden hat. Die Rechtswidrigkeit dieser Bescheide ergibt sich allerdings nur aus einem Verstoß des Beklagten gegen die nach Ziff. 5.4 der Richtlinie Öko-Vermarktung geübte Verwaltungspraxis.

39 Grundsätzlich kann sich die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes nur daraus ergeben, dass der Verwaltungsakt gegen normative Rechtsvorschriften, also gegen

Verfassungsrecht, formelle oder materielle Gesetze verstoßen hat (Art. 20 Abs. 3 GG). Demgegenüber handelt es sich bei den vorliegend maßgeblichen Vorschriften nicht um normatives Recht, sondern um Verwaltungsvorschriften, nämlich um die Richtlinie für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte vom 31. März 2003, AZ: 32-8550.09 (RL Öko-Vermarktung, Abkürzung: RL ÖkoV), GABl. Seite 418). Ein Verstoß gegen die Richtlinie kann den Zuwendungsbescheid deshalb nicht rechtswidrig machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03. 1977, - II C 14.75 -, <Juris>). - Die Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheides kann sich jedoch mittelbar aus einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes ergeben. Denn Verwaltungsvorschriften haben keine Außenwirkung, sondern begründen nur eine interne Bindung der Verwaltung, indem sie insbesondere das regelmäßig bestehende und vorliegend in Ziff. 1 Abs. 3 der RL ausdrücklich zum Ausdruck kommende Ermessen der Behörde über die Verwendung der Mittel im Rahmen der verfügbaren haushaltsrechtlichen Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen steuert. Erst die sich hieraus ergebende, an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift orientierte Verwaltungspraxis vermag über das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) und des im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebots des Vertrauensschutzes (Art. 20 und 28 GG) eine (auch anspruchsbegründende) Außenwirkung im Verhältnis der Verwaltung zum Bürger zu schaffen. Setzt sich die Behörde im Einzelfall über die durch die Verwaltungsvorschrift gesteuerte Praxis hinweg und gewährt sie trotz Fehlens der ansonsten geforderten Voraussetzungen die Leistung bzw. versagt sie solche, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so ist die Entscheidung wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG rechtswidrig. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt aber nur vor, wenn im Regelfall eine ansonsten abweichende Praxis feststellbar ist (vgl. hierzu ausführlich Verwaltungsgericht Arnsberg, Urteil vom 11.11. 2009, - 1 K 259/08 -, <Juris> , unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 23.04.2003, - 3 C 25/02 -, ebenfalls <Juris>).

40 Außerdem ist für die Frage, ob der Zuwendungsbescheid rechtswidrig ist, auf den Zeitpunkt seiner Bekanntgabe abzustellen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 10.A., Anm. 57 zu § 48).

41 Ausweislich der Begründung des angefochtenen Bescheids geht der Beklagte von der Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheids aus, weil die Klägerin mit der Beauftragung der Berater ... und ... organisationseigenes Personal verwendet habe (Verstoß gegen Ziff. 5.4, 2. Spiegelstrich der Richtlinie Öko-Vermarktung), (2) weil die Klägerin durch Verwendung von bereits vorhandenen Produktlinien und Gebinden vorzeitig mit der Projektverwirklichung begonnen habe (Verstoß gegen Hinweis Nr. 5.1 des Antrags und der VwV zur LHO Nr. 1.2) und weil die Klägerin (3) mit der Verwertung von Ergebnissen aus anderen, bereits öffentlich geförderten Projekten, insbesondere die Verwendung von Ergebnissen einer von der DEG geförderten Projektstudie im Bereich Gewürzvermarktung; durch Verwendung von bereits vorhandenen Gebinden und der Marke „...“ gegen das sogenannte Verbot der Doppelförderung verstoßen habe (Verstoß gegen die Zuwendungsbegrenzung nach Ziff. 7.4 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz - GAK).

42 Geeignet, den Zuwendungsbescheid rechtswidrig zu machen, kann davon jedoch nur der Verstoß gegen das Verbot der wirtschaftlichen oder personellen Verflechtungen mit Auftragnehmern (Ziff. 5.4 der RL Öko-Vermarktung). Da die von der Klägerin vorgelegten Angebote der Agriconsult ... vom 19.06.2005 und der ... vom 20.06.2005 sowie das Vergleichsangebot der ... Services vom 23.06.2005 und die Auswahlentscheidung der Klägerin Bestandteil des Zuwendungsbescheids geworden sind (S.2), führt ein Verstoß gegen die nach Ziff. 5.4 der Richtlinie Öko-Vermarktung ausgerichteten Verwaltungspraxis des Beklagten auch zur Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheids, während es sich bei den übrigen, die Rücknahme begründenden Umständen um solche handelt, deren Projektrelevanz im Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids noch überhaupt nicht bestanden hatte bzw. zumindest nicht ersichtlich war, sondern welche nachträglich eingetreten sind und die Rechtmäßigkeit des bereits ergangenen Zuwendungsbescheides

nicht mehr beeinflussen konnten (nachträgliche Verwertung von Ergebnissen aus voraus gegangenen und öffentlich geförderten Projekten wie ... oder Serbien).

43 Nach Ziff. 5.4 der Richtlinie sind von der Förderung bei den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzepten organisationseigene Personal- und Verwaltungskosten ausgeschlossen. Als ermessenslenkender Verwaltungsvorschrift unterliegt die Regelung allerdings und entgegen der Auffassung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin jedoch keiner eigenständigen richterlichen Auslegung, wie dies bei Rechtsnormen der Fall ist. Das Gericht kann deshalb nur überprüfen, ob die ausgeübte Verwaltungspraxis den o.g. Grundsätzen des Gleichheitsgebots und des Vertrauensschutzes genügt (vgl. aus neuerer Zeit Verwaltungsgericht München, Urteil vom 03.02.2011, - M 15 K 10.85 u.a. -, <Juris>). Danach kann es der Beklagte genügen lassen, dass organisatorische oder personelle, jedenfalls wirtschaftliche Verflechtungen gleich welcher Art bereits zum Ausschluss der Förderung führen, und zwar auch dann, wenn diese nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit Direktionsrecht des Arbeitgebers bestehen (vgl. dazu die Ausführungen in der Klageerwiderung vom 05.11.2008). Wie die insoweit etwas mühsame Erörterung von Ziel und Inhalt der Vorschrift ergeben hat, legt ihr der Beklagte zugrunde, dass damit nicht nur Kosten von der Förderungsfähigkeit ausgeschlossen sind, die ohnehin anfallen würden (vgl. zum sog. Mitnahmeeffekt bzw. zum Subsidiaritätsprinzip Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 08.02.2005, - 20 A 324.01 -, <Juris>), sondern weitergehend, dass damit ein Mißbrauch der Förderungsmittel durch deren Einsatz an nahestehende Personen vermieden werden sollen ("Gefälligkeit") und schließlich, dass mit dieser Ausschlussregelung die Objektivität und Validität der Marktanalyse gewährleistet werden soll ("Abhängigkeit").

44 Hiervon ausgehend ergeben sich die zuwendungsfeindlichen Beziehungen durch die zum Gegenstand der Zuwendungsbeurteilung gemachten Aufträge an die Gutachter aus folgendem:

45 Zur Person des Gutachters ... wurde ausweislich des Gutachtens von Dr. ..., dessen Verwertung die Klägerin nicht entgegen getreten ist, sowie der diesem zugrunde liegenden objektiven Umstände festgestellt, dass dieser im Oktober 2002 in einer Zeitschrift als Geschäftsführer der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft ... vorgestellt worden sei. Dies entspricht auch dem Ermittlungsergebnis der PD ... (s. dort S. 6 unter Ziff. 4.2). Diese Ermittlungen haben weiter ergeben, dass Herr ... Gesellschafter der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft ... Fleisch- und Wurstwaren GmbH war, dessen Gründer und Vorstandsvorsitzender der Geschäftsführer der Klägerin war. Der Ermittlungsbericht benennt Herrn ... außerdem als Organisator eines Auftritts von „... aktiv“ mit dem EU-Kommissar Fischler und Verbraucherministerin Künast im Jahr 2003. Der Ermittlungsbericht kommt zum Ergebnis, dass eine personelle und organisatorische Verknüpfung mit Herrn ..., der als Zeuge übrigens von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, gegeben sei.

46 Nach den von Dr. ... zusammengefassten Feststellungen wurde der Gutachter ... u.a. in der Öffentlichkeit als Geschäftsführer der Klägerin, zumindest auch für das Projekt der Klägerin „Pfeffer aus Indien“, als Schulungsleiter im Rahmen des DEG-Projektes Serbien, in Inseraten der Klägerin als Ansprechpartner, bei Messeauftritten als Mitarbeiter der Klägerin präsentiert (S. 8 des Gutachtens). Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen haben ergeben, dass H. ... zumindest Gesellschafter der Bäuerlichen Erzeugungsgemeinschaft ... Fleisch- und Wurst Vertriebs GmbH und der Gesellschaft in Umwandlung zur ... AG war, deren Vorsitz oder Geschäfte der Geschäftsführer der Klägerin führte. Im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen hat H. ... schließlich auch eingeräumt, dass er ohne Frage organisatorisch und auch personell mit der Klägerin und somit auch mit dem Geschäftsführer der Klägerin zu tun habe. Bis 2003 sei er Vertriebsleiter und zeitweise auch Vorstand in der Erzeugergemeinschaft gewesen. Auch habe ihn der Geschäftsführer der Klägerin beauftragt, ein Konzept für die Vermarktung des Pfeffers im Rahmen des PPP-Projekts .../Indien zu

entwickeln. Das Marketingkonzept für Pfeffer und andere tropische Kräuter habe im Wesentlichen er für die Klägerin erstellt.

47 Der vom Beklagten vorgenommenen Bewertung dieser Umstände im Rahmen der Ziff. 5.4 der RL ist die Klägerin entgegen getreten, die Angaben dazu waren jedoch zunächst unsubstantiiert. In der Stellungnahme vom 02.07.2007 wird nur auf das projektbezogene Auftragsverhältnis mit ... EHS in der Zeit von 2005 bis 2007 eingegangen und ausgeführt, es hätten in der betreffenden Zeit keine weiteren Auftragsverhältnisse zwischen ... EHS und den Gutachtern bestanden. Auf die verschiedenen Indizien und Aktivitäten, die der Beklagte seinem Verflechtungsverdacht unterlegt hatte, ist die Klägerin im weiteren Verlauf der Zeit nur sehr oberflächlich eingegangen. In der Klagebegründungsschrift vom 26.01.2010 wurde eingeräumt, dass Herr ... im Rahmen früherer Projekte „beratend“ tätig gewesen sei, das führe jedoch nicht zu personellen Verflechtungen. Die frühere Tätigkeit für die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft oder als Mitglieder oder Aktionäre der Vereine oder Gesellschaften habe die Herren ... und ... nicht zum Personal der Klägerin werden lassen. Es sei auch keine Gesellschaft aus der Unternehmensgruppe der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft an der Klägerin beteiligt. (Stellungnahme der Klägerin vom 23.10.2009). In der Stellungnahme der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 26.01.2010 wurde wiederum eingeräumt, dass Herr ... nach Abschluss der Studie (gemeint sein dürfte das vorliegend streitige Projekt) für ein Jahr aufgrund eines Dienstvertrages für die Klägerin in Teilzeitbeschäftigung tätig war, um das von ihm entwickelte Vermarktungskonzept in die Praxis umsetzen und dass er davor gleichfalls werkvertraglich gegen entsprechende Honorierung für die Klägerin am Indischen Pfefferprojekt gearbeitet habe. Und in der Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft vom 29.04.2010 wurde ausgeführt, dass es an der rechtlichen Qualifikation eines Werkvertrages nicht das Geringste ändere, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer eines Werkvertrages „eng vertraulich zusammenarbeiteten“.

48 In der mündlichen Verhandlung hat der Geschäftsführer der Klägerin nochmals eingewandt, es gäbe keine Verflechtungen der Klägerin mit der Erzeugergemeinschaft, außerdem seien Herr ... und Herr ... seit etwa 2003 selbständig. Herr ... habe sich vor allem im Auftrage des Landkreises ... betätigt, während Herr ... in insgesamt zwei Projekten als Gutachter betätigt habe. Die weiteren Indizien seien falsch, insbesondere könne aus Presseartikeln nichts über die Stellung des Verhältnisses ... gegenüber der Klägerin abgeleitet werden. Soweit Messeauftritte und ähnliches angeführt würden, habe es sich um im Rahmen des Projektes notwendige Kontaktaufnahmen zu potentiellen Kunden gehandelt. Weiter wurde vorgebracht, die Frage der Verflechtung müsse organisatorisch auf die Klägerin bezogen werden, mit welcher etwa die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft und deren Gesellschafter oder Geschäftsführer nichts zu tun hätten (s. dazu auch die Ausführungen im nachträglich vorgelegten Schriftsatz vom 24.05.2011).

49 Das Gericht geht davon aus, dass das o.a. Verständnis der Ziff. 5.4 der RL der Verwaltungspraxis des Beklagten zugrunde liegt. Auf Nachfrage hat der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung insoweit ausdrücklich hervorgehoben, dass der Zuwendungsbescheid nicht ergangen wäre, wenn die Beziehungen zwischen den Gutachtern und der Klägerin, wie sie sich heute darstellen, bekannt gewesen wären. Eine davon abweichende und ihr günstigere Verwaltungspraxis ist von der Klägerin nicht behauptet worden und auch sonst für das Gericht nicht ersichtlich.

50 Davon ausgehend, sind die Einwände der Klägerin nach Auffassung des Gerichts jedoch allenfalls geeignet, um den sog. Mitnahmeeffekt auszuschließen, also Kosten, die durch die Inanspruchnahme von eigenem Personal ohnehin entstehen würden. Dagegen erscheinen die übrigen Ziele der Regelung nicht gesichert, also insbesondere, Missbrauch auszuschließen und die Neutralität des Gutachters zu sichern. Keiner der Einwände vermochte den Verdacht auszusräumen, dass mit den ausgewählten Gutachtern nicht die geeignetsten, sondern diejenigen berücksichtigt wurden, die der Klägerin aus vielfältigen geschäftlichen und wirtschaftlichen Verbindungen auch als besonders nahestehend

erschienen sind. Dafür spricht auch die nur sehr eingeschränkte Ausschreibung, die neben den beiden dann auch beauftragten Gutachtern überhaupt nur noch einen weiteren Gutachter eingeschlossen hat, mit welchem aber offenbar zuvor keine geschäftlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen bestanden haben; zumindest hat die Klägerin derartiges nie behauptet. Zudem stellte sich die Beauftragung zumindest des Gutachters ... für diesen und bezogen auf den Auftragszeitraum als äußerst lukrativ dar und sie dürfte auch dazu geführt haben, dass der Gutachter während des Projektzeitraums kaum in der Lage gewesen sein dürfte, auch andere, von der Klägerin unabhängige Aufträge zu erfüllen.

51 Soweit letzte Zweifel am Verstoß gegen die insoweit geübte Verwaltungspraxis nicht aufgelöst werden können, gelten die Grundsätze über die materielle Beweislast und deren Umkehr. Danach geht die Unerweislichkeit einer Tatsache grundsätzlich zu Lasten des Beteiligten, der aus ihr eine ihm günstige Rechtsfolge herleitet. Derjenige, der ein Recht geltend macht, trägt die Beweislast für die den Tatbestand des entsprechenden Rechtssatzes ausfüllenden Tatsachen (BVerwG, Urteil vom 25. März 1964 – VI C 150.62 –, BVerwGE 18, 168, 170 f.; Urteil vom 13. Oktober 1988 – 5 C 85.85 –, BVerwGE 80, 290, 296). Zwar trägt die Behörde grundsätzlich die Beweislast für die Umstände, auf welche sie die Aufhebung eines (begünstigenden) Verwaltungsaktes stützen möchte. Liegen diese Umstände jedoch in der Sphäre des Zuwendungsempfängers und ist ohne seine Mitwirkung eine zweifelsfreie Ermittlung des Sachverhalts nicht möglich, so geht dies zu seinen Lasten (Beweislastumkehr, vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.06.2002, - 12 A 693/99 -, <Juris>; vgl. auch VG Dessau, Urteil vom 14.10.2004, - 2 A 50/03 -, <Juris>). Die Klägerin hat jedoch keine eindeutige und nachvollziehbare Auflösung der tragenden Verdachtsmomente ermöglicht, die einen Verstoß im Sinne von Ziff. 5.4 der RL ausschließen konnten. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, warum sie die Ausschreibung von vornherein nur eingeschränkt und nicht offen durchgeführt hat, wobei es schlecht vorstellbar erscheint, dass es in der Region und erst recht darüber hinaus nicht zahlreiche weitere gut qualifizierte Gutachter gegeben hätte.

52 Damit liegt der Verstoß in der Abweichung von der Verwaltungspraxis bzw. der Bewilligung der Zuwendung trotz Verstoßes gegen Ziff. 5.4 der RL. Er ist deshalb zustande gekommen, weil die Klägerin bereits vor Ergehen des Zuwendungsbescheides die Gutachter ... und ... vorgeschlagen hat, mit denen sie in (bei Herrn ... engen) personellen und organisatorischen Verflechtungen stand, ohne die personellen und organisatorischen Verflechtungen dem Beklagten gegenüber offen zu legen. Die Rechtspflicht zur Offenlegung und -weitergehend- dazu, sich einen Gutachter zu suchen, der die o.g. Voraussetzungen nach der Ziff. 5.4 der Richtlinie gewährleistet, folgt bereits aus der Richtlinie selbst, die die Klägerin zur Grundlage ihres Zuwendungsantrages gemacht hatte.

53 Die Bewilligung der Zuwendung an die Klägerin unter Zugrundelegung des Angebots von Herrn ..., insbesondere aber von H. ... und deren Auswahl (vgl. die Auswahlbegründung vom 19.06.2005) machte den Zuwendungsbescheid vom 01.12.2005 insgesamt rechtswidrig und diese Rechtswidrigkeit schlägt deshalb auch auf den Änderungsbescheid vom 14.01.2008 durch. Daher kommt es auf die (im Rahmen der mündlichen Verhandlung breit erörterten) Frage, ob auch die weiteren Rücknahmegründe tragen, für das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheids nicht mehr an.

54 Die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 48 Abs. 1, 2 LVwVfG lagen auch im Übrigen vor. Insbesondere konnte sich die Klägerin nicht auf schutzwürdiges Vertrauen berufen. Unabhängig davon, ob die Klägerin die Mittel verwendet und weitergehende Dispositionen getroffen und somit ihr Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsversprechens vertraut hat (vgl. § 48 Abs. 2 S. 2 LVwVfG), war das Vertrauen jedenfalls nach § 48 Abs. 3 LVwVfG nicht schutzwürdig.

55 Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG ist das Vertrauen des Begünstigten auf den Bestand eines Verwaltungsakts nicht schutzwürdig, wenn er den Verwaltungsakt durch

arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung (vgl. Nr. 1) oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (vgl. Nr. 2), oder wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (vgl. Nr. 3). Zur Überzeugung des Gerichts sind vorliegend allerdings § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 LVwVfG nicht einschlägig.

56 Der Beklagte ist wohl von den Voraussetzungen nach Nr. 1 ausgegangen, wie sich aus dem Hinweis auf den Ausschluss der Jahresfrist nach Abs. 4 S. 2 in Abschnitt IV des Bescheids ergibt, ausdrücklich begründet hat er dies jedoch nicht. Nachdem Drohung und Bestechung offensichtlich ausscheiden, müsste es jedoch für das Vorliegen der Umstände, die die Annahme einer arglistigen Täuschung rechtfertigen könnten, zumindest Indizien geben. Dafür ist nichts erkennbar und vom Beklagten auch - weder im angefochtenen Bescheid, noch später im Rahmen der Klageerwiderung oder im Rahmen der Strafanzeige - und auch nicht in der mündlichen Verhandlung etwas dargelegt worden. Auch der Ermittlungsbericht der PD ... vom 18.08.2009 gibt dazu keine Anhaltspunkte, dessen Feststellungen haben sich ausschließlich auf objektive Tatumstände beschränkt. - Dasselbe gilt für das Merkmal "Erwirken" im Sinne eines zweck- und zielgerichteten Handelns der Klägerin (vgl. Ziff. 1 und 2).

57 Jedoch sind nach Auffassung des Gerichts die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 LVwVfG gegeben. Nach den bereits getroffenen Feststellungen bestand eine Rechtspflicht der Klägerin zur Beachtung von Ziff. 5.4 der Richtlinie, die der Antragstellung zugrunde lag. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der zur Vertretung der Klägerin berechtigten Geschäftsführer, dessen Wissen der Klägerin zuzurechnen ist, Kenntnis davon hatte, dass die Zuwendung nur erfolgen konnte, wenn das Projekt keine organisationseigenen Personal- oder Verwaltungskosten umfasste und zu den beauftragten Gutachtern auch sonst keine wirtschaftlichen oder organisatorischen Beziehungen bestanden. Insoweit muss er sich den Vorwurf grob fahrlässigen Verhaltens gefallen lassen. Als grobe Fahrlässigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist es anzusehen, wenn die gebotene Sorgfalt, die vom Begünstigten oder seinem Vertreter hätte erwartet werden können, in besonders schwerer Weise oder in besonders schwerem Maße verletzt worden ist (vgl. Kopp/Ramsauer, aaO., Anm. 109 zu § 48 m.w.N.). Dies war der Fall.

58 Von dem Geschäftsführer der Klägerin, dem die engen Verbindungen zu dem ausgewählten und später auch mit dem überwiegenden Teil der Expertise beauftragten H. ... aus den zahlreichen gemeinsamen Unternehmungen und Projekten, die in der Stellungnahme zu den Angeboten vom 05.07.2005 unter Hinweis auf „die Markterfahrung des Anbieters“ verklausuliert als Auswahlkriterium herangezogen worden waren, natürlich gegenwärtig sein mussten, hätte insoweit erwartet werden dürfen, dass er diese Umstände gegenüber dem Beklagten von sich aus offen legt, zumindest, dass er bei Zweifeln wegen des genauen Inhalts der Vorschrift und ihrer Bedeutung beim Beklagten nachfragt, was unstreitig nicht erfolgt ist. Der Geschäftsführer hat in der mündlichen Verhandlung auch ausdrücklich eingeräumt, er kenne die Unterschiede zwischen Projekten mit externer Beauftragung und ohne. Deshalb verfängt auch der Einwand nicht, ihm habe sich aus dem Begriff der organisationseigenen Personal- und Verwaltungskosten oder - abgeleitet hieraus - aus der von ihm unterschriebenen Erklärung im Schlussverwendungsnachweis zum Ausschluss von wirtschaftlichen oder organisatorischen Verflechtungen - der vom Beklagten beigemessene Regelungsgehalt nicht erschlossen. Daher hätte er zur Vermeidung grob fahrlässigen Verhaltens zumindest beim Beklagten Inhalt und Bedeutung der Ausschlussregelung thematisieren müssen.

59 Die Rücknahme ist auch fristgerecht erfolgt. Gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig, wenn die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist die positive und vollständige Kenntnis aller entscheidungserheblichen Tatsachen; die Kenntnis

der Rechtswidrigkeit genügt daher nicht für den Fristbeginn, hinzu kommen muss die vollständige Kenntnis des für die Entscheidung über die Rücknahme erheblichen Sachverhalts. Dies schießt die Ermessensentscheidung mit ein und gilt außerdem selbst dann, wenn ein Behördenmitarbeiter eine bewusste Fehlentscheidung getroffen hat (Sächsisches Obergericht, Urteil vom 30.07.2010, - 4 A 242/10 -, <Juris>). Ist ein Anhörungsverfahren erforderlich, beginnt sie nach dessen Durchführung. Damit ist die Jahresfrist eine reine Entscheidungsfrist, die erst ab Entscheidungsreife des Falles zu laufen beginnt (vgl. BVerwG, Beschluss des Großen Senats vom 19.12.1984. - BVerwG Gr. Sen. 1 und 2.84 -, <Juris>; ferner aus neuerer Zeit: BVerwG, Urteil 27.04.2006, - 3 C 23.05 -, <Juris>).

60 Vorliegend hat der Beklagte zwar recht frühzeitig den Verdacht der personellen Verflechtungen der Klägerin mit den Gutachtern geäußert, diese wurden seitens der Klägerin aber nicht aufgeklärt und sie hat insbesondere zu den dargelegten Indizien keine substanziierte Stellungnahme abgegeben (vgl. Schriftsatz vom 02.10.2007, der sich nur auf die Zeit des Projektes bezog). Dies gilt insbesondere auch für die Frage, in welchen wirtschaftlichen Beziehungen die Gutachter zur Klägerin standen. So hat erst die Vernehmung von H. ... durch die Kriminalpolizei iRd strafrechtlichen Ermittlungen einigermaßen verwertbare Erkenntnisse erbracht. Somit hatte der Beklagte erst mit der Vorlage des Ermittlungsberichts vom 18.08.2009 hinreichende Kenntnis von den die Rücknahme des Zuwendungsbescheids begründenden Umständen.

61 Im Hinblick auf die Ermessensermächtigung war der Klägerin - trotz der Ermessensbeschränkungen - noch Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung zu geben (§ 28 Abs. 1 LVwVfG). Die Anhörung der Klägerin erfolgte am 15.09.2009. Der Bescheid vom 30.11.2009 erging insoweit also innerhalb der Jahresfrist.

62 Daher war das Rücknahmeermessen eröffnet. Dies hat der Beklagte erkannt, er hat das Ermessen auch ausgeübt und begründet.

63 Soweit dabei nach den o.a. Ausführungen nicht alle Rücknahmegründe auch die Rücknahme des einen bzw. des anderen Bescheids rechtfertigen, hat dies jedoch keine weitergehenden Auswirkungen auf die pflichtgemäße Betätigung des Ermessens.

64 Denn der Beklagte hat sich ausdrücklich auf die Grundsätze des sog. intendierten Ermessens berufen, was im Einklang mit Ziff. 8.2.1 der VwV zu § 44 LHO steht und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung Rechnung trägt. Diesen Grundsätzen kommt bei der Aufhebung einer Subventionsbewilligung ermessenslenkende Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.6.1997, - 3 C 22.96 -, <Juris>; Urteil vom 10.12.2003, - 3 C 22.02 -, <Juris>) und gebieten in der Regel die Rückforderung einer rechtswidrigen Subvention, wenn keine besonderen Gründe vorliegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 07.04.2011, - 10 S 2545/09 -, <Juris>). Unter denselben Voraussetzungen ist die Ermessensbetätigung auch dahin gehend gebunden, dass die Rücknahme nach § 48 Abs. 2 S. 4 LVwVfG in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen muss (vgl. BVerwG, aaO.)

65 Ein atypischer Fall, der ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzgeberischen Intention gebieten könnte, ist nicht gegeben. Auch hat die Klägerin - selbst in der mündlichen Verhandlung - hierzu nichts beigebracht.

66 Im Übrigen könnte eine weitergehende Ermessensbindung auch aus den Sanktionsregelungen nach Ziff. 8.7 der RL Öko-Vermarktung in Verbindung mit Art. 63, 64 der VO (EG) Nr. 445/2002 zu folgern sein, denen nicht nur die fiskalischen, sondern aufgrund ihres Sanktionscharakters auch ordnungspolitischen öffentlichen Interessen zugrunde liegen.

67 Damit ist der Bescheid vom 30.11.2009, mit welchem der Beklagte den Bescheid vom 01.12.2005 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 14.01.2008 zurückgenommen hat, rechtlich nicht zu beanstanden.

68 Nach § 49a Abs. 1 LVwVfG sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit u.a. zurückgenommen worden ist, wobei nach Abs. 2 die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend anzuwenden sind. Die zwingend zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

69 Diese Voraussetzungen lagen vor und wurden vom Beklagten auch beachtet. Die Klägerin kann sich auch nicht auf eine etwaige Entreicherung berufen, weil sie nach den o.g. Ausführungen die Umstände, die zur Rücknahme geführt haben, kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 49a Abs. 2 S. 2 LVwVfG).

70 Die vom Beklagten auf 5 % über dem Basissatz ab Auszahlung des Zuwendungs(-teil-)betrages am 04.12.2007 geforderten Zinsen beruhen auf § 49a Abs. 3 LVwVfG (vgl. zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Verzinsung des Erstattungsanspruchs BVerwG, Urteil vom 19.11.2009, - 3 C 7.09 -, <Juris>).

71 Allerdings hat der Beklagte von dem insoweit nach S. 2 der Vorschrift eingeräumten Ermessen, von der Geltendmachung des Zinsanspruchs abzusehen, keinen Gebrauch gemacht. Voraussetzung für die Eröffnung des Ermessens wäre jedoch, dass die Klägerin die Umstände, die zur Rücknahme geführt haben, nicht zu vertreten hätte, was in diesem Sinne ersichtlich nicht der Fall war. Daher konnte insoweit auch nicht auf die Heranziehung zu Zinszahlungen verzichtet werden.

72 Erweist sich damit die Klage gegen den Rücknahmebescheid vom 30.11.2009 als erfolglos, so bedurfte es weder dessen nachträglicher Umdeutung in einen Widerrufbescheid noch der nachträglichen Ergänzung von Ermessenserwägungen. Weiter folgt hieraus, dass der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung über die Klage gegen den Teilwiderrufs-Bescheid vom 14.01.2008 fehlt. Infolge der Rücknahme der Zuwendungsbewilligung insgesamt beinhaltet der Teilwiderruf für sie keine eigene Beschwer mehr.

73 Die Klagen im Hauptantrag waren daher insgesamt abzuweisen.

74 Nichts anderes gilt für den Hilfsantrag. Dieser letztlich auf die (Neu-) Bewilligung einer Zuwendung nach der RL Öko-Vermarktung für das durchgeführte Projekt gerichtete Anspruch scheitert schon daran, dass der Klägerin kein subjektives öffentliches Recht zur Seite steht, dessen Verletzung sie geltend machen könnte. Die Klage ist im Hilfsantrag deshalb schon unzulässig.

75 Die Klägerin hat keinen Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung.

76 Mit der rechtmäßigen und rechtswirksamen Aufhebung des Zuwendungsbescheids vom 01.12.2005 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 14.01.2008 hat der Beklagte die Rechtsgrundlage für einen Leistungsanspruch aus diesen Bescheiden beseitigt. Daher kann der Anspruch aus dem Zuwendungs- bzw. Änderungsbescheid nicht mehr hergeleitet werden.

77 Die Klägerin hat auch keinen Anspruch aus dem Haushaltsplan des Landes, da der Haushaltsplan keine subjektiven öffentlichen Rechte begründet. Der Haushaltsplan entfaltet keine Rechtswirkungen außerhalb des Organbereichs von Landtag und Landesregierung.

Aus ihm kann sich kein Anspruch auf die Gewährung einer Subvention herleiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.04.1997, - 3 C 6/95 -, BVerwGE 104, 220 ff, <Juris>).

78 Auch die RL Öko-Vermarktung begründet keinen Rechtsanspruch. Nach ihrer Ziff. 1 Abs. 3 werden die Zuwendungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Wie bereits dargelegt, folgt aus dem Ermessensrahmen allenfalls ein Anspruch auf Gleichbehandlung unter Berücksichtigung einer von der Behörde geübten Verwaltungspraxis.

79 Jedoch vermögen weder der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG und die daraus entwickelten Grundsätzen über die Selbstbindung der Verwaltung durch langjährige Subventionspraxis den geltend gemachten Anspruch zu begründen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Klägerin ursprünglich eine Subvention gewährt worden war.

80 Das Institut der Selbstbindung im Leistungsbereich der darreichenden Verwaltung ist eine Folge des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG. Schon der Wortlaut des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG deutet darauf hin, dass es nur um die Gleichbehandlung verschiedener Rechtssubjekte im Hinblick auf eine eingeführte Verwaltungspraxis geht, nicht aber darum, ein- und demselben Rechtssubjekt bei vergleichbaren Sachverhalten gleichmäßige Begünstigungen zu gewähren. Dies müsste nämlich darauf hinauslaufen, dass aus einer freiwilligen Leistung, die wie hier auch sonst grundrechtlich weder nach Art. 1 Abs. 1 GG noch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt ist, eine Pflichtleistung erwächst. Der Schutz des einzigen Empfängers einer bestimmten Förderung erschöpft sich damit im Grundsatz des Vertrauensschutzes und den für diesen geltenden besonderen Maßstäben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.06.1990 - 10 S 3081/89 -, NVwZ 1991, Seite 1199 f. und <Juris>).

81 Aus den Grundsätzen des Vertrauensschutzes kann die Klägerin erst recht keinen Anspruch aus den Grundsätzen des Vertrauensschutzes ableiten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und dessen Postulat nach Rechtssicherheit, sofern er nicht ohnehin als tragendes und durch einzelne Vorschriften konkretisiertes allgemeines Prinzip des Verwaltungsrechtes angesehen wird (vgl. VGH Baden-Württemberg aaO). Im vorliegenden Fall ergibt sich daraus weder ein Anspruch auf Weitergewährung institutioneller Zuwendungen noch auf die begehrte Beteiligung an den Abwicklungskosten bei einer Beendigung der institutionellen Zuwendungen (vgl. auch Verwaltungsgericht Schleswig Urteil vom 22.01.2004, - 12 A 158/02 -, <Juris>).

82 Vorliegend kommt hinzu, dass die Klägerin mangels schutzwürdigen Vertrauens ihren durch Verwaltungsakt begründeten Zuwendungsanspruch verspielt hat.

83 Schließlich scheidet auch ein Anspruch auf Neubescheidung aus. Denn mit der Rücknahme der Zuwendungsbescheide hat der Beklagte konkludent auch den Antrag der Klägerin auf Zuwendungen für das zugrunde liegende Projekt abgelehnt. Die Prüfung hat ergeben, dass dies ermessensfehlerfrei geschehen ist.

84 Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Tatbestand

1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Vermarktungsverbots-Verfügung der Beklagten, die u. a. auf der Grundlage des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (im folgenden: EG-Öko-Verordnung) ergangen ist.

2 Die Klägerin zu 1. war verantwortliche Betriebsleiterin der Klägerin zu 2., eines Landwirtschaftsbetriebes mit Flächen in Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Der Betrieb untersteht seit dem 15. Mai 2008 der Kontrolle der Kontrollstelle QC & I gemäß der EG-Öko-Verordnung.

3 Die Kläger arbeiten eng mit zwei weiteren der Familie A. gehörenden biologischen Landwirtschaftsbetrieben zusammen, wobei es sich um die Betriebe T. A. und die M. GmbH A-Stadt handelt, Klägerinnen der Verfahren 3 A 329/10 MD und 3 A 331/10 MD.

4 Im Juli 2010 führte die Kontrollstelle eine Kontrolle bei der Klägerin zu 2. und den beiden anderen Landwirtschaftsbetrieben durch. Dabei wurden u. a. die Warenflüsse für Getreideerzeugnisse aus den Jahren 2008 und 2009 kontrolliert. Es stellte sich heraus, dass in den Landwirtschaftsbetrieben erheblich größere Mengen von Weizen, Gerste und Roggen vermarktet wurden als erzeugt worden waren.

5 Die Beklagte war der Auffassung, dass hier Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen gegeben seien. Die Beklagte erließ am 07.10.2010 eine Verfügung, die sich in ihrem Anordnungsteil erstreckte an Frau T. A. als verantwortliche Betriebsleiterin des landwirtschaftlichen Unternehmens, an Frau A. als verantwortliche Betriebsleiterin des landwirtschaftlichen Unternehmens M. GmbH A-Stadt sowie an Frau A. als verantwortliche Betriebsleiterin des landwirtschaftlichen Unternehmens A. A-Stadt mbH. Als Betreff wurde in der Verfügung eingangs genannt „Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten gemäß Art. 30 EG-Öko-BVO gegen 1. T. A., 2. M. GmbH, 3. A. A-Stadt mbH“. In dieser Verfügung war enthalten ein Vermarktungsverbot, indem die Beklagte ausführte, dass für die Dauer von drei Jahren ab Vollziehbarkeit der Verfügung sämtliche produzierten pflanzlichen Erzeugnisse mit dem Hinweis auf den biologischen/ökologischen Landbau nach Art. 23 Abs. 1 und 2 EG-Öko-Verordnung in der Kennzeichnung und Werbung nicht vermarktet werden durften. Ferner wurde aufgegeben, gemäß Art. 63 und Art. 91 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung unverzüglich ab Vollziehbarkeit dieser Verfügung von den in den Jahren 2008 und 2009 produzierten Getreideerzeugnissen Dinkel, Hafer, Gerste, Roggen, Triticale und Weizen die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 EG-Öko-Verordnung sowie ggf. verwendete Logos gemäß Art. 25 EG-Öko-Verordnung zu entfernen. Dies bedeute – so die Verfügung weiter – dass die Abnehmer, an welche die Getreideproduktion im genannten Zeitraum mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet worden sei, gemäß Art. 63 Abs. 2 Buchst. c der EG-Öko-Verordnung über die Aberkennung des Öko-Status dieser Produkte zu informieren seien. Ein entsprechender Nachweis über die Information einschließlich der Liste der benachrichtigten Vertragspartner sei unverzüglich der Beklagten vorzulegen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde ausgesprochen und für den Fall der Nichtbefolgung der Verfügung ein Zwangsgeld in Höhe von 100.000,00 Euro für den Fall der Zuwiderhandlung sowie von 50.000,00 Euro für den Fall der Zuwiderhandlung gegen den sofortigen Vollzug angeordnet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Prüfung der geernteten und verkauften Getreidemengen in den Unternehmen ergeben hätte,

dass in den einzelnen Lagerstätten ohne eine ausreichende deutliche Trennung bezüglich der Zugehörigkeit zu den einzelnen Unternehmen das Getreide eingelagert worden sei und anhand der Verkaufsbelege für Getreide eine Warenmenge vorhanden sei, deren Herkunft im Umfang von 809 t Roggen, 2.257 t Weizen, 182 t Dinkel und 297 t Gerste nicht durch die bebaubare Fläche der Unternehmen nachgewiesen werden könnte. Eine eindeutige Zuordnung der Warenmengen zu den einzelnen Betrieben sei nicht möglich. Auch die insoweit durchgeführten Anhörungen hätten keine Aufklärung in dem vorgenannten Sinne erbracht, dass bezüglich der Lagerbestände ein ökologischer Anbau nachgewiesen sei, da die vermarkteten Erzeugnisse zwar nach eigenen Angaben der landwirtschaftlichen Unternehmen aus Lagerbeständen eigener, vorjähriger Ernten stammen sollten, dies aber nicht nachgewiesen sei. In diesem Zusammenhang würden keine ausreichenden Nachweise für einen ökologischen Anbau vorliegen, da die vermarkteten Mengen deutlich über den selbst produzierten Mengen liegen würden. Es sei hinsichtlich der Herkunft der Getreidemengen kein Nachweis erbracht worden, dass diese aus ökologischen Produktionen stammen würden, wobei dieser Mangel allen einlagernden Betrieben zuzurechnen sei. Insbesondere seien auch keine Bestands- und Finanzbücher vorgelegt worden. Auch seien die Lagerstätten nicht allumfassend genannt worden, sodass eine Kontrolle nicht in allen Punkten stattgefunden habe. Eine abgegebene Erklärung zur Herkunft der Getreidemengen habe nicht die verordnungskonforme Erzeugung des Getreides im vollen Umfang belegen können. So lägen auch keine durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse vor. Detaillierte Nachweise über die Herkunft der Erntemengen seien nicht erbracht worden. Aus diesem Grunde seien die aus dem Tenor des Bescheides angeordneten Maßnahmen und auch der Sofortvollzug auszusprechen, wobei vom Leiter der Unternehmen auch die Verstöße (durch die Betriebsleiter) zu verantworten seien. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen. Der Bescheid ist am 07. Oktober 2010 zugestellt worden.

6 Am Montag, dem 08. November 2010, haben sowohl die Klägerin zu 1. als auch die A.mbH A-Stadt als Klägerin zu 2. Klage gegen den vorgenannten Bescheid erhoben. Unabhängig von der Frage der Auslegung des Bescheides und der erfolgten Inanspruchnahme der Klägerin zu 1. sei auch die Klägerin zu 2. klagebefugt, da die Beklagte auch eine Inanspruchnahme der Klägerin zu 2. wolle. Eine Ermächtigungsgrundlage zum Einschreiten gegen die Klägerin zu 1. bestehe nicht.

7 Zur weiteren Begründung der Klage wird im Wesentlichen u. a. behauptet, dass die Klägerin zu 2. zu keinem Zeitpunkt selbst Getreide in den Handel gebracht bzw. für die Vermarktung produziert habe. Sie stelle ausschließlich im Betrieb eigene bzw. in dem Betrieb T. A. und der A.mbH A-Stadt verwendetes Saatgut her, das nicht in den Handel gelange. Im Übrigen seien aus vorjährigen Ernten noch Anlieferungen durch ebenfalls biologisch produzierende Landwirtschaftsbetriebe vorhanden gewesen, so dass auch größere Mengen als geerntete Mengen vorhanden gewesen seien. Die Einlagerung aller drei Betriebe sei in den bekannten Lagern erfolgt. Dabei sei keine Trennung der einzelnen Partien vorgenommen worden. Die Veräußerung sei – soweit lagertechnisch möglich – nach dem First-in–First out-Prinzip durchgeführt worden, wobei bestehende Lagerbestände damit in den jeweiligen Folgejahren vermarktet worden seien. Selbst unter Berücksichtigung dieser Vorgehensweise sei der streitbefangene Bescheid rechtswidrig, soweit er eine Untersagung der Vermarktung und eine Aberkennung enthalte. Entgegen der Auffassung der Beklagten liege hier kein schwerwiegender Verstoß bzw. Unregelmäßigkeiten vor, welche eine Anwendung des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 30 Abs. 1 Satz 2 der EG-Öko-Verordnung rechtfertigen würden. Die Herkunft der einzelnen Getreidesorten sei nachweisbar, wobei u. a. auch zu berücksichtigen sei, dass diese Produkte ständig aus anderen biologisch produzierenden Landwirtschaftsbetrieben stammen würden. Anhand der Mähdescherlisten, der Schlagkarteien und der Auslagerungslisten sei ein vollständiger Nachweis zu erbringen. Auch die entsprechenden Anlage-Konvolute würden die Herkunft der Lagerbestände aus Öko-Betrieben belegen. Entgegen der Behauptung der Beklagten sei eine ordnungsgemäße Anmeldung der einzelnen Lagerstätten erfolgt bzw. der Kontrollstelle, wenn dies

versehentlich unterlassen worden sei, bekannt gewesen. Im Übrigen würden sich auch keine Anhaltspunkte dafür finden, dass eine Trennung der einzelnen Getreidesorten nach Betrieben erforderlich gewesen sei. Im Übrigen würden auch noch vorhandene Rückstellungsproben den biologischen Anbau belegen können. Die Führung von Bestandsbüchern/Finanzbüchern könne nicht weiter verlangt werden, da auch diese Führung der einzelnen Unterlagen zu erheblichen Kosten bei den Klägern führen würden. Die Forderung bezüglich der Entfernung der Hinweise und auch die ausgesprochene Aberkennung sei als unangemessen einzustufen und beachte nicht die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen. Die Forderung nach dem Erfordernis einer Dokumentation würde zudem einen zu hohen Aufwand bedeuten, zumal auch hier nicht von dem Vorliegen von schwerwiegenden Verstößen auszugehen sei. Zusammenfassend müsse gesagt werden, dass die Beklagte in dem streitbefangenen Bescheid nicht dargelegt habe, dass es zu Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der einschlägigen EG-Öko-Verordnung gekommen sei, Unregelmäßigkeiten in den Verantwortungsbereich der Klägerinnen fielen und etwaige Unregelmäßigkeiten als schwerwiegender Verstoß oder als Verstoß mit Langzeitwirkung zu werten seien. Bei der Konstruktion eines Indizienbeweises sei auch nicht klar, auf welche Regelungen in der EG-Öko-Verordnung sich die Beklagte im Einzelnen berufe, welche Anforderungen sie bezüglich einer Lagerbuchhaltung überhaupt stelle, welche Bedeutung einer bisher jährlichen Zertifizierung als Öko-Betrieb zukomme und ob sie die Fristen für den Ausspruch von Sanktionen eingehalten habe.

8 Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Klägerinnen wird insbesondere auf die Schriftsätze vom 25.08.2011, 01.06.2012 und das Gerichtsprotokoll Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

9 Die Klägerinnen beantragen,

10 den Bescheid der Beklagten vom 07.10.2010 aufzuheben, soweit er sich gegen Frau A. als verantwortliche Betriebsleiterin des landwirtschaftlichen Unternehmens A. A-Stadt mbH und die A.mbH A-Stadt wendet,

11 hilfsweise, festzustellen, dass durch den streitbefangenen Bescheid die Klägerin zu 2. nicht verpflichtet ist.

12 Die Beklagte beantragt,

13 die Klage abzuweisen.

14 Sie tritt dem Vorbringen der Klägerinnen im Einzelnen unter Bezugnahme auf den streitbefangenen Bescheid vom 07.10.2010 entgegen. Der Bescheid solle sich auch an die Klägerin zu 2. richten, da der Bescheid dem Rechtsanwalt zugestellt worden sei und dieser das Mandat für die Klägerin zu 2. übernommen habe. Auch gegen die Klägerin zu 1. als frühere verantwortliche Betriebsleiterin könne man vorgehen. Die Vorgängerbetriebe seien nicht stets hinsichtlich der ökologischen Produktion als unbeanstandet eingestuft worden. Nicht alle Lagerstätten seien ordnungsgemäß angemeldet worden. Das Vermarktungsverbot beruhe auf einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften der EG-Öko-Verordnung, was ein Vermarktungsverbot bzw. eine Aberkennung nach sich ziehe. Auch sei es erforderlich, dass eine Kontrolle bezüglich aller Teilbereiche erfolgen könne. Die etwa im Vorverfahren und auch im Gerichtstermin nachgereichten Belege seien ungeeignet, um die biologisch einwandfreie Produktion und Herkunft der Getreidesorten zu belegen. Insbesondere sei auch kein Nachweis insofern erbracht worden, als z. B. keine Ladeeingangswägungen erfolgt seien. Auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips seien die Maßnahmen nicht zu beanstanden gewesen.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Schriftsatz vom 09.12.2011 und das Gerichtsprotokoll verwiesen.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gerichtsakten 3 A 329/10 und 3 A 331/10 und die Gerichtsprotokolle Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

17 Die Klage der Klägerin zu 2. ist unzulässig.

18 Die streitbefangene Verfügung der Beklagten vom 7.10. 2010 und die Anordnungen richten sich nach der Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung des Empfängerhorizontes gegen die natürlichen Personen als verantwortliche Betriebsleiter. Die Formulierung, dass im Betreff auch die juristischen Personen genannt werden, besagt nichts darüber, gegen wen sich der Bescheid richtet. Ebenso wenig folgt dies aus einer Zustellung an einen Rechtsanwalt und dessen Mandat für eine GmbH noch aus einem mutmaßlichen Willen der Beklagten bzw. dem Begriff „Mandanten“ in Ziffer 2 des Bescheides, da zuvor als Mandanten die natürlichen Personen als verantwortliche Betriebsleiter (einer GmbH) bezeichnet wurden. Der streitbefangene Bescheid ist hier nach Auffassung des Gerichts aber eindeutig namentlich an die verantwortlichen Betriebsleiter adressiert. Diese werden durch die Bescheide in Anspruch genommen, mag auch im Text der Begründung mitunter von landwirtschaftlichen Unternehmen die Rede sein und den vorliegenden Verstößen durch die Unternehmen. Hier ist aber die Situation die, dass klar und deutlich ersichtlich ist, dass hier natürliche Personen als Leiter des Unternehmens in Anspruch genommen werden. Dies formuliert auch etwa der streitbefangene Bescheid, in dem am Ende die Rede davon ist, dass „als Leiter des Unternehmens ihre Mandanten diese Verstöße zu verantworten haben“. Nach Auffassung des Gerichts ist Adressat des Bescheides lediglich die natürliche Person in ihrer Eigenschaft als verantwortliche Betriebsleiterin und nicht eine GmbH (vgl. zur erforderlichen Unterscheidung Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Auflage, § 37 Rdnr. 9 ff). Aus diesem Grunde ist durch den streitbefangenen Bescheid in rechtlicher Hinsicht die Klägerin zu 2. nicht beschwert; sie ist nicht Adressat des Bescheides und damit auch nicht klagebefugt.

19 Die Klage der Klägerin zu 1. ist zulässig und begründet, da der streitbefangene Bescheid rechtswidrig ist und die Klägerin zu 1. in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

20 Im vorliegenden Streitfall ist es unerheblich, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 30 EG-Öko-Verordnung vorliegen oder nicht. In diesem Zusammenhang ist es so, dass hier die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe als „Öko-Unternehmen“ angemeldet und geführt werden und für ihre eigenen Handlungen verantwortlich sind. Nach der Sanktionsvorschrift des Art. 30 der EG-Öko-Verordnung ist es so, dass eine entsprechende Untersagungsverfügung bezüglich der Vermarktung dem betreffenden „Unternehmer“ gegenüber ausgesprochen werden muss (vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 der EG-Öko-Verordnung). Ein entsprechendes Regelwerk enthält nach Ansicht des Gerichts auch die Vorschrift des Art. 30 Abs. 1 Satz 1, obwohl dort nur allgemein das Prinzip der Aberkennung geregelt ist. Dass sich dieses System an den Unternehmer richtet, ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung der Regelungen der EG-Öko-Verordnung, da dort von den Pflichten eines Unternehmers und einer Kontrolle die Rede ist, sodass auch die Inanspruchnahme bzw. ausgesprochene Aberkennung sich an den Unternehmer richten muss (vgl. insoweit etwa Erwägungsgrund Nr. 32 der vorgenannten Verordnung, Art. 1 Abs. 3, Art. 29 und Art. 4 Nr. 5 der durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgehobenen Vorgänger-Verordnung, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.6.1991).

21 Nach Auffassung des Gerichts ist hier eine Inanspruchnahme der natürlichen Person als verantwortliche Betriebsleiterin nicht möglich. Es handelt sich bei den zu erfüllenden Pflichten nicht um höchstpersönliche Rechte, die eine Verantwortlichkeit gerade des Betriebsleiters im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zu begründen vermögen, wenn auch die Ausführungen der Handlungen landwirtschaftlicher Betriebe durch natürliche Personen erfolgen. Es liegt hier auch kein persönlicher Haftungsbescheid gegenüber dem Betriebsleiter vor, sodass entscheidend für die Erfolgsaussichten dieses Prozesses die Frage ist, an wen sich die Beklagte wenden muss. In Art. 2 d) der EG-Öko-Verordnung ist der Begriff des Unternehmers definiert. Die Definition lautet wie folgt:

22 „Unternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind.“

23 Nach dem bloßen Wortlaut dieser Vorschrift könnte man die Auffassung vertreten, dass die Betriebsleiter hier als natürliche Personen tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Durch die Formulierung, dass auf die natürlichen oder juristischen Personen hingewiesen wird, wird aber nur ausgedrückt, dass landwirtschaftliche Unternehmen durch natürliche Personen oder juristische Personen – wie hier z. B. eine GmbH – betrieben werden können. Mit der Formulierung und Definition des Begriffes Unternehmer ist aber nun nicht eine Haftungserweiterung gemeint, dass auch bei juristischen Personen, die den landwirtschaftlichen Betrieb betreiben, die Betriebsleiter in Anspruch genommen werden können. Dies folgt bereits daraus, dass die Person des verantwortlichen Betriebsleiters Wechseln unterworfen ist und eine gegen eine natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Betriebsleiter gerichtete Verfügung daher nicht ständig die Einhaltung der Vorschriften der EG-Öko-Verordnung gewährleistet, da der Wechsel in der Person des Betriebsleiters dazu führen würde, dass gegenüber einer GmbH, die als juristische Person den landwirtschaftlichen Betrieb betreibt, keinerlei Regelungsinhalt mehr besteht. Die Ausführungen hinsichtlich des Begriffes des Unternehmers berücksichtigen nach Auffassung des Gerichts also nur, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb durch natürliche oder juristische Personen betrieben wird. Wenn hier der landwirtschaftliche Betrieb durch juristische Personen betrieben wird, diese Unternehmen ökologisch zertifiziert sind und auch auf dem Markt auftreten, müssen sich entsprechende Verfügungen der Beklagten an die hinter dem landwirtschaftlichen Unternehmen stehende juristische Person wenden und nicht an den verantwortlichen Betriebsleiter. Eine Ermächtigungsgrundlage des Vorgehens gegenüber dem Betriebsleiter in der Weise, dass ihm persönlich Pflichten auferlegt werden, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

24 Mangels einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage war der Bescheid daher gegenüber der Klägerin zu 1. (A.) als verantwortliche Betriebsleiterin aufzuheben, ohne dass es noch auf weitere angesprochene Probleme ankommt.

25 Aus den vorgenannten Gründen war daher der streitbefangene Bescheid einschließlich der Zwangsgeldandrohung bezüglich der Klägerin zu 1. aufzuheben.

26 Bei dieser Sach- und Rechtslage ist kein Raum mehr für die Entscheidung über den Hilfsantrag, sodass die Klage der Klägerin zu 2. insgesamt abzuweisen war.

27 Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte und die Klägerin zu 2. je zur Hälfte (§ 155 Abs 1 VwGO).

28 Die Entscheidung über die Kosten ist gemäß § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

29 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Für eine Streitwertfestsetzung auf 5 % einer möglichen Schadenersatzforderung hat das Gericht keine konkreten

Anhaltspunkte über die Höhe der Schadenersatzforderung. Außerdem erscheint eine Festsetzung auf 5 % willkürlich, zumal auch ein Schadenersatz auf den Differenzbetrag zwischen Kosten für ein Normalprodukt und ein Ökoprodukt beschränkt wäre und keine Anhaltspunkte für die Höhe und die noch zu berücksichtigende Menge vorliegen. Daher verbleibt es aufgrund der Regelung eines einheitlichen Sachkomplexes bei dem Auffangstreitwert von 5.000,00 Euro in einmaliger Höhe.

D49120

Tenor

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin ist deutschlandweit als Kontrollstelle im ökologischen Landbau tätig. Dabei prüft sie landwirtschaftliche Unternehmen und Verarbeitungsbetriebe auf die Einhaltung der Standards des ökologischen Landbaus und zertifiziert Betriebe und Erzeugnisse.
- 2 Mit Bescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 17. Dezember 2008 wurde die Klägerin auf ihren Antrag als Kontrollstelle nach Art. 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) i.V.m. § 4 Abs. 1 Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vorläufig zugelassen. Unter Nr. 5 des Bescheides ist bestimmt, dass die Zulassung für Bundesländer, in denen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG eine Beleihung vorgesehen ist, unter der Bedingung erteilt wird, dass die Beleihung erfolgt.
- 3 Am 18. April 2009 stellte die Klägerin bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft einen Antrag zur Durchführung von Vollzugsaufgaben im Rahmen der EG-Öko-Verordnung (nunmehr Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007) als beliehenes Unternehmen in Bayern. Dem Antrag war eine vom Kontrollstellenleiter Dr. J. N. unterschriebene Verpflichtungserklärung beigefügt, die unter anderem folgende Erklärungen beinhaltet:
 - 4 „ Mit diesem Antrag verpflichten wir uns,
 - 5 - die Vorschriften der EG-Öko-VO und weitere Rechtsnormen, die diese Verordnung unmittelbar berühren, die Vorschriften des ÖLG, die Leitlinien zum Zulassungsverfahren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die LMBek sowie die ergänzenden Anordnungen der Landesanstalt einzuhalten,
 - 6 - die gemäß § 11 AV-EG-LF von der Landesanstalt übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
 - 7 -“
- 8 Mit Bescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 21. April 2009 wurde die Klägerin für das Gebiet des Freistaates Bayern als Kontrollstelle nach § 11 AV-EG-LF i.V.m. § 2 Abs. 3 ÖLG beliehen. Nr. 3.1 des Bescheides enthält eine Aufzählung der Aufgaben gemäß § 11 AV-EG-LF, darunter unter Nr. 3.1.c die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 27 Abs. 1 bis 4, 12 und 13 EG-Öko-VO i.V.m. Titel IV der VO (EG) Nr. 899/2009. Unter Nr. 4 des Bescheides ist des Weiteren geregelt, dass die Kontrollstelle hinsichtlich ihrer Aufgaben nach Nr. 3 der Rechts- und Fachaufsicht der

Landesanstalt unterliegt und unter Nr. 8 wurde verfügt, dass die Kontrollstelle verpflichtet ist, die Bestimmungen der LMBek einzuhalten, die Bestandteil der Beleihung sei. Die anderen Bestimmungen des Bescheides sind nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.

9 Die Klägerin erhob gegen den Bescheid vom 21. April 2009 Widerspruch, soweit sie u.a. mit der unter Nr. 3.1.c aufgeführten Aufgabe beliehen worden sei, soweit sie der Fachaufsicht der Landesanstalt unterstellt und soweit die LMBek (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über den Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom 7. November 2003) zum Bestandteil der Beleihung erklärt worden sei. Die Durchführung des Kontrollverfahrens sei keine Staatsaufgabe und damit kein geeigneter Gegenstand für eine hoheitliche Beleihung. Es fehle die gesetzliche Grundlage. Dies gelte auch für die Unterstellung unter die Fachaufsicht der Landesanstalt.

10 Mit Bescheid vom 10. Februar 2010 änderte die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft den Ausgangsbescheid vom 21. April 2009 u.a. wie folgt:

11 an die Nr. 3.1 wurde folgende Nr. 3.1.f angefügt: Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ZuVOWiG: Erteilung von Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlung gegen das ÖLG, soweit der Kontrollstelle der Vollzug der verletzen Rechtsvorschrift obliegt,

12 und im Anschluss an Nr. 3.1.f wurde folgender Satz ergänzt: Die Landesanstalt kann nach Art. 7 Satz 4 ZuVLFG im Einzelfall Aufgaben der Kontrollstelle auch selbst wahrnehmen.

13 Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2010 wies die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft den Widerspruch mit der Maßgabe zurück, dass nunmehr die einzuhaltenden Bestimmungen der LMBek im Einzelnen in den Ausgangsbescheid aufgenommen wurden. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens wurden insgesamt der Klägerin auferlegt.

14 Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Januar 2011 ab. Ein Teil des Verfahrens wurde eingestellt, nachdem die Hauptsache insoweit in der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2011 für erledigt erklärt worden war.

15 Auf die Entscheidungsgründe des Urteils wird Bezug genommen.

16 Die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Berufung begründete die Klägerin wie folgt:

17 Ziel sei die Aufhebung des Bescheides der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 21. April 2009 in der Fassung des Bescheides vom 10. Februar 2010 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2010 insoweit, als die Klägerin unter Nr. 3 mit Ausnahme der unter Nr. 3.1 a, b, d und e aufgeführten Aufgaben hoheitlich beliehen und nur im Rahmen dieser hoheitlichen Beleihung für die Ausführung dieser Aufgaben im Rahmen der unionsrechtlichen Ökokontrollen zugelassen wird, soweit die Klägerin bezüglich aller unter Nr. 3 aufgeführten Aufgaben nicht nur der Rechts-, sondern auch der Fachaufsicht unterstellt wird, soweit eine dynamische Verweisung die Klägerin zur Einhaltung der Bestimmungen der LMBek verpflichtet und soweit der Klägerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt worden sind. Der deutsche Gesetzgeber unterscheide in § 3 Abs. 1 ÖLG zwischen Aufgaben im Ökokontrollsystem, die mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden seien und solchen Aufgaben, bei denen dies nicht der Fall sei. Deshalb sei ein Teil der Aufgabenwahrnehmung nicht öffentlich-rechtlich, also keine Staatsaufgabe, sondern privatrechtlich und könne daher nicht Gegenstand einer Beleihung sein. Dabei handele es sich um Aufgaben, die eher den Charakter einer sachverständigen Sachverhaltsbeurteilung hätten. Diese Aufgaben könnten nicht ohne konkrete Vorgaben des Bundesrechts allein durch eine landesrechtliche Rechtsverordnung als Staatsaufgaben

qualifiziert werden. Den insoweit unrechtmäßig beliehenen Unternehmen, die als Kontrollstellen arbeiten, werde durch die Eingliederung in die öffentliche Verwaltung der Grundrechtsschutz vollständig entzogen. Die Unterstellung unter die Fachaufsicht sei ebenfalls rechtswidrig. Fachaufsicht beziehe sich auch auf Zweckmäßigkeitsüberlegungen und schließe vieles ein, das nichts mit der Rechtmäßigkeit und Effizienz von Ökokontrollen zu tun habe. Dagegen wehre sich die Klägerin, zumal es keinerlei Rechtsschutz gegen fachaufsichtliche Maßnahmen gebe. Bei der Verweisung auf die Bestimmungen der LMBek handele es sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts um eine dynamische Verweisung. Die Klägerin strebe insoweit eine gerichtliche Entscheidung dahingehend an, dass die Verweisung auf die zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts geltende Fassung beschränkt sei. Schließlich entspreche die Überbürdung der gesamten Kosten des Widerspruchsverfahrens auf die Klägerin nicht dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens. Die nicht mehr pauschale, sondern sich nunmehr auf einzelne Bestimmungen der LMBek beziehende Verweisung im Widerspruchsbescheid verändere die Qualität des ursprünglichen Beleihungsbescheides nicht nur unerheblich.

18 Die Klägerin beantragt:

19 I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 27. Januar 2011 wird geändert.

20 II. Der Bescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 21. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2010 sowie der Bescheid vom 10. Februar 2010 werden insoweit aufgehoben, als die Klägerin unter Nr. 3 des Bescheides vom 21. April 2009 - mit Ausnahme der unter Nr. 3.1 a, b, d und e aufgeführten Aufgaben - hoheitlich beliehen und nur im Rahmen dieser hoheitlichen Beleihung für die Ausführung dieser Aufgaben im Rahmen der unionsrechtlichen Ökokontrollen zugelassen wird, soweit die Klägerin bezüglich aller unter Nr. 3 aufgeführten Aufgaben nicht nur der Rechts-, sondern auch der Fachaufsicht unterstellt wird, soweit eine dynamische Verweisung die Klägerin zur Einhaltung der Bestimmungen der LMBek verpflichtet und soweit der Klägerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt worden sind.

21 Der Beklagte beantragt,

22 die Berufung zurückzuweisen.

23 Die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sei der Klägerin mit ausreichender Rechtsgrundlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LfLV) durch Beleihung übertragen worden. Dabei habe die Erteilung von Verwarnungen nach § 56 OWiG einbezogen werden können. Die Unterstellung nicht nur unter die Rechts-, sondern auch unter die Fachaufsicht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft sei zu Recht erfolgt. In der Bezugnahme auf im Einzelnen genannte Bestimmungen der LMBek sei keine Rechtsverletzung der Klägerin zu sehen. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hätten der Klägerin nach Art. 80 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO ganz auferlegt werden können.

24 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge, die Sitzungsniederschrift vom 24. Juli 2012 sowie auf die Akten des Beklagten Bezug genommen (§ 125 Abs. 1, § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

25 Die gemäß § 124 a Abs. 1 bis 3, § 124 Abs. 1 und 2 Nr. 3 VwGO zulässige Berufung der Klägerin bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage, soweit noch anhängig, zu Recht abgewiesen.

I.

26 Entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts ist der Senat allerdings der Auffassung, dass die Klage schon wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist, soweit das Klageziel über den Streit über die Kostentragung im Widerspruchsverfahren hinausgeht.

27 Die Klägerin wurde auf ihren Antrag mit Bescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 17. Dezember 2008 als Kontrollstelle nach Art. 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vorläufig zugelassen. Der Bescheid enthält in Nr. 5 die Bestimmung, dass die Zulassung für Bundesländer, in denen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG eine Beleihung vorgesehen ist, unter der Bedingung erteilt wird, dass die Beleihung erfolgt. Die endgültige Zulassung wurde der Klägerin mit Bescheid vom 17. Dezember 2009 auf der Grundlage des Art. 27 Abs. 5 und 6 der ab 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 i.V.m. § 4 Abs. 1 ÖLG erteilt, die gegenüber der früheren Rechtslage keine hier wesentlichen Änderungen mit sich brachte (vgl. BVerwG vom 26.08.2010 Az. 3 C 35/09 <juris>). Auch dieser Bescheid beinhaltet unter Nr. 5 die bereits erwähnte Bedingung.

28 Der bayerische Ordnungsgeber hat sich unter Heranziehung der Ermächtigungsgrundlage des § 2 Abs. 3 ÖLG nicht für das Mitwirkungs-, sondern für das Beleihungsmodell entschieden. Nach § 11 der bis 31. Oktober 2009 gültig gewesenen Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. April 2003 (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-LF) konnte die Landesanstalt für Landwirtschaft den privaten Kontrollstellen mit einer Zulassung für Bayern (wie hier der Klägerin) auf Antrag verschiedene, im Einzelnen aufgeführte öffentliche Aufgaben, darunter die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 9 Abs. 1, 3, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (nunmehr Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) zur Erfüllung als beliehene Unternehmen übertragen. Diese Rechtslage hat sich bis heute nicht geändert. Mit der Herausnahme der Ordnungsregelung zum Öko-Landbau aus der AV-EG-LF und Übernahme als § 4 in die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) durch die Verordnung vom 16. Oktober 2009 (BayGVBl S. 539) war keine sachliche Änderung verbunden ((vgl. BVerwG vom 26.08.2010 Az. 3 C 35/09 <juris>).

29 Den demnach erforderlichen Antrag zur Durchführung von Vollzugsaufgaben im Rahmen der EG-Öko-Verordnung als beliehenes Unternehmen in Bayern hat die Klägerin ohne jede Einschränkung für sämtliche Beleihungsbereiche am 18. April 2009 gestellt. Dem Antrag war eine vom Leiter der Kontrollstelle unterschriebene Verpflichtungserklärung vom 17. April 2009 beigelegt, worin sich die Klägerin u.a. verpflichtete, die Vorschriften der EG-Öko-VO und weitere Rechtsnormen, die diese Verordnung unmittelbar berühren, die Vorschriften des ÖLG, die Leitlinien zum Zulassungsverfahren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die LMBek (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 7. November 2003 über den Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus) sowie die ergänzenden Anordnungen der Landesanstalt einzuhalten und die gemäß § 11 AV-EG-LF von der Landesanstalt übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

30 Diesem Antrag hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft mit dem Beleihungsbescheid vom 21. April 2009 stattgegeben. Die in diesem Bescheid in der

Fassung des Änderungsbescheides vom 10. Februar 2010 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2010 getroffenen Regelungen entsprechen sämtlich den Rechtsvorschriften, zu deren Beachtung und Einhaltung sich die Klägerin im Beleihungsantrag und in der beigefügten Erklärung vom 17. April 2009 ausdrücklich verpflichtet hat. Bei dieser Sachlage kann der Senat entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kein Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Klage erkennen, die sich gegen einzelne übertragene Aufgaben wendet, die die Klägerin im Widerspruch zu ihrem Antrag und der Verpflichtungserklärung nicht hoheitlich und unter Fachaufsicht, sondern privatrechtlich oder überhaupt nicht wahrnehmen möchte. Selbst wenn man insoweit bei der Antragstellung einen geheimen Vorbehalt annehmen wollte, weil es der Klägerin vorrangig darum ging, in jedem Fall auch im Freistaat Bayern als Kontrollstelle für den Ökolandbau tätig werden zu können, hätte dieser Vorbehalt weder die Unwirksamkeit der Antragstellung noch die der Verpflichtungserklärung zur Folge (§ 116 Satz 1 BGB analog). Darüber hinaus ist ein Herausgreifen einzelner Regelungen als Gegenstand einer Klage auch deshalb rechtlich nicht zulässig, weil die mit der Beleihung verbundene Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 LfLV gleichsam im Paket erfolgt und alle in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Bereiche umfasst. Es steht deshalb nicht im Belieben der Klägerin, für welche Kontrollaufgaben sie als beliehene Unternehmerin tätig werden kann oder will.

31 Da der Beklagte somit dem Beleihungsantrag der Klägerin in vollem Umfang entsprochen hat, ist ein Rechtsschutzinteresse für die vorliegende Klage nicht erkennbar, soweit das Klageziel über den Streit über die Kostentragung im Widerspruchsverfahren hinausgeht. Die Klage ist in diesem Umfang bereits unzulässig und die Berufung schon aus diesem Grund insoweit zurückzuweisen.

II.

32 Im Übrigen bleibt die Berufung insoweit auch erfolglos, weil das Verwaltungsgericht die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen hat.

33 1. Die Klägerin wendet sich nach ihrem zuletzt gestellten Antrag im Berufungsverfahren zunächst gegen die hoheitliche Beleihung mit der Aufgabe „Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 27 Abs. 1 bis 4, 12 und 13 der EG-Öko-VO i.V.m. Titel IV der (EG) Nr. 899/2009“ sowie den Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ZuVOWiG, weil sie meint, die Ökokontrolle sei keine staatliche Aufgabe und könne somit auch nicht Gegenstand einer hoheitlichen Beleihung sein. Sie möchte diese Tätigkeiten vielmehr auf privatrechtlicher Ebene im Freistaat Bayern ausüben.

34 Der früher zuständige 19. Senat des Verwaltungsgerichtshofs und das Bundesverwaltungsgericht haben in ihren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten und den Beteiligten bekannten Entscheidungen vom 19. Dezember 2005 (Az. 19 N 04.1774) und vom 25. Juni 2010 (Az. 19 ZB 09.1085) sowie vom 13. Juni 2006 (Az. 3 BN 1/06) und vom 26. August 2010 (Az. 3 C 35/09) bereits mehrfach festgestellt, dass die Kontrolle der Öko-Landbau-Unternehmen europarechtlich durch die einschlägigen Verordnungen zu einer öffentlichen Aufgabe, also einer Aufgabe, die aus Gründen des Gemeinwohls vom Staat bzw. hier von der europäischen Gemeinschaft definiert und soweit erforderlich organisiert wird, erklärt worden ist, und dass auch das Öko-Landbau-Gesetz selbstverständlich davon ausgeht, dass es sich bei der Kontrolle der Öko-Landbau-Unternehmen um eine öffentliche Aufgabe handelt. Die Gerichte haben weiter entschieden, dass im Gefolge dieser gemeinschaftsrechtlichen Regelungen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Möglichkeit der Übertragung der Durchführung der Kontrolle durch private Kontrollstellen vorsehen können und damit dem Gesetzesvorbehalt des Art. 80 Abs. 1 GG ersichtlich genügt sei. Der erkennende Senat folgt dieser Rechtsprechung und sieht keinen Grund hiervon

abzuweichen. Auf die überzeugenden Ausführungen in den zitierten Entscheidungen wird im Einzelnen Bezug genommen.

35 Demgemäß ist die Aufgabe der Kontrolle und Zertifizierung von Öko-Landbau-Unternehmen durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die ab 1. Januar 2009 nachfolgende Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die insoweit nichts geändert hat, zur öffentlichen Aufgabe erhoben worden, die von den Mitgliedstaaten entweder durch staatliche Kontrollbehörden oder unter Einschaltung privater Kontrollstellen wahrzunehmen ist. Das europäische Gemeinschaftsrecht lässt damit die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Kontrolle von Öko-Landbau-Unternehmen auf private Kontrollstellen (wie die Klägerin) zu und schließt auch deren Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen nicht aus. Einem Mitgliedstaat ist es unbenommen, der Kontrollstelle auch die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen einzuräumen, die ihrer Form nach Hoheitsakte - Verwaltungsakte - sind (EuGH, Urteil vom 29.11.2007 - C- 404/05 - Slg. I – 10239 ff.).

36 Auf dieser Grundlage ermächtigt § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung Kontrollaufgaben auf private Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung). Der Klammerzusatz „Beleihung“ stellt klar, dass die Übertragung der öffentlichen Kontrollaufgabe mit der Ermächtigung zu hoheitlichem Handeln verbunden ist. Die einzelne Beleihung muss nicht durch Rechtsverordnung, sondern kann auch durch Verwaltungsakt, dann aber aufgrund einer Rechtsverordnung geschehen; so ist die - insofern missverständliche – Formulierung der Vorschrift ersichtlich gemeint (vgl. BVerwG vom 26.08.2010 Az. 3 C 35/09 <juris>).

37 Der bayerische Ordnungsgeber hat sich in Ausfüllung des § 2 Abs. 3 ÖLG für das Beleihungsmodell entschieden. Nach § 11 AV-EG-LF übertrug die Landesanstalt auf Antrag den privaten Kontrollstellen mit einer Zulassung für Bayern verschiedene öffentliche Aufgaben der Kontrolle von Öko-Landbau-Unternehmen zur Erfüllung als beliehene Unternehmen. § 11 Abs. 2 Satz 3 AV-EG-LF ermächtigte das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, das Nähere über die Beleihung durch Bekanntmachung zu regeln. Diese Bekanntmachung ist am 7. November 2003 ergangen (Bekanntmachung über den Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom 7. November 2003 Nr. R 6-7305-2648, AllMBI S. 890 – LMBek).

38 Nach Maßgabe dieser Rechtsgrundlagen ist somit nicht zu beanstanden, dass die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft die Klägerin (auf ihren Antrag) mit der Aufgabe der Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 27 Abs. 1 bis 4, 12 und 13 der EG-Öko-VO i.V.m. Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 899/2009 beliehen hat (Nr. 3.1.c des Bescheides vom 21.04.2009).

39 Dies gilt ebenso für die übertragenen Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG (BayRS 454-1-I): Erteilung von Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlung gegen das ÖLG, soweit der Klägerin der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt (Nr. 3.1.f des Bescheides vom 21.04.2009 in der Fassung des Bescheides vom 10.02.2010). Der früher zuständige 19. Senat des Verwaltungsgerichtshofs hat hierzu bereits mehrfach entschieden, dass es sich insoweit um einen zulässigen Annex zu den beliehenen Aufgaben handelt, da eine Beleihung vorausgesetzt wird und die hoheitlichen Befugnisse der beliehenen privaten Kontrollstelle lediglich konkretisiert werden (BayVGh vom 19.12.2005 Az. 19 N 04.1774 und vom 25.06.2010 Az. 19 ZB 09.1085). Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an.

40 § 3 Abs. 1 ÖLG, wonach vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 das Kontrollsystem nach Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt wird, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verfahrens verbunden

ist, spielt im konkreten Fall entgegen der Ansicht der Klägerin keine Rolle. Denn diese Regelung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer landesrechtlichen Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG (Beleihungs- oder Mitwirkungsmodell), die für den Feistaat Bayern in Form des § 11 AV-EG-LF (bis 31.10.2009) und ab 1. November 2009 in Gestalt des § 4 LfLV vorliegt.

41 Wegen der durch § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG eröffneten Möglichkeit, durch Rechtsverordnung der Landesregierungen Kontrollaufgaben ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen oder sie daran zu beteiligen und der in Ausfüllung dieser Bestimmung erfolgten Entscheidung des bayerischen Ordnungsgebers für das Beleihungsmodell ist es auch ohne Bedeutung, wie die Tätigkeit der Öko-Kontrollstellen in anderen Bundesländern erfolgt und rechtlich zu bewerten ist. Die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge der Klägerseite waren deshalb als für die Entscheidung unerheblich abzulehnen.

42 2. Des Weiteren wendet sich die Klägerin nach ihrem im Berufungsverfahren gestellten Antrag dagegen, dass sie bezüglich aller ihr übertragenen Aufgaben nicht nur der Rechts-, sondern auch der Fachaufsicht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft unterliegt (Nr. 4 und Nr. 3.1.f des Bescheides vom 21.04.2009 in der Fassung des Bescheides vom 10.02.2010).

43 Auch insoweit hat die Berufung keinen Erfolg.

44 Dabei kann offen bleiben, ob im Fall der Beleihung Privater - wie hier - die notwendigen aufsichtlichen Befugnisse generell ganz unabhängig von näherer gesetzlicher Regelung bereits aus der stets einer gesetzlichen Grundlage bedürftigen Beleihung folgen (vgl. BVerfG vom 18.01.2012 Az. 2 BvR 133/10 <juris>). Denn die Klägerin wird insoweit nicht als freie Unternehmerin, sondern als verlängerter Arm des Staates tätig. Schon daraus könnte sich die umfassende staatliche Aufsicht einschließlich der Fachaufsicht rechtfertigen (vgl. BayVG vom 15.02.2012 Az. 22 ZB 10.2972 <juris>). In jedem Fall aber kann, soweit der Beliehene durch ausdrückliche gesetzliche Regelung einer Aufsicht des verantwortlichen öffentlichen Trägers unterworfen ist, eine solche gesetzliche Regelung verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass die Aufsichtsbefugnis alle zur effektiven Wahrnehmung der staatlichen Gewährleistungsverantwortung erforderlichen Informationsbeschaffungs- und Durchsetzungsbefugnisse einschließt (vgl. BVerfG vom 18.01.2012 Az. 2 BvR 133/10 <juris>). So ist es hier. Gemäß Art. 27 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde unverzüglich die Übertragung entziehen, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfe schafft. Zusätzlich muss die zuständige Behörde u.a. nach Art. 27 Abs. 9 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 die Wirksamkeit (also nicht nur die Rechtmäßigkeit) der Kontrollen überprüfen. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 ÖLG wird die Tätigkeit einer Kontrollstelle im Sinn des Art. 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der bis 31. Oktober 2009 gültigen AV-EG-LF konnte eine wirksame Überwachung der Kontrollstelle durch die Landesanstalt für Landwirtschaft durch Nebenbestimmungen im Beleihungsbescheid gewährleistet werden. Eine wortgleiche Regelung enthält nunmehr § 4 Abs. 2 Satz 2 LfLV. Weitere Informationsmöglichkeiten und Überwachungsmaßnahmen der Landesanstalt bezüglich der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch die Kontrollstellen beinhalten schließlich die Nrn. 4.2 und 7.1.4 der LMBek, die allerdings keinen Gesetzesrang besitzt. Aus all diesen gesetzlichen Regelungen geht deutlich hervor, dass die Aufsicht der Landesanstalt für Landwirtschaft über die mit der öffentlichen Aufgabe der Kontrolle von Öko-Landbau-Unternehmen beliehenen privaten Kontrollstellen nicht nur die Rechtsaufsicht,

sondern auch die Fachaufsicht einschließlich der Befugnis zu Weisungen und einem Selbsteintrittsrecht im Einzelfall umfassen soll.

45 Die Berufung kann daher auch in diesem Punkt keinen Erfolg haben.

46 3. Die Klägerin wendet sich nach ihrem zuletzt gestellten Berufungsantrag weiter dagegen, dass sie im Rahmen der Beleihung durch eine dynamische Verweisung zur Einhaltung der Bestimmungen der LMBek verpflichtet wird. Auch insoweit bleibt ihre Berufung erfolglos, selbst wenn man vom bereits fehlenden Rechtsschutzbedürfnis absieht, weil sie sich in der Verpflichtungserklärung vom 17. April 2009 ausdrücklich zur Einhaltung dieser Vollzugsbekanntmachung verpflichtet hat.

47 Der Senat teilt zwar nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei der entsprechenden Regelung in der maßgeblichen Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2010 um keine dynamische Verweisung handelt, sondern um eine Bezugnahme auf im einzelnen aufgeführte Bestimmungen der LMBek, wie sie zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides gültig waren. Denn bei den auf Seite 1 des Antragsformulars für eine Beleihung im Rahmen der EG-Öko-Verordnung in Bayern ist unter den aufgezählten „gesetzlichen“ Grundlagen, darunter die LMBek, eigens vermerkt, dass diese in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden sollen. Es ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich, inwieweit die Klägerin allein dadurch beschwert sein soll.

48 4. Soweit sich die Klägerin schließlich gegen die Auferlegung der gesamten Kosten des Widerspruchsverfahrens im Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2010 wendet, ist die Klage zulässig, aber unbegründet, so dass die Berufung auch in diesem Punkt keinen Erfolg haben kann.

49 Zwar ist dem Widerspruch der Klägerin insofern stattgegeben worden, als die einzelnen Bestimmungen der LMBek, die die Klägerin einzuhalten hat, im Gegensatz zu der pauschalen Verweisung im Ausgangsbescheid vom 21. April 2009 im Widerspruchsbescheid nunmehr näher bezeichnet werden. Dabei handelt es sich jedoch erkennbar lediglich um einen geringen Teil des gesamten Streitgegenstands. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte angesichts seines nur unwesentlichen Unterliegens die Kosten des Widerspruchsverfahrens gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO ganz der Klägerin auferlegt hat.

50 5. Ergänzend wird auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Erfolglosigkeit der Klage in dem angefochtenen Urteil vom 27. Januar 2011 Bezug genommen, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Berufungsentscheidung stehen (§ 130 b Satz 2 VwGO).

III.

51 Der hilfsweise gestellte Antrag, den Beklagten zu verpflichten, die Klägerin als Öko-Kontrollstelle ohne hoheitliche Beleihung zur Tätigkeit zuzulassen, ist unzulässig, weil er weit über den Streitgegenstand des Verfahrens hinausgeht und deshalb als Klageänderung nicht sachdienlich ist (§ 91 Abs. 1 VwGO).

52 Im Übrigen wäre der Antrag auch unbegründet, da er offensichtlich der im Freistaat Bayern geltenden Rechtslage widerspricht, gegen die weder in europarechtlicher noch in verfassungsrechtlicher Hinsicht Bedenken bestehen.

IV.

53 Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 267 Abs. 2 EG kommt nicht in Betracht. Die hier maßgeblichen Rechtsfragen lassen sich auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Europarechts -wie dargelegt- eindeutig beantworten.

54 Eine Verpflichtung des Senats zur Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 267 Abs. 3 EG besteht nicht, weil die Entscheidung nicht als letztinstanzliches Gericht getroffen wird.

V.

55 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

56 Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

57 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

58 Beschluss

59 Der Streitwert wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt

60 (47 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG).

49121

24

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 149/2012

Bundesgerichtshof entscheidet Streit um "Biomineralwasser"

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hält die Verwendung der Bezeichnung "Biomineralwasser" nicht für irreführend.

Der Beklagte bietet ein natürliches Mineralwasser an. Dieses Wasser bezeichnet und bewirbt er als "Biomineralwasser". Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hält dies für irreführend. Sie meint, der Verkehr verbinde mit "Biomineralwasser" Qualitätsmerkmale, die für ein natürliches Mineralwasser bereits gesetzlich vorgeschrieben und daher selbstverständlich seien.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat der von der Zentrale erhobenen Unterlassungsklage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht Nürnberg die Klage hinsichtlich der beanstandeten Verwendung des Begriffs "Biomineralwasser" abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt. Der Verkehr erwartet von einem als "Biomineralwasser" bezeichneten Mineralwasser, dass es nicht nur unbehandelt und frei von Zusatzstoffen ist, sondern im Hinblick auf Rückstände und Schadstoffe deutlich unterhalb der für natürliche Mineralwässer vorgesehenen Höchstwerte liegt. Mineralwässer, die die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschreiten, unterscheiden sich von den Mineralwässern, bei denen der Gehalt an Rückständen und Schadstoffen nahe an diesen Werten liegt. Ob das vom Beklagten vertriebene Mineralwasser diese hohen Reinheitserwartungen erfüllt, stand nicht im Streit.

Der Verkehr erwartet auch nicht, dass die Verwendung von "Bio" bei Mineralwässern gesetzlichen Vorgaben unterliegt oder staatlich überwacht wird. Der Umstand, dass der Gesetzgeber bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine gesetzliche Regelung für die Verwendung von "Bio" getroffen hat, führt nicht dazu, dass diese Bezeichnung beim Fehlen einer gesetzlichen Regelung nicht verwendet werden darf. Das in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung bestimmte Gebot, für das vom Beklagten vertriebene Wasser die Verkehrsbezeichnung "natürliches Mineralwasser" anzugeben, steht der zusätzlichen Bezeichnung als "Biomineralwasser" ebenso nicht entgegen.

Urteil vom 13. September 2012 - I ZR 230/11 - Biomинeralwasser

LG Nürnberg-Fürth - Urteil vom 19. Januar 2011 - 3 O 819/10

OLG Nürnberg - Urteil vom 15. November 2011 - 3 U 354/11, GRUR-RR 2012, 224

Karlsruhe, den 13. September 2012

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 149/2012

Bundesgerichtshof entscheidet Streit um "Biomineralwasser"

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hält die Verwendung der Bezeichnung "Biomineralwasser" nicht für irreführend.

Der Beklagte bietet ein natürliches Mineralwasser an. Dieses Wasser bezeichnet und bewirbt er als "Biomineralwasser". Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hält dies für irreführend. Sie meint, der Verkehr verbinde mit "Biomineralwasser" Qualitätsmerkmale, die für ein natürliches Mineralwasser bereits gesetzlich vorgeschrieben und daher selbstverständlich seien.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat der von der Zentrale erhobenen Unterlassungsklage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht Nürnberg die Klage hinsichtlich der beanstandeten Verwendung des Begriffs "Biomineralwasser" abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt. Der Verkehr erwartet von einem als "Biomineralwasser" bezeichneten Mineralwasser, dass es nicht nur unbehandelt und frei von Zusatzstoffen ist, sondern im Hinblick auf Rückstände und Schadstoffe deutlich unterhalb der für natürliche Mineralwässer vorgesehenen Höchstwerte liegt. Mineralwässer, die die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschreiten, unterscheiden sich von den Mineralwässern, bei denen der Gehalt an Rückständen und Schadstoffen nahe an diesen Werten liegt. Ob das vom Beklagten vertriebene Mineralwasser diese hohen Reinheitserwartungen erfüllt, stand nicht im Streit.

Der Verkehr erwartet auch nicht, dass die Verwendung von "Bio" bei Mineralwässern gesetzlichen Vorgaben unterliegt oder staatlich überwacht wird. Der Umstand, dass der Gesetzgeber bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine gesetzliche Regelung für die Verwendung von "Bio" getroffen hat, führt nicht dazu, dass diese Bezeichnung beim Fehlen einer gesetzlichen Regelung nicht verwendet werden darf. Das in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung bestimmte Gebot, für das vom Beklagten vertriebene Wasser die Verkehrsbezeichnung "natürliches Mineralwasser" anzugeben, steht der zusätzlichen Bezeichnung als "Biomineralwasser" ebenso nicht entgegen.

Urteil vom 13. September 2012 - I ZR 230/11 - Biomинeralwasser

LG Nürnberg-Fürth - Urteil vom 19. Januar 2011 - 3 O 819/10

OLG Nürnberg - Urteil vom 15. November 2011 - 3 U 354/11, GRUR-RR 2012, 224

Karlsruhe, den 13. September 2012

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

25



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VIII ZR 100/11

Verkündet am:
26. September 2012
Ermel,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGHR: ja

CISG Art. 7, Art. 35, Art. 40, Art. 45, Art. 74, Art. 77, Art. 80

- a) Um den Anforderungen an den gewöhnlichen Gebrauch im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG gerecht zu werden, muss sich eine gelieferte Ware für diejenigen Verwendungsmöglichkeiten eignen, die nach ihrer stofflichen und technischen Auslegung und der hieran anknüpfenden Verkehrserwartung nahe liegen. Bleiben die tatsächlich vorhandenen Verwendungsmöglichkeiten dahinter zurück, fehlt der Ware die Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch, sofern der Verkäufer die bestehende Einschränkung nicht deutlich macht.
- b) Die im UN-Kaufrechtsübereinkommen nicht ausdrücklich geregelte Frage, wie Fallgestaltungen zu behandeln sind, in denen die Vertragsparteien zum entstandenen Schaden unabhängig voneinander durch jeweils eigenständige Pflichtverletzungen beigetragen haben, ist gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG durch Rückgriff auf die den Art. 77 und 80 CISG zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze dahin zu entscheiden, dass bei teilbaren Rechtsbehelfen wie dem Schadensersatz die jeweiligen Verursachungsbeiträge bei der Schadensverteilung angemessen zu berücksichtigen sind.

BGH, Urteil vom 26. September 2012 - VIII ZR 100/11 - OLG Koblenz
LG Koblenz

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Ball, die Richterin Dr. Milger sowie die Richter Dr. Achilles, Dr. Schneider und Dr. Büniger

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Februar 2011 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 4. April 2011 aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Zurückweisung ihrer Berufung im Übrigen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 27. März 2007 abgeändert. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin und - soweit Schadensersatzansprüche auf ihren Versicherer, die C.

, H. /N., übergegangen sind - dieser sämtlichen Schaden zur Hälfte zu ersetzen, der ihr und der C.

durch die Lieferung dioxinhaltiger Tonerde im Jahre 2004 durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die W. GmbH und Co. KG, an die Klägerin entstanden ist und noch entstehen wird.

Die weitergehende Revision der Klägerin und die Revision der Beklagten werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Die in Deutschland ansässige Beklagte gewinnt und vertreibt mineralische Rohstoffe. Ihre Rechtsvorgängerinnen (im Folgenden einheitlich: Beklagte) belieferten die in den Niederlanden ansässige Klägerin, die dort tiefgekühlte Kartoffelprodukte herstellt, in langjähriger Geschäftsbeziehung mit gemahlenem Ton (Kaolinit) unter der Bezeichnung "Aardappelbescheidingsklei A 01" (Kartoffelseparierungston A 01) zur Sortierung von Kartoffeln. Hierzu wird ein Ton-Wasser-Bad hergestellt, in dem die stärkeärmeren Kartoffeln aufgrund ihres geringeren spezifischen Gewichts von den zur Lebensmittelverarbeitung benötigten stärkereichereren Kartoffeln getrennt werden. Die Klägerin veräußert anschließend die ausgeschiedenen stärkeärmeren Kartoffeln zusammen mit den Schälabfällen der stärkereichereren Kartoffeln an Futtermittelhersteller zur Weiterverwertung in Tierfutter.

2 Im Jahre 1999 war in Ton, der aus Tongruben im Westerwald gewonnen wurde, eine erhebliche natürliche Dioxinbelastung festgestellt worden, darunter auch in Ton aus der der Beklagten gehörenden Tongrube R.

Der Beklagten war daraufhin durch Ordnungsverfügung untersagt worden, ihre Mahltone in den Verkehr zu bringen, "soweit sie dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Futtermitteln als Zusatzstoff verwendet zu werden". Im Zeitraum von Juli bis Oktober 2004 belieferte die Beklagte die Klägerin mit einem in der Tongrube R. gewonnenen "Aardappelbescheidingsklei A 01". Die Klägerin setzte den Ton in der beschriebenen Weise zur Separierung der Kartoffeln ein und lieferte die dabei ausgeschiedenen Kartoffeln einschließlich der Schälreste an Futtermittelhersteller. Nachdem im Herbst 2004 in Milch und Milchprodukten aus niederländischer Produktion erhöhte Dioxinwerte festgestellt worden waren, ergab eine Anfang November 2004 durchgeführte Überprüfung der bei der Klägerin vorhandenen Bestände des von der Beklagten gelieferten Tons einen Dioxingehalt, der weit über dem Grenzwert für Kaolinit-Tone und andere in der Tierernährung zur Verwendung als Bindemittel,

Fließhilfsstoffe oder Gerinnungshilfsstoffe zugelassene Zusatzstoffe lag. Dies rügte die Klägerin, in deren Kartoffelprodukten keine erhöhten Dioxinwerte gemessen wurden, unter dem 4. November 2004 gegenüber der Beklagten.

3 Die Feststellungsklage, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin und deren Haftpflichtversicherer sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die Lieferung dioxinhaltiger Tonerde im Jahre 2004 an die Klägerin entstanden ist und noch entstehen wird, hat das Landgericht abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht der Klage mit der Einschränkung stattgegeben, dass eine Ersatzverpflichtung der Beklagten nicht über den Betrag der Vermögensnachteile hinaus besteht, die der Klägerin entstanden wären, wenn sie durch Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen verhindert hätte, dass Dioxin mit oder aus der gelieferten Tonerde in einer unzulässigen Konzentration in Futtermittel gelangt. Mit ihren vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen verfolgen die Klägerin ihr Feststellungsbegehren und die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision der Klägerin hat teilweise, die Revision der Beklagten dagegen keinen Erfolg.

I.

5 Das Berufungsgericht (OLG Koblenz, CISG-online Nr. 2301) hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

6 Die Beklagte sei der Klägerin nach Maßgabe der Bestimmungen des auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher der Klägerin durch die Lieferung dio-

xinhaltiger Tonerde entstanden sei. Allerdings könne dahinstehen, ob der gelieferte Ton - wie in erster Instanz zwischen den Parteien unstreitig - von den zu trennenden Kartoffeln problemlos hätte abgewaschen werden können oder ob dies entsprechend einem von der Klägerin erstmals im Berufungsrechtszug gehaltenen Sachvortrag nicht der Fall sei. Auf die hiervon abhängige Frage, ob es sich bei dem gelieferten Ton um einen zur beabsichtigten Kartoffelseparierung zulässigen Verarbeitungshilfsstoff und damit um eine mangelfreie Lieferung im Sinne von Art. 35 CISG gehandelt habe, komme es aber ebenso wenig an wie auf die für eine etwaige Eingangskontrolle nach Art. 38 CISG bedeutsame Frage, ob eine Vertragswidrigkeit des gelieferten Tons auf Tatsachen beruht habe, welche die Beklagte im Sinne von Art. 40 CISG gekannt habe oder über die sie nicht hätte in Unkenntnis sein können. Denn unabhängig davon hatte die Beklagte gemäß Art. 45 CISG für die Verletzung einer aus dem Grundsatz des guten Glaubens im Sinne von Art. 7 Abs. 1 CISG folgenden Pflicht, die Klägerin vor dem Dioxingehalt des gelieferten Tons zu warnen.

7 Eine solche Pflicht, die neben der Haftung für die Vertragsmäßigkeit der Ware bestehe, wenn der Verkäufer aufgrund überlegener Sachkunde erkenne, dass die Ware für den ihr zugedachten Zweck nicht geeignet sei, habe die Beklagte verletzt. Aufgrund der im Jahre 1999 durchgeführten ordnungsbehördlichen Untersuchungen habe sie positiv gewusst, dass der von ihr in R.

geförderte und an die Klägerin gelieferte Ton, der nach der vertraglichen Bezeichnung der Ware bei der Herstellung von Lebensmitteln habe verwendet werden sollen, in erheblichem Maße Dioxin enthalten habe. Dies sei der Klägerin, wie die Beklagte gewusst habe, unbekannt gewesen. Zwar habe die Klägerin wissen müssen, dass aus Deutschland stammende Tonerden Dioxin enthalten könnten. Dass gerade der an sie verkaufte Ton aus der betreffenden Tongrube ganz erheblich dioxinbelastet gewesen sei, habe der Klägerin jedoch nicht bekannt sein müssen. Die Beklagte hätte ihr spezielles Wissen deshalb der Klägerin angesichts der allgemein bekannten Gesundheitsgefahren durch

Dioxin und des Umstandes, dass der dioxinhaltige Ton mit Kartoffeln habe in Berührung kommen sollen, nicht vorenthalten dürfen.

8 Die Beklagte habe sich auch nicht darauf verlassen dürfen, dass die Klägerin ohne ihr Zutun die erhebliche Dioxinbelastung erkennen würde. Zwar sei die Klägerin in ihrem eigenen Interesse gehalten gewesen, den Ton auf eine mögliche Dioxinbelastung zu prüfen. Jedoch habe die Beklagte zumindest damit rechnen müssen, dass solche Untersuchungen möglicherweise unterbleiben oder nicht sorgfältig genug durchgeführt würden. Das gelte umso mehr, als die Klägerin den Dioxingehalt des gelieferten Tons erst durch Hinzuziehung eines Chemikers mittels relativ aufwändiger Labortests habe erkennen können, während die Beklagte hiervon sichere Kenntnis gehabt habe und dies ohne Weiteres durch eine einfache Mitteilung hätte weitergeben können. Ebenso wenig habe die Beklagte davon ausgehen dürfen, dass die Kartoffeln bei der Klägerin nach der Separierung gründlich gewaschen und auf diese Weise von Dioxinrückständen vollständig befreit würden. Sie habe vielmehr in Erwägung ziehen müssen, dass die Klägerin in Unkenntnis der Dioxinbelastung die Reinigung nicht mit der andernfalls gebotenen Gründlichkeit vornehmen würde.

9 Die Beklagte entlaste auch nicht, dass sich die von dem gelieferten Ton ausgehende Gefahr nicht bei den zum menschlichen Verzehr bestimmten Kartoffeln aus der Produktion der Klägerin, sondern allein bei den für die Futtermittelproduktion bestimmten Reststoffen verwirklicht habe. Insoweit komme es nicht darauf an, ob die später in den Milchprodukten festgestellte Dioxinbelastung auf den an den Kartoffelschalen anhaftenden Tonresten oder - wie von der Beklagten behauptet - darauf beruht habe, dass die Klägerin auch das zur Separierung verwendete Ton-Wasser-Bad selbst der Tierfutterherstellung zugeführt habe. Denn die Beklagte habe gewusst, dass der gelieferte Ton für das Separieren von Kartoffeln im Zusammenhang mit der Lebensmittelproduktion bestimmt gewesen sei. Außerdem hätte sie erkennen können, dass die Reststoffe nicht vernichtet, sondern gewinnbringend verwertet würden, wobei die

Verarbeitung zu Tierfutter eine der wahrscheinlichsten Verwendungsarten gewesen sei, bei der ebenfalls keine unzulässigen Dioxinwerte hätten auftreten dürfen.

10 Der gemäß Art. 45 Abs. 1 Buchst. b CISG wegen dieser Pflichtverletzung zu leistende Schadensersatz sei weder durch Art. 79 CISG ausgeschlossen noch sei die Klägerin durch Art. 80 CISG daran gehindert, die Beklagte wegen der Verletzung ihrer Hinweispflicht in Anspruch zu nehmen. An dieser Pflichtverletzung sei sie nicht beteiligt gewesen. Denn ihr habe es weder oblegen, bei der Beklagten anzufragen, ob deren Produkte möglicherweise Dioxin enthielten, noch ihrerseits darauf hinzuweisen, dass die Produktionsreste aus ihrem Betrieb ungereinigt weiterverkauft würden. Ihren Interessen hätte sie auch Genüge getan, wenn sie den Ton nach der Anlieferung und ohne vorherige Mitteilung an die Beklagte auf Dioxin hätte testen lassen. Jedenfalls stehe einer Anwendbarkeit von Art. 80 CISG entgegen, dass es die Beklagte gewesen sei, die die entscheidende Ursache für die Vertragsverletzung gesetzt habe.

11 Der nach Art. 74 CISG zu ersetzende und von der Beklagten auch vorhersehbare Schaden sei aber gemäß Art. 77 CISG insoweit nicht zu ersetzen, als die Klägerin die nach den Umständen angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des Schadens unterlassen habe. Ihr sei anzulasten, dass sie sich vor Verwendung des an sie gelieferten Separierungstons nicht vergewissert habe, dass von diesem keine Dioxingefahr für die zu verarbeitenden Lebensmittel und die anschließend herzustellenden Futtermittel ausgegangen sei. Falls sie bei Verwendung des Tons gewusst habe, dass man im Jahr 1999 bei Ton aus deutscher Produktion teilweise einen hohen Dioxingehalt mit der Folge einer mangelnden Verwendungsfähigkeit in Tierfutter festgestellt habe, sei sie gehalten gewesen, Vorkehrungen gegen eine Vergiftung nicht nur der von ihr hergestellten Lebensmittel, sondern auch der zur Verfütterung bestimmten Abfälle zu treffen. Habe sie entsprechend ihren Behauptungen von dieser Möglichkeit nicht gewusst, sei ihr in gleicher Weise anzulasten, dass sie sich nicht hinrei-

chend anhand der allgemein zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten über die Gefahren informiert habe, die mit dem von ihr verwendeten Separierungston verbunden sein konnten. Gerade als Lebensmittelproduzentin sei sie im Rahmen ihrer Produktverantwortung gehalten gewesen, sich über die einschlägigen Fragen der Lebensmittelsicherheit und der Entsorgung oder Verwendung der in ihrem Betrieb anfallenden Abfälle auf dem Laufenden zu halten.

12 Als Folge dieser Informationsobliegenheiten hätte sie sich deshalb auch vergewissern müssen, ob der von der Beklagten gelieferte Ton ungefährlich gewesen sei. Dazu hätte sie die Beklagte etwa zur Ergänzung ihrer Angaben über eine Unbedenklichkeit des Tons, die hinsichtlich eines Dioxingehalts nicht aussagekräftig gewesen seien, auffordern oder stichprobenartig den Ton in eigener Verantwortung auf eine eventuelle Überschreitung der zulässigen Dioxinwerte hin kontrollieren müssen, was nach dem erhobenen Sachverständigenbeweis ohne außergewöhnlichen Aufwand möglich gewesen wäre. Dass man nach ihrem Vorbringen auch sonst in der Branche nicht so verfahren sei und insbesondere die Ware nach Verwendung eines solchen Tons nicht gewaschen habe, entlaste sie nicht.

13 Hiernach könne die Klägerin keinen Schadensersatz für diejenigen Schäden beanspruchen, die durch die ungeprüfte Verwendung des dioxinhaltigen Tons und die dadurch verursachte Kontamination von Futtermitteln entstanden seien. Zu ersetzen seien ihr lediglich die Vermögensnachteile, die entstanden wären, wenn sie die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung des Schadens wie etwa die Entsorgung des Separierungstons getroffen hätte.

14 Weitere Ansprüche aus einem Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung stünden der Klägerin neben dem Schadensersatzanspruch aus Art. 45 CISG nicht zu. Insoweit enthalte das UN-Kaufrecht vielmehr eine abschließende Regelung und verdränge das nationale Recht.

chend anhand der allgemein zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten über die Gefahren informiert habe, die mit dem von ihr verwendeten Separierungston verbunden sein konnten. Gerade als Lebensmittelproduzentin sei sie im Rahmen ihrer Produktverantwortung gehalten gewesen, sich über die einschlägigen Fragen der Lebensmittelsicherheit und der Entsorgung oder Verwendung der in ihrem Betrieb anfallenden Abfälle auf dem Laufenden zu halten.

12

Als Folge dieser Informationsobliegenheiten hätte sie sich deshalb auch vergewissern müssen, ob der von der Beklagten gelieferte Ton ungefährlich gewesen sei. Dazu hätte sie die Beklagte etwa zur Ergänzung ihrer Angaben über eine Unbedenklichkeit des Tons, die hinsichtlich eines Dioxingehalts nicht aussagekräftig gewesen seien, auffordern oder stichprobenartig den Ton in eigener Verantwortung auf eine eventuelle Überschreitung der zulässigen Dioxinwerte hin kontrollieren müssen, was nach dem erhobenen Sachverständigenbeweis ohne außergewöhnlichen Aufwand möglich gewesen wäre. Dass man nach ihrem Vorbringen auch sonst in der Branche nicht so verfahren sei und insbesondere die Ware nach Verwendung eines solchen Tons nicht gewaschen habe, entlaste sie nicht.

13

Hiernach könne die Klägerin keinen Schadensersatz für diejenigen Schäden beanspruchen, die durch die ungeprüfte Verwendung des dioxinhaltigen Tons und die dadurch verursachte Kontamination von Futtermitteln entstanden seien. Zu ersetzen seien ihr lediglich die Vermögensnachteile, die entstanden wären, wenn sie die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung des Schadens wie etwa die Entsorgung des Separierungstons getroffen hätte.

14

Weitere Ansprüche aus einem Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung stünden der Klägerin neben dem Schadensersatzanspruch aus Art. 45 CISG nicht zu. Insoweit enthalte das UN-Kaufrecht vielmehr eine abschließende Regelung und verdränge das nationale Recht.

II.

15 Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht in allen Punkten
stand.

16 Die Beklagte ist der Klägerin auf der Grundlage des hier zur Anwendung
kommenden UN-Kaufrechtsübereinkommens (Art. 1 Abs. 1 Buchst. a CISG,
Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EGBGB aF) gemäß Art. 45 Abs. 1 Buchst. b, Art. 74 CISG
zum Schadenersatz verpflichtet. Sie hat ihre Pflicht zur Lieferung vertragsge-
mäßiger Ware verletzt, weil der gelieferte Separierungston den Anforderungen
des Vertrages im Sinne von Art. 35 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a CISG nicht ent-
sprochen hat. Allerdings kann die Klägerin hierfür keinen vollen Schadenersatz
beanspruchen. Denn sie hat selbst in schwerwiegender Weise gegen ihre Pro-
duktverantwortlichkeit bei dem Inverkehrbringen von (Vor-)Produkten für die
Futtermittelherstellung verstoßen und dadurch einen eigenen, bei der Bemes-
sung des Ersatzanspruchs zu berücksichtigenden Beitrag zur Schadensentste-
hung geleistet.

17 1. Das Berufungsgericht hat auf der Grundlage der von ihm getroffenen
Feststellungen die Frage der Mangelhaftigkeit des gelieferten Separierungstons
zu Unrecht offen gelassen.

18 a) Zutreffend ist das Berufungsgericht allerdings davon ausgegangen,
dass der von der Klägerin als Herstellerin von Lebensmitteln ohne weitere Kon-
kretisierung von Eigenschaften oder Beschaffenheitsanforderungen bestellte
Mahlton (Kaolinit) angesichts seiner Produktbezeichnung als "Aardappelbe-
scheidungsklei A 01" nicht nur technisch als Trennmittel zur Separierung von
Kartoffeln geeignet sein musste. Er musste wegen seines Einsatzes als Verar-
beitungshilfsstoff bei der Lebensmittelherstellung gemäß Art. 35 Abs. 1, 2
Buchst. b CISG auch den dafür bestehenden lebensmittelrechtlichen Anforde-
rungen genügen. Da nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungs-
gerichts eine Verwendung der hierbei als ungeeignet aussortierten Kartoffeln

zusammen mit den angefallenen Kartoffelschalen zur Herstellung von Futtermitteln allgemein üblich war, hat darüber hinaus die gleichzeitige Verwendung des gelieferten Tons zur Behandlung von Vorprodukten der Futtermittelherstellung zu den Zwecken gehört, für die dieser neben dem in der Produktkennzeichnung benannten Zweck gewöhnlich im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG gebraucht wird. Der Ton musste bei seiner üblichen Verwendung daher zugleich den bestehenden futtermittelrechtlichen Anforderungen genügen.

19

b) Zu Unrecht hat das Berufungsgericht dagegen angenommen, dies sei deswegen der Fall, weil der dioxinbelastete Ton entsprechend den Behauptungen der Beklagten nach Sortierung der Kartoffeln durch Abwaschen vollständig und problemlos hätte entfernt werden können. Diese Auffassung engt den in Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG geregelten Begriff der Anforderungen an die Tauglichkeit einer Ware zum gewöhnlichen Gebrauch angesichts der mit der Dioxinbelastung einhergehenden Verwendungseinschränkungen unzulässig ein.

20

aa) Nach Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG entspricht eine gelieferte Ware, für die - wie hier - nichts anderes vereinbart ist, dem Vertrag nur, wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird. Sie wird also den Anforderungen an ihren gewöhnlichen Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung nur gerecht, wenn sie ganz allgemein den Erwartungen entspricht, die ein durchschnittlicher Nutzer bei Anlegung eines objektiven Maßstabs unter üblichen Verwendungsbedingungen zur Verwirklichung des normalen Gebrauchszwecks an sie stellt (Staudinger/Magnus, BGB, Neubearb. 2005, Art. 35 CISG Rn. 18 mwN). Zwar muss sich eine Ware, um diesen Verkehrserwartungen zu genügen, nicht für alle theoretisch denkbaren Verwendungsformen und Verwendungsmöglichkeiten eignen, sondern nur für diejenigen, die nach ihrer stofflichen und technischen Auslegung und der hieran anknüpfenden Verkehrserwartung nahe liegen. Wird allerdings eine an sich nahe liegende Verwendung von den tatsächlich vorhandenen Verwendungs- und

Einsatzmöglichkeiten nicht mehr abgedeckt, fehlt ihr die von Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG geforderte Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch, sofern der Verkäufer die bestehende Einschränkung nicht deutlich macht (Achilles, Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen, 2000, Art. 35 Rn. 4; vgl. ferner Staudinger/Magnus, aaO Art. 35 Rn. 20; Piltz, Internationales Kaufrecht, 2. Aufl., Rn. 5-45; Kröll in Kröll/Mistelis/Viscasillas, UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 2011, Art. 35 Rn. 69; MünchKommBGB/Gruber, 6. Aufl., Art. 35 CISG Rn. 16; jeweils mwN).

- 21 bb) So liegt es im Streitfall. Entgegen der Sichtweise des Berufungsgerichts ist der gelieferte Ton allein schon wegen der besonderen Verwendungsanforderungen, die aufgrund der Dioxinverunreinigung und des dadurch selbst nach den Behauptungen der Beklagten unabdingbaren Erfordernisses einer anschließenden Reinigung der separierten Kartoffeln bestanden haben, nachteilig hinter den Verkehrserwartungen zurückgeblieben. Denn ein Verwender von Kartoffelseparierungston der gelieferten Art kann gewöhnlich davon ausgehen, dass der Ton - dem Regelfall entsprechend - keine Verunreinigungen oder Beimengungen enthält, die lebens- oder futtermittelrechtlich unerwünscht sind und deshalb bei seiner Verwendung besondere Vorkehrungen wie etwa einen anschließenden Waschvorgang der separierten Kartoffeln erfordern. Insbesondere ist ein solches Reinigungserfordernis entgegen der Auffassung der Revision der Beklagten auch nicht lebens- oder futtermittelrechtlich zwingend und damit verwendungsprägend vorgegeben. Denn Kaolinit-Tone zählen, worauf die Revision der Klägerin zutreffend hinweist und wie insbesondere auch die Benennung dieser Tone im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 2439/1999 der Kommission vom 17. November 1999 über die Bedingungen für die Zulassung von Zusatzstoffen der Gruppe "Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe" in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 297 S. 11) unter der EG-Nummer E 559 belegt, zu den grundsätzlich für die Tierernährung zugelassenen Zusatzstoffen, sofern sie im Einzelfall nicht den festgelegten Höchstgehalt an Dioxinen überschreiten.

22 2. Die Klägerin hat ihr Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit des gelieferten Tons zu berufen, nicht gemäß Art. 39 Abs. 1 CISG dadurch verloren, dass sie der Beklagten die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt angezeigt hat, in dem sie - wie von der Beklagten geltend gemacht - die Vertragswidrigkeit hätte feststellen müssen.

23 a) Das Berufungsgericht hat zwar in anderem Zusammenhang angenommen, dass die Klägerin sich über die Ungefährlichkeit des gelieferten Tons hätte vergewissern und ihn zu diesem Zweck in eigener Verantwortung auf eine eventuelle Überschreitung der zulässigen Dioxinwerte hätte kontrollieren können. Jedoch kann dahinstehen, ob die Klägerin eine aus Art. 38 f. CISG folgende Obliegenheit zur Untersuchung der Ware und zur Anzeige sich danach ergebender Vertragswidrigkeiten, die lediglich im Interesse der Vertragsparteien untereinander zur alsbaldigen Klärung einer Tauglichkeit der gelieferten Ware und der daraus zu ziehenden Folgerungen besteht (vgl. Staudinger/Magnus, aaO Art. 39 Rn. 3; Schwenger in Schlechtriem/Schwenger, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 5. Aufl., Art. 38 Rn. 4), verletzt hat. Denn die Beklagte kann sich hierauf jedenfalls gemäß Art. 40 CISG nicht berufen, weil sie über die Dioxinverunreinigung des gelieferten Tons und ein daraus folgendes, den gewöhnlichen Gebrauch von Kartoffelsepariergestein im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG einschränkendes Erfordernis, die separierten Kartoffeln in einem zusätzlichen Waschvorgang zu reinigen, nicht in Unkenntnis sein konnte und weil sie der Klägerin diesen Umstand nicht offenbart hat.

24 b) Das Berufungsgericht hat unangegriffen festgestellt, dass der Beklagten aufgrund der im Jahre 1999 gezogenen Materialproben die erhebliche Dioxinbelastung des in der Grube R. geförderten Tons bekannt war und dass sie wusste, dass der Klägerin die Dioxinbelastung unbekannt war. Die ihr bekannte Dioxinbelastung, aufgrund derer sich ein Reinigungserfordernis geradezu aufdrängte, hätte die Beklagte - wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt - der Klägerin nicht verschweigen dürfen. Sie hätte ihr diesen

Umstand vielmehr offenbaren müssen, um ihr, sofern die Klägerin daraufhin den verunreinigten Ton überhaupt abgenommen hätte, zumindest Anlass zu geben, durch geeignete Vorsorgemaßnahmen wie ein - nach den Behauptungen der Beklagten als tauglich zu unterstellendes - Abwaschen der separierten Kartoffeln nach Durchlaufen des Ton-Wasser-Bades eine durch die Dioxinbelastung bedingte Kontamination der Folgeprodukte auszuschließen.

25 c) Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagten nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts das bei der Klägerin praktizierte Verfahren zur Verarbeitung der mit Hilfe des gelieferten Tons im Ton-Wasserbad separierten Kartoffeln und die anschließende ungereinigte Verwendung der so behandelten Kartoffeln und Kartoffelreste nicht positiv bekannt waren. Vielmehr hätte gerade die fehlende Kenntnis, ob ein sicherer Einsatz des gelieferten Separierungstons bei der Klägerin gewährleistet war, die Beklagte zur Vorsicht veranlassen müssen. Deshalb wäre ein entsprechender Gefahrenhinweis geboten gewesen, um von vornherein jegliche Gefahrverwirklichung durch den dioxinverunreinigten Separierungston bei der anschließenden Futtermittelproduktion auszuschließen.

26 3. Die Klägerin kann danach gemäß Art. 45 Abs. 1 Buchst. b, Art. 74 Abs. 1 CISG den Ersatz des Schadens beanspruchen, der ihr daraus entstanden ist und noch entstehen wird, dass die Beklagte ihre nach Art. 35 Abs. 1, 2 Buchst. a CISG bestehende Pflicht verletzt hat, Kartoffelseparierungston zu liefern, der den vorstehend unter II 1 b bb beschriebenen Anforderungen des Vertrages entspricht, und dadurch aufgrund des Dioxingehalts des Tons eine hier eingetretene Verwendungsgefahr geschaffen hat, mit der bei normalem Gebrauch nicht zu rechnen war (vgl. Staudinger/Magnus, aaO Art. 35 CISG Rn. 18 mwN). Allerdings ist dieser Schadensersatz zu mindern, weil die Klägerin selbst in schwer wiegender Weise ihrer Produktverantwortlichkeit für die in die Futtermittelproduktion gegebenen ausgesonderten Kartoffeln und Kartoffelreste nicht genügt und dadurch einen ihr anzulastenden eigenen Beitrag zur Entstehung

des durch die mangelhafte Lieferung verursachten (Regress-)Schadens geleistet hat.

27 a) Die Klägerin war - wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt - ihrerseits verpflichtet, angemessene Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass von den von ihr in den Verkehr gebrachten Futtermitteln oder den dafür bestimmten Vorprodukten Gesundheitsgefahren für Mensch oder Tier in der nachfolgenden Futter- und Nahrungsmittelkette ausgehen. Daran fehlt es.

28 aa) Die Klägerin hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die ausgesonderten Kartoffeln und Kartoffelreste zur Verwertung als Futtermittel in den Verkehr gebracht, ohne sich zuvor über die futtermittelrechtliche Unbedenklichkeit des als Verarbeitungshilfsstoff mit verwerteten Tons in einer Weise zu vergewissern, die durch die im Lebens- und Futtermittelrecht bestehenden Sorgfaltsanforderungen geboten war (vgl. dazu Meyer in Meyer/Streinz, LFGB-BasisVO, 2007, Art. 17 VO 178/2002/EG Rn. 21 f.; Wehlau, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, 2010, Vorbemerkung zu § 58 Rn. 72, 79 f.). Dazu hatte die Klägerin - wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt - hier durchaus Anlass. Denn ihr hätte eine mögliche Dioxinbelastung des von der Beklagten gelieferten Tons bei der auch insoweit gebotenen Sorgfalt nicht verborgen bleiben können. Hierüber war nicht nur in der Presse berichtet worden. Vielmehr war eine Dioxinbelastung von in Deutschland geförderten Kaolinit-Tonen sogar in der für das Tätigkeitsgebiet der Klägerin einschlägigen EU-Normgebung aufgegriffen worden (vgl. Erwägungsgründe 1, 8 der Verordnung (EG) Nr. 2439/1999, aaO) und hatte - worauf auch die Revision der Beklagten hinweist - in der Folgezeit zu einer Vielzahl gesetzgeberischer Vorhaben, Maßnahmen und Empfehlungen geführt (z.B. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung vom 28. August 2001, KOM [2001] 493 endgültig [ABl. EG Nr. C 332E S. 242]; Empfehlung der Kommission vom 4. März 2002 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in

Futtermitteln und Lebensmitteln [ABl. EG Nr. L 67 S. 69]; Erwägungsgrund 5 sowie Art. 1 i.V.m. dem Anhang der Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung [ABl. EG Nr. L 151 S. 38]).

29

bb) Ohne Erfolg macht die Revision der Klägerin demgegenüber geltend, die Klägerin habe zu einer dahingehenden Prüfung des gelieferten Tons keine Veranlassung gehabt, weil die Beklagte durch Vorlage des hierfür erstellten Sicherheitsdatenblatts mit der darin enthaltenen toxikologischen Information "non toxic" zugleich die Erklärung abgegeben habe, dass der Ton dioxinfrei und deshalb insoweit unbedenklich sei. Eine dahingehende Aussage enthält das Sicherheitsdatenblatt nicht. Bei dem Sicherheitsdatenblatt hat es sich - worauf die Revision der Beklagten mit Recht hinweist - um eine gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung von Art. 2 Nr. 8 der Verordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2514) zu übermittelnde Information des Gefahrstoffrechts gehandelt, die allein schon nach ihrem Zweck keine tauglichen Rückschlüsse auf einen nach Lebens- oder Futtermittelrecht relevanten Gehalt an Inhaltsstoffen oder Verunreinigungen zugelassen hat. Denn das Gefahrstoffrecht zielt - anders als das Lebens- und Futtermittelrecht - nicht auf eine Sicherheit der Lebens- und Futtermittelkette unter dem Gesichtspunkt eines Verzehrs der Inhaltsstoffe ab (vgl. Weinmann/Thomas/Klein, Gefahrstoffverordnung, Stand 2003, § 2 Anm. 3.2.2 zu Nr. 1). Es bezweckt vielmehr eine Gefahrvermeidung im Umgang mit solchen Stoffen bei deren Herstellung und Verwendung sowie bei Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich (vgl. § 19 des Chemikaliengesetzes [ChemG] in der Neufassung vom 20. Juni 2002 [BGBl. I S. 2090], §§ 1, 2 Abs. 2 GefStoffV). Dementsprechend war das Sicherheitsdatenblatt nur dazu bestimmt, dem berufsmäßigen Verwender die beim Umgang mit Stoffen und Zubereitungen notwendigen Daten und Umgangsempfehlungen zu vermitteln, um die für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen treffen zu können (Ziff. 4 Abs. 1

der Technischen Regeln für Gefahrstoffe [TRGS] 220, abgedruckt bei Weinmann/Thomas/Klein, aaO Teil 2 Ordner 2/1; Weinmann/Thomas/Klein, aaO § 14 Anm. 2.5).

30 b) Im Umfang des Gewichts ihrer eigenen Sorgfaltspflichtverletzung kann sich die Klägerin gegenüber der Beklagten nicht auf deren Pflichtverletzung durch Lieferung vertragswidrigen Tons berufen, so dass ihr Schadensersatzanspruch entsprechend zu kürzen ist.

31 aa) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann eine Kürzung des der Klägerin zustehenden Schadensersatzes aufgrund des Beitrags, den sie durch ihre vorstehend unter II 3 a aa beschriebene Sorgfaltspflichtverletzung selbst zur Schadensverursachung geleistet hat, allerdings nicht unmittelbar auf Art. 77 CISG gestützt werden. Nach dieser Bestimmung kann in Fällen, in denen eine Partei es versäumt, alle den Umständen nach angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des aus der Vertragsverletzung folgenden Verlusts zu treffen, die vertragsbrüchige Partei Herabsetzung des Schadens in Höhe des Betrages verlangen, um den der Verlust hätte verringert werden sollen. Allerdings erfasst die Vorschrift nur diejenigen Fälle, in denen die ersatzberechtigte Partei es nach Kenntniserlangung von den Umständen des (drohenden) Schadenseintritts unter Verstoß gegen eine dann einsetzende Obliegenheit unterlassen hat, den durch eine Vertragsverletzung der anderen Partei verursachten Schaden durch Vornahme angemessener Maßnahmen zu mindern oder den durch eine Vertragsverletzung der anderen Partei drohenden Schaden zu vermeiden (vgl. Senatsurteil vom 24. März 1999 - VIII ZR 121/98, BGHZ 141, 129, 135 f.; Staudinger/Magnus, aaO Art. 77 Rn. 5, 8, 11; Piltz, aaO Rn. 5-555). Eine solche Kenntnis von den Umständen des (drohenden) Schadenseintritts, die der Klägerin hätten Anlass geben müssen, in den (drohenden) Schadensverlauf durch schadensmindernde Maßnahmen einzugreifen, stellt das Berufungsgericht indessen nicht fest. Dafür besteht auch sonst kein Anhalt.

32

Ebenso wenig kann - wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt - eine Kürzung des Schadensersatzes unmittelbar auf Art. 80 CISG gestützt werden, wonach sich eine Partei auf die Nichterfüllung von Pflichten durch die andere Partei nicht berufen kann, soweit diese Nichterfüllung durch ihre Handlung oder Unterlassung verursacht wurde. Denn die Klägerin hat die in der Lieferung vertragswidrigen Tons liegende Vertragsverletzung der Beklagten nicht mitverursacht. Dass sie im Verhältnis zur Beklagten die Anforderungen an den zu liefernden Ton nicht näher spezifiziert und insbesondere nicht ausdrücklich auf das Erfordernis einer Dioxinfreiheit hingewiesen hat, stellt keinen berücksichtigungsfähigen Mitverursachungsbeitrag dar. Denn es lag auch für die Beklagte auf der Hand, dass der zu dem beschriebenen Zweck bestellte Ton kein Dioxin enthalten durfte, so dass diese Selbstverständlichkeit keiner ausdrücklichen Erwähnung bedurfte.

33

bb) Die im UN-Kaufrechtsübereinkommen nicht ausdrücklich entschiedene Frage, wie Fallgestaltungen zu behandeln sind, in denen - wie hier - die Vertragsparteien zum entstandenen Schaden unabhängig voneinander durch jeweils eigenständige Pflichtverletzungen beigetragen haben, ist gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG durch Rückgriff auf die insbesondere den Art. 77 und 80 CISG zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze zu entscheiden.

34

(1) Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass beide Vorschriften einen besonderen Ausdruck des in Art. 7 Abs. 1 CISG geregelten Gebots darstellen, die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern (Staudinger/Magnus, aaO Art. 77 CISG Rn. 2, Art. 80 CISG Rn. 2; Schwenger, aaO Art. 77 Rn. 1; MünchKommBGB/Huber, aaO, Art. 77 CISG Rn. 1, Art. 80 CISG Rn. 1; MünchKommHGB/Mankowski, 2. Aufl., Art. 80 CISG Rn. 1; Brunner, UN-Kaufrecht, 2004, Art. 77 Rn. 1, Art. 80 Rn. 1; Rathjen, RIW 1999, 561, 565). Dabei geht Art. 77 CISG auf den verallgemeinerungsfähigen Grundgedanken zurück, dass ein in zumutbarer Weise vermeidbarer Schaden nicht entschädigungswürdig ist (Schwenger, aaO; Staudinger/Magnus, aaO Art. 77 CISG Rn.

2; MünchKommBGB/Huber, aaO Art. 77 CISG Rn. 1; Brunner, aaO Art. 77 Rn. 1), während Art. 80 CISG Ausdruck des Verbots widersprüchlichen Verhaltens ist und den allgemeinen Gedanken formuliert, dass ein Gläubiger aus eigenem schadensbegründenden Verhalten keinen Vorteil ziehen darf (Staudinger/Magnus, aaO Art. 80 CISG Rn. 2; Brunner, aaO Art. 80 Rn. 1; MünchKommBGB/Huber, aaO Art. 80 CISG Rn. 1; Rathjen, aaO). Zugleich lassen beide Vorschriften (Art. 77 CISG: "...Herabsetzung des Schadens in Höhe des Betrags..., um den der Verlust hätte verringert werden sollen"; Art. 80 CISG: "...soweit diese Nichterfüllung durch ihre Handlung oder Unterlassung verursacht wurde") erkennen, dass die Rechtsfolge einer Schadensmitverursachung durch den Gläubiger nicht dessen Anspruchsverlust sein soll, sondern dass im Falle beiderseitiger Schadensverursachung jedenfalls bei teilbaren Rechtsbehelfen wie dem Schadensersatz die jeweiligen Beiträge bei der Schadensverteilung durch Bewertung, Gewichtung und Abwägung zu berücksichtigen sind (Schwenzer, aaO Art. 80 Rn. 7; Staudinger/Magnus, aaO Art. 80 CISG Rn. 14; MünchKommBGB/Huber, aaO Art. 80 CISG Rn. 6; Atamer in Kröll/Mistelis/Viscasillas, aaO Art. 80 Rn. 17; Rathjen, aaO; jeweils mwN).

35

(2) Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend ist der der Klägerin entstandene Schaden vorliegend dahin zu verteilen, dass die Klägerin ihren Schaden zur Hälfte selbst zu tragen hat. Dazu bedarf es keiner weiterführenderlichen Feststellungen, so dass der Senat die Schadensverteilung selbst vornehmen kann. Denn das Berufungsgericht hat die zu den einzelnen Schadensbeiträgen der Parteien und ihrem Gewicht erforderlichen Feststellungen bereits getroffen und sich lediglich durch die von ihm für unmittelbar anwendbar erachtete Vorschrift des Art. 77 CISG rechtsfehlerhaft in der Rechtsfolge dahin gebunden gesehen, dass die Klägerin nur Ersatz derjenigen Vermögensnachteile sollte beanspruchen können, welche sie (noch) gehabt hätte, wenn sie die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung des Schadens ergriffen hätte.

36

Im Rahmen der erforderlichen Gewichtung und Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge ist zu Lasten der Beklagten zu berücksichtigen, dass der von ihr gelieferte Ton nicht nur den beschriebenen Mangel aufwies, sondern dass sie die Klägerin zudem über den ihr bekannten Dioxingehalt im Unklaren gelassen und dadurch in schwer wiegender Weise das Risiko eines Fehlgebrauchs durch die Klägerin erhöht hat. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin selbst jede Sorgfalt im Umgang mit dem in die Futtermittelverwertung gelangten Ton hat vermissen lassen, obgleich ihr die Gefahr einer Dioxinverunreinigung und die damit verbundenen Risiken nicht hatten verborgen bleiben können. Beide Parteien haben ihre Pflichten dadurch in einem unabhängig voneinander zum Schadenseintritt führenden Ausmaß verletzt, das in seiner Schwere etwa gleich wiegt und deshalb eine hälftige Schadensteilung rechtfertigt, worüber zugleich im hier gegebenen Verfahren über den Grund des Anspruchs zu entscheiden ist (vgl. Senatsurteil vom 24. März 1999 - VIII ZR 121/98, aaO).

37

4. Über die von der Revision der Klägerin weiter zur Überprüfung durch den Senat gestellte Frage, ob und inwieweit nationales Deliktsrecht bei den von der Klägerin geltend gemachten Schäden neben den für eine Verletzung vertraglicher Pflichten im UN-Kaufrecht vorgesehenen Rechtsbehelfen zur Anwendung kommen kann (zum Meinungsstand Staudinger/Magnus, aaO Art. 5 CISG Rn. 11 ff.; Piltz, aaO Rn. 2-139 ff.; Ferrari in Schlechtriem/Schwenzer, aaO Art. 5 Rn. 12; jeweils mwN), ist eine Entscheidung nicht veranlasst. Dieses Konkurrenzverhältnis bedarf vorliegend schon deshalb keiner näheren Klärung, weil man im Falle eines etwaigen deliktsrechtlichen Schadensersatzanspruchs der Klägerin über den dann anwendbaren § 254 BGB in gleicher Weise zu der vorstehend beschriebenen Schadensteilung käme.

III.

38

Nach alledem kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben; es ist aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Der Senat hat, da der Rechtsstreit - wie aufgezeigt - nach dem festgestellten Sachverhältnis zur Endentscheidung reif ist, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dies führt unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zur erkannten Schadensteilung.

Ball

Dr. Milger

Dr. Achilles

Dr. Schneider

Dr. Bünger

Vorinstanzen:

LG Koblenz, Entscheidung vom 27.03.2007 - 4 HK.O 47/06 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 24.02.2011 - 6 U 555/07 -